Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie: ...

Karl Müller, Ludwig IV (Emperor of Germany)

Digitized by Google

· FROM · THE · LIBRARY · OF ·
· KONRAD · BURDACH ·

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Kampf

Ludwigs des Baiern

mit der römischen Curie.

Ein Beitrag zur

kirchlichen Geschichte des 14. Jahrhunderts

von

Lic. Dr. **Carl Müller,**
Privatdocent der Theologie an der Universität Berlin.

Zweiter Band.

Ludwig der Baier, Benedict XII. und Clemens VI.

Tübingen, 1880.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

DD163
M8
v.2

BURDACH

UNIV. OF
CALIFORNIA

Druck von H. Laupp in Tübingen.

Digitized by Google

Vorrede.

Fast genau zu der im ersten Band bestimmten Zeit kann ich nun die Fortsetzung und Vollendung der von mir unternommenen Arbeit vorlegen. Weit mehr, als ich zu hoffen gewagt hatte, ist mir schon bisher freundliche Nachsicht und Zustimmung zu Theil geworden [1]). Ich darf wohl hoffen, daß sie auch diesem zweiten und Schlußband nicht versagt bleiben werden.

---

1) Doch kann ich nicht unterlassen, wenigstens zwei Punkte hier zur Sprache zu bringen, welche in einigen Recensionen hervorgehoben worden sind. Herr M. Ritter betrachtet es in seiner sehr freundlichen Besprechung in Sybels histor. Zeitschrift (p. 300) als einen empfindlichen Mangel meiner Arbeit, daß der Zusammenhang des Armutsstreites mit den über ein Jahrhundert alten, die Kirche erschütternden Franciskanerbewegungen nicht dargelegt sei. Zusammenhangslos, wie bei mir der Armutsstreit auftrete, erscheine er als ein elender Schulzank, dessen große Wirkungen unbegreiflich seien. — Hiegegen erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß ich auf S. 83 ausdrücklich die Zusammenhänge nach rückwärts angedeutet und betont habe, daß ich aber bei dem Thema meiner Arbeit nicht auf die Einzelheiten dieser rückwärts liegenden Entwicklung eingehen konnte, sondern nur den Einfluß der fertigen Erscheinung auf den Kampf zwischen Ludwig und der Curie geltend machen durfte. Es war sogar gerade der Kampf um die Armut gewesen, was ich ursprünglich allein zu behandeln gedacht und wofür ich bereits ein erhebliches gedrucktes und handschriftliches Material gesammelt hatte. Nur die Wahrnehmung, die sich mir bald aufdrängte, daß zu einer genügenden Darstellung dieser Vorgänge handschriftliche Forschungen in einem Umfang nöthig würden, wie sie mir bis jetzt wenigstens gänzlich unmöglich gewesen wären, sowie daß die Geschichte des Streits zwischen Ludwig und Johann XXII. jedenfalls zuvor genau untersucht sein müßte, führten mich auf die Bearbeitung dieses letzteren Kampfes.

Das zweite aber ist dieses. M. Ritter sowohl als S. Riezler (Jenaer Litt. Ztg. 1879 p. 504) haben in der zwischen Friedensburg (in seinem gleichzeitig mit meinem ersten Band gedruckten Aufsatz in Forschungen

M86197

Digitized by Google

Mancherlei habe ich hier dem ersten Band gegenüber geändert. Was ich selbst während der Drucklegung desselben als einen Mangel erkannte und doch nicht mehr zu ändern vermochte, das Hereinziehen mancher Untersuchungen in den Text der Darstellung, habe ich diesmal gründlich zu vermeiden gesucht dadurch, daß ich von den Beilagen einen noch ausgedehnteren Gebrauch machte, als dort. Diese sind nun freilich sehr angeschwollen, aber ohne meine Schuld: die Quellen dieser späteren Periode des großen Kampfes sind noch viel mehr, als es in der früheren Zeit der Fall gewesen war, vernachläßigt oder, wie mir schien, gar verwirrt worden durch flüchtig gemachte Beobachtungen u. ä. Eine Kritik der Acten, die ja jetzt im ganzen sehr reichlich erhalten sind, mußte sich daher vielfach auf Untersuchungen einlassen, deren Resultate höchst einfach scheinen werden, die aber trozdem erst im

---

z. b. G. 19, 200—211) und mir (Band I, 107 f.) schwebenden Differenz in der Auslegung des »ipsum« bei Marino Sanudo sich im allgemeinen auf Seiten F.'s gestellt und somit dem Böhmenkönig die Absicht zugeschrieben, die Kaiserkrone an Karl IV. von Frankreich zu bringen. Ich gebe zu, daß bei dem Charakter des mittelalterlichen Lateins weder für die eine noch für die andere Auffassung sprachliche Gründe beizubringen sind, denke aber, daß demgemäß die sachlichen um so wichtiger sind. Hier aber würde ich bei F.'s Auffassung nicht begreifen, 1) wie binnen so ganz kurzer Zeit beide Theile, Karl sowohl als Johann, auf die ihrem Verhalten a. 1323 geradezu entgegengesetzte Tendenz verfallen wären, so daß Karl vom Juli 1324 an (vielleicht auch schon etwas früher) und ebenso seine nächsten Nachfolger, wie bekanntlich schon sein Vorgänger zur Zeit der Erledigung des Throns durch den Tod Albrechts I., wenn auch mit Unterbrechungen die Erwerbung der Kaiserkrone fortwährend im Auge behalten, Johann aber ganz dasselbe für sich und sein Haus erstrebt hätte; 2) wozu Johann die Erhebung des Grafen Karl von Valois zum König von Arélat beabsichtigt hätte; 3) warum beide Projecte am französischen Hof Widerspruch gefunden hätten, da man ja beide binnen kurzer Zeit wirklich aufgenommen hat; 4) warum sich Johann kurze Zeit darauf, da man von Seiten Frankreichs auf sein angebliches Project eingieng, consequent allen derartigen Bemühungen ferne gehalten hat. Dagegen erklärt sich das alles bei meiner Fassung aufs einfachste, wie sich aus meiner Darstellung Band 1. p. 107—113 von selbst ergeben wird. Auch für die unleugbare Verstimmung zwischen Karl und Johann, die auf das Mißlingen des Projects hin eintritt (a. a. O. p. 108), gewinnen wir nur auf diese Weise einen genügenden Grund, wenn man sich nicht einfach auf unsre Unkenntniß der Verhältnisse zurückziehen will.

Digitized by Google

Gegensatz zu andern Darstellungen und unter fortwährender Auseinandersetzung mit diesen zu führen waren. In einem Punkt, und zwar gerade dem für die Auffassung der Verhandlungen zwischen Ludwig und der Curie entscheidenden, in der Frage nach dem Charakter der Procuratorien, hat schon Preger nach einer Seite den Weg betreten, der sich mir, von ihm beinahe unabhängig, schließlich als der richtige ergeben hat: ich stimme in der Verwerfung der bisherigen Anschauung mit ihm ganz überein, glaube aber, daß seine Auffassung der wirklichen Bedeutung der Procuratorien doch einer Revision bedarf. Trotz aller Differenzen aber weiß ich die Bedeutung dieser Abhandlung durchaus zu würdigen.

Der Stoff, welchen der vorliegende Band behandelt, ist dem des ersten gegenüber wesentlich spröder und einförmiger: statt des wechselvoll lebendigen, an überraschenden Wendungen so reichen Treibens, das dort auf dem Kampfplatz herrschte, finden sich hier mit wenig Unterbrechungen trockene und einförmige Unterhandlungen über die Bedingungen, welche von der Curie ein für allemal gestellt sind. Die Sorgfalt der Untersuchung ist dadurch nicht beeinträchtigt worden, aber die Schwierigkeit, eine knappe und zugleich lesbare Darstellung zu geben, welche die urkundlichen Thatsachen möglichst treu wiederspiegelte, mußte wachsen.

In Bezug auf Veröffentlichung von neuem Quellenmaterial habe ich möglichst Maß zu halten versucht. Durch die zuvorkommendste Aufnahme in den kgl. Archiven zu München, sowie durch die dankenswerthe Liberalität anderer Anstalten, von denen ich Handschriften und Urkunden theils mit theils ohne Gewinn beziehen durfte (die der letzterer Art waren nicht wenige), insbesondere des großherzoglich hessischen Haus- und Staatsarchivs zu Darmstadt, wurde es mir möglich, eine bedeutendere Anzahl von bisher unbekannten oder unbenützten Urkunden kennen zu lernen. Ich habe aber aus Gründen der Raumersparniß viele nicht vollständig mitgetheilt, sondern nur citirt. Zwei Urkunden (no. 6 und 7) mußte ich noch einmal zum Abdruck bringen, weil mir die Collation der Handschrift, welche ich durch gütigste Vermittlung des Bischofs von Rottenburg, Herrn Dr. von Hefele, aus Eichstädt beziehen konnte, gezeigt hat, daß ihr erstmaliger Druck so fehlerhaft war, daß seine fernere Benützung

Digitized by Google

nicht räthlich erschien. Derselbe Grund veranlaßte bei andren Stücken, die um ihres Umfangs willen hier nicht vollständig wiedergegeben werden konnten, zur Mittheilung der durch eine Collation gewonnenen Varianten (s. insbes. p. 306 f. 314 und 332).

Dagegen kann ich es nur höchlich bedauern, daß ich zur Zeit, da ich den ersten Band schrieb und herausgab, völlig unbekannt war mit der Existenz einer vom verstorbenen Präfecten des vaticanischen Archivs, P. A. Theiner, angelegten Sammlung von Regesten, welche den Registraturbüchern jenes Archivs entnommen, eine Menge bisher unbekannter Urkunden enthält und sich erst seit kürzerer Zeit abschriftlich im Münchener Reichsarchiv befindet. Der größte Theil derselben bezieht sich zwar, wie mir eine kurze Durchsicht im letzten Herbst zeigte, nur auf die Bisthumsgeschichte, ist für diese aber auch von hohem Werth, und außerdem sind nicht wenige Stücke, welche auch für andere Partieen zur Geschichte des Kampfes manches neue Material enthalten. Diese Sammlung reicht leider nur bis zum Tod Johanns XXII. und konnte somit für den zweiten Band meiner Geschichte keine Förderung mehr bringen: ich hätte nur die Möglichkeit gehabt, größere Nachträge für den ersten zu geben. Nach längerem Schwanken habe ich darauf verzichtet, weil dieselben, namentlich so lange die Auszüge selbst noch nicht publicirt sind, einen zu bedeutenden Raum eingenommen hätten. Dieselben müssen einer späteren Verwendung vorbehalten bleiben.

In Bezug auf Citate von Quellenwerken bemerke ich, daß ich Detmar von Lübeck nach der Ausgabe von Grautoff (Hamburg 1829) citirt habe und mit reg. VIII die von Huber herausgegebenen Regesta imperii für die Zeit Karls IV. meine.

Berlin, den 24. April 1880.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

§. 16. Benedict XII. Erste Gesandtschaft an ihn. Die päpstlichen Forderungen. 1335.

1. Benedicts Wahl 1
2. Die Lage der Curie und des Kaisers 4
3. Erste Gesandtschaft des Kaisers 6
4. Forderungen der Curie 8
5. Deren Standpunkt 17

§. 17. Die Verhandlungen über die päpstlichen Forderungen. Bündniß mit Frankreich. 1335—1337.

1. Ludwigs Stellung zu den Forderungen 19
2. Intriguen König Philipps 20
3. Verhandlungen in Avignon im Herbst 1335. Fünf Könige wider den Kaiser. Benedict gibt nach. 22
4. Neue Botschaft im Frühjahr 1336. König Philipp in Avignon. Die Unterhandlungen scheitern abermals. 27
5. Krieg um Kärnthen. Wilhelm von Jülich als Botschafter nach Paris. 31
6. Päpstliche Bedenken gegen die Allianz. Der Vertrag vom Louvre (1336 Dec. 23). 34
7. Botschaft nach Avignon: Ruprecht von der Pfalz und Wilhelm von Jülich. Ludwigs Concessionen. 36
8. Gang der Verhandlungen in Avignon. Französischer Einfluß bringt wieder alles zum Scheitern. 40

§ 18. Wendung in Ludwigs Politik: Bündniß mit England. Auseinandersetzung mit Erzbischof Heinrich von Mainz. Der Speyerer Bischofstag. 1337 und 1338.

1. Bruch mit Frankreich. Bund mit England. 44
2. Vergebliche Bemühungen des Papstes. 47
3. Stimmung in Deutschland. Ludwigs vorläufige Maßregeln. . 50
4. Heinrich von Virneburg kommt an das Mainzer Erzstift . . 51
5. Der Bischofstag von Speyer 1338 März 27 56
6. Anschluß deutscher Reichsstände an dessen Vorstellungen. . . 59
7. Abschlägiger Bescheid des Papstes. 62

Digitized by Google

Seite

§. 19. Der Kurverein von Lahnstein. Das Weisthum von Rense. Der Reichstag von Frankfurt und Coblenz. 1338.

1. Vorbereitung weiterer Maßregeln. Vorläufige Sühne zwischen den Erzbischöfen von Mainz und Trier. 64
2. 15. Juli: Kurverein von Lahnstein 65
3. 16. Juli: Veröffentlichung und geheime Interpretation desselben durch die Kurfürsten. Weisthum von Rense. 66
4. Zweierlei an den Papst gerichtete Schreiben aus der Mitte der Kurfürsten 68
5. Baldewins Sonderstellung. 71
6. Bedeutung dieser Tage 73
7. Reichstag in Frankfurt. Die beiden Gesetze vom 6. Aug. Fidem catholicam und Licet juris. Differenz zwischen dem Kaiser und den Fürsten über die Bestimmung der Rechte des Gewählten. 74
8. Muthmaßlicher Vermittlungsversuch 77
9. Urheber desselben; die Verfasser der beiden Gesetze vom 6. Aug. 80
10. Maßregeln des Papstes 82
11. Zusammenkunft Ludwigs und Eduards von England in Coblenz 31. Aug.—7. Sept. : 82

§. 20. Wirkungen der Reichstage. Theoretische Erörterungen. Die Bisthümer und Orden.

1. Lupolds von Bebenburg De juribus regni et imperii. . . 83
2. Streitschriften von Bonagratia, Cesena, Occam u. ä. . . 86
3. Wirkungen der Gesetze in den Städten. 88
4. Ebenso unter den Orden. Verfahren des Kaisers. . . . 91
5. Geschichte des Episkopats von 1335— c. 1342. 96
   Mainz S. 97. Constanz S. 99. Straßburg S. 101. Basel S. 105. Chur S. 106. Speyer S. 107. Worms S. 109. Würzburg S. 115. Bamberg S. 118. Eichstädt, Augsburg S. 120. Halberstadt, Hildesheim S. 121. Paderborn, Naumburg S. 122. Salzburg, Passau S. 123. Freising S. 124. Regensburg S. 125. Köln S. 129. Minden, Lüttich S. 130. Cambray 131. Trier S. 132. Magdeburg, Merseburg, Havelberg S. 133.
6. Verhältniß zu Böhmen, Niederbaiern, Oesterreich. . . . 134

§. 21. Weitere Entwicklung des Verhältnisses Ludwigs zu Benedict XII., Frankreich und England. 1338—1342.

1. Ludwig zwischen England und Frankreich; Philipp und Benedict XII. 139
2. Ludwigs neue Verhandlungen mit dem Papst. Sendung des Abtes Albrecht von Ebrach. 142

Digitized by Google

Seite

3. Sendung Arnolds von Verdala an Ludwig. 145
4. Verhandlungen durch ihn mit dem Kaiser. 148
5. Ende dieser Mission. Geleitsbriefe für Ludwigs und der Kurfürsten Gesandte. 151
6. Ludwigs Bündniß mit Frankreich 154
7. Benedicts Stellung hiezu. Ludwigs Gesandte an Philipp. . 156
8. Die Heirat der Margarethe Maultasch. Antheil des Marsilius von Padua und Wilhelms von Occam. Eindruck der Handlungsweise Ludwigs in Deutschland. 159

§. 22. Clemens VI. Erste Verhandlungen mit ihm. 1342—1344.

1. Wahl Clemens' VI. Sein Charakter und Verhältniß zu Philipp sowie zum Markgrafen Karl von Mähren. 163
2. König Johanns Wirken in Wien, Paris, Avignon. Erste Gesandtschaft Ludwigs an Clemens. Ende 1342. 167
3. Des Papstes erste Schritte gegen den Kaiser. Des letztern Verhandlungen mit König Johann (März 1343) und ihre Vereitelung durch den Markgrafen Karl. Wilhelm von Holland als Throncandidat. Weitere Schritte des Papstes. 170
4. Ludwig erbittet sich in Avignon neue Bedingungen und erhält sie: Verhältniß derselben zu denen von a. 1335. 174
5. Ludwigs Stellung zu diesen neuen Forderungen 177
6. Seine Schreiben an den Papst. Vorläufige Sendung Markwarts von Randeck 179
7. Die Gesandtschaft von 1343 Oct. 28. Ihre Instruction. . . 181
8. Consistorium von 1344 Jan. 16. Beginn der Verhandlungen in Avignon. 185
9. Clemens und Markgraf Karl. Der letztere, nach Abbruch seiner Verhandlungen mit Ludwig, in Avignon. Abreise der Gesandten Ludwigs nach dem Scheitern ihrer Verhandlungen. . 187

§. 23. Die Fürsten- und Städtetage des Jahrs 1344.

1. Eindruck dieses neuen Mißerfolgs in Deutschland. Gerüchte und Stimmung im Volk. 189
2. Baldewins Gutachten: Kritik der Sühneartikel und positive Vorschläge 191
3. Der Fürstentag von Köln (c. 1. Sept.) und der Beschluß desselben 198
4. Der (Städte-) Tag von Frankfurt in Ludwigs Anwesenheit (c. 8. Sept.): städtisches Referat über den Fürstenbeschluß . 201
5. Neue Fürstenversammlung in Bacharach. Die Luxemburger als Kläger gegen Ludwig. 205
6. Der Fürsten Absicht auf eine neue Königswahl durch Ludwig vereitelt (Mitte November). Botschaft der Fürsten nach Avignon. 206

Digitized by Google

Seite

§. 24. Weitere Unterhandlungen Ludwigs mit der Curie bis zur Wahl Karls von Mähren. Der Kampf mit dem Gegenkönig. Ludwigs Tod. 1344—1347.

1. Neue vergebliche Gesandtschaft Ludwigs nach Avignon (1345 Ostern—Mai). 208
2. Baldewin sagt Ludwig ab. Herzog Albrecht verwendet sich für den Kaiser in Avignon. 210
3. Maßregeln des Papstes: Kirchengebet u. ä. König Johanns Vorstellungen in Avignon für Erhebung seines Sohnes Karl. Letzte Verhandlungen der Luxemburger mit dem Kaiser in Trier (1346 März). 211
4) Verfluchung Ludwigs 1346 Apr. 13. Beschwörung der Artikel durch Karl. 213
5. Karl als officieller Candidat der Curie. Seine Wahl und Krönung. 217
6. Ludwigs Gedanken an ein Eingreifen in Italien vereitelt. Sein Werben in Deutschland. 220
7. Karls Verhalten. Ausbruch des Kriegs. Ludwigs Tod 1347 Oct. 11. 224

§. 25. Die Stellung des Episkopats in den letzten Jahren vor Ludwigs Tod. 226

Mainz S. 226. Constanz S. 230. Straßburg S. 231. Basel, Chur S. 232. Speyer, Worms, Würzburg S. 233. Bamberg S. 234. Eichstädt, Augsburg, Salzburg S. 235. Passau, Freising S. 236. Regensburg S. 237. Köln S. 238. Lüttich, Münster, Trier, Metz S. 239. Verdun, Magdeburg, Lebus, Meißen 240.

§. 26. Die Nachwehen und Ausgänge des großen Kampfes.

1. Die Absolutionsformel. Stimmung im Volk. Der Betrieb der Lossprechung. 240
2. Die Nachwehen des politischen Schismas. Verhältniß Karls zur bairischen Partei. 244
3. Die Nachwehen des kirchlichen Schismas. Verhalten der Städte der Absolution gegenüber. (Basel, Worms, Mainz, Constanz, Straßburg, Frankfurt). 245
4. Die abtrünnigen Minoritenhäupter und Marsilius von Padua. 250
5. Die Ausgänge des Kampfs in den Bisthümern:
Mainz S. 254. Speyer, Würzburg S. 255. Eichstädt, Augsburg S. 257. Hildesheim, Freising S. 258. Regensburg S. 259.
6. Absolution der Söhne Ludwigs und des Kaisers selbst . . 259

Schlußresultate 261

Digitized by Google

Beilagen. Seite

1. Das Conclave von 1334. 271
2. Das Personal der Gesandtschaften an Benedict XII. in den Jahren 1335 und 1336.
I. Die Gesandtschaft vom April 1335. 272
II. „ „ „ August 1335. 273
III. „ „ „ Herbst 1336. 274
3. Ludwigs Procuratorien und die päpstlichen Forderungen in den Jahren 1335 und 1336.
I. Ludwigs Procuratorien 279
A. vom August 1335 S. 279.
B. vom März 1336 S. 281.
C. vom Herbst 1336 S. 282.
II. Die päpstlichen Forderungen 283
4. Das Consistorium vom 9. Oct. 1335. 289
5. Zu den Verhandlungen König Philipps in Avignon um Mittfasten 1336 290
6. Verzeichniß der Fürsten und Herren auf dem Frankfurter Reichstag von 1338 292
7. Die Frankfurter und Coblenzer Gesetze.
I. Die Frankfurter Gesetze.
1. Das Datum derselben. 292
2. Die verschiedenen Redactionen von Licet juris und die jetzige Fassung von Fidem catholicam . . 294
II. Die Coblenzer Gesetze 299
8. Die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte des erwählten römischen Königs und sein Verhältniß zum Papst von 1263 bis zur goldenen Bulle 1356. 300
9. Ueber angebliche Verhandlungen mit dem Papst im Spätsommer 1338. 301
10. Datirung und Charakter des Stücks bei Riezler p. 329 bis 332 C. 302
11. Das Conclave von 1342. 304
12. Ulrichs von Augsburg Tod und sein angeblicher Verrath. . 305
13. Die Acten der Gesandtschaft an die Curie vom Herbst 1343 bis April 1344.
I. Die Articuli sive contenta und die Juramenta primi et secundi procuratorii bei Gewold 181—208 mit einer Vorbemerkung über eine handschriftliche deutsche Fassung derselben 306
II. Die Notariatsprotokolle und das Procuratorium von 1343. 310
III. „ „ „ von 1343 und die Procuratorien von 1336 311

Digitized by Google

Seite

IV. Die Zusätze in den Protokollen von 1343 313
V. Die Stücke D und E bei Riezler 332 ff. und ihr Verhältniß zu den Protokollen. 314
VI. Die Angebote des Kaisers und die Articuli injunctionis et poenitentiae des Matth. Neob. 316
14. Bedeutung der Procuratorien Ludwigs und deren Verhältniß zu den Gesandten-Instructionen 318
15. Die Fürsten- und Städte-Versammlungen im Herbst 1344.
I. Die Berichte über die verschiedenen Tage 327
II. Die Bedenken über die Sühneartikel des Jahrs 1344 . 331
A. Das lateinische (mit Vorbemerkung: Correcturen zum Text). 332
B. Das deutsche 335
III. Das Verhältniß der Fürsten und Städte zu den päpstlichen Forderungen. 337
VI. Die den Ständen vorgelegten Sühneartikel nach ihrem Verhältniß zu den Notariatsprotokollen vom Herbst 1343 und den päpstlichen Forderungen vom Sept. 1343. Schlüsse für den Standpunkt der Curie im Frühjahr 1344. 342
16. Die letzten Verhandlungen Ludwigs mit den Luxemburgern . 343
17. Erzbischof Baldewin von Trier zehn Jahre lang in des Papstes Bann. 346
18. Ein Schreiben Ludwigs d. B. an Karl von Mähren und dessen Antwort 347
19. Verzeichniß von Reichsständen, welche 1346 August in Frankfurt beim Kaiser waren. 348
20. Zur schließlichen Absolution Ludwigs des Baiern . . . 349

Anhang. 21 Urkunden zur Geschichte des Kampfes Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie 353

Digitized by Google

UNIV OF CALIFORNIA

§. 16.

Benedict XII. Erste Gesandtschaft an ihn. Die päpstlichen Forderungen. 1335.

1. Sechszehn Tage nach Johanns XXII. Tod gab das Cardinalscollegium der Kirche ein neues Haupt in der Person des bisherigen Cardinalpresbyters von St. Prisca, Jacob Furner. Daß ein Franzose aus dem Conclave hervorgehen würde, war mit Sicherheit vorauszusehen. Unter den 24 Cardinälen, die das Collegium damals zählte, waren nicht weniger als 15 Franzosen, daneben nur 7 Italiener, 1 Spanier und 1 Provençale [1]), und von den Italienern hielt auch noch einer, Giovanni Colonna, der Tradition seines Hauses seit dem Conflict zwischen Bonifaz VIII. und Philipp dem Schönen getreu, zu den Franzosen. Damit war diesen also bereits die nothwendige Zweidrittel-Majorität gesichert. Trotzdem gieng das Conclave nicht so vollständig glatt ab. Wir wissen aus einer sehr zuverlässigen Quelle, der einzigen, welche uns über die Wahlvorgänge instruirt [2]), daß die herrschende Partei, an deren Spitze der noch jugendliche, auf König Philipps Bitte einst ernannte, Cardinalpresbyter Talleyrand von Périgord [3]) stand, ursprünglich den Cardinalbischof von Porto, Johann Graf von Comminges [4]), in Aussicht genommen hatte. Allein als nun die Forderung an ihn ergieng, er solle zuvor sich verbindlich machen,

1) S. Beilage 1.

2) Villani 11, 21, dessen Bericht darum sehr annehmbar erscheint, weil wir von ihm selbst wissen, daß sein Bruder damals in Avignon war und mit dem päpstlichen Hof in naher Verbindung stand. Vgl. 11, 20.

3) Das Genauere über ihn Baluze, vitae I, 770 ff.

4) Villani a. a. O.: il cardinale fratello del conte di Comingio. So heißt er auch bei Hocsem 417: frater comitis Convennarum.

Digitized by Google

nicht nach Rom zurückzukehren, lehnte er dies ab. Darauf schritt man, ohne an ein Resultat zu glauben und ohne Einhaltung der Ordnung des Scrutiniums am 20. Dec. 1334 zur Wahl, aus der Benedict XII. hervorgieng [1]).

Benedict war aus bürgerlichem Stande, der Sohn eines Bäckers in Saverdun bei Toulouse [2]). Er bietet ein eigenthümliches Bild des Contrastes zu seinem Vorgänger, wie auch seiner Umgebung. War Johann von Ansehn klein gewesen, so war Benedict sehr groß. War jener in Speise und Trank äußerst mäßig gewesen, so kannte man diesen als einen guten Esser und Trinker [3]). Allein der letztere Zug darf nicht übertrieben werden. Vielmehr ist nicht nur gewiß, daß er ein Mann nicht ohne wissenschaftliche Thätigkeit war und z. B. eine Reihe ascetischer und erbaulicher Werke schrieb [4]) — er war auch Dr. theol., — sondern die Mehrzahl der zeitgenössischen Geschichtschreiber rühmen ihn auch als einen Mann von großer Sittenstrenge, gewissenhafter Rechtlichkeit, der besonders von dem Nepotismus und Aemterhandel

---

1) Die Wahl durch den Modus des scrutinium und die Einstimmigkeit berichten Villani und der Cistercienser bei Petr. Zitt. 513. Villani berichtet weiter, die Cardinäle haben den „mindesten" (il più minimo) aus ihrer Mitte gewählt. Der Gewählte selbst aber habe ihnen darauf zugerufen: avete eletto un' asino!

2) S. die Vitae bei Baluze und Matth. Neob. 206. Er selbst sagt von sich: non sum principis filius nec de nobili prosapia genitus, sed sum de humilibus et pauperibus parentibus. S. den Brief des Cisterzienserbruders in Avignon Petr. Zitt. 513.

3) Galvaneus Flamma bei Muratori, SS. 12, 1009 und Joh. Vitod. 113. Die Vita 8 bei Baluze I, 241 ähnlich: es sei von ihm sprichwörtlich geworden: bibamus papaliter. — cf. auch Petrarca ep. sine tit. 1.

4) Ich finde von ihm citirt: 1) Postillae super Matthaeum. 4 Bände »un immense ouvrage« handschriftlich in der Bibliothek von Troyes (Catalogue général des mss. des bibliothèques publiques des départements II, 237). Ob es dieselbe Handschrift ist, wie die von Baluze, vitae I, 797 erwähnte der ehemaligen Colbertina: cod. 2743, weiß ich nicht. 2) Meditationes devotae in Brüssel (Catalogue des mss. de la bibl. royale des ducs de Bourgogne Band 1 no. 11772). 3) Responsiones contra dicta mag. Eccardi, G. de Ocham etc. (Baluze, vitae I, 797 als Cod. Colb. 2743.) 4) Commentaria adversus fraticellos scheint gedruckt bei Eymericus, direct. inquis. II. qu. 17. obj. 13.

Digitized by Google

seines Vorgängers und Nachfolgers sich ängstlich fern hielt [1]). Seine ganze Regierung zeigt uns ihn als einen Mann, der den redlichen Willen hat, die herrschenden Uebelstände in der Kirche abzustellen, insbesondere Vereinfachung der Curie und ihres Haushalts durchzuführen, dem häßlichen Schmarotzerthum der Prälaten am päpstlichen Hof ein Ende zu machen und dieselben ihren Gemeinden wieder zu geben [2]), in den mönchischen Orden Zucht und Sittenstrenge herzustellen [3]), als einen Mann, dem der Friede der Kirche und der Welt wirklich am Herzen lag und der auch alles that, um seinem Wunsch Nachdruck zu geben [4]). Allein er zeigt sich uns andererseits auch als ein Mann, welcher dem Posten, auf den er gestellt war, nicht gewachsen war, der geistigen Kraft [5]), der Energie und Willensstärke ermangelte, die seinem Vorgänger auf dem Stuhl in so hohem Maß verliehen war. Von seinen Cardinälen, den Höfen von Frankreich, Neapel und Böhmen sehen wir ihn in einer Weise beschränkt, beherrscht und ausgebeutet, die um so kläglicher ist, als sie nicht, wie es bei seinem Vorgänger gewesen war, mit seiner eigenen Neigung übereinstimmte, sondern vielmehr fast überall zu seinen Wünschen und Anschauungen in Contrast stand. Es sollte dies bald auch Deutschland gegenüber hervortreten.

---

1) Vgl. die meisten Vitae bei Baluze I namentlich V. 2 p. 219, Heinr. Rebd. 557 und namentlich seinen begeisterten Verehrer Matth. Neob. an mehreren Orten bes. p. 227. oben. Twinger Königsh. 584 f.

2) Vgl. die verschiedenen Berichte über sein erstes Consistorium bei Anon. Leob. ap. Pez, SS. rer. Austr. 937; Chron. Samp. 170 f.; Heinr. Herv. 256 (und dazu meinen Aufsatz: „Zur Quellenkunde des 14. Jahrhunderts" in den Forschungen zur deutsch. Gesch. 19, 497 ff.) ferner die Briefe bei Petr. Zitt. 512—517 und Heinr. Diess. 21 f.

3) Darum sind ihm die Mönche am wenigsten hold. Vgl. den Dominicaner Heinr. Herv. 265, wo ein Schmähvers citirt wird, den einer als Grabschrift für Benedict vorgeschlagen habe, Verse, welche dann Konrad von Halberstadt, Petrus von Herentals u. a. in ihre Darstellung aus Heinrich aufnehmen (vgl. den citirten Aufsatz). Sehr ungünstig ist ihm auch die Vita 8 bei Baluze I, 239 ff., deren Verfasser nach p. 240 f. offenbar den von Benedicts Reformen betroffenen Orden angehört hat.

4) Vgl. die genannten Berichte über die ersten Consistorien und die unaufhörlichen Bemühungen um Frieden zwischen Frankreich und England.

5) Villani a. a. O. nennt ihn, »uomo di grosso intelletto.«

Digitized by Google

2. Ludwigs Lage dem Papstthum gegenüber war in der letzten Zeit mit einem Schlag verändert worden. Während er noch im Juli 1334 die glänzendsten Aussichten gehabt hatte, während es den Anschein gehabt hatte, als könnte man durch eine Verschwörung an der Curie selbst und eine allgemeine Agitation in der Christenheit den Papst völlig in die Enge treiben, ja ihn vom Stuhle Petri herabstürzen, so hatte sich dieses Project zwar ohne Zweifel im allgemeinen schon im Laufe des Sommers und Herbstes mehr und mehr zerschlagen. Aber Ludwigs Vortheil war immer noch groß genug, so lange die Partei Napoleons mit dem regierenden Papst zerfallen war. Als sicher ist nun aber allerdings anzunehmen, daß Johann XXII. von dem ganzen Umfang der Pläne Napoleons keine Kunde gehabt hat: er selbst hat den Cardinal noch den Tag vor seinem Tod als Zeugen zu seinem Testament und seiner letzten Erklärung über die Anschauung Gottes durch die Seligen rufen lassen; und wie geheim die ganze Verschwörung geblieben ist, dafür ist der beste Beweis, daß nicht eine einzige Chronik auch nur die leiseste Andeutung davon gibt. Allein Napoleon selbst war unversöhnlich geblieben. Er hatte sich geweigert, jenen Acten anzuwohnen [1]). Ludwig hätte sich also hier immer noch Hoffnungen machen können.

Nun aber starb Johann und damit trat eine vollständige Veränderung der Lage für Ludwig ein. Benedict hat wohl von Anfang an unter seinen verschiedenen Reformgedanken auch den gehegt und geäußert, die Curie nach Rom zurückzuführen. Napoleon selbst hatte dem Conclave beigewohnt. Daß er seine Stimme an Benedict gab, beweist, daß er von diesem besseres erwarten zu dürfen glaubte, als er es bei Johann XXII. erlebt hatte. Und in der That geschah es gleich anfangs, daß Benedict Anstalten traf, die Rückkehr nach Rom zu bewerkstelligen.

Bei diesen Gesinnungen, die Benedict wohl von Anfang an nicht verborgen hatte, fiel für Napoleon aller Grund weg, seinen Groll weiter fortzusetzen. Ja der neue Papst scheint absichtlich alles gethan zu haben, um ihn zu versöhnen, indem er aus seiner

1) Heinr. Diess. 20 und dazu stimmt das Fehlen von Napoleons Name in der Bulle Raynald 1334, 35.

Digitized by Google

Hand am 8. Jan. 1335 die Krone empfieng [1]), eine Ehre, die sonst das Vorrecht der Cardinalbischöfe von Ostia und Alba war. Damit war also das letzte Band zwischen Ludwig und dem Cardinal gelöst und jener mußte einen neuen Weg betreten, wenn er zu seiner Ruhe kommen wollte. Er bot sich ihm beinahe von selbst dar.

Die Verhandlungen des Jahrs 1334 hatten, wie wir gesehen haben, für König Philipp damit geendigt, daß ihm die Bulle Johanns XXII. das durch päpstlichen Spruch in Aussicht stellte, wofür ihm das Scheitern der großen Projecte des Jahrs 1333 und 1334 die Hoffnung genommen hatte. Kaum hatte Johann die Augen geschlossen, so machte Philipp Anstalten, die Realisirung dessen, was Johanns Bulle als vorzunehmend angekündigt hatte, von seinem Nachfolger zu verlangen. Seine Gesandten forderten an der Curie das Königreich Arélat und Vienne für seinen Erstgebornen, Herzog Johann von der Normandie, Schwiegersohn König Johanns von Böhmen, und das Reichsvicariat in Italien für Philipp selbst [2]). Es war nichts anderes, als eine Vorstufe zur Gründung der französischen Universalmonarchie, zur Erlangung der Kaiserkrone für das französische Königthum — ganz die Politik, die einst der geniale Pierre Dubois verlangt hatte, aber im Wesentlichen auch nichts anderes, als was wir schon im ersten Band als den Zielpunkt der französischen und päpstlichen Politik, wie sie a. 1334 hervortrat, erkannt haben.

Allein die Curie war diesmal nicht geneigt, das wirklich durchzuführen, was Johann XXII. verheißen hatte. Vielmehr wurde dies gerade der Anlaß, daß man dem Gedanken der Aus-

---

1) Heinr. Diess. 22. Wie Napoleon auch sonst in Benedicts Gunst stand, zeigt Theiner, cod. dipl. dom. temp. s. sedis II, 26 no. 48 f.

2) Matth. Neob. 206 und ebenso Villani 11, 55, der dies noch für das Jahr 1337 als den stets festgehaltenen Gedanken der französischen Politik angibt und nur statt des Prinzen Johann des Königs Bruder Karl als Prätendenten für die Krone von Arélat nennt. — Contin. Guill. de Nang. II, 144 zu 1335: missi sunt ab eodem rege solemnes nuntii ad summum pontificem cum certis petitionibus, passagium terrae sanctae maxime tangentibus, in quibus bene et gratiose papa se habuit, aliquibus tamen deliberationi reservatis.

Digitized by Google

söhnung mit Ludwig näher trat, um auf dieser Seite einen Rückhalt zu bekommen gegen die gewaltige Umklammerung, in der Frankreich das Papstthum zu halten suchte.

3. Ludwig erhielt hievon Kunde durch seine Vertrauten in Avignon und beschloß sofort, die Situation auszunützen [1]). Dies geschah aber nach zwei Seiten. Am 20. März 1335 erhielt Graf Ludwig der Jüngere von Oettingen einen doppelten Auftrag. Einmal sollte er an der Curie in Bezug auf des Kaisers Aussöhnung vollmächtiger Bote sein und alles thun, was nöthig wäre [2]). Sodann aber wurde er auch an den Delphin Humbert von Vienne beglaubigt und sollte mit diesem Verhandlungen führen und abschließen dürfen [3]). Daß Ludwig damit gegen die Gelüste Frankreichs, welche unaufhörlich gegen dieses Land gerichtet waren, Front zu machen gedachte, ist auf den ersten Blick klar; und der Vertrag, der am 16. Apr. zu Stand kam, bestätigt es vollständig: Im Namen des Kaisers übertrug nämlich hier der Graf das Königreich Vienne sammt allen Pertinenzen an den Delphin und versprach ihm, Ludwig werde ihm behilflich sein zur Gewinnung dieses Königreichs, das zur Zeit von vielen occupirt sei und darum von Humbert nicht sogleich in Besitz genommen werden könne. Wer etwas von demselben in seiner Gewalt habe, solle zur Herausgabe gezwungen werden; würde es sich herausstellen, daß das Reich Vienne bisher kein Königthum gewesen sei, so solle es zu einem solchen erhoben werden [4]).

---

1) Matth. Neob. 206. — Die Nachricht der Vita I (Baluze I, 198), daß Benedict am Anfang seiner Regierung einen Gesandten an Ludwig geschickt habe, um von ihm durch Güte zu erreichen, was der Strenge Johanns XXII. nicht gelungen war, stammt aus der Vita IV (Baluze 227), deren Benützung durch Vita I Lindner nachgewiesen hat (Forschungen 12, 235 ff.). Diese sagt einfach ohne alle Zeitbestimmung: legatos suos misit, und hat diese Notiz selbst wieder aus einer weiter zurückliegenden Quelle, in der es heißt: multotiens direxit literas et nuncios (s. meinen angef. Aufsatz Forschungen 19, 506 ff.). Daher ist Vita I für diesen Punkt ganz irrelevant.

2) Regest bei Muratori, ant. It. 6, 189 VIII. D.

3) reg. 104, 1667.

4) S. das Protokoll bei Olenschlager II, 183, wo nur, ebenso wie in den Neuen histor. Abhdlg. der bair. Acad. I, 542, die Ueberschrift fälschlich 12. April setzen.

Digitized by Google

Während Graf Ludwig mit seinen Begleitern, dem Augsburger Archidiakon Eberhard von Tummnau (bei Kirchheim unter Teck), dessen Neffen dem Augsburger Domherrn Markwart von Randeck (gleichfalls bei Kirchheim u. T.) und dem kaiserlichen Protonotar Meister Ulrich von Augsburg [1]) der ersten Hälfte seines Auftrages sich entledigte [2]), hatte Benedict noch weitere entgegenkommende Schritte gethan. Den Herzogen Albrecht und Otto von Oesterreich und Ruprecht von Baiern gab er am 1. und 7. Apr. den Auftrag, Ludwig zur Rückkehr in die Kirche aufzufordern. Derselbe werde väterliche Aufnahme und gütige Behandlung finden, soweit es nur mit Gottes und der Kirche Ehre verträglich sei [3]). Diese Aufforderung, welcher Herzog Albrecht eifrigst nachzukommen versprach [4]), hatte also die Absendung der Bevollmächtigten nicht veranlaßt, aber sie erweckte wohl noch günstigere Hoffnungen.

Trotzdem gieng die Sache nicht so rasch. Die Gesandten d. h. Graf Ludwig von Ottingen und die genannten Männer seiner Begleitung trafen am 28. April in Avignon ein [5]). Das Beglaubigungsschreiben, das der Graf erhalten hatte, hatte ihm die Vollmacht ertheilt, die Verhandlungen sofort auch abzuschließen. Dies war, da die Bedingungen des Papstes nicht bekannt waren, natürlich nur möglich auf Grund einer bestimmten dem Gesandten ertheilten Instruction. Die letztere ist uns nicht erhalten. Aber daß sie keine großen Concessionen machen wollte, können wir schon

---

1) Diese drei werden in dem Protokoll von p. 6 n. 4 als Zeugen genannt. Ueber sie Stälin III, 203, 4 und 204, 1.

2) Indessen hat der Delphin damals öffentlich vor Notar und Zeugen erklärt, das Geschenk Ludwigs nicht früher annehmen zu wollen, als bis Ludwig vom Papst oder seinem Auftraggeber gekrönt sei. Sollte es hiezu überhaupt nicht kommen, so sollen alle Verträge zwischen Ludwig und ihm hinfällig sein. Auch gedenke er mit der Zuerkennung des Kaisertitels an Ludwig keineswegs, diesen als Kaiser anzuerkennen. — (Valbonnais,) histoire du Dauphiné 2, 270 von 1335 Apr. 16.

3) Raynald 1335, 1. An Albrecht und Otto von Apr. 1; an Herzog „Ruprecht von Oesterreich" von Apr. 7. Da an Herzog Albrecht von Ö. schon ein Brief abgegangen, so habe ich Herzog Ruprecht von Baiern eingesetzt.

4) Raynald §. 2.

5) Heinr. Diessenh. 22. Ueber das Personal der Gesandtschaft s. Beilage 2, I.

Digitized by Google

darum annehmen, weil das Entgegenkommen der Curie und die Lage, in der man sie Frankreich gegenüber wußte, den Glauben erwecken mußte, daß sie geneigt sein werde, gegen mäßige Concessionen die Aussöhnung zu bewilligen. Als man daher die Verhandlungen begann, stellte es sich bald heraus, daß die Curie neben den Forderungen, welche die Ehre und das Recht der Kirche betrafen, namentlich auch Concessionen zu Gunsten Frankreichs und Neapels verlangte, zu deren Genehmigung die Gesandten keine Vollmacht hatten [1]). — Jedoch erfuhr man auf diesem Wege wenigstens definitiv, unter welchen Bedingungen die Curie Frieden gewähren wollte: die Gesandten erhielten ein Formular mit, in dem dieselben verzeichnet standen und nach dem die Bitte um Aussöhnung gestellt werden sollte [2]). Als Tag der Wiederaufnahme dieser Unterhandlungen wurde Mariä Geburt (8. Sept.) festgesetzt [3]). Die Gesandten traten am 5. Juli den Heimweg an [4]).

4. Man mag am Hof Ludwigs nicht wenig erstaunt gewesen sein, als die Forderungen bekannt wurden, welche man in Avignon gestellt hatte. Denn diese waren in der That über alle Erwartungen hoch [5]). Sie zerfielen in zwei Classen: solche von disciplinarischem Charakter, welche vor allem Ludwigs Person betrafen, und solche von politischem, die in Folge dessen in erster Linie das Reich, seine Rechte und Gebiete angiengen. Wir stellen, wie es auch in dem päpstlichen Formular der Fall gewesen zu sein scheint, die disciplinarischen voran [6]).

---

1) Raynald 1335, 4, wo der Papst dem König Philipp über diese Gesandtschaft referirt.

2) Raynald 1335, 2. Benedict an Herzog Albrecht: datam [esse] formulam suis conceptam verbis, ex qua Ludovici oratores veniam essent deprecaturi. Ebenso Heinr. Diess. 23: Die Gesandten seien abgereist portantes quaedam pacta que papa petebat pro emenda suorum excessuum. Ebenso Matth. Neob. 206.

3) Raynald 1335, 2 a. a. O.

4) Heinr. Diess. 23.

5) Daß ich die im folgenden aufgezählten Bedingungen schon hieher ziehe, soll Beilage 3 rechtfertigen, welche überhaupt in dem folgenden stets die Untersuchungen enthält, welche der Darstellung zu Grund liegen.

6) Ich schließe mich im folgenden weder an die Zählung Raynalds, noch an die des Bzovius an, da beide doch nur zufällig sind, sondern stelle das zusammengehörige möglichst für sich zusammen.

Digitized by Google

I. Forderungen disciplinarischen Charakters.

Ludwig soll seinen Vertretern Vollmacht geben 1) zu bekennen, daß mit seinem Willen und durch seine Hilfe Papst Johann XXII. für abgesetzt erklärt und Petrus von Corbara zum Gegenpapst erhoben und geweiht wurde, Weihen ertheilt, über Kirchengut verfügt und Aemter an seine Beamten verliehen habe;

2) ihn dafür zu entschuldigen: er habe Petrus nie für den rechten Papst, sondern für den Gegenpapst gehalten und habe dessen Aufstellung als solchen nur gestattet, weil, wie es hieß, Johann einen andern Kaiser aufstellen und Ludwig absetzen wollte. Auch habe man ihm von Seiten solcher, die Zwietracht zwischen ihm und dem Papst wollten, gesagt, das römische Volk sei hiezu berechtigt; und er selbst habe damals nicht gewußt, daß es eine Häresie sei zu glauben, daß der Kaiser Päpste ab- und einsetzen könne;

3) seine Einwilligung zu erklären, daß diejenigen, welche die Schuld an alle dem tragen, bestraft werden, wenn sie nicht mit ihm zur Kirche zurückkehren;

4) zu bekennen, daß er sich bei alle dem bewußt gewesen sei, unrecht zu handeln, und es nur gethan habe, um Johann XXII. gleiches mit gleichem zu vergelten, daß er aber auch hiebei der Ungiltigkeit seines Vergehens sich bewußt gewesen und die gegentheilige Ueberzeugung nur zur Schau getragen habe;

5) zu bekennen, daß er niemals geglaubt habe und auch jetzt nicht glaube, daß Johann XXII. wirklich abgesetzt sei, daß der römische Kaiser oder König oder das römische Volk das Recht habe, Päpste ein- und abzusetzen, sondern er habe bei diesen seinen Acten in Rom nur dem Willen des römischen Volkes, wenn auch bloß verstellter Weise, nachgegeben, weil ihm dasselbe unentbehrlich gewesen sei, und weil er an seiner Aussöhnung mit Johann XXII. für immer verzweifelt habe;

6) zu bekennen, daß er den Viscontis in Mailand beigestanden sei, und ihn zu entschuldigen damit, daß er nicht gewußt habe, daß sie Häretiker seien. Er habe ihnen auch nicht als solchen, sondern nur als Reichsgetreuen Hilfe geleistet;

7) zu bekennen, daß er (mit Namen aufgezählte) abtrünnige Minoriten bei sich aufgenommen habe, und ihn damit zu ent-

Digitized by Google

schuldigen, daß er a) ausdrücklich in seiner Appellation erklärt habe, daß er keinem Stück seine Zustimmung gebe, das gegen den Glauben der Kirche wäre. b) Daß er insbesondere im Punkt der evangelischen Armut sich in die theologischen Fragen, die er nicht verstanden habe, sich nicht habe mischen wollen und alles angenommen habe, was die Kirche glaube, und daß das seine Ansicht sei bis auf den heutigen Tag. c) Daß er jene Männer bei sich behalten habe, um sie mit sich zur Kirche zurückzuführen; d) daß er sie aufgenommen habe, weil sie gute Cleriker und Gelehrte gewesen seien und ihm zur Vertheidigung seiner und des Reiches Rechte gute Dienste haben leisten können; e) daß er ihre Predigten und Schmähungen nicht angenommen habe, sofern sie gegen den Glauben verstoßen, sondern nur sofern sie die Rechte des Reiches betroffen haben. f) Daß er an die Bulle Cum inter von Herzen glaube. g) Daß in seiner Appellation stehe, wie er troz ihres vielfach häretischen Inhalts geschworen habe, diesen in seinem ganzen Umfang für wahr zu halten, daß er aber dabei nicht nur die uns schon bekannten Ausnehmungen gemacht habe, sondern auch ein Opfer jener Fälschung Ulrichs des Wilden geworden sei [1]). Im übrigen bedaure er alles, was dort an Blasphemieen und Falschem enthalten sei;

8) zu bekennen, daß er die Verfasser des Defensor pacis bei sich aufgenommen habe und ihn zu entschuldigen wie unter 7) d. e. c. sowie damit, daß er sich bei alle dem seines Unrechts bewußt gewesen sei, daß er sie aber dennoch die in der Bulle Johanns XXII. von 1327 Oct. 23 [2]) verdammten 5 Irrthümer habe predigen lassen;

9) zu bekennen, daß er das Interdict vielfach verletzt und andere zur Verletzung gezwungen habe, und ihn zu entschuldigen damit, daß er dies habe thun müssen mit Rücksicht auf die Stimmung des Volkes und seine eigene Lage, sowie um Böses mit Bösem zu vergelten, obwohl er sich seines Unrechts bewußt gewesen sei;

1) Inwiefern diese Stellen trozdem, daß sie in den päpstlichen Forderungen enthalten waren, dennoch als glaubwürdig angesehen werden dürfen, — s. Beil. 3. II. sub fin.

2) Marténe et Durand, thesaurus novus II, 704.

Digitized by Google

10) zu bekennen, daß er viele in Kirchen eingestoßen [1]) habe oder habe einstoßen lassen;

11) zu bekennen, daß er vielfach mit Gebannten verkehrt, Gottesdienst gehört habe und habe halten lassen und ihn zu entschuldigen, wie bei 9);

12) zu bekennen, daß er kaiserliche Krönung und Salbung in Rom von unbefugter Hand empfangen habe, während doch deren Vergebung nur dem Papst zustehe, und ihn zu entschuldigen ähnlich wie bei 9);

13) Ludwig soll seine Gesandten dazu bevollmächtigen, in seinem Namen den Kaisertitel vollständig niederzulegen, und die eidliche Erklärung abzugeben, daß er ihn niemals wieder annehmen werde;

14) zu versprechen, daß er über alles Genannte in eigener Person Bekenntniß ablegen und um Verzeihung bitten werde, wie er denn alle vorausgegangenen Entschuldigungen für nicht genügend erachte;

15) zu bitten um Absolution, Annahme [sc. seiner Person zum König], Wiedereinsetzung in seinen [durch Johanns Processe ihm entzogenen] guten Namen, Ehre [2]) und Stand, Aufhebung des Interdicts und Banns in Deutschland;

16) eidlich in seinem Namen der Kirche und dem Papst Gehorsam zu versprechen für alles, was bisher erwähnt war;

17) eidlich zu versprechen, daß er alle vom Papst bezeichneten Ketzer, insbesondere die Minoriten und Verfasser des Defensor pacis ausrotten werde, wenn sie nicht zur Kirche zurückkehren wollen;

18) zu geloben, a) einen Kreuzzug für so lange, als der Papst es gebiete, und b) in eigener Person mit so viel Gefolge und so großen Mitteln, als es nothwendig wäre, zu unternehmen, c) nach der Rückkehr Kirchen und Klöster zu bauen, d) Wallfahrten

---

1) intrudere — die deutschen Urkunden übersetzen stets »instozzen«. Es sind die Einsetzungen von Bischöfen, Äbten u. s. w. gemeint, welche Ludwig gegen den Willen der Curie, manchmal auch gegen die Majorität der Capitelswahl vorgenommen hat.

2) Mit dem Bann war bekanntlich nach dem canonischen Recht Ehrlosigkeit verbunden.

Digitized by Google

zu unternehmen, Almosen zu spenden, alles nach des Papstes Gebot und endlich e) überhaupt alle vom Papst geforderten Pönitenzen auf sich zu nehmen.

19) Außerdem soll er seine Gesandten bevollmächtigen, alles das, was in den vorangegangenen Artikeln in seinem Namen zugesichert, bekannt u. s. w. werden sollte, nun auch wirklich zu vollziehen und für alles Satisfaction anzubieten, auch um Absolution, Gnade, Erbarmen zu bitten für alle Sentenzen Johanns XXII., seiner Legaten, Inquisitoren und sonstiger Geistlichen, — kurzum alles, was in den 18 ersten Artikeln enthalten war, auch zum Vollzug zu bringen [1]), ja dieselben auch zu vermehren, zu ergänzen, zu ändern und zu verbessern.

20) Weiterhin muß er in Bezug auf die Verhandlungen, die eröffnet werden sollen, versprechen, daß er während derselben die Vollmacht seiner Gesandten in keinem Punkt widerrufen werde [2]), und falls dies doch geschehen würde, so solle er sofort zum Voraus einen solchen Widerruf für ungiltig erklären.

21) Dazu soll er vor öffentlichen Notaren, die über alles das in des Papstes und der Kirche Namen ein Protokoll aufnehmen werden, mit guter Treue und unter Verpfändung all seines Guts sich verpflichten, gegen alles das niemals sich zu verfehlen und überall, wo es der Papst gebiete und zwar in eigener Person vor Sr. Heiligkeit zu wiederholen.

22) Endlich soll er einen leiblichen Eid schwören, daß er alles das, was durch seine Bevollmächtigten geschehen würde, halten und niemals verletzen werde.

---

1) Nemlich nachdem die Verhandlungen über diese Punkte abgeschlossen und ein Resultat darüber gewonnen worden wäre. Es sollte damit verhütet werden, daß Ludwigs Gesandte noch einmal über das Resultat dieser Vereinbarungen berichten und die Ermächtigung zu ihrem Vollzug erst neu einholen müßten.

2) Diese Auffassung der Worte quod praedictos nostros procuratores — — non revocabimus wird durch Gewold 192 verlangt, wo es heißt: — — nisi ista revocatio V. S. notificetur — — et nihilominus robur habere debet, quod prius actum est, in eo aut in illis quae taliter revocata sunt et erunt. Also nicht um der Gesandten Zurückberufung, sondern um Widerruf der in ihrer Instruction gemachten Zugeständnisse handelt es sich.

Digitized by Google

II. Forderungen politischen Charakters.

Er soll seinen Gesandten Vollmacht geben, in seinem Namen

1) alle Eide, Schenkungen u. ä., welche von früheren römischen Königen oder Kaisern der römischen Kirche oder einem Papst geleistet und versprochen worden sind, zu erneuern;

2) alles für ungiltig zu erklären, was er gegen Johann XXII. und die römische Kirche, überhaupt aber alles was er unter kaiserlichem Titel gethan;

3) sämmtliche Sentenzen Heinrichs VII. gegen König Robert von Neapel und dessen verstorbene Brüder Philipp von Tarent, Johann von Durrazzo, sowie gegen alle Unterthanen Roberts, überhaupt sämmtliche, welche dem letztern gegen Heinrich beigestanden hatten, — diese Sentenzen also, welche Gründe sie auch gehabt haben mögen, mit allen ihren Wirkungen zu annulliren [1]);

4) alle Processe und Sentenzen, die er (Ludwig) in Rom oder sonstwo unter kaiserlichem Titel erlassen, speciell sämmtliche Vergebungen von kirchlichen Gebieten, die durch ihn vorgenommen worden wären, für ungiltig zu erklären;

5) dem Papst die Vollmacht zu übertragen, innerhalb der nächsten 2 Jahre für ganz Italien eine vollständige Amnestie zu erlassen für alles, was die einzelnen Stände gegen das Reich und dessen Häupter und Beamten verbrochen haben könnten, und alle darauf bezüglichen Processe der letztern aufzuheben;

6) ferner zu versprechen, daß er von Rom, der Grafschaft Venaissin, allen kirchlichen Gebieten in und außerhalb Italiens, speciell Sicilien, Sardinien und Corsica, die directes Eigenthum der römischen Kirche seien, niemals und in keinerlei Weise Besitz ergreifen werde;

7) daß er dem Papst und seinen Nachfolgern oder den päpstlichen Beamten in den genannten, sowie den im Eid Heinrichs VII. (d. d. 1310 Oct. 11 Lausanne [2])) bezeichneten kirchlichen Gebieten

---

1) Es sollte dadurch die Bulle Pastoralis cura (c. 2 de sent. et re judic. in Clement II, 11) auch vom Reich aus bestätigt werden.

2) Vgl. Deutsche Reichstagsacten I, 136 n. 1. — Es würde sich nicht lohnen diese hier in extenso eingeschaltete Urkunde wiederzugeben, da ihr In-

Digitized by Google

in keiner Weise hemmend entgegentreten und keine Huldigungen oder sonstige Rechte daselbst fordern oder annehmen werde;

8) weiterhin ihn verbindlich zu machen, daß er, falls er selbst oder durch seine Beamten gegen die beiden vorausgegangenen Artikel sich verfehlt hätte und nicht innerhalb von drei Monaten nach einer päpstlichen Mahnung davon abließe, dann bereit sein wolle, sammt allen seinen Anhängern dem Bann zu verfallen, nach Verlauf von abermals drei Monaten sein Land mit dem Interdict belegen zu lassen, und wenn er dann auch in den nächsten 3 oder 6 Monaten, in denen man aus Gnaden auf ihn gewartet hätte, nichts bessern würde, dem Papst die Macht geben wolle, ihn von jeder kaiserlichen, königlichen und sonstigen Würde ohne weitere Einhaltung von Rechtsformen abzusetzen. — Eine päpstliche Mahnung solle ihm womöglich persönlich zukommen. Wäre dies unmöglich — und die Entscheidung darüber soll allein dem Papst zustehen — so könne dieselbe einfach an der römischen Curie erfolgen [1]);

9) eidlich zu versprechen, daß er vor dem ihm zur Kaiserkrönung bestimmten Tag Rom nicht betreten und es am selben Tag wieder verlassen werde, falls kein rechtliches Hinderniß eintrete, in welch letzterem Fall er jedenfalls an dem Tag seiner wirklichen Krönung sammt allem Gefolge Rom verlassen müßte, um in mäßigen Tagmärschen das Gebiet der Kirche zu räumen und dann ohne specielle päpstliche Erlaubniß niemals nach Rom oder in kirchliche Gebiete zurückzukehren;

10) in Bezug auf diesen Punkt kein Hinderniß zu erdichten und

---

halt doch in den Forderungen wiederholt wird. Die daselbst genannten und in unsern Forderungen wiederholten Gebiete sind: die Mark Ancona, das Exarchat und die Pentapolis, die Grafschaften Romaniola und Britonoro mit Bologna und allen andern Pertinenzen, das Herzogthum Spoleto mit Perugia u. a., die Massa Trebaria (zwischen Urbino und Arrezzo), der kirchliche Theil von Tuscien mit einer Reihe von genannten Städten, die Grafschaft Sabine (nördlich der Campagna), die terra Arnulforum (Landschaft bei Spoleto) Campagna und Maritima (im früheren Kirchenstaat südlich von Rom).

1) Damit sollte Ludwig die Form des Verfahrens, die am Anfang des Conflicts gegen ihn eingehalten worden war, und gegen die er als widerrechtlich protestirt hatte, nicht nur nachträglich anerkennen, sondern auch für künftige Fälle sanctioniren (s. Band I, 62).

Digitized by Google

11) niemals dagegen zu handeln, im Gegentheil alle etwaigen Verfehlungen dagegen schon jetzt zum Voraus zu widerrufen;

12) alle Regierungshandlungen, die Heinrich VII. oder er selbst in den unter no. 6) und 7) bezeichneten Gebieten vorgenommen hätten, zu annulliren;

13) zu versprechen, daß er Italien überhaupt nicht betreten werde, ehe er approbirter König geworden, sowie daß,

14) falls er nach seiner Approbation Beamte in die Lombardei oder nach Toscana sənden werde, diese schwören sollen, den Papst und alle seine Beamten in den kirchlichen Gebieten nur zu unterstützen und keine von den unter no. 6 und 7 bezeichneten Handlungen vorzunehmen, und daß er

15) damit einverstanden sein werde, daß diese Beamten, falls sie hiegegen verstoßen würden, gebannt und nach zwei Monaten aller Lehen und Privilegien beraubt werden; daß sie aber auch

16) dazu schwören sollen, in Rom und den genannten kirchlichen Gebieten überhaupt keine Jurisdiction auszuüben; ferner

17) eidlich zu versichern, daß Ludwig alle diese Versprechungen u. s. w. drei Tage nach seiner Approbation und noch einmal 8 Tage nach seiner Kaiserkrönung wiederholen und darüber seine Urkunde in vierfacher Ausstellung geben werde; daß er

18) keinerlei Verpflichtungen, wodurch diese Versprechungen geschädigt werden könnten, eingehen und alle etwa dennoch eingegangenen zum Voraus für nichtig erklären werde; daß er ferner bereit sei,

19) alle, die er in den Kirchen des Königs- und Kaiserreichs eingestoßen, sobald ihn die Curie darum bitte, zu vertreiben und die von der letztern ernannten einzusetzen;

20) von den Fürsten, Prälaten und den bedeutenderen Herren des Reichs beschwören zu lassen, daß sie im Fall seines Wortbruchs in diesen Punkten der Curie gegen ihn beholfen sein werden, und sie für denselben Fall (namentlich soweit es no. 6—8 und 14—16 betrifft) zum Voraus aller Eide zu entbinden;

21) mit König Robert von Neapel a) in Bezug auf diejenigen Länder, welche er noch außer seinen kirchlichen Gebieten habe (d. h. die Gebiete, welche Reichslehen waren), sich zu arrangiren mit

Digitized by Google

Tausch[1]), Schenkung, Bestätigung oder sonstwie nach dem Willen des Papstes und dem Wunsch des Königs selbst; sodann b) ein Heiratsbündniß mit ihm zu schließen, c) ihn in dem zum Reich gehörigen Theil von Tuscien zum lebenslänglichen Reichsvikar in unwiderruflicher Weise zu ernennen „zur Sicherheit der Getreuen der Kirche daselbst" und d) überhaupt jede mögliche Verbindung mit ihm einzugehen.

22) Auch für diese politischen Artikel soll er zusichern lassen, daß er deren Auslegung, Verbesserung und Ergänzung der Anordnung des jeweiligen Papstes überlassen werde.

23) Er sollte seine Vertreter ermächtigen, alles was in diesen Artikeln enthalten sei, vor dem Papst und wo dieser es wolle, zu vollziehen, namentlich die Einigung mit König Robert zu ratificiren und des letztern Ratification entgegenzunehmen, alle in dem vorstehenden enthaltenen Eide zu leisten, überhaupt alles vorgeschriebene und wenn nöthig, noch schärfere Bestimmungen rechtskräftig zu vollziehen.

24) Auch für die politischen Artikel soll er die Zusicherung machen, die er unter I, 20 gegeben hatte.

25) Endlich muß er in guter Treue und mit Verpfändung all seines Besitzes und aller seiner Habe versprechen, — und dieses Versprechen von Notaren im Namen des Papstes beglaubigen lassen —, daß er alles was seine Gesandten versprochen und rechtskräftig gemacht haben, selbst unverbrüchlich halten bezw. ausführen, nach seiner Annahme zum römischen König alles in eigener Person nach des Papstes Willen erneuern, und, wie er noch zum Schluß mit einem körperlichen Eid beschwören muß, niemals verletzen werde.

---

1) Damit kann nichts anderes gemeint sein, als daß die Länder, die Robert vom Reich zu Lehen trug, und außerhalb Italiens lagen, Provence u. s. w., ausgetauscht werden sollten gegen italienische Reichslande, also namentlich Tuscien, soweit es noch zum Reich gehörte, und etwa größere oder kleinere Theile von der Lombardei. Der Plan Roberts auf Herstellung eines großen italienischen Einheitsreiches unter neapolitanischem Scepter, wäre durch diese Arrondirung natürlich wesentlich gefördert worden. Kam diese letztere nicht in vollem Umfang zu Stand, so lag wenigstens ein gewisses Aequivalent dafür in der Forderung der Uebertragung des Reichsvicariats in Tuscien an Robert.

Digitized by Google

5. Fassen wir kurz die Frage ins Auge, auf welchen Standpunkt die Curie in diesen Forderungen sich gestellt hat insbesondere den Ansprüchen gegenüber, die wir in den Bullen Johanns XXII. niedergelegt und ausgedrückt fanden. Von dem Walten Ludwigs in Deutschland, das Johanns erster Proceß von 1323 als ein unbefugtes gerügt hatte, ist nicht mehr die Rede; nicht einmal die Führung des königlichen Titels ist Ludwig direct vorgeworfen: aber indirect wird sie doch als eine unberechtigte bezeichnet dadurch, daß von der künftigen Annahme seiner Person und Approbation seiner Wahl die Rede ist. Dagegen wird sein Kaiserthum nicht nur in der Weise in Frage gestellt, daß er den Kaisertitel in dem Procuratorium offenbar nicht führen durfte [1]), sondern er sollte diesen auch ausdrücklich niederlegen, im Fall die Versöhnung zu Stand käme, eine abermalige Kaiserkrönung an Stelle der früheren unbefugten auf sich nehmen und alles, was er unter kaiserlichem Titel vollzogen, cassiren. Das letztere wird allerdings nicht den Sinn gehabt haben, daß er z. B. alle die Urkunden, in denen er den Kaisertitel geführt, für nichtig erklären sollte, sondern wird sich nur bezogen haben auf diejenigen Acte, zu welchen er nach der Theorie der Curie nur als Kaiser und, fügen wir sogleich hinzu, als approbirter König berechtigt war. Denn wenn ihm die Regierung in Deutschland nicht mehr vorgeworfen wird, andererseits alle Regierungsacte in außerdeutschen Ländern des Reichs, speciell Italien, untersagt werden, dann aber zwischen seinen künftigen Befugnissen als approbirter König und als Kaiser gar kein Unterschied mehr gemacht wird [2]), so müssen wir daraus den Schluß ziehen, daß die Curie diesmal schon dem erwählten König die Regierung in Deutschland, dem approbirten sodann ebenso wie dem gekrönten Kaiser auch die im übrigen Reich zugestand. Von besonderer Wichtigkeit scheint mir indessen

1) Dies läßt sich allerdings nur aus der Thatsache schließen, daß er es a. 1336 Frühjahr und Herbst nicht that. Allein diese wird auch hiezu genügen.

2) Charakteristisch ist in dieser Beziehung namentlich auch Bzovius p. 742 unter der Mitte: quatenus ad reges et imperatores — — — pertinuit cognitio et punitio praedictorum [nemlich der italienischen Reichsstände] et ad nos, si in regem Romanorum aut etiam in imperatorem assumti fuerimus, illorum prosecutio jure regni vel imperii potuerit pertinere.

Digitized by Google

in dieser Richtung der erste der politischen Artikel zu sein, in welchem Ludwig versprechen lassen sollte, daß er alle von Heinrich VII. und früheren römischen Königen und Kaisern geleisteten Eide wiederholen solle. Denn damit war nichts anderes gemeint, als daß Ludwig der Curie den Lehenseid leisten sollte. Was die Päpste seit Jahrhunderten begehrten, das römische Kaiserthum als ein Lehen der römischen Kirche zu vergeben, das hatte ja Clemens V. auf dem Concil von Vienne als unverbrüchliches Recht decretiren lassen in der Bulle Romani principes [1]), damit daß er ein für allemal erklärte, sämmtliche Eide, welche die römischen Kaiser und Könige den Päpsten je geschworen haben, seien Lehenseide (juramenta fidelitatis) gewesen. Darauf nimmt diese Forderung offenbar Bezug. Wiederholte also Ludwig diese Eide ohne Vorbehalt, so war von ihm die Bulle Romani principes anerkannt, deren Bedeutung durch die unter Johanns XXII. Regierung erfolgte Publication der Clementinen, in denen auch sie stand, noch erhöht worden war. — Was die Schenkungen an Reichsgebiet betrifft, so war das meiste allerdings nur eine Erneuerung dessen, was schon frühere Könige zugegeben hatten. Daß die Gebiete Sicilien, Sardinien und Corsica jetzt wieder besonders genannt wurden, nachdem sie das Privileg Heinrichs VII. nicht mehr hatte aufzählen müssen, wird sich genügend erklären aus den Vorgängen, auf welche Band I, 203 f. hingewiesen wurde. Dagegen war die Forderung, daß Ludwig auch die Grafschaft Venaissin für Eigenthum der Kirche im vollsten Sinn erklären sollte, meines Wissens eine neue Zumuthung. Wenn in den Forderungen die Grafschaft ganz ohne weiteres als Land der Kirche bezeichnet wird, so kann dies nur in derselben Weise geschehen, wie auch sonst die Curie jeden neuen, völlig unbegründeten Anspruch als etwas selbstverständliches, als ein uraltes Recht geltend machte.

1) C. un. de jurejurando in Clement. II, 9.

Digitized by Google

§. 17.

Die Verhandlungen über die päpstlichen Forderungen. Bündniß mit Frankreich. 1335—1337.

1. Der Art also waren die Bedingungen, welche der gebannte und entthronte Kaiser auf sich nehmen sollte, wenn er zu seinem Frieden kommen wollte. Und was that Ludwig? Er hat ohne Frage die Bedingungen acceptirt, hat in den Vollmachten, die er seinen Gesandten mitgab, alle Punkte aufgenommen, soweit wir sehen können ohne Kürzung. Dennoch darf man dies nicht falsch verstehen. Meines Erachtens kann kein Zweifel darüber sein, daß weder er noch die Curie die Ertheilung solcher Vollmachten an die Gesandten so ansahen, als ob damit in der That schon alle einzelnen Punkte definitiv genehmigt wären. Es handelte sich vielmehr zunächst nur darum: wollte Ludwig seine Procuratorien, die Vollmachten für seine Unterhändler an der Curie ausstellen und damit die von dem Papst vorgeschriebene Basis der Unterhandlungen genehmigen, oder verweigerte er dies und zog es vor, den Kampf fortzuführen, der einmal begonnen war? That er das erstere, so ließ sich wohl die Curie vielleicht dazu herbei, von ihren Forderungen mehr oder weniger nachzulassen, aber er hatte dann durch die Besiegelung und Ausfertigung jener Formulare anerkannt, daß er wirklich ihren Inhalt verdient hätte und mußte dann jeden Nachlaß einfach als einen Act päpstlicher, von ihm nicht verdienter Gnade ansehen. Diese Grundanschauung schimmert auch in den päpstlichen Forderungen durch, wie wir sie oben zusammengestellt: in dem ersten Theil der politischen sowohl als der disciplinarischen Artikel sollen zunächst die Gesandten ermächtigt werden, auf der vorgeschriebenen Basis Unterhandlungen zu führen; am Schluß sodann wird jedesmal auch noch die Vollmacht für sie verlangt, daß sie die also genannten Bedingungen eventuell auch vollständig und ihrem ganzen Umfang nach genehmigen dürfen. Ludwig hat auch dies zugesagt, aber er hat es doch nur scheinbar gethan, sei's daß er nicht an die Möglichkeit glaubte, daß die Curie wirklich gar nichts nachlassen werde, oder daß er schließlich doch lieber unversöhnt bleiben wollte, als auch das Aeußerste zugeben. Stets

Digitized by Google

hat er darum seine Gesandten an eine Instruction gebunden, die bald mehr bald weniger nachgiebig war, die sie aber trotz der anders lautenden Procuratorien niemals überschreiten durften. Und darin lag allerdings eine Unwahrheit [1]).

2. Die Gesandten waren von Avignon kaum abgereist, als sich schon Frankreich regte, um seinen Einfluß bei der künftigen Aussöhnung geltend zu machen. Ihm mußte alles daran liegen, die Aussöhnung Ludwigs mit der Kirche zu verhindern. Die schweren Schäden, die im Gefolge des langjährigen Kampfes sich nothwendig einstellen mußten, namentlich die Hoffnung, daß bei dem Zwiespalt zwischen Curie und Kaiser sich doch, wie einst in den Zeiten des Kampfes zwischen Habsburg und Wittelsbach, Reichsfürsten dazu herbeilassen würden, mit Frankreichs Hilfe gegen den Kaiser aufzutreten, insbesondere die Aussicht, daß die Noth, in der sich Ludwig der Kirche gegenüber befand, ihn schließlich dem französischen König in die Arme treiben werde, von dem man die Curie beherrscht wußte, — dies alles mußte Philipp wünschen lassen, daß die Aussöhnung entweder gar nicht zu Stand käme, oder nur mit den größten Opfern von Seiten Deutschlands und zu Gunsten Frankreichs erkauft würde. Die Absichten auf Arélat waren gefährdet, diejenigen auf Italien und das dortige Reichsvicariat sogut wie zu nichte gemacht, wenn Ludwig von der Kirche das Kaiserthum und damit die Vollmacht, in Italien zu regieren, erhielt. Es galt also für Frankreich, die Curie dazu zu bewegen, entweder diese Bestätigung Ludwigs ganz zu verweigern oder aber sie von Bedingungen abhängig zu machen, welche Ludwigs Einfluß in den fraglichen Gebieten annullirten, nöthigenfalls einen entsprechenden Ersatz für dieselben boten. Nun wird aber allerdings in den päpstlichen Artikeln das Reichsvicariat in Italien für König Robert in Anspruch genommen und es ist noch auffallender, daß in denselben von Vortheilen für Frankreich sich überhaupt gar nichts findet, obgleich der Papst selbst wiederholt andeutet, daß er auch hiefür Sorge getragen habe. Ich kann mir das kaum anders zurechtlegen als durch die Vermuthung, daß diese Vortheile für Frankreich eben versteckt lagen unter den Vortheilen für Neapel,

1) Ueber diese Auffassung der Procuratorien s. die Beilage 14.

Digitized by Google

dessen Interesse in so maßloser Weise gewahrt wurde, daß dies ja auf den ersten Blick auffallen muß und wenig harmonirt mit der verstimmten Art, in der König Robert später des eben verstorbenen Benedicts XII gedenkt [1]). Es ist also zu vermuthen, daß hinter diesen großartigen Forderungen für Neapel zugleich Frankreich stand, das bei seiner Lage in der unmittelbaren Nachbarschaft Deutschlands und nach der ganzen Situation, in welcher es sich diesem gegenüber befand, Interesse genug hatte, uneigennütziger zu erscheinen, als es wirklich war [2]), für den Fall aber, daß jene Artikel wirklich einmal in vollem Umfang genehmigt würden, sich mit Neapel längst verständigt hatte.

In unserem Fall aber hatte Philipp noch einen zweiten Grund, auf der Hut zu sein. Nicht lange vor Ludwigs Gesandten waren auch diejenigen der Stadt Rom in Avignon erschienen, um eine Rückkehr des h. Stuhls in ihre Mitte auszuwirken. Benedict hatte ihnen eine ernstgemeinte zusagende Antwort gegeben und versprochen, den Termin seiner Rückkehr noch vor 1. Oct. genauer zu bestimmen [3]). Von beidem, dem Erscheinen der Gesandten Ludwigs und der Zusage an die Römer bekam Philipp frühzeitig Kunde und wandte sich darüber verstimmt an den Papst. Dieser antwortete am 31. Juli, gab ihm erneuten Bericht über beide Vorgänge, bestand aber darauf, den Römern bis 1. Oct. einen bestimmten Termin anzugeben, und erklärte auch in Bezug auf Ludwigs Angelegenheit, es sei mit seiner Ehre unvereinbar, dessen Gesandte, wenn sie die geforderten Zugeständnisse mitbrächten, noch länger mit Worten hin-

1) Schreiben an die Florentiner von 1342 Mai 29: maxime proviso nobis et vobis de domino summo pontifice [Clemente VI] — —, quem speramus nobis et vobis ac suis filiis et devotis propiciaciorem generosioremque fore immediato precessore u. s. w. (Ficker, Urkunden 173 no. 336.)

2) Vgl. hiezu z. B. die späteren Bündnisse Ludwigs mit dieser Macht, die schwerlich denkbar gewesen wären, wenn Frankreich seine Forderungen unverhohlen aufgestellt hätte; und zu dem ganzen die Art, wie Philipp häufig sein Interesse mit demjenigen Roberts solidarisch macht z. B. Raynald 1335, 7. Matth. Neob. 207 (cf. auch p. 24 n. 3).

3) Vgl. Heinr. Diess. 23 mit dem Brief an Philipp bei Raynald 1335, 3. Daß die Zusage an die Römer ernst gemeint war, beweist dieser Brief zur Genüge. — Böhmer (reg. 226, 128) fälschlich: Benedict habe versprochen, bis 1. Oct. nach Rom zu kommen.

Digitized by Google

zuhalten. Bis dahin möge Philipp, wenn sein herzlich erwünschtes Kommen nach Avignon sich noch nicht so bald bewerkstelligen lasse, in der römischen wie in der deutschen Frage seine Meinung äußern [1]). — Es ist ersichtlich, wie sehr sich Benedict trotz allen guten Willens von Philipp die Hände gebunden wußte. Die Rückkehr nach Rom kam unter diesem Einfluß des Königs, wie dem der französisch gesinnten Cardinäle [2]) nicht zu Stand und die Aussöhnung mit Ludwig hatte dasselbe Schicksal.

3. Ludwig gieng also auf die päpstlichen Bedingungen ein und fertigte am 4. August 1335 beide Procuratorien aus, indem er zugleich in einem dritten vom 6. Aug. datirten Schreiben auch den Cardinälen seine Geneigtheit erklären ließ, auf Grund der vorgeschriebenen Artikel, welche diesem Brief besonders beigelegt waren, Frieden zu schließen [3]), und endlich in einem vierten Schreiben (vom 4. Aug.) dem König von Frankreich durch den Papst ein Bündniß anbieten ließ [4]) gegen jedermann, der die öffentliche Ruhe und den allgemeinen Frieden stören wolle. Seine Gesandten waren diesmal die beiden Grafen Ludwig von Oettingen, Oheim und Neffe, sodann jene drei, die schon im Frühjahr die Begleiter des Grafen Ludwigs d. J. gewesen waren, und endlich Bruder Heinrich von Zipplingen, seit Anfang 1333 Deutschordenscommenthur zu Ulm und Donauwörth [5]). Wir kennen die Instruction dieser Gesandten nicht und vermögen daher auch nicht anzugeben, gegen welche Punkte Ludwig besonders opponirt hat [6]).

Der Papst weilte eben in Pont du Sorgue und war dort

---

1) Raynald 1335, 3.

2) Raynald 1335, 5 nennt ohne Angabe einer Quelle die drei Cardinäle Petrus de Capis, Talleyrand und Petrus Bertrandi. Daß diese drei besonders gefügige Werkzeuge des Königs waren, ist allerdings sicher (cf. Beil. 1 am Schluß von a).

3) Muratori, Antiq. Ital. 6, 189 IX mit Beilage 3. I. A.

4) Pariser Repertor. des vatic. Archivs bei Pertz, Archiv 9, 452.

5) Noch 1332 Dec. 18 war er Landcommenthur von Franken; 1333 Mai 28 tritt er zum erstenmal als Commenthur der Häuser von Ulm und Donauwörth auf. (Reg. Boic. 7, 29 u. 47.)

6) Es waren ohne Zweifel dieselben, deren Annahme er auch später verweigert. Aber ob es auch noch mehr waren, wissen wir nicht und so habe ich es vorgezogen, hier gar nichts zu sagen.

Digitized by Google

mit der Entscheidung der Frage der visio beatifica beschäftigt, als die Gesandten Ludwigs am 2. Sept. in Avignon eintrafen [1]). Diese machten sich daher sofort wieder auf den Weg und trafen um Mariä Geburt (8. Sept.) [2]), also genau an dem zur Wiederaufnahme der Verhandlungen bestimmten Termin in Pont du Sorgue ein. Allein die dogmatische Frage war wichtiger, als ihr Auftrag, und so mußten sie noch 3 Wochen warten, bis Benedict am 28. Sept. nach Avignon zurückkehrte. In seinem Gefolge befanden sich auch Ludwigs Gesandte [3]). Auch jetzt begannen die Unterhandlungen nicht sofort. Erst am 9. Oct. trat das Consistorium zusammen, in welchem die Gesandten ihr Begehren feierlich und öffentlich vortragen sollten. Markwart von Randeck machte den Sprecher. In einer Rede, der Psalm 18, 44: „Du hilfst mir von den Streitigkeiten des Volks und machst mich zum Haupt der Völker" [4]) zu Grunde lag, trug er die Bitte seines Herrn vor. Die Rede muß außerordentlichen Eindruck gemacht haben [5]). Der Papst antwortete gnädig, aber doch reservirt. Er wolle sich in Gemeinschaft mit seinen Brüdern, den Cardinälen überlegen, wie man die Sache zu einem guten Ende führen könne; aber es sei viel, was von ihm verlangt werde. Denn Ludwig habe sich schwer vergangen [6]).

Man war an der Curie selbst erstaunt, daß Ludwig die Verhandlungen auf dieser Grundlage acceptirt hatte: man hatte die Bedingungen für zu hart gehalten [7]). Allein da es nun einmal geschehen war, mußte man die weiteren Unterhandlungen beginnen.

1) Heinr. Diess. 24.

2) Schreiben Benedicts bei Raynald 1335, 7.

3) Heinr. Diess. 24.

4) »Eripies me de contradictionibus populi et constitues me in caput gentium«.

5) Nicht nur Heinr. Diess. 24 und Matth. Neob. 207, von denen der erstere wahrscheinlich, der zweite jedenfalls (nach seinem eigenen Bericht) dem Consistorium angewohnt hat, erwähnen der Rede, — Matth. Neob. noch mit dem Zusatz »de quo omnes qui aderant mirabantur«, — sondern auch Joh. Victor. weiß den Randecker nicht anders zu charakterisiren, als durch Hinweis auf diese Rede, deren Text er gleichfalls kennt (p. 445) und Heinr. Diess. kommt später (p. 26) noch einmal auf die Rede zurück.

6) Heinr. Diess. 26 mit Beilage 4.

7) So Benedict selbst in seinem Brief an Philipp bei Raynald 1335, 7.

Digitized by Google

Diese aber giengen langsam voran. Während die Uneingeweihten den Abschluß der Aussöhnung schon für den andern Tag erwarteten [1]), schrieb Benedict — wohl eben an diesem Tag (10. Oct.) — dem „erlauchten Mann Ludwig von Baiern" entschuldigend, er habe bisher seiner Angelegenheit nicht alle Zeit widmen können, da er mit der für die Gläubigen so wichtigen Frage über die visio beatifica beschäftigt sei und die Cardinäle behaupten, diese Glaubensfrage dulde keine Unterbrechung. Indeß habe er die Procuratorien inzwischen dem Collegium zur Prüfung übergeben, damit so die Sache ihre glückliche Erledigung finde [2]).

In dem Protest der Cardinäle gegen eine sofortige Vornahme der abschließenden Verhandlungen erkennt man offenbar die Vertretung des französischen Interesses, die am Hof zu Avignon lebendig genug sein mußte, und Philipp hat denn diese Verzögerung auch energisch ausgebeutet. Ihm war die Annahme der Basis durch Ludwig höchst unangenehm und kaum hatte er hievon und von der Ankunft der Gesandten vernommen, so beschwerte er sich bei Benedict, daß man ihn nicht zuvor befragt habe, und verlangte die Aufschiebung der Versöhnung, bis die Bedingungen mit ihm besprochen worden wären. Denn seine und König Roberts Interessen seien damit aufs engste verknüpft [3]).

Benedict entschuldigte sich in einem Brief vom 28. Oct.: er habe selbst nicht an die Annahme der Bedingungen von Seiten Ludwigs geglaubt, da dieselben zu hart gewesen seien. Dabei übersandte er ihm die letztern mit der Bitte, sie geheim zu halten. Er habe es bis jetzt für unnöthig gehalten, dieselben dem König vorzulegen, da er es für genügend erachtet habe, daß die Interessen Philipps und Roberts darin gewahrt seien. Sodann hebt er das dringende Bedürfniß, das Deutschland und die Kirche nach einer

1) Matth. Neob. 207.

2) Raynald 1335, 7 mit dem Datum 6 id. sept. = Sept. 8. Da aber Mariä Geburt als dudum praeteritum erwähnt wird und der Brief nicht mehr aus Pont du Sorgue datirt ist, an welchem Ort Benedict zuletzt Sept. 27 urkundet (Mon. Boic. 40, 84), so hat schon Böhmer 6 id. oct. = Oct. 10 angenommen. Dieses Datum ist auch ganz passend; denn nun schreibt Benedict sofort nach Eröffnung der Verhandlungen.

3) Nach dem Schreiben des Papstes: Raynald 1335, 7.

Digitized by Google

Aussöhnung Ludwigs empfinden, und die verderblichen Folgen hervor, die insbesondere das Interdict in Deutschland für den Glauben und die Einheit der Kirche haben müsse. In Betreff der von Philipp verlangten Verzögerung könne er nur sagen, daß die Cardinäle mit der reiflichen Prüfung der ganzen Angelegenheit beschäftigt seien. Wenn Philipp sein oder Roberts Interesse nicht genügend gewahrt finde, so möge er es mittheilen [1]).

Als Antwort hierauf war es wohl, daß Philipp eine Reihe von hohen geistlichen und weltlichen Würdenträgern Frankreichs zusammen mit den Gesandten König Roberts nach Avignon abordnete [2]), um daselbst Vorstellungen zu machen.

Mit ihnen verbanden sich dann noch weitere störende Einflüsse von Seiten des Böhmenkönigs und seines Schwiegersohns Heinrichs von Niederbaiern [3]), die uns zwingen, einen Augenblick auf die Art einzugehen, wie sich das Verhältniß Ludwigs zu Johann und dessen Haus gestaltet hatte [4]).

Der Tod Heinrichs von Kärnthen (1335 Apr. 2) hatte endlich das Gewitter zum Ausbruch gebracht, das schon längst drohte [5]). Ludwig hatte seinem geheimen Versprechen gemäß sofort die österreichischen Herzoge mit Kärnthen und Krain belehnt, ihnen noch dazu, ohne daß für ihn eine Verpflichtung vorlag, den südlichen Theil von Tyrol verliehen und sich, bezw. seinen Söhnen, nur den Norden der Grafschaft vorbehalten. Damit war König Johann um alle Hoffnungen betrogen, die er seit Jahren in dieser Richtung gehegt hatte. Wenn schon die Vernichtung des für das luxemburgische Haus so verheißungsvollen Projects der Thronentsagung Ludwigs eine Erbitterung des Königs gegen den letztern hervorgerufen haben muß, so soll er jetzt öffentlich geschworen haben, sich niemehr mit dem Baiern zu versöhnen [6]). Solche Gesinnungen

1) Raynald 1335, 7.

2) Matth. Neob. 207.

3) Auch Joh. Vitod. 140 f. weiß von dem Einfluß König Johanns in Verbindung mit demjenigen Philipps.

4) Für das folgende cf. namentlich Stögmann in W.S.B. 19, 237 ff., v. Weech, Ludwig und Johann 51 ff. und Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols mit Oesterreich 21 ff.

5) Vgl. Band I, 255 ff.

6) Matth. Neob. 204.

Digitized by Google

hatte man natürlich auf der andern Seite vorausgesehen und es war deßhalb zwischen Ludwig, den österreichischen und einem Theil der bairischen Herzoge ein Bündniß geschlossen worden gegen Johann, seine Kinder und Herzog Heinrich von Niederbaiern. Der Krieg hatte dann allerdings nicht sofort begonnen. Denn König Johann lag, in einem Turnier verwundet, krank in Paris; und als er endlich herbeieilte, wurde noch ein Waffenstillstand von 1335 Sept. 16 — 1336 Juni 24 vereinbart, während dessen die Friedensverhandlungen in Angriff genommen werden sollten. Auch Herzog Heinrich war in diesen Stillstand eingeschlossen [1]). Allein König Johann war es schwerlich Ernst mit den Friedensgedanken. Er brauchte vor allem Zeit und Verbindungen. Und die letzteren zu gewinnen, gelang ihm vollkommen. Im September und November finden wir ihn ein Bündniß schließen mit den Königen von Polen und Ungarn, dessen Spitze sich gegen Ludwig und die Oesterreicher kehrt [2]).

Es ist begreiflich, daß unter diesen Umständen Johann sich mit allen Mitteln einer Aussöhnung Ludwigs mit der Curie entgegenstellte, und wir haben denn auch eine bestimmte Nachricht in dieser Richtung. Dieser zufolge ließen Johann und Heinrich nach Avignon melden, sie werden mit Hilfe der Könige von Ungarn und Polen einen andern König aufstellen [3]).

Dieses Zusammenarbeiten von fünf Königen imponirte an der Curie. Hatte Benedict auch den besten Willen, größere Nach-

---

1) Urkb. zur Gesch. des Hauses Wittelsbach (in Quellen zur bayer. und deutschen Gesch. Band 5 ff.) 2, 342 und Weech p. 119.

2) Vita Caroli bei Böhmer, fontes I, 250 f. Petr. Zitt. 522 und reg. 256, 213; 201, 210a. 211 f.; 258, 230 ff.

3) Matth. Neob. 208. Seine Angabe über die Könige von Ungarn und Polen (er nennt ihn „von Krakau") stimmt sehr gut zu dieser Zeit (cf. den Bund Johanns mit diesen zu n. 2), zumal Johann zur selben Zeit (1335 Dec. 15) von Ludwig nur als dem, der sich Kaiser nennt, redet (reg. 202, 213). — 1335 Dec. 6 bekennt Heinrich dem Domherrn von Regensburg Ludwig Wächsler 20 ℔ Pf. schuldig zu sein von daher, als er ihn zur Botschaft an den Papst nach Aviguon sandte. (Oefele, SS. Boici 2, 315 aus dem Liber obligationum Alberti ducis.) Hängt dies mit der Angabe des Matth. Neob. zusammen?

Digitized by Google

giebigkeit Ludwig gegenüber zu üben [1]), seine Cardinäle duldeten es nicht und erklärten es für eine Thorheit, einem Fürsten zu lieb, den seine eigenen Leute abzusetzen gedenken, soviele Könige vor den Kopf zu stoßen. Es war auch eine einfache Sache, alle Verhandlungen unmöglich zu machen: man durfte nur in denjenigen Punkten, in welchen Ludwigs Gesandte vor allem auf Nachlaß der Forderungen dringen mußten und für deren Zugeständniß sie, wie man bald merken konnte, keine Vollmacht besaßen, die Zügel ganz straff anziehen, so war alles schon erreicht. Nicht um Steigerung und Vermehrung der ehemals vorgeschriebenen Artikel handelte es sich dabei, auch nicht um eine plötzliche Weigerung, die Concessionen der Procuratorien anzunehmen, — darin hat man der Curie bisher entschieden Unrecht gethan, — sondern nur um die Weigerung, von den ursprünglichen Forderungen soviel abzulassen, als Ludwig haben wollte. Und dies setzten die Cardinäle beim Papst durch.

Wie weit die Verhandlungen bei diesen ungünstigen Verhältnissen überhaupt vorwärts gekommen sind, wissen wir nicht. Beinahe hat es den Anschein, als ob gar nichts positives vereinbart worden wäre [2]). Jedenfalls erkannten die Gesandten schließlich, daß sie mit ihren Instructionen nicht auskommen, und sandten daher zwei aus ihrer Mitte, Graf Ludwig d. Ä. und Eberhard von Tummnau, nach Deutschland zurück [3]), wann — ist unbekannt.

4. Am 5. März 1336 bekamen diese sammt ihren in Avignon gebliebenen Collegen ihre neuen Procuratorien [4]). Wiederum wurde

1) Wie es Matth. Neob. 207 in mehreren, wenn auch im einzelnen wenig glaubhaften, Ausdrücken berichtet.

2) In dem Procuratorium, das den Gesandten im Herbst 1336 ausgestellt wird (Bzovius 1336, 4), heißt es (no. 45 b): Ludwig wolle alles, was auf Grundlage der Procuratorien von seinen bisherigen Gesandten vereinbart worden sei, in voller Geltung lassen. Dieser Satz aber findet sich in dem Procuratorium vom Frühjahr 1336, welches auf die Verhandlungen vom Herbst 1335 Bezug nehmen müßte, nicht.

3) Das ist zu schließen aus den neuen Procuratorien, in denen diese beiden als praesentes, die übrigen als absentes tanquam praesentes beglaubigt werden.

4) Dasjenige disciplinarischen Inhalts bei Muratori, Ant. 6, 190 VIII im Auszug; dasjenige politischen Inhalts bei Raynald 1336, 18—28 und noch vollständiger bei Bzovius, annales eccles. 1336, 2.

Digitized by Google

das schon 1335 vorgelegte Formular angenommen in Anwesenheit von Notaren, die im Namen des Papstes die Procuratorien beglaubigten, und in Gegenwart Herzog Ludwigs von Teck, Graf Bertholds von Neifen, Graf Friedrichs von Öttingen, des Deutschordensmeisters Wolfram von Nellenburg sowie zweier Domherren.

Allein als die beiden in Avignon wieder eintrafen, waren die Verhältnisse für Ludwig nicht günstiger geworden. Am 3. März war König Philipp selbst mit seinem Sohn Johann in Avignon eingetroffen und hatte beim Papst ehrenvollen Empfang gefunden. Die Verhandlungen wurden absolut geheim geführt [1]). Als ihr Gegenstand wurde der Welt zunächst nur der Kreuzzug bekannt, welchen Philipp bis Sommer 1335 zu unternehmen beschworen hatte, für welchen er bereits bedeutende Steuern aus den Kirchengütern erhoben hatte, und den er jetzt nicht unternehmen zu können erklärte, ohne doch der mit ihm verbundenen Vortheile verlustig gehen zu wollen. Allein man wußte wohl, daß das nicht der einzige Grund seiner Anwesenheit war [2]), und unter den weiteren Motiven derselben wird ohne Zweifel die Sache Ludwigs vorangestanden haben. Ja nach einer Nachricht hätte sich Philipp damals mit König Robert von Neapel nach Avignon zusammenbestellt gehabt [3]); und dann könnte man nicht zweifeln, daß auch der letztere seinen Einfluß geltend gemacht hätte. Lag doch auch sein Interesse da, wo dasjenige Philipps lag.

Unter diesen Verhältnissen war es am Ende gleichgiltig, daß die beiden Pfalzgrafen Ruprecht und Rudolf wohl zur selben Zeit, da Ludwigs Gesandte wieder nach Avignon zurückkehrten, Fürbitte für denselben einlegten [4]). Benedict versicherte sie (1336 Apr. 15) seines herzlichen Verlangens nach Aussöhnung, aber

---

1) Heinr. Diess. 25. Contin. Guill. de Nang. II, 150 und der zeitgenössische Bericht in den Pièces justificatives zu den Oeuvres de Froissart p. p. M. le baron Kervyn de Lettenhove 1874 t. 18, 39 no. 16. (s. Beilage 5.)

2) Cont. Guill. de Nang. a. a. O.

3) So die vierte Redaction der Chronik von Froissart a. a. O. 2, 343 ff. Dagegen nennt die zweite Redaction den König von Böhmen, was unmöglich ist. (a. a. O. 340 f.)

4) Raynald 1336, 28.

Digitized by Google

mehr konnte er nicht thun. Die Verhandlungen in Avignon können diesmal sogar nur ganz kurz gedauert haben. Die Gesandten müssen etwa Mitte März an der Curie angelangt sein, fanden aber dort, da König Philipp noch anwesend war, trotz wiederholten Drängens kein Gehör. Erst nachdem der König abgereist war (c. 30. März) und die Geschäfte, die sein Besuch zu erledigen gab, abgewickelt waren, wurde Ludwigs Angelegenheit abermals im Consistorium vorgetragen, die neuen Procuratorien den Cardinälen zur Prüfung übergeben und sodann die Verhandlungen eröffnet. Diese scheinen einigen Erfolg gehabt zu haben [1]). Aber als sie sich noch in den ersten Stadien befanden, entstand plötzlich das Gerücht, Ludwig habe sich seinem Versprechen zuwider [2]) mit mächtigen Feinden König Philipps in Verhandlungen oder gar schon Bündnisse eingelassen. Dies gab sofort einen Anlaß, die Besprechungen wieder abzubrechen. Der Papst hielt dies alles den Gesandten vor, erklärte ihnen, daß unter diesen Umständen Ludwigs Angelegenheit gehemmt werden, ja vollständig scheitern könnte, genehmigte es, daß sie — es waren da die beiden Öttingen schon vorher abgereist zu sein scheinen, nur noch Heinrich von Zipplingen, Eberhard von Tummnau, Markwart von Randeck und Meister Ulrich von Augsburg — alle nach Deutschland zurückkehrten, gab ihnen mündliche Instructionen mit und beglaubigte sie zugleich in einem Schreiben an Ludwig [3]).

Daß auch hier wiederum französische Einflüsse im Spiel waren, liegt auf der Hand. Um Feinde des französischen Königs handelt es sich ja, wie man die Unterbrechung der Verhandlungen motivirt, und Benedict selbst schreibt, wenige Tage, nachdem die Gesandten Ludwigs wieder abgereist waren, am 25. Mai an Philipp: in Betreff der deutschen Sache sei, wie er schon neulich dem König mitgetheilt habe, bereits zum Theil Fürsorge getroffen. Sobald

1) Vgl. die Bemerkung p. 27 n. 2.

2) Vgl. p. 15 no. 18.

3) Raynald 1339, 29, woraus die Vorgänge entnommen sind. — Die Vermuthung Riezlers p. 92 n. 3, daß die Gesandtschaft daran gescheitert sei, daß Ludwig in Bezug auf seine gelehrten Bundesgenossen nichts zugegeben habe, scheitert an dem, was in Beilage 3. I auseinandergesetzt ist, sowie an diesen Angaben Benedicts XII. selbst. — Ueber die Rückreise s. Beilage 2. III.

Digitized by Google

ihm wieder etwas zu Ohren komme, was Vorsicht erfordere, werde er nicht versäumen, Philipp wieder Meldung zu erstatten [1]).

Wer aber waren diese Feinde Frankreichs, mit denen Ludwig Verhandlungen angeknüpft, Bündniß geschlossen haben sollte? Man kann an niemand anders denken, als an England [2]). Dieses stand ja damals eben vor seinem hundertjährigen Kampf mit Frankreich [3]). Eduard III. wartete schon lange nur auf den günstigen Augenblick, um die lästigen Verbindlichkeiten abzuschütteln, die ihm durch die noch fortbestehende Oberlehensherrlichkeit Frankreichs über die Guyenne auferlegt waren, und um die Ansprüche zu erheben, die ihm das Recht der salischen Succession auf die Krone Frankreichs zu geben schienen. Jetzt war dieser Zeitpunkt gekommen. Ueberall begann er sein Werben für Bündnisse gegen Frankreich. Die natürlichen Verhältnisse schon wiesen ihn hiebei in erster Linie auch nach Deutschland. Dazu kamen verwandtschaftliche Beziehungen. Durch seine Gemahlin, eine Tochter des Grafen Wilhelm von Holland, war er verschwägert mit Kaiser Ludwig, sowie mit den Grafen Wilhelm von Jülich und Rainald von Geldern. Die beiden letztern, zugleich also Schwäger Ludwigs, waren im Jahr 1335 in englische Dienste getreten und hatten sich am Krieg gegen Schottland betheiligt [4]), mit welchem wiederum andererseits Frankreich sympathisiren mußte. Gegen Ende des Jahres begannen schon Verhandlungen mit andern Fürsten Deutschlands, denen von Köln, Brabant, Holland, und man dachte von englischer Seite bereits an ein Ehebündniß mit dem entlegenen, aber dennoch wichtigen Oesterreich [5]). Derartige Werbungen mußten ja nothwendig in Frankreich bekannt werden [6]) und ängstlich machen. Aber anderer-

1) Raynald 1336, 45.

2) Denn die burgundischen Händel, bei denen viele deutsche Söldner gegen Philipp standen, konnten diesen Anlaß kaum bieten. (S. über sie Cont. Guill. de N. II, 151 und Oeuvres de Froissart 18, 40 unten.)

3) Vgl. zu dem folgenden auch Pauli, Bilder aus Altengland 2. Aufl. 1876 p. 139—167 „Kaiser Ludwig IV. und König Eduard III."

4) Für Jülich vgl. reg. 262, 256—259. Für Geldern Cont. Guill. de Nang. II, 148.

5) S. die reg. 262, 257. 260—262.

6) Vgl. das erwähnte Schreiben in Oeuvres de Froissart 18, 41, welches als prosecutores regis Francie (es müssen aber vielmehr Gegner Philipps sein,

Digitized by Google

seits fehlen uns für das ganze Jahr 1336 alle urkundlichen Spuren vom Bestehen irgendwelcher Verhandlungen zwischen Ludwig und Eduard. Sei es nun daß man in Avignon und Paris wirklich an ein solches Bündniß geglaubt hätte — und es lag ja bei dem Umfang der englischen Werbungen in Deutschland und den nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Eduard, Jülich und Ludwig nahe genug das zu denken [1]) —, oder daß man nur einen Vorwand suchte, um den Papst abermals zum Rückzug zu zwingen, jedenfalls hat dies Vorgehen in Avignon gefruchtet [2]).

5. Indessen war der Krieg zwischen Ludwig und den Oesterreichern einer- und Johann von Böhmen nebst Heinrich von Niederbaiern andererseits ausgebrochen. Der letztere hatte zwar noch am 5. Dec. 1335 den Stillstand mit Ludwig erneuert [3]). Aber Johann brach jetzt, nachdem er Allianzen gewonnen, ohne den Ablauf des Termins zu erwarten, los und fiel in Oesterreich ein (1336 Ende Febr.). Als ihm hier das Glück günstig war, wartete auch Heinrich nicht länger und kündigte wohl den Waffenstillstand selbst auf, den er April 24 noch einmal mit vierwöchentlicher Kündigungsfrist auf unbestimmte Zeit hatte verlängern lassen [4]). So nahm der Krieg jetzt seinen ausgedehnteren Verlauf, und bald sollte er für Ludwig noch ungünstigere Verhältnisse bringen. Ueber einem unbedeutenden Anlaß nemlich, dem Besitz einiger Schlösser im Ensthal und an der Donau, welche der Kaiser als Kriegskosten-

---

also wohl persecutores?) nennt: die Herzoge von Oesterreich und Baiern, die Grafen von Geldern (Galariae oder Calariae st. Talariae ist zu lesen) von Jülich u. a.

1) Nur die Cont. Guill. de Nang. II, 155 erwähnt das Bündniß der beiden schon zum Jahr 1336. Man hätte demnach in Frankreich wirklich daran geglaubt?

2) Nicht besser, als Ludwig gieng es bald darauf den Herzogen von Oesterreich, die durch den Bischof Laurentius von Gurk und den Edlen von Ebersdorf ihre Aussöhnung mit der Curie betrieben, aber vermuthlich durch böhmischen Einfluß, abgewiesen wurden. Joh. Victor. 423. Da Laurentius an der Curie starb (Gams, series episcoporum p. 279 nennt 5. Aug.), so muß dieser Versuch in den Sommer 1336 fallen.

3) Urkb. zur Gesch. des Hauses Wittelsbach 2, 344.

4) Acta imperii selecta 518 no. 767 und Urkb. z. Gesch. d. H. Wittelsb. 2, 345.

Digitized by Google

entschädigung verlangte, entzweite er sich mit den österreichischen Herzogen so sehr, daß diese sofort in Unterhandlungen mit Böhmen traten und nach einer vorläufigen Einigung (4. Sept.) den definitiven Frieden mit Johann schloßen (9. Oct. 1336). Nach diesem traten die Oesterreicher an Johann Heinrich, König Johanns Sohn, die Grafschaft Tyrol ab, und Johann seinerseits verzichtete zu der Herzoge Gunsten auf seine Ansprüche an Kärnthen, Krain und die March. Ludwig, der wohl früher einmal daran gedacht hatte, Tyrol durch einen Tausch um Brandenburg sicher an sein Haus zu bringen [1]), gieng jetzt vollständig leer aus. Der Weg nach Italien, der ihm immer sosehr am Herzen lag, war ihm verschlossen. — Mit Oesterreich dauerte der Conflict dann freilich nicht lange. Im Nov. 1337 finden wir die Herzoge wieder in gutem Verhältniß mit Ludwig [2]). Und auch der Krieg mit Johann und Herzog Heinrich scheint einfach eingeschlafen zu sein. Des Haders waren beide Theile müde und doch wollte keiner dem andern wirklich die Hand zum Frieden bieten [3]). Ludwig zwar wäre bereit gewesen, wenn Johann ihn wieder als Kaiser anerkannt und die Lehen von ihm genommen hätte. Allein dazu war dieser wiederum nicht zu bewegen und zwar vielleicht mit Rücksicht auf den Papst und den König von Frankreich. König Johann hat im September seine Boten an Philipp und Benedict gesandt, um ihre Absicht in Betreff Ludwigs zu erfahren [4]). Aber wir kennen die Antwort der beiden nicht.

Doch mag Ludwig von dieser Stimmung Johanns und vielleicht auch von der Antwort der beiden Männer, von denen seine Aussöhnung abhieng, Kunde erhalten haben [5]). Eine neue Phase

1) Ueber diesen Plan s. namentlich Stögmann 235.

2) Lichnowsky reg. 1123 von 1337 Nov. 22 und Böhmer, reg. 117, 1879 ff. von 1338 Jan. 4.

3) Von einem Friedensschluß hört man nirgends etwas, aber von Feindseligkeiten ebensowenig. Johann und Heinrich begeben sich dann schon im December in den Feldzug gegen die Litthauen. (Schötter, Johann ꝛc. II, 121 ff.)

4) Acta imp. sel. 733, wo der Caplan des Erzbischofs von Trier dies schreibt 1336 Sept. 23.

5) Wenn es der Caplan Baldewins weiß, so konnte es Ludwig ebensogut durch Baldewin erfahren.

Digitized by Google

seiner Politik begann: er trat mit Frankreich in Verbindung, um nun durch dessen Freundschaft den Frieden mit der Curie zu erlangen, nachdem das bisherige Uebelwollen dieser Macht in erster Linie seine Aussöhnung verhindert hatte.

Zunächst finden wir Ludwig bemüht, den Bund mit Frankreich zu Stande zu bringen. Am 24. Sept. 1336 bekam der vor kurzem zum Markgrafen erhobene [1]) Wilhelm von Jülich Vollmacht, mit Philipp alles zu verhandeln, was ihn und das Reich betreffe, und Freundschaft mit ihm zu schließen [2]). Die Kaiserin Margarethe, eine nahe Verwandte Philipps, wandte sich zugleich an diesen und bat ihn gleichfalls um ein festes Bündniß mit ihrem Gemahl, ihm eine Heiratsverbindung der beiden Familien vorschlagend [3]). Wilhelm gieng wahrscheinlich nicht sofort nach Paris, sondern trat, nachdem er noch Anfangs October in Köln eine Zusammenkunft mit dem englischen Werber Johann von Thrandestone gehabt [4]), seine Reise frühestens im October an und zwar in Gemeinschaft mit dem Pfalzgrafen Ruprecht, mit dem er nach Erledigung seiner Aufträge an Philipp zugleich eine Botschaft nach Avignon zu übernehmen hatte [5]). Die Wahl des Gesandten war freilich eine eigenthümliche. Längst schon stand Wilhelm in engster Verbindung mit England, und wenn wir von irgend einem deutschen Fürsten sagen können, daß er die spätere Coalition Ludwigs mit Eduard gegen Frankreich angebahnt hat, so ist es entschieden er gewesen, dem der englische König, gerade während er die Verhandlungen mit Philipp im Namen Ludwigs abschloß, seinen Dank sagte für die bereitwillige Sorgfalt und den umsichtigen Eifer, den er auf Schaffung von Bundesgenossen verwendet habe, und an den er eben damals Boten beglaubigte mit der Bitte, diese Agitation fortzusetzen [6]). Ich glaube kaum, daß dies ganz

1) 1336 Aug. 21 (reg. 111, 1785). Auch sonst finden wir damals vielfache Gunsterweise Ludwigs für Wilhelm z. B. reg. 111, 1784; 323, 3034 bis 3037.

2) Inserirt in den Vertrag von 1337 Febr. 1 in Lünig, Reichsarchiv 6, 27.

3) Raynald 1336, 39 ohne Zweifel entnommen dem darauf folgenden Brief Benedicts.

4) Vgl. Beilage 2 unter III, 3.

5) Dessen Reisekostenzettel in Oeuvres de Froissart 19, 154.

6) Rymer, foedera 955 von 1336 Dec. 4. Allerdings wird Wilhelm noch

Digitized by Google

zufällig ist. Mag auch Ludwig, der den englischen Unterhandlungen allem nach immer noch ferne genug stand, keine Hintergedanken gehabt haben: der Markgraf und die englische Partei, die sich allmählich in Deutschland bildete, hat gewiß dieses Bündniß mit Frankreich nicht in Aufrichtigkeit begehrt, sondern es nur als ein vorübergehendes Hilfsmittel ergriffen, von dem man auch den Kaiser leicht genug wieder abzubringen hoffen konnte, sobald es seinen Dienst gethan und die Stunde für ein offeneres Hervorkehren der englischen Allianz gekommen war.

6. Möglich ist, daß auch Philipp durch die Person dieses Unterhändlers argwöhnisch geworden ist. Wir finden ihn erst den Papst um Rath fragen und ihm die Anträge Ludwigs vorlegen. Benedict antwortet am 23. Nov. [1]): wenn Ludwig zur Einheit der Kirche zurückkehre, werde zwar ein Bündniß mit ihm, namentlich die Eheverbindung mit seiner Familie, von entschiedenem Vortheil sein. Aber solange diese Bedingung nicht erfüllt sei, könne die Sache wegen der kirchlichen Strafen, die auf Ludwig und allen seinen Freunden, ja überhaupt allen denen liegen, die ihn als Kaiser, König oder Herzog anerkennen, nur gefährlich sein. Namentlich hob er hervor, wie eben darum, weil Ludwig seines Herzogthums entsetzt sei, falls er im Bann stürbe, auch für seine Kinder [2]) und damit für Philipps Haus selbst die Gefahr erwachsen könnte, daß ein neuer König den päpstlichen Spruch mit Vergnügen ausführen würde und den Sohn so leer ausgehen ließe. Dazu solle er bedenken, wie mit Ludwig zugleich unzählige Anhänger desselben, Fürsten und andere Personen, wegen Parteinahme für ihn durch Bann und Interdict betroffen seien, seine Aussöhnung also auch die seiner Anhänger zur Folge haben müßte, wie diese aber andererseits nur mit Zustimmung der Fürsten, namentlich der Kurfürsten, erfolgen könnte. Es werde dadurch also un-

---

als Graf titulirt. Der König kann daher mit demselben in letzter Zeit nicht mehr in persönlichem Verkehr gestanden sein. Allein auffallend bleibt es doch. — Jedenfalls aber hat der Rath des Markgrafen während des letztern Abwesenheit die Unterhandlungen mit dem englischen Commissär Johann von Thrandestone fortgesetzt. — cf. des letztern Bericht a. a. O. p. 156 u. d. M.

1) Raynald 1336, 39.

2) Die bei der Eheverbindung in Betracht kämen.

Digitized by Google

umgänglich nothwendig, die Aussöhnung Ludwigs zugleich im Einverständniß mit diesen zu betreiben. Unterließe man das, so würde man ihnen Grund genug zur Klage und Erbitterung gegen den Papst, den König und Ludwig bieten und ein Schisma von ihrer Seite wäre für die Kirche mit gutem Grund zu fürchten. Daher müsse man sie zu den Verhandlungen in Betreff der Aussöhnung Ludwigs auf irgend eine Weise beiziehen und vor allen Dingen dahin wirken, daß während der Verhandlungen über die Aussöhnung Ludwigs keinerlei Verbindungen mit irgend jemand [d. h. natürlich mit England], überhaupt keinerlei Neuerungen von Seiten Ludwigs und seiner Fürsten gegen Frankreich unternommen, solche aber, die etwa schon begonnen, rückgängig gemacht würden. Unter diesen Umständen hätte dann Philipp, durch wahre Freundschaft mit Ludwig und dessen Fürsten verbunden, in aller Zukunft nichts von dieser Seite zu fürchten. Würde sich der König hiemit einverstanden erklären, so möge er es möglichst bald schreiben, damit er, Benedict, dies Ludwig mittheilen könne. Indeß sei er der Ansicht, daß über diese Versöhnung, wie über das Bündniß am besten am päpstlichen Hof verhandelt würde, wo dann mit den Gesandten Philipps zugleich diejenigen König Roberts, den ja die Sache auch sehr nahe berühre, zusammen sein könnten.

Aus diesem Brief ist zunächst vollständig klar, daß Philipp den ihm vorgelegten Bündnißantrag in erster Linie als das erkannte, was er von Ludwigs Seite war, ein Versuch mit französischer Hilfe in Avignon zum Ziel zu gelangen, und daß er demgemäß auch sofort über diesen Punkt beim Papst angefragt hatte. Die Art, wie dieser antwortet, ist zugleich ein Beweis, daß er fürchtete, es könnte durch den neuen Bund die Angelegenheit Ludwigs vollends seinen Händen entwunden werden, und daß er daher von Anfang an suchte, die Verhandlungen ganz an seinen Hof zu ziehen. Wenn er dem König dann räth, vor allem auch die deutschen Fürsten hereinzuziehen und ihrer sich zu versichern, so war dies ganz zutreffend, wenn es Philipp aufrichtig um ein Bündniß zu thun war. Mußte man doch wohl wissen, wie weit diese Fürsten zum Theil schon mit England sich eingelassen hatten und wie wenig dann Ludwig im Stand war, eine andere Politik im Gegensatz zu ihnen kräftig zu betreiben. Allein Philipp

Digitized by Google

hatte jenen aufrichtigen Willen ohne Zweifel gar nicht. Er hat es wohl von Anfang an für vortheilhafter gehalten, jene perfide Politik einzuschlagen, die Ludwig an Frankreich zu ketten, von England abzuwenden und dabei doch immer die Versöhnung mit Benedict zu hindern suchte, um sich so dem Kaiser unentbehrlich zu machen und zugleich die Verlegenheit und Noth desselben stets zu steigern: er hat damit das von der englischen Partei in Deutschland betriebene unredliche Spiel mit gleicher Waffe und nur in schärferer dem Gegner gefährlicher Weise vergolten.

So kam denn am 23. Dec. 1336 im Louvre der Vertrag zu Stand [1]). Der Markgraf schwur im Namen seines Herrn, daß dieser weder selbst noch durch einen seiner Unterthanen dem König einen Schaden zufügen oder seinen Gegnern Hilfe leisten werde. Philipp mußte ohne Zweifel als Gegengabe das Versprechen ablegen, dem Kaiser in Avignon behilflich zu sein. — Jetzt nachdem dieses Ziel erreicht war, gieng der Markgraf weiter nach Avignon.

7. Ludwig hatte nemlich schon am 8. [28.] Oct. [2]) denselben Markgrafen von Jülich nebst dem Pfalzgrafen Ruprecht an die Curie beglaubigt und auch für seine ehemaligen Geschäftsträger in Avignon, die beiden Grafen von Öttingen, die Procuratorien erneuert [3]). Auch die übrigen ehemaligen Begleiter der Grafen,

---

1) Inserirt in Ludwigs Ratification bei Lünig, deutsches R.A. 6, 27.

2) Sämmtliche Regeste bei Muratori, Ant. 6, 190 VIII und 189 IX haben Oct. 8. Der Druck bei Raynald und Bzovius hat Oct. 28. Ludwig konnte auch am 8. Oct. schon in Nürnberg sein.

3) S. Beilage 2 unter III, 1 und Beilage 3 unter I. C. Die Procuratorien stehen bei Raynald 1336, 31—38, Bzovius 1336, 4 je die disciplinarischen Forderungen betreffend (bei Bzovius vollständiger). — Die disciplinarischen nebst den politischen in deutscher Uebersetzung bei Riezler 319—328. — Regesten bei Muratori a. a. O. — Auffallend ist der Wechsel in dem Titel, den Wilhelm von Jülich bekommt: bei Raynald und Bzovius heißt er »comes«, bei Riezler »margrafe«, ebenso in dem Schreiben derselben Zeit an Philipp. Warum dies, vermag ich nicht zu sagen. Sollte denn Ludwig eine Handlung der Curie gegenüber haben desavouiren wollen, zu der er doch als römischer König, wie er sich ja auch in seinen Procuratorien nannte, berechtigt war. Oder sollte etwa der Papst selbst den Markgrafen als Unterhändler gewünscht haben, um durch ihn, den Hauptagenten Englands, näheres über Ludwigs Verhältniß zu erfahren, resp. auf ihn einwirken zu können? Dann hätte er in

Digitized by Google

welche im Mai aus Avignon zurückgekommen waren, wurden wahrscheinlich am 3. Dec. aufs Neue beglaubigt und den übrigen Gesandten entgegen oder voraus an die Curie geschickt, nachdem wenigstens einer von ihnen die nöthigen Gelder zur Deckung der Kosten der Botschaft aufzubringen versucht hatte [1]).

Diesmal nun sind wir über die Zugeständnisse genau unterrichtet, die Ludwig zu machen und andererseits zu verweigern entschlossen war: die Instruction für die beiden Häupter der neuen Gesandtschaft, Ruprecht und Wilhelm, ist uns noch erhalten [2]). Darnach erneuerte Ludwig zunächst den schon seinen bisherigen Boten gegebenen Befehl, ihn in Avignon vor allem zu behüten und nichts vorzubringen, was ihn in seinem Christenthum gefährden d. h. eine Anerkennung der Anklage auf Ketzerei und Schisma enthalten könnte. Bei der Forderung des Papstes sodann, daß er um Lösung vom Bann bitten solle, wurde eine Distinction angebracht: für dasjenige, was er um des Reiches willen gethan, verweigerte Ludwig die Bitte um Absolution. Er erkennt solchen Bann gar nicht an: er habe im Stande der Nothwehr gehandelt. Als Beweis für sein gutes Gewissen in diesem Punkt führt er an, daß er stets Gottesdienst gehört und das Abendmahl oft empfangen habe [3]). Nur wenn er mit etwas anderem den Bann verdient hätte und der Papst darum die Absolution für nöthig hielte, dürfte man jene Bitte thun. Dagegen ist er jetzt bereit, sich die päpstliche Approbation zum König als einem Reichsherkommen und die Wiederholung der kaiserlichen Weihe gefallen zu lassen, womit verbunden wäre, daß er den Kaisertitel bis dahin ablegen würde [4]). Gegen Artikel II, 8 sträubte er sich nur soweit, als derselbe Verfeh-

---

seinem Schreiben natürlich Wilhelm nur als Grafen titulirt, weil man seine Beförderung noch nicht wußte. In die Procuratorien aber wäre der Titel aus dem Schreiben Benedicts gekommen.

1) S. Beilage 2 (III, 2 und 3).

2) Bei Riezler 328 B. Vgl. meine Erörterungen in Beilage 2 (III, 4).

3) Damit lehnt er also auch einen Theil der Forderung I, 9 ab. — Im folgenden behalte ich die Reihenfolge der Artikel bei, die Ludwig selbst in Riezlers B hat.

4) Doch kann dieser Artikel zur Noth auch im entgegengesetzten Sinn verstanden werden.

Digitized by Google

lungen der Beamten betraf. Denn in diesem Fall könnte dem Reich bei seiner großen Ausdehnung in der Welt, da also der Kaiser seine Augen nicht überall haben kann, großer Schaden erwachsen. Dagegen findet sich keine Opposition gegen den Theil des Artikels, der eine etwaige Verletzung der Versprechen durch Ludwig selbst und das darauf folgende Verfahren gegen ihn bis zur Entsetzung von jeder Würde in Aussicht nimmt. — Die authentische Erklärung und Ergänzung der Artikel durch den Papst (II, 22) wies er zurück, denn wenn auch Benedict damit keinen Mißbrauch treiben würde, da er ja ihm, dem Kaiser gnädig sei, so könnte das bei einem künftigen Papst anders werden. Außerdem aber läge hierin ein dem Reich unerträglicher Vorgang für künftige Fälle. — Der Artikel, der sein Walten in der Lombardei (Italien) einschränken wollte (II, 13), wurde nicht genehmigt: es könnte dem Reich daraus großer Schaden erwachsen, wenn z. B. Reichsgebiete durch Tod o. ä. heimfielen und nun der Kaiser sie nicht einnehmen könnte. Von den Forderungen zu Gunsten Roberts wurde 21 a und c verweigert, b und d dagegen mit Freuden zugestanden. — Bei II, 7 endlich forderte er die nähere Ausnahme, daß er sich gegen die päpstlichen Beamten wehren dürfe, wenn diese ihn angreifen würden, versprach dann aber einem Schiedsgericht über seinen Streit mit denselben sich zu fügen.

Ludwig hat diese Punkte als das Minimum von dem bezeichnet, was von den päpstlichen Forderungen gestrichen werden müsse. Er hat aber seinen Gesandten, wie selbstverständlich, frei gegeben, auch in andern Punkten mit ihren Concessionen mehr zurückzuhalten, sobald sie nur sehen würden, daß es rathsam wäre. Offenbar hat er gute Hoffnungen gehegt. Zweimal spricht er in der Instruction von der gegenwärtig so günstigen Gesinnung des Papstes und weiß, daß Benedict gesagt hat, er wolle sich Ludwigs und des Reichs so gerne annehmen, als seiner selbst. Da kann keine Frage sein, daß er auch bei dieser Sendung aufrichtige Absicht gehegt hat, daß eine perfide scheinbare Gewährung der Artikel und dann ein plötzliches Sich-Weigern, dieselben zu vollziehen, keinen Raum findet. Er hat die Instruction ausgestellt in dem Bewußtsein, gegen die Aufrichtigkeit des diplomatischen Verkehrs

Digitized by Google

nicht zu verstoßen, wenn er in einzelnen, auch bedeutenden Punkten auf die päpstliche Forderung nicht eingieng.

Und es ist ja wahrhaftig noch genug, was er wirklich zugestanden hat. Abgesehen von dem Demüthigenden, das schon in dem erneuten Eingehen auf diese Basis der Unterhandlung lag, sehen wir ihn von den disciplinarischen Forderungen der Curie fast keinen einzigen streichen. Nur was auf seine Handhabung der Reichsregierung Bezug hat, und sodann allerdings, wenn unsre Auslegung des ersten Punktes richtig ist, den Vorwurf der Ketzerei und des Schismas weist er zurück: alles, was sonst in den disciplinarischen Artikeln von Bekenntnissen, Entschuldigungen, Versprechungen und Bitten zugemuthet wird, gibt er zu; über seine eigene Person, so weit sie vom Reich als solchem geschieden werden kann, ist er bereit, fast alles ergehen zu lassen, was die erfinderische Phantasie der päpstlichen Pönitenziare an Demüthigendem erdacht haben. Es liegt darin etwas rührendes, aber auch nicht mehr. Für unser modernes Bewußtsein behält diese Unterwerfung einen kläglichen Charakter, und mag man auch „im Mittelalter über Revocationen und Fußfälle gegenüber Vertretern der geistlichen Gewalt noch so sehr anders gedacht haben, als wir“ [1]) — das, was Ludwig zugestanden hat, bleibt auch für das Mittelalter eine eines Kaisers unwürdige Unterwerfung. Daß diese nicht so grenzenlos ist, als man bisher meist angenommen hat, ändert daran nichts. Sie ist immer noch stark genug, zumal Ludwig Artikel zugesteht, wie die eventuelle Preisgebung seiner literarischen Bundesgenossen u. ä [2]). — Und auch in Bezug auf die Forderungen politischen Charakters läßt sich eben nicht behaupten, daß alles des Reiches unwürdige gestrichen worden wäre. Artikel wie 2—5, 9 sind stehen geblieben; die Eide früherer Könige und Kaiser werden genehmigt ohne die so nothwendige Reservation gegenüber der Bulle Romani principes [3]). — Bei diesem Stand der Dinge

1) Riezler in Sybels histor. Zeitschr. 40, 332, dem ich soweit vollständig beitrete.

2) Preger gesteht dies wenn auch mit Einschränknng selbst zu (p. 33). Allerdings werden wir sehen, daß in späterer Zeit Ludwig gerade in diesem letzten Punkt fester geworden ist.

3) Hier konnte allerdings noch eine im entsprechenden Moment eintretende Exegese einige Abhilfe schaffen.

Digitized by Google

war ein Bleiben am Reich nicht mehr ehrenvoll. Wollte Ludwig sich und dem Reich den Frieden geben, so hätte er dies thun sollen in der im Jahr 1333 begonnenen Weise, aber ohne die weiteren Beigaben jenes Versuchs. Wie man in fürstlichen Kreisen in spätern Jahren die Person des Kaisers und die Sache des Reichs zu trennen beginnt, jene preisgeben, diese aufrecht erhalten will, da treten zur selben Zeit Pläne auf, die beiden noch weiter zu scheiden d. h. Ludwig vom Reich zu stoßen und ihm einen Nachfolger zu geben. Es kann auch gar kein Zweifel sein, daß schon die durch Ludwig erfolgte Annahme dieser Basis, wie sie in den Procuratorien niedergelegt war, die Ansprüche der Curie gegenüber dem Reich im höchsten Grad gesteigert worden sind. Kann man daran überhaupt zweifeln, so darf man nur das, was Heinrich VII für seine Anerkennung als König gewähren mußte, vergleichen mit den Concessionen, durch welche sich Karl IV. die Krone erkaufen mußte.

8. Verfolgen wir nun den Gang der Verhandlungen in Avignon weiter! Die Hoffnungen, die Ludwig auf Benedicts Wohlwollen setzte, schienen sich erfüllen zu wollen. Wenige Wochen, ehe die neuen Gesandten ankamen, hatte er einen Beweis dieser gütigen Gesinnung gegeben. König Kasimir von Polen hatte sich an den Papst gewandt mit der Bitte, er möchte das Bündniß, das vor einem Jahr zwischen Polen, Ungarn und Böhmen auch gegen Ludwig geschlossen war, bestätigen. Er hatte sich damit wohl die päpstliche Gnade ganz besonders erwerben zu können gedacht. Allein Benedict hatte die Bestätigung einfach abgeschlagen: das Bündniß weiche allzusehr vom Pfad der Vernunft und Billigkeit ab und verstoße auch zu sehr gegen die Liebe sowie gegen die Ehre und den Nutzen des Königs, und bringe dem apostolischen Stuhl weder Vortheil noch Ehre[1]). Wenn irgend etwas, so muß dieser Brief als ein Zeichen des aufrichtigen guten Willens und des Wohlwollens, das Benedict gegen Ludwig hegte, erkannt werden. Aber es ist nur ein Zeugniß mehr für die Uebermacht des französischen Einflusses.

Wie nun die beiden Fürsten am 31. Jan. 1337 in Avignon

1) Raynald 1336, 61. Theiner, vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia 1, 610.

Digitized by Google

eintrafen, wurden sie noch an demselben Tag vor den Papst beschieden und gütig empfangen [1]). Aber es gieng wiederum nur langsam voran. Die Procuratorien wurden abermals den Cardinälen übergeben sammt einem auf Benedicts Befehl gefertigten Auszug aus den Processen Johanns XXII. gegen Ludwig. Ein Tag wurde sodann für die Verhandlungen im Consistorium festgesetzt und von den Gesandten acceptirt [2]). Als dieser Termin waren ursprünglich die nächsten Tage nach Lichtmeß (nach Febr. 2) in Aussicht genommen: man gedachte dann zum Ziel zu kommen. Da traf ein Schreiben König Philipps ein, welches die Verschiebung des Termins bis zum ersten Tag der Fastenzeit (März 5) verlangte. Benedict war schwach genug dies zu gewähren und schrieb darüber auch an Ludwig, ihn zur Geduld ermahnend [3]). Da der Brief des Königs ganz kurz nach den Gesandten des Kaisers abgegangen und angekommen sein muß, so läßt sich schon daraus ermessen, wie ernst gemeint Philipps Zusagen waren. Allein es kam bald noch besser. Benedict, welcher der Ehrlichkeit Philipps wohl ebensoviel traute, als sie verdiente, hatte den König um Erneuerung seines am 23. Dec. geschlossenen Bundes mit Ludwig gebeten und zwar sollte dieselbe offenbar an der Curie erfolgen [4]). Als Antwort erfolgte darauf die Absendung einer Gesandtschaft, welche angeblich die Aussöhnung zwischen Papst und Kaiser betreiben sollte, in Wahrheit aber von Benedict verlangen mußte, dieser solle den dem König verdächtigen Baiern überhaupt nicht zu Gnaden annehmen [5]).

Gegen diese Zumuthung sträubte sich Benedict anfangs. Es schien bisher alles gut zu gehen. Noch am 30. März hatte er dem Pfalzgrafen als Zeichen seiner Gnade nach einer Messe, die er

1) Heinr. Diess. 26.

2) Schreiben Benedicts an Walram von Köln bei Raynald 1338, 4.

3) Raynald 1337, 1 nach einem päpstlichen Brief, dessen Nummer in den Registraturbüchern er nennt.

4) Denn Philipp soll seine Boten dazu senden. Den Brief s. bei Raynald 1337, 2, wo freilich nur eine ganz kurze Inhaltsangabe.

5) Raynald 1337, 2 mit Berufung auf den folgenden nur theilweise gegebenen Brief Benedicts an den König. — Dieser Brief Benedicts ist vom 4. April. Die Gesandten des Königs aber waren am 3. [resp. 1] April gekommen (Heinr. Diess. 26 vergl. mit der Lesart bei Baluze, vitae I, 225).

Digitized by Google

selbst celebrirt hatte, eine goldene Rose geschenkt, und auch die Verhandlungen scheinen trotz einer abermaligen Verschiebung des Termins[1]) vorwärts gekommen zu sein [2]). Der Papst selbst schrieb sogleich nach Eintreffen jener französischen Gesandten (Apr. 4) an Philipp einen dringenden Brief: Wenn er das Verderben anschaue, dem in Deutschland, Italien und sonstwo so viele Seelen rein um ihrer Anhänglichkeit an Ludwig willen verfallen, so könne er, zumal Ludwig selbst zu vollständigem Gehorsam gegen den Papst bereit sei [3]), nicht umhin, ein gerechtes und vernünftiges Uebereinkommen zuzulassen, wenn auch unter der nöthigen Fürsorge für die Interessen der Kirche und der Könige von Frankreich und Neapel. Sonst, wenn er den Zugang zum Papst durch Aufstellung eines Hindernisses oder sonstwie in unvernünftiger Weise verschließen würde, wäre zu fürchten, daß die klugen und scharfsinnigen Deutschen in der Erwägung, von wem solches verursacht sei, gereizt oder gar in Verzweiflung mit den Engländern oder andern Feinden des Königs sich verbänden [4]). Etwas anderes wäre es, wenn im Verlauf der Unterhandlungen von deutscher Seite Dinge geschähen, welche eine Verzögerung oder Verhinderung der Aussöhnung zur Folge hätten. Dann hätten weder der Papst noch der König die Schuld dafür zu tragen [5]).

Allein Benedicts Wille drang nicht durch. Wie wenig er im Stand war, sich gegenüber dem französischen Andringen zu halten, beweist am besten die Thatsache, daß die Entscheidung erfolgte, ehe eine neue Antwort von Philipp ankommen konnte [6]). Acht Tage darauf,

---

1) Denn der Papst sagt, die Gesandten seien vor dem angesetzten Termin abgereist. Raynald 1338, 4.

2) Raynald 1338, 4 spricht der Papst von dem was bei dieser Gesandtschaft des Markgrafen agebantur et acta fuerant cum ecclesia.

3) D. h. die ihm vorgeschriebene Basis angenommen habe.

4) »Si per appositionem impedimenti vel alias minus rationabiliter aditum super tractatu hujusmodi clauderemus, perspicaces et subtiles Theutonici perpendentes, unde talia processissent, exinde irritati vel forsan desperati cum Anglicis vel aliis regis aemulis colligarent«. — Es ist nicht häufig, daß wir Deutsche diese Ehrenprädicate von den Päpsten erhalten haben.

5) Raynald 1337, 2.

6) Raynald behauptet (1337, 3), auf jenen Brief hin habe Philipp nach-

Digitized by Google

am 11. April, trat ein Consistorium zusammen; Markwart von Randeck machte wiederum den Sprecher. Aber statt des gehofften günstigen Entscheids erklärte der Papst in plötzlich veränderter Haltung: Ludwig sei nicht wahrhaft bußfertig; er gleiche dem großen Drachen in der Apokalypse, der den dritten Theil der Sterne mit sich zur Hölle ziehe (Apok. 12, 4); er hielt ihm alle Processe Johanns XXII. vor und erklärte: wäre Ludwig wahrhaft bußfertig, so würde er Königthum und Kaiserthum niederlegen, worauf er sofort Absolution erhalten würde [1]).

Es ist klar, wie die Sache gegangen ist: nicht das Verhalten gegenüber von England ist es mehr, das den Ausschlag gibt, sondern die Weigerung Ludwigs, Königthum und Kaiserthum vollständig niederzulegen muß der Grund sein. Noch vor einigen Tagen hatte Benedict sich einem billigen Abkommen geneigt gezeigt. Jetzt spannt er wieder die Forderungen aufs straffste an. Wer will zweifeln, daß der französische Einfluß durch die Gesandten und die Cardinäle [2]) dies vermocht hat?

Trotzdem gaben die Gesandten noch nicht alle Hoffnung auf, sondern blieben noch weitere drei Wochen in Avignon. Sei es nun, daß sie in dieser Zeit Nachricht an den Kaiser sandten und von ihm entsprechenden Befehl erhielten, oder daß sie bisher die

---

gegeben und Gesandte an die Curie geschickt behufs Abschluß der Verhandlungen. Dann aber sei Ludwig plötzlich wieder abgesprungen und habe seine Gesandten abberufen. — Das ist eine vollkommene Umkehrung des Sachverhalts. Raynald beruft sich nur auf die Stelle bei Heinr. Diess. (nach seinem Citat Ptolem. Luc.). Allein eben das genaue Datum bei diesem, zusammengehalten mit dem von Raynald selbst gegebenen Brief von Apr. 4 erweist seine Behauptung als eine rein willkürliche.

1) Heinr. Diess. 26.

2) Das letztere sagt Heinr. Rebd. 520 ausdrücklich. — Villani 11, 55 kennt die Angebote Ludwigs: einen Kreuzzug zu unternehmen, die Länder der Kirche, Sicilien, das Patrimonium, den Ducat, die Mark Ancona, die Romagna und aus Gunst auch Florenz und dessen ganzen District in Ruhe zu lassen. Aber Philipp habe durch Briefe und Gesandte dem Papst und den Cardinälen geboten und die Aussöhnung hintertrieben, weil er für seinen Bruder das Königreich Arélat und Vienne habe gewinnen wollen. Daraufhin habe sich dann Ludwig entrüstet mit England verbunden. — Villani ist über die Vorgänge in Avignon gewöhnlich sehr gut unterrichtet durch seinen Bruder, der Kaufmann daselbst ist.

Digitized by Google

perfide Politik Philipps nicht durchschaut hatten, dessen Gesandte sogar an den Berathungen zwischen den Cardinälen und Ludwigs Gesandten angewohnt hatten [1]), — kurz sie verlangten plötzlich Urlaub. Der Papst suchte sie zu halten oder wenigstens dazu zu überreden, daß sie nur einen aus ihrer Mitte abgehen ließen; aber sie bestanden auf sofortiger Rückkehr. Benedict setzte sodann, wie er sagt auf ihre Bitte, einen neuen Termin auf 1. Oct. (oder 29. Sept.)[2]) an und die Botschafter traten den Rückweg an.

---

§. 18.

Wendung in Ludwigs Politik: Bündniß mit England. Auseinandersetzung mit Erzbischof Heinrich von Mainz. Der Speyerer Bischofstag. 1337 und 1338.

1. Ehe jedoch der vom Papst bestimmte Termin herangekommen war, hatte sich die Lage in Deutschland und an Ludwigs Hof vollständig geändert. Es bereiteten sich die Verhältnisse vor, welche zu den berühmten Versammlungen des Jahrs 1338 führten.

Plötzlich sehen wir nemlich Ludwig seine Politik Frankreich gegenüber aufgeben und bald finden wir ihn auch unter denen, ja scheinbar an der Spitze derer, welche die englische Allianz auf ihre Fahne schrieben. Es kann kaum bezweifelt werden, daß der Markgraf von Jülich hier wieder eine Hauptrolle spielte. Seine Per-

---

1) Raynald 1338, 4. Benedict stellt die Sache so dar: dicti comes et alii nuncii impatientes adhibendae in tanto negotio debitae gravitatis, subito tunc petierunt licentiam de Romana curia recedendi. Daraus muß man schließen, daß wenigstens Benedict nichts von einer Abberufungsordre Ludwigs wußte. Eine solche wäre ja trotzdem immer noch denkbar; mir ist es wahrscheinlicher, daß die Gesandten den französischen Schlichen auf die Spur kamen und sich nicht länger wollten zum Besten halten lassen. War doch der Markgraf der Mann dazu, einen solchen energischen Schritt auf eigene Faust zu thun! Daß man auf Seiten der Gesandten die Intriguen der französischen Geschäftsträger durchschaut hat, beweist unter anderem Ludwig selbst, wenn er an den Papst schreibt, seine Aussöhnung sei durch Philipp und dessen Leute (gentes) hintertrieben worden (Raynald 1337, 13).

2) Bei Raynald 1337, 3 und 8 nennt Benedict den 1. Oct.; 1338, 4 den 29. Sept.

Digitized by Google

son tritt sofort am Anfang dieser Wendung scharf hervor. Während wir bisher kaum eine Spur davon haben, daß Ludwig etwas gethan hätte gegen die Gefährdung der Reichsgrenze von Seiten Frankreichs, das ganz besonders Cambray mit Gebiet in seine Gewalt zu bringen strebte [1]), werden nun am 7. Juli, einige Wochen nachdem die Gesandten von Avignon zurückgekommen sein können [2]), Graf Rainald von Geldern und Markgraf Wilhelm von Jülich zu kaiserlichen Generalvicaren in Stadt und Diöcese Cambray ernannt [3]). Schon die Person dieser Generalvicare konnte ahnen lassen, wohin die Maßregel in letzter Linie zielte. Nicht nur standen beide, wie wir wissen, in nächstem verwandtschaftlichem und politischem Verhältniß zum englischen Königshaus, sondern es war auch in letzter Zeit diese Verbindung bedeutend verstärkt worden: kurz nachdem Wilhelm aus Avignon zurückgekommen sein muß, bekam er nebst dem Grafen von Hennegau und seinem Schwager Rainald von den Bevollmächtigten König Eduards, die damals in Valenciennes, also nicht fern von Cambray, weilten, die Ermächtigung, für den Fall, daß König Philipp etwas gegen sie unternehmen sollte, und zur Vertheidigung der deutschen Marken 1000, im Nothfall 2000 Geharnischte auf Kosten Englands in Sold zu nehmen [4]).

Wenige Tage nach jener Ernennung der beiden Commissäre nach Cambray, am 13. Juli, kam nun auch das Bündniß zwischen Ludwig und Eduard zu Stand und wurde von Seiten des ersteren förmlich unterzeichnet. Beide Monarchen verpflichteten sich für ihre und ihrer Erben Person, einander gegen alle Feinde, insbesondere gegen Frankreich beizustehen, so daß Ludwig 2000 Helme ins Feld

---

1) Es steht schon unter den Abtretungen Heinrichs von Niederbaiern (Band I, 313).

2) Das entscheidende Consistorium ist vom 11. Apr. Darauf warten sie noch 3 Wochen — 2. Mai. Vor Mitte Mai werden sie also nicht zu Ludwig gekommen sein.

3) reg. 114, 1841 f.

4) 1337 Mai 24 f. reg. 263, 275. Wie der Graf von Geldern u. a. in der Zeit, da Wilhelm auf seiner Botschaft war, mit den englischen Commissären in steter Verbindung stand, s. z. B. den schon erwähnten Kostenzettel des Johann von Thrandestone in Oeuvres de Froissart 19, 154 ff.

Digitized by Google

stellen, Eduard aber 300,000 Gulden [1]) Hilfsgelder zahlen sollte [2]).

So war denn nun auch Ludwig völlig nach dieser Seite gezogen worden. Wir können die Art, wie dies geschehen war, noch ziemlich genau bestimmen. Eduard hatte sich offenbar nicht in erster Linie an Ludwig selbst gewandt, sondern die Politik befolgt, welche einst der Papst dem König Philipp empfohlen hatte: er hatte zunächst mit den Fürsten sich in Verbindung gesetzt. Im Frühjahr 1337 war fast der ganze Norden für ihn gewonnen: auch Oesterreich und andere süddeutsche Herren standen der Sache nicht fern [3]).

Englisches Gold — das sieht man aus den in den Verträgen genannten Summen deutlich — hatte die deutschen Fürsten gewonnen [4]). Von ihnen sodann sollte auf Ludwig der nöthige Druck ausgeübt werden. Dazu kamen allerdings die verwandtschaftlichen Beziehungen der beiden Monarchen der Sache zu Hilfe, wie denn Eduard selbst bezeugt, daß das Bündniß durch die beiderseitigen Gemahlinen vermittelt worden sei [5]). — Daß aber der ganze Gang der Reichspolitik in der nächsten Zeit wesentlich von den Fürsten herbeigeführt worden war und Ludwig dabei eine sehr untergeordnete Rolle gespielt hatte, das er gibt sich recht deutlich aus den Plänen der ersteren, welche wir durch Benedict erfahren.

Nach dessen Mittheilungen hatte man nemlich in fürstlichen Kreisen die weitgehendsten Pläne: Ludwig sollte zum Verzicht auf das Kaiserthum bewogen werden und nur das Königthum in Deutschland beibehalten. Dagegen sollte Eduard römischer König werden mit Anwaltschaft auf das römische Kaiserthum. Ja man dachte sogar daran, Eduard auch zum deutschen König zu machen. Sollte dieses Project auf zu große Hindernisse stoßen, so sollte Eduard wenigstens auf Lebenszeit und in unwiderruflicher Weise zum Reichsvicar in Niederdeutschland ernannt werden. Auch

---

1) Der Goldgulden muß zu etwa 10 Mark d. R. W. berechnet werden (Chroniken der fränkischen Städte I, 254).

2) reg. 263, 282.

3) S. o. und die Regesten Eduards und Pauli, Geschichte Englands 4, 348.

4) Dies sagt auch Heinr. Rebd. 521 ausdrücklich.

5) Rymer 991. Das meditantibus übersetzt schon Böhmer als ob es hieße mediantibus.

Digitized by Google

hier hatte englisches Gold die Vermittlerrolle übernommen und insbesondere war dem Kaiser hiefür von den Kurfürsten eine große Summe gegeben worden, die wohl auch nicht aus ihrem eigenen Vermögen stammte [1]).

Allerdings aber war Ludwig über diesen neuen Bund, der ihm dargeboten ward, offenbar sehr glücklich. Der Markgraf von Jülich, dessen bedeutende Rolle bei allen diesen Vorgängen unzweifelhaft ist, erhielt reiche Belohnung [2]) und Ludwigs Pläne nahmen auch der Curie gegenüber sofort einen höheren Flug. Er faßte den Entschluß, behufs seiner Aussöhnung selbst nach Avignon zu reisen, und theilte dies dem König Eduard mit [3]): nur ist nicht zu entscheiden, ob er damit an ein gewaltsames Auftreten dachte oder nur die Hoffnung hegte, durch sein persönliches Erscheinen in Avignon den französischen Einfluß daselbst zu neutralisiren und den Papst leichter zur Aussöhnung zu bringen [4]).

2. Der Papst vermochte nicht mehr die Ereignisse aufzuhalten. Wenn Eduard ihn noch um Genehmigung seiner Verbindung mit Ludwig ersucht hatte, so wurde doch nicht einmal die Antwort auf diese Bitte abgewartet. Denn als diese am 20. Juli abgieng und unter Aufzählung aller Verbrechen Ludwigs, unter Vorhalt aller Strafen, die eine Verbindung mit ihm brächte, Eduards Gesuch abschlägig beschieden wurde [5]), da hatte Ludwig schon seit 8 Tagen den Vertrag mit den Bevollmächtigten des Königs ratificirt. Eine spätere Entschuldigung Eduards (1337 Oct. 7) hebt hervor: er habe dem Kaiser gerathen, sich wegen seiner Vergehen gegen die römische Kirche den Geboten des Papstes zu unterstellen, und Ludwig habe dies zugesagt [6]). Allein damit war für Benedict wenig gewonnen. — Auch Ludwig ließ sich weder durch die Mahnungen

1) S. den Brief an Philipp von 1337 Nov. 6 (Raynald 1336, 12—14). Dies als bloßes Gerücht zu bezeichnen, hat man kein Recht. Der Papst erweist sich auch sonst so genau unterrichtet über geheime deutsche Vorgänge (cf. z. B. Band I, 118 bes. den Brief der n. 1), daß man, zumal da ja einzelnes davon später wirklich geschah, dieser Nachricht unbedingt Glauben schenken kann.

2) reg. 325, 3056 von Juli 8.

3) Ersichtlich aus der Antwort Eduards von 1337 Aug. 26. (Rymer 991).

4) Der später zu erwähnende Tractat Occams würde für das erstere sprechen.

5) Raynald 1337, 7.

6) Rymer 1004.

Digitized by Google

Herzog Albrechts von Oesterreich, der ihm von dem Bündniß mit England abrieth und zum Beharren in seinen Aussöhnungsversuchen zusprach [1]), von seinem Weg abbringen, noch durch ein Schreiben des Papstes selbst vom 20. Juli, in welchem dieser auf sein von des Kaisers Gesandten, wie er hoffe, berichtetes Wohlwollen und den neu bewilligten Termin hinweisend, Ludwig den Bruch aller Versprechungen und Eide vorwarf und die Gefahr vorhielt, die der ganzen Aussöhnung aus diesem beabsichtigten Krieg gegen Frankreich erwachsen würde [2]).

Ludwig selbst wollte nicht mehr in den bisherigen Bahnen weitergehen. Als der Termin ankam, den der Papst zur Wiederaufnahme der Verhandlungen angesetzt hatte, erschienen keine Gesandten, sondern vielmehr ein Schreiben, in welchem Ludwig den Kaisertitel wieder annahm [3]). Ludwig bekundete damit unzweifelhaft, daß er künftig die Basis der Forderungen von 1335 nicht mehr einzuhalten gedenke. Philipp hatte zwar, wie es scheint, noch an die Möglichkeit der Beschickung von Seiten Ludwigs gedacht und die Absendung von Bevollmächtigten vorbereitet. Allein er hatte dieselbe dann doch unterlassen. Benedict selbst theilte ihm darauf mit, was Ludwig gethan, übersandte ihm eine Copie von dessen Brief und versprach weitere Mittheilungen [4]).

Die Antwort des Papstes auf jenen Brief des Kaisers waren neue Vorwürfe: Ludwig habe sein Wort und seinen Eid, namentlich seine Zusicherungen an Frankreich, gebrochen [5]). Abermals antwortete Ludwig unter kaiserlichem Namen, wies u. a. diese Vorwürfe zurück und lud alle Schuld auf Philipp, der sich König von Frankreich nenne. Dieser habe seine Aussöhnung mit Benedict verhindert, viele Güter und Rechte des Reichs gewaltsam an sich gerissen, insbesondere Schlösser und Festungen in der Diöcese Cambray weggenommen, die dem Reich gehören und zu deren Rücker-

1) Raynald 1337, 5 ohne Zeitangabe.

2) Raynald 1337, 3 f.

3) Benedict selbst sagt, es sei his diebus eingetroffen, cf. das sogleich zu erwähnende Schreiben an Philipp von 1337 Oct. 6 (Raynald 1337, 5).

4) 1337 Oct. 6. Raynald 1337, 5 im Auszug.

5) Dieser Brief wird dadurch bezeugt, daß das folgende Schreiben Ludwigs besteht in »respondendo quibusdam literis dudum sibi directis«.

Digitized by Google

oberung er als Kaiser verpflichtet sei. Er verlangte sogar von Benedict, daß er den König zur Zurückgabe anhalte und, falls Philipp dies verweigern würde, ihm zur Wiedergewinnung behülflich sein solle. Er erinnerte ihn dabei an die ehemalige Union zwischen Kirche und Kaiserthum [1]). — Zugleich nahm nun Ludwig selbst die Rüstungen in die Hand und erließ an die Stände des Reichs die Aufforderung, sich zum Krieg gegen Frankreich zu rüsten [2]). Wie bei jeder Erhebung seiner Politik treten jetzt auch wieder Absichten auf einen italienischen Zug hervor [3]).

Andererseits finden wir auch auf Seiten Frankreichs schon im August die Spuren jener Plackereien gegen friedliche Bürger, die damals zum Wesen der Feindseligkeiten gehörten [4]). Ebenso brach der Papst die Beziehungen mit Ludwig ab [5]) und schloß sich nur um so enger an Philipp an, bewilligte ihm einen Zehnten aus den Kirchengütern für den Krieg gegen Deutschland [6]), theilte ihm mit, was er, wohl unterrichtet, über deutsche Verhältnisse wußte, und rieth ihm, um der von Deutschland her drohenden Gefahr zu begegnen, sich seinerseits mit England zu verbünden, wodurch die

---

1) Dies ergibt sich aus dem Schreiben Benedicts an Philipp von 1337 Nov. 6. bei Raynald 1337, 12—14. Der hier erwähnte Brief Ludwigs ist jedenfalls zu unterscheiden von dem etwa im Sept. abgegangenen früheren. Denn Benedict hat ja den Brief der in Avignon Ende Sept. oder Anf. Oct. ankam, dem König schon am 6. Oct. überschickt und hält es nun doch noch für nöthig, ihm einen Auszug des Briefs, um den es sich handelt, mitzutheilen.

2) Eines dieser Schreiben ist gerichtet an Rainald von Geldern (reg. 325, 3059). Ein anderes an die Stadt Haarlem (reg. 115, 1845 b) kann auch ins Jahr 1339 gezogen werden (s. u.).

3) 1337 Dec. 3. (in Acta imp. sel. 525 no. 777), — 1338 Jan. 4. (reg. 117, 1880), — 1338 Jan. 27. (ib. 526 no. 780), Febr. 8. (ib. 527 no. 781), — Mai 17 (ib. 119, 1902).

4) S. das Schreiben Ludwigs an die Cistercienser bei Böhmer, fontes 1, 215.

5) Raynald 1337, 12 ff. von Nov. 6: wegen des anmaßenden herausfordernden Tons, in dem Ludwigs Brief geschrieben sei, nullum sibi curavimus dare responsum.

6) Schreiben an Eduard von 1338 Nov. 13 bei Rymer 1064: nec decimas contra te regi praefato Franciae concessimus, set adversus Theotonicos Ludovico adhaerentes praedicto ipsiusque ecclesiae Romanae inimicos.

Digitized by Google

Deutschen unschädlich würden, weil ihnen zum Schaden vieles fehle [1]).

Auch in anderer Weise arbeitete Benedict immer noch an der Erhaltung des Friedens. Cardinallegaten mit einer ganzen Reihe von Briefen giengen an Eduard wie an Philipp ab mit Drohungen der schärfsten Art gegen alle, die den Frieden hintertreiben wollen [2]). Der Plan, die abendländische Christenheit zu einem Kreuzzug zu vereinigen, den nun zwei Päpste vor ihm wieder aufgenommen hatten, beschäftigte auch ihn unaufhörlich: brach der Krieg aus, so war derselbe auf lange hinaus eine Unmöglichkeit. Allein seine Maßregeln waren zu schwach.

3. In Deutschland dehnte sich die Bewegung mehr und mehr aus. Im Volk drang die Anschauung durch, daß sich Benedicts Absichten gegen das Königthum und Kaiserthum überhaupt kehren und daß er namentlich in Bezug auf Mainz keine andern Gedanken habe, als den, die ganze Diöcese in seinen Besitz zu bringen und deren Macht gegen das Reich zu verwenden [3]). Man fühlte, daß es eine nationale Sache sei, um die es sich in der Person des Kaisers handle, und suchte die Schuld des ganzen Mißstandes da, wo sie großentheils wirklich lag, bei Philipp [4]). Der Kaiser trat selbst an die Spitze der Bewegung und schrieb einen Tag der deutschen Fürsten und Herren auf die Osteroctave des neuen Jahres (1338 Apr. 19) nach Köln aus [5]). Eine zweite Versammlung, auf der die bischöflichen Capitel und die Städte erscheinen sollten, wurde nach Frankfurt auf den 17. Mai zusammenberufen, um über die den Christen drohenden Gefahren zu berathen [6]). Beide Tage scheinen erst später in dem großen Frankfurter Reichstag realisirt worden zu sein. Doch mögen immerhin vorbereitende Berathungen der Fürsten mit Ludwig in Frankfurt stattgefunden haben [7]). Diejenigen

1) Ebendas.

2) Vgl. Raynald 1337, 15—23.

3) Joh. Vitod. 159 f.

4) Schreiben an den Bischof von Lüttich bei Chapeaville II, 439.

5) Gegen diese „Lügen" spricht sich der Papst nach seinem an Köln gerichteten Schreiben von 1338 Juli 1 (Raynald 1338, 6) gegenüber den Boten des Speyerer Tages aus.

6) An das Capitel von Lüttich bei Chapeaville II, 443.

7) Wenigstens urkundet Ludwig Apr. 18 — Juni 5 in Frankfurt. Wäh-

Digitized by Google

Schritte aber, welche eine Entscheidung einleiteten, giengen von einem Theil des deutschen Episcopats, speciell von dem neuen Erzbischof von Mainz aus. Wir müssen behufs Darstellung derselben erst einen Blick auf die Entwicklung werfen, welche in letzter Zeit das Verhältniß von Trier und Mainz genommen hatte.

4. Baldewin hatte, wie mir inzwischen die Einsicht in Auszüge aus vaticanischen Urkunden gezeigt hat, im Jahr 1334 speciell den Plan gehegt, daß der bisherige Bischof Adolf von Lüttich und der vom päpstlichen Stuhl nach Mainz ernannte Heinrich von Virneburg mit einander tauschen, jener also nach Mainz, dieser nach Lüttich versetzt werden sollte, — ein Beweis, daß ihm hauptsächlich die Person des Virneburger unangenehm war [1]). Das Project hatte sich dann offenbar an dem Widerspruch Johanns XXII. zerschlagen, welcher namentlich hervorhob, daß es Grundsatz der Curie sei, keinen Prälaten von einer höheren auf eine geringere Stelle zu versetzen, daß dies aber bei Heinrich der Fall wäre. Baldewin war also auf einen andern Weg angewiesen und, da er dem päpstlichen Befehl nicht ohne weiteres nachzugeben bereit war, so blieb nur der Weg der Vereinbarung mit Heinrich selbst übrig.

Verhandlungen darüber finden wir denn auch sehr bald zu Anfang unseres Abschnittes. Sie waren u. a. durch Heinrichs Bruder, Graf Ruprecht von Virneburg, geführt worden, hatten aber, da sie zu keinem Resultat führten, in Heinrich Zweifel über die Aufrichtigkeit dieses Unterhändlers erweckt. Es wurde deßhalb von seiner Seite der Dekan von Bonn mit dieser Aufgabe betraut. Ihn finden wir im August 1336 in Trier sich mit Baldewins Bevollmächtigten besprechen und eine Einigung in fast allen streitigen

---

rend dieser Zeit sind z. B. die bairischen Herzoge bei ihm (reg. 249, 147—149). — Wenn Benedict Philipp gegenüber 1338 Juni 23 (Raynald §. 8) zwei Reichstage erwähnt, die Ludwig schon gehalten habe, und von einem dritten redet, den er in der Gegend von Köln vorbereite, so waren damit wohl diese Vorberathungen und der Bischofstag in Speyer gemeint. Die Notiz über den Kölner Tag aber hat er offenbar von dem Bischof von Lüttich, der ja nach Köln berufen war. Dies läßt sich wenigstens vermuthen nach seinem Schreiben an die Stadt Lüttich (Raynald 1338, 69).

1) Darauf hatte sich also speciell der Vertrag bezogen, von dem Band 1, 285 die Rede ist.

Digitized by Google

Punkten erzielen: es fehlte, als er am 15. Aug. wieder abreiste, nur noch die Bestätigung Heinrichs selbst. Der Dekan hatte gehofft, dieselbe bis 25. August bringen zu können, allein er kam nicht wieder und es trat zu Tage, daß Heinrich überhaupt nicht gesonnen war, auf diese Weise sein Ziel zu erreichen. — Er hatte vielmehr, wie sich bald zeigte, schon einen andern Weg eingeschlagen. Baldewin hatte inzwischen seinen Eleomosynar Gerhard zu König Philipp gesandt, um diesen zur Fürsprache für ihn beim Papst aufzufordern [1]). Philipp war dem nachgekommen, der Papst aber hatte eine abschlägige Antwort ertheilt: Heinrich selbst habe in Avignon um sein Recht bitten lassen. Er habe darauf den berechtigten Klagen sein Ohr nicht verschließen können und bereits das Verfahren gegen Baldewin eröffnet [2]). Auch der Verkehr, in welchem Baldewin immer noch seit den Vorgängen des Jahres 1334 mit Cardinal Napoleon Orsini stand [3]), konnte ihm nichts helfen.

In der Mainzer Diöcese hatte Heinrich durch eine Menge von Schreiben, welche in seinem Namen der Dekan von Bonn erließ, Eingang zu finden versucht [4]). Aber das Mainzer Capitel bot alles auf, um Clerus und Laien von Heinrich abzuhalten: um alle etwaigen Gewissensbedenken zu zerstreuen, wurde ihnen mitgetheilt, daß die Provision Heinrichs eine vollständig ungiltige sein müsse. Verletzung und Gefangennahme kirchlicher Personen, Verbrennung vieler Kirchen und heiliger Gegenstände, des Leibes Christi, auch eines Priesters in einer Kirche der Kölner Diöcese, Plünderung heiliger Gefäße und öffentlicher Straßen haben ihn, den Tempelräuber und Meineidigen, den Mann des Blutes und notorischen Mörder unfähig gemacht zur Ausübung des kirchlichen

---

1) Soweit nach dem Brief von 1336 Aug. 27. Anhang no. 2. Der Zweck der Sendung Gerhards ergibt sich aus der folgenden Urkunde.

2) Raynald 1336, 57 f. Der päpstliche Brief an Philipp ist von 1336 Juli 5. — Der Elemosynar Gerhard kehrt nach dem Brief der vorigen Anmerkung etwa zwischen August 13 und 27 nach Trier zurück, wird also wohl die Antwort Benedicts überbracht haben.

3) 1336 Aug. 13 kommt der Cleriker Napoleons, Gerhard, nach Trier (s. Brief der n. 1). Ueber den Verkehr mit ihm s. auch Anhang no. 3.

4) S. den Brief der n. 1.

Digitized by Google

Amtes, unwürdig auch der kleinsten Pfründe, geschweige denn eines so herrlichen Bisthums wie des von Mainz [1]).

Andererseits rührten sich auch Heinrichs Anhänger im Bisthum: der Welt- und Regularklerus Thüringens setzte eine Klageschrift an Benedict XII. auf gegen Baldewin, das Mainzer Capitel und den Hermann von Bibra, der sich Dekan der Marienkirche von Erfurt und Beamten des Erzbischofs und Capitels nenne. Man beantragte strenge Processe gegen Baldewin und seine Genossen und bat, zugleich im Namen Heinrichs, um Ernennung des Dekans Heinrich von Bibra zum Vicar des Erzbischofs in pontificalibus, zugleich um dessen Erhebung auf das durch den Tod Ditmars, des bisherigen Weihbischofs von Mainz, erledigte Bisthum Gabala [2]), da ein solcher Weihbischof alte Mainzer Sitte und gegenwärtig unentbehrlich sei [3]). Dieses Schreiben von 1336 Oct. 25 ist indeß wahrscheinlich nicht abgegangen, keinenfalls hat es mehr Einfluß auf das weitere Verfahren haben können.

Denn inzwischen war man in Avignon weiter gegangen. Die in Heinrichs Angelegenheit bestellte Vollziehungscommission, bestehend aus Erzbischof Heinrich von Köln, Bischof Adolf von Lüttich und Propst Emmerich von Saflick, hatten schon zu Lebzeiten des ersteren [4]), allerdings ohne Mitbetheiligung des Bischofs von Lüttich, ihr Gutachten dahin abgegeben, daß Baldewin das Capitel und der Klerus von Mainz und Erfurt dem Bann verfallen seien. Trotzdem hatten Johann XXII. und Benedict XII. mit Verkündigung dieses Spruchs aus Rücksicht auf Baldewin ge-

---

1) Aus den Papieren des Rudolf Losse fol. 142 zwei Hälften, wovon je eine auf einer Seite des Blatts. Ohne Datum, aus der Zeit Benedicts (Johann XXII. heißt felic. record.). Ueberschrift: Consolatoria ad clerum.

2) Gabala in Cölesyrien. — Ditmar ist auch Weihbischof von Halberstadt. Vgl. Schmidt im Halberstädtischen Urkb. 1 (Gesch.Qu. d. Prov. Sachsen Bd. 7) p. 299 mit den dort angegebenen Quellen.

3) Aus Orig. membr. lit. pat. c. 20 sig. (welche meist noch hängen; einige sind beschädigt, drei ganz weggebrochen) im Münchener Reichsarchiv: Mainz, Domkapitel VII 4 fasc. 85. — Da das Schreiben in München liegt, so könnte es nur bei Voraussetzung einer doppelten Ausfertigung abgegangen sein.

4) Nach der folgenden Bulle und der unten erwähnten Urkunde des Kölner Domherrn Reinhard von Westernburg (1337 Oct. 25). Vgl. auch Band I. 282 zu n. 2.

Digitized by Google

wartet [1]). Nun aber, nachdem das Rechtsverfahren in Avignon selbst eröffnet worden war und Baldewin noch keine Nachgiebigkeit zeigte, schritt der Papst zu weiterem und bestätigte jenes Urtheil: Baldewin, Erzbischof von Trier, der die Gottesfurcht und alle Scham priesterlicher Bescheidenheit vollständig preisgebend, die Kirche von Mainz zu seiner und unzähliger anderer Seelen Verderben seit 7 Jahren in seiner Gewalt halte, sowie das Mainzer Capitel sammt der dortigen und der Erfurter Geistlichkeit [2]) wurden für excommunizirt, das Capitel auch für suspendirt erklärt, Mainz und Erfurt mit dem Interdict belegt. Außerdem ergieng an Baldewin der Befehl, sich innerhalb von zwei Monaten vom Datum des Processes ab persönlich in Avignon zu stellen [3]).

Diesen Proceß, erlassen am 15. Oct. 1336, übersandte der Papst an Erzbischof Heinrich mit dem Befehl, ihn zu verkündigen. Bald folgte ein Gegenbefehl [4]). Denn Baldewin, der offenbar den Conflict mit der Curie nicht aufs Aeußerste treiben wollte, sandte jetzt Nov. 12 seine Bevollmächtigten nach Avignon, ließ auf die Administration von Mainz verzichten und die lautern Motive darlegen, welche ihn bei der Uebernahme der Verwaltung geleitet hatten [5]). Der Papst nahm den Verzicht an, gab Heinrich den Befehl die Verkündigung des Processes zu unterlassen (nahm diesen jedoch nicht zurück [6])), und sandte zwei Bevollmächtigte, Guigo von St. Germain und Nicolaus von St. Omer, welche zunächst die Verwaltung des Erzstiftes übernehmen und zwischen Baldewin und Heinrich den Frieden vermitteln sollten. Das letztere gelang nicht:

---

1) Das letztere nach Raynald 1336, 57 f.

2) Deren Namen alle aufgezählt werden.

3) Münchener Reichsarchiv: Mainz, Domcapitel VII ¼ f. 85. Orig. membr. lit. pat. c. bull. plumb. pend. Auf dem untern Einbug: . P. de Bosco. Auf dem durch den Einbug bedeckten untern Rand B. B.... [unleserlich]. Wegen ihres außerordentlich großen Umfangs habe ich vom Abdruck hier abgesehen.

4) Obiger Proceß wird zu verstehen sein unter den neuen schweren Processen in dem Schreiben Benedicts bei Raynald 1336, 60.

5) Raynald 1336, 59, auch Guden 3, 295 hat diese und die folgenden Urkunden.

6) Vgl. Beilage no. 17. Darum heißt auch der Erzbischof in den hierauf und auf das folgende bezüglichen Urkunden nie venerabilis frater o. ä., sondern einfach archiepiscopus.

Digitized by Google

vielmehr brachten die Legaten, als sie Ende März 1337 in Deutschland eintrafen, nur neue Verwirrungen, so daß man an der Curie mit abermaligen Processen gegen Baldewin vorzugehen gedachte [1]). Das Mainzer Capitel, von Baldewin abgeschnitten, war dennoch nicht gesonnen, sich den Erzbischof Heinrich aufdrängen zu lassen und es war eine vollständige Schwenkung Heinrichs nöthig, damit er sein Ziel erreichen konnte.

Diese geschah denn aber auch in der unerwartetsten Weise. Heinrich ließ sich nemlich herbei, nicht nur mit Ludwig seinen Frieden zu machen, sondern auch vollständig auf seine Seite zu treten. Die ersten Spuren eines veränderten Verhältnisses scheinen in den März 1337 zu fallen [2]). Aber die vollständige Sühne erfolgte erst 1337 Juni 29: Ludwig versprach darin u. a., Heinrich als Erzbischof anzuerkennen, keine päpstlichen Bannbriefe zuzulassen, alle Suffragane von Mainz zu derselben Haltung zu veranlassen, die erwählten Bischöfe auch dazu, daß sie von ihm ihre Confirmation nehmen, Heinrichs Anerkennung auch bei andern Fürsten durchzusetzen und sich ohne ihn mit der Curie nicht zu versöhnen [3]). — Weil diese schnelle Wendung etwas verdächtig aussah, so gaben am selben Tag die Bischöfe von Speyer und Augsburg sammt 12 andern Fürsten und Herren, darunter des Erzbischofs eigener

---

1) S. Dominicus 339—342. Die Hauptquelle ist inzwischen gedruckt in Acta imperii selecta 736 no. 1043.

2) reg. 112, 1808 von [1337] Jan. 13 zeigt, daß Ludwig und Heinrich damals einander noch schroff gegenüberstanden. — Reg. Boic. 7, 139 haben eine Urk. vom Montag nach dem weißen Sonntag s. a., in welcher Ludwig der Stadt Frankfurt gebietet, aus ihrer Mitte des Fürsten Heinrich, Erzbischofs von Mainz wegen an den Pfleger und das Capitel daselbst Gesandte abzuordnen. Die Urkunde, deren Original in München nicht gefunden werden konnte, muß offenbar zum Jahr 1337 gezogen werden (Reg. Boic. zu 1336), da Ludwig a. 1336 noch nicht vom Fürsten H. reden konnte. Später wird sie auch nicht angesetzt werden dürfen, weil dann kein Pfleger mehr da war. Nur mehrere Pfleger wurden a. 1346 eingesetzt und erst von Sept. 1347 an wieder einer. Ja mit 1347 Febr. 19 stimmt auch Ludwigs Itinerar nicht zusammen, während dies bei 1337 der Fall ist. Dann wäre das Datum also auf 1337 März 10 (nicht Febr. 19) auszurechnen.

3) Guden 3, 305. — Die Nachricht Chron. Samp. 174 über das Zusammenarbeiten der Legaten und des Kaisers kann unmöglich genau sein.

Digitized by Google

Bruder, dem Kaiser ihren Bundbrief, daß sie ihm mit ganzer Macht gegen Heinrich helfen wollten, wenn dieser seine Zusagen in einem Stück bräche [1]).

Darauf war nun auch das Capitel von Mainz bereit, Heinrich anzunehmen. 1337 Juli 2 unterschrieb dieser eine ihm vorgelegte Capitulation [2]). Das Capitel erkannte ihn als Herrn an, behielt sich zwar einen Theil der Besitzungen des Erzstiftes vor, bis es durch Heinrichs Vermittlung die Gnade des Papstes erworben hätte, versprach aber zu gleicher Zeit keinerlei Bann, Gebot, Briefe, Processe oder Urtheile vom Papst oder der Curie anzunehmen, zu lesen oder lesen zu lassen [3]). Dem Uebereinkommen mit dem Capitel gemäß gebot Heinrich selbst den Unterthanen des Erzstifts, daß sie dem Propst, Dekan und Capitel gleicher Weise wie ihm selbst huldigen sollten [4]). Mit solchen Concessionen kam Heinrich an sein Erzbisthum. — Am 25. Oct. sodann hob der Subexecutor der in Heinrichs Angelegenheit vom Papst eingesetzten Vollziehungscommission, Reinhard von Westernburg, Domherr von Köln, einer der 14, welche sich gegen Ludwig für Heinrichs Treue verbürgt hatten, alle Sentenzen auf, von denen Klerus und Laienwelt in Stadt und Diöcese Mainz betroffen worden waren [5]).

5. Erzbischof Heinrich von Mainz nun war es, auf dessen Veranlassung gegen Ende März sämmtliche süddeutschen Bischöfe seiner Provinz sowie einer seiner norddeutschen Suffragane und dazu noch zwei Angehörige anderer Provinzen zu einem Tag nach Speyer zusammentraten. Am 27. März versammelten sich nemlich unter seinem Vorsitz im dortigen Capitelhaus [6]) die Bischöfe von Straßburg, Paderborn [7]), Speyer, Augsburg und Chur sowie die

---

1) Preger 68; aber auch schon bei Remling, Urkb. 1, 529; Würdtwein, subs. dipl. 4, 304. Auszug bei Buchner p. 476.

2) Würdtwein, subs. dipl. 4, 289.

3) ib. 286.

4) ib. 285.

5) Orig. im Münchener Reichsarchiv. Ungenauer Auszug in Reg. Boic. 7, 197.

6) So Ludwig bei Schöpflin, Alsatia diplomatica 2, 160.

7) Dieser ist der einzige Vertreter der norddeutschen Diöcesen des Mainzer Sprengels.

Digitized by Google

Abgeordneten derer von Bamberg, Eichstädt, Würzburg und Basel. Auch weltliche Herren scheinen nicht ganz gefehlt zu haben [1]). Ludwig selbst, von Heinrich darum ersucht, erschien auf der Versammlung, legte sein bisheriges Verhältniß zu Benedict dar und erklärte, daß seine Aussöhnung nur durch Frankreich verhindert worden sei. Dieses schilderte er als den Hauptfeind des Reiches überhaupt, hob die Wegnahme von Reichsgut durch Philipp hervor und forderte schließlich zum Krieg gegen den Räuber auf [2]).

Die Versammlung aber ersuchte den Kaiser, sich mit der Curie auszusöhnen und des Papstes Geboten sich zu unterwerfen. Nach kurzer Berathung gab Ludwig seine vollkommene Zustimmung zu allem, soweit es sich mit der Billigkeit und seiner Ehre vereinigen lasse, stellte seine Urkunde darüber aus und erbot sich sogar, die eidliche Verbürgung der deutschen Fürsten und Herren hiefür beizubringen — ganz wie es einst der Papst verlangt hatte. Daraufhin erklärten sich die Bischöfe für befriedigt und ordneten ihrerseits den Bischof von Chur und den Grafen Gerlach von Nassau an den Papst ab. Diese erhielten ein Schreiben mit, das in sehr gemäßigtem Ton den Papst bat, mit Rücksicht auf das, was Ludwig von Baiern — dies war die ganze Bezeichnung, die sie, um Aergerniß zu vermeiden, dem Kaiser gaben — zu thun sich erbiete, denselben in Gnaden anzunehmen [3]).

Die Bischöfe haben dem Papst gegenüber verschwiegen, daß man noch weitergegangen war. Für den Fall nemlich, daß Benedict nicht nachgeben würde, hatte man Berathungen über fernere Maßregeln in Aussicht genommen [4]) und jedenfalls die

1) Sonst wäre die Wahl des einen der Abgeordneten, des Grafen Gerlach von Nassau, unerklärlich. — Unrichtig ist es übrigens, wenn Stälin 3, 208 die Anwesenheit Ulrichs Grafen von Wirtemberg aus Matth. Neob. 226 folgert. Ulrich war nicht damals, sondern 1339 Nov. oder Dec. in Speyer, wie ich im folgenden nachweisen werde.

2) Diese Sätze nach dem Schreiben Benedicts an Philipp bei Raynald 1338, 8. Daß es zu Speyer gewesen sei, sagt Benedict freilich nicht. Allein eines der beiden „Concilien", auf denen Ludwig dies gesprochen, wird doch das von Speyer sein (cf. oben).

3) Oft gedruckt s. reg. 241, 70, wo hinzuzufügen Bzovius 1338, 1. — Diesem Schreiben ist die obige Schilderung entnommen.

4) Matth. Neob. 209.

Digitized by Google

Nichtbeobachtung des Interdicts unter solchen Umständen verabredet [1]). Indessen verzögerte sich die Abreise der Gesandten bis in den Mai [2]). Denn man wollte erst die Wirkungen dieses Schritts der Bischöfe in Deutschland und weiteren Anschluß an ihre Vorstellungen abwarten, um dadurch in Avignon noch stärker zu wirken.

In dieser Absicht erließ Ludwig selbst Schreiben an die verschiedenen Reichsstädte [3]); er setzte ihnen sein ganzes bisheriges Verhältniß zu Benedict auseinander, wie er drei Botschaften an ihn habe abgehen lassen und troz aller Angebote nichts anders als gute Worte und kein Ende seiner Sache vom Papst erhalten habe. Nun da der Speyerer Tag zusammengetreten sei und seine Boten nach Avignon sende, mögen auch sie die ihrigen denselben anschließen und sich gleichfalls für ihn verwenden. Dazu bat er sie, daß sie künftighin keine päpstlichen Briefe annehmen und verkündigen möchten, die ihm und dem Reich schaden könnten. Ihre Antwort sollten sie bis Ende der kommenden Pfingstwoche (Mai 31 — Juni 6) senden. Wahrscheinlich ward zugleich mit diesem Circular ein wohl noch in Speyer vereinbartes Formular überschickt, das den Schreiben an den Papst zu Grunde gelegt werden sollte [4]).

Man kann vermuthen, daß anstatt dieses Concils des einen deutschen Erzbisthums vielmehr ein solches aller betheiligten, oder wenigstens der drei rheinischen Erzbisthümer geplant war. Denn auch Köln sandte seinen Boten, den Dr. juris Heinrich von Tre-

1) So nach dem Schreiben Ludwigs an Münster im Elsaß (bei Schöpflin, Alsatia diplomatica 2, 159) von 1338 Sept. 19 mit specieller Beziehung auf Bischof Berthold von Straßburg.

2) Heinr. Diess. 27.

3) Erhalten ist das Schreiben an die Stadt Straßburg bei Wencker, apparatus et instructus archivorum 199. Ohne Datum aber vor Pfingsten (Mai 31). Denn die Antwort soll erfolgen bis »ußgender pfingstwochen die schirst kumpt.«

4) Dies läßt sich mit aller Wahrscheinlichkeit annehmen. Der Wortlaut der auf diese Aufforderung hin ergangenen Schreiben sowohl derer, die wir von städtischer Seite, als desjenigen, welches wir von einem Domcapitel haben (s. u.), ist viel zu ähnlich, als daß eine andere Annahme möglich bliebe. So auch Riezler 112 n. 1.

Digitized by Google

monia, privatim an den Papst ab mit derselben Bitte, wie sie der Mainzer hatte vortragen und durch seine Suffraganen mit unterzeichnen lassen [1]). Warum hatte nun nicht auch Walram eine solche Versammlung seines Episcopats einberufen? Wahrscheinlich hatte ihn die Haltung Baldewins dazu vermocht, dessen Verhältniß zu Heinrich immer noch ein zu gespanntes war, als daß er mit ihm zusammen sich in eine große von dem Mainzer angeregte Action hätte einlassen wollen [2]).

6. Von Schreiben der Reichsstände an den Papst, welche der Aufforderung Ludwigs entsprachen, liegen uns drei vor: eines vom Würzburger Domcapitel, das indeß nicht abgegangen zu sein scheint [3]), ein zweites ohne Angabe von Zeit und Aussteller [4]) und ein drittes von der Stadt Hagenau [5]). Die beiden ersten lauten fast Wort für Wort gleich; meist sind es ganz unbedeutende oft nur auf Verschreibung beruhende Unterschiede und nur eine Differenz zeigt uns, daß wir es nicht etwa nur mit einer Abschrift und einem Original zu thun haben, sondern mit zwei wirklich verschiedenen Schreiben. In dem anonymen Exemplar heißt Ludwig „römischer Kaiser", in dem von Würzburg nur „Herr Ludwig". — Eine bedeutendere Differenz des ganzen Standpunkts zeigt sich dagegen zwischen diesen beiden und dem städtischen Schreiben, dem Hagenauer.

1) S. den Brief des Johann von Beerden in Avignon von 1338 Juni 9. (Acta imp. sel. 740, 1046.)

2) Für die Vermuthung einer ausgedehnteren Absicht spricht zugleich, daß außer den Mainzer Suffraganen auch solche anderer Erzbisthümer anwesend waren: Basel und Chur.

3) Mon. Boic. 40, 201—203 von 1338 Juni 28. Nach dieser Datirung wäre das Schreiben zu spät gekommen, um noch den Gesandten mitgegeben zu werden. Dazu paßt dann, daß dasselbe, obwohl mit dem Siegel des Kapitels versehen, dennoch im Münchener Reichsarchiv liegt.

4) Gedruckt bei Würdtwein, nova subsidia 9, 41 aus den Papieren des Rudolf Losse. Es steht auf dem auf der innern Seite des Einbanddeckels aufgeklebten Pergamentblatt. Würdtweins Druck ist an einigen Stellen fehlerhaft, aber so daß der Sinn nicht verändert wird. — Das »Datum Spirae« ist willkürlicher Zusatz von Würdtwein. Die Inscriptio lautet: Sanctissimo in Christo etc. tales et tales etc. cum omni reverencia.

5) Bei Ficker, zur Geschichte des Kurvereins zu Rense (in den Wiener S. B. phil. hist. Cl. Bd. 11, 699 als Beil. 1 ohne Datum und darum wohl Entwurf für das abgeschickte Original.

Digitized by Google

Es läßt sich aus diesen wenigen Resten nicht mehr mit Sicherheit erschließen, was der Wortlaut und Standpunkt des Formulars gewesen ist. Doch deutet die außerordentliche Aehnlichkeit des Würzburger und des anonymen Exemplars wohl an sich schon darauf hin, daß sie dem vereinbarten Formular näher stehen, und dies wird auch der in ihnen vertretene Standpunkt, welcher ganz derjenige des Speyerer Bischofstages ist, nahe legen. Ja man könnte sogar die Frage erheben, ob nicht geradezu in dem anonymen dieses Formular selbst zu erkennen sei [1]). Der Inhalt dieser Schreiben nun ist folgender:

Nach einem in den beiden Gruppen verschieden lautenden Eingang, in welchem das Hagenauer auf die großen Schäden des unseligen Zwistes zwischen Kaiser und Papst hinweist, während die beiden andern in kürzerer Weise auf die Hauptsache losgehen, erklären alle drei gemeinsam [2]): es sei uraltes löbliches Herkommen in Deutschland, daß die römischen Könige nach ihrer Wahl durch die Kurfürsten, namentlich aber nach ihrer Königskrönung in Aachen, den Königstitel annehmen [und als wahrhafte römische Könige angesehen werden H.] derart, daß sie von da an als wahrhafte Regenten des Imperium gelten auch in dem Fall einer zwiespältigen Wahl [trotzdem, daß sie ihre Wahl den römischen Päpsten anzeigen und dieselben um die Feierlichkeiten der Kaiserkrönung bitten [3]) H.]. Nun habe aber Papst Johann XXII. [ohne Grund H.] wohl in Unkenntniß dieses Gebrauchs gegen Ludwig [den allerchristlichsten Fürsten, den Vertheidiger und vorzüglichen

1) Daß Ludwig in dem anonymen den Kaisertitel bekommt, den ihm die Bischöfe versagen, spricht nicht dagegen. Die Bischöfe haben mehr Grund zur Vorsicht, als die übrigen Reichsstände. Wem der Kaisertitel nicht behagte, konnte ihn ja dann weglassen, wie es das Würzburger Kapitel that. — Dagegen spräche die Form, das Fehlen von Aussteller und Zeitdatum, dafür. — Charakteristisch wäre dann, daß das Würzburger Kapitel den Standpunkt der Bischöfe festhält, die Stadt Hagenau dagegen weiter geht.

2) Zusätze und Varianten des Hagenauer Schreibens gebe ich in eckigen Klammern mit H., die des anonymen mit Anon.

3) Die Bitte um Approbation wird mit Recht ganz übergangen. Die sollemnia der Kaiserkrönung aber treten bald darauf in den Verhandlungen dieser Jahre in sehr bestimmten Gegensatz zu der Annahme, daß es sich in der Kaiserkrönung um eine weitere Machttheilung handle.

Digitized by Google

Verehrer des rechten Glaubens [1]), wie seine katholischen Handlungen und sein tadelloses Leben beweisen, nach einer rechtswidrigen Citation H.] sowie gegen seine Anhänger [zu großer Schädigung des Reichs H.] nach und nach verschiedene schwere Processe erlassen, wovon Kriegsunruhen, Verachtung kirchlicher Censuren, Schaden an Seelen und Gut die Folge gewesen [2]). So bitten sie denn den Papst im Anschluß an die kürzlich ergangene Botschaft der Bischöfe aus Speyer, daß er ihren Herrn [den römischen Kaiser H. und Anon.] Ludwig in seinen Ehren belassen, die gegen alles Reichsherkommen ergangenen Processe [obwohl diese ja für sie wie für den Kaiser keine bindende Kraft gehabt H.] widerrufen und Ludwig seinem sehnlichen Wunsche gemäß zu Gnaden annehmen wolle. — Am Schluß gehen die beiden Gruppen wieder stärker auseinander; das Hagenauer formulirt denselben sehr kräftig, ja drohend: damit Benedict über die Lage völlig im klaren sei, so möge er wissen, daß wenn diese Sache sich noch weiter hinausziehe, die christlichen Völker unehrerbietiger werden, von dem Gehorsam gegen den päpstlichen Stuhl abgezogen werden könnten und so in Rebellion und Ungehorsam gegen Benedict und den apostolischen Stuhl verharren müßten, da sie nicht gesonnen seien, des Kaisers und des Reiches Rechte so gegen Gott und die Gerechtigkeit verwahrlosen zu lassen. — Dagegen lauten die beiden andern viel sanfter: sie sprechen nur die Hoffnung aus, daß Benedict an dem wieder begnadigten Ludwig einen unermüdlichen Kämpfer und Athleten finden werde, und bitten dann den Papst, die Sache so zu besorgen, daß er nicht nur die göttliche Belohnung dafür empfange, sondern auch allen Christen seine Milde und Gerechtigkeit bekannt mache.

Diese Abweichungen zeigen deutlich, daß wir es mit zwei verschiedenen Strömungen unter den Reichsständen zu thun haben, welche sich auf Ludwigs Seite stellten. Man wird wohl vermuthen dürfen, daß die Städte überhaupt weiter zu gehen bereit waren, als z. B. die Capitel.

---

1) Die beiden andern fügen später an anderer Stelle bei; »quem precipuum fidei catholice non ambigimus defensorem.«

2) So die beiden andern.

Digitized by Google

7. Die Abgeordneten des Speyerer Tags, Bischof Heinrich von Chur, Graf Gerlach von Nassau und ein Augustiner Dr. theol. Hermann aus Westfalen trafen am 3. Juni in Avignon ein [1]). Gleich am folgenden Tag bekamen sie Audienz. Nachdem sie ihr Begehren vorgetragen, antwortete ihnen der Papst zunächst in der Kammer, dann am folgenden Tag im Cardinalscollegium höchst erbost und ungnädig, warf ihnen vor, die Prälaten, in deren Namen sie gekommen, wollen sich als Richter über die Kirche stellen. Lieber wolle er sterben, als Ludwig zu Gnaden annehmen, wenn derselbe nicht zuvor auf alle seine Rechte, seinen Stand und Ehre Verzicht leiste. Im einzelnen wurde dann den Gesandten der Bescheid zu Theil: nicht Benedict sei Schuld an dem Scheitern der bisherigen Verhandlungen. Das beweise sein Verfahren im vergangenen Frühjahr [2]). Ludwig habe seither nur Verachtung auf Verachtung gehäuft. Wolle er trotzdem seine Aussöhnung mit der Curie, so dürfe er nicht allein vorgehen, sondern in Gemeinschaft mit allen Kurfürsten, da es sich um eine Reichsangelegenheit handle, und es müsse dann die ganze Angelegenheit vor dem apostolischen Stuhl verhandelt werden. Er verwahrte sich ferner gegen die Verleumdungen, als ob er die Rechte des Imperium und des Regnum Deutschlands verletzen wolle; er sei vielmehr stets für die Rechte desselben eingestanden, habe alle Bitten, die auf seine Schädigung abzielten, von sich gewiesen und sei bereit, sowohl Ludwig, als den Fürsten, falls sie sich an den Rechten des Reiches vergreifen wollten,

---

1) S. den schon citirten Brief des Johann von Beerden und einen zweiten des Gerhard von Frankfurt (Acta imp. sel. 739 no. 1045.). Dem ersteren ist das folgende entnommen. Diese Schilderung eines am Hof von Avignon weilenden Zeugen verdient entschieden den Vorzug vor der Erzählung des Matth. Neob., der nur aus der Ferne Bericht haben konnte und offenbar durch seine Vorliebe für Benedict geleitet wird, wenn er erzählt: der Papst habe die Gesandten gütig aufgenommen und ihnen weinend geklagt, Philipp habe ihm geschrieben, wenn er den Baiern ohne seinen Willen absolvire, so werde er ihm schlimmeres anthun, als Philipp der Schöne dem Papst Bonifaz VIII. (p. 209 f.) Riezler p. 93 folgt noch dem Bericht des Matth., jedoch nur unter Beifügung eines „soll"; Dominicus zieht den des Johannes vor, p. 353. (s. auch Beilage 4.)

2) Hier folgt das, was schon am Schluß von §. 17 erzählt wurde. Quelle ist das Schreiben an Köln von 1338 Juli 1 (Raynald 1338, 3—7).

Digitized by Google

darin entgegenzutreten. Gegen Ludwig habe er das Recht der Kirche geltend gemacht. Denn dieser habe kein Recht an das Kaiserthum, und das Königthum sei ihm durch die Kirche abgesprochen worden. Das sei also alles nicht gegen das Reich, sondern vielmehr gegen den, der dasselbe gewaltsam an sich reiße, gegangen. Die Hauptursache des Mißlingens der Aussöhnung — das wurde wiederholt hervorgehoben — seien die Rüstungen Ludwigs gegen Frankreich. Er, der Papst, könne und dürfe zumal angesichts einer solchen Lage Philipp nicht verlassen, namentlich wenn er bedenke, daß auch die römische Kirche niemals von den französischen Königen verlassen worden sei. — Als dann zum Schluß die Gesandten nach dem Rath einiger Cardinäle, die sich selbst dazu erboten, um Absendung zweier Cardinäle nach Deutschland baten, erklärte der Papst, er habe keine Lust, seine Cardinäle unter Bären und Löwen zu schicken [1]).

Alles das wurde zugleich den Gesandten schriftlich mitgegeben. Als dann am 8. Juli der Bote des Erzbischofs von Köln ankam und sich den Vorstellungen der Speyerer anschloß [2]), bekam er denselben Bescheid an seinen Herrn. Auch an drei andere Prälaten gieng ein solcher ab. Dem Erzbischof Heinrich dagegen schrieb Benedict nicht mehr, weil er ihn für einen Ungläubigen, Rebellen, Zerstörer der Mainzer Kirche halten müsse. — Zugleich gab er die Weisung, daß sein Bericht über die Vorgänge von den Kanzeln bekannt gemacht werden solle [3]).

So war denn auch diese Botschaft vergeblich gewesen. Ob wieder französischer Einfluß im Spiel war, wissen wir nicht. Es bedarf dieser Annahme nicht einmal. Denn die Briefe Benedicts und die Berichte von solchen, die in Avignon waren, zeugen un-

1) Johann von Beerden a. a. O. Derselbe tadelt diesen Wunsch der Bischöfe unter Hinweis auf die sehr bedeutenden Kosten einer solchen Gesandtschaft (ein Cardinal bekomme für jeden Tag seiner Reise, natürlich auf Rechnung der Adressaten, 100 fl.) und erinnert zugleich an das Unheil, das einst ein Cardinal unter Rudolf I. in Deutschland und neuerdings zwei solche in der Mainzer Diöcese angerichtet haben. — Auch der Papst sagt, er habe, weil alles vor dem apostolischen Stuhl verhandelt werden solle, von der Sendung von Legaten Abstand genommen.

2) S. Johann von Beerden a. a. O.

3) S. den Brief p. 62 n. 2.

Digitized by Google

zweifelhaft von der großen persönlichen Gereiztheit des Papstes. So lange Ludwig seine Unterwerfungspolitik betrieben hatte, war ihm Benedict günstig und wohlwollend gesinnt gewesen. Wie dieser sich aber zu selbständiger Haltung aufrafft, da fühlt sich der Papst in seinem Herrschergefühl schwer verletzt und es bleibt von nun an ein gereizterer Ton, wenn derselbe auch durch Vorsicht öfters verhüllt wird.

---

§. 19.

Der Kurverein von Lahnstein. Das Weisthum von Rense [1]). Der Reichstag von Frankfurt und Coblenz. 1338.

1. Die Entscheidung des Papstes beschleunigte den ferneren Gang der Ereignisse. Aber sie war nicht der Wendepunkt der Politik Ludwigs [2]). Wir sahen, wie die Abweisung der Gesandten im Frühjahr 1337 den großen Umschlag herbeigeführt hatte, wie aber die Wurzeln dieser Aenderung noch einen Theil weiter hinaufreichten in den Verbindungen der Fürsten mit England. Die Absicht des Speyerer Tags war offenbar in erster Linie nicht die gewesen, Benedict zur Nachgiebigkeit zu zwingen, sondern vorzüglich, im Falle der Abweisung, welche beinahe vorauszusehen war, dem deutschen Volk und Klerus zu zeigen, daß auch der beste Wille der Curie und Frankreich gegenüber umsonst sei, und dadurch einen allgemeinen Anschluß an die nationale Politik herbeizuführen [3]).

Daher kommt es denn auch, daß die weiteren Schritte so rasch folgen. Am 5ten Juni war jener mündliche Bescheid Benedicts erfolgt, am 9ten stand die Antwort auf das Ansuchen des Kölners noch aus [4]) und doch traten schon am 15ten des folgenden Monats die Kurfürsten zur Berathung zusammen. Wir werden auch

---

1) S. die genannte Abhandlung von Ficker in W.S.B. und Eichhorn, über den Kurverein. (Abhdl. der Berliner Academie der Wissensch. 1844.)

2) Wie Riezler p. 93 annimmt.

3) Dies wird ausdrücklich bezeugt für den Bischof von Straßburg. Matth. Neob. 223. Schöpflin, Als. dipl. 2, 159 a. a. O.

4) cf. das Schreiben des Johann von Beerden.

Digitized by Google

in den nun folgenden Ereignissen die Hand des Mainzer Erzbischofs erkennen müssen. Wie ja dieser als des römischen Reiches Erzkanzler in Deutschland überhaupt den ersten Rang unter den Kurfürsten, die Initiative bei allen gemeinsamen Handlungen derselben beanspruchen konnte, so wird dies auch jetzt nicht anders gewesen sein, da der Bischofstag von Speyer, sein Werk, nur das Vorspiel zu weiterem war.

Zuvor aber mußte der Kaiser noch den Weg zu einer solchen gemeinsamen Action bahnen dadurch, daß er die beiden Erzbischöfe von Mainz und Trier versöhnte. Dies gelang: am 12. Juli wurde die vorläufige Vereinbarung geschlossen, welcher dann der definitive Austrag durch gekorene Schiedsrichter folgen sollte [1]). Welchen Gewinn sich Ludwig hievon versprach, beweisen am besten die reichen Gnaden, die er den beiden Fürsten nun verlieh [2]).

2. Drei Tage nach dieser vorläufigen Sühne, am 15. Juli, kamen mit Ausnahme des Böhmenkönigs sämmtliche Kurfürsten in Lahnstein zusammen. Die pfalzbairische Stimme war vierfach vertreten, da vier Herzoge Ansprüche auf ihre Führung erhoben. Allein sie alle standen diesmal zusammen, um gemeinsam mit den übrigen vorzugehen. Die Entscheidung ihres Streites sollte in friedlicher Weise der Zukunft überlassen bleiben. — Das Resultat des Tages war der sogen. Kurverein. In ihm erklärten die Fürsten:

In Ansehung dessen, daß das römische Reich in seinen Ehren, Rechten und Würden und ebenso die Kurfürsten in ihren Ehren, Rechten, Gewohnheiten und Freiheiten in vergangenen und gegenwärtigen Zeiten schwer geschädigt worden seien, haben sie sich gegenseitig vereinigt zur Aufrechterhaltung aller dieser bedrohten Güter und zur kräftigen Wahrung der Ehre des Reichs und ihres eigenen Fürstenthums, namentlich ihres Wahlrechts, das sie vom Reiche haben [3]), — und zwar gegenüber von jedermann ohne alle Ausnahmen. Es sollen hiezu auch ihre sämmtlichen Lehensträger

1) Hontheim, hist. Trever. 2, 134 mit Fickers Bemerkung zu reg. 370, 3415.

2) cf. reg. 119, 1914 und 370, 3416—3419.

3) Damit treten sie der päpstlichen Theorie entgegen, daß die Kurfürsten ihr Wahlrecht von der Curie haben, wofür grundlegend war die Bulle Innocenz IV Venerabilem (c. 34. X. de elect. I, 6).

Digitized by Google

angehalten werden. Jeder Kurfürst soll darin ferner die andern in aller Aufrichtigkeit unterstützen und sich darin durch nichts abspenstig machen lassen. Entstünden Zweifel, so solle die Majorität darüber entscheiden: ihr müsse sich jeder unterwerfen. Eidlich verpflichteten sie sich endlich zur Einhaltung aller dieser Punkte für ihre Person und die aller ihrer Nachfolger, wiesen zum Voraus alle etwaigen Dispensationen, Absolutionen u. ä. ab und erklärten jeden für treu, ehrlos und meineidig, der diese Vereinbarung bräche [1]).

Wohin diese Erklärung zielte, war nicht direct ausgesprochen. Es war nicht gesagt, nach welcher Seite hin die Rechte des Reichs und der Fürsten geschädigt seien und weder Ludwig noch der Papst waren auch nur genannt. Es ist daher begreiflich, daß man von hier aus schon den Kurverein sehr geringschätzig behandelt und vor allem seine Allgemeinheit und Vieldeutigkeit hervorgehoben hat. Allein daß diese nur eine politische Finte waren, daß man in den Kreisen der Kurfürsten sehr wohl wußte, was man wollte und wohin man zielte; das wird uns sofort klar werden, wenn wir die Fortsetzung ins Auge fassen, welche die Ereignisse am folgenden Tag fanden.

3. Man versammelte sich nemlich am 16. Juli abermals, diesmal in Rense. Diesmal war es nicht mehr bloß ein Tag der Kurfürsten, sondern eine Vereinigung dieser auch mit andern Reichsständen, geistlichen und weltlichen [2]). Hier wurde ohne Zweifel der Kurverein bekannt gemacht, bei welcher Gelegenheit die Kurfürsten unter einander die Urkunden über ihren Beitritt austauschten [3]).

---

1) Gewold 146. Weitere Drucke s. reg. 241, 72.

2) Vgl. die folgende Urkunde (Ficker a. a. O. 703): »habitis quoque [tractatibus] cum quampluribus sepedicti imperii fidelibus clericis et laicis ibidem similiter presentibus« sowie den Schluß.

3) Folgende Originalausstellungen des Kurvereins sind mir bekannt geworden: das kgl. bair. Hausarchiv in München hat 5, nemlich zwei von Mainz, je eine von Trier, Brandenburg und Pfalz (Rudolf), (Kasten I Lade 4 no. 214 und 216—219). Das Reichsarchiv daselbst hat 4; nemlich je eine von Mainz, Trier, Pfalz: Stefan und Rudolf. Das kgl. Archiv in Berlin aber hat auch fünf: je eine von Köln, Brandenburg, Sachsen, Pfalz: Stefan und Rudolf. Sämmtliche sind von Rense und Juli 16. — Die Ausstellung von Mainz s. bei Würdtwein, subs. dipl. 5, 164—166, von Köln bei Lacomblet, Urkb. 3, 363, von Sachsen bei Günther, Cod.

Digitized by Google

Hier gaben aber auch, wenn auch vielleicht nicht alle, so doch jedenfalls die große Majorität derselben, nemlich die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier, die Herzoge in Baiern und Pfalzgrafen Rudolf und Stefan, sowie der Markgraf Ludwig von Brandenburg dem Kaiser die schriftliche Erklärung, daß sie mit ihrer Verbindung von Rense, in welcher sie stets nur das Reich genannt haben, niemand anders meinen, als ihren Herrn Kaiser Ludwig von Rom und das römische Reich, das er inne habe, und daß sie demgemäß das Bündniß so halten werden, wie sie es zuvor mit Ludwig verabredet haben[1]).

Es war also die unbestimmte Fassung des Kurvereins mit dem Kaiser zuvor verabredet und hinter derselben standen die Kurfürsten selbst mit ganz anderen Gedanken.

Dieser Tag des 16. Juli ist noch nach einer andern Seite von höchstem Interesse. Ja seine große Bedeutung beruht gar nicht in erster Linie auf dieser Vereinbarung der Kurfürsten, die doch zunächst einen privaten Charakter trug, sondern vielmehr auf der Fassung eines Beschlusses, der reichsrechtliche Geltung erhalten und den Eingriffen päpstlicher Gewalt die Thüre verschließen sollte. Man gab nemlich jetzt die eidliche, von drei Notaren protokollarisch aufgenommene Erklärung, es sei Recht und alte bewährte Gewohnheit des Reichs, daß die Wahl eines römischen Königs durch die Kurfürsten oder ihre Majorität dem Gewählten ohne alles weitere vollkommene Berechtigung zur Verwaltung der Güter und Rechte

---

dipl. Rheno-Mosell. 3, 375, von Herzog Stefan im Wittelsb. Urkb. 1, 353. — Auch die Beitrittsurkunden anderer Reichsstände haben den Kurverein mit 16. Juli inserirt (s. u.).

Der ursprüngliche Text scheint deutsch gewesen zu sein, die lateinischen theils wörtliche (z. B. bei Gewold 148, auch Herwart 751) theils etwas freiere Uebersetzungen (so bei Fickera. a. O. 701 und noch mehr in Acta imper. sel. 741). Der Hauptbeweis liegt einmal darin, daß die lateinischen Texte untereinander viel bedeutender abweichen, als die deutschen, bei denen fast nur dialektische Unterschiede sich finden; sodann in einzelnen Wendungen, von denen mir am bezeichnendsten scheint, daß an derselben Stelle in den lateinischen Ausfertigungen bald »videlicet« bald »nominatim« steht, im Deutschen dagegen stets »nemlichen«; ebenso bald »regnum« bald »imperium«, im Deutschen immer »rich«. —

1) S. Anhang Urk. 4.

Digitized by Google

des Reichs (imperium) gebe und daß hiezu keinerlei Nomination, Approbation, Confirmation, keine Zustimmung der Curie erforderlich sei. So sei es gehalten worden seit unvordenklichen Zeiten. — Darauf wurden dann die übrigen Reichsstände um ihre Ansicht befragt und alle gaben ihre rückhaltlose Zustimmung [1]).

Der Wortlaut dieses Weisthums lehnt sich in sichtbarer Weise an die Schreiben an, welche dem Speyerer Bischofstag gefolgt waren und welche wiederum selbst auf Ludwigs Appellationen, bezw. die Aufzeichnungen über die deutsche Königswahl in der Bulle Urbans IV. Qui coelum zurückgiengen [2]), nur daß man jetzt alle in jenen Erklärungen Ludwigs wenigstens noch hypothetisch anerkannten Fälle eines berechtigten Einschreitens der Curie unterdrückte und eine Einmischung der letzteren vollständig von der Hand wies. Nur eines blieb dem Papst noch vorbehalten, wenn dies auch nur stillschweigend geschah: die Kaiserkrönung. Denn königlichen Titel, königliche und kaiserliche Regierung gibt der Kurfürsten Wahl: in Betreff dieser hat der Gewählte sich nicht an die Curie zu wenden. Da aber unter diesen Punkten der Kaisertitel und die Kaiserkrone nicht genannt sind, so ist klar, daß es die Fürsten hier bei dem alten Herkommen lassen, daß sie die Ertheilung jener beiden Güter dem Papst vorbehalten wollen.

4. Hier also treten die Kurfürsten alle ganz unverhohlen den päpstlichen Ansprüchen entgegen, von dem allgemeinen Ton des Kurvereins in seiner der Oeffentlichkeit kund gewordenen Form ist keine Rede mehr. Um so auffallender erscheint daher jener. Was soll der Grund sein? Aufschluß können wir erhalten aus zwei Actenstücken, die durch die obige Interpretation des Kurvereins durch die Fürsten selbst wieder eine andere Färbung erhalten werden. Wir haben nemlich zwei Schreiben, welche dem Papst die Beschlüsse von Rense mittheilen sollten, von denen aber sehr ungewiß ist, ob sie nicht bloßer Entwurf geblieben sind. Sie sind sehr verschiedener Art; das eine stammt von Baldewin, daß andere von

1) Ficker a. a. O. 703 f. aus Nicol. Minor. Ueber eine Verunächtung s. Band 1, 349—351.

2) S. die Zusammenstellung in Beilage 8.

Digitized by Google

der Kurfürstenmajorität, bezw. vielleicht in ihrem Namen von Erzbischof Heinrich [1]).

Die Kurfürstenmajorität beklagt zunächst aufs tiefste die Zwietracht zwischen Papst und Kirche auf der einen, Kaiser und Reich auf der andern Seite und hebt die unabsehbaren traurigen Folgen hervor, die aus diesem Conflict erwachsen sind und fortdauern werden, so lange nicht jede der beiden Gewalten mit ihren bisher beobachteten Rechten und Gewohnheiten sich begnügt und alles wieder gut macht, was sie gegen die andere verbrochen hat. So berichten sie denn dem Papst, daß in Fürsorge für das römische Reich, dessen Rechte, Ehren, Güter, Freiheiten und Gewohnheiten darniederliegen und bisher zur schweren Schädigung des Reichs von verschiedenen kirchlichen und weltlichen Personen vielfach zertreten worden sind, alle Kurfürsten am 15. Juli in Rense zusammengekommen sind und daselbst die oben angegebenen Beschlüsse gefaßt und beschworen haben; daß sie dieselben auch gegen jedermann, sowie gegen alle Gebote und Processe, woher sie kommen mögen, aufrecht erhalten werden. In Betreff der Ursachen des beklagenswerthen Zwistes zwischen der römischen Kirche und dem Reich sowie ihrem Herrn, dem römischen Kaiser, haben sie wiederum einmüthig erkannt, daß Johann XXII zuerst und in erster Linie Bann und Interdict, sowie andere Sentenzen, wenn sie überhaupt diesen Namen verdienen, und Processe wider Gott, die Gerechtigkeit und Rechtsordnung gegen den römischen Kaiser Ludwig und seine Anhänger, die ihm dem rechtsmäßig durch Kurfürstenmajorität Erwählten anhiengen, geschleudert habe, weil Ludwig die Regierung in die Hand genommen habe, ehe seine vom Papst als

---

1) Diese Behandlung der beiden folgenden Schreiben schließt sich durchaus an Fickers vortreffliche Untersuchung an, deren Resultate mir in diesem Punkt vollkommen gesichert scheinen. Ficker hat die Schreiben aus den Papieren des Rudolf Losse abgedruckt a. a. O. als Beilage IV und V; dasjenige Baldewins überhaupt zum ersten mal. — Alles was zu sagen wäre über die frühere Anfechtung des Schreibens der Kurfürstenmajorität und die ungenügende Vertheidigung derselben s. bei Ficker a. a. O. — Ich füge nur noch bei, daß auch der Ausdruck parlamentum, den Eichhorn noch in einer Urkunde deutschen Ursprungs für auffällig erklärt (a. a. O. 342), öfters sogar in Urkunden Ludwigs vorkommt (Böhmer, fontes 1, 195 und Codex Lubicensis 2, 472).

Digitized by Google

zwieträchtig bezeichnete Wahl von der Curie bestätigt worden sei. Durch diese Sentenzen seien die Rechte des Reichs, die Person Ludwigs und die sämmtlicher Kurfürsten schwer geschädigt worden und eben darum haben sie im Einverständniß mit vielen Fürsten, Grafen, Baronen, und Edlen das Weisthum des 16ten Juli erlassen (das sie hier mittheilen). Sie bitten nun den Papst, die genannten Sentenzen und Processe sammt allen ihren Folgen aufzuheben und zu widerrufen als zur Schädigung des Reichs erlassen, damit sie, die Kurfürsten, in vollkommenem Gehorsam und in Ergebung gegen den Papst und die Kirche verharren können. Endlich damit nicht im Fall der Verweigerung ihrer Bitte sämmtliche Kurfürsten und andere weltliche und geistliche Fürsten Deutschlands gegen die genannten Processe anderweitige Abhilfe treffen müßten, so senden sie ihre Boten an den Papst mit der Bitte, denselben Glauben zu schenken.

Das war nun ein ganz anderer Standpunkt als der, den einst die Speyerer Bischöfe eingenommen: nicht mehr war es nur Ludwig von Baiern, für den man bat, sondern ihr Herr, der römische Kaiser Ludwig; nicht mehr wird diesem zugleich oder gar in erster Linie die Schuld an dem Conflict gegeben, wie einst, da man erklärte, man habe Ludwig gebeten, er möge sich der Kirche unterwerfen und ihre Gnade suchen, sondern dem Papst, Johann XXII. wird die Schuld beigemessen; seine Maßregeln haben den Kampf heraufbeschworen. Es ist auch nicht mehr von einer Unterwerfung Ludwigs und einer gnädigen Annahme desselben durch Benedict die Rede, sondern um was sie bitten, oder vielmehr was sie drohend fordern, das ist der Widerruf des Papstes, die Zurücknahme jener Processe.

Ganz anders Baldewin. Er spricht nur davon, daß man sich in Reichsangelegenheiten versammelt und dabei erwogen habe, wie das römische Reich und seine Kurfürsten vielfach in ihren Rechten geschädigt worden seien, und daß man sich deßhalb vereinbart habe, diese Rechte aufrecht zu erhalten. Dann bittet er den Papst, das Reich und die Kurfürsten in ihren Rechten zu bewahren. Er spricht von einer Gesandtschaft, die er in Gemeinschaft, mit den übrigen Kurfürsten an Benedict absende, beruft sich darauf, daß durch den beklagenswerthen Zwist, der zwischen der Curie und

Digitized by Google

dem zum Kaiserthum erwählten Ludwig von Baiern ausgebrochen, unabsehbare Uebel über Deutschland und die ganze Welt gekommen seien und ferner kommen werden, zumal da Ludwigs Macht und Ansehen von Tag zu Tag wachse, und bittet ihn, mit Rücksicht hierauf sowie unter Hinweis auf die stete Ergebenheit des deutschen Volkes und seiner Fürsten gegen die römische Kirche und auf die Geneigtheit Ludwigs, eine entsprechende Buße auf sich zu nehmen, — Ludwig zu absolviren und den Zwist zu heilen. Endlich spricht er seine Bereitwilligkeit aus, zur Beilegung jenes Zwistes alles zu thun in Gemeinschaft mit den übrigen Kurfürsten zur Ehre der römischen Kirche und der ganzen Christenheit.

Baldewin also scheint das, was in Lahnstein und Rense ausgemacht war, vollkommen anders anzusehen: er versagt in seinem Schreiben Ludwig den Kaiser-, ja sogar den Königstitel, welch' letzteren er ihm wenigstens nach dem von ihm mit unterzeichneten Weisthum hätte zuertheilen müssen, und nennt Ludwig nur den zum Kaiserthum Erwählten [1]). Von einer Schuld des Papstes ist nirgends die Rede, Ludwig tritt wieder als der Bußfertige hervor, den der Papst zu Gnaden annehmen möge. Der Gegenstand der Beschlüsse von Rense wird ganz allgemein als „Reichsangelegenheiten" bezeichnet und endlich steht am Schluß statt der energischen Drohung eine sanfte Erklärung der Bereitwilligkeit zur Vermittlung.

5. Wir haben somit ohne Frage eine Differenz innerhalb des Kurfürstencollegiums und sie bliebe auch bestehen, wenn nachzuweisen wäre, daß man in den beiden Actenstücken nur zwei von Mainz und von Trier vorgeschlagene Entwürfe zu sehen hätte, über die man zu keiner Einigung kommen konnte, so daß die in ihnen berührte Gesandtschaft niemals abgegangen wäre. Ich glaube aber, daß die Differenz von Ficker, dessen Untersuchung wir die

---

1) Es ist aber doch nicht ganz richtig, wenn Ficker sagt (p 690), Baldewin gebe Ludwig den der Curie gegenüber unverfänglichsten Titel. Denn auch der Name und das Recht eines electus war ihm ja durch päpstlichen Spruch entzogen worden. Man kann höchstens sagen, es sei dies der schonendste Titel, den Baldewin habe finden können, wenn er dem Papst das Recht der Absetzung eines von den Kurfürsten Erwählten habe bestreiten wollen.

Digitized by Google

ganze Entdeckung verdanken, etwas zu tief gefaßt worden ist: nicht ein sachlicher Unterschied in der Stellung zu Kaiser und Papst liegt meines Erachtens vor, sondern nur ein Unterschied in der Form, wie man die allseitig angenommenen Beschlüsse fassen und nach Avignon melden wollte. Daß Baldewin zum Kaiser anders gestanden wäre, als seine Collegen [1]), dagegen spricht, wie ich denke, die auch von ihm unterzeichnete Interpretation des Kurvereins; daß er dem Papst gegenüber sachlich ebenso sich verhielt, wie die andern Fürsten, beweist seine Theilnahme am Weisthum [2]). Es bleibt also nur übrig, daß Baldewin jeden neuen bedeutenden Conflict mit dem Papst zu vermeiden bestrebt, diesem die Beschlüsse möglichst schonend und farblos mitgetheilt wissen wollte und daß er in dieser Beziehung seinen Einfluß schon in der Redaction des Kurvereins geltend gemacht hat [3]). Allein des letzteren Fassung hat doch wohl zugleich noch einen andern Grund gehabt, der auch für die andern Kurfürsten bestimmend sein konnte. Der Kurverein war nicht dazu bestimmt, ein bloßer Bund der Kurfürsten zu sein, sondern er war von Anfang an auf Erweiterung durch den Anschluß weiterer Reichsstände angelegt [4]). Die mehrfachen Beitrittsurkunden, die wir noch besitzen, zeigen auch, daß dieser Gesichtspunkt in der That festgehalten worden ist. Da war es aber nur im Interesse eines möglichst zahlreichen Beitritts, wenn man die Vereinbarung möglichst rücksichtsvoll abfaßte und alles Aergerniß vermied.

---

1) Ficker sucht den Grund dieser kühleren Zurückhaltung in der durch die Auseinandersetzung zwischen Ludwig und Heinrich erzeugten Verstimmung Baldewins gegen den Kaiser. Allein Baldewin war von Ludwig selbst reichlich bedacht worden, hatte sich auch früher seit 1335 einer Auseinandersetzung mit Heinrich durchaus nicht abgeneigt gezeigt und hält auch in den nächsten Jahren mit derselben Treue und Entschiedenheit zu Ludwig, wie bisher.

2) Das letztere ist indessen auch die Ansicht Fickers.

3) Den Einfluß Baldewins an diesem Punkt hat gerade Ficker besonders hervorgehoben.

4) Das hat schon Ficker treffend hervorgehoben, um den Unterschied desselben vom Weisthum zu kennzeichnen. Die Hauptstelle darüber ist Gewold 147: wir oder ieman anders der mit uns in die verbundnusse kom, der auch dasselb ze halten sweren sol und geloben, als vor und nach beschriben stet u. s. w.

Digitized by Google

6. Wir haben noch kurz auf die Bedeutung dieser Tage aufmerksam zu machen. — Es muß auffallen, daß die bedeutendsten Geschichtsschreiber jener Zeit überaus wenig genaues von diesen Vorgängen in Rense zu sagen wissen. Johann von Victring erwähnt beide Tage auch nicht mit einer Silbe. Johann von Winterthur weiß von einer Zusammenkunft der Kurfürsten, aber er identificirt sie mit der Reichsversammlung von Frankfurt. Heinrich von Hervord weiß gleichfalls nichts von ihnen, nicht einmal Heinrich von Dießenhofen scheint etwas über sie zu wissen [1]). Nur Matthias von Neuenburg weiß genaueres und kennt, wie sein Bericht zeigt, den Wortlaut des Kurvereins. Aber das Weisthum von Rense kennt auch er nicht. Und nur Heinrich von Rebdorf endlich weiß auch von diesem [2]). — Es entspricht dem vollständig, daß auch die Handschriften, wenigstens die des Renser Weisthums, soviel bis jetzt bekannt, gar nicht häufig sind.

Man muß sich aber doch hüten darauf zu weit gehende Schlüsse zu bauen. Wir, denen die Acten aller jener in wenigen Wochen aufeinander folgenden Tage und Beschlüsse jetzt vorliegen, haben es leicht, dieselben auseinanderzuhalten und zu sondern. Die Zeitgenossen aber hatten hiezu weniger Gelegenheit. Ihnen mußten jene vorbereitenden Tage von Lahnstein und Rense vielmehr verschwinden vor der großen Reichsversammlung in Frankfurt und Coblenz, auf der ganz ähnliche Beschlüsse vereinbart, ja nach eines Zeitgenossen Ansicht, die nicht ganz unbegründet ist [3]), nur das Weisthum von Rense *verkündigt* wurde. Es kommt dazu, daß unsere Gewährsmänner fast ausschließlich dem klösterlichen Leben

1) Dies erklärt sich allerdings dadurch, daß, wie neuere Untersuchungen dargethan haben, sein Aufenthalt in Avignon mindestens bis 1338 auszudehnen und seine Rückkehr nach Constanz nicht vor 1339 anzusetzen ist, derjenige Theil seines Werks aber, der bis a. 1338 geht, schon in Avignon geschrieben worden ist. S. Simonsfeld in den Forschungen z. d. G. 18, 299 ff. Zu der von S. p. 306 hervorgehobenen Doppelheit einer Erzählung in Heinrichs Chronik ist als Analogon hinzuzufügen, daß auch die Frankfurter Beschlüsse zweimal erzählt werden p. 27 und p. 29, das einemal kürzer, das anderemal weitläufiger. Auffallend ist auch, daß er als den Text der beiden Reden des Randecker zweimal die Worte »Eripies etc.« angibt (p. 26 und 27).

2) Joh. Vitod. 142, Matth. Neob. 212. Heinr. Rebd. 521.

3) Heinr. Rebd. 521.

Digitized by Google

oder dem städtischen Beruf angehören und daß auf jenen Tagen nur Fürsten und Herren zugegen gewesen zu sein scheinen. — Insbesondere wäre es unbillig, wenn man die, wie wir schon sehen, durch andere Gründe bedingte Allgemeinheit des Kurvereins in der Richtung verwenden wollte, wie es einst z. B. Böhmer gethan [1]), zu einer Zeit freilich, da noch lange nicht dasjenige Material zu Tage gefördert war, das uns nun zur Verfügung steht und das gerade Böhmer selbst später zum größten Theil der Forschung wieder gewonnen hat.

Allerdings ist richtig, daß das Interesse der Kurfürsten in erster Linie auch in ihren eigenen Rechten lag, die sie als gefährdet erkennen mußten. Auch das mag zugegeben werden, daß die Anfänge der Erhebung in einer Kette von Vorgängen liegen, die außerhalb des wirklichen Reichsinteresses standen; ich meine die Verbindung mit England. Allein das genügt nicht zur Erklärung: es handelt sich doch den Kurfürsten zugleich um die Sache des Reichs, ja auch, wie wir sehen, um die Person des Kaisers; und jedenfalls gieng von ihrer Haltung aus ein breiter Strom patriotischer Erhebung, ein kräftiger und schneidiger Zug durch alle Kreise, wie bald gezeigt werden wird.

7. Wie weit Ludwig selbst an den nun geschilderten Vorgängen theilgenommen hat, wird nicht weiter angegeben: die Kurfürsten fassen ihre Beschlüsse ohne ihn d. h. ohne daß seine Theilnahme ausdrücklich genannt wäre. Allein da sein Aufenthalt in Lahnstein für die Tage vom 15—18. Juli, in Rense mit aller Wahrscheinlichkeit für den 16. nachzuweisen ist [2]), so kann man nicht zweifeln, daß er mehr oder weniger auch den Verhandlungen dieser Tage angewohnt hat.

Indessen tritt seine Person bedeutender doch erst auf dem

1) reg. 241, 72. Ein ähnliches geringschätziges Urtheil bei Phillips, die deutsche Königswahl bis zur goldnen Bulle (S. B. der Wiener Academie philos. hist. Cl. 1858). Gegen Böhmer hat sich schon Eichhorn erklärt.

2) Ueber das erstere s. die Regesten. Das zweite wird doch bezeugt durch die obige Erklärung der Fürsten zu seinen Gunsten (p. 67 n. 1. Nicol. Minor. bei Böhmer a. a. O. 701) nennt auch die Anwesenheit Ludwigs bei der eidlichen Verbindung der Kurfürsten in Lahnstein am 15ten. Allein er läßt dort auch andere Fürsten und Herren anwesend sein, welche doch offenbar erst am folgenden Tag zugezogen worden sind.

Digitized by Google

großen Reichstag von Frankfurt hervor, der nun auf seine Berufung zusammentrat, mit dem ausgesprochenen Zweck, die Sache Ludwigs und des Reichs mit der Curie zu berathen [1]).

Es war ein vollständiger Reichstag, der hier versammelt war: Fürsten, Prälaten, Herren und Städte tagten mit dem Kaiser [2]). Hier wird der Graf von Nassau, der als anwesend bezeugt ist, Bericht erstattet haben von dem Erfolg seiner Sendung, um auch in die weitesten Kreise des Reichs die Kunde von der Unbeugsamkeit der Curie hinauszutragen. Dann nahm auch der Kaiser selbst das Wort, gab seinerseits Bericht davon, wie er sich bisher bei der Curie bemüht, und suchte sich vor allem vor dem Vorwurf der Ketzerei zu reinigen [3]). Eine den Ereignissen zeitlich sehr nahe stehende Quelle berichtet uns, er habe zu diesem Zweck das Vaterunser, den englischen Gruß und das apostolische Glaubensbekenntniß aufgesagt [4]). Es war am 6. August, als nach diesen Vorbereitungen der Kaiser im Haus der Deutschordensherren zu Frankfurt die beiden Gesetze vor die Stände brachte, welche das Hauptergebniß dieses Reichstages bilden [5]).

Das eine, welches nach seinen Anfangsworten Fidem catho-

---

1) Am 8. Juli finden wir Ludwig den Abt von Fulda zu dem am 4. Aug. in Frankfurt abzuhaltenden Reichstag berufen, der jenen Zweck haben soll. Schannat, hist. Fuld. 2, 256.

2) Vgl. Ludwig selbst in Acta imp. sel, 529 no. 785. — Chron. Samp. 175; Nicol. Minor. (fontes 4, 606); Heinr. Diessenh. 27; Heinr. Herv. 262. — Eine Zusammenstellung von solchen, die in Frankfurt anwesend waren, s. Beilage 6.

3) Joh. Vitod. 142. Wenn man auch dessen Schilderung des Reichstags, wie alles derartige, mit Vorsicht aufnehmen muß, da sich z. B. auch die Vermischung von Coblenz und Frankfurt bei ihm findet, so sind doch die einzelnen Momente des Frankfurter Tags so richtig gegeben, z. B. die Theilnahme der Minoriten bes. Bonagratias, daß man auch andere Züge wohl aufnehmen darf. Freilich enthalten sie nicht viel neues gegenüber dem, was urkundlich bezeugt ist, und was er mehr gibt, ist fast selbstverständlich.

4) Die Quelle, die in Chron. Samp. 175 und Heinr. Herv. 262 erscheint und jedenfalls vor 1349 geschrieben sein muß. (s. meinen Aufsatz in den Forschungen 19, 502 und 514.)

5) Für das Datum des 6. Aug., das ich annehme, verweise ich auf die Untersuchung in Beilage 7. I, 1. — Ueber die Herkunft eines unächten Gesetzes (reg. 120, 1920) s. Band I. Beil. 1. p. 349 ff.

Digitized by Google

licam genannt werden mag [1]), beginnt damit, daß Ludwig seinen Glauben an die katholische Wahrheit bekennt, wie sie in den kirchlichen Symbolen, Concilien und Traditionen, sowie in der h. Schrift niedergelegt ist. Dann wendet er sich in gelehrter und schwerfälliger, auf beide Rechte und die h. Schrift gestützter Ausführung gegen die Anfeindung, die er, seine Wahl und Kaiserkrönung von päpstlicher Seite her erfahren haben. Mit scholastischer Umständlichkeit wird sodann nachgewiesen, wie die kaiserliche Gewalt und Befugniß keineswegs vom Papst stamme, sondern vielmehr unmittelbar von Gott, und wird zugleich in Kürze der Inhalt des zweiten Gesetzes über die Folgen der Kurfürstenwahl wiedergegeben. — Wider diese Wahrheiten vermögen die Processe Johanns XXII. nichts, der Ludwigs Wahl für ungiltig erklärt, die Reichsregierung für sich beansprucht, und sich endlich auch angemaßt hat, Italien vom deutschen Reich zu trennen vermöge seiner angeblichen Universalgewalt in geistlichen und weltlichen Dingen. Denn 1) hat der Papst gar keine solche Universalgewalt in weltlichen Dingen, zumal über das Kaiserthum, 2) waren die Processe aus notorisch falschen Gründen und ohne Einhaltung des Rechtsganges erlassen, wie denn namentlich die Citation des Kaisers durch Johann XXII. von Avignon aus eine durchaus ungerechtfertigte war, — ein Satz, der aus beiden Rechten gründlich dargethan wird. — Ebenso ungiltig sind die vom Papst über Ludwig und seine Anhänger verhängten Strafen des Banns und Interdicts, was in längerem Beweis namentlich mit Rücksicht auf die längst ergangene Appellation Ludwigs von 1324 erwiesen wird. Dabei versäumt das Decret nicht, die rechtliche Zulässigkeit einer Appellation vom Papst an das Concil darzuthun und alle Einwände gegen dieselbe zu widerlegen. Auf Grund solcher Ausführungen erklärt er denn — und dies ist der Kernpunkt dieser Proclamation — alle päpstlichen Sentenzen und Processe für null und nichtig und befiehlt allen Getreuen des Reichs, von nun an die Excommunication und das Interdict nicht mehr zu beachten und zwar bei Strafe des Verlustes aller vom Reich bewilligten Rechte und Lehen. — Dieses Gesetz wurde mit dem kaiserlichen

1) Die Druckorte s. reg. 120, 1921.

Digitized by Google

Siegel versehen an den Thüren des Doms und der Marienkirche zu Frankfurt 7 Tage lang ausgehängt [1]).

Anderes bezweckte das weit kürzere und knapper gehaltene zweite Gesetz Licet juris [2]): es wollte die Folgen der Kurfürstenwahl, den Titel und die Rechte des Erwählten fixiren. Wir finden hier [3]) den Kaiser in Conflict mit den Fürsten. Jener will über das Weisthum von Rense hinausgehen und auch den letzten Schatten einer Abhängigkeit des Kaiserthums vom Papstthum tilgen: er will nicht nur, wie das Weisthum gethan hatte, den Königstitel und die kaiserlichen Regierungsrechte aus der Wahl der Kurfürsten allein ableiten, sondern auch den Kaisertitel soll der Gewählte sofort durch die Wahl unabhängig vom Papst und dessen Belieben erhalten. Allein die Fürsten, voran wohl die Kurfürsten, widersprechen. Ihnen steht die Tradition des Reiches höher, als der Gedanke, den Ludwig verfolgt und den dann mehr als anderthalb Jahrhunderte später Maximilian I. wieder aufgenommen hat. Und es gelingt ihnen schließlich, die Wiederaufnahme dessen, was ihr Weisthum festgesetzt hatte, zu erzwingen und die ihnen anstößigen Worte zu streichen. Noch können wir die Spuren dieser Aenderung in dem ersten Gesetz Fidem catholicam nachweisen und ist uns die vom Kaiser gewollte Fassung vollständig erhalten, während die andere nur bruchstückweise auf uns gekommen ist [4]).

8. Die Differenzen über diesen Punkt traten wohl nicht erst auf dem Haupttag, dem 6. Aug., hervor, an dem das Gesetz in der von den Fürsten genehmigten Form publizirt wurde, sondern fallen wohl in ein früheres Stadium, dasjenige der Berathungen. Allein der Kampf wird kein leichter gewesen sein. Schon daß der Kaiser [5]), als es sich später darum handelte, die Beschlüsse des

1) Nicol. Minor. a. a. O. 592. Latomus 408. Camentz 431 und das Decret selbst am Schluß. Matth. Neob. 213 läßt es an den Thüren der curia des Kaisers angeschlagen werden.

2) Druckorte bei reg. 120, 1922. Vgl. auch Beilage 7. I.

3) Für das folgende verweise ich auf Beilage 7. I, 2. Ich gebe dasselbe nicht als etwas nach meiner Ansicht unumstößlich Gewisses, sondern nur als die einzige Lösung, die ich für die in der Beilage erwähnten Schwierigkeiten finden kann.

4) In Occams Schrift de electione Caroli (Höfler, aus Avignon 14).

5) Vgl. Beilage 7. II, 2 mit derselben Beschränkung wie oben.

Digitized by Google

Tags sammt den Streit- und Flugschriften der Zeit dem Papst zu übersenden, die von ihm vorgeschlagene Fassung des Gesetzes wieder unterschob, mag beweisen, wie ungern er dieselbe wieder preisgab; und möglich ist, daß uns auch ein anderes Schriftstück, das auf uns gekommen ist, in die Besprechungen über diese Differenz einführt.

Ficker hat nemlich aus den für die Geschichte jener Tage so wichtigen Papieren des Trierer Hofrichters und Mainzer Decans Rudolf Losse ein Schriftstück edirt, das sich nach der durch Potthast erfolgten erstmaligen Ausgabe der Memorabilien des Heinrich von Hervord auch in diesen vorgefunden hat und schon vorher in der zum großen Theil auf Heinrich von Hervord beruhenden Chronik Hermann Korners [1]), sowie in einem Auszug in der Goldastischen Sammlung der kaiserlichen Constitutionen (3, 411) gedruckt zu finden war [2]). — Dieses Stück nun gibt eine ganz eigenthümliche Lösung aller in der Zeit der Reichstage aufgetretenen Fragen, eine Lösung wie sie uns damals nirgends mehr sonst entgegentritt, und die wir in mehreren Punkten kurz gesagt als einen Versuch der Vermittlung zwischen den oben berührten Differenzen bezeichnen können [3]).

Denn während die Invariata — d. h. die vom Kaiser vorgeschlagene Fassung, im Gegensatz zu der Variata, wie sie die Fürsten durchgesetzt haben — dem Neugewählten nicht nur die Regierung im Imperium zuspricht, sondern auch den Kaisertitel, wird derselbe zwar nach diesem Schriftstück durch die Wahl auch „wahrer römischer Kaiser oder König, was dasselbe ist, da zwischen beiden nur ein nomineller, kein sachlicher Unterschied besteht" [4]); allein andererseits hat er doch nur das Recht der kaiserlichen *Regierung* (art. 3), während ihm sodann der Kaiser*titel* doch erst durch die Kaiser-

1) Zu Eccard, corpus hist. med. aevi II, 1052—1054.

2) Heinr. Herv., Korner und Goldast geben es als kaiserliches Gesetz, zu Frankfurt erlassen. — Potthast hat es für eine Wiedergabe von Licet juris erklärt. (Das Nähere in *meinem* angef. Aufsatz p. 503 f.)

3) Ficker a. a. O. 690 sieht darin eine Begründung der vom Kaiser gewollten Fassung des Licet juris aber schwerlich mit Recht (cf. u.).

4) Fickers Handschrift fügt noch bei »et in juris exercitio«, was bei Heinr. Herv. fehlt.

Digitized by Google

krönung zu Theil wird [1]). Nach dieser Seite also vertritt das Stück entschieden die Variata und das Weisthum. Allein auf der andern Seite ist das Bestreben desselben unverkennbar, der Invariata des Kaisers näher zu kommen. Geflissentlich wird stets hervorgehoben, daß der Erwählte ein „zum Kaiser Erwählter" sei, daß er durch die Wahl wahrer Kaiser werde, wenn er gleich den Kaisertitel erst durch kaiserliche Krönung und Salbung erhalte und daß Krönung und Salbung nur gewisse Feierlichkeiten seien, die von der Kirche hinzu erfunden worden seien und darum nur den Namen, nicht die Sache geben. Es soll damit einer Consequenz vorgebeugt werden, die etwa aus dem Weisthum abzuleiten gewesen wäre, daß die Regierung im Imperium vor der Kaiserkrönung doch nur eine vorläufige und nicht vollkommen berechtigte sein könne; damit aber lenkt es ganz in dieselbe Linie ein, wie der Kaiser. Auch nach einer andern Seite verfolgt es die von diesem eingeschlagene Richtung: wenn Ludwig den letzten Rest einer Abhängigkeit des Reichshauptes von der Curie zu tilgen gesucht hatte dadurch, daß er auch den Kaisertitel ganz auf die Wahl der Fürsten gründen wollte, so folgt ihm zwar, wie wir schon sahen, unser Schriftstück nicht. Aber es gibt den Weg an, wie man auch ohne zu grobe Verletzung des Reichsherkommens die Gefahr vermeiden könne, daß der Papst sich weigern würde, die Kaiserkrone zu ertheilen, und diese so dem Reichsoberhaupt für immer verschlossen bliebe. Denn es macht aus der Kaiserkrönung nicht nur ein dem Papst zustehendes Recht, sondern eine ihm obliegende Pflicht, von der er nur entbunden ist, wenn die Person des Erwählten eine notorisch unwürdige ist. Ist das letztere nicht der Fall und der Papst weigert sich trotzdem der Krönung, so ist das Recht des Gewählten unbestreitbar, sich die Kaiserkrone von jedem beliebigen katholischen Mann aufsetzen zu lassen [2]). Dann beschäftigte sich das Schriftstück allerdings auch noch mit andern

1) art. 4: istas coronationem et inunctionem recipere potest — — et exinde se intytulare imperatorem Romanorum.

2) Damit wird zugleich Ludwigs Krönung durch Sciarra Colonna gerechtfertigt. Aber unrichtig ist, wenn Ficker p. 690 die Sache so darzustellen scheint, als ob das Stück sich auf die durch Sciarra erfolgte Krönung berufen würde.

Digitized by Google

Gegenständen. Aber sie alle hängen mit der Hauptfrage mehr oder weniger unmittelbar zusammen, und sind in eben jenen Tagen auch sonst vielfach besprochen worden [1]).

9. Wer der Verfasser dieses vermittelnden Gutachtens ist, wird uns nicht überliefert. Sein Inhalt harmonirt mit keinem der in jenen Jahren entstandenen größeren Werke staats- und kirchenrechtlichen Inhalts so gut, wie mit dem Wilhelms von Occam [2]). Doch wäre es natürlich voreilig, wenn man nun diesen sofort als Verfasser bezeichnen wollte. —

Auch wen wir bei der Invariata als Rathgeber des Kaisers zu vermuthen haben, deutet uns keine Quelle an. Aus den Kreisen der Minoriten ist sie sicher nicht hervorgegangen; von den einheimischen Räthen des Kaisers dürfte kaum einer, wenigstens keiner aus dem fürstlichen Stand, derartiges haben einführen wollen.

---

1) So die Geschiedenheit der beiden Gewalten, das Wesen des von dem Kaiser dem Papst geleisteten Eides und — dieser 6. Art. findet sich aber nur bei Heinr. Herv., nicht bei Ficker — die Reichsregierung durch den Pfalzgrafen im Fall einer Thronerledigung.

2) So vor allem die Bestimmung, daß wenn die Krönung durch den Papst ungerechter Weise verweigert würde, jeder katholische Mann dieselbe ertheilen könne. Gerade dieses Devolviren eines Rechts von dem ursprünglichen Träger desselben auf einen andern und schließlich, wenn alle ihre Pflicht versäumen, in letzter Linie auf jeden katholischen Mann, ist außerordentlich charakteristisch für Occams Verfahren; freilich ist zuzugeben, daß auch andere z. B. gerade auch Minoriten jener Zeit gerne mit jenem Begriff operiren. Aber so durchgehend findet er sich kaum wo, wie bei Occam.

Für Art. 1 brauche ich gar keinen Beweis beizubringen, daß er zu Occam paßt. — Art. 2 harmonirt vollständig mit Octo quaestiones IV. — Art. 3 findet sich ganz analog in dieser Schrift qu. IV, 3. 8. 9 und VIII, 1—3; aus Art. 4 wurde die Krönung schon berücksichtigt. Aehnliche Ausführungen über den allgemeinen Charakter derselben qu. V, 9. — Daß die beiden Gewalten nur per accidens unitae sunt unione defensionis, erinnert an qu. I, 3. 4 und II, 11. — Was über die Gewalt des Papstes, den Kaiser zu corrigere gesagt wird, findet sich qu. II, 10; — die Auffassung des Eids, den der Kaiser dem Papst schwört, vollständig qu. II, 11 (unter Anlehnung an Lupold von Bebenburg). — Und selbst das Reichsvicariat wird in den Octo quaest. nicht unberücksichtigt gelassen II, 14: es komme dem Papst nur zu, wenn sich sonst absolut kein Berechtigter finde. — Auch daß der Papst major ist als der Kaiser (als der Inhaber der höchsten geistlichen Würde, womit aber keine reale Ueberordnung concedirt wird) gibt Occam zu z. B. qu. II, 13.

Digitized by Google

Die Sache ist so revolutionär und radical, daß man unwillkürlich an Marsilius von Padua denkt, der ja immer noch an des Kaisers Hof weilt und in seiner Umgebung steht. Gerade damals läßt auch der Kaiser der Curie eine Disputation zwischen den Cardinälen und seinen Schützlingen den Barfüßern, Minoriten, und Marsilius vorschlagen [1]), ein Beweis, daß man doch auch wieder an des letzteren Theorieen zurückdachte.

Doch das sind Vermuthungen, für die nur geringe Anhaltspunkte vorhanden sind. Dagegen ist es ganz gewiß, daß das Gesetz Fidem catholicam von Minoriten, speciell von Bonagratia redigirt ist [2]). Es treten jetzt also zum erstenmal wieder seit a. 1334 die Minoriten in den Vordergrund. Wir werden bald sehen, wie sie nun in reichstem Maß ihre literarische Thätigkeit wieder aufnehmen und welche Fortschritte sie in der Zwischenzeit gemacht haben. Allein wir können uns nicht verbergen, daß ihre Stellung zu den Ereignissen eine andere geworden ist, als in früheren Jahren. A. 1324, 1326 und noch 1330 finden wir sie die Politik des Kaisers bestimmend: ihre Theorieen sind fertig, ehe Ludwig sie adoptirt, und als Waffe für seinen Kampf verwendet; a. 1334 ließ sich nicht entscheiden, wie viel Einfluß sie auf den Umschwung in Ludwigs Stimmung gehabt haben. Jetzt aber sind die Ereignisse, welche die Entscheidung brachten, eingetreten ohne daß wir ihre Mitwirkung nur wahrscheinlich finden könnten. Die Strömung ist ausgegangen vom deutschen Fürstenthum und den Städten. Die Minoriten folgen diesmal also den Ereignissen mit ihren Theorieen erst nach und auch hier stehen sie nicht mehr allein. Schon finden sich auch Deutsche in den Reihen der literarischen Bundesgenossen des Kaisers mit Schriften, die nach allen Seiten hin fruchtbringend wirken.

---

1) Riezler 330 (s. u.).

2) Matth. Neob. 212 (und ähnlich Heinr. Diess. 29 vgl. mit 27) gibt allgemein an, es sei de consilio quorundam fratrum Minorum gemacht. Dagegen weiß Joh. Vitod. 142, der über die Personen und Geschichte seines Ordens stets gut unterrichtet ist, daß Bonagratia, dieses »almarium seu scrinium totius juris«, den Hauptantheil gehabt hat. Dies ist auch ganz glaublich. Aventin, ann. Boic. 779 nennt als Hauptredactor Occam, aber ohne Angabe einer Quelle.

Digitized by Google

10. Solchen Maßregeln gegenüber hatte der Papst zunächst kein wirksames Mittel. Absetzung, Bann, Interdict waren längst ergangen: man konnte höchstens zu einer möglichst demonstrativen Erneuerung greifen und man that dies. Päpstliche Agenten schlugen am 8. Aug. neben dem kaiserlichen Gesetz, das an den genannten Kirchthüren ausgestellt war, eine päpstliche Gegenerklärung an, in welcher der Bann erneuert und schwere Drohungen gegen jedermann angefügt wurden, der mit Ludwig in Verkehr treten würde [1]). Allein eine Wirkung konnte diese kecke und wohl schon lange vorbereitete Demonstration für jetzt nicht haben. Die Gegenströmung war zu stark.

11. Zuletzt bekam die ganze Kette von Actionen ihren glänzendsten Abschluß in dem Hoftag von Coblenz [2]). König Eduard hatte nemlich inzwischen in Antwerpen gelandet (Juli 1338) und war in langsamem prächtigem Zug unter reichen Geldspenden den Rhein heraufgezogen. Nach Coblenz war ihm der Kaiser mit seinen Fürsten und Herrn [3]) entgegengegangen und nun wurde hier die Zusammenkunft gefeiert in einem Fest von hoher Pracht, unter Aufbietung des ganzen Kaiserpompes der alten Zeit, unter Zuströmung einer endlosen Menge Volkes. Die festlichen Tage dauerten vom 31. August, da Eduard in Coblenz landete, bis zum 7. Sept., an dem sich die Schwäger wieder trennten. Für unsern Zweck ist die Hauptsache, daß am 2. Sept. das Gesetz Licet juris, am folgenden Tag Fidem catholicam wiederholt wurde [4]) und zwar das erstere, wie nicht anders zu erwarten, in der von den Kurfürsten abgeänderten Form [5]). Am 5. Sept. sodann, wie es

1) Latomus 408. Wohl dieselbe, auf welche die Streitschrift in Nicol. Minor. a. a. O. 604 f. Bezug nimmt.

2) Für das folgende vgl. die schöne Schilderung bei Pauli, Kaiser Ludwig IV. und König Eduard III. a. a. O. bes. p. 154—157. Ich darf natürlich hier nur dasjenige berühren, was an den Coblenzer Tagen direct mit dem Kampf Ludwigs gegen die Curie zusammenhängt.

3) Von den Städten finde ich nicht erwähnt, daß sie officiell vertreten gewesen wären.

4) S. Beilage 7. II.

5) S. dasselbe reg. 285, 2825 und Froissart II, 464. — Auf die Verkündigung von Fidem catholicam nimmt auch Bezug die Verwahrung der Klöster Mon. Boic. 40, 240.

Digitized by Google

scheint dem Höhepunkt des Glanzes, sprach der Kaiser in feierlicher Gerichtsversammlung dem König Eduard das Königreich Frankreich zu, das Philipp von Valois mit Unrecht beanspruche, ernannte ihn, nachdem ihm Eduard den Huldigungseid geleistet, auf Lebenszeit oder wenigstens auf so lange, bis das Königreich Frankreich ganz oder zum großen Theil seinem rechtmäßigen Besitzer wieder gegeben sei [1]), und in unwiderruflicher Weise zum Reichsverweser in ganz Deutschland mit derselben Befugniß, wie sie dem Kaiser selbst zustehe [2]), erneuerte mit ihm das Bündniß auf Leben und Tod für die Dauer von 7 Jahren und verabredete mit ihm einen gemeinsamen Einfall in Frankreich auf Georgii 1339 [3]).

Es bildet zu dieser pomphaften Entfaltung des alten Kaiserthums, da der Kaiser über die Könige von Frankreich und England zu Gericht sitzt, der letztere ihm huldigt und ihn als seinen Herrn anerkennt, einen merkwürdigen Contrast, wenn an demselben Tag Gesetze erlassen werden, welche die ganze Zerfahrenheit des Reichs, die ganze Ohnmacht der Reichsgewalt schreiend offenbaren: so wenn erst durch ein Gesetz erst bestimmt werden muß, daß wenn der Kaiser oder seine Vicarien oder Beamten zu Felde zieht, dann niemand gegen sie kommen darf u. ä. Man wird unwillkürlich erinnert an die römischen Tage, da der Kaiser in ähnlichem Glanz Feste abhält, seinen Papst einsetzt u. ä. und da zur selben Zeit die Fürsten in Deutschland an eine neue Königswahl denken [4]).

§. 20.

Wirkungen der Reichstage. Theoretische Erörterungen. Die Bisthümer und Orden.

1. Man darf den Gewinn der Reichsverhandlungen des Jahres 1338 nicht nur nach dem äußeren Erfolg berechnen, den die Ge-

1) Vgl. außer Pauli auch die in Beilage 7. II genannten Quellen, bes. das Schreiben Rainalds von Geldern in den Noten zu Froissart II. 548 f.

2) S. das Schreiben Eduards an Ludwig von 1341 Juli 14 (Rymer 1168). — Das war also das einzige, was von den Plänen Eduards und der Fürsten realisirt werden konnte (Vgl. p. 46).

3) Heinr. Diess. 27 mit dem treffend kurzen Zusatz: sed minime compleverunt.

4) S. Band I, 196.

Digitized by Google

setze, namentlich dasjenige über das Interdict gehabt, auch nicht bloß nach dem aufs neue erhöhten Widerstand, den die kirchlichen Ansprüche in Deutschland, in Bisthümern und Orden, in Klöstern und Städten gefunden haben. Man muß vielmehr wesentlich die Früchte mit in Betracht ziehen, welche die ganze Erhebung für den geistigen Aufschwung, für den Fortschritt der Theorie getragen hat. Und diese sind wahrlich reich genug. Das Jahr 1338 bildet hier geradezu eine einschneidende Grenze in der Entwicklung der kirchen- und staatsrechtlichen Fragen und ihrer wissenschaftlichen Behandlung in Deutschland. Bis dahin waren es abgesehen von den weiter zurückliegenden Erörterungen über Kirche und Staat aus der Zeit des Investiturstreits und den wissenschaftlich wenig bedeutenden Schriften eines Jordan von Osnabrück und Engelbert von Admont [1]), nur Fremde gewesen, welche mit ihren Schriften und Theorieen der Politik des Kaisers den Weg gewiesen oder begründend gefolgt waren. Jetzt finden wir zuerst als namhaften Vertreter derselben Richtung einen Deutschen, ein Mitglied des deutschen Adels und der deutschen Hierarchie, den Doctor decretorum und Würzburger Domherrn, Lupold von Bebenburg [2]), mit seinem berühmten Tractat De juribus regni et imperii [3]). Dieses Werk ist dem Erzbischof Baldewin gewidmet [4]) und macht sich im allgemeinen zur Aufgabe, die Beschlüsse der Kurfürsten von Rense zu begründen und weiter auszuführen. Was seinem Buch aber die besondere, ja für die damalige Zeit geradezu einzigartige Bedeutung gibt, das ist die Art in welcher diese Ausführung geschieht. Hier ist nicht, wie in den übrigen Schriften der Zeit jene unklare und der nationalen Selbständigkeit so gefährliche Vermischung von Königthum und Kaiserthum, sondern eine bestimmte

1) S. Riezler 159 ff.

2) Vgl. Riezler 107 ff. Doch ist Lupold schon 1329 März 24 als Archidiakon nachweisbar (Reg. Boic. 6, 286) und als Hofrichter (officialis curiae) schon 1336 Dec. 3 (ibid. 7, 167).

3) Ausgaben bei Riezler 180 f.

4) Ich kann jedoch Riezlers Vermuthung (p. 180), daß Lupold damit zugleich den Zweck verfolgt habe, in Baldewin eine festere Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der deutschen Sache zu erwecken, darum nicht beistimmen, weil ich die Stellung Baldewins anders auffasse.

Digitized by Google

und auf historischer Grundlage durchgeführte Scheidung der beiden [1]). Ihm ist nemlich der Ausgangspunkt nicht das alte römische Reich, sondern vielmehr das Reich Karls des Großen und zwar in dem Stand, wie es vor dessen Kaiserkrönung gewesen war. In diesem Stadium aber war es ein rein deutsches Reich. Denn Karl d. Gr. selbst war — wie Lupold im Gegensatz gegen eine von Frankreich ausgegangene Auffassung mit größter Lebhaftigkeit geltend macht — nicht Franzose, sondern Franke, also Deutscher. Zu diesem Reich Karls des Großen gehörte alles, was jetzt Reichsgebiet ist: außer Deutschland also vor allem das durch Waffengewalt eroberte und später wieder gewonnene Italien. Nichts ist seitdem mehr zum deutschen Reich hinzugekommen, vielmehr manches weggekommen. Daher haben die von den Vertretern der deutschen Nation, den Kurfürsten, erwählten Könige wie alle aus dem Volk und seiner ursprünglichen Wahl hervorgegangenen Fürsten anderer Nationen, volles unbeschränktes Regierungsrecht im ganzen deutschen Reich, der Monarchie Karls d. Gr., und keinerlei päpstliche Bestätigung und Ermächtigung ist hiezu nothwendig. Ja der Gewählte hat in diesen Gebieten sofort die königlichen und kaiserlichen Rechte. Denn als Karl d. Gr. seine fränkisch-deutsche Monarchie gründete und Otto d. Gr. dieselbe nach ihrem theilweisen Auseinanderfallen wiederum zusammenraffte, da hatten sie in derselben, auch ehe sie Kaiser wurden, vollständig alle Regierungsrechte, die des Königs wie die des Kaisers; d. h. sie hatten mit der Gründung ihrer Monarchie die Gebiete der letzteren vom alten byzantinischen Kaiserthum völlig losgerissen. Und wenn jetzt das Reichsoberhaupt sich nicht mehr, wie es sachlich das richtige wäre, deutschen König nennt, sondern den Titel eines römischen Königs führt, so ist das kein Beweis dafür, daß das deutsche Königthum auf Rom und der Gewalt des römischen Volkes beruht,

1) Riezler sieht die Sache freilich gerade entgegengesetzt an. Vgl. bei ihm auch p. 106 f. Allein ich glaube, daß wenn man Lupolds Gedankengang genau verfolgt, kaum ein Zweifel sein kann. — Das Urtheil, das Lorenz, G.Q. II, 306 f. über ihn fällt, scheint mir sehr ungerecht und einseitig. Ein näheres Eingehen muß ich mir hier natürlich versagen; jedoch mag die im Text gegebene Darstellung eben durch die von Riezler abweichende Auffassung gerechtfertigt erscheinen.

Digitized by Google

sondern es liegt darin nur eine von den deutschen Herrschern der römischen Kirche dargebrachte Ehrenbezeugung.

Real von diesem nationalen deutschen Königthum verschieden ist das römische Kaiserthum. Denn dieses ist eine Universalgewalt über sämmtliche Länder und Völker des Erdkreises, vornehmlich des Abendlandes [1]). In ihnen allen kann der Kaiser die sogen. kaiserlichen Reservatrechte [2]) ausüben, und wenn er dieselben auch seit unvordenklichen Zeiten den betreffenden Landesherren überläßt, so kann er sie doch wieder in gewissen Fällen selbst an sich ziehen. Diese Gewalt also gibt die kaiserliche Krönung und Salbung. Und da seit Karl d. Gr. und Otto I. das Kaiserthum auf der deutschen Nation liegt, so gewinnt der deutsche König durch die kaiserliche Krönung einen wirklichen Machtzuwachs — nicht zwar in seinem deutschen Reich, wohl aber in den übrigen Ländern des Imperium. Aber auch die kaiserliche Gewalt stammt nicht vom Papst, dem man höchstens die Reichsverweſung bei Erledigung des Imperium [3]) zugestehen kann, sondern vom römischen Volk, dem sie unmittelbar von Gott verliehen ist.

Eine derartige Lösung der schwebenden Fragen gewährt größere Befriedigung, als viele der mit größerem Schwung und mehr Geist vorgetragenen Theorieen, und hätte für die Fixirung des Verhältnisses von deutschem Königthum und römischem Kaiserthum und beider wieder zum Papstthum viel fruchtbringender werden sollen. Allein die landläufige Verquickung der beiden Gewalten war ebenso den curialen Ansprüchen, wie den gegen sie unternommenen Vertheidigungen bequemer und so findet sich zunächst wenig Wirkung jener Theorie Lupolds.

2. Daneben aber finden wir eine reiche, meist aus den Kreisen der Minoriten in Ludwigs Umgebung hervorgegangene Litteratur. Es wurde schon hervorgehoben, welche Rolle gerade bei der Redaction des Gesetzes Fidem catholicam eines ihrer Häupter, Bonagratia, gespielt hat. Demselben Rechtsgelehrten verdanken wir ein von seinem Ordensbruder Nikolaus überliefertes Gutachten

1) Denn das oströmische Reicht besteht ja damals noch.
2) Diese sind freilich gering genug.
3) Natürlich aber nicht bei der des regnum.

Digitized by Google

über die Verbindlichkeit der Eide derjenigen Personen, welche die Absolutionsformel beschworen hatten [1]). Mittelbar ist aus seiner Feder geflossen ein offenbar gleichfalls zum Flugblatt bestimmtes Stück, welches sich in allernächstem Anschluß an Fidem catholicam, aber in heftigerem Ton mit dem Nachweis beschäftigt, daß die päpstlichen Processe keine Giltigkeit beanspruchen können [2]). Aus denselben Kreisen wohl ist hervorgegangen ein Aufsatz über denselben Gegenstand, den das Gesetz Licet juris behandelt, ein Aufsatz, der sich meist an Ludwigs Sachsenhäuser Appellation, auch an das Weisthum der Kurfürsten und Fidem catholicam anschließt [3]); und endlich eine ganz kurzer, aber energische Polemik enthaltender Tractat gegen Johann XXII. und Benedict XII., welcher alle Vergehen derselben gegen Ludwig, das Reich und seine Getreuen aufzählt und insbesondere die beiden so viel besprochenen Bullen Romani Principes und Pastoralis cura angreift [4]).

Sodann hören wir auch von Cesena wieder etwas. Bald nach den Tagen, da in Frankfurt das Reich seinen Protest gegen die Uebergriffe der Curie erlassen hatte, tritt auch er zu München im dortigen Franciscanerkloster mit einer andern Appellation gegen die Häresieen Johanns XXII. und Benedicts XII. hervor, einer Appellation, der sich seine Ordensbrüder Thalheim, Occam, Bonagratia mit ihren Unterschriften in Gegenwart zweier Notare sowie des damaligen und eines früheren Guardian des Mün-

1) Bei Nicol. Minor. 606—608 (Riezler p. 99). Ueber den Inhalt dieser Formel s. u.

2) Goldast, Monarchia I, 18—21 (Riezler 98).

3) Nicol. Minor. 592—597. (Riezler 99 f.) art. 1 ist im wesentlichen aus Fidem catholicam; art. 2 wörtlich aus dem Weisthum, auf welches er auch Bezug nimmt. art. 3 am nächsten verwandt mit Appell. Sachsenh. bei Baluze 482 Abschn. 1. — art. 4 ebendas. Abschn. 2 jedoch mit einer durch die Verhandlung des Jahres 1338 bedingten Aenderung. — art. 5 ebend. aber mit dem Zusatz sive imperialis. (s. Beilage 7. I, 2.) — art. 6 ebend. p. 490 oben. — art. 7 ebd. 493 Abschn. 1. — art. 8 p. 483 oben. — art. 9 ebdas. — art. 10 ebendas. p. 490 und 483 unten. — art. 11 weist endlich selbst auf Ludwigs Appellation hin, behält aber ungeschickter Weise auch den verhängnißvollen Eid bei, was sich bei der ziemlich mechanischen Abschrift leicht erklärt.

4) Nicol. Minor. 597—605 (Riezler 101 f.).

Digitized by Google

chener Minoritenconvents, Friedrich von Vilsberg und Heinrich von Brimon (?) anschließen [1]).

Aber bedeutender und umfassender, die theologischen wie die staats- und kirchenrechtlichen Fragen umfassend treten zwei umfangreiche Tractate Occams hervor. Der eine noch ungedruckt, greift in 7 Büchern Benedict XII. nach allen Seiten an, ebenso als Vertreter der dogmatischen Ketzereien seines Vorgängers, wie als Feind des Reiches und des erlauchten englischen Königs, dem schon, wie man sagt, die Verfolgung des Papstes droht, und als verdammungswürdigen Anhänger des Königs von Frankreich. Er gipfelt schließlich in dem Satz, daß der Kaiser das Recht habe gegen diesen nur dem Namen nach, nicht in Wahrheit Gesegneten (Benedictus) mit Waffengewalt vorzugehen [2]). Schon erkennt man in allen Punkten die Grundzüge des umfassendsten Werkes dieses vielschreibenden und unermüdlichen Polemikers, seines Dialogen: ganze Partien sind in dieses Werk später in erweiterter Gestalt übergegangen. Aber zum erstenmal tritt Occam hier auch in die Controverse über die Gewalt von Papst, Kaiser und König, über Wahl und Regierungsrechte der letzteren ein. Und was er hier nur mehr in vorläufiger Weise, häufig noch unter einem Ballast von theologisch-scholastischen Fragen vorgetragen, das entwickelt er in weitschweifendster Weise — scheinbar nur die Fragen aufstellend und besprechend, nicht aber entscheidend — in den »Octo quaestiones«, zu deren Beantwortung ihn ohne Zweifel der Kaiser selbst aufgefordert hatte [3]). Hier ist es nun vor allem, daß die Theorie grundsätzlich aus der von Lupold von Bebenburg eingeschlagenen Richtung heraustritt und dagegen ganz zu der landläufigen auch von den Kurfürsten in Rense vertretenen Auffassung zurückkehrt, ja gerade die letztere, großentheils mit den Gründen Lupolds, zu stützen sucht.

3. Wenden wir uns nun zu den allgemeinen Folgen, welche das Einschreiten der Reichsgewalt gegen die päpstlichen Processe

1) Nicol. Minor. Ms. Paris. fol. 321a — 331. von 1338 Aug. 23.

2) Um dieser Stellen willen sowie wegen der mannichfachen Beziehungen auf das Weisthum von Rense muß man den Tractat etwa ins Jahr 1338—1339 setzen.

3) Riezler 249 ff.

Digitized by Google

gehabt hat, so fehlt es auch jetzt natürlich wieder an genügenden Nachrichten über alle Gegenden des Reiches. Allein was wir erfahren, reicht doch vollständig hin, um uns ein klares Allgemeinbild zu geben.

Das Gesetz über Nichtbeobachtung des Interdicts sowie eine damit zusammenhängende Verordnung, daß niemand Briefe des apostolischen Stuhls annehmen und ausführen dürfe ohne Ermächtigung seines Diöcesanbischofs [1]), wurden im Reich verkündet und die entsprechenden Bestimmungen dazu gegeben [2]): alle Kleriker sollten künftig mit gutem Gewissen den Gottesdienst wieder aufnehmen und alle Laien ebenso daran Theil nehmen, wer sich des einen oder andern weigern würde, der Friedlosigkeit verfallen, seine Güter als die eines Reichsfeindes eingezogen werden.

Dies Gebot wirkte. Die Kunde von den Beschlüssen von Frankfurt und Coblenz drang überallhin, sogar bis nach Arragonien, bei dessen König sie solches Entsetzen erregte, daß er dem Papst bewaffnete Hilfe anbot [3]).

Schon auf dem Reichstag von Frankfurt finden wir eine Anzahl der auf dem Tag erschienenen Stände dem Kurverein beitreten: so den Abt Kuno und das Stift zu Ellwangen [4]) und die im Bund mit einander stehenden [5]) oberrheinischen Städte [6]). Es läßt sich aus dem Gleichlaut der betreffenden Beitrittsurkunden erkennen, daß man den Ständen ein Formular vorgelegt hatte. Aber

---

1) Heinr. Rebd. 521.

2) Acta imperii selecta 529 no. 785. Vgl. auch Mon. Boic. 40, 240. Dasselbe ist erkennbar aus Anhang Urk. 5, auch aus dem Schreiben Benedicts an Ludwig von 1339 Jan. 23 (Raynald 1339, 3). Es ist eine Verordnung dessen, um was Ludwig die Städte schon früher gebeten hatte, vgl. das schon erwähnte Schreiben an Straßburg bei Wencker, app. et instr. arch. 199.

3) Raynald 1339, 5.

4) (Scheidt), bibliotheca hist. Gott. 246 von Sept. 6. Der Abt hatte 1335 Aug. 1—3 die Belehnung mit den Regalien empfangen (reg. 105, 1691 ff.)

5) Sie finden sich auch sonst bei einander reg. 246, 120 (a. 1343) und erweitert zur „Landesrettung" (reg. 246, 124 v. 1345.)

6) S. Anhang Urk. 5 von Aug. 4. Eine einer vaticanischen Handschrift entnommene Ausstellung, die für Reichsstädte eingerichtet ist, aber keine Namen nennt, s. Acta imp. sel. 741 no. 1047. Sie ist eine im ganzen genaue Uebersetzung der Urkunde no. 5.

Digitized by Google

bezeichnend ist auch hier wieder, daß die Städte viel energischer auftreten. Sie beklagen sehr, daß das Reich, das sie mit dem Kaiser Ludwig identificiren[1]), jetzt erst beschützt und beschirmt werden soll, verbinden sich mit ihm gegen jedermann ohne alle Ausnahme und versprechen, sich darin durch kein Gebot, Processe Bann oder Urtheil beirren zu lassen, auch wenn es vom Papst käme.

Dem entsprechend haben wir denn auch zunächst aus Städten Nachricht über die Aufnahme des Gottesdienstes[2]): beinahe alle Reichsstädte, zwangen jetzt ihren Klerus zu „profaniren“[3]), so z. B. die Bürger von Ulm, Constanz, Zürich. In der letztern Stadt wurden noch im Jahr 1338 alle Geistlichen vertrieben: zehn Jahre lang blieb man ohne Singen und Gottesdienst, weil die Geistlichkeit eher aus der Stadt gieng, als des Papstes Gebot übertrat[4]). Rottweil a. N., welches 1339 Mai 21 mit Ausnahme weniger Häuser total niederbrannte, hatte nach der Meinung solcher, die die „Profanation“ für Unrecht hielten, dieses Gericht auf sich gezogen dadurch, daß man dort gegen die Geistlichen mit Zwang vorgieng, als sie nicht singen wollten[5]). In Reutlingen hatte der Klerus 12 Jahre lang nicht gesungen; jetzt riß den Bürgern die Geduld, sie ließen öffentlich ausrufen: wer einen Geistlichen beherberge, der nicht singen wolle, verfalle einer Strafe von 5 ℔. Darauf mußte derselbe Ausrufer dieselbe Buße demjenigen drohen, der einen Juden mit Wort oder That beleidigte. Der Geschichtsschreiber, der uns dies erzählt, zieht daraus den Schluß, daß in diesen Jahren die Juden höher geachtet waren als die Geistlichen und ruft aus: siehe, wie stimmt Christus mit Belial[6]). In Frank-

1) Keiser L., der daz rich ist. Das weist auf die Interpretation des Kurvereins zurück, welche die Fürsten selbst zum Theil gegeben haben.

2) Hier nur einzelnes; anderes unter den Orden und Bisthümern.

3) Heinr. Diess. 32.

4) Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft Zürich II, 75. Vgl. auch Heinr. Diess. 32 und 50. — Die Aebtissin Fida von Chlingen in Zürich gibt dem Kaiser 1340 Dec. 20 ihren Bundbrief (bei Preger 66 f.).

5) Heinr. Diess. 32. Die Thatsache des Brandes auch bei Joh. Vitod. 151 f.

6) Expos. in chron. Hugonis de Reutlingen in Böhmer, fontes 4, 134. Es folgt darauf eine Erzählung aus dem Jahr 1342 eingeleitet mit: deinde post etc.

Digitized by Google

furt endlich ließ der Kaiser unmittelbar nach dem Erlaß seiner Gesetze vom 6. Aug. den Stiftsherren, welche dem Papst treu bleiben wollten, ihre meisten Güter, Dörfer und Zehnten nehmen. Die Dominicaner wurden Tags darauf aus der Stadt geworfen; die Carmeliter wurden von Erzbischof Heinrich, dem Kaiser zu lieb verjagt. Unter solchen Umständen stellten sogar die Deutschherren und Franciscaner den Gottesdienst ein. Dagegen wurden solchen, die es mit Ludwig hielten, wie das Collegium von St. Leonhard die Einkünfte erhöht [1]). In der Stadt selbst finden wir a. 1342 aus Anlaß einer gewaltigen Ueberschwemmung einen öffentlichen Bittgang [2]) und in den folgenden Jahren 1344 und 1345 Einweihung von Altären sowie eines Klosters mit feierlicher Messe, ein Zeichen, daß das Interdict von Seiten der Einwohner keine Beachtung fand. — Auch von Aachen wissen wir, daß der Gottesdienst stets fortgieng [3]).

4. Nach den Städten seien die klösterlichen Orden erwähnt [4]). Daß die Augustiner zum großen Theil sich freundschaftlich zu Ludwig zu stellen wußten, zeigen nicht nur die Vergünstigungen, welche dieser einzelnen Niederlassungen derselben in großer Zahl zukommen ließ [5]), sondern auch namentlich ein Privileg, das er dem gesammten Orden in Deutschland ausstellte (1339 Nov. 11) [6]). So sangen denn auch z. B. die von Speyer [7]); die Constanzer mußten von 1338 bis 1346 Juni 4 dasselbe thun [8]), während dagegen z. B. die Straßburger sich nicht dazu herbeiließen [9]). Im allgemeinen gibt ein päpstlich gesinnter Chronist den

1) Latomus 408.

2) ib. 409 f.

3) Laurent, Aachener Stadtrechnungen an versch. Orten. Laurent legt dies unrichtig so aus, als ob kein Interdict auf der Stadt gelegen wäre.

4) Im folgenden nehme ich die ganze Zeit von 1335 bis in die ersten Jahre Clemens VI. zusammen.

5) Vgl. die Regesten an den verschiedensten Orten z. B. 374, 3457 (Schönthal); 141, 2255 (Ranshofen); 145, 2320 (Beurberg); 145, 2322 und 2326 (Raitenbuch); 145, 2324 Reichersberg u. s. f. u. s. f.

6) Oberbair. Arch. 23, 190 mit falsch berechnetem Datum.

7) S. u. no. 5 bei Speyer.

8) Heinr. Diess. 49 f.

9) S. Band I, 238.

Digitized by Google

Augustinern kein günstiges Zeugniß: sie haben in Mitten des verkehrten Volkes gewohnt und „profanirt“ [1]), was der fast stehende Ausdruck für die Verletzung des Interdicts ist. Aus dem Augustinerorden war auch hervorgegangen jener Konrad, der schon an den einstigen Auseinandersetzungen mit Friedrich dem Schönen Theil genommen hatte, der dann in Italien zum Bischof von Osimo erhoben worden war und auch jetzt noch als Beichtvater des Kaisers erwähnt wird [2]).

Mit besonderer Treue hiengen immer noch die Deutschherren an ihm. Der ganze Orden unter seinem Hochmeister, Theoderich von Altenburg, steht in Verbindung mit ihm und erhält mehrfache reiche Vergünstigungen [3]); der Meister des Ordens in Deutschland, Wolfram von Nellenburg, und dessen Genosse Heinrich von Zipplingen, stehen auch jetzt wieder hoch in des Kaisers Dienst und Gunst, und fungiren in den wichtigsten Missionen als die Bevollmächtigten desselben [4]); auch eine ganze Reihe einzelner Ordenshäuser und Balleien finden wir vom Kaiser reich begabt [5]).

---

1) Heinr. Diess. 64, wo von ihrer Umkehr nach Ludwigs Tod die Rede ist.

2) 1335 Febr. 7 heißt er „Bruder Konrad, Bischof von Osem, des Kaisers oberster Kaplan“. (Gemeiner, Regensb. Chronik 2, 6. Wegen des Datums s. reg. 103, 1650). — 1342 wird er unter den Räthen des Kaisers erwähnt, welchen die Regensburger eine „Verehrung“ darbringen und heißt „des Kaisers Beichtvater, Bischof von Ofen“ (Gemeiner ib. 31 ***). 1346 Oct. 16 entspricht Ludwig Bitten des Konrad von Ozem, seines Kaplans (Mon. Boic. 17, 171). Daß ich ihn mit dem Augustinerprior Konrad identificire, der schon 1325 Beichtvater Ludwigs war, wird kaum einer Rechtfertigung bedürfen. Ein schismatischer Bischof, der seinen Titel immer noch nicht aufgegeben, ist also des Kaisers Beichtvater. So führte auch der Gegencardinal Jacob von Ostia und Velletri noch 1335 seinen Titel in Ludwigs Umgebung fort (Mon. Boic. 19, 515 s. Bd. I, 370).

3) reg. 117, 1876; 119, 1916; 286, 2831 f.; 129, 2061; 133, 2104; 141, 2260. Aus den letzten Jahren 1346: reg. 380, 3536.

4) S. o. und im einzelnen für Wolfram: reg. 103, 1713; 122, 1939 und 327, 3077. Acta imp. sel. 531. Später: reg. 152, 2425. Acta imp. sel. 554; reg. 243, 83 und reg. VIII. 526, 16 u. a. — Für Zipplingen: reg. 325, 3060; 266, 311; 122, 1950; Reg. Boic. 7, 284 u. a.

5) Z. B. Beuggen: reg. 368, 3394; Frankfurt: reg. 122, 1945; 142, 2278. Mergentheim: reg. 131, 2088 und 2098; 136, 2163; 142, 2269 und 2276 f. Wörth und Ulm s. unter Zipplingen u. s. w. u. s. w.

Digitized by Google

Ueber die Minoriten haben wir auch jetzt wieder mehrfache specielle Nachrichten. Einer ihres Ordens, Johann von Winterthur, gibt uns Nachricht von dem allgemeinen Stand ihres Verhaltens gegenüber Bann und Interdikt, und dieser Bericht lautet, wie wir ihn vermuthen müssen nach dem, was wir früher gesehen haben. Zwar fand die leidenschaftliche Opposition der flüchtigen Ordenshäupter in München, die sich auf die Armutsfrage bezog, im Orden selbst offenbar nur wenig Wiederhall mehr; die weit überwiegende Mehrzahl hatte sich ja längst gefügt. Aber ein starker Rest des selbständigeren Geistes und der Gleichgiltigkeit gegen päpstliche Sentenzen war doch zurückgeblieben. So erzählt denn auch Johann von Winterthur: die Minoriten machten es nicht so wie die Dominicaner, sie verließen ihre Convente nicht, wenn ihre Gegend vom Interdict betroffen wurde. Vielmehr blieben immer einzelne und nahmen den Gottesdienst wieder auf; andere allerdings zogen fort in andere Convente, wo sie mit gutem Gewissen singen oder unbehelligt schweigen konnten. Doch geschah es dann auch, daß sie in solche Convente kamen, wo sie wohl oder übel singen mußten. Uebrigens kam der Orden durch diese Zerstreuung numerisch herunter. Das alles geschah in Folge der Edicte von 1358 [1]). Es waren also doch auch an ihnen die Eindrücke der päpstlichen Sentenzen nicht vorübergegangen; Einstellungen des Gottesdienstes waren auch in ihrer Mitte vorgekommen [2]). Aber es blieben stets wenigstens einzelne Singende zurück und das war praktisch wichtig genug für die Fortdauer des Gottesdienstes und die Beruhigung des Volks. An andern Orten blieben die Convente in geschlossener Anzahl dabei, das Interdict nicht zu beobachten: so in Constanz, wo die Minoriten öffentlich die Ungiltigkeit der Sentenzen gegen Ludwig predigten [3]), und in dessen ganzer Diöcese nur zwei Convente eine Ausnahme machten, die von Neuenburg und Schaffhausen, wäh-

1) Joh. Vitod. 176 f.

2) So nehmen auch die Frankfurter Minoriten erst um die Wende von 1338 und 1339 den Gottesdienst wieder auf. (S. das Schreiben Ludwigs von 1339 Jan. 28 in Böhmer, Cod. dipl. Moenofr. 1, 558.)

3) Heinr. Diess. 66.

Digitized by Google

rend in den andern zahlreichen Klöster der Gottesdienst fortdauerte [1]).

Dagegen blieb dem Papst die kräftigste Stütze in den Dominicanern. Zwar standen einzelne Convente auf des Kaisers Seite, wie dies z. B. von den Frauen von Rotenburg urkundlich bezeugt ist [2]). Die Regensburger Prediger nahmen nach zwanzigjähriger Beobachtung des Interdicts den Gottesdienst wieder auf zur Rache dafür, daß ihnen der Papst keine Gnade erweisen wollte [3]), und bedeutsam ist vor allem die Theilnahme, die der Kaiser in den Kreisen der dominicanischen Gottesfreunde namentlich bei Tauler und der Margarethe Ebner fand [4]). Aber offenbar waren dies immer nur einzelne Ausnahmen. Die große Masse wurde gerade um ihrer Treue gegen das päpstliche Gebot willen hart angefochten [5]). Viele ihrer Convente standen deßhalb leer. Als der Zwang gegen sie wieder beginnen sollte, weigerten sie sich nachzugeben, verließen ihre Klöster oder giengen freiwillig und schweiften nun unstet umher; denn sie hatten keine Ahnung, daß der Kampf noch so lange dauern werde. Manche wären daher gerne wieder zurückgekehrt. Aber an vielen Orten wurde mit dem kaiserlichen Gebot von 1330 April 3 [6]) Ernst gemacht und solchen, die einmal vertrieben waren, trotz ihrer entsprechenden Zusagen in Bezug auf Singen, die Rückkehr nicht gestattet. So war es z. B. in Constanz gewesen, dessen Kloster 9 Jahre lang nur von 4 Mönchen bewohnt war, die das Interdict nicht beobachteten [7]). Leer standen auch die Convente in Eßlingen — der Kaiser hatte daselbst einen seiner Bischöfe einquartiert —, die von Rottweil, Villingen u. a. In Zürich zog alles aus: ein Weingärtner mit

---

1) Heinr. Diess. 49 f. Die von Schaffhausen handelten im Einvernehmen mit der Stadt. — Ueber andere Convente s. unter den einzelnen Bisthümern.

2) Ludwig nimmt sie in seinen und des Reiches Schutz 1339 Nov. 11 (Häutle).

3) S. Preger p. 42 n. 1.

4) S. ib. p. 43.

5) Benedict XII. sagt ausdrücklich, Ludwigs Maßregeln nach 1338 gelten vor allem den Dominicanern (Raynald 1339, 3).

6) Band 1, 387 oben.

7) Darüber Heinr. Diess. 49.

Digitized by Google

seiner Frau nahm das Haus in seine Hut [1]). In Winterthur zogen sie aus der Stadt fort auf den benachbarten Heiligenberg und hielten das Interdict. Als dann der Klerus von der Bürgerschaft gezwungen wurde, den Gottesdienst wieder aufzunehmen, flößte dies den Domicanern nach der Erzählung Johanns von Winterthur (der aber damals in Lindau lebte) solches Entsetzen ein, daß sie erklärten, sich lieber schinden und in Stücke reißen zu lassen, als das Interdict zu brechen. Indessen mußten sie vom Heiligenberg weiter ziehen und suchten in Kaiserstuhl Unterkommen. Wie sie aber hier weder ein gastliches Dach, noch genügende Nahrung fanden, zogen sie es doch vor, in die ursprüngliche Heimat zurückzukehren und nun in Winterthur mit den andern Geistlichen zu singen [2]).

Daß bei solchen widerspänstigen Klöstern der Kaiser und seine Beamte mit Gewalt und Zwang einschritten, ist sicher. In dem Kloster Bronnbach, in dem Ludwig a. 1338 auf dem Weg von Frankfurt an den Rhein und umgekehrt öfters übernachtete, zwang er die Mönche, Gottesdienst vor ihm zu halten; als sich einige dessen weigerten, jagte er sie aus dem Kloster fort [3]). Aehnlich hatte er es in Frankfurt gemacht [4]). Seine Beamte thaten desgleichen. In das Kloster in der Sirnau waren bewaffnete Anhänger Ludwigs eingedrungen und hatten die Insaßen beiderlei Geschlechts, die zwar 1333 zum Kaiser übergetreten, dann aber wieder ihre Aussöhnung mit der Kirche gesucht hatten, gezwungen, fünf Messen zu singen und anderweitige geistliche Functionen vornehmen zu lassen und diesen selbst anzuwohnen. Die also gezwungenen ließen sich dann auch verführen, solche die sich der Gewalt entzogen hatten, zu verrathen und in dieselbe Verdammniß zu bringen [5]). In Oberschwaben hatte in früheren Jahren (vor

1) S. auch Heinr. Diess. 50 sowie die „Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft von Zürich" II, 75, wonach diese Secession 10 Jahre dauerte.

2) Joh. Vitod. 175 f.

3) Schriften des Alterthums- und Geschichtsvereins zu Baden und Donaueschingen 2, 336.

4) S. oben p. 98 a.

5) Urk. im Stuttgarter Staatsarchiv: Repert. Eßlingen-Stadt, Kasten VIII Fach 14, fasc. 13 von 1341 Juni 16, worin dem Kloster die Absolution ertheilt wird.

Digitized by Google

1336) des Kaisers Landvogt Graf Heinrich von Werdenberg ähnliche Repressivmaßregeln getroffen. Das Kloster Weingarten hatte unter dem Druck derselben nachgegeben und war dadurch dem Bann der Kirche verfallen [1]).

Nicht bei vielen Klöstern wird der Zwang nur eine auf die Täuschung der Curie berechnete Komödie gewesen sein, wie wir es von den Dominicanern in Landshut wissen. Als nemlich Ludwig nach dem Tod des unmündigen Sohnes Herzog Heinrichs von Niederbaiern nach Landshut kam [2]), vereinbarten es die dortigen Dominicaner, welche nur durch die Feindschaft Herzog Heinrichs gegen Ludwig zur Beobachtung des Interdicts gezwungen worden waren, mit dem Hofrichter, dem Herzog von Teck, daß er ihnen durch Drohung mit Gewalt die Gelegenheit oder Entschuldigung zum öffentlichen Gottesdienstthalten verschaffe. Der Herzog gieng darauf ein, drang eines Tags mit brennenden Fackeln in das Kloster und drohte unter wüthendem Geschrei das Kloster sofort niederbrennen zu lassen, wenn seine Insaßen nicht singen wollten. Darauf begannen diese ohne die päpstliche Dispensation abzuwarten, den öffentlichen Gottesdienst [3]).

5. Besonders wichtig ist die Geschichte des Episkopats, die wir hier von 1335 an nachholen und sogleich bis in die erste Zeit Clemens VI. fortführen. Wir beginnen mit dem

---

1) Urk. im Stuttgarter Staatsarchiv: Liber dominorum abbatum Weingartensis monasterii 1, 318. (Ungenügender Auszug in Hess, mon. Guelfic. I, 137.) Nach dieser Urkunde bekam das Stift 1336 Juli 15 Absolution, aber schon 1337 Oct. 1 steht es wieder in des Kaisers Gunst (reg. 116, 1865; ferner 117, 1877; 146, 2329 von 1337 Dec. 12 und 1343 Mai 25). Das benachbarte Kloster Weißenau (Augia minor, Mindrenaue), dem Gaucelmus a. 1336 die Lossprechung der Weingartener anvertraute, hielt von 1335 bis 1347 stets treu zum Kaiser s. Reg. Boic. 7, 107. reg. 117, 1883 f. 1886; 161, 2555 von 1335, 1338, 1347.

2) Er urkundet dort zum ersten mal nach diesem Ereigniß 1341 Jan. 6.

3) Andreas Ratisb. in Eccard, corp. hist. med. aevi 1, 2098 aus einer älteren Chronik, wie Preger 42 n. 1 mittheilt. Die betr. Pointe der Stelle fehlt übrigens in dem Druck bei Eccard nicht. Diese Erzählung wirft ein sehr deutliches Licht auf solche Erklärungen, wie wir sie Band 1, 297 und 303 in den Bisthümern Würzburg und Regensburg gefunden haben und wieder in dem ersteren finden werden.

Digitized by Google

Erzbisthum Mainz.

Die Geschichte des Erzbischofs und seiner Diöcese im engeren Sinn haben wir schon bis zu dem Moment verfolgt, da Heinrich der energischste Bundesgenosse des Kaisers geworden war und diesem die entscheidendsten Dienste geleistet hat. Die folgenden Jahre bleibt dies vollständig gleich; er weiß sich Ludwig immer unentbehrlicher zu machen [1]), versteht es aber auch mit Fürsten, die dem Kaiser nicht weniger wichtig sind und nicht minder in seiner Gunst stehen, sich gut zu stellen: mit Baldewin und Walram von Köln finden wir ihn verbündet [2]), ebenso mit dem Bischof Otto von Würzburg und dem Burggrafen Johann von Nürnberg [3]). Sein Einfluß als Metropolit war nicht minder groß, als der den er als Kurfürst genoß: eine ganze Reihe von Bischöfen haben von ihm sich ihre Bestätigung ertheilen lassen und mit seiner Hilfe ihren Sitz gegen den vom Papst gesandten Candidaten eingenommen und behauptet. Man kann den Einfluß seines Wirkens zu des Kaisers Gunsten nicht hoch genug anschlagen. So wissen wir z. B. von einem einzelnen Fall, der aber gewiß nicht vereinzelt war, daß er das Messelesen auch zur Zeit des Interdicts auf einem tragbaren Altar erlaubte, wenn nur dabei die Excommunicirten und die mit Namen Interdicirten ausgeschlossen seien: und er fügte noch ausdrücklich bei, daß das Interdict von ihm oder seinen Untergebenen verkündigt sein müsse [4]), — ein anderes Interdict existirte für ihn gar nicht. Wahrscheinlich a. 1339, jedenfalls vor Ende 1345, bestimmte ein von ihm berufenes Provincialconcil, daß, wenn Fälscher, päpstliche oder anderer Prälaten Briefe zu haben vorgeben und darüber keine besondere Zeugnisse von

1) S. z. B. reg. 372, 3433; 124, 1975; 372, 3140.

2) 1339 Apr. 19 zum Schutz des Kaufmanns und Pilgers auf dem Rhein (Lacomblet, Archiv f. Gesch. d. Niederrheins 4, 143). 1339 Juni 20 zu ähnlichem Zweck auf 10 Jahre: ausgenommen ist u. a. der römische Stuhl und das römische Reich (Lacomblet, Urkb. 3, 269, auch Günther, cod. dipl. Rheno-Mosell. 4, 399). — Mit Baldewin allein vereinigt er sich Reg. Boic. 7, 285.

3) Mon. Boic. 40, 271 ff. von 1339 Sept. 29. Heinrich nimmt aus: den römischen Stuhl, das römische Reich, die Kurfürsten u. a.

4) Günther, cod. dipl. Rheno. Mosellanus III, 1 p. 422.

Digitized by Google

Geistlichen oder Notaren haben, dann ihre Briefe weder angenommen noch veröffentlicht werden dürfen, daß auch die Ueberbringer nicht beherbergt oder, falls ihnen in Unkenntniß ihres Charakters Obdach gereicht worden wäre, sofort auf die Straße gesetzt werden sollen; jedenfalls solle der Diöcesanbischof die Briefe, die man bei solchen Leuten gefunden, durch seinen Official oder sonst jemand prüfen lassen. Es war eine Maßregel, die direct gegen die Ueberbringer päpstlicher Sentenzen gerichtet war[1]).

In Avignon war man dem gegenüber auch nicht müßig geblieben. Welche Hoffnungen mochte man einst auf die Annahme Heinrichs in Mainz, für welche man ja alles aufgeboten hatte, gesetzt haben! Und nun war alles an ihm zu Schanden geworden: aus dem erbitterten Gegner Ludwigs war der entschiedenste und mächtigste Verbündete des gehaßten Baiern geworden! So stand es denn nicht lange an, bis man gegen Heinrich selbst einschritt. 1338 Febr. 20 schon erklärte Benedict ihn und sein Capitel für meineidig und dem Bann verfallen und gebot dem Erzbischof, sich in Avignon zu stellen, um sein Urtheil zu vernehmen[2]). Heinrich erschien natürlich nicht, sandte aber doch einen Bevollmächtigten, der ihn entschuldigen sollte. Allein die Rechtfertigung wurde für nichtig erfunden und abgewiesen[3]). Nicht besser gieng es dem Capitel,

---

1) Das zeigt auch der Fall, in dem sie angewendet worden ist und von dem wir die Sache kennen: Mon Boic. 41, 214 von 1345 Nov. 28. — Man könnte den Beschluß identificiren wollen mit dem ähnlichen der Speyerer Bischöfe von 1338. Aber einmal war der Speyerer Tag kein Provinzialconcil — es kamen ja auch Angehörige anderer Erzdiöcesen —, und sodann war der dortige Beschluß, so viel wir wissen, nicht so speciell. — 1339 Apr. 11 wird ein Executor der Beschlüsse eines Mainzer Concils für den Umfang des Bisthums Halberstadt erwähnt. Es ist wohl dieselbe Provinzialsynode gemeint. (Urkb. der Stadt Halberstadt I, der Gesch.Qu. der Prov. Sachsen Band 7; p. 299.) In Hefeles Conciliengeschichte findet sich keine Mainzer Synode aus dieser Zeit.

2) Bis jetzt nur bekannt aus Raynald 1343, 65 und der Aufführung in der Flugschrift des Jahrs 1338 in Nicol. Min. (fontes 4, 605).

3) Raynald a. a. O. In den Originalregesten des Münchener Reichsarchivs findet sich eine Urkunde citirt »c. 1340: Johannes de Syberg, canonicus ecclesiae S. Andreae Coloniensis absentiam Henrici archiep. Mogunt. a Benedicto XII. citati ob temporis malitiam et discordias notorias in terris ad curiam Romanam transitum habentibus excusat.« Das Original

Digitized by Google

dessen Boten wir im Juni 1338 in Avignon finden: nur dem Dompropst gelang es, dadurch, daß er alle Schuld auf das Capitel schob, vom Bann loszukommen [1]). — Doch blieb es zunächst bei diesen Maßregeln.

Weitere Schritte hat Benedict dem Erzbischof gegenüber nicht gethan [2]). — Von den einzelnen Bisthümern dieses Erzstiftes nenne ich zunächst

Constanz.

Der Bischof Nikolaus, welcher hier saß, war einst gegen des Kaisers Willen vom Papst gesendet in den Besitz des Hochstifts gekommen. Er hat demgemäß auch nie zu Ludwig gehalten, hat die Regalien nie erhalten [3]), war auf dem Speyerer Tag nicht erschienen, sondern stets dem Papst gehorsam geblieben. Allein andererseits finden wir ihn auch nie direct feindlich gegen Ludwig auftreten: es fehlte ihm dazu wohl vor allem die Macht und Gelegenheit. Der Einfluß des Jahrs 1338 machte sich auch in seiner Diöcese stark geltend. Von 1326 an hatte der Gottesdienst geruht [4]): das Volk hatte sich das Verhalten der Geistlichkeit gefallen lassen. Nun aber kam das kaiserliche Gebot und erregte überall die Geister. So gab man denn den Geistlichen Frist, um den Gottesdienst wieder aufzunehmen, bis Epiphanien 1339 [5]).

konnte nicht gefunden werden, wird aber ohne Zweifel ins Jahr 1338 gehören, wozu auch die Stelle aus Raynald paßt.

1) Acta imp. sel. 741 no. 1046.

2) Die beiden Schreiben Raynald 1341, 17 f. von Juli 23 und Oct. 15, sind nur eine Consequenz des Verfahrens von 1338 Febr. 20. In dem ersten wird dem Bischof von Prag der Gehorsam gegen Heinrich untersagt; im zweiten heißt es: des Markgrafen Karl von Mähren künftige Krönung zum böhmischen König stünde allerdings dem Erzbischof von Mainz zu; aber Heinrich sei *suspendirt* und könne sie daher nicht vornehmen. Allein die Suspension wird ja erst 1344 Oct. 15 vorgenommen (s. u.): sollte daher diese Urkunde nicht etwa später anzusetzen sein?

3) Heinr. Diess. 45.

4) Damit wird *Band* I, 293 aus Heinr. Diess. 30 näher bestimmt.

5) Vgl. Heinr. Diess. 30 mit dem vortrefflichen Aufsatz von *Preger*, Vorarbeiten zu einer Geschichte der d. Mystik im 13. und 14. Jahrh. (*Riedners* Zeitschr. f. hist. Theol. 1869 p. 1 ff.), wo die Briefe Heinrichs von Nördlingen u. a. ausgiebig benützt und untersucht sind.

Digitized by Google

Jetzt war es wohl, daß sich Bischof, Propst und Capitel an die Curie wandten mit der Bitte, wenigstens ein Jahr lang Gottesdienst halten zu dürfen trotz der Sentenzen gegen Ludwig und seine Anhänger. Sie sähen voraus, daß sie im Fall einer abschlägigen Antwort sammt allen kirchlichen Personen vertrieben würden und die Kirche schweren Schaden litte [1]). Allein von einer zusagenden Antwort hören wir nichts [2]), sondern nur davon, daß am Sonntag nach Epiphanien der Gottesdienst wieder aufgenommen wurde, nicht von allen: ein Theil zog vielmehr aus der Stadt fort [3]), so die Predigermönche, darunter der berühmte Mystiker und ehemalige Prior von Constanz, Heinrich Suso [4]). Der Bischof und die Domherrn hielten gleichfalls am päpstlichen Gebot fest, durften aber in der Stadt bleiben. Dagegen nahmen nicht nur die Augustiner und Minoriten, sondern auch die meisten weltlichen Geistlichen den Gottesdienst wieder auf [5]). Und über den Rest der päpstlich gesinnten Geistlichen kam bald ein Ungewitter, das sie zerstreuen sollte. Es war die Zeit, da in allen Städten die Zünfte sich von der Herrschaft der Geschlechter frei zu machen suchten; solche Gährungen kamen bald mehr bald minder gewaltsam zum Ausbruch und hatten gerade auf diesem Gebiet des kirchlichen Streites oft die entscheidendsten Folgen. So in Constanz: 1342 Dec. 22 erhob sich die Volkspartei, stürzte den Rath und erzwang die Einsetzung eines neuen [6]). Kurze Zeit darauf ließ derselbe den Domherrn, die bisher noch unbehelligt geblieben waren, die Wahl, entweder bis 9. März wieder zu singen oder die Stadt zu verlassen. Diese vereinigten sich rasch, trafen Bestimmungen für den Fall, daß einzelne von ihnen dem Gebot weichen müßten, und beschlossen, im Fall eines Bedürfnisses das Capitel in Ortschaften

1) Muratori, Ant. It. VI, 190 x. Regest nur mit Jahresdatum 1338.

2) Im Gegentheil nennt Heinr. Diess. 30 unter den Gründen der Wiederaufnahme des Gottesdienstes auch den, daß Benedict XII. das Interdict niemals auch nur auf kurze Zeit habe aufheben wollen, was doch Johann XXII. gethan habe.

3) Heinr. Diess. 30 vgl. mit 47.

4) Preger a. a. O. 80 und 131–134. — Ueber das Verhalten der einzelnen Constanzer Klöster überhaupt s. unter no. 4.

5) Heinr. Diess. 50, welcher einzelne Namen nennt.

6) Heinr. Diess. 38.

Digitized by Google

in der Nähe zu halten (1343 März 7)[1]. So zogen sie denn zwei Tage darauf aus der Stadt, aber allerdings nicht auf lange: 1344 Aug. 5 konnten sie wieder zurückkehren, ohne doch das Interdict verletzen zu müssen. Allein sie waren inzwischen die einzigen geworden, die mit ihrem Bischof das Interdict noch hielten[2].

Straßburg.

Hier war Bischof Berthold mit Gewalt zur Ruhe gezwungen worden. Aber diese konnte dem unbändigen Kirchenfürsten nicht lange zusagen. Mit Stadt und Capitel gab es zunächst Händel. Die erstere hatte die Beobachtung des Interdicts niemals zugegeben[3]: es zeigt sich daran wie ohnmächtig der Bischof ihr gegenüber war. Nun hatte dieser 1335 Juli 19 neue Synodalstatuten erlassen[4], welche fast dem ganzen Capitel und einem großen Theil des Klerus zu streng schienen; eine Menge Appellationen ergiengen daher an den apostolischen Stuhl und da der Bischof seine Gegenmaßregeln traf und die erbosten Kleriker auch hiegegen wieder sich auflehnten, so entstanden schwere Händel zwischen Bischof und Capitel: der Propst Gebhard von Freiburg und der Schatzmeister Konrad Kirkel standen an der Spitze der Widerspänstigen. Die Sache wurde noch kritischer als der erstere starb (1337 Mai 31) und die Neubesetzung der Propstei nöthig wurde. Es kam eine zwiespältige Wahl zu Stand. Die Partei des Bischofs wählte dessen Neffen Ulrich von Sigenau, die Gegenpartei einen Johann von Lichtenberg. Der Bischof bestätigte natürlich den ersteren, aber Erzbischof Heinrich von Mainz, der als Metropolit gleichfalls mitzusprechen hatte, gab dem Johann die Bestätigung. Es kam soweit, daß Berthold von Anhängern Konrad Kirkels gefangen wurde (1337 Sept.). Der Papst übertrug darauf sofort dem Bischof von Basel die Administration des Hochstifts und erließ gegen Kirkel und seine Mitschuldigen Processe. Aber der Vizdom

1) Urkunde in Neugart, cod. dipl. Const. I, 2. p. 708.
2) Heinr. Diess. 38.
3) Heinr. Diess. 30.
4) Gedruckt bei Martène et Durand, thesaurus novus anecdotorum 4, 529—556.

Digitized by Google

des Bischofs Berthold, Rudolf von Andelach, hatte schon gleich den Tag nach der Gefangennahme seines Herrn die Regierung in die Hand genommen. Dieser legte das Interdict auf die Stadt, weil der Hauptschuldige, Kirkel, in ihr wohnte; die Straßburger selbst waren nicht dagegen. Aber Dominicaner und Minoriten sammt den Geistlichen vom Dom kehrten sich nicht daran. Inzwischen waren Verhandlungen mit dem gefangenen Bischof eröffnet worden. Schon 1337 Oct. 11 hatte derselbe dem uns bekannten Wolfram von Nellenburg Auftrag gegeben, den Erzbischof Heinrich von Mainz und Bischof Gerhard von Speyer zu ersuchen, daß sie sich für seine Befreiung verbürgen. Da Konrad Kirkel selbst diesem urkundlichen Act als Zeuge anwohnte [1]), so muß er schon damals mit dem Bischof verhandelt und ihm die Bedingungen vorgelegt haben, unter denen er allein gewillt war, ihm die Freiheit wieder zu geben. Darnach mußte Berthold dem Kirkel unter anderen drückenden Bedingungen eine von seiner Jurisdiction ganz exemte Stellung anweisen und versprechen, nach dessen Rath in geistlichen und weltlichen Dingen die Kirche zu regieren, auch dem Anhang Kirkels gewisse Stellen zu übertragen z. B. dem Lichtenberger die Propstei. Der Bischof unterzeichnete den Vertrag, beide Parteien stellten die nöthigen Bürgen und Berthold wurde Ende 1337 wieder frei. Der Kaiser selbst hatte sich für seine Loslassung verwandt [2]). Allein es kam zu neuen Verwicklungen, da der Bischof von Basel, der inzwischen dennoch die Regierung geführt hatte, mit dem Vertrag nicht einverstanden war und namentlich Entschädigung für seine Auslagen verlangte [3]). Die beiden Bischöfe traten vor Ludwig, der in der ersten Hälfte des März 1338 nach Colmar kam; der Kaiser suchte sie beide für sich zu gewinnen und dies gelang ihm auch in einem gewissen Grad bei Berthold. Dieser widerrieth zwar die von Ludwig vorbereitete Berufung der Speyerer Ver-

1) Die Urkunde ist verzeichnet in den Originalregesten des Münchener Reichsarchivs; das Original konnte aber nicht gefunden werden. Außer Kirkel, der am Schluß steht, ist Zeuge auch: Otto Mühlhoven religiosus, dominus in Wissenburch Spirensis diocesis.

2) Das letztere sagt Ludwig selbst Acta imper. sel. 530.

3) Die Verwicklungen s. bei Matth. Neob. 223, welchem diese ganze Schilderung entnommen ist.

Digitized by Google

sammlung [1]); allein als sie trotzdem zu Stande kam, erschien auch er und ließ sich sogar zu dem Versprechen bewegen, daß er, falls der Papst nicht nachgeben werde, seine Lehen vom Kaiser empfangen und seine Pfaffheit zum Singen und Lesen anhalten wolle [2]). Jedoch als die Gesandten zurückkamen und keine befriedigende Antwort brachten, war der Bischof wieder anderer Ansicht geworden. Allerdings machte er mehrere Versuche bei der Curie, die Erlaubniß zur Huldigung an Ludwig zu erhalten. Aber er bekam eine abschlägige Antwort und die Mahnung, den Widerstand kräftig fortzusetzen [3]). Nach den Tagen von Rense und Frankfurt nun mußte Matthias von Neuenburg, des Bischofs Schreiber abermals an die Curie gehen und dem Papst erklären, Berthold könne nicht mehr länger Widerstand leisten. Eine Copie des Kurvereins und des Gesetzes Fidem catholicam wurde zugleich als Beweis der gegenwärtigen Lage mit übersandt [4]). Allein Erfolg hatte auch Matthias nicht. — Deßhalb setzte Berthold den Widerstand fort und der Kaiser, gedrängt von Konrad Kirkel, der über den Bruch des vom Bischof mit ihm geschlossenen Vertrags heftig klagte, und erzürnt darüber, daß jener den von ihm zur Austragung der Händel zwischen Konrad und Berthold auf den 11. Sept. nach Frankfurt gebotenen Tag nicht besucht hatte, beschloß nun energisches Einschreiten. Noch im Herbst 1338 wurden die Städte und Landfriedensrichter im Elsaß aufgefordert, gegen den Bischof die entsprechenden Maßregeln zu treffen [5]). In Folge dessen wurde demselben von allen Seiten aufgesagt [6]). Der Kampf nahm weitere Dimensionen an. Von Basel kam Bischof Johann II.

1) Soweit aus Matth. Neob. a. a. O.

2) S. das Schreiben des Kaisers von 1338 Sept. 19 bei Schöpflin, Alsatia diplomatica 2, 159 und Acta imp. sel. 530 no. 786; auch Matth. Neob. 223, wonach sich die Fürsten deßhalb für B. verbürgt hatten, dieser aber später alles in Abrede zog.

3) Matth. Neob. 223.

4) ib. 213. Bei dieser Gelegenheit will Matthias die günstige Gesinnung Benedicts gegen Ludwig abermals erkundet haben.

5) Aufforderung des Kaisers an Colmar und an die Landfriedensrichter von 1338 Sept. 18 (Acta. imp. sel. 530 no. 786) und an Münster i. E. (Schöpflin 2, 159) von 1338 Sept. 19. Auch Matth. Neob. 224.

6) S. Matth. Neob. 223.

Digitized by Google

seinem Collegen mit 4000 Mann zu Fuß und 300 Helmen zu Hilfe, ebenso sandten der Abt von Murbach [1]), Herzog Albrecht von Oesterreich, Graf Ulrich von Wirtemberg Truppen, der letztere mit dem Zusatz, daß sie nichts gegen die Reichsstädte unternehmen dürfen [2]). Der Krieg währte einige Zeit in der verheerendsten Weise. Eine Entscheidung kam erst, als Herzog Albrecht sein Contingent zurückrief, damit es nicht in die Lage käme, gegen des Kaisers Truppen fechten zu müssen [3]). Denn jetzt sagte auch die Stadt Straßburg ihrem Bischof auf, wenn er sich nicht mit Ludwig aussöhne. Von des Kaisers Seite führte Pfalzgraf Rudolf im Verein mit Konrad Kirkel den Krieg gegen den Bischof mit Glück und auch Herzog Stefan sollte zu den verbündeten Truppen stoßen [4]). Eine neue Aufforderung des Kaisers an die Städte des wetterauischen, rheinischen und elsäßischen Landfriedens (1339 Aug. 29) [5]) wird auch ihre Folgen gehabt haben und so mußte Berthold endlich nachgeben und thun, was er noch kurz zuvor verschworen hatte, die Regalien vom Kaiser nehmen und ihm den Lehenseid leisten [6]). Aber es ist bezeichnend, in welcher Form dies geschah: ausdrücklich erklärte der jeder Zeit aufrichtige Bischof, daß er nicht minder seinem Herrn, dem Papst, in allem gehorsam sein wolle, und gab in Anwesenheit vieler Grafen und Herren die Erklärung ab, daß er nur gezwungen dem Kaiser den Eid leiste (1339 Nov. oder Dec.) [7]). Zugleich wurde dann Berthold auch

1) Später tritt Abt Konrad Wernher auf Ludwigs Seite 1341 Dec. 21 (Schöpflin 2, 174) und empfängt 1342 Mai 31 die Belehnung.

2) Trotzdem scheinen sie übel gehaust zu haben: »Et hi Suevi nemini pepercerunt.« Matth. Neob. 224.

3) Ist wohl eine Folge der Reichenhaller Vereinbarung 1339 Mai 10 ff.

4) S. den Brief der folgenden Note.

5) Acta imp. sel. 535 an die rheinischen, erwähnt wird aber auch die Mahnung an die elsäßischen. — Böhmer, cod. dipl. Moenofr. 1, 559 an Frankfurt.

6) Matth. Neob. 224 f.

7) Matth. Neob. 225 f. Vgl. auch Raynald 1345, 19. Die Zeit der Aussöhnung wird Nov. oder Dec. 1339 sein. Matth. Neob. 226 erzählt nemlich, daß die Aussöhnung in Speyer in Anwesenheit Heinrichs von Mainz stattgefunden habe. Nun muß die Sühne zwischen 1339 Aug. 29 und 1340 Juni 7 fallen. Denn am ersteren Tag besteht die Fehde noch fort (cf. oben n. 5) und am letzteren Tag ist die Sühne schon geschehen. (Acta imp. sel.

Digitized by Google

mit Konrad Kirkel ausgesöhnt, und als es zu neuen Reibereien zwischen den beiden kam, wurde die Stadt Straßburg zur Wächterin über die Ausführung des Vertrags von Seiten des Bischofs gesetzt [1]), ein Amt, dem sie auch energisch nachkam [2]).

Aber jetzt blieb Berthold auch längere Zeit ein treuer Verbündeter des Kaisers. 1341 Juni 21 ernannte dieser ihn, „seinen lieben Fürsten, den ehrwürdigen Bischof von Straßburg" zum Obmann in einem Schiedsgericht [3]), und 1342 Sept. 20 schloßen beide zu Frankfurt ein enges Bündniß mit einander [4]). Alle päpstlichen Sentenzen gegen Ludwigs Anhänger kamen deshalb über ihn [5]). Ich füge hier wieder sogleich an

Basel.

Nach dem Tod des seitherigen Administrators, Johanns von Châlons, wählte das Capitel Johann II. von Münsingen. Wir stehen in der Zeit, da die Wahlcapitulationen in den Bisthümern immer mehr aufkommen [6]). So auch hier in Basel, wo Johann den Eid auf dieselbe 1335 Juni 22 leistete [7]). Aber der Papst cassirte die auf Johann gefallene Wahl und verbot dem Metropo-

---

535 no. 794.) In dieser Zwischenzeit aber ist ein Aufenthalt Ludwigs in Speyer nur für 1339 Nov. 11 — Dec. 10 nachweisbar. Damals war auch der Mainzer ohne Zweifel beim Kaiser (reg. 127, 2036 f. und 372, 3440) und wurde zudem ein Landfriede für das Elsaß errichtet (reg. 372, 3440 von 1339 Nov. 29). Stälins Ansicht (p. 208 mit n. 6 daf.), daß die Versöhnung in der Zeit kurz vor dem Speyerer Bischofstag geschehen sein müsse, ist also nicht möglich. Auch Fritsche Closener p. 140 gibt das Jahr 1339 an.

1) Acta imp. sel. 535 no. 794 von 1340 Juni 7.

2) Matth. Neob. 220: episcopum ad restituendum Conradum ad officialatum quodammodo coëgerunt.

3) Acta imp. sel. 539 no. 800.

4) S. Anhang Urk. 13. — 1342 Nov. 27 theilt ihm der Kaiser seine Aussöhnung mit Regensburg mit. Oberb. Arch. 23, 201. (Adresse: — — principi suo dilecto — —.)

5) Troz Matth. Neob. 226. S. §. 25.

6) Damit sind nicht die schon weit früheren Wahlgedinge zu verwechseln. (Vgl. Hinschius, das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten 2, 609 Anm.)

7) Trouillat 3, 440. Unter den Zeugen ist auch Bischof Berthold von Straßburg, dessen Schwester die Mutter Johanns war (cf. Matth. Neob. 219).

Digitized by Google

liten desselben, dem Erzbischof von Besançon, die Bestätigung zu ertheilen; denn er hatte früher dem Capitel von Basel für immer das Wahlrecht entzogen [1]). Johann mußte mit seinem Oheim, Graf Hugo von Buchegk, mehreren Grafen, Domherrn und dem Bürgermeister von Basel nach Avignon reisen, dort im Consistorium auf die Wahl verzichten und bekam erst nach einjährigem Bemühen die päpstliche Provision und die Weihe zum Bischof [2]).

Seine Stellung zu Ludwig ist eine etwas schwankende. Seine Stadt zwar hielt das Interdict und wurde in Folge dessen ein Zufluchtsort vertriebener Anhänger des Papstes: Heinrich von Nördlingen von Constanz kommend, Johann Tauler von Straßburg verdrängt, zogen auf kürzere oder längere Zeit hieher und erwirkten sich Erlaubniß zum Predigen [3]). Aber daß die Stadt trotzdem gut kaiserlich gesinnt war, zeigt ihr späteres Verhalten zur Genüge: nur die Macht der Geschlechter war es allem nach, was sie zu dieser milderen Praxis gegenüber den nichtsingenden Geistlichen vermochte [4]). — Die übrige Diöcese mit einziger Ausnahme der Stadt Rheinfelden hielt das Interdict nicht [5]). — Der Bischof selbst, obwohl nicht zur Erzdiöcese Mainz gehörig, findet sich doch, ohne Zweifel, weil politische und commercielle Beziehungen seine Diöcese vielmehr nach jener Seite zogen, auf dem Speyerer Bischofstag ein und setzt seinen Namen in das von demselben erlassene Schreiben. Allein kurz darauf finden wir ihn unter den Verbündeten des Bischofs Berthold von Straßburg zu einer Zeit, da dieser noch unversöhnter Gegner des Kaisers ist [6]). — Auch das Bisthum

Chur

möge schon jetzt erwähnt werden. Bischof Ulrich hatte dasselbe

1) Vgl. auch Band 1, 143.

2) Matth. Neob. 219. 1336 Juli 1 urkundet er als Dei et apostolice sedis gracia electus et confirmatus ecclesie Basiliensis. — 1337 Jan. 31 als Dei gracia Basiliensis episcopus. (Trouillat 3, 445 u. 449.)

3) Preger in Riedners Zeitschrift a. a. O. p. 82—85.

4) Vgl. die Stelle bei Matth. Neob. 241 oben, welche sich allerdings auf spätere Zeiten bezieht, aber schon auf die jetzigen Verhältnisse ein Licht wirft.

5) Heinr. Diess. 30.

6) S. o. Auch über seine Eingriffe in die Verwaltung des Bisthums Straßburg während der Gefangenschaft Bertholds ist schon berichtet.

Digitized by Google

einst zum Lohn für seinen Muth bekommen, mit dem er noch unter Johann XXII. — etwa 1330 — als Augsburger Lector in Mainz die Processe gegen Ludwig verkündigt hatte [1]). Allein daß er bald seine Gesinnung gegen Ludwig änderte, beweist uns seine Theilnahme an dem Speyerer Bischofstag, der ihn sogar zum Botschafter an den Papst wählte, das Gebot Ludwigs an die Stadt Chiavenna, dem Bischof Ulrich von Chur, „seinem lieben Demüthigen", gehorsam zu sein (1339 Dec. 1) [2]), sowie die Nachricht, daß in seiner Kirche das Interdict nie gehalten worden sei [3]).

Speyer.

Als Bischof Walram 1336 Aug. 28 starb, stand der weltliche Besitz seines Hochstifts noch unter der Verwaltung Baldewins von Trier. Dieser, immer noch Pfleger des Erzstiftes Mainz, hätte das Bisthum gerne seinem Caplan Johann von Beerden zugewandt, ließ sich dann aber durch den Dekan von Mainz, Johann Underschopf, verleiten, zu dessen Gunsten an das Capitel von Speyer zu schreiben, was ihn jedoch bald reute [4]). Indessen gieng das Capitel seinen eigenen Weg und wählte den noch jugendlichen, aber geschäftsgewandten und energischen Domherrn Gerhard von Ehrenberg, früher des Kaisers Schreiber [5]), nachdem derselbe eine harte Wahlcapitulation [6]) eingegangen hatte (1336 Nov. 25) [7]). Der Papst war mit der Wahl zufrieden [8]). Darauf war es Gerhards erste Sorge, den vollen Besitz seines Hochstifts wieder zu gewinnen und sich mit Baldewin auseinanderzusetzen. Dieser hatte vortrefflich gewirthschaftet, für Ordnung der Finanzen wie für Besserung der ganzen Verwaltung gesorgt und bedeutende Summen, gegen 30,000 ℔ Heller, auf das Bisthum verwendet. Um die Abtragung

1) Joh. Victor. 408.

2) Mohr, cod. Rhaeticus 2, 349 »devoto suo dilecto.«

3) Heinr. Diess. 30.

4) S. Anhang Urk. 3.

5) S. reg. 57, 952.

6) Dieselbe wird dann später von Innocenz VI cassirt. Vgl. Remling, Urkb. 1, 589.

7) S. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 26, 77—128: Reimer, zur Geschichte des Bischofs Gerhard von Speyer.

8) Remling, Geschichte 1, 595 erwähnt ohne Quellenangabe die päpstliche Dispensation von unkanonischem Alter.

Digitized by Google

und Versicherung dieser Summe handelte es sich daher bei dem Abkommen mit Baldewin in erster Linie. Ein solches kam 1337 Apr. 10 zu Stand [1]) und Gerhards eigene tüchtige Verwaltung wie die reichen Gnaden des Kaisers machten es dann auch möglich, schon Sommer 1338 20,000 ℔ abzuzahlen [2]).

Denn der Kaiser interessirte sich allerdings sehr für ihn und sein Bisthum: kaum hat ein anderes Hochstift in jener Zeit eine so fortgesetzte Kette kaiserlicher Gnaden aufzuweisen, wie das von Speyer [3]), und speciell lag dem Kaiser die Erleichterung der Schuldenlast des Bisthums am Herzen [4]). Gerhard aber vergalt ihm dafür mit gleicher Treue. Er war einer der Bürgen, die sich 1337 Juni 29 dem Kaiser für den neu angenommenen Erzbischof Heinrich von Mainz stellten [5]); auf dem in seiner Stadt gehaltenen Bischofstag fehlte er selbstverständlich nicht; wir finden ihn auch auf dem Reichstag in Coblenz [6]). So schloß auch sein Domcapitel mit dem Convent der Minoriten in Speyer, die gleich den dortigen Augustinern das Interdict nicht hielten, geistliche Brüderschaft [7]). — Der Gottesdienst war nie aufgegeben worden [8]).

1) Remling, Urkb. 1, 526. Die Bestätigung Baldewins ist von Mai 21. S. auch Dominicus p. 345—348.

2) S. Remling, Geschichte ꝛc. 1, 595 ff.

3) S. Remling, Urkb. 1, 527—557 wo von 1337 Juni 2 — 1341 Juni 30 12 kaiserliche Privilegien gedruckt sind; sodann noch dazu Reg. Boic. 7, 221. reg. 121, 1926; 326, 3071 f.

4) So sagt er ausdrücklich z. B. 1337 Juli 17: sunderlichen zu eyner hilffe und forderungen an der schulde, da er und der stiffte zu Spier hynder komen sint (Remling, Urkb. 1, 531). Aehnlich auch sonst.

5) S. p. 56 n. 1.

6) S. den Brief Ludwigs Böhmer, fontes 1, 219.

7) Remling, Urkb. 1, 545 von 1339 Mai 3. — Daß Minoriten und Augustiner das Interdict nicht hielten, während die Dominicaner auch hier mit dem Papst giengen, macht die Urkunde Remling, Urkb. 1, 582 sehr wahrscheinlich: darnach verträgt sich das Domcapitel 1350 Apr. 20 mit den Dominicanern nach vieljährigem Streit, in welchem das erstere dem Convent das Recht entzogen hatte, im Friedhof des Stifts öffentliche Predigt zu halten. Jetzt bekommt es derselbe wieder in der Weise, wie es Minoriten und Augustiner haben, u. a. auch unter der Bedingung, daß die Prediger das Interdict beobachten, [nur] wenn es die Speyerer Kirche hält und ihnen die Processe mittheilt.

8) Heinr. Diess. 30.

Digitized by Google

Worms.

Hier strebte immer noch der vom Papst ernannte Bischof Salmann, das Bisthum zu gewinnen. Das Capitel hatte seit dem Tod Gerlachs keine neue Wahl mehr vollzogen, sondern aus seiner Mitte drei Administratoren des Hochstifts auf drei Jahre bestellt: die Frist der zunächst aufgestellten Verweser lief also etwa Ende 1335 oder Anfang 1336 ab [1]). Ganz kurze Zeit darauf aber finden wir auch schon Baldewin von Trier, damals noch Administrator von Mainz, abermals als Pfleger des Wormser Hochstifts erwähnt [2]). Salmann scheint nemlich im Jahr 1335 neue bedeutende Anstrengungen gemacht zu haben, um zu seinem Ziel zu gelangen. Ludwig hatte daher 1335 März 7 der Stadt Worms geschrieben und sie dringend vor Salmann gewarnt: er habe erfahren, daß derselbe bei Herren und andern Leuten am Rhein werbe, um sein Bisthum zu gewinnen. Er aber sei fest entschlossen, demselben die Regalien niemals zu verleihen. Sie möchten sich daher doch davor hüten, einen Mann als Bischof aufzunehmen, der zu einem solchen in keinerlei Weise tauge und der schon so schwer und freventlich wider Kaiser und Reich gehandelt habe [3]). Es war also ganz gewiß im Einverständniß mit dem Kaiser ge-

1) S. Band 1, 287. Im folgenden werde ich vielfach die »Posiciones et articulos infrascriptos benützen, welche dat et exhibet . . procurator ac procuratorio nomine reverendi in Christo patris domini Baldewini arch. Trev. in causa, quam movet seu movere intendit contra eum dominus Salmannus episcopus Wormaciensis et ponit et dat contenta in eis tam conjunctim quam divisim et de quolibet. Et sic petit per partem adversam responderi eisdem«, — in den Papieren des Rudolph Losse fol. 17—32, sehr schön geschriebenes, von zwei Händen mit Ergänzungen und Correcturen versehenes Concept; benützt und in ungenügenden Auszügen bekannt gemacht von Schannat, hist. ep. Worm. 2, 168 ff. no. 195. — Aus Art. 33 geht hervor, daß das Stück aus dem Jahr 1346 stammt. Denn der Verfasser sagt: Salmann habe 1329—1345 inclus. und im Jahr 1346 bis heute jederzeit ungehindert zu Baldewin kommen können Weitere Mittheilungen muß ich mir an diesem Ort versagen, da sie zu viel Raum erfordern würden.

2) Dominicus p. 301 n. 2 erwähnt solche Urkunden von 1336 Jan. 9; Apr. 15 und 1337 Jan. 10.

3) S. Anhang Urk. 1.

Digitized by Google

handelt, als Baldewin die Regierung von Worms wieder in die Hand nahm und Salmann zu einem Vergleich zwang, in welchem derselbe u. a. auf alle Klagen und Processe verzichtete, die er etwa gegen Baldewin anstrengen könnte [1]). Indessen giengen die Verhandlungen zwischen Salmann und Baldewin fort. Man suchte den ersteren dazu zu bewegen, sich auf ein anderes Bisthum versetzen zu lassen, und glaubte die Sache sehr fein eingefädelt zu haben. Aber Salmann weigerte sich dessen absolut: mehrere Verhandlungen in Trier, bei denen Theoderich von Meckinheim, der Dekan von Worms, sammt andern Domherrn von dort ebenso wie Salmann anwohnten, verliefen resultatlos [2]). Der letztere begab sich daher an die Curie, um dort seine Sache nachdrücklicher zu betreiben [3]), und ließ nur für die geistlichen Angelegenheiten des Bisthums zwei Verweser zurück, den Stiftsherrn von St. Augustin, Sigelo Rode seinen Geheimschreiber, und den Augustinereremiten Johann, welche in den Jahren 1338—1341 seine Stelle vertraten [4]).

Unterdessen aber hatte das Capitel, unmittelbar nachdem die ersten Verwalter abgetreten waren, neben Baldewin auch aus seiner eigenen Mitte neue Administratoren aufgestellt und zwar offenbar in vollem Einverständniß mit dem Erzbischof: es waren der Dekan Theoderich von Meckenheim und der Domherr Theoderich von Rohrbach [5]).

Anfangs gieng nun alles gut. Aber als Baldewin 1337 Sept. die Verwaltung von Mainz niederlegte und auch seine Stellung in Worms für erloschen achtete, übernahm der neue Erzbischof Heinrich von Mainz den Schutz des Bisthums [6]). Mit diesem aber konnte sich Theoderich von Meckenheim offenbar nicht stellen. Er fehlt gleich Anfangs auf dem Speyerer Bischofstag und bald stand er

1) Articuli etc. a. a. O. no. 15.

2) S. den Brief von 1336 Aug. 27. in Anhang Urk. 2.

3) 1337 Apr. 10 ist er noch Zeuge bei der Verkündigung päpstlicher Briefe in Mainz (Guden III, 301). In Avignon ist er nachweisbar 1338 Aug. 4. S. den Brief dieses Datums in Acta imp. sel. 741 no. 1046.

4) Articuli etc. a. a. O. no. 30 f.

5) Articuli etc. no. 6. Diese beiden wurden illico nach dem Abgang der ersten Administratoren gewählt.

6) Articuli no. 27.

Digitized by Google

mit seinem Metropoliten, wie mit dem Kaiser in offenen Händeln. Etwa Ende 1338 oder Anfang 1339 lief dann zwar die Frist der beiden Theoderiche ab; das Capitel wählte abermals zwei Administratoren, welche ihr Amt sofort antraten, Eberhard Hirtzhorn und Johann Bube, beide Domherrn [1]). Aber Theoderich von Meckenheim, der Dekan des Hochstifts, blieb offenbar die Seele der Regierung, welche daher im selben Geist fortgieng. Ludwig gab unter diesen Umständen 1339 Juli 25 das Hochstift dem Erzbischof Heinrich in Verwaltung und gebot dem Capitel sammt den Unterthanen des Bisthums, dem neuen Administrator zu huldigen [2]). 1339 Sept. 18 wurde dieser Befehl an das Capitel erneuert [3]). Theoderich aber gab nicht nach, und auch das Capitel blieb ohne Zweifel auf seiner Seite. Heinrich von Mainz klagt im October 1339 in einem Schreiben an seinen Klerus darüber, daß er kürzlich, als er angefangen habe die Visitation der Wormser Diöcese vorzunehmen, gefunden habe, wie Theoderich, der schon mehrfach excommunicirt und widerspänstig in dem Banne verharrend, viele unerlaubte Handlungen zum Schaden der Kirche von Worms wie des apostolischen Stuhls vorgenommen, sich der erzbischöflichen Visitation widersetzt und in die Regierung der Wormser Kirche in geistlichen und weltlichen Dingen eingemischt habe. Der Bann solle daher abermals über ihn ausgesprochen und alle Sonntage feierlichst verkündigt werden. Auch die Stadtbehörden möchten das räudige Schaf meiden und innerhalb von 6 Tagen verjagen [4]).

Darauf sprach dann auch der Kaiser über ihn, der dem Stift von Worms zum Schaden regiere und sich nun auch wider Kaiser und Reich gesetzt habe, des Kaisers und Reiches Acht aus und gab alle seine Güter jedermann preis (1339 Nov. 29) [5]). Dies scheint mehr gewirkt zu haben: das Capitel versprach 1340 Mai 4, dem Befehl Ludwigs gehorsam, künftig den Erzbischof Heinrich als

1) Articuli no. 7. Ihre Bestellung erfolgte deinceps immediate.
2) Reg. Boic. 7, 256. Würdtwein, subs. dipl. 6, 193.
3) Reg. Boic. 7, 259 mit Schunck, cod. dipl. Mog. sed. 266.
4) Würdtwein, nova subsidia 5, 176 ff.
5) S. Anhang Urk. 9.

Digitized by Google

seinen Herrn ansehen zu wollen [1]). Und auch Theoderich sah sich gezwungen, Ludwig als Kaiser Gehorsam zu geloben, wie es seine Pflicht sei, den Erzbischof Heinrich in allen Stücken als seinen Herrn zu betrachten, demselben nirgends entgegenzutreten sondern vielmehr in allem beholfen zu sein, ihm auch über seine Verwaltung des Wormser Bisthums für die ganze Zeit, da er desselben Pfleger gewesen, Rechenschaft zu geben, und sich künftig von ihm visitiren zu lassen. Außerdem verpflichtete er sich sogar, dem Kaiser und dem Erzbischof für alles, was er wider sie gethan, Genugthuung zu leisten nach dem Spruch der hiefür gekorenen Schiedsrichter (1340 Mai 5) [2]).

Ganz kurz darauf begann ein neues Stadium des interessanten Kampfes. Salmann hatte nemlich inzwischen in Avignon eine Klage gegen die Verwalter des Hochstifts, auch gegen den längst zurückgetretenen Baldewin angestrengt und es durchgesetzt, daß seine Sache einer Untersuchungscommission übergeben wurde, an deren Spitze der Erzbischof Dynus von Genua stand [3]). Dieser erließ am 4. Juni — wahrscheinlich 1340 [4]) einen Proceß, in welchem er Baldewin und andere, welche mit der Pflege zu thun hatten, auf den folgenden 10. Juli nach Avignon in peremptorischer Weise citirte, um sich vor seinem Gericht zu verantworten. Baldewin, dem diese Citation erst am 25. Juli zukam, ließ am 4. Aug. durch seinen Schreiber Eberhard von Ochsenbruck eine Appellation an den Papst aufsetzen, in welcher die Citation für unbillig und widerrechtlich erklärt und der apostolische Stuhl um Abhilfe angerufen

---

1) Reg. Boic. 7, 279. Die Urkunde konnte im Münchener Reichsarchiv nicht gefunden werden.

2) S. Anhang Urk. 10.

3) Articuli no. 7 und die Appellacio domini [Baldewini] contra processus et citacionem in curiam pro Wormaciensi — in den Papieren des Rudolf Losse fol. 70; Concept ohne Datum, aber nach dem Text vom 4. Aug. — ohne Zweifel 1340 (s. n. 4).

4) Nach den Articuli no. 7 führen die beiden Administratoren ihr Amt etwa 2 Jahre und legen dasselbe sofort nach Veröffentlichung des Processes nieder. Dadurch werden wir auf 1340 oder 1341 gewiesen. Die unten folgende Urkunde von 1341 Jan. 5 weist auf 1340. Jedenfalls ist es noch die Zeit Benedicts, wie die Artikel selbst angeben.

Digitized by Google

wurde [1]). — Mehr Eindruck aber machte die Sache auf die beiden Wormser Administratoren, welche sofort nach Veröffentlichung der Processe die Verwaltung niederlegten [2]).

Das war für Ludwig und den Mainzer ungünstig: es geschah daher auf ihren Befehl, daß unmittelbar darauf die Ritter Johann von Boppard und Schenk Konrad von Erbach, Bruder des † Bischofs Gerlach, das dem Bisthum gehörige Schloß Stein, die Ritter Boëmund von Dalsheim und Meingott Bube das Wormser Schloß Dirmestein, der Ritter Johann Hirzhorn das Schloß Schadeck und die Einwohner von Landenburg ihre gleichfalls dem Bisthum gehörige Stadt in Besitz nahmen und so lange behielten, bis Salmann schließlich an das Bisthum zugelassen wurde [3]).

Indessen konnte dies nicht hindern, daß Salmanns Sache Förderung gewann. Nicht nur traten auf jene päpstliche Befehle hin die Administratoren sofort ab, sondern auch das Capitel oder jedenfalls ein Theil desselben erkannten sogleich Salmann, der noch in Avignon weilte, an und auch die Stadt trat auf seine Seite [4]). Zwischen ihm und dem Hochstift kam ein Vertrag zu Stande, wonach das Capitel, alle Pfründner und Beneficiirten sammt den Laien in Stadt und Diöcese Worms dem Bischof Schadenersatz bis zur Höhe von 46,000 Goldgulden leisten sollten. Die erste Zahlung mit 1000 Goldgulden geschah von Seiten des Capitels schon 1342 Oct. [5]). Darauf that Salmann, der noch in

1) S. die Appellation p. 112 n. 3.

2) Articuli no. 7.

3) Articuli no. 8 u. 9.

4) Vgl. die merkwürdige Urkunde von 1341 Jan. 5 in der Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins 9, 295 f., wonach am genannten Tag die Stadtbehörde sich in der Capitelsstube bei den versammelten Domherrn (es werden im ganzen 11 aufgezählt) einfinden und dieselben fragen und bitten, ob sie nicht den Salmann als Bischof anerkennen und ihnen vorstellen wollten. Die Antwort lautet: nach alter Sitte des Bisthums werde der vom Capitel Erwählte allerdings zuerst mündlich, dann unter Glockengeläute und durch Erhebung auf den Altar des h. Petrus dem Volk verkündigt und dem Erzbischof von Mainz zur Bestätigung empfohlen. Diese Gewohnheit könne aber bei Salmann, der von der Curie ernannt worden sei, nicht beobachtet werden. Sie können in Bezug auf ihn nichts thun, als ihn einfach annehmen und dem apostolischen Gebot über ihn gehorchen, wie sie denn gethan und noch thun.

5) Articuli no. 39 f. mit der Angabe 1343 Oct. Allein da es dann

Avignon weilte, Schritte, um vollends zu seinem Ziel zu kommen. Es war ihm wohl von Seiten des Capitels die Bedingung gestellt worden, daß er für seine bisherigen Gegner im Bisthum die Verzeihung des Papstes erwirke. Denn bald nach Empfang jener ersten Zahlung des Capitels gab Clemens VI. 1342 Dec. 3 in der Absicht, Salmann zum baldigen Besitz des Hochstifts zu verhelfen, demselben die Vollmacht, allen denen Absolution zu ertheilen, welche ihn als Bischof anerkennen, ihm Genugthuung leisten und den Processen und Geboten der Kirche fürderhin gehorchen werden [1]). — Salmann kam darauf nach Deutschland und vereinbarte sich weiter mit seinem Capitel sowie mit Erzbischof Heinrich von Mainz. Am Montag vor Sonntag Reminiscere (3. März) 1343 compromittirte er sammt den Brüdern des † Gerlach in Bezug auf alle Händel auf Erzbischof Heinrich von Mainz, Wolfram von Nellenburg und den Dekan Johann von Mainz als Schiedsrichter. Schon am Samstag darauf (8. März) fällten diese ihren Spruch, der von beiden Seiten gut geheißen wurde. Und nun verpflichtete sich Salmann, alle Verfügungen des päpstlicherseits natürlich nicht anerkannten Gerlach stet zu halten und auf alle weiteren Klagen, die er gegen diesen, wenn er noch lebte, oder seinen Bruder Konrad oder sonstige Verwandte und Anhänger desselben erheben könnte, zu verzichten [2]). — Bald darauf verkündigt er in seinem „bischöflichen Palais zu Worms" die ihm von Clemens VI. gewordene Vollmacht der Lossprechung (1343 Apr. 8) [3]) und verzichtete auch auf alle weiteren Klagen gegen sein Capitel (Mai 16) [4]). Damit war wohl seine Stellung definitiv gesichert. Von allen Seiten wurden jetzt die Entschädigungssummen im Gesammtbetrag von 46,000 Goldgulden Florentiner Währung

---

heißt: darauf, als Salmann im April — Juni 1343 wieder in Deutschland war und an das Bisthum kam, so ist im ersteren Fall die Aenderung in 1342 geboten. — Später Oct. 1343 zahlt das Capitel weitere 3000 fl.

1) Schannat 2, 169 no. 196.

2) Articuli no. 19—21. Der Schiedsspruch wird nur citirt: „Wir Heinrich u. s. w. bis zum Schluß". Er sollte erst in der Reinschrift inserirt werden.

3) S. die Urkunde der n. 1.

4) Articuli no. 17.

Digitized by Google

an ihn bezahlt [1]). — Bei der Auseinandersetzung mit Heinrich von Mainz, die dem Compromiß auf ihn nothwendig vorausgegangen sein muß, werden ohne Zweifel auch gewisse Garantieen für Ludwig eingeschlossen gewesen sein. Allein genaueres habe ich nicht finden können. — Der Gottesdienst hatte in Worms nie aufgehört [2]).

Würzburg [3]).

Nachdem der kaiserlich gesinnte zum Bischof erwählte Hermann von Lichtenberg gestorben war (1335 Juli 11), fragte es sich, ob der vom Papst providirte Otto von Wolfskehl auch in Stadt und Diöcese durchdringen werde. Zunächst machte das Capitel keine Miene dazu, sondern ernannte „bei der gegenwärtigen Vacanz des Bisthums" vier Verwalter der Temporalien des Hochstifts vorerst auf ein Jahr und beschloß keinen Providirten zuzulassen, ehe er sich mit diesen Verwaltern vollständig abgefunden (1335 Juli 21) [4]). Allein in wenigen Tagen stand Otto von Wolfskehl, der auf die Kunde von Hermanns Tod seinen bisherigen Aufenthaltsort Metz rasch verlassen hatte, in Franken, gewann am 30. Juli seine Burg Rosenberg, empfieng am 30. Aug. die Huldigung der Stadt Würzburg [5]) und ernannte 7. Sept. Bevollmächtigte behufs seiner Aussöhnung mit dem Capitel [6]). Dieses Entgegenkommen, seine raschen Erfolge und seine mächtigen Verbindungen [7]) brachten das Capitel dazu, ihn am 7. Dec. als Bi-

1) Articuli no. 40—49 zählen die einzelnen Posten mit größter Genauigkeit auf, zuletzt in einem von der Hand dessen, der die meisten Ergänzungen im Concept angebracht, geschriebenen Nachtrag von beinahe einer (eng geschriebenen) Folioseite.

2) Heinr. Diess. 30.

3) Ein ganz außerordentlich reiches Material, gesammelt und herausgegeben von Rockinger in den neuesten Bänden der Monumenta Boica macht es unmöglich, in derselben Vollständigkeit die Quellen heranzuziehen wie bei den andern Bisthümern nothwendig ist. Ich beschränke mich auf das wichtigste.

4) Mon. Boic. 39, 559—562.

5) Michaël. Herbip. in Böhmer, fontes 1, 456.

6) Mon. Boic. 40, 7.

7) ib. p. 13. 16. 17. In der ersteren Urkunde ist z. B. ausgenommen: der stul ze Rome, daz riche, daz bystume ze Meyntze u. s. w.

Digitized by Google

schof aufzunehmen [1]) und sogar die Regierung des Hermann von Lichtenberg als eine reine Usurpation anzusehen [2]). Dagegen zählte Otto seine Bischofsjahre von dem Tag seiner Weihe an [3]). Die Absolution von Capitel, Geistlichkeit und Volk, die Aufhebung von Interdict und sonstigen Sentenzen erfolgte dann in verschiedenen Stufen von 1336 Apr. 11 bis 1337 Apr. 23 [4]).

Aber schon sehr früh hat Otto sich auch mit dem Kaiser ins Benehmen gesetzt. Schon 1336 Apr. 16 schrieb Ludwig an ihn als seinen lieben Demüthigen, den ehrwürdigen Otto Bischof zu Würzburg, verlieh ihm, obwohl er die Regalien noch nicht empfangen, doch den Gerichtsbann im Hochstift — vorerst auf Widerruf [5]) und ließ ihn eidlich versichern, daß er ihm heimlich und öffentlich beholfen sein wolle [6]). Auf dem Speyerer Bischofstag sodann finden wir ihn zwar nicht persönlich anwesend, aber doch vertreten und auch sein Capitel schloß sich in vorsichtiger Weise den Vorstellungen deutscher Städte und Capitel an, die von jenem Tag angeregt worden waren [7]). Indessen hatte Otto es immer noch verstanden, zu dem Papst sich ganz freundschaftlich zu stellen [8]) und Ludwig gegenüber trotz dessen Entgegenkommens eine reservirte Haltung zu beobachten; er selbst hatte bisher die Lehen nicht empfangen, den Huldigungseid also nicht geleistet und in seiner Diöcese war wahrscheinlich das Interdict beobachtet worden.

Nach den Tagen von Rense und Frankfurt wollte das der Kaiser sich nicht länger gefallen lassen: er drohte dem Bischof, er werde ihm das Herzogthum Franken sofort entziehen und einem seiner eigenen Verwandten oder Großen geben, wenn er die Huldi-

1) Mich. Herb. 456. Die letzten Vereinbarungen dann 1336 Jan. 5. M. B. 40, 21. 25.

2) »quondam dominus Herm. de L. nuper pro electo et confirmato Herbipolensis ecclesie se gerens« heißt er in der Urkunde des Capitels M. B. 40, 21 ff., von 1336 Jan. 4.

3) Z. B. 1336 März 22 »anno secundo« ib. p. 42.

4) cf. ib. p. 52; 84 ff.; 94 ff.; 123 no. 61 und 62; 131 no. 65; 132 ff.; 135 f. Bischof Berthold von Straßburg war Vermittler derselben.

5) M. B. 40, 56 no. 31 u. 32.

6) ib. p. 3.

7) M. B. 40, 201—203. S. oben p. 59.

8) S. M. B. 40, 112. 121. 214.

Digitized by Google

gung nicht sofort leiste. Diesen Drohungen gaben Befehdungen geistlicher und weltlicher Anhänger Ludwigs Nachdruck und so ließ sich dann Otto herbei, die Huldigung zu leisten. Das Domcapitel und die ganze Geistlichkeit von Würzburg erklärten darob 1339 Jan. 5, daß der Bischof dies nur gegen seinen Willen mit vielem Seufzen und großem Kummer gethan habe und daß man ihm bei diesen Umständen keine Schuld geben könne, zumal sowohl Otto als auch sie alle der römischen Curie gehorsam bleiben wollen [1]). — Nicht lange nachher gab auch der größte Theil des Clerus von Würzburg nach und nahm den öffentlichen Gottesdienst wieder auf, wie es durch die Coblenzer Gesetze geboten sei, und aus Furcht vor den fortwährenden Drohungen Ludwigs, der sich zum römischen Kaiser aufwerfe. Der Bischof selbst gab dabei dem Abt von St. Burkard, der kein Siegel bei sich hatte, das seinige, erklärte die Betheiligten für schuldlos und versprach sie in allem zu schützen, wenn sie darüber angegriffen würden (1339 März 27) [2]). Am selben Tag versprachen die Stiftsherren von St. Johannis in Hauge und von Neumünster, bis kommende Pfingsten dasselbe zu thun, wenn sie nicht bis dahin vom Erzbischof von Mainz davon dispensirt würden [3]).

Damit war die Stellung der Diöcese auf lange hinaus gesichert. Otto, ein treuer Verbündeter des Erzbischofs Heinrich [4]), obwohl gegen diesen die Processe schon begonnen waren, stand mit dem Kaiser in sehr gutem Verhältniß [5]), und als nach der Wiederaufnahme des Gottesdienstes in seiner Diöcese vielfache Processe, Bann, Suspension, Interdict durch päpstliche Richter verkündigt wurden, erklärte er dieselben für durchaus nichtig, den religiösen und sittlichen Zustand seiner Diöcesanen schwer schädigend und gebot bei harten Strafen, alle derartigen Briefe päpstlicher Abgesandten dem von ihm mit dieser Untersuchung speciell betrauten

1) M. B. 40, 224 ff.
2) ib. 40, 239 ff.
3) ib. 243 no. 125.
4) ib. 247 ff. u. 271 ff. und später Mich. Herb. 460 f.
5) ib. 258 ff., zwei Urk.; 429 ff. 439. 442. 459. 491. Wittelsbach. Urkb. 2, 363. M. B. 41, 81 ff. — Für die singende Geistlichkeit M. B. 40. 326 f. von 1340 März 2.

Digitized by Google

Hofrichter des Bisthums — es ist der uns wohl bekannte Lupold von Bebenburg — zur Prüfung vorzulegen [1]). Nur der Bischof selbst scheint auch jetzt noch nicht persönlich öffentlich Gottesdienst gehalten zu haben, wie denn auch von seiner Seite vorsichtiger Weise die Wiederaufnahme des Singens nicht geboten, sondern nur gut geheißen wurde. Indessen wurde beides Anfangs 1340 anders oder war eine solche Aenderung wenigstens von Ottos Seite beabsichtigt. Denn am 15. Febr. d. J. wurde die Erklärung von 1339 März 27 von Seiten der Theilnehmer erneuert mit einem Zusatz, der die beiden berührten Punkte betraf und dem Bischof zum voraus Schutz versprach [2]). — Als dann im October 1342 Ludwigs Ankunft in Würzburg bevorstand und deßhalb eine Anzahl Geistlicher und Klöster, nemlich die der Prediger, Minoriten, Augustiner und Karmeliter, welche das Interdict bis dahin niemals „leichtsinnig und wissend" verletzt, ihre Bedenken hatten, wie sie sich in Anwesenheit des Gebannten zu verhalten haben, wies er sie an Männer, die in dem Recht der Processe erfahren seien [3]), und deren Ausspruch kaum zweifelhaft sein konnte. Trotz alle dem hatte sich Otto fortwährend eines guten Einvernehmens mit der Curie zu erfreuen, wie denn auch z. B. in päpstlichen Briefen nach seinem Tod niemals anders von ihm die Rede ist als dem Bischof Otto „guten Angedenkens" [4]), weshalb sein Biograph Michaël, welcher uns versichert, daß Otto Ludwigs Macht fortwährend verabscheut habe, wahrheitsgemäß sagen kann, derselbe sei mitten zwischen Kaiserthum und Priesterthum hindurch, längere Zeit in dem Elend dieses Lebens, selig zum himmlischen Vaterland hinübergeflogen [5]). Er starb 1345 Aug. 23 [6]).

Bamberg.

Nach des gebannten Bischofs Werentho Tod (1335 Apr. 8) kam Leopold von Egloffstein an das Hochstift und erhielt die päpstliche Aner-

1) M. B. 267 f.
2) ib. 40, 317 ff.
3) ib. p. 425 f. von 1342 Oct. 16. Ludwig urkundet in Würzburg Oct. 28—30.
4) Z. B. M. B. 41, 430.
5) Mich. Herb. 461.
6) ib. 462.

Digitized by Google

kennung (Herbst 1335) [1]). Am Anfang seiner Regierung finden wir ihn vom Papst mit dem Schutz des Würzburger Bisthums betraut [2]), aber gleich darauf auch in ganz gutem Einvernehmen mit dem Kaiser [3]): auf dem Speyerer Bischofstag hat er seinen Vertreter und auch nach dem Jahr 1338 bleibt er in des Kaisers Gnade [4]) und mit ihm im Bund [5]). Nach seinem Tod [6]) trat eine zwiespältige Wahl ein, indem eine Partei den Propst des Domstifts, des Kaisers oftmaligen rechtsgelehrten Geschäftsträger und berühmten Redner Markwart von Randeck, die andere ohne Zweifel den Grafen Friedrich von Hohenlohe erwählte. Markwart gieng selbst an die Curie, um seine Anerkennung zu betreiben [7]), aber so günstig ihm der Papst sonst war — auch die Propststelle hatte er ja von ihm erlangt, — er drang diesmal nicht durch, da sein bisheriges Werben für Ludwig doch Grund zu Verdacht bieten konnte. Die Curie bestätigte Friedrich. Erst 1348 bekam dann Markwart das Bisthum Augsburg und noch später eine der höchsten kirchlichen Ehrenstellen: er wurde Patriarch von Aquileja [8]).

---

1) Gewold 152 aus einer handschriftlichen Chronik, die der Sprache nach sehr jung sein muß, aber ältere Quellen zu benützen scheint, jedenfalls in andern Punkten sehr genau ist. — Darnach gieng, um die päpstliche Bestätigung für Leopold zu gewinnen, der Decan von Bamberg, Graf Friedrich von Hohenlohe, zur selben Zeit nach Avignon ab, da des Kaisers Gesandte die beiden Öttingen, Markwart von Randeck und Ulrich von Augsburg an die Curie gehen. Dies kann nur die Botschaft von 1335 Aug. sein.

2) Mon. Boic. 40, 37 ff. von 1336 März 4.

3) S. Schöppach, henneberg. Urkb. 2, 23 von 1337 Febr. 14. Reg. Boic. 7, 194 von 1337 Aug. 27.

4) reg. 129, 2056 von 1339 März 8. Oberbair. Arch. 23, 19 von 1341 Jan. 28. Sein Hochstift: ibid. p. 200 von 1341 Aug. 19. — Ludwig selbst urkundet in Bamberg 1336 Dec.; 1337 Aug.; 1344 März.

5) Wittelsb. Urkb. 2, 363. Es ist der Nürnberger Bund von 1340 Juli 4.

6) Dessen Datum von Gams jedenfalls unrichtig auf 1344 Juli 27 angegeben wird, cf. die folgd. Anm.

7) Heinr. Diess. 39 und später in §. 22, 4. Da nach den zuverläßigsten Zeugnissen, die ich an letzterer Stelle erwähnen werde, Markwart schon 1343 Sept. 20 von dieser Reise zurück war, so ergibt sich, daß seine Wahl mindestens in den Sommer 1343 zu setzen ist.

8) Vgl. Stälin 3, 256 beſ. n. 4.

Digitized by Google

Eichstädt.

Auch in diesem Zeitabschnitt hielt Bischof Heinrich, Schenk von Reicheneck, treu zum Kaiser [1]); er ließ sich auf dem Speyerer Bischofstag vertreten und nahm an dem Nürnberger Bund mit Ludwig (1340 Juli 1) Theil [2]), scheint aber kein guter Wirthschafter gewesen zu sein [3]). Er starb 1344 Febr. 10.

Augsburg.

Bischof Ulrich von Schöneck ist uns schon bisher als treuer Freund Ludwigs bekannt gewesen; er blieb das auch bis zu seinem Tod (1337 Juli 25) [4]).

Zu seinem Nachfolger ward sein Bruder, Heinrich von Schöneck erwählt. Gleich seinem Vorgänger hielt er fest zum Kaiser, dessen Kanzler auch er war [5]), erschien auf dem Speyerer Tag, war anwesend auf dem Reichstag von Frankfurt und Hoftag zu Coblenz im Aug. und Sept. 1338 [6]) und wurde dafür zum Dank von Ludwig in sein Bisthum zurückgebracht, als er um seiner Härte willen und wegen schlimmer Gerüchte, die seinen Charakter in keinem günstigen Licht erscheinen lassen, vertrieben worden war [7]). In seiner Kirche hatte der Gottesdienst nie aufgehört [8]).

Wir kommen nun zu den nördlichen Bisthümern des Mainzer Districtes. Von

---

1) Reg. Boic. 7, 116 von 1335 Mai 30; Mai 31: Monum. Zoller. 3, 24; 1335 Nov. 11: Ludwig nimmt das Bisthum in seinen Schutz, weil Bischof H. auf Kirchfahrten ist (Häutle); 1336 Febr. 4: Reg. Boic. 7, 138. — Ludwig urkundet in Eichstädt 1339 Mai 3.

2) Wittelsb. Urkb. 2, 363.

3) Heinr. Rebd. 524.

4) S. reg. 107, 1727 von 1336 Febr. 25; reg. 110, 1779 von Juli 16 und ist Bürge für Heinrich von Mainz 1337 Juni 29.

5) Z. B. bei Pauli in den Quellen und Erörterungen ꝛc. 7, 430. Er steht überhaupt mit König Eduard in vielfacher Verbindung und bekommt öfters Geschenke von demselben. (a. a. O.)

6) Böhmer, fontes 1, 219 und Beilage 6.

7) Joh. Vitod. 161. Sonstige Gnaden des Kaisers für ihn: Mon. Boic. 33 a, 70 (1338 Jan. 7); reg. 286, 2837 (1339 Apr. 30).

8) Heinr. Diess. 30.

Digitized by Google

Halberstadt

ist mir sehr wenig bekannt geworden. Bischof Albrecht von Braunschweig besaß das Bisthum gegen den Willen der Curie [1]), stand aber mit dem Erzbischof in gutem Einvernehmen. Der letztere bestätigte 1339 Apr. 16 ein Statut, das Albrecht 1338 Mai 26 in directem Gegensatz gegen die Ansprüche des römischen Stuhls erlassen hatte [2]). Auf dem Speyerer Tag ist er nicht erschienen. — Noch a. 1344 stand ihm ein Gegenbischof gegenüber [3]).

Hildesheim.

Der Kampf, der hier seit 1331 bestand, wird am besten jetzt in einem Stück dargestellt werden [4]). Bischof Heinrich von Braunschweig hatte schon zu Lebzeiten seines Vorgängers, des bejahrten Bischofs Otto, sich in gewaltthätigster Weise in die Regierung eingemischt und denselben mehr und mehr eingeengt. Nach Ottos Tod (1331 Aug. 3) hatte er sich zum Candidaten aufgeworfen und war von den 5 Wahlmännern, deren er einer war, dadurch einstimmig gewählt worden, daß er sich selbst nannte und der letzte der Fünfe schließlich auch noch „in des Teufels Namen" für ihn stimmte [5]). Der Wahl war auch hier die im Bisthum erste Wahlcapitulation vorausgegangen. — Johann XXII. hatte die Wahl verworfen, da nach seiner Aussage Otto in seine Hände resignirt hatte und das Bisthum so an der Curie vacant geworden war. Er hatte den jungen Grafen Erich von Schauenburg ernannt, Baldewin aber und das Mainzer Domcapitel ertheilten Heinrich die Bestätigung. Heinrich blieb zunächst trozdem, daß die Stadt Hildesheim mit Erich sympathisirte, im vollen Besitz

1) Detmar 217.

2) Würdtwein 5, 176 mit dem Original im Münchener Reichsarchiv: Mainz-Erzstift. (S. Albani Ritterstift). Es betrifft die Kirche in Standen.

3) Heinr. Herv. 268. Ob es noch derselbe Ghiseke, Graf von Holstein, ist, der nach Detmar 217 vom Papst ernannt worden war, weiß ich nicht.

4) Ich verweise auf Lüntzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim Band 2, wo die Quellen, gedruckte und ungedruckte, namhaft gemacht werden. — Seither ist nun auch der Bericht bei Heinr. Herv. 288 beizuziehen, der den Kampf ziemlich genau schildert.

5) Heinr. Herv. a. a. O.

Digitized by Google

des Bisthums, wozu ihm ein Bündniß mit den Bischöfen Albrecht von Halberstadt und Ludwig von Minden sowie mit den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg besondere Beihilfe leistete. a. 1333 kam es dann zu einem 10jährigen Waffenstillstand zwischen den Gegnern, auch zu einem Vergleich mit der Stadt. Allein Heinrich hatte trozdem fortwährend zu klagen über Einstellung des Gottesdienstes u. ä. — Als dann im Jahr 1344 der Waffenstillstand mit Erich ablief, begann der Kampf um das in dem langjährigen Hader und unter der schlechten Regierung Heinrichs sehr verarmte Bisthum von neuem. Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg forderte das Hochstift auf, von dem längst aller Würde entsetzten Heinrich abzulassen (1344 Febr. 10). Dieser aber erfocht nach mehreren unglücklichen Kämpfen einen entscheidenden Sieg, der dann im Jahr 1346 Nov. 10 sogar die Stadt zur Unterwerfung brachte. Der Kampf gegen den Papst und dessen Anhänger dauerte noch längere Zeit fort und wurde von Heinrich in gewaltthätigster und grausamer Weise geführt. — Von einem Verkehr zwischen Heinrich und Ludwig ist mir in diesen Kämpfen wenig bekannt: Heinrich hatte allerdings Ludwig gleich zu Anfang gehuldigt, aber die entferntere Lage seines Bisthums hatte Ludwig wohl von einem directen Eingreifen abgehalten.

Paderborn.

Bischof Burkhard hatte sich bis zum Jahr 1338 mit seinem Metropoliten nicht verständigt. Als aber dieser den Bischofstag von Speyer ausschrieb, erschien auch er und compromittirte mit Heinrich auf Schiedsrichter, welche bis Pfingsten alle Händel austragen sollten [1]).

Naumburg.

Der dortige Bischof Withigo, dem wir auf dem Speyerer Tag nicht begegnen, hat doch bald nach den Reichstagen von 1338 am

1) Urkunde von 1338 März 27 im Münchener Reichsarchiv: Mainz-Domcapitel VII ¼ f. 87. Die Schiedsleute sind: der Mainzer Dekan Johann Underschopf und der Graf Ruprecht von Virneburg — von Heinrich ernannt, sowie der Paderborner Domsänger Liborius und der Ritter Herbold von Pagenheim von Burkhard ernannt.

Digitized by Google

23. Nov. d. J. die Regalien vom Kaiser erhalten und hat dabei ihm, bezw. seinem Stellvertreter Herzog Rudolf von Sachsen, der die Belehnung in Ludwigs Namen vollzogen hatte, den Huldigungseid geleistet [1]). — In dem

Erzbisthum Salzburg

war Erzbischof Friedrich im Jahr 1336 bei den Händeln zwischen Heinrich von Niederbaiern, Johann von Böhmen und dem Kaiser auf Seiten der ersteren gestanden [2]). 1338 März 30 starb er [3]). Sein Nachfolger Heinrich von Piernbrunn (1388—1343) verweigerte dem Kaiser den Huldigungseid, bekam aber trotzdem auf Fürsprache Herzog Albrechts bei der Reichenhaller Zusammenkunft eine zweijährige Frist, während welcher er unangefochten bleiben sollte [4]). Wie es nach Ablauf derselben gegangen ist, habe ich nicht finden können. Sein Nachfolger war Ortolf, der noch 1344 Jan. 16 in Avignon an der Curie weilte [5]). Der Bischof von

Passau,

Albrecht, blieb in der freundschaftlichen Gesinnung gegen den Kaiser, die schon durch die längst ununterbrochen Ludwig günstige Haltung seines Bruders, Herzog Rudolfs von Sachsen, bedingt sein mochte. 1335 Sept. 16 wird er vom Kaiser und von König Johann zum Obmann eines Schiedsgerichts gewählt [6]) und bald darauf (Dec. 5) ist er einer der Executoren des Friedens zwischen Ludwig und seinen Gegnern Johann und Heinrich [7]). — Sein Nachfolger Gottfried mußte 1342 Aug. 6 eine Wahlcapitulation eingehen, welche

---

1) (Scheidt,) bibliotheca Gott. hist. I, 245. Schon 1335 Juli wird der Bischof von N. mit andern Fürsten und Herren zum Kaiser berufen (Oefele, SS. I, 761).

2) Vita Ludovici IV in fontes 1, 157.

3) Böhmer zu Joh. Victor. 431; Gams gibt Apr. 7 an.

4) Joh. Victor. 436 f. Etwas abweichend, aber wohl weniger genau Joh. Vitod. 161.

5) Vgl. das Protokoll Baluze, Miscell. 2, 284.

6) Weech, Ludwig und Johann p. 121: welher part denn der vorgenant her Albrecht byschof ze Pazzow — — gestunde u. s. w.

7) ib. p. 122.

Digitized by Google

das Capitel schon vor der Wahl, Juni 3, aufgestellt hatte [1]). Auch er stand in gutem Verhältniß zu Ludwig [2]).

Freising.

Der päpstlicherseits ernannte Bischof Konrad von Klingenberg war, wie ich nun berichtigend bemerken muß [3]), in den Jahren 1330 bis 1334 nicht an das Bisthum gekommen, sondern war die ganze Zeit über in Oesterreich gewesen [4]). Der vom Capitel aufgestellte Administrator, der Kammermeister Heinrich, war inzwischen abgegangen: an seiner Stelle finden wir mit Gewißheit zuerst [5]) 1337 Dec. 10 den Stiftspropst Leuthold, Graf von Schauenburg und Julbach. Damals nemlich schrieb Benedict XII. an den Erzbischof von Salzburg, er habe aus einem Schreiben Bischof Konrads vernommen, daß Leuthold unter Beihilfe Ludwigs von Baiern, dem er anhänge, die Kirche von Freising und ihren Bischof mit feindlichem Sinn verfolge und die Güter des Hochstifts, insbesondere die Stadt Freising selbst sammt Burg und ihren Schlössern in seiner Gewalt habe, auch alle Herrschaftsrechte daselbst ausübe, ja daß er sogar die in der Burg von Freising aufbewahrten Briefe, in denen Konrad vom Papst providirt worden, entwendet habe. Es stehen ihm bei allem dem eine Anzahl seiner Domherrn, sowie die Äbte von Ebersberg, Tegernsee, Scheyern, Rott, Etal, Schlech-

1) Mon. Boic. 30 b, 172.

2) reg. 147, 2353 von 1343 Sept. 18.

3) Dieser Abschnitt ist in dem ersten Band ungenügend ausgefallen dadurch, daß ich Meichelbeck, historia Frisingensis und vor allem Deutinger, zur Geschichte des Erzbisthums München-Freising nicht beigezogen habe. Im letztern Werk namentlich ist reiches Material zur Geschichte des Bisthums aus dem vaticanischen Archiv veröffentlicht.

4) Dort verleiht ihm noch 1337 Juni 27 Herzog Albrecht von Oesterreich um seiner Dienste willen das Marktrecht in Udmerfeld (Meichelbeck II, 1 p. 146) — 1339 ist er Zeuge in einer Urkunde Herzog Albrechts (Steyerer, comm. pro hist. Alb. additam. p. 127).

5) Johann XXII. spricht 1325 März 18 (Urk. bei Deutinger a. a. O. II, 39) von einem Occupator der Freisinger Kirche, dem Comiti Juliacensi. Deutinger hält diesen für möglicherweise identisch mit dem Grafen von Julbach, Leuthold. — Leuthold ist nach Deutinger seit 1336 als Propst nachweisbar.

Digitized by Google

dorf, Weihenstephan, Beuerberg, Weizern, Raitenbuch, Scheftlarn, Neustift, Beizharting [1]), sowie der Klerus von Stadt und Diöcese Freising zur Seite. Konrad habe mit Ermahnungen nichts ausgerichtet, habe aber auch keine Hoffnung, mit Waffen zum Ziele zu kommen. Der Erzbischof möge daher die nöthigen kirchlichen Censuren ergehen lassen [2]).

Nun starb Konrad 1340 Apr. 8 [3]). Benedict XII. reservirte sich sofort abermals das Bisthum (1340 Mai 17) [4]) und ernannte darauf den seitherigen Bischof von Veerden, Johann Hake (1341 Oct. 10) [5]). Aber das Capitel hatte die lange Frist bis zur wirklichen Ernennung Johanns benützt und war zu einer eigenen Bischofswahl geschritten, während man sich bisher mit Aufstellung eines Administrators begnügt hatte. Die Wahl fiel auf Ludwig von Chamerstein, für dessen Schutz der Kaiser sich sofort bei dem Grafen von Görz verwandte [6]). Ludwig fand auch in der Diöcese solchen Anhang, daß Johann nicht an das Bisthum kam.

Regensburg.

Die Einsicht in Auszüge und Urkunden des vaticanischen Archivs hat mir inzwischen dargethan, daß ich die Stellung des

---

1) Nach Deutinger fehlen von allen Klöstern der Diöcese nur Dietramszell, Fürstenfeld und Indersdorf.

2) Deutinger II, 45.

3) So ist Gams zu corrigiren. Quellen s. bei Deutinger a. a. O.

4) Deutinger p. 50 ff. an den Erzbischof von Salzburg und das Capitel von Freising, welches den Titel »dilecti filii« erhält! — Benedict muß sich indeß das Bisthum auch schon früher zu Lebzeiten Konrads reservirt haben, wie seine Aussage in der Urk. der flgd. Anm. darthut

5) Deutinger p. 52. Ueber Bischof Johann, sein Geschlecht, seine Vergangenheit u. s. w. vgl. die Bemerkung Schmidts im Urkb. der Stadt Göttingen (Band 6 f. des Urkb. des hist. Ver. f. Niedersachsen) Band 1, 167, wo die Angaben Meichelbecks u. a. berichtigt und ergänzt werden. Johann war darnach wahrscheinlich früher Leibarzt König Ludwigs gewesen (1320 wird ein Mag. Johann von Göttingen, Leibarzt Ludwigs und Kleriker Erzb. Peters von Mainz erwähnt — a. a. O. p. 77 no. 93), war zwischen 1334 und 1336 nach Avignon gegangen: 1334 Febr. 5 urkundet er noch in Deutschland vgl. Urkb. der Stadt Lüneburg, (des Urkb. f. Niedersachsen Band 8) 1, 209. Er wurde dann Leibarzt Benedicts XII. und kam nicht mehr nach Deutschland.

6) Acta imp. sel. 807 f. no. 1119 von 1340 oder 1341 Dec. 6.

Digitized by Google

Bischofs Nikolaus unrichtig aufgefaßt habe und daß derselbe nach Veröffentlichung der Processe in der That von der Parteinahme für Ludwig abgelassen hat. Doch scheint er sich an den Kriegen Heinrichs von Niederbaiern und Johanns von Böhmen mit Ludwig nicht betheiligt, sondern nur bewaffnete Neutralität eingehalten zu haben [1]) und wir haben wenigstens eine Spur davon, daß er mit dem Kaiser in Unterhandlungen stand [2]). Auch hat Ludwig jedenfalls mit dem Hochstift selbst darum nicht gebrochen [3]). 1340 Oct. 11 starb Nikolaus [4]).

Ein Schisma war auch hier die Folge. Das Capitel konnte sich nicht einigen, sondern wählte drei aus seiner Mitte: den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, Dompropst, den Domherrn Hiltpolt von Heimberg und den Domdekan von Eichstädt, Heinrich von Stein. Den Burggrafen bestätigte der Papst, für den von Stein aber war der Kaiser. Die Regensburger nahmen den letzteren auf und empfiengen dafür den Dank des Kaisers [5]), wie dieser denn überhaupt energisch für ihn eintrat [6]), ihn unter sein Hofgesinde (familiares) aufnahm [7]) und, als er im Frühjahr 1342 von

1) Denn die meisten Dienstverschreibungen seiner Ministerialen lauten auf Dienstleistung gegen jedermann außer gegen Kaiser Ludwig (s. Ried, cod. chronol. dipl. ep. Ratisb. 2, 840 von 1335 Jan. 14; p. 842 von 1335 Apr. 10 und 27; p. 845 f. von 1338 Apr. 2. Mai 23). Andere lauten freilich auch wider allmänniglich (ib. 843 f.). — Andererseits aber verspricht z. B. Hector Lichtenberger, auch dem Kaiser nicht gegen den Bischof zu helfen (ib. 845), ein Beweis, daß es dem Bischof selbst um bewaffnete Neutralität zu thun war.

2) 1335 verspricht Konrad der Sintzenhofer dem Bischof, ihm zu rathen und zu helfen an allen seinen und seiner Kirche Sachen bei Kaiser Ludwig u. a.

3) Er gibt demselben die Töchter Werenthos des Auers zu eigen, die sein, des Kaisers, eigen waren, 1339 Sept. 18 (Reg. Boic. 7, 259) und befiehlt allgemein, den Dompropst, Decan und Capitel zu R. bei ihren Freiheiten, namentlich der durch die Handfeste Herzog Ottos erlangten Gerichtsbarkeit zu schirmen (Häutle).

4) Gemeiner, Regensburgische Chronik 2, 23.

5) Gemeiner p. 23. Der Brief Ludwigs, den er „aus dem schwarzen (Copial-) Buch fol. 152" citirt, trägt kein Datum. — Hiltpolt heißt bei ihm „von Henneberg"; mit Rücksicht auf die Urkunde p. 127 n. 4 habe ich „Heimberg" gesetzt.

6) Ried 2, 849 von 1341 Aug. 16.

7) So ist doch wohl Ried 2, 851 zu deuten.

Digitized by Google

(mir unbekannter) Hand gefangen genommen wurde, sofort das betreffende Lösegeld aufzutreiben besorgt war [1]). Nach seiner Befreiung war es dann Heinrichs nächstes Anliegen, sich mit dem Kaiser und dessen Haus noch enger zu verbinden, die Regalien von ihm zu nehmen und ihm seinen Dienst diesseits des lombardischen Gebirges zuzusagen, wogegen der Kaiser ihm gegen jedermann, der ihn an dem Bisthum irren wollte, zu schützen versprach (1342 Juni 5) [2]).

Indessen hatte Heinrich das Bisthum durchaus nicht unangefochten in seiner Gewalt. Vielmehr war der Burggraf, der auch die Majorität der Stimmen für sich aufzuweisen hatte [3]), und zu dessen Gunsten offenbar der dritte Gewählte, Hiltpolt von Heimberg, verzichtet hatte [4]), ein gefährlicher Gegner. Es kam dazu, daß auch in Regensburg eben damals Geschlechter und Zünfte in Händeln lagen. Von den ersteren waren die Auer schon seit mehreren Jahren aus der Stadt vertrieben worden; ihre Herrschaft hatte dem Regiment der Zünfte weichen müssen [5]). Der Kaiser aber begünstigte die Auer, ebenso sein Candidat Heinrich [6]). Dies trug nicht dazu bei, diesem die Gunst der Stadt zu verschaffen, zumal da des Erwählten Bruder, Hiltpolt von Stein, kurz ehe jener in Regensburg Aufnahme gefunden hatte, einen Anschlag auf das gegenwärtige Regiment der Stadt gemacht hatte, der verrathen worden war [7]). So war es denn begreiflich, daß der Burggraf in der Stadt bedeutende Sympathien hatte, daß der Bürgermeister, Schenk Heinrich von Reicheneck, ihm zu seiner Wahl Glück wünschte und sich ihm zu jedem Dienst erbot [8]); und daß

1) Urkunde Ludwigs von 1342 Mai 10 im Anhang no. 11.

2) Urkunde Ludwigs im Anhang no. 12, welchen Bund dann Heinrich auch auf Markgraf Ludwig ausdehnte 1342 Juni 7 bei Ried a. a. O. 854. Riedel, cod. Brand. II, 2 p. 158 u. a.

3) Wie wenigstens Gemeiner 2, 23, wenn auch ohne Quellenbeleg, sagt.

4) Man wird dies schließen dürfen aus der Urkunde bei Ried 2, 860, wonach Friedrich seinem Mitbruder, dem Domherrn Hiltpolt von Heimberg, mit Rücksicht auf seine treuen Dienste eine Gnade erweist 1343 Juli 8.

5) Gemeiner am Schluß des ersten und Anfang des zweiten Bandes.

6) Gemeiner 2, 21 f. 25 f. 30.

7) Ebendas. p. 22 und 24.

8) Ebendas. p. 23 f. Auch die durch ihren großen Reichthum mächtigen Reich hielten zu Friedrich. (a. a. O.)

Digitized by Google

auch sonst die zünftige Majorität zu ihm stand [1]). Trotzdem scheint Friedrich zunächst noch nicht in die Stadt gekommen zu sein: die vorläufige Uebernahme der Regierung von Niederbaiern durch den Kaiser (seit Sept. 1339), die bald darauf folgende definitive Annexion desselben (Ende 1340) und die auch von Regensburg geleistete Huldigung (1341 Jan. 11) [2]) standen dem wohl vor allem im Weg. Aber bald darnach muß es doch geschehen sein.

Denn als noch in demselben Jahr nach einer neuen Fehde der Kaiser sich mit Regensburg wieder vertrug, hatte er sich zu der von der Stadt ausbedungenen Concession verstehen müssen, daß sie „den Burggrafen von Nürnberg", der bei ihr sei, in allen den Rechten in der Stadt haben solle, die er für sich beanspruche und die sie ihm geben wolle. Was er mit Pfaffen oder Laien im Bisthum zu gebieten oder zu handeln habe, dafür sollen Bürger und Stadt unangefochten bleiben (1342 Nov. 24) [3]). Damit war freilich Friedrich keineswegs vom Kaiser anerkannt worden — er hieß ihn ja nur den Burggrafen und schrieb zur selben Zeit an Heinrich als den Bischof von Regensburg [4]), aber der Kaiser hatte der Stadt doch Indemnität für ihr Halten an Friedrich gewähren müssen. Vielleicht versuchte die Stadt bald noch weiter zu gehen. Wenn Heinrich auch in Regensburg selbst keine Sympathieen fand, so scheint er doch im übrigen Gebiet des Bisthums stets die Oberhand gehabt zu haben [5]): namentlich blieb ihm Donaustauf, wo

1) Ebd. p. 31.

2) Ebd. p. 25. Wegen der beiden vorangehenden Daten am Ende dieses §.

3) Monum Zoller. 3, 97.

4) Oberb. Archiv 23, 202 von 1342 Nov. 27.

5) Man wird dies aus folgender Zusammenstellung schließen dürfen, welche die Urkunden der beiden Bischöfe aus den Jahren 1340—44 vergleicht, aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann:

a) Friedrich urkundet
1342 Mai 26 ohne Ort. Ried 853.
1343 Juli 8 „ „ „ 860.
1344 Sept. 26 Onolsbach Mon. Zoll. 3, 128 (zwei Urkk.).

b) Heinrich:
1342 Juni 7 Nürnberg. Ried 854.
„ Aug. 23 Stauf. „ „
1344 Sept. 2 „ „ 861.

Somit sind sie in diesem Punkt gleich. Aber für Friedrich finde ich keinen

Digitized by Google

die Bischöfe von Regensburg ein Schloß hatten, in dem sie gerne weilten [1]). Auf dieses Stauf nun machten die Regensburger Ende des Jahrs 1343 eine Unternehmung, die aber verunglückte [2]). Es liegt nahe zu denken, daß dieser Handstreich dem Bischof Heinrich gegolten habe.

Im

Erzbisthum Köln

war Walram von Jülich jetzt mehr in das Interesse des Kaisers gezogen worden. Das Bündniß Ludwigs mit England mag dabei von besonderer Wirkung gewesen sein. Denn auch Köln war schon seit Ende 1335 mit Eduard in Verbindung getreten [2]): die alten Handelsverbindungen der Stadt und die so überaus nahen Beziehungen von Walrams Bruder Wilhelm von Jülich zum englischen Königshaus wiesen ohnedies nach dieser Richtung. — Wir haben gesehen, wie Walram zwar dem vielleicht gehegten Project eines Gesammtconcils deutscher Bischöfe mit seiner Erz-

---

einzigen Dienstbrief (mit Ausnahme des obigen Gratulationsbriefes), für Heinrich dagegen läßt sich eine fortlaufende Kette von solchen und andern ihm gegebenen Urkunden herstellen:

1340	Dec. 30	ohne Ort.	Ried 848.
1341	März 19	Landshut.	„ 849.
1342	Jan. 16	o. O.	„ 850.
„	Juni 1	„ „	„ 853.
„	Aug. 23	„ „	„ 854.
„	Sept. 21	Stauf.	„ 856.
c. 1342	s. d.	o. O.	„ 857.
1343	Jan. 11	Stauf.	„ 859.
„	Febr. 26	„	„ „
1344	Apr. 16	o. O.	„ 860.

In diesen Urkunden werden ihm eingeräumt die Festen Stadel (p. 854), Schauerstein nebst zwei Höfen in Grisenbach (856 f.) Eglofsheim (857), Traubling (859), Parbingen (860), sowie das Gut Michelrain im Brichsenthal (850). — Anzuführen ist auch die Urkunde von 1342 Dec. 19 [?], in welcher Propst und Convent von St. Mang in der Vorstadt von Regensburg dem Bischof Heinrich das geistliche Recht zuerkennen, das gewöhnlich ist. (Reichsarchiv in München: Stadt am Hof; Landger. S. Mang.)

1) S. die letzte Note.

2) Gemeiner p. 35.

3) S. reg. 262, 260 ff.

Digitized by Google

diöceſe nicht beitrat, wie er ſich aber privatim mit ganz denſelben Vorſtellungen, wie die Speyerer Biſchöfe, an den Papſt wandte. — Dem Kurverein und dem Weisthum von Renſe iſt er beigetreten. Aber immer noch hatte er es nicht über ſich vermocht, ſich von Ludwig mit den Regalien belehnen zu laſſen. Der Kaiſer mußte ihm daher drei Tage nach dem Kurverein hiefür beſondere Nachſicht gewähren [1]). Auf dem Coblenzer Tage von 1338 erſchien er nicht, doch war er auf dem letzteren officiell durch ſeinen Bruder Wilhelm von Jülich vertreten [2]).

Minden.

Von dieſem Bisthum iſt mir nur bekannt, daß nach a. 1344 zwei Biſchöfe einander gegenüberſtanden [3]). Biſchof Ludwig, den wir 1332 auf des Kaiſers Seite fanden, ſtarb 1346 Juli 21 [4]).

Lüttich.

Biſchof Adolf ſtand auch in dieſer Zeit fortwährend im Conflict ebenſo mit dem Kaiſer, wie mit Capitel und Stadt. Beim Herannahen des engliſch-franzöſiſchen Kriegs ſchloß er mit König Philipp ein Bündniß gegen Eduard und „Ludwig von Baiern“ ſowie deren Verbündete mit dem einzigen Vorbehalt des Falls, daß Ludwig mit der römiſchen Curie wieder ausgeſöhnt und von ihr als König und Kaiſer anerkannt würde. Beide Contrahenten verſprachen, nur zuſammen Frieden mit England oder Ludwig zu ſchließen [5]).

Da dieſe franzöſiſchen Sympathien des Biſchofs bekannt waren, ſo fielen im April 1338 der Herzog von Brabant, der Markgraf von Brandenburg, der Graf von Geldern und andere, auch viele Engländer und Deutſche über den ſchlecht gerüſteten Biſchof, dem der

1) reg. 285, 2820 (1338 Juli 18).

2) So troz entgegenſtehender Berichte (z. B. Knyghton 191) nach Joh. Victor. 432 f. und namentlich Ludwig ſelbſt (Böhmer, fontes 1, 219). — Heinr. Diess. 29 (im Widerſpruch mit ſich ſelbſt p. 27. Aber jener Bericht erweiſt ſich als der richtige.)

3) Heinr. Herv. 268.

4) Necrol. Visbec. in fontes 4, 498.

5) Von 1337 Juli 29 bei Lettenhove, oeuvres de Froissart 18, 42 f.

Digitized by Google

Beistand lützelburgischer Truppen unter König Johann in diesem Fall nicht die genügende Hilfe gewähren konnte, her und zwangen ihn zu einem von andern deutschen Fürsten, wie dem Erzbischof von Köln, dem Grafen von Hennegau, dem Markgrafen von Jülich vermittelten Vergleich, in dem er sich zum Aufgeben der französischen Allianz verstehen mußte [1]). Als der Bischof auf die Berufung des Kaisers zu dem Reichstag, der a. 1338 in Köln gehalten werden sollte, nicht antwortete [2]), sondern denselben vielmehr an den Papst übersandte, ergieng eine gleiche Einladung an das dortige Capitel auf den Tag, den der Kaiser auf Mai 1338 nach Frankfurt ansagte. Allein der Brief kam erst vier Tage vor dem bestimmten Termin an [3]) und so blieb das Capitel ohne Zweifel unvertreten.

Die Stadt machte mit ihrem Bischof wenig gemeinsame Sache. Sie wurde daher, wie schon öfters, vom Papst ermahnt, dem Bischof zu gehorchen [4]). Als dann der Krieg ausbrach, wurde Adolf aufgefordert, sich mit andern katholischen Bischöfen zu verbünden [5]) und das Capitel ermahnt, dem König von England als dem von Ludwig ernannten Reichsvicar keinen Gehorsam zu leisten [6]). Noch 1343 Sept. 14 hatte der Bischof in einem Brief an die Cardinäle zu klagen, wie viele Anfechtungen er von Seiten Ludwigs zu erfahren habe, der ihm erst kürzlich einen, den Cardinälen mitgetheilten, Drohbrief gesandt [7]). Erst sein Tod (1344 Nov. 3) machte dieser Feindschaft ein Ende. — Nicht mehr in der Provinz Köln gelegen, aber noch zum Reich gehörig war:

Cambray.

Der dortige Bischof war wie der von Lüttich einer der zähesten Gegner Englands und damit des Kaisers und durchaus in

1) Hocsem 439. Villani 11, 78, welch letzterer über Lüttich sehr gut unterrichtet ist: Flandern stand in sehr regem Handelsverkehr mit Italien.

2) Hocsem. 439.

3) ibid. 443.

4) Raynald 1338, 69 von 1338 März 30. — Ebendas. auch mehrere undatirte Briefe an den Bischof und die Klöster der Diöcese.

5) 1338 Nov. 13. Raynald 1338, 71.

6) Hocsem. 449 von 1338 Nov. 30.

7) Hocsem. 474.

Digitized by Google

das französische Interesse gezogen: ihm galt eine Zeit lang speciell der Krieg Eduards. Ludwig hieß alles, was gegen ihn von des ersteren Seite vorgenommen wurde, ausdrücklich gut; der Papst aber that für ihn aus der Ferne, was er konnte [1]).

Im

Erzbisthum Trier

blieb Baldewin eine der hervorragendsten Stützen Ludwigs. Wir haben schon gesehen, welche eminente Rolle er bis zur Auseinandersetzung zwischen Ludwig und Heinrich von Mainz gespielt hat, wie er wegen seiner hartnäckigen Weigerung, das Erzstift Mainz abzugeben, dem päpstlichen Bann verfallen war, wie er dann nach einander auf die Verwaltung dieses Erzstiftes sowie die der Bisthümer Speyer und Worms verzichtet hatte und bemüht war, das hiedurch angebahnte bessere Verhältniß zur Curie zu erhalten, und wie er dennoch bei den entscheidenden Reichsactionen mit aller Entschiedenheit zu Ludwig stand. Hier aber muß die Thatsache noch ausdrücklich erwähnt werden, die ich jetzt urkundlich belegen kann, wenn sie auch der Biograph Baldewins als eine Unmöglichkeit rund abgewiesen hat, daß nemlich Baldewin von dem Bann, in den er 1337 gefallen war, erst im Jahr 1346 durch Papst Clemens VI. gelöst worden ist, als es sich darum handelte, die Wahl eines Gegenkönigs zu betreiben, — daß also dieser Erzbischof, einer der größten Kirchenfürsten, die Deutschland je gehabt, zehn Jahre lang im Bann der Kirche gestanden [2]), daß aber freilich auch die Curie nie gewagt hat, mit ihm soweit zu gehen, wie sie es in der letzten Zeit des Kaisers z. B. mit dem Erzbischof von Mainz gethan hatte. Schonung des Starken und Zertretung des Schwachen, dieses Geheimniß der päpstlichen Politik, ist in der ganzen Zeit des großen Kampfes nirgends so grell offenbar geworden, wie in ihrem Verhalten Baldewin gegenüber.

Wie er in den nächsten Jahren unwandelbar zu Ludwig gehalten hat und wie dieser bei jeder Gelegenheit ihn fühlen ließ,

---

1) Vgl. die Quellen Raynald 1338, 71. 1339, 9—12. Lettenhove, oeuvres de Froissart 18, 74. reg. 126, 2048.

2) S. Beilage 17.

Digitized by Google

wie werthvoll ihm die Bundesgenossenschaft des in Rath und That höchst einflußreichen Erzbischofs war, ist zur Genüge von anderer Hand dargethan [1]). Einzelnes wird uns selbst noch im Verlauf der Geschichte begegnen. — Im

Erzbisthum Magdeburg.

war seit 1327 Otto von Hessen vom Papst ernannt worden und nach einigem Widerstand in den Besitz seines Erzstiftes gekommen. 1336 Sept 23 hat er dem Herzog Rudolf von Sachsen als Stellvertreter des Kaisers den Huldigungseid geleistet und dafür die Regalien seines Erzstifts erhalten [2]). Auch noch im Jahr 1340 finden wir ihn in gutem Verhältniß zum Kaiser [3]).

In dem zu dieser Provinz gehörigen Bisthum

Merseburg

nahm Bischof Gerhard gleichfalls aus der Hand Herzog Rudolfs von Sachsen die Lehen (1338 Nov. 23) [4]). Dasselbe that sein Nachfolger Heinrich, welchem Herzog Magnus von Braunschweig die Regalien ertheilte (1345 Oct. 9) [5]). Den Bischof von

Havelberg

nahm Ludwig sammt dem Gotteshaus daselbst und dessen Leuten, Rechten und Besitzungen 1337 Juli 4 in seinen und des Reiches besondern Schutz [6]).

Diese Uebersicht wird abermals die Thatsache zur Genüge bestätigen, daß Ludwigs Anhang in den Bisthümern im Süden und Westen, ja diesmal auch weit herauf in die Mitte und den Norden des Reichs ein höchst bedeutender war und daß der Papst

---

1) Ich verweise auf Dominicus p. 343—388.

2) Reg. Boic. 7, 160. Orig. im Münchener Reichsarchiv.

3) reg. 131, 2093: 1340 Aug. 23 acceptirt Ludwig einen Schiedsspruch, den Otto gefällt.

4) Am selben Tag wie der von Naumburg (Häutle).

5) Sudendorf, Urkb. zur Gesch. der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg 2, 79.

6) Riedel I, 2 p. 461.

Digitized by Google

nur in ganz wenigen der bedeutenderen Bisthümer eine Partei fand, die sich geltend machen konnte, und auch bei diesen durch die Ereignisse des Jahrs 1338 vielfach eine Aenderung zu Ludwigs Gunsten eingetreten ist. In der That weiß Benedict XII., wie er 1338 Nov. 13 den Bischof von Lüttich auffordert, sich mit katholischen Bischöfen des Reichs zu verbinden, von solchen keine weiteren namhaft zu machen, als Köln — mit welchem Recht dessen Verhalten a. 1338 gegenüber, ist kaum einzusehen — Besançon, Verdun, Basel, Straßburg, Cambray, Metz, Toul, Lausanne, Belley, Utrecht und Münster [1]).

6. Unter den Folgen der Reichstage des Jahres 1338 darf auch eine nicht unerwähnt bleiben: die Entwicklung des Verhältnisses Ludwigs zu König Johann von Böhmen und seinem Schwiegersohn Heinrich von Niederbaiern [2]); denn wenigstens des ersteren Stellung zu Ludwig ist ja fortwährend vom bedeutendsten Einfluß für des Kaisers Stellung zur Curie.

König Johann hatte sich von der ganzen Bewegung, die seit 1337 durch das Reich gegangen war, ferngehalten; die Feindschaft zwischen ihm und Ludwig war noch nicht verschwunden. Hatte Johann den Kaiser bezeichnet als „den, der sich Kaiser nennt", so wußte auch dieser seinerseits nur von einem „Johann von Lützelburg, der sich König von Böhmen nennt" [3]). Eine Zusammenkunft der beiden Fürsten in Frankfurt (1337 Juli 11—13) muß ganz resultatlos gewesen sein. Denn Johann eilte unmittelbar darauf weiter zu seinem Schwager Philipp, schloß mit diesem 1337 Aug. 7 den Vertrag von Maubuisson lez Ponthoise, in welchem er demselben gegen „den von England und den, der sich Kaiser nennt", Hilfe versprach [4]). In denselben Bund trat dann auch Herzog Heinrich von Niederbaiern [5]). Allen Acten des Jahrs 1338 bleiben

1) Raynald 1338, 71. Daß er nur die Nachbarn von Lüttich genannt, läßt sich wenigstens bei Besançon, Basel, Straßburg, Lausanne und Belley (ö. von Lyon) nicht behaupten.

2) Das Vorangehende s. p. 31.

3) Kopp, Geschichtsblätter 1, 40 von 1336 Mai 22.

4) reg. 300, 428.

5) Vgl. reg. 301, 431. Bezieht sich darauf wohl Reg. Boic. 7, 200 von 1337 Nov. 28?

Digitized by Google

denn auch beide fern[1]): weder in Lahnstein und Rense, noch in Frankfurt und Coblenz erscheinen sie. Aber bald darnach finden wir ohne alle weiteren Zwischenglieder, daß Johann 1338 Oct. 22 seinen Willebrief zu einer Handlung Ludwigs gibt[2]). Man wird darin ohne Frage die ersten Spuren eines besseren Verhältnisses sehen müssen, wenn auch zunächst nicht einmal vom Abschluß eines Waffenstillstandes etwas zu finden ist.

Wenigstens nicht für Johann. Dagegen ist ein solcher allerdings bezeugt für Herzog Heinrich. Dieser hatte sich wohl unter dem frischen Eindruck der Tage von Frankfurt und Coblenz sowie des Rückhalts, den der Kaiser jetzt ohne Frage an den Fürsten hatte, zu einem Waffenstillstand herbeigelassen (1338 Dec. 4)[3]), und da Ludwig nun die Herzoge von Oesterreich gegen Heinrich zu gewinnen wußte und mit ihnen schon die Theilung der Länder desselben verabredete (1339 Jan. 10)[4]), so scheint Heinrich rasch noch vor Ablauf des Waffenstillstandes, der am 2. Febr. zu Ende gieng, die definitive Sühne vorbereitet und bald auch erreicht zu haben. Eine Heirat zwischen Ludwigs Tochter Anna und dem einzigen Sohne Heinrichs, zweier noch unmündiger Kinder, die bei dieser Gelegenheit verabredet und bald geschlossen wurde, eröffnete dem Kaiser noch günstigere Aussichten für die Zukunft[5]).

Kurz darauf gelang denn auch die Beilegung des Zwists mit König Johann. Auf einem Reichstag zu Frankfurt, auf dem u. a. sämmtliche Kurfürsten mit Ausnahme des Kölners anwesend waren[6]),

1) Heinr. Diess. 29 sagt zwar bei dem Tag von Coblenz: ibi eciam aderat rex Bohemie. Allein die Doublette zu diesem Satz p. 27 und das demselben vorausgehende excepto archiepiscopo Coloniensi u. s. w. zeigt, daß Simonsfeld, Forschungen z. d. G. 18, 307 Recht hat, wenn er einen Schreibfehler der Handschrift statt aberat annimmt.

2) reg. 336, 510.

3) Reg. Boic. 7, 230.

4) reg. 123, 1954.

5) Buchner 5, 497 Anm. k. erwähnt eine Urkunde von 1339 Febr. 18, welche das Friedensinstrument enthielt. Von demselben Tag haben dann Reg. Boic. 7, 238 eine Vollmacht Ludwigs an Heinrich, zwischen ihm und den Regensburgern eine Richtung zu machen. — Vgl. auch Vita Ludovici IV (fontes 1, 157). Vita Caroli 259. — Heinr. Diess. 31 gibt als Tag der Vermählung 18. Apr. 1339 an.

6) reg. 286, 2834.

Digitized by Google

wurde am 20. März 1339 [1]) der Streit durch den Schiedsspruch der Erzbischöfe von Mainz und Trier, der Herzoge von Sachsen und Geldern und des Markgrafen von Jülich ausgetragen. Johann verpflichtete sich u. a., dem Kaiser mit Rath und That beizustehen gegen jedermann, selbst gegen den Papst, wenn er Kaiser und Reich und des Reiches Fürsten an ihren Rechten, Ehren, Freiheiten und Gewohnheiten angreife — Worte, welche an den Kurverein anknüpfen und in denen daher Johann diesem nachträglich beizutreten scheint. Nur behielt er sich vor, dem König von Frankreich behilflich zu sein zur Erhaltung seines Lands und seiner Krone jedoch bloß mit einer vertragsmäßig fixirten Truppenzahl und mit dem Vorbehalt, daß er ihm nie gegen Kaiser und Reich helfen wolle [2]). Am selben Tag (20. März) erfolgte die erstmalige Belehnung des Böhmenkönigs durch Ludwig mit 100 Fahnen [3]): nach der Belehnungsurkunde hat Johann versprochen, dem Kaiser mit 400 Rossen über das Gebirge zu dienen, und auf alle seine Besitzungen in Italien mit Ausnahme von Brescia verzichtet [4]).

Auch mit Oesterreich konnte sich Ludwig enger verbinden. Herzog Albrecht, obwohl seit 1337 Nov. wieder mit dem Kaiser ausgesöhnt, hatte dennoch, seiner stets reservirten und zuwartenden Politik getreu, an den Reichstagen von 1338 keinen Antheil genommen. Jetzt aber trat er Ludwig näher, ja so nahe, daß er in dem Bündniß, das nun zu Stande kam, selbst den Papst von den Ausnehmungen auszuschließen bereit war für den Fall, daß derselbe die Verbündeten an ihren Ehren, Rechten und Freiheiten schädigen wollte — eine Wendung, die wiederum auf den Kurverein zurückweist. Dies hatte eine persönliche Zusammenkunft der beiden Fürsten in Reichenhall vermocht (1339 Mai) [5]). Es

---

1) Nach Latomus 408 dauern die Verhandlungen in Frankfurt von März 2—21. Schon März 10 gibt Johann einen Willebrief (reg. 406, 803); ebenso März 18 (reg. 206, 254).

2) v. Weech p. 123 mit der Bemerkung bei reg. 406, 805.

3) Latomus 408.

4) Huber, Vereinigung Tirols ꝛc. 145.

5) Joh. Victor. 436 mit reg. 125, 1990. 315, 397. Heinr. Diess. 32 ist also zu corrigiren, wenn er sagt, Benedict sei in dem Bündniß aufgenommen worden.

Digitized by Google

schien dies ein so erheblicher Vortheil auch für Ludwig zu sein, daß ein zeitgenössischer Schriftsteller sagen konnte: nach dieser Verbindung habe den beiden kein Fürst mehr entgegenzutreten gewagt [1]).

Es schien des Glückes noch nicht genug. Herzog Heinrich von Niederbaiern, schon zur Zeit des Friedensschlusses kränkelnd [2]), starb 1339 Sept. 1 [3]). Er hinterließ nur jenen unmündigen Sohn Johann, der mit Ludwigs Tochter vermählt war. Schon im Ehevertrag war bestimmt worden, daß, wenn der Herzog stürbe, Ludwig die vormundschaftliche Regierung seines Landes übernehmen sollte [4]). Dieser Fall traf jetzt ein, und als die jungen Eheleute rasch hintereinander starben [5]), vereinigte Ludwig ganz Niederbaiern mit Ausnahme eines kleinen für die Nutznießung der Wittwe Heinrichs bestimmten Gebiets, mit seinem Land (Dec. 1345) [6]).

Allein es gieng doch nicht in dieser Weise fort. Die Annexion Niederbaierns verfeindete den Kaiser mit dem Pfalzgrafen und mit Oesterreich. Die Söhne Herzog Rudolfs I., Rudolf II. und Ruprecht I., sowie Herzog Adolfs Sohn Ruprecht II., sammt den Söhnen des verstorbenen Herzogs Otto von Oesterreich erhoben gleichfalls Ansprüche [7]). Doch dauerte dieser Conflict allerdings nur ganz kurze Zeit. Schon im Nov. 1339 finden wir Ludwig wieder in gutem Verhältniß zu dem älteren Herzog Ruprecht,

---

1) Heinr. Diess. 32.

2) Heinr. Diess. 31.

3) Böhmer, wittelsb. Regesten 125 Ann. Maats. in MG. SS. 9, 829 fälschlich zu 1340. — Chron. Weihenst. bei Pez, SS. 2, 406 gibt 26 Aug. an. Die Nekrologien von Oberaltaich (fontes 4, 475) und Weihenstephan (Böhmer a. a. O.) den 2. Sept.

4) Heinr. Diess. 32. Aehnlich nach Ludwigs Freiheitsbrief von 1339 Sept. 13 (reg. 126, 2020).

5) Johann † 1340 Dec. 20 (s. Böhmer a. a. O. p. 125 unter Sept. 1).

6) Matth. Neob. 213. — Joh. Victor. 438.

7) Ebendas. Darauf wird sich denn auch das Bündniß beziehen, das die Ruprechte und der Burggraf von Nürnberg mit einander gegen jedermann schließen, (1339 Sept. 29, wenige Tage nachdem Ludwig die vormundschaftliche Regierung von Niederbaiern übernommen hatte) und in dem nur der Burggraf, nicht aber die Herzoge den Kaiser und seine Kinder ausnehmen (Reg. Boic. 7, 311).

Digitized by Google

Herbst 1340 auch zu dem jüngeren [1]), sowie zu Herzog Rudolf [2]).

Auch mit dem böhmischen Hause gab es neue Conflicte. Des Königs Erstgeborner, Markgraf Karl von Mähren, der ganz wider seinen Willen und gegen sein Erwarten dem Kaiser a. 1338 hatte huldigen müssen [3]), war von Anfang an gegen den Vergleich seines Vaters mit Ludwig gewesen [4]) und hatte Protest gegen denselben erhoben. Im Herbst 1339 zog der König selbst mit Frankreich gegen England zu Feld und kämpfte gegen deutsche Hilfstruppen [5]). Stand dies auch nicht in directem Widerspruch zu dem Vertrag mit Ludwig, so zeigt es doch die ganze Unnatur seiner Stellung zwischen Deutschland und Frankreich und zugleich, wohin ihn sein eigenstes Interesse zog. — Kurz darauf finden wir größere Mißhelligkeiten: Streitigkeiten Ludwigs mit der Wittwe Herzog Heinrichs, Margarethe, der Tochter König Johanns, hatten eine Entzweiung der Fürsten herbeigeführt [6]). Eine Zusammenkunft in München zwischen Ludwig und Johann 1341 Febr. 24 trug wohl einen Augenblick zur Besserung des Verhältnisses bei [7]). Aber einige Monate später finden wir, daß es wiederum nothwendig geworden ist, einen Frieden zwischen ihnen zu schließen (1341 Juni 6) [8]). Der Compromiß kam 1341 Juli 2 zu Stand [9]) und noch im August dauert das gute Verhältniß fort [10]). Aber es war wiederholt zu Tage gekommen, auf wie schwachen Füßen die Freundschaft mit Böhmen stand und wie ein geringer Anlaß dazu

1) S. des Kaisers Schiedssprüche 1339 Nov. 30 und Dec. 1 im Oberb. Arch. 23, 191 f. und von 1340 Sept. 1 (reg. 131, 2097).

2) reg. 132, 2109; 137, 2181; 249, 152 f.

3) S. Occams Erzählung bei Höfler, aus Avignon p. 30**).

4) Vita Caroli 258 und v. Weech p. 74.

5) Vita Caroli 259.

6) Markgraf Karl ist zweimal bei seiner Schwester, die seiner bedarf; das einemal 1340 werden ausdrücklich Streitigkeiten mit Ludwig als Grund angegeben; das zweitemal 1341. (Vita Caroli 261 f.)

7) Vgl. reg. 407, 827.

8) reg. 208, 291. Häutle hat aus Cod. Bav. 2131 eine Urkunde von 1341 Juni 25 (St. Veitstag), in welcher Herzogin Margarethe für ihren Vater, König Johann, und ihren Bruder, Markgraf Karl, Vollmacht gibt, mit dem Kaiser wegen ihrer auf Burghausen verschriebenen Widerlage zu verhandeln.

9) reg. 301, 440.

10) reg. 302, 441 f.

Digitized by Google

genügte, dieselbe zu erschüttern. Es sollte bald noch schlimmer kommen.

---

§. 21.

Weitere Entwicklung des Verhältnisses Ludwigs zu Benedict XII., Frankreich und England. 1338—1342.

1. Es ist ein für Ludwigs Charakter ganz bezeichnendes Bild, das uns die Zeit nach den Tagen des Jahrs 1338 darbietet. Ein rascher Aufschwung, prunkvolle Feste mit kaiserlichem Pomp, weit gehende Pläne und Zusagen — aber keine Thaten, keine nüchtern und kraftvoll durchgeführte consequente Politik. Trotz aller scheinbaren Wendung gegen Frankreich wagt er es doch nicht, mit demselben vollständig zu brechen. Den ganzen Sommer und Herbst des Jahrs 1338 über finden fortgesetzte Unterhandlungen statt sogar über eine Zusammenkunft mit König Philipp oder wenigstens ein Zusammentreten der beiderseitigen Machtboten. Eine solche Zusammenkunft sollte ursprünglich am 28. Juni erfolgen. Wohl auf Ansuchen des Herzogs von Lothringen, der hier stets den Vermittler spielt, verlegte Ludwig dieselbe dann auf den 13. Juli [1]). Aber es wurde eine neue Verschiebung auf 1. Sept. nothwendig. Der Kaiser wünschte eine solche namentlich, damit auch die österreichischen Herzoge Theil nehmen könnten, und versprach, inzwischen nichts gegen Frankreich zu unternehmen [2]). Aber die Zusammenkunft in Coblenz nöthigte Ludwig abermals, einen andern Tag anzusetzen, den 29. Sept. [3]) und endlich den 9. Oct., an welchem Tag dann, wie Ludwig versprach die Oesterreicher bestimmt erscheinen werden. Auch jetzt wieder hören wir von keiner Zusammenkunft: alles verlief resultatlos, wie ja natürlich ist.

Allein auch nach der entgegengesetzten Seite mag Ludwig nichts

1) reg. 285, 2819 von Juni 18. cf. auch das Schreiben Benedicts an König Philipp, welches eine wohl vorangegangene Verlegung und den ganzen Plan bespricht bei Raynald 1338, 8 f. von Juni 23. S. auch Beilage 9.

2) reg. 285, 2821 f. von Juli 23.

3) reg. 285, 2824 von Aug. 23.

Digitized by Google

entschiedenes unternehmen. König Eduard beginnt seine Kriegszüge gegen Frankreich, deutsche Fürsten — weniger allerdings, als er nach den an sie verschwendeten Summen hätte annehmen dürfen — stehen in seinem Heer, aber der Kaiser, an dessen Theilnahme ihm am meisten gelegen sein mußte und für den das englische Bündniß von hervorragender Bedeutung war, fehlte: er hinderte die Fürsten nicht, am englischen Krieg Theil zu nehmen, aber er gieng auch nicht mit eigenem Beispiel voran. Wohl nimmt er mehrmals wieder Anläufe: auf dem Reichstag in Frankfurt, auf dem die Aussöhnung mit Böhmen erfolgt war, war auch die französische Frage wieder vorgekommen [1]). Das Resultat waren Briefe Ludwigs an niederdeutsche Städte, wodurch diese aufgefordert werden, dem Reichsvicar König Eduard Zuzug zu leisten gegen Philipp von Valois [2]). Allein mehr geschah auch nicht.

Und doch wäre einem energischen Einfall in Frankreich die Volksstimme sehr entgegengekommen. Johann von Winterthur macht es dem Kaiser zum schweren Vorwurf, daß er die von Frankreich bedrohten Reichsstädte nicht gerettet und, wie es ihm doch ein leichtes gewesen wäre, diese feindselige Macht niedergeworfen habe. Er hätte, meint er, dadurch sofort seine Aussöhnung mit Benedict XII. gewonnen. Allein Ludwig sei gleichgiltig und energielos, ja furchtsam und habe vor dem Krieg eine förmliche Scheu. Er habe lieber in Deutschland ein Bekenner sein, als, wie er gefürchtet habe, in Frankreich ein Märtyrer werden wollen [3]). Aehnlich sprechen sich auch andere über die allgemeine Stimmung aus [4]).

Ja es ist möglich, daß man auf Seiten der englischen Partei eine Zeit lang und zwar sehr bald nach dem Coblenzer Tag es

---

1) Latomus 408.

2) An Ypern Acta imp. sel. 532, auch in den Noten zu Froissart II, 551 u. a. Vielleicht ist damit zusammenzunehmen das gleichfalls in Frankfurt aber ohne Zeitdatum erlassene Schreiben an Haarlem (Olenschlager II, 204).

3) Joh. Vitod. 160.

4) Matth. Neob. 211, der Kaiser sei (a. 1340) cum magno vituperio Alamannorum dem Krieg ferne geblieben. — Joh. Victor. 433 sagt: auch diejenigen, welche sich mit Frankreich eingelassen hatten, haben doch gedacht, wenn der Kaiser vorangienge, so dürften sie mit gutem Gewissen, ohne Treubruch ihm überall hin folgen.

Digitized by Google

nicht bei der bloßen Mißstimmung bewenden zu lassen gedachte, sondern energische Schritte gegen Ludwig im Sinne hatte. Wir hörten schon, daß dieselbe ehemals eine Erhebung Eduards auf den deutschen Thron geplant hatte. Das Project in dieser Form war gescheitert wohl nicht nur an der Weigerung Ludwigs, eine solche Verdrängung sich gefallen zu lassen, sondern auch an dem Widerstand anderer dem englischen Bündniß fernstehender Fürsten, einem auswärtigen Monarchen die deutsche Krone zu überlassen. Jetzt finden wir plötzlich, daß man in denselben Kreisen der englischen Partei an eine Erhebung Graf Rainalds von Geldern zum römischen König denkt und für diesen Fall schon sich Zusicherungen von ihm geben läßt. Es ist kein Zufall, daß der Graf eine solche Zusicherung gerade seinem Schwager Wilhelm von Jülich machte [1]). Waren doch eben sie beide die Häupter der englischen Partei im Reich. Ohne Zweifel hoffte man, einen solchen deutschen Fürsten leichter durchzusetzen, als den englischen König, und dann dennoch für die Allianz mit England, an welche sich ebenso politische, wie mercantile Vortheile knüpften, ein viel freieres Feld zu haben als unter Ludwigs schwankendem Regiment. Wenn zu Anfang des folgenden Jahres Graf Rainald zum Herzog erhoben und mit hohen Gnaden bedacht wird, so sieht dies unter diesen Umständen wie ein Schmerzensgeld für die ihm widerfahrene Enttäuschung aus [2]).

Dennoch faßte man in Frankreich, wie an der Curie, die Lage sehr ernst. Benedict warnte den König vor Ludwigs trügerischen Verhandlungen, die den ganzen Sommer 1338 noch spielen: derselbe wolle nur Zeit gewinnen. Zuverläßige Nachrichten aus Deutschland melden über Ludwigs und der Fürsten Absicht ganz anderes [3]). Einige Wochen später (Aug. 9) sprach er in einem andern Schreiben an Philipp davon, wie des Königs Feinde mit zahlreich zusammengeballten Kräften sich rüsten und Stürme und Wirbelwinde sich gegen ihn erheben, er wies ihn tröstend hin auf den, der mit einem Wort den schäumenden Wogen Stille gebot, mahnt ihn zum Vertrauen auf Gott, zur Abstellung aller Bedrückungen, welche die

1) Lacomblet, niederrheinisches Urkundenbuch 3, 267 von 1338 Oct. 27.
2) reg. 124, 1977 und 1981 von 1339 März.
3) Raynald 1338, 8 von Juni 23.

Digitized by Google

Kirche und die Armen in seinem Reich erfahren, und schlug ihm aufs neue das Eingehen von Waffenstillstand und Frieden mit England oder Einsetzung eines Schiedsgerichts zur Ausgleichung der schwebenden Differenzen vor [1]). Dieser in wirklich warmem und herzlichem Ton gehaltene Brief mag zugleich als Beweis dafür gelten, daß Benedicts Stellung zu Frankreich und Ludwig seit des letztern Abgehen von seiner früheren Politik eine andere geworden ist.

2. Wir kehren damit zu dem Verhältniß Ludwigs zu Benedict zurück. Ludwig war zunächst entschlossen, jetzt sowenig als am Anfang nach Abschluß des Bündnisses mit England, auf der bisherigen Basis die Unterhandlungen fortzusetzen. Aber niemals hat er daran gedacht, diese Unterhandlungen überhaupt und für immer aufzugeben. Es muß sogar sogleich nach den Frankfurter Tagen gewesen sein, daß er, wohl in Gemeinschaft mit den dort versammelten Fürsten den Abt Albrecht von Ebrach nach Avignon absandte [2]). Dabei versicherte er zwar den Papst aufs neue in einem Schreiben, daß er in der Ergebung und Demuth, mit der er sich von jeher demselben zur Verfügung gestellt, unveränderlich beharren wolle, wenn ihn nur der Papst gebührend aufnehme. Aber mündlich ließ er den Abt sagen, daß er keineswegs gesonnen sei, auf der Basis der früheren Bedingungen die Unterhandlungen weiter zu führen [3]).

Wahrscheinlich führt uns ein Actenstück, das uns noch erhalten ist, ein in den Standpunkt, den damals der Kaiser vertrat [4]). Darnach waren die päpstlichen Forderungen von 1335 dem kaiserlichen

1) Raynald 1338, 55 f.

2) Benedict antwortet schon am 13. Sept. s. Anhang Urkunde no. 6. — Der Abt erscheint dann schon 1339 Febr. 16 wieder bei Ludwig (Mon. Boic. 40, 231 ff.).

3) Vgl. das genannte Schreiben Benedicts a. a. O.: quod tue intencionis non erat servare ea, que per te ac pro parte tua jam dudum oblata nobis fuerant. Diese Worte hat schon Riezler in der im Text gegebenen Weise erklärt (p. 103 mit n. 3). Gewiß ist dies richtiger als Raynalds Ansicht, der Abt habe indiscreter Weise dem Papst mitgetheilt, es sei dem Kaiser mit seinen Anträgen nicht Ernst. Zudem sagt Benedict, der Abt habe dies sub credencia, also officiell im Namen Ludwigs gesagt.

4) Riezler p. 329—332 und meine Beilage 10.

Digitized by Google

Rath, der aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestand, vorgelegt und von demselben geprüft worden. Man griff zehn der hervorragendsten Punkte heraus, kritisirte sie und stellte ihnen zehn Forderungen entgegen, die der Kaiser seinerseits an den Papst erheben sollte.

So wurde 1) statt der Forderung, daß Marsilius und die Minoriten zum Gehorsam gezwungen oder ausgeliefert werden sollten, vielmehr vorgeschlagen, daß in Gegenwart des Kaisers und aller Anhängern desselben die Sache jener literarischen Bundesgenossen mit den Cardinälen besprochen und disputirt werden solle. Unterliegen jene, dann allein solle der Kaiser, wenn sie nicht freiwillig ablassen, dem Gebot der Kirche in Bezug auf sie gehorchen. 2) Die Forderung, daß Ludwig für das, was er gegen die Curie gethan, sich entschuldigen und eine Buße auf sich nehmen solle, wurde abgelehnt. Der Kaiser thue nichts, was gegen die Ehre seiner Person und seines kaiserlichen Amts [1]) wäre. 3) Die Bitte um Lösung vom Bann und den päpstlichen Sentenzen wurde nur bedingt zugestanden, nemlich nur „zur Sicherheit", wenn dieselben wirklich giltig sein sollten, und nur dem Stuhl zu Ehren, 4) Widerruf dessen, was der Kaiser gegen den Papst gethan, speciell 5) dessen, was er gegen ihn in Rom gethan, sollte nur geleistet werden, wenn auch der Papst widerrufe, was er gegen den Kaiser gethan. 6) Zeitweilige Niederlegung von König- und Kaisertitel wurde energisch abgelehnt, 7) die Bürgschaft der Fürsten für Ludwig bewilligt, wenn auch der Papst solche Bürgschaft der Cardinäle und deutschen Erzbischöfe für die Beobachtung der Vereinbarung von seiner Seite liefere. 8) Daß der Kaiser den Stuhl so reich begaben solle, wie nur je einer seiner Vorfahren, darauf antwortete man gar nicht, weil in solchen Sachen Geben [3]) und Nehmen stets mit Unehre verbunden sei. 9) Wenn die Fürsten den Papst um Krönung Ludwigs zum Kaiser bitten sollten, so wurde dies viel-

1) Statt onmecht, das hier und in den folgenden Artikeln mehrmals sinnlos steht, wird ambeht zu emendiren sein.

2) Dieser Satz wird etwa so corrigirt werden müssen: der kaiser sol verwisen den babst — — mit vorsten und mit heren, — —, des der babst —

3) Die Handschrift im Münchener Hausarchiv schreibt hier und im folgenden immer haben, heben statt geben.

Digitized by Google

mehr dahin umgeändert, daß man bitten wolle um nachträgliche Genehmhaltung und Segnung der einst geschehenen Krönung. Denn die Krönung solle vermöge ihres sacramentalen Charakters nicht geändert werden. 10) Jede andere Demüthigung wurde entschieden von der Hand gewiesen.

Dem stellte man nun zehen kaiserliche Forderungen entgegen, die Zeugniß geben von dem ganzen gehobenen Bewußtsein jener Tage. Gleich no. 1) fordert die Königreiche Sicilien und Apulien nebst allem, was zu ihnen gehört, vom Papst zurück, da sie bis Friedrichs II. Tod beim Reich gewesen und erst dann von der Curie beansprucht worden seien. 2) Da die beiden Gewalten unmittelbar von Gott seien und in Folge dessen jede ihr eigenes Gericht habe — die geistliche Gewalt allerdings nur durch Geschenk der Kaiser —, so solle der Papst ebensowenig weltliches Gericht handhaben wollen, als der Kaiser geistliches ausüben wolle, 3) folgte ein Protest gegen Vergebung von Königreichen durch die Curie, da doch alle Gewalt dem römischen Reich unterthan sein müsse, 4) ein Protest gegen Johanns XXII. Bulle aus dem Jahr 1334, 5) ein Protest gegen die Einsetzung von Erzbischöfen in Trier, Mainz, Köln durch den Papst, da diese zugleich Kanzler und Kurfürsten des Reichs seien, 6) ein Protest gegen die päpstliche Vergabung von Bisthümern, Stiftern u. a., welche doch das Reich oder seine Lehensträger dotirt haben, und die Forderung, daß der Papst künftig hier der freien Wahl ihren Lauf lassend nur das geistliche Gericht über sie beanspruche, 7) ein Protest gegen Legitimation von unehelich und Nobilitation von unadelig Geborenen durch die Curie, 8) ein Protest gegen die Entscheidung einfach weltlicher Rechtsfälle durch Geistliche, ohne daß zuvor der weltliche Richter sein Urtheil gefällt, 9) die Forderung, daß die Geistlichen an ihrem ganzen Aeußern von Laien zu unterscheiden sei, 10) ein Protest [1]) gegen die Besteurung von Kirchen durch den Papst, die das Reich und seine Lehensträger dotirt haben.

Diese überaus selbstbewußte Haltung der kaiserlichen Regierung drückte sich auch darin aus, daß sämmtliche Erklärungen und

1) Vor neme muß wohl bei der Abschrift durch die Aehnlichkeit des Aussehens ein niene ausgefallen sein: in der Handschrift steht gerade das neme auf einer Rasur.

Digitized by Google

Gesetze von Lahnstein, Rense und Frankfurt, sowie eine Reihe der in Ludwigs Umgebung entstandenen kleinen Streitschriften und Flugblättern im Namen des Kaisers und der Fürsten an den Papst gesandt wurden [1]). Und zwar gelang es hiebei wahrscheinlich dem Kaiser, die von ihm vorgeschlagene, aber von den Fürsten verworfene Fassung von Licet juris einzuschmuggeln [2]). Was Ludwig von sich aus angetragen hatte, eine Disputation zwischen den Cardinälen und seinen literarischen Bundesgenossen, dazu boten sich diese gleichfalls an und insbesondere soll Bonagratia dem Papst haben sagen lassen, er sei bereit, im Fall seines Unterliegens sich verbrennen zu lassen, verlange aber, daß auch der Papst, wenn dessen Sache unterliege, den Kaiser aus dem Bann thue [3]).

3. Wie Benedict diese Gesandtschaft aufgenommen hat, wird uns nicht erzählt [4]). Allein mehr als alle Berichte zeigt uns nun sein nunmehriges Handeln, daß die Haltung Ludwigs und der Fürsten bei ihm Eindruck gemacht, ja Besorgniß erregt hat. Dies

---

1) Nicol. Minor. 608. — Die literae electorum et principum declaratoriae über die deutsche Königswahl, welche Alberich von Rosciate a. 1340 in Avignon gesehen hat, und in welchen Eichhorn das Schreiben der Kurfürstenmajorität von Lahnstein-Rense, Ficker (p. 698) Schreiben gesehen hat, welche die Kurfürsten zur Rechtfertigung von Licet juris erlassen haben, lassen sich aus dieser kurzen Bemerkung kaum näher bestimmen. Fickers Annahme ist doch nicht gerade nothwendig. Denn das super hoc muß sich keineswegs gerade auf das vorausgegangene Licet juris beziehen, sondern kann, wie namentlich das Citat aus Johann Andreä beweist, ganz allgemein die in dem Gesetz behandelte Materie betreffen. Ich würde es deshalb gerade mit Rücksicht auf Nicol. Minor. 608 für das wahrscheinlichste halten, daß der Kurverein und das Weisthum gemeint sind, welche ja a. 1338 auch mit übersandt worden sein müssen.

2) S. Beilage 7. I, 2.

3) MG. Deutsche Chron. 2, 346 (aus der dritten bair. Forts. der sächs. Weltchronik).

4) Matth. Neob. 213, der in jener Zeit im Auftrag Bischof Bertholds von Straßburg mit dem Frankfurter Gesetz Fidem catholicam und dem Kurverein an die Curie kam, erzählt, der Papst habe ihm gegenüber versucht, hart über Ludwig zu reden. Als er ihm aber gesagt, seine gütige Rede (welche? etwa die von Matth. Neob. selbst erzählten?) habe den Kaiser mehr gefreut, als wenn er ihm 100,000 Mark gegeben hätte, habe Benedict über die Maßen gelacht und gesagt: „Oho, er will gutes mit bösem vergelten!“ Daraus wollte Matthias schließen, daß jene Härte nicht von Herzen kam.

Digitized by Google

gieng soweit, daß er einen besondern Gesandten an Ludwig abordnete, seinen Hauscaplan und Familiaren, Arnold von Verdela[1]). Dieser wurde in einem Schreiben vom 13. Sept. mit mündlichen und schriftlichen Instructionen versehen, bei Ludwig beglaubigt.

Der Brief Benedicts begann sogleich mit dem strafenden Gruß „dem erlauchten Mann Ludwig von Baiern den Geist gesünderen Raths" und drückte die Verwunderung des Papstes aus über den Widerspruch, in dem sich die schriftliche Zusicherung aller Bereitwilligkeit mit der mündlichen von Ludwig befohlenen Erklärung des Gesandten befinde, daß man die früheren Concessionen zurücknehme. Da er sich diesen Widerspruch nicht zu reimen wisse, sende er hiemit Arnold, dem Ludwig in Betreff seiner Aussöhnung alles getrost anvertrauen könne. Denn er werde nur dem Papst wieder davon sagen[2]). — Eine schriftliche Instruction für Arnold finden wir erst vom 23. Oct. Wir wissen nicht, ob ihm diese nachgesandt wurde, oder ob sich seine Abreise bis dahin verzögert hatte. Jedenfalls sollte er nach diesem Befehl bei Ludwig nur sondiren, wie es mit dessen Geneigtheit zu weiteren Verhandlungen stehe, und sollte dann seinen Befund und die Zugeständnisse, zu denen sich Ludwig etwa herbeiließe, wiederum an Benedict melden. Dagegen sollte es ihm nicht gestattet sein, wirklich selbständige Verhandlungen mit dem Kaiser zu führen: von den Kurfürsten sollte er sich überhaupt fern halten, nicht einmal Besprechungen mit ihnen haben[3]).

Die letztere Weisung läuft der früheren Ansicht Benedicts schnurstracks entgegen. Damals hatte er die Zuziehung der Kur-

---

1) Wenn Höfler, aus Avignon 17 f. und Riezler 104 n. 1 sagen, von den Chronisten erwähne nur Heinr. Diess. 31 diese Sendung, so haben sie Matth. Neob. 208 übersehen, welcher — allerdings unter Ereignissen der Jahre 1336, 1337, 1339, die er aber alle zum Jahr 1336—1337 zieht — derselben gleichfalls gedenkt, nur keinen Namen, sondern bloß den spätern Stand Arnolds (nunc episcopum Magalonensem) angebend. Ueber den Titel des familiaris = Mitglied der päpstlichen famiglia s. Hinschius, Kirchenrecht 1, 497.

2) S. die Urkunde Anhang no. 6.

3) Raynald 1338, 17 im Auszug; namentlich aber Anhang Urk. 7.

Digitized by Google

fürsten zum Geschäft der Aussöhnung geradezu verlangt, jetzt sollten sie vollständig ausgeschlossen sein. Das erklärt sich leicht aus der veränderten Situation. Damals hatte es sich darum gehandelt, auf der von Ludwig schon acceptirten Basis einen Abschluß zu gewinnen, welcher bei der Größe der in Betracht kommenden Concessionen ohne die Kurfürsten kaum möglich war. Jetzt sollte eventuell erst eine neue Basis geschaffen werden. So wenig aber die Kurfürsten zu diesem Zweck das erstemal beigezogen worden waren, so wenig war dies auch jetzt im Sinn der Curie. Hatte man von den Kurfürsten, wie der ganze bisherige Verlauf zeigte, weniger Schwäche und mehr consequente Haltung zu erwarten als von der Person des Kaisers, so war doch auch ihnen gegenüber vielleicht schon etwas gewonnen, wenn der Kaiser seine Einwilligung zu einer neuen Grundlage der Verhandlungen gegeben hatte. Auch darin aber wird man Ludwig in Avignon ganz richtig beurtheilt haben, daß man bei seiner Gemüthsart auch nach einer schnell geschehenen Erhebung die Hoffnung nicht aufzugeben hatte und daß eine ihm hingehaltene günstige Aussicht auf seine Aussöhnung im Stand sein werde, an seiner augenblicklichen Schroffheit und Entschiedenheit manches zu ändern.

Diese Gedanken verrathen sich auch in den folgenden Briefen. Eine zweite Instruction für Arnold von 1338 Dec. 13 wies diesen an, Ludwig mitzutheilen, mit welchem Verlangen der Papst der Aussöhnung mit ihm entgegensehe und wie gerne er zu derselben bereit sei. Er möge sich doch nicht von Männern leiten lassen, die um eigenen Vortheils willen oder aus angeborener Bosheit ihn von seinem Vorsatz der Versöhnung abbringen wollen — es werden dabei wohl weniger die Kurfürsten, als vielmehr die Minoriten gemeint gewesen sein. Arnold solle ferner Ludwig dazu vermögen, daß er Boten sende, aber vollständiger und aufrichtiger instruirt als die früheren, und daß er doch dem Frieden mit Frankreich geneigt werde. Denn ein von Benedict zwischen Ludwig, Philipp, Robert und Eduard geschlossener Friede wäre ein bedeutender Schritt zur Aussöhnung mit der Curie. Der von deutscher Seite gestellten Bitte, daß zur Erleichterung der Einigung mit der Kirche das Interdict eine Zeit lang aufgehoben würde, könne nicht stattgegeben werden: man könne sich keinen Nutzen von ihrer Gewäh-

Digitized by Google

rung versprechen. Denn die Bewohner der mit dem Interdict belegten Länder seien ja doch beinahe alle vom päpstlichen Bann betroffen [1]).

4. Arnold wandte sich also an Ludwig und fand ihn neuen Verhandlungen nicht abgeneigt [2]). Ludwig selbst schlug folgende Punkte einer Vereinbarung vor: er wolle sich in Bezug auf sein Verhältniß zu Frankreich dem Schiedsspruch des Papstes unterwerfen; dieser solle dann nur Philipp dazu vermögen, daß auch er diesen Schritt thue. Er zweifle nicht, daß auch Eduard unter solchen Umständen alles dem — natürlich durch den päpstlichen Spruch bedingten — Arrangement Ludwigs überlassen würde. Zuvörderst aber möge der Papst ihn, den Kaiser selbst, der Gemeinschaft der Gläubigen wiedergeben. Was sodann seine gelehrten Bundesgenossen betraf, so schlug er abermals eine Disputation über ihre Lehre vor und erbat sich für den Fall der Annahme Geleit für dieselben [3]).

Diese Vorschläge wurden durch Arnold an Benedict übermittelt und zugleich wandte sich Ludwig selbst an den Papst mit der Bitte, Arnold oder sonst wen zur selbständigen Führung der Unterhandlungen zu bevollmächtigen. Außerdem aber werde es für das Gelingen der Sache höchst wichtig sein, daß die Kurfürsten eine milde Behandlung von Seiten der Curie erfahren [4]).

Benedict legte die Vorschläge einer Commission von Cardinälen vor: man beschloß Ablehnung derselben und Beharren auf den einmal aufgestellten Principien. Arnold bekam am 23. Jan. 1339 den Auftrag, dem Kaiser die Antwort der Curie zu übermitteln. Ludwigs Angebot, sich dem Schiedsgericht des Papstes zu unterwerfen, sei unannehmbar: alle Verwicklungen, in welche Ludwig mit Frankreich gekommen, seien doch nur durch das Kaiserthum, auf welches Ludwig kein Anrecht habe, herbeigeführt worden. Der apostolische

1) Raynald 1338, 16 f. meist im Auszug.

2) Vgl. den Brief von 1339 Jan. 23 im Anhang Urk. 7. sed cum de intencione tua u. s. w.

3) Aus der päpstlichen Antwort Raynald 1339, 6 zu entnehmen. Raynald versteht die Worte falsch, wenn er meint, es habe sich um ein Angebot der Unterwerfung von Seiten der Gelehrten gehandelt.

4) Nach dem päpstlichen Brief im Anhang Urk. 7.

Digitized by Google

Stuhl würde sich selbst ins Gesicht schlagen, wenn er jenen Antrag annähme. Auch darum sei die Sache unmöglich, weil Benedict so nur der Anwalt einer Partei würde, wenn er zwischen Ludwig und Philipp einseitig vermitteln und den Austrag des Zwistes zwischen England und Frankreich dem Spruch Ludwigs überlassen würde. Denn es sei Sache des Papstes, vielmehr über den Parteien zu stehen. Aber auch der König von Frankreich könnte sich darauf unmöglich einlassen. Er nenne den König von England seinen Vasallen [1]) und werde keine Lust haben, sein Recht einem solchen gegenüber an einen andern abzutreten. Endlich aber müßten ja doch Verhandlungen über die Aussöhnung mit Ludwig vorhergehen und darüber würde voraussichtlich eine lange Zeit verstreichen, in welcher bei der Ungewißheit des Kriegsglücks manches geschehen könnte, was nicht mehr gut zu machen wäre. Der einzig sichere Weg sei vielmehr der: vor allen Dingen müßten die Waffen ruhen. Dann sollen Eduard und Ludwig Gesandte zum Abschluß des Friedens mit Frankreich schicken. Das würde dann Philipp, vom Papst ersucht, gleichfalls thun. — Die Bitte um Geleit für die litterarischen Gegner der Curie wurde rund abgeschlagen: es sei mit der Sitte und Ehre der Curie unvereinbar, frevelhaften Menschen Geleit zu ertheilen. Kämen dieselben mit demüthiger Bitte um Vergebung, so würden sie aufgenommen, wie sie es verdienen, und die Strenge der Gerechtigkeit durch das Oel der Barmherzigkeit gemildert werden [2]).

Wiederum treten also die politischen Gesichtspunkte beherrschend in den Vordergrund. Was Benedict von sich weist, der Anwalt einer Partei zu sein, das ist er in Wahrheit so sehr, daß seine ganze Politik Ludwig gegenüber ein fortwährendes, stets sich steigerndes Vertreten der französischen Ansprüche geworden ist. — Daß man in Avignon nicht geneigt war, etwas von diesem Standpunkt abzulassen, geht aus der Ordre hervor, die Arnold zugleich bekam, im Fall der Ablehnung dieser Vorschläge sich auf keine

1) Mit Rücksicht auf die Besitzungen, welche auch Eduard von Philipp zu Lehen genommen hatte, Guyenne u. s. w.

2) Raynald 1336, 6 weitläufiger Auszug mit Einfügung einiger verba ipsissima.

Digitized by Google

weitern Verhandlungen einzulassen, sondern ohne weiteres abzureisen.

Die Antwort auf Ludwigs eigenen Brief ertheilt ein an ihn persönlich gerichtetes Schreiben gleichfalls vom 23. Jan. Die Bitte um Ermächtigung des Gesandten zu selbständigen Verhandlungen wird abgelehnt. Ludwigs Absichten seien ja jetzt durch Arnolds Berichte bekannt. Es sei viel besser, wenn er diesen umgehend und über seine, Ludwigs, Absichten möglichst genau instruirt zurücksende, um sich dann einer entsprechenden Buße zu unterwerfen. Auch der Bitte, welche die Kurfürsten betraf, stellt sich der Papst ziemlich schroff gegenüber. Einige von ihnen — außer Johann von Böhmen kann höchstens Baldewin als ausgenommen gedacht werden — haben Gott, den Papst und den apostolischen Stuhl schwer beleidigt. Aber auch ihnen, so lautet der Schluß, werde, wenn sie nur wahrhaft reuig seien, der Schoß der Kirche nicht verschlossen, vielmehr die Strenge der Gerechtigkeit durch das Oel der Barmherzigkeit gemildert werden [1]).

Noch ein dritter Brief vom selben Tag und wie der vorhergehende, an Ludwig persönlich gerichtet, ist vorhanden: es werden jetzt die Tage von 1338 einer speciellen Kritik unterworfen. Ludwig habe die päpstliche Langmuth auf Muthwillen gezogen durch seine Maßregeln gegen das Interdict, gegen die vom Papst ernannten Prälaten, wie gegen die Priester und Mönche, die das Interdict halten, durch seine Uebertragung des Reichsvicariats an Eduard [2]) und den Schutz, den er jenen pestilenzialischen Menschen, den offenkundigen Häretikern und Schismatikern angedeihen lasse. Alles das zeuge von keiner Reue, keiner Gottesfurcht, keinem Bestreben, die Kirche zu ehren. Dringend ermahnt er ihn in einer Weise, die wohl berechnet ist auf Ludwigs den kirchlichen Institutionen gegenüber doch nicht so sichere Gemüthsart: er möge bedenken, daß er einmal sterben müsse, und daß ihm, dem schon betagten, die Stunde des Todes nicht fern sein könne, bedenken,

---

1) S. Anhang Urk. 7.

2) Dieser Act, sowie die Annahme desselben durch Eduard wird auch dem letztern gegenüber mit schwerem Vorwurf besprochen. 1338 Nov. 13. (Rymer 1063 und Raynald 1333, 59—67.)

Digitized by Google

was sein Geschick wäre, wenn er so aus diesem Leben gerissen würde.

5. Mit diesen Briefen schließen die urkundlichen Nachrichten über die Mission Arnolds. Aber wir erfahren, daß es noch zum Schluß zu einem eclatanten Bruch kam. Arnold war mit Ludwig auf den im März zu Frankfurt versammelten Reichstag gekommen und hatte, wohl zu seiner großen Ueberraschung, der feierlichen Belehnung König Johanns durch den Kaiser angewohnt. Diese Handlung, welche auch der Curie einen empfindlichen Schlag versetzen mußte, sowie die Beschlüsse, welche dort Ludwig in denselben Tagen gegen Frankreich faßte [1]), mochten ihm, der ja gerade auch dazu bestimmt war, den Krieg mit Frankreich zu hintertreiben, zeigen, daß er nichts mehr zu hoffen habe, und so kehrte er sofort nach Avignon zurück [2]); ganz kurz darauf erhielt er seinen Lohn in Gestalt des Bisthums Magnelonne [3]). Es kann auch kaum zweifelhaft sein, daß auf diesem Reichstag zugleich die kirchliche Frage wieder vorgenommen worden ist [4]): es wurde von Seiten der Kurfürsten beschlossen, feierliche Gesandte wegen Ludwigs Aussöhnung an die Curie zu senden. Arnold, der dies noch selbst berichten konnte, scheint davon einen ziemlich bedrohlichen Eindruck erhalten zu haben. Denn als am 3. Juni ein Geleitsbrief für Ludwigs

---

1) S. oben p. 140 zu n. 1 und 2. Das Schreiben an Ypern vom 13. März [und an Haarlem?]

2) Heinr. Diess. 31. Dasselbe Ereigniß aus der letzten Zeit von Arnolds Mission meint wohl Clemens VI. in seiner Rede bei Höfler, aus Avignon 18: [Ludovicus] ipsum [sc. Arnoldum] quadam die vocavit et quasi vellet aliquid facturum pro ecclesia, in ejus presencia vestibus imperialibus se induit et multa enormia contra ecclesiam fecit.

3) Gams, series episcoporum 580.

4) Darauf kann schon die Anwesenheit Arnolds deuten, sowie die in n. 2 gesperrten Worte Clemens' VI. Es deutet darauf aber namentlich das folgende. — Ich muß damit zurücknehmen, was ich Forschungen 19, 503 gesagt habe, daß, soweit wir wissen, dies nicht geschehen sei. Indeß ändert dies an den dortigen Aufstellungen nichts. Alles was Olenschlager (1, 279 n. 4) u. a. von der jetzt vorgenommenen Wiederholung der Reichsgesetze von 1338 zu sagen wissen, beruht auf Verwechslung und ungeschickter leichtfertiger Datirung der betreffenden Urkunden durch Goldast (const. imper. 3, 411) oder seiner Vorgänger.

Digitized by Google

Gesandte ausgestellt wurde, enthielt er ausdrücklich die Bedingung, daß ihr Geleite die Zahl 60 nicht überschreiten und keine wegen Häresie Verdammten enthalten dürfe [1]). Darnach scheint man also immer wieder den Gedanken einer Disputation gehegt oder wenigstens in Avignon derartige Absichten geargwöhnt zu haben. Dennoch schien Benedict die Sache für ernstgemeint zu halten und bat daher auch die Könige von Frankreich und Neapel um Absendung von Bevollmächtigten zu dieser Verhandlung [2]).

Trotzdem finden wir nichts von Abfertigung einer Gesandtschaft. Vielmehr sucht Ludwig bald darauf (Mitte Sept.) abermals um Geleite nach, diesmal offenbar in Gemeinschaft mit den Kurfürsten [3]). Dasselbe wurde am 7. Oct. für Ludwigs und der Kurfürsten Gesandte ausgestellt [4]) und zugleich (Oct. 11) der erstere ermahnt, er möchte doch während der Verhandlungen nichts gegen Frankreich und kirchliche Personen unternehmen. Dem letzteren Brief war ein geheimer Zettel beigelegt, der den Kaiser aufforderte, das, was er gegen sein gegebenes Wort gethan, zurückzunehmen [5]).

Aber der Geleitsbrief wurde wieder nicht benützt und, als Ludwig nun dieselbe Bitte abermals vortrug, schrieb Benedict am 7. Apr. 1340 in so gereiztem Ton, wie bisher in keinem Brief. Nicht nur stand wieder der strenge Gruß voran, der Ludwig den Geist vernünftigeren Raths wünschte, sondern auch die Kurfürsten traf diesmal der Groll des Papstes. Was Benedict bisher nie gethan, that er jetzt. Er bezeichnete sie nur als deutsche Fürsten, die vorgeben, ein Recht an die Wahl im Reich zu besitzen, andeutend, daß sie durch ihr Verhalten ihr Wahlrecht verscherzt haben. Auch der weitere Inhalt entspricht diesem Ton. Ludwigs früheres wie gegenwärtiges Verhalten spreche nicht für aufrichtige Absichten.

1) Raynald 1339, 8.

2) Raynald 1339, 8.

3) Vgl. Ludwigs Schreiben an Heinrich von Mainz Schunck, cod. dipl. sed. Mag. 266.

4) Raynald 1339, 8.

5) Ebendas. — Die letzten Worte sind freilich sehr unverständlich: quem Benedictus monuit, ut nonnulla quae contra datam fidem gesserat et in arcana schedula descripserat, revocaret. Der geheime Zettel könnte daher auch von Ludwig übersandt worden sein und könnte dann auf alles mögliche gedeutet werden.

Digitized by Google

Man müsse vielmehr fürchten, daß die Unterhandlungen nur Täuschungen sein sollten, durch welche Ludwig die Gläubigen in Deutschland von der Treue gegen die Kirche abbringen und an sich ziehen wolle, wie er es mit dem Straßburger Bischof u. a. gethan habe. Besonders ward ihm wieder der Zwang vorgeworfen, den er fortwährend selbst oder durch seine Gesandten auf kirchliche Collegien und Personen ausübe, um sie zur Verletzung des Interdicts zu zwingen. Solche Handlungen kennzeichnen ihn, wenn er nicht sofort davon ablasse, als einen von Gott in Verworfenheit dahingegebenen. Trotzdem wolle er ihm auch diesmal wieder auf seine Bitten das Geleite für seine Gesandten — welche aber keine Häretiker sein dürfen — überschicken, zugleich im Namen des Königs von Frankreich. Uebrigens wolle er künftighin nicht mehr durch unnütze Worte hingehalten und verspottet werden [1]). Die Boten müssen bis nächstes Pfingstfest (1340 Juni 4) eintreffen: sonst werde er anderweitig vorgehen, wie Gott und die Gerechtigkeit es verlangen [2]). — Allein es geschah wieder nichts und auch Benedict wagte es nicht, seine Drohung zu erfüllen. Abermals erscheint — am 18. Oct. — ein Geleitsbrief [3]), soviel wir sehen mit keinem andern Erfolg. Vielmehr hatte Ludwig in derselben Zeit ganz andere Pläne: seine Absichten auf ein Eingreifen in Italien traten wieder bestimmter als je hervor [4]); 1340 Febr. 4 schrieb Benedict darüber an den Patriarchen von Aquileja, der mit Rücksicht auf die Absichten Ludwigs mit verschiedenen italienischen Reichsständen sich verbündet hatte und nun weitere Maßregeln treffen, namentlich für die Absperrung der Alpenpässe Sorge tragen sollte [5]). Bald darauf schrieb er auch an König Robert, derselbe werde wissen, daß, wie man sage, Ludwigs Wuth brülle gegen Tuscien und andere umliegende Districte [6]); und im Spätherbst desselben

1) Das Blatt hat sich gewandt! Ehemals hieß es anders — vgl. p. 42 zu n. 4.

2) Raynald 1340, 67.

3) Raynald 1340, 69 erwähnt ihn ohne die archivalische Signatur anzugeben.

4) Für a. 1337 und 1338 vgl. p. 49 n. 3.

5) Raynald 1340, 67.

6) Raynald 1340, 66.

Digitized by Google

Jahrs (1340 Nov. 25) weiß der Papst, wie er König Robert mittheilt, daß Ludwig auf die Nachricht von den im Königreich Neapel entstandenen schweren Unruhen große Truppenaushebungen vorgenommen habe, um Robert zu vernichten [1]).

6. Da erfolgte wiederum eine Wendung in Ludwigs Politik. Er gab das Bündniß mit England auf und verband sich mit Frankreich, von dessen Vermittlung er trotz der wenig verheißungsvollen Vorgänge der Jahre 1336 f. aufs neue die Aussöhnung mit dem Papst hoffte. Es wird unmittelbar nach der für Frankreich so verhängnißvollen Seeschlacht bei Sluys (1340 Juni 23) gewesen sein, daß Philipp dem Papst mittheilte, er sei zum Frieden geneigt. Ludwig d. B. möge versprechen, sich für ihn bei Eduard verwenden zu wollen [2]). Zugleich schrieb der König an seine nahe Verwandte, die Kaiserin. Boten giengen hin und her [3]) und schließlich kam ein Bündniß zu Stand, das der Kaiser 1341 Jan. 24 zu Vilshofen (Baiern) in Gegenwart des Hofkanzlers, Grafen Albrecht von Hohenberg, des Herzogs Ludwig von Teck, des Grafen Berthold von Neifen, Meister Ulrichs von Augsburg u. a. beschwor: er versprach darin ein treuer Freund und Verbündeter König Philipps zu sein und alle Angelegenheiten desselben nach Kräften und in guter Treue zu fördern und sich darin durch nichts, auch durch keine päpstliche Dispensation, beirren zu lassen [4]). Einige Tage darauf, am 28. Jan., folgte die nähere für Frankreich sehr werthvolle, Ludwig aber wenig ehrende Bestimmung, daß der Kaiser, sobald er die Ratification des Vertrags durch Philipp in der Form, wie sie demselben durch Meister Ulrich angewiesen werden solle, in Händen habe, unverzüglich das dem König von England übertragene Reichsvicariat widerrufen und den Unterthanen des Reichs verbieten werde, demselben künftig gegen Frank-

1) Raynald 1340, 62.

2) Raynald 1340, 28 ganz kurz mit der Angabe, der Brief sei im Juni geschrieben.

3) Matth. Neob. 212. — Joh. Victor. 433 schiebt die Schuld davon, daß Ludwig die England versprochene Hilfe nicht geleistet, von Anfang an auf französische Vorspiegelungen.

4) Lettenhove in Oeuvres de Froissart 18, 186 aus dem Orig. (s. auch reg. 134, 2135).

Digitized by Google

reich Beistand zu leisten [1]), sowie — darüber ward eine zweite Urkunde ausgestellt — daß er König Philipp wegen keiner Güter, Länder u. s. w., die derselbe jetzt inne habe, während der Dauer seines, des Kaisers, Leben weder thatsächlich noch gerichtlich belangen oder ansprechen werde [2]). Damit wurde das Cambrésis u. a. an Frankreich ausgeliefert.

Meister Ulrich von Augsburg gieng also an den französischen Hof und daselbst wurde 1341 März 15 die Ratification von Seiten Philipps vollzogen. Dieser versprach dabei dasselbe, wie Ludwig am 24. Jan., und gelobte dann insbesondere, dem von Seiten Ludwigs freiwillig und schriftlich ausgesprochenen Wunsch, seine Aussöhnung mit der Curie vorzunehmen, widerfahren zu wollen mit Rücksicht zugleich auf die Kaiserin und ihre Kinder [3]).

Am 25. April hatte Ludwig die Ratification in Händen und gab nun dem König Vollmacht, seine und seiner Getreuen Versöhnung mit dem Papst zu verhandeln. Er versprach dabei, sich darin der Leitung und dem Rath des Königs zu überlassen, jedoch mit Vorbehalt der Rechte und Ehren des Reichs [4]). Zugleich widerrief er am selben Tag — zunächst wohl noch geheim, in einer an Philipp gesandten Urkunde [5]), — sodann am 13. Juni öffentlich auf einem Reichstag von Frankfurt das an Eduard über-

---

1) Ebendas. 189. Für die Monum. Germ. nebst den folgenden Urkunden längst abgeschrieben, aber nicht publicirt.

2) reg 287, 2842.

3) Palacky, über Formelbücher 348 f. Schon Böhmer hat Palackys Ansicht (vgl. auch dessen Gesch. Böhmens II, 2 p. 237 n. 299), daß dieser Brief, wie es in der Urkunde heißt von 1340 sei, mit der Bemerkung zurückgewiesen, daß diese Jahreszahl nach französischem Stil zu berechnen sei.

4) reg. 287, 2844.

5) ib. 2845. Daß die Urkunde an Philipp geschickt wurde, zeigt ihr Aufenthalt im Pariser Archiv; daß der Widerruf zunächst geheim war, zeigt die Wiederholung desselben auf dem Reichstag, — sowie der Umstand, daß Eduard am 12. Juni von der Sache gehört hat, sie aber nicht glauben will. (Rymer 1164 an Herzog Albrecht von Oesterreich.) Vielleicht hat er einen Wink bekommen durch seinen Agenten Johann von Thrandestone, der von 1341 Febr. 1 — Mai 25 in Baiern bei Ludwig, den Kur- und andern Fürsten weilt und dann unmittelbar nach London zurückkehrt. (cf. seinen Kostenzettel in Oeuvres de Froissart 18, 165.)

Digitized by Google

tragene Reichsvicariat und verkündigte hier zugleich das mit Frankreich abgeschlossene Bündniß [1]). Ludwig theilte diesen Beschluß selbst seinem Schwager Eduard mit, motivirte denselben mit dem ohne seine Einwilligung erfolgten Abschluß des Waffenstillstandes von Espechin (1340 Sept. 25) und bot ihm seine Vermittlung bei Frankreich an (1341 Juni 25) [2]). Man sieht diesem Schreiben das böse Gewissen deutlich an, das Ludwig dabei hatte, und die Noth, welche ihm die Mittheilung machte. Er entschuldigt sich wegen seines Bundes mit Frankreich, führt das Zeugniß seiner Fürsten an, die denselben für verträglich mit seiner Ehre erklärt haben, und bringt die Hauptsache, den Widerruf des Reichsvicariats, kleinlaut am Schluß. — Eduard antwortete, erstaunt zwar und das Vermittlungsanerbieten ablehnend, aber sonst in ziemlich mildem Ton, ihm den Widerspruch seiner Versprechungen und seines jetzigen Handelns vorwerfend [3]), ernannte aber noch am selben Tag Bevollmächtigte zu Friedensunterhandlungen mit Frankreich [4]). Mit Recht gewiß hat man darauf hingewiesen, daß Eduard nicht mehr viel an einer Würde gelegen sein konnte, die in letzter Zeit so gut wie bedeutungslos geworden war [5]).

7. So schien denn erreicht, was Benedict immer wieder als das Haupterforderniß des Gelingens einer Aussöhnung mit der Curie hingestellt hatte. Und auch ein zweites trat bald ein, als wenigstens zwei von den bisher mit England verbündeten Kurfürsten, die von Trier und Mainz, sich mit Frankreich verbanden [6]). Allein nun war die Art, wie dies geschehen war, wieder nicht genehm. Benedict wollte die Sache doch nicht so aus der Hand geben, wie ihm nun zugemuthet wurde. Die Aussöhnung mit Frankreich war ihm nicht die einzige, ja nicht einmal die haupt-

1) Latomus 409, der zwar Frankfurt nicht nennt, aber bei dem specif. Frankfurter Charakter seiner Quelle dasselbe gewiß macht. Heinr. Diess. 35 nennt Aachen aber mit Unrecht. Auch das Itinerar Ludwigs verlangt Frankfurt, daher auch Ficker reg. 374, 3457a für letzteres.

2) Rymer 1166. — Lettenhove a. a. O. 189 gibt Juni 24.

3) Rymer 1167 von 1341 Juli 14; Lettenhove 190 von Juli 18.

4) Rymer 1168 f.

5) Pauli a. a. O. 1. Aufl. p. 140.

6) reg. 261, 244 f. von 1341 Juli 30 und Sept. 30. — Für Baldewin s. auch Dominicus p. 387.

Digitized by Google

sächliche, sondern nur die Vorbedingung: Ludwigs Unterwerfung unter den Willen der Curie blieb doch für ihn das Wichtigste. Dazu kam etwas anderes. Sein Verhältniß zu Philipp war in der letzten Zeit nicht mehr das intime der jüngstvergangenen Jahre gewesen. Der König selbst war durch ihn gereizt worden. Philipp hatte 1340 März 1 auf seine Bitte von Benedict eine zweijährige Zehntbesteuerung der kirchlichen Einkünfte erhalten [1]). Aber seine Forderung, die für den Kreuzzug gesammelten Gelder für den Krieg gegen England verwenden zu dürfen, hatte der Papst rund abgeschlagen [2]). Dies war offenbar der Hauptgrund, warum nun der König mit dem Papst sehr unzufrieden war, eine Verstimmung, von der ein Bote des Trierer Erzbischofs aus dem Mund der französischen Königin selbst gehört hat [3]). Andererseits aber hatte auch Philipp dem Papst gerechten Anlaß zur Erbitterung gegeben. In brutalster Weise hatte er sich eine Verletzung des Völkerrechts und der Freiheit der Curie zu Schulden kommen lassen durch die in Avignon selbst erfolgte Aufhebung eines an Benedict geschickten englischen Botschafters. Auf die Einsprache des Papstes hatte er zwar denselben wieder freigegeben und sich zu entschuldigen versucht. Aber die Verstimmung und das Mißtrauen gegen eine Macht, die sich solches herausgenommen, mußte bleiben [4])

Als daher Philipp nach Ratification des Vertrags sofort seine Boten an Benedict absandte und von demselben die Aussöhnung Ludwigs verlangte, waren alle Versicherungen des Königs, daß er mit seinem neuen Bund nichts gegen die Curie und ihre Angehörigen im Schilde führe, sondern stets zu ihrer Vertheidigung bereit sei [5]), vergeblich. Benedict sprach sich 1341 Apr. 23 über das Bündniß im höchsten Grad gereizt und verwundert aus, daß sich der König mit einem von der Curie verurtheilten Häretiker und Schismatiker, dem gottlosen und grausamen Feind und Verfolger

1) Raynald 1340, 18.

2) 1340 Apr. 2 (Raynald 1340, 19—24).

3) Acta imp. sel. 747 no. 1051 von 1341 Juli 20.

4) S. Heinr. Diess. 34. Raynald 1340, 16 ff. reg. 266, 322. Vita Bened. I bei Baluze 1, 208; Vita II p. 217; Vita IV, 226.

5) Heinr. Diess. 35 weiß von der Botschaft. Eine Aufzeichnung über das von dem Gesandten Vorgetragene bestätigt dieselbe (Raynald 1341, 12).

Digitized by Google

der Kirche, in ein Bündniß habe einlassen können, da doch das, was seinem Wesen nach schlecht und verdammt sei, niemals erlaubt sein und guten Erfolg haben könne [1]). Zudem sprach er ihm seine Mißbilligung darüber aus, daß dieser Schritt ohne, ja gegen des apostolischen Stuhles Genehmigung geschehen sei. Er erinnerte an das, was bisher in Sachen Ludwigs mit Rücksicht auf den König und mit seinem Wissen und Willen von Seiten des Stuhles gethan worden sei, weissagte ihm, daß er auf diesem Weg nicht weiter kommen und nur einen unauslöschlichen Flecken auf seinen Namen bringen werde. Er selbst — und damit kehrt die ständige Schlußwendung früherer Briefe wieder — sei bereit, Ludwig aufzunehmen, wenn derselbe gemäß den Geboten der Kirche und den Formen des Rechts wirklich zurückkehren wolle [2]).

Ludwig hatte also durch seine unbedachte Schwenkung vorerst nichts gewonnen: er machte aber einen neuen Versuch. In demselben Jahr noch (1341 October) ordnete er eine neue Gesandtschaft an König Philipp ab mit dem Ersuchen, er möchte ihn seinem Versprechen gemäß mit Rom aussöhnen. An der Spitze der Gesandtschaft standen der kaiserliche Hofkanzler Graf Albrecht von Hohenberg und Herzog Rudolf von Sachsen; ihnen waren beigegeben Markwart von Randeck und Meister Ulrich von Augsburg. Nach einer vereinzelten Angabe schloß sich ihnen auch Graf Wilhelm d. J. von Holland an [3]). Möglich ist, daß diese Gesandten zugleich auch an die Curie gehen sollten [4]). Die hervorragende

1) Dem entspricht das von Matth. Neob. 212 erzählte, wohl mehr treffend erfundene als historische Wort Benedicts: numquid principem ad arbitrium Franci nunc hereticum nunc christianissimum habere deberet. Um seinen Glauben an die unerschütterliche Geneigtheit Benedicts zu einer Aussöhnung mit Ludwig gegenüber dem jetzigen Verhalten des Papstes zu rechtfertigen, setzt Matthias dann hinzu: Francus, ut credebatur, quod noluisset simulavit se velle, Benedictus vero quod voluisset simulavit se nolle.

2) Raynald 1341, 13.

3) S. Heinr. Dissenh. 35 f. und Joh. Vitod. 166 f. Die beiden Hauptpersonen werden von beiden übereinstimmend, Wilhelm von Holland nur von Joh. Vitod., die andern zwei nur von Heinr. Diess. angegeben.

4) Joh. Vitod. berichtet es nemlich. Heinr. Diess. aber, der stets am genauesten unterrichtet ist, läßt sie nur zu Philipp gehen.

Digitized by Google

Bedeutung der Bevollmächtigten und der Umstand, daß ein Jahr später fast ganz dieselben Männer über Paris nach Avignon gehen, mag dafür sprechen. Aber, war dies wirklich der Fall, so muß es doch aus unbekannten Gründen unterblieben sein. Die Gesandten kamen nur zu König Philipp und brachten zurück, der König werde die Aussöhnung Ludwigs betreiben [1]).

8. Allein ehe sie noch zurückkamen hatte der Kaiser einen Schritt gethan, der die Versöhnung abermals hinausschieben und aufs höchste erschweren mußte, der aber auch zugleich dem Ansehen desselben im Reich einen schweren Stoß versetzt hat. Es ist die berüchtigte Vermählung seines Sohnes, Ludwigs von Brandenburg, mit der Erbin von Tyrol, Margaretha, gen. die Maultasch [2]). Diese, mit ihrem jugendlichen Gemahl, dem Sohn König Johanns, Johann Heinrich, sehr unzufrieden, theils weil er ihr an der Regierung keinen Antheil gestattete, theils weil sie nach ihrer Angabe von ihm keine Nachkommen erwarten konnte, hatte schon früher (a. 1340 Sommer) einen Versuch gemacht, sich ihres Gemahls zu entledigen. Aber der Versuch war gescheitert: Karl von Mähren hatte rasch und energisch die Sache hintertrieben und furchtbare Rache an den Betheiligten genommen.

Nach seiner Angabe hat schon damals Kaiser Ludwig die Hand im Spiel gehabt [3]). Mag dem sein, wie ihm wolle, jedenfalls war es der Fall, als der Versuch am 2. Nov. 1341 wiederholt wurde und die Vertreibung Johann Heinrichs glückte [4]). Schon damals hatte er seinen Sohn Ludwig, der seit kurzem verwittwet war, der Margarethe zum Gemahl bestimmt, wie diese wohl selbst gewünscht hatte. Einwände, welche derselbe um der schon bestehenden Ehe Margarethens willen erhob, wohl auch Abneigung gegen die Fürstin, deren Aeußeres als abschreckend häßlich geschildert wird, wußte der Vater durch ähnliche Gründe zu widerlegen, wie sie einst Heinrich IV. für seinen Uebertritt zur katholischen Kirche verwende that [5]).

1) Heinr. Diess. 36, der ihre Rückkehr auf Febr. 1342 ansetzt.
2) S. vor allem Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols ꝛc. p. 29.
3) Vita Caroli in fontes 1, 261, was Huber p. 34 n. 1 für richtig hält.
4) S. Huber 35 n. 1.
5) ib. n. 2.

Digitized by Google

Zur Neuvermählung Margarethens mit Ludwig wäre nun an sich zweierlei nothwendig gewesen: einmal Auflösung der bisherigen Ehe [1]), sodann Dispensation von der Verwandtschaft dritten Grads (nach canonischer Berechnung) zwischen den beiden neuen Brautleuten. Daß der Papst beides jetzt nicht gewährte, war selbstverständlich. Im Gegentheil gab er 1341 Nov. 28 auf Bitten Johann Heinrichs, der zu dem Patriarchen von Aquileja geflohen war, dem letztern den Befehl, die Margaretha, falls sie wirklich die Absicht hätte, ohne vorangegangene kirchliche Scheidung den jüngeren Ludwig von Baiern zu heiraten, hievon abzuhalten, im Weigerungsfall aber die ehebrecherischen Gatten mit dem Bann zu belegen [2]).

Man versuchte daher zunächst einen andern Weg. Der an das Bisthum Freising erwählte Ludwig von Chamerstein sollte als kirchlicher Richter die erste Ehe scheiden. Allein als auf der Reise nach Tyrol der Bischof beim Uebergang über den Jaufen durch einen unglücklichen Sturz das Leben verlor (8. Jan. 1342) und nun die übrigen Bischöfe in des Kaisers Umgebung, Ulrich von Augsburg und Heinrich von Regensburg, im Schrecken über dieses Gottesgericht, als welches man den plötzlichen Tod des Freisinger ansah, die Trennung der Ehe verweigerten [3]), sah man sich genöthigt, zu andern Maßregeln zu greifen. Schon vorher wohl hatte Marsilius von Padua, den wir hier wieder nach langem Stillschweigen activ antreffen, dem Kaiser einen Entwurf vorgelegt, nach welchem die bestehende Ehe auf die begründete Klage der Margarethe hin einfach durch kaiserlichen Spruch geschieden und auf demselben Weg auch die nöthige Dispensation von der bestehenden Blutsverwandtschaft ertheilt werden sollte [4]). — Dieser

1) Die Frage nach der Auflösbarkeit eines matrimonium non consummatum unter den hier geltend gemachten Umständen war damals kirchlich noch nicht entschieden, aber von den Canonisten schon bejahend beantwortet (cf. Richter-Dove, Lehrbuch des K.Rechts 7. Aufl. p. 988 n. 16).

2) Raynald 1341, 14.

3) Huber p. 38.

4) In diesem Sinn glaube ich die viel umstrittenen Urkunden auffassen zu dürfen, als deren Verfasser Marsilius genannt und bezeugt ist. — Nachdem Scheffer-Boichorst diese Ansicht gegen Riezler entwickelt (Jenaer Littztg.

Digitized by Google

Vorschlag wurde indeß wenigstens in seiner ersten Hälfte, wohl als zu radical, verworfen und dafür ein anderer acceptirt, der vielleicht Occam zum Urheber hatte, mindestens aber von ihm hernach vertheidigt worden ist. Darnach gieng man davon aus, daß die Ehe Margarethens mit Johann Heinrich gar nie wirklich bestanden habe, wie durch sonnenklare Beweise vor dem Kaiser dargethan worden sei; daß demnach das einzige in diesem Fall in Betracht kommende Hinderniß — über die Verwandtschaft geht Occam einfach hinweg — gar nicht bestanden habe. Man machte also aus dem matrimonium non consummatum, der nicht vollzogenen Ehe, ein matrimonium putativum, eine Scheinehe, und ließ den Kaiser statt der Scheidung vielmehr die Nichtigkeitserklärung vornehmen, welche zwar sonst gleichfalls der Kirche vorbehalten war [1]), aber nach Occams Ausführungen, wie die ganze Ehegerichtsbarkeit, vor Alters dem römischen Kaiser zugestanden hatte und darum auch jetzt noch von einem solchen schon an sich, vor allem aber in besonderen Fällen, wie dem vorliegenden, vorgenommen werden könne [2]).

1874 no. 43) und Riezler sie acceptirt hat (histor. Zeitschr. 40, 328), wird es wohl nicht mehr nothwendig sein, dieselbe zu begründen. Es ist mir gestattet worden, an diesem Ort mitzutheilen, daß Herr Professor Scheffer-Boichorst in demselben Bremenser Codex, der die Schrift Occams über die Ehescheidung enthält, auch die Schrift Marsiglios nebst den beiden Urkunden, diese unter dem Titel »forma divortii«, aufgefunden hat. Die Handschrift ist, wie mir weiter gütigst mitgetheilt wurde, sehr schön und kaum später als 1350 geschrieben.

1) c. 3. X. de divort. IV, 19.

2) Den Tractat Occams glaube ich als eine nachträgliche Rechtfertigung des kaiserlichen Verfahrens, nicht als einen dem Kaiser gemachten Vorschlag ansehen zu müssen. Denn es ist darin doch stets von der Nichtigkeitserklärung als einer geschehenen die Rede und es ist nicht die Urkundenform gewählt, die dann das Perfect rechtfertigen würde, sondern die Form der Abhandlung, welche jenes durchaus nicht verlangte. — Demgemäß wird man, da darüber, daß Ludwig keine Ehescheidung vollzogen hat, nach Hubers (p. 39 f.) und Riezlers (p. 235 ff.) Erörterungen kaum ein Zweifel bestehen kann, die Schrift Occams wohl als Quelle für die Auffassung des wirklichen Hergangs benützen dürfen. Hat aber Occam die Rechtfertigung übernommen, so ist bei seiner Stellung zum Kaiser, wie sie durch die Octo quaestiones und den Dialogus für damals erwiesen wird, sehr leicht denkbar, daß er auch der Urheber

Digitized by Google

So ward denn am 10. Febr. 1342 die verhängnißvolle Vermählung vollzogen und der Kaiser säumte nicht, seinen Sohn sofort mit Tyrol und dem erst noch aus österreichischer Hand zu erobernden Kärnthen zu belehnen [1]). Was seit langen Jahren sein sehnlicher Wunsch gewesen, war nun erfüllt: das Land, das ihm für seine italienischen, wie seine dynastischen Pläne stets ein begehrenswerthes Gut gewesen, war allem Anschein nach dauernd an sein Haus gebunden. Und da nun zugleich ganz Baiern wieder unter ihm vereinigt war, Brandenburg schon längst seinem Erstgebornen zugesprochen war, auf die Grafschaften Holland, Hennegau, Seeland und Friesland bei dem kinderlosen Zustand ihres gegenwärtigen Inhabers Wilhelm, Bruders der Kaiserin, gleichfalls gesicherte Aussichten bestanden und nach wenigen Jahren wirklich in Erfüllung giengen, so schien damit Ludwigs Macht auf die höchste Stufe gekommen, seines Hauses Stellung in Deutschland für weit hinaus gesichert zu sein. Und doch hat gerade diese weite Ausdehnung des wittelsbachischen Hauses fragelos dazu beigetragen, Ludwigs Stellung unter den Fürsten zu erschweren. Es war ja etwas wirklich Tragisches in der Entwicklung des deutschen Reichs, daß seine Herrscher unumgänglich darauf angewiesen waren, auf jedem denkbaren Weg ihre Hausmacht zu vermehren, um die ihnen entgegenstehende Fürstenmacht niederzuhalten, und daß doch jeder Schritt zu einer solchen Erweiterung sofort das Mißtrauen nicht nur, sondern auch den thätlichen Widerstand jener Fürsten hervorrief. War nun also schon an sich zumal bei der gegenwärtig bestehenden Eifersucht von Oesterreich, Luxemburg und Wittelsbach den beiden ersteren jede Vermehrung der kaiserlichen Hausmacht ein Dorn im Auge, so kam noch dazu die brutale Art, wie die-

dieses ganzen Verfahrens war. Die Druckorte der beiden Schriften, Marsiglios und Occams s. reg. 139, 2225 und bei Riezler p. 231, der durch seinen Hinweis auf den erstmaligen Druck von Freher 1598 die Behauptung Böhmers (reg. 345, 42 a) widerlegt hat, daß beide Tractate „Fabricate des Erzbetrügers Goldast" seien. — Die beiden Schriften haben übrigens bald nach ihrem ersten Erscheinen im Druck eine von Riezler übersehene Widerlegung erhalten durch H. Canisius, refutatio trium tractatuum a quodam jurisconsulto Heidelbergensi Marsilii de Padua et Guillielmi Occami nomine editorum Ingolstadt 1600 (in 4°).

1) Das Nähere bei Huber p. 40.

Digitized by Google

selbe diesmal vollzogen worden war. Eine Reihe von Geschichtschreibern, darunter solche, die dem Kaiser wohl geneigt sind, drücken ihr Entsetzen über diese That unverhohlen aus. Das ganze Land, so berichtet Johann von Winterthur, hält diese Ehe für etwas abscheuliches [1]); Matthias von Neuenburg nennt das Vorgehen Ludwigs eine ungewöhnliche unerhörte Missethat und ruft aus: o Habsucht, du Götzendienst, die du so große Fürsten verführt hast! [2]) und der edle bedächtige Abt Johann von Victring sagt kurz: „des Kaisers sonst wohlriechender Name begann stinkend zu werden in den Nasen der Fürsten" [3]). Auch eine italienische Chronik, die von Monza, spricht sich im selben Sinn aus [4]). Und nach einer guten Quelle sollen die Fürsten jetzt dem Neffen des Kaisers, Rudolf von der Pfalz, die Krone zugedacht haben. Der Plan wurde nicht ausgeführt: Rudolf lehnte aus Anhänglichkeit an Ludwig ab [5]) und so geschah es, daß schließlich die Krone dem Haus zufiel, das durch Ludwigs Handlungsweise am schwersten gekränkt worden war, dem luxemburgischen.

Von Benedict erfahren wir nichts mehr. Seine letzte Handlung, die auf Ludwig Bezug hatte, war jene Weisung an den Patriarchen von Aquileja gewesen. Wenige Monate darauf starb er — 1342 Apr. 25. Zu einem entscheidenden Schritt gegen Ludwig hat er sich nicht mehr entschlossen.

---

§. 22.

Clemens VI. Erste Verhandlungen mit ihm. 1342—1344.

1. Noch weniger als nach Johanns XXII. Tod konnte jetzt ein Zweifel sein über die Nationalität des künftigen Papstes. Während a. 1316 die vereinigten Franzosen und Gascogner die

1) Joh. Vitod. 214 f.

2) Matth. Neob. 214 f.

3) Joh. Victor. 445.

4) Chron. Modoec. ap. Muratori, SS. 12, 1177: o quam inlaudabile et vituperabile exemplum per tale conjugium factum cunctis populis datum est a majoribus principibus mundi.

5) Joh. Victor. 445.

Digitized by Google

nöthige Zweidrittelmajorität nicht hatten erzielen können, während dies dann a. 1334 dadurch eben noch möglich geworden war, daß ein Italiener mit den Franzosen stimmte, war das Stimmenverhältniß jetzt ein derartiges geworden, daß 15 Franzosen nur drei Italiener und ein Spanier — letzterer seit langer Zeit der einzige Vertreter der übrigen Nationen — gegenüberstanden und auch von jenen drei Italienern derselbe Colonna ohne Zweifel wiederum mit den Franzosen stimmte [1]). Die Harmonie im Conclave war denn auch so vollkommen, daß der Wahlmodus der Inspiration statt haben konnte [2]) und schon am 7. Mai die Entscheidung getroffen war: der erst durch Benedict XII. zum Cardinalpresbyter erhobene Petrus Rogerii war der Erwählte und trat die Regierung an unter dem Namen Clemens VI. Kaum läßt sich ein größerer Gegensatz denken, als der zwischen Clemens VI. und seinem Vorgänger. Von der Sittenstrenge und Einfachheit, der Gewissenhaftigkeit und Aengstlichkeit, die Benedict im privaten wie im öffentlichen Leben, namentlich in Bezug auf Vergebung von Stellen und Aemtern, bewiesen hatte, von der Sparsamkeit, vermöge welcher er die Finanzen der Curie, die schon Johann XXII. in vortrefflichem Zustand hinterlassen, auf beinahe das doppelte gebracht hatte [3]), — von alle dem fand sich bei Clemens VI. das Gegentheil. Freigebig bis zur Verschwendung, aber auch in seinem eigenen Hofhalt luxuriös und prunkhaft, im Nepotismus schrankenlos und alles eher berücksichtigend, als sittliche oder wissenschaftliche Tüchtigkeit der Beförderten; gewandt und voll Energie in seiner Regierung, ausgezeichnet als Redner und Prediger, in welcher Eigenschaft er für den ersten seiner Zeit galt [4]), auch bewährt

1) S. Beilage 11.

2) So die Cardinäle an König Eduard bei Rymer 1194.

3) Nach Galvaneus Flamma (Muratori, SS. 12, 1044) betrug das Vermögen der Curie nach Benedicts Tod etwa 45 Mill. Goldgulden (c. 450 Mill. Mark d. R.W.).

4) Handschriften seiner Reden und Predigten sind in den Catalogen nicht selten zu treffen. Benedict XIII. besaß deren vier Bände (Baluze I, 909). Der Münchener cod. lat. 8826 enthält nur drei Reden: 1) de concepcione Marie fol. 267 b. 2) de assumpcione b. virginis Marie fol. 272 a. 3) de nativitate b. virginis Marie fol. 273 b. — Mehrere sind gedruckt. (s. u.)

Digitized by Google

als Verfasser wissenschaftlicher Schriften [1]), ein Freund vornehmer Damen, denen er großen Einfluß auf sein Handeln gestattete, ein Mann von liebenswürdiger, gewinnendster Art, aber ohne religiösen Sinn und nicht frei von dem Vorwurf sittenlosen Lebens, — so stellt er in mehr als einer Hinsicht den Höhepunkt des avignonensischen Papstthums dar, ebenso nach dessen glänzender und pompöser Entfaltung, wie nach seinem tiefen sittlichen Verfall, ja frivolen Charakter [2]).

König Philipp konnte mit diesem Resultat zufrieden sein. Obwohl Peter noch 1329 entschiedener Anwalt der kirchlichen Theorie über das Verhältniß der beiden Gewalten [3]) war, finden wir ihn doch schon damals als Abt von Fescan [4]) und ebenso 1332 als

---

Alle sind vermöge ihres haarspaltenden, mit Wortspielen, Gleichklängen, sowie mit gelehrten Citaten angefüllten Inhalts für uns ungenießbar, haben aber damals nach dem Bericht aller Chronisten für elegant und hinreißend gegolten.

1) Er hat z. B. einen Commentar zur Decretale Quia quorundam, (s. Catalogus cod. mss. bibl. regiae [Paris.] 3, 513 no. 4117 A.; auch in Brüssel no. 11438), sowie in Gemeinschaft mit mehreren andern einen Brief über die visio beatifica geschrieben (Paris a. a. O. Band 3, 43 no. 5138). Beides stammt aus früherer Zeit. In Paris hat er über das vierte Buch der Sentenzen gelesen (Baluze 1, 836).

2) Vgl. insbes. die Schilderungen des Matteo Villani 3, 44, der zusammenfassend sagt: Uomo fu di convenevole scienza, molto cavalleresco, poco religioso. Matth. Neob. 217 und 227. Heinr. Rebd. 558. Die Vitae bei Baluze. Was Occam als öffentliches Gerücht über ihn erzählt, quod amasias publice teneat et filios procreaverit et habeat et ad dignitates ecclesiasticas eas promoverit (Cod. ms. Eichstet. no. 269) wird von andern, insbes. Matteo Villani, vollständig bestätigt und von dem Gegner Occams, Konrad von Megenberg, wenigstens insofern nicht widerlegt, als er selbst der allgemeinen Verbreitung des Gerüchts nicht widerspricht. Vgl. Höfler, aus Avignon 31 *), wozu noch die Worte Konrads gehören: »nec vulgari fame, que levi suspicione quandoque oritur, est credendum. Maledictus ergo Cham [Wortspiel mit Ocham?] sc. adversarius, qui eciam si videret pudibunda patris sui non cooperiret sed detegeret ea.«

3) Siehe die Rolle, welche er in der Actio Petri Cugnerii a. 1329 als Gegner des königlichen Rathes Pierre de Cugnieres und als Vertreter des französischen Clerus spielt (Goldast, Monarchia II, 1363 ff. und besser Durand de Maillane, libertez de l'église gallicane 3, 452).

4) Vita Caroli 235, wo Karl von der Zeit seiner Erziehung am französischen Hof 1324—1330 erzählt: Fuitque unus inter consiliarios suos [sc. regis] vir prudentissimus Petrus abbas Fiscaniensis etc.

Digitized by Google

Erzbischof von Rouen unter den königlichen Räthen und im letztern Jahr als solchen an der Spitze einer Gesandtschaft, die König Philipp zur Betreibung des Kreuzzugs und zum Zweck, eine dafür nöthige Zehntbesteuerung der kirchlichen Einkünfte auszuwirken, an Johann XXII. geschickt hatte [1]). In diesem nahen Verhältniß zu Philipp war er geblieben. Als im Jahr 1338 oder 1339 der Krieg mit Ludwig auszubrechen drohte, hatte er die Ansprache an die ins Feld ziehende Armee zu halten und hatte dabei ebenso die Gerechtigkeit der französischen Sache, wie die Nichtswürdigkeit der Person und Regierung Ludwigs in einer für die Beredtsamkeit der damaligen Zeit charakteristischen Weise ins Licht gestellt [2]). Damals mag es auch gewesen sein, daß er in Gegenwart Philipps und Johanns von Böhmen in einer Spottrede auf Ludwig dessen Namen Bavarus in cynischer Weise mißbrauchte [3]). Als dann Benedicts Tod bekannt geworden war, hatte König Philipp sofort seinen Erstgebornen, Herzog Johann von der Normandie, mit dem Herzog von Burgund nach Avignon gesandt, um die Wahl Peters zu betreiben. Aber schon ehe sie an ihr Ziel gekommen waren, war die Nachricht angelangt, daß der Wunsch des Königs erfüllt sei. Die Abgesandten hatten deßhalb ihre Reise nur noch vollenden können, um der Krönung Clemens VI. anzuwohnen [4]). Seine Regierung gibt genügend Zeugniß davon, daß seine Gesinnung beiden Monarchen gegenüber durch seine Erhebung zum Papst nicht geändert wurde. Deutsche und italienische Schriftsteller wissen wohl, wie eng er mit Philipp verbunden [5]), wie sehr er Ludwig abgeneigt war.

Aber außer Philipp konnte noch eine andere Dynastie große

1) Raynald 1332, 2—7 und die darauf bezügliche Rede Clemens VI. in der Sammlung seiner sermones (z. B. in Paris: bibl. nat. fond latin 3293 fol. 220—229).

2) Stücke aus dieser Rede in Anhang no. 8.

3) Matth. Neob. 227, wo nur für »barbam« »bavam« (französ. bave) zu lesen ist. Ludwig wird dann als »bavard« im ursprünglichen Sinn (= Geiferer) bezeichnet.

4) Grandes chroniques de France (de Saint-Denis) ed. P. Paris 5, 417.

5) Z. B. Matth. Neob. 227: ipse Francus Franco ferventer adhesit. p. 217: cujus et regis Francie unum cor erat. Ebenso Matteo Villani 3, 44 grande amico e prottettore del re Filippo.

Digitized by Google

Hoffnungen auf diesen Mann setzen, die luxemburgische. Einst, als der noch nicht 14jährige Markgraf Karl von Mähren am französischen Hof seine Erziehung genoß, hatte der damalige Abt Peter von Fescan durch eine Aschermittwochs-Predigt auf den jungen Prinzen einen derartigen Eindruck gemacht, daß dieser die Bekanntschaft des Redners gesucht hatte und von da an mit ihm in stetem freundschaftlichem Verkehr blieb [1]). Zwölf Jahre darauf (1340) traf Karl in Avignon mit seinem Freund wieder zusammen, der inzwischen Cardinal geworden war, und als ihm derselbe prophezeite, daß er noch römischer König würde, entgegnete ihm Karl ebenso scherzhaft aber nicht minder wahr, Peter werde noch vorher Papst sein [2]). Daß dieser Mann in einem Augenblick auf den päpstlichen Stuhl gelangte, da zwischen Ludwig und dem böhmischen Königshaus unheilbarer Zwist ausgebrochen war, ist ebenso verhängnißvoll für Ludwig als folgenreich für Karl geworden. Die luxemburgischen Absichten auf den deutschen Thron waren ihrer Erfüllung um einen bedeutenden Schritt näher gekommen.

2. Die Verhandlungen zwischen Ludwig und dem böhmischen Haus waren vergebens: Markgraf Karl suchte Allianzen in Wien und konnte daselbst wenigstens ein Defensivbündniß mit Herzog Albrecht gegen Ludwig herausschlagen für den Fall, daß Karl oder Johann von dem Kaiser in ihren Erbländern angegriffen würden: von Tyrol war dabei nicht die Rede. Der vorsichtige Albrecht hatte sich selbst dieses Defensivbündniß mit dem Verzicht der Luxemburger auf Kärnthen bezahlen lassen (1341 Dec. 15) [3]). Wenige Tage darauf einigte sich König Johann mit Kaiser Ludwig wegen aller ihrer Mißhellungen auf ein Schiedsgericht, welches aus Graf Berthold von Neifen, Hartmann von Kronberg und Lutz von Hohenlohe bestehen sollte [4]). Allein wie wenig Johann selbst Vertrauen auf dessen Erfolg hatte, zeigt die Thatsache, daß wir ihn schon im Februar darauf wiederum in Wien finden [5]), offenbar um

1) Vita Caroli 235.

2) ibid. 261.

3) S. die Urkunden bei Huber a. a. O. 154, no. 78—81.

4) Häutle aus Cod. Bav. 2131 f. 44 r. no. 11180; Aussteller ist Ludwig, der damals in München urkundet, während Johann in Kuttenberg ist.

5) Joh. Victor. 443 mit Huber 41 f.

Digitized by Google

Albrecht zu einer entschiedeneren Haltung zu veranlassen. Dies mißlang zwar wieder, aber der König eilte weiter nach Avignon und Paris, wo er geneigteres Gehör zu finden hoffte. Eine Urkunde weist ihn am 3. Juli 1342 zu St. Sernin ganz in der Nähe von Avignon auf [1]) und sehr wahrscheinlich ist gleich der erste Schritt, den wir Clemens VI. in Ludwigs Sache thun sehen, von ihm inspirirt gewesen, wenn er 1342 Juli 19 den Cardinal Wilhelm vom Titel der vier Gekrönten zum Legaten für Oberitalien ernennt, hauptsächlich zu dem Zweck, Ludwig entgegenzutreten, der die Heirat seines Sohnes namentlich auch deßhalb betrieben haben solle, um von Tyrol aus in der Lombardei eindringen zu können [2]). Nicht lange darnach (Aug. 4) gieng er schon weiter und befahl, was in den letzten 8 Jahren nicht mehr vorgekommen war, die Processe Johanns XXII. gegen Ludwig in den Kirchen wenigstens einmal vollständig zu verlesen und im übrigen alle Sonn- und Festtage bei Glockengeläute und brennenden Kerzen Ludwig für einen verdammten Ketzer zu erklären [3]).

Ludwig aber begann jetzt die Verhandlungen wieder von neuem: etwa im October oder November 1342 übernahmen in seinem Auftrag der Hofkanzler Graf Albrecht von Hohenberg, der Deutschordensmeister Wolfram von Nellenburg, Propst Markwart von Randeck und Meister Ulrich von Augsburg eine neue Botschaft [4]). Ehe sie sich nach Avignon wandten, hatten sie zuvor in Paris die Vermittlung des Königs nachgesucht und denselben dazu vermocht, ihnen als Fürsprecher seinen Kanzler Ulrich von Savoyen mitzugeben. Ende November oder Anfangs December sind sie mit diesen Begleitern in Avignon angekommen [5]). Es scheint, daß Ludwig damals ähnliche Erklärungen abgeben ließ, wie im Herbst 1338: er werde die früheren Concessionen keineswegs wiederholen; ja seine Gesandten sollen diesen Auftrag in sehr drastischer Weise vollzogen haben [6]). Der Papst machte Versuche,

1) S. Böhmer-Ficker in reg. 408, 858 a.
2) Raynald 1342, 17.
3) Bzovius 1342, 6.
4) Heinr. Diess. 38. Joh. Victor. 445, sowie p. 158 f.
5) Joh. Victor. 445. Heinr. Diess. 38.
6) Höfler, aus Avignon 18, wo Clemens VI. in einer Rede von 1343

Digitized by Google

Ludwigs Gesandte ihrem Herrn abspenstig zu machen, was ihm denn auch bei dem einen, Albrecht von Hohenberg, gelang, dessen Ehrgeiz er durch glänzende Aussichten zu ködern wußte [1]). Erfolg hatte die Gesandtschaft natürlich keinen. Man hat damals — und zwar von Seiten dieser Bevollmächtigten selbst — die Schuld wieder allgemein auf König Philipp und Johann von Böhmen geschoben [2]) und weder von dem einen noch von dem andern ist unmöglich oder auch nur unwahrscheinlich, daß er seinen Einfluß zu Ludwigs Ungunsten verwandt hätte. Denn wenn auch Philipps Gesandte mit denen Ludwigs nach Avignon reisten, so haben uns doch schon die Vorgänge des Jahrs 1337 gezeigt, wie wenig daraus für eine ernst gemeinte Verwendung des Königs zu schließen ist. Clemens VI. hebt diese zwar stets mit großer Geflissentlichkeit hervor [3]). Allein daraus ist nur zu entnehmen, daß er dies auf den Wunsch des Königs that, der natürlich sein begründetes Interesse daran hatte, jenen Schein zu erwecken. Ludwig sollte nur an ihn gefesselt werden; aber denselben zu seinem Ziel kommen zu lassen, gestattete der französische Vortheil so wenig als der böhmische. Wir haben sogar Nachrichten darüber, daß die Vorstellungen König Johanns für Philipps Verhalten maßgebend gewesen sind [4]). Allein andererseits darf man die Bedeutung dieser

---

Apr. 10 erzählt, wie auch er von Ludwig zum besten gehalten worden sei: »Nam nuncii sui, qui venerunt, illa que promiserat et sigillaverat tempore predecessoris, dixerunt quod nullo modo [das tempore Höflers ist eine in der Handschrift unbegründete Zuthat seiner Hand] faceret; imo quod quicquid ibi erat ad honorem ecclesie, resecarunt. Letzteres ist übrigens meines Wissens die gewöhnliche Art, wie Urkunden für ungiltig erklärt wurden.

1) Heinr. Diess. 38. Joh. Victor. 446.

2) Joh. Victor. 446. Joh. Vitod. 171. Matth. Neob. 228.

3) So für diesmal bei Höfler, aus Avignon 18. Spätere Fälle s. am betr. Ort.

4) Joh. Vitod. 171, was um so glaubwürdiger ist, als Johann von Böhmen von Avignon aus nach Paris gieng und dort nachweisbar ist ganz kurz, ehe Ludwigs Gesandte dorthin gekommen sein müssen (1342 Oct. 4: reg. 210, 308). Wie lang er dort blieb, wissen wir nicht. Die nächste Urkunde ist aus Diedenhofen von Dec. 18. Nur darf man nicht, wie Böhmer (reg. 408, 858 a) thut, vermuthen, daß Johann persönlich auf das Mißlingen der Botschaft Ludwigs in Avignon hingearbeitet habe. Denn hier ist er im Juli und die Gesandten kommen Nov.—Dec.

Digitized by Google

Einflüsse nicht überschätzen. Clemens VI. hätte ganz dieselben Wege eingeschlagen auch ohne sie. Dazu war er durch Ludwigs Haltung beinahe gezwungen; und ohnedies war er von vornherein fest entschlossen, mit Ludwig keine Aussöhnung zu Stande kommen zu lassen. Der Erfolg wird diese Annahme rechtfertigen. — So verließen denn die Gesandten Avignon ohne alles Resultat (1342 Dec. 24) und kamen Ende Januar 1343 in Deutschland an [1]).

3. Jetzt nahm Clemens VI. das Verfahren gegen Ludwig mit aller Energie auf. Der Gründonnerstag (10. Apr.) 1343 ward wiederum als der geeignetste Tag hiezu ersehen. Der Papst selbst eröffnete das Consistorium mit einer Rede gegen Ludwig, in welcher er unter Zugrundlegung von Apokal. 11, 2 „aber das innere Chor des Tempels wirf hinaus" den Beweis führte, daß Ludwig außerhalb der Kirche stehe, Männer wie Pharao, Antiochus, Nikanor an Bosheit weit überrage und der apokalyptische Drache sei, welcher die Kirche verschlinge, auch die Hoffnung zu Gott aussprach, daß Ludwig nicht nur dem ewigen Feuer im Tartarus vorbehalten, sondern auch schon hier die Anfänge seiner Strafe erhalten möge [2]). Darauf wurde ein Proceß gegen Ludwig verlesen, der im Anschluß an die Erlasse Johanns XXII. Ludwigs frühere Unthaten und Johanns Maßregeln gegen dieselben wiederholte, des ersteren neue Verbrechen, den Erlaß von Gesetzen gegen die Kirche und die Heirat seines Sohnes, aufzählte und ihm befahl, innerhalb von 3 Monaten jede Regierung und alle Titel aufzugeben, die von ihm eingesetzten kirchlichen Würdenträger zu entfernen und das Interdict beobachten zu lassen, Genugthuung zu leisten u. ä. Der Proceß wurde wieder an die Kirchthüren zu Avignon angeschlagen [3]) und es ward abermals Befehl gegeben, daß an Sonn- und Festtagen überall verkündigt werde, wie Lud-

1) Heinr. Diess. 38 nennt den ersten Termin als Zeitpunkt ihrer Abreise (recesserunt), Joh. Vitod. 171 den zweiten (vor Lichtmeß) als Zeit ihrer Rückkehr (redierunt).

2) Auszüge bei Höfler p. 20 und 18, welche ich aus der Eichstätter Handschrift ergänzt habe.

3) Raynald 1343, 43—58: vom 10. April ist die eigentliche Bulle; vom 12 Apr. nur deren Versendung. §. 58 gibt ein Verzeichniß von Adressaten.

Digitized by Google

wig und seine Anhänger gebannt, verdammt und aller Rechte beraubt seien [1]). Der Papst hätte Lust gehabt, schon jetzt die Kreuzpredigt gegen ihn zu wiederholen: nur das Gebot der Kirche, welches einen dreimonatlichen Termin verlangte, stand dem im Weg [2]).

Indessen muß kurz vor Erlaß dieses Processes an der Curie eine Verwendung zu Gunsten Ludwigs versucht worden sein von einer Seite, von der wir uns dessen am wenigsten versehen hätten, nemlich von Johann von Böhmen. Dieser weilte — wahrscheinlich etwa zwischen 10. und 31. März — an der Curie und arbeitete dort für Ludwig. Denn dieser hatte mit ihm eine Vereinbarung erzielt, nach welcher Johann Heinrich an Stelle der Grafschaft Tyrol die Lausitz, Johanns jüngster Sohn Wenzel zur Entschädigung für die dem luxemburgischen Haus widerfahrene Unbill eine Tochter des Kaisers zur Gattin und 240,000 Mark Silbers (d. i. ungefähr 1,380,000 Mark d. R.W.) als Heiratsgut erhalten sollte. Hievon erhielt Markgraf Karl Nachricht und protestirte sofort dagegen: nicht Wenzel, sondern Johann Heinrich sei ja der Beleidigte; diesem müsse daher auch die Entschädigung zu gut kommen. — Dadurch wurde der Plan für jetzt hinfällig; Markgraf Karl wandte sich dagegen an Ludwig und bot ihm Verhandlungen an, von denen König Johann grundsätzlich ausgeschlossen sein sollte [3]).

In Deutschland aber gieng man in den fürstlichen Kreisen — vielleicht unter dem Einfluß der Erneuerung der Processe — abermals mit der Aufstellung eines neuen Königs um. Das Gerücht bezeichnete den Grafen Wilhelm d. J. von Holland, den Schwager Ludwigs, als denjenigen, welchem die Fürsten den Thron

---

1) Raynald 1343, 58.

2) Heinr. Diess. 39.

3) Beneß von Weitmühl bei Pelzel et Dombrowsky, SS. rer. Bohem. 2, 331 f. Karls Gesandte gehen auf eine Ende Febr. 1343 empfangene Nachricht hin nach Avignon, finden hier Johann noch anwesend, hören von seinen Absichten und melden dann diese wieder dem Markgrafen. Johanns Itinerar weist ihn März 9 und 10 in Verdun, März 31 in Paris, Apr. 8 in Trier auf. Von Juni 5 an ist er im Luxemburgischen. Ein Aufenthalt in Avignon, der ja ganz kurz gewesen sein kann, wird deßhalb am ehesten zwischen Verdun und Paris anzusetzen sein.

Digitized by Google

zugedacht haben. Man erzählte sich, Wilhelm habe eben zum Kampf gegen die Mauren nach Spanien ziehen wollen, da habe ihn unterwegs ein deutscher Fürst angehalten und ihm zugesprochen, doch jetzt nicht das Land zu verlassen, da man ihn in der nächsten Zeit zum König erheben werde. Darauf sei Wilhelm im Mai 1343 nach München zum Kaiser geeilt, habe diesem gegenüber erklärt, er denke nicht daran, das zu thun, was das Gerücht von ihm sage, wenn nicht etwa der Kaiser selbst mit gutem Willen ihm dazu beistände, der Kaiser habe ihm aber nicht recht getraut und habe ihn unfreundlich entlassen. Wilhelm habe sich darauf nach Italien begeben, um sich dem Kreuzzug anzuschließen, der ebendamals nach Jerusalem abgehen sollte [1]).

Der letztere Schritt hatte dann wohl den Fürsten gezeigt, daß es mit der Weigerung des Grafen Ernst war; man trat daher abermals zu demselben Zweck zusammen. Dies geschah im Juni zu Rense. Aber Ludwig, der nun die Gedanken der Fürsten schon kannte, soll dort selbst erschienen sein, mit witziger Bescheidenheit der Fürsten Vorhaben unterbrechend und ihnen gelobend, daß er die Gnade der Kirche mit allen Mitteln suchen und sich dem Rath der Fürsten unterwerfen werde [2]).

Inzwischen kam das Ende der vom Papst angesetzten Frist heran, ohne daß Ludwig den Termin beschickt hätte. Wohl hatte Ludwig 1343 Mai 17 den Delphin Humbert von Vienne, welcher erst vor wenigen Wochen sein Land, ein Lehen des Reichs, aber längst ein Ziel sehnsüchtiger Wünsche von Seiten

---

1) Joh. Vitod. 179. 189. 196.

2) Joh. Victor. 449 »tempore junii.« Darauf sei Ludwig ad partes Noricas zurückgekehrt und habe mit Regensburg Streit bekommen, welcher jedoch später beigelegt worden sei. Letztere Angabe würde zwar ins Jahr 1342 weisen. Allein wir haben darum keinen Grund, die ganze Nachricht dorthin zu verlegen oder zu verwerfen. — In Ludwigs Itinerar findet sich eine größere Lücke zwischen Juni 17 (Ulm) und Juli 1 (Ingolstadt). In diese Zeit fiele also die Reise an den Rhein. Häutle hat eine Urkunde aus Landshut von 1343 Juni 23. Sollte dieselbe, die dem Copialbuch von Cham entnommen ist, nicht vielmehr von Juli 23 sein, an welchem Tag Ludwig in Landshut ist? Doch auch ohne diese Verlegung hätte eine plötzliche Reise von Landshut nach Rense keinen Anstand.

Digitized by Google

Frankreichs, dem König Philipp und seinen Erben vermacht hatte [1]), einen Brief an Clemens geschickt, in welchem Humbert bevollmächtigt wurde, in Ludwigs Namen mit der Curie zu verhandeln und Mittel und Wege zu finden, durch welche dieser seine Aussöhnung erlangen könne: Ludwig versprach dabei, wenn nur sein und des Reiches Ehre und Recht unangetastet bleibe, wolle er dem Rath des Delfins folgen [2]). Aber sei's, daß der Delphin den Auftrag gar nicht übernahm [3]), oder daß jene Clausel Ludwigs den Papst veranlaßte, einen derartigen Vermittlungsversuch von vorn herein abzulehnen, keinenfalls erkannte der Papst den Termin als beschickt an. Er ließ also am 11. Juni in einem Consistorium dreimal deutsch und lateinisch ausrufen, ob jemand für Ludwig von Baiern erschienen sei [4]). Trotzdem, daß keine Antwort erfolgte, begnügte er sich dann aber doch damit, eine Rede gegen Ludwig zu halten, ihm seine Ketzerei, besonders die Beherbergung von Männern, wie Occam, Marsilius und eines erst jüngst zu ihm entflohenen Nikolaus von Autricourt, eines Vorläufers der empirischen, selbständigen Naturbetrachtung [5]), vorzuwerfen, ihn für halsstarrig (contumax) zu erklären und neue Processe gegen ihn anzukündigen, die mit den Cardinälen berathen werden sollten [6]). Dieses abermalige Zuwarten soll auf Andringen des französischen Königs geschehen sein, dem Ludwig gedroht habe, er werde jedes neue Vorgehen des Papstes gegen ihn auf Philipps Rechnung schreiben und sich darnach richten, auch die Briefe desselben den Fürsten veröffentlichen [7]). Trotzdem schrieb Clemens am 1. Aug. dem Erzbischof Baldewin, er möge einen frommen, der Kirche ergebenen, des Scepters wür-

1) reg. 316, 409 von 1343 Apr. 23. Zu beachten sind die Worte: „falls das Kaiserthum mit Frankreich vereinigt würde." — Die Ränke, welche jenem Act vorangegangen war, s. Matth. Neob. 216 f.

2) (Valbonnais,) histoire du Dauphiné 2, 473.

3) Dies ist immer noch das Wahrscheinlichste. Keine Quelle meldet eine Ausführung des Auftrags.

4) Matth. Neob. 228.

5) S. Riezler 117 f.

6) S. die Rede bei Höfler p. 20 B. Dieselbe ist nicht, wie Höfler sagt, gegen Occam, sondern gegen Ludwig gerichtet. Nur ein Theil derselben redet von Occam.

7) Matth. Neob. 228. Beziehen sich diese Briefe etwa auf die Dauphiné?

Digitized by Google

digen Mann an die Spitze des römischen Reichs stellen. Er werde in der nächsten Zeit Baldewin und den andern Kurfürsten, welche die Gnade und Gemeinschaft des apostolischen Stuhls bewahren, schreiben, daß sie sich zu einer neuen Königswahl bereit halten. Er werde dann für ihre hiezu nöthige Zusammenkunft den passenden Ort und Tag angeben [1]). Mit Recht hat man schon mehrfach hervorgehoben, daß es nicht zufällig sein werde, daß dieser Brief gerade an den Senior des luxemburgischen Hauses adressirt sei, daß hier vielmehr die erste Action Clemens' VI. für Erhebung seines Zöglings, des Markgrafen Karl, vorliege.

Derselbe Markgraf schloß aber bald darauf mit dem Kaiser, den er, wie wir schon gefunden haben, wohl um diese Zeit zu Specialverhandlungen wegen der tyrolischen Frage eingeladen hatte, sowie mit dem Markgrafen Ludwig einen Waffenstillstand mit Vorbehalt sechsmonatlicher Kündigung (1343 Sept. 13) [2]). Auch aus den demnächst folgenden weitern Unterhandlungen mit Ludwig geht hervor, daß er, wenn gleich damals wohl schon den Gedanken an seine einstige Erhebung zum römischen König hegend, dennoch den Augenblick noch nicht so nahe gekommen glaubte.

4. Ludwig aber gab jetzt die resolute Haltung, die er den päpstlichen Forderungen gegenüber seit dem Jahr 1337 beobachtet hatte, wieder auf und kehrte auf einen Standpunkt zurück, der sich von dem der ersten Jahre Benedikts XII. nicht zu weit unterschied. Sein früherer oftmaliger Bevollmächtigter, der Propst Markwart von Randeck, welcher nach des bisherigen Bischofs Lupold von Bamberg Tod in zwiespältiger Wahl an das Hochstift erwählt worden war, hatte sich in dieser privaten Angelegenheit nach Avignon begeben, um seine Anerkennung durch Clemens herauszuschlagen [3]). Derselbe Markwart aber hatte allem nach zugleich eine Anfrage in Avignon sowohl als in Paris machen sollen, die im Wesentlichen nichts anderes bezweckte, als die Forderungen der Curie zu hören und die Erklärung abzugeben, daß Ludwig zu allem bereit sei [4]).

1) Auszüge bei Raynald 1343, 59.

2) Denkschriften der Münchener Akademie 14, 55 im Auszug. Karl ist Aussteller und nennt Ludwig nur „den, der sich Kaiser nennt."

3) S. oben p. 119.

4) Matth. Neob. 228: Missis quoque iterum per principem literis et

Digitized by Google

Der Papst äußerte sich sehr gnädig und wohlwollend und gab dem Propst das Formular zu neuen Procuratorien mit, in welchem Ludwig wiederum die Basis zu Verhandlungen vorgeschrieben wurde [1]).

Wir können auch diesmal wieder die von der Curie aufgestellten Forderungen vollständig erkennen, obwohl uns dieselben weder in der Form überliefert sind, wie sie die Curie selbst übersandt hatte, noch die Procuratorien der Gesandten in der früheren Weise von ihnen Zeugniß geben [2]). — Im Allgemeinen waren sie einfach eine Wiederholung der politischen wie der disciplinarischen Artikel, welche a. 1335 vorgelegt worden waren. Was diese enthalten hatten, war wiederum aufgenommen. Aber daneben fanden sich Verschärfungen von ganz einschneidender Bedeutung. So war in den disciplinarischen Artikeln diesmal eine ausdrückliche Erklärung darüber verlangt, daß die Ertheilung von kaiserlichem Titel, Salbung und Krönung dem Papst und nur dem Papst zustehe, und weiterhin das Versprechen verlangt, daß auch die deutschen Fürsten und Herren um ihre Absolution, Wiederaufnahme und Wiedereinsetzung in ihren guten Namen, ihre Ehre und ihren Stand [welche sie durch ihre Parteinahme für Ludwig verwirkt hatten], sowie um Aufhebung oder Nachlaß des Interdicts und des auf den einzelnen lastenden Bannes bitten sollten.

Weit wichtiger aber sind die Verschärfungen, welche sich in den politischen Forderungen finden. Sogleich zu Anfang sollte nicht mehr nur das, was Ludwig unter kaiserlichem, sondern auch das, was er unter königlichem Titel ausgeübt und voll-

---

nunciis ad curiam et ad Francum sciscitandum causam impedimenti reformacionis, cum ipse paratus esset omnia facere que sibi injungerentur a papa und weiter unten: nunciisque prout in mandatis habebant, dicentibus quod daretur eis forma procuratorii pape placens, secundum quam, qualiscunque esset, se redituros dicebant. Aehnlich Joh. Victor. 449: Der Kaiser habe Gesandte von Philipp empfangen und darauf neue Hoffnungen gebaut, seine Aussöhnung mit der Curie zu gewinnen. — Dagegen weiß Heinr. Diess. nur von Markwarts Reise nach Avignon.

1) Vgl. das folgende Schreiben des Kaisers an den Papst. (Heinr. Diess. 42.)

2) Vgl, für das folgende, bei dem ich von allen bisherigen Darstellungen vollständig abweiche, Beilage 13.

Digitized by Google

zogen hatte oder hatte ausüben und vollziehen lassen, durch ihn selbst für ungiltig erklärt werden [1]). Ludwig sollte ferner seinen Herrn, den Papst, darum bitten lassen, daß dieser, nachdem er Ludwig von allen gegen ihn erlassenen Sentenzen befreit und ihn in den Stand, in dem er vor Beginn der Processe Johanns XXII. gewesen war, wieder eingesetzt haben würde, aus Gnaden alles wieder für giltig erklären und bestätigen möge, was Ludwig unter königlichem Titel vollzogen hatte und doch jetzt für ungiltig erklären sollte [2]). — Er sollte weiterhin versprechen, künftig ohne die specielle Erlaubniß des Papstes weder unter kaiserlichem noch unter königlichem Titel irgend etwas thun und anordnen zu wollen [3]), und dafür den Papst als seinen Herrn demüthig und ergeben bitten, er möge ihm aus besonderer Gnade zu genehmigen geruhen [4]), daß er, Ludwig, nach seiner Absolution und Wiedereinsetzung in seinen früheren Stand, durch des Papstes Gnade und guten Willen regieren dürfe [5]). — Zum Zeichen, wie wenig die Curie geneigt war von der Forderung abzugehen, daß Ludwig alle Processe Johanns, Benedicts und Clemens und ihrer Legaten gegen ihn für giltig anerkennen und um ihre Aufhebung bitten sollte, wurde diese Bitte zweimal von ihm verlangt [6]).

Diese Verschärfungen erklärten nicht nur die ganze königliche Regierung Ludwigs für ungiltig, nahmen also ein vollkommenes Interregnum seit Heinrichs VII. Tod auch im deutschen Reich an, sondern sie machten auch die künftige königliche Regierung Ludwigs in einer Weise vom päpstlichen Belieben abhängig, wie sie selbst Johanns XXII. Processe von 1323 ff. [7]) nicht ausdrücklich hervorzukehren gewagt hatten. Man kann ohne weiteres behaupten,

1) Gewold 195 f. no. 2 und 3 mit Beilage 13.

2) Gewold 196 no. 6.

3) Gewold 202 no. 20. Dieser Punkt war mit specieller Rücksicht auf die Beschlüsse von Rense aufgenommen worden. Vgl. Beilage 13. I, Vorbemerkung no. 10.

4) petendi — — humiliter et devote, ut dignetur ei ex speciali gratia concedere, — — de illius gratia et bona voluntate. Es ist eine geradezu raffinirte Häufung von unwürdigen Demüthigungen.

5) Gewold 202 no. 21.

6) Gewold 206 f. no. 31 f. mit ib. 196 no. 6.

7) S. Band I, 63.

Digitized by Google

daß diese Bedingungen nur aufgestellt worden sind, um eine Vereinbarung mit Ludwig auf ihrer Grundlage unmöglich zu machen. Man wollte jetzt keine Aussöhnung mehr mit ihm: zu bestimmt hatte Clemens sein Ziel schon ins Auge gefaßt.

Der Papst hatte, um das Maß des Hohns, den er dem deutschen Kaiser entgegenbrachte, voll zu machen, zwei Notare mit Markwart nach Deutschland gesandt, einen Cleriker Otto von Immelndorf, und einen mit Namen Römer[1]) von Kirchheim. Diese beiden Notare sollten über eine etwaige Annahme der Bedingungen durch Ludwig im Namen des Papstes ein Protokoll aufnehmen und es dann dem Papst übersenden. Es war auch dies eine Verschärfung gegenüber der a. 1335 geforderten notariellen Beglaubigung der Procuratorien. War schon hierin ein Mißtrauensvotum gegen Ludwig enthalten gewesen, so war dies in der erniedrigendsten Weise verschärft dadurch, daß neben der auch jetzt wieder geforderten Beglaubigung seines Procuratoriums eine besondere Beurkundung durch die vom Papst gesandten Notare gefordert wurde.

5. Wie aber verhielt sich Ludwig zu diesen Forderungen? Es ist ein seltsames Gemisch von Entschiedenheit und Schwäche, was wir bei ihm wahrnehmen. Zunächst hat er die ihm vorgelegte Basis nicht vollständig acceptirt, aber sie auch nicht einfach verworfen. Er hat in erster Linie einige besonders schwere Zumuthungen, insbesondere die neuen Verschärfungen, durch entsprechende der Curie ablangte Zusicherungen abzuschwächen gesucht. Er hat in Bezug auf die schon a. 1335 erhobene Forderung, daß er alles, was er in Bezug auf kirchliches Eigenthum verfügt habe, als widerrechtlich widerrufen und cassiren sollte, die Bedingung gestellt, daß, was er hier auch zugestehen möge, ihm, dem Kaiser, so wenig als der Curie Schaden bringen dürfe, daß der Papst ferner seinen versiegelten Brief darüber geben müsse,

---

1) ? Romarius. So heißt lateinisch z. B. der Sohn Ludwigs, welcher den Beinamen „der Römer" führt, weil er in Rom geboren war. — Dagegen heißen dieselben bei Baluze, Miscellanea II, 284 Otto Ameldorf von Vinezmann und Römer Hormelin. Bei Höfler 21 endlich: Otto Zündorf und Botacius von Kirchheim. — Daß hier nur eine durch Schreibe- oder Lesefehler bedingte Differenz vorliegt, ist klar.

Digitized by Google

daß der Kaiser, wenn er von den gegen ihn erlassenen Processen und Sentenzen befreit worden, vom Papst wieder in den Stand eingesetzt würde, in dem er vor Beginn der Processe Johanns XXII. gewesen war, und daß jene Befreiung in demselben Moment einzutreten habe, da nach Abschluß der Verhandlungen zwischen der Curie und den Gesandten diese die von Ludwig zugestandenen Concessionen rechtsgiltig machen würden [1]). — Eine ganz ähnliche Reservation hat er angebracht bei der nun erhobenen Forderung der Cassation alles dessen, was er unter königlichem Titel vollzogen, und der Bitte um nachträgliche Wiederbestätigung: auch hier verlangte er zuvor die Zusicherung, daß die Gewährung dieser Bitte in demselben Augenblick ertheilt würde, da seine Bevollmächtigten die Zugeständnisse rechtskräftig machen, und daß mit seiner (Ludwigs) Genehmigung die Bevollmächtigten selbst sofort an Ort und Stelle diese Neubestätigung des Cassirten vornehmen können [2]). — Solche Reservationen wiederholen sich auch bei dem verlangten Versprechen, ohne päpstliche Erlaubniß keine Regierungshandlungen als Kaiser oder König vorzunehmen [3]), sowie der Bitte um diese Erlaubniß [4]). Stets sollte der Papst die Erklärung abgeben, daß dies dem Regnum keinen Schaden bringen solle, — daß es also nur für die Person Ludwigs, nicht aber auch die seiner Nachfolger Geltung haben solle, — und daß der Papst die betreffende Ermächtigung geben solle zur selben Zeit, da die Gesandten die Concessionen rechtskräftig machen. Die Bürgschaft der deutschen Fürsten für Ludwig wurde auf diejenigen Fürsten und Herren beschränkt, von welchen man sie bequem bekommen könnte, weil sich viele dessen weigern würden und dadurch die Angelegenheit verzögert werden müßte [5]). Keinen dieser demüthigendsten Artikel also hat Ludwig aus den Forderungen geradezu gestrichen: nur das war sein Be-

1) Gewold 196 zu art. 5 mit Beilage 13. Der Zusatz will nur nicht recht stimmen zu dem art. 5. Die deutsche Fassung Beilage 13. I, Vorbem. hat daher den Zusatz zu no. 3, aber auch wieder zu no. 5.

2) Gewold 196 zu no. 6.

3) Gewold 202 zu no. 20.

4) Gewold 202 zu no. 21.

5) Gewold 204 zu no. 25 und Riezler 334 E (über welches Stück zu vgl. Beilage 13. V, 1) mit Beilage 13. V, 2.

Digitized by Google

streben, eine Erweiterung derselben zu Consequenzen für die Zukunft abzuschneiden und sich selbst eine Bürgschaft für die ihm zu leistende Gegengabe zu verschaffen.

Anders ist er allerdings verfahren in einigen Punkten, die er a. 1335 ff. nicht aus der Unterhandlungsbasis gestrichen hatte. In den disciplinarischen Artikeln hat er statt der von ihm verlangten persönlichen Betheiligung an einem Kreuzzug nur die Uebernahme einer Wallfahrt ins h. Land sowie sein persönliches Wirken für das Zustandekommen jenes Kreuzzugs zugesagt [1]), weil er, wie er dem Papst schreiben ließ, zu einem Kreuzzug kein Geld habe und auch zu alt sei [2]). Ebenso hat er in den politischen Artikeln sich Aenderungen erlaubt, hat aus den Strafen, die er im Fall seines Zuwiderhandelns zum Voraus als ihn rechtlich treffend anerkennen sollte, die Entziehung der kaiserlichen und königlichen Würde und Regierung als eine unverhältnißmäßige Strafe gestrichen [3]), hat dem Papst für die politischen Artikel [4]) nur die Erklärung nicht aber, wie verlangt war, die Verbesserung und Ergänzung der Concessionen zugestanden, da diese Worte zu allgemein seien [5]). Er hat ferner das Versprechen, alle seine Concessionen nach der Anerkennung als König und der Krönung zum Kaiser wiederholen zu wollen, als überflüssig verweigert [6]), hat auch die Verpflichtung, Rom erst am Tag seiner Krönung zu betreten und sofort wieder zu verlassen, wahrscheinlich nicht auf sich genommen [7]); jedenfalls hat er alle auf König Robert bezüglichen Artikel nach dessen 1343 Jan. 6 erfolgten Tod in Wegfall kommen lassen [8]).

6. Mit diesen Cautelen und Abänderungen nun ließ Ludwig die Bedingungen als die Basis der Unterhandlungen zu, beschwor dieselbe, nachdem ihm die Notare eine besondere Zusammenstel-

1) Gewold 190 Mitte mit Beilage 13. III. A, 5.
2) Riezler 333 E.
3) Gewold 201 art. 16 mit Riezler 333 E und Beilage 13. III. B, 7.
4) Für die disciplinarischen hat er hier alles Verlangte zugestanden.
5) Gewold 204 no. 27 und Riezler 334 E mit Beilage 13 a. a. O. 8.
6) Gewold 206 no. 30 und Riezler 334 E mit Beilage 13 a. a. O. 10.
7) S. Beilage 13. III. B, 12 mit V.
8) Ebend. III. B, 11 und Riezler 334 E.

Digitized by Google

lung sämmtlicher darin enthaltenen Eidschwüre gefertigt hatten, und ließ darüber von den beiden Notaren das verlangte Protokoll aufnehmen. Die Concepte oder unvollständigen Abschriften dieser Protokolle, welche in der uns vorliegenden Form schon viele Verwirrung angerichtet haben, sind noch vorhanden [1]) und lassen uns mit Hilfe anderer Schriftstücke sowohl die Forderungen der Curie als auch den Standpunkt, den Ludwig ihnen gegenüber einnahm, erkennen.

In einem besondern vom 18. Sept. 1343 aus Landshut datirten Schreiben beglaubigte der Kaiser seine neuen Botschafter, nemlich den Delphin Humbert von Vienne, Markwart von Randeck, Eberhard von Tummnau und Meister Ulrich von Augsburg, und gab ihnen die Vollmacht in dem Sinn, wie sie die Protokolle des näheren beschrieben hatten, fügte auch noch die wohl gleichfalls vorgeschriebene Versicherung hinzu, daß er sich, sein Eigenthum, seine Person und seinen Stand rückhaltlos und ohne Hintergedanken in die Hände des Papstes lege und sich namentlich auch in Bezug auf sein Verhältniß zu König Philipp und Johann von Böhmen sowie dessen Söhnen ganz der päpstlichen Entscheidung fügen werde [2]). Außerdem wurde wohl schon jetzt den Gesandten der Entwurf zu einem Schreiben an den Papst mitgegeben, in welchem sie die Aenderungen und Streichungen motiviren sollten, welche sich der Kaiser an den päpstlichen Forderungen erlaubt hatte [3]).

Ehe aber die Gesandtschaft selbst abreiste, gieng eines ihrer Mitglieder, Markwart von Randeck, mit einem Schreiben an den Papst und einem zweiten an die Cardinäle voraus, welche beide vom 20. Sept. datirt waren [4]). Dem Papst schrieb Ludwig, wie hoch er sich gefreut habe über das, was ihm Markwart von Randeck [5]) berichtet habe, über die Liebe und das Wohlwollen, die der

1) Gewold 181—208 und Olenschlager II, 225—233, mit Beilage 13. I, wo auch über eine deutsche Fassung das Nöthige berichtet ist.

2) Gewold 173—180 mit Beilage 13. II.

3) Riezler 333 E und darüber Beilage 13. V, 1.

4) Das erstere bei Raynald 1344, 10 und Heinr. Diess. 42.

5) Durch Heinr. Diess. wird der räthselhafte Name Cal de Jadech, der Ludwig von dem Papst Nachricht gebracht hatte, sehr einfach erklärt. Er

Digitized by Google

Papst in seiner Angelegenheit bezeuge. „Wie ein Säugling nach der Mutterbrust, so sehnt sich unsre Seele zurückzukehren zur Gnade Eurer Heiligkeit und der römischen Kirche". Keine menschliche Zunge vermöge auszusprechen, welchen Segen er sich für die ganze Welt von dieser Aussöhnung verheiße. Er wolle alles thun, was der Papst verlange und dabei verharren, bis es den gewünschten Erfolg habe. Der Papst möge nur den Einflüsterungen seiner Feinde kein Gehör schenken. Für den Beginn und die Durchführung der Verhandlungen wolle er nach Anweisung Markwarts sofort nach dem Ueberbringer dieses [1]) seine Bevollmächtigten, mit genügender Instruktion versehen, absenden. Der Papst möge nur inzwischen dem, was Markwart von Ludwigs Seiten ihm sagen werde, Glauben schenken. — Auch an die Cardinäle wandte sich Ludwig mit ähnlichen Bitten [2]).

7. Es ist möglich, daß diese vorläufige Sendung Markwarts mehr als eine bloß vorausgehende Notification über die Absicht Ludwigs sein sollte, daß sie vielmehr bestimmt war, auch die Protokolle der Notare sammt dem Schreiben, das die in den letztern enthaltenen Abänderungen darlegen und rechtfertigen sollte, zu überbringen und dann des Papstes Sinn darüber zu erkunden. Denn noch am 28. Oct. 1343 — mehr als 5 Wochen nach jenem für die vorläufige Anzeige durch Markwart bestimmten Schreiben — sind die Gesandten nicht abgegangen: an diesem Tag erhalten sie erst ihre geheime Instruction und nach einer Nachricht [3]) sind sie gar erst im December abgereist oder in Avignon angekommen, wie sie

---

hat nemlich talis de Randegge. In dem Original stand tal. de Rädech und daraus ist die bei den damaligen Buchstabenformen leicht erklärliche Umformung entstanden. — Worthmann, die Wahl Karls IV. z. röm. König 1, 19 n. 2 macht gar einen gewissen Galhardus de Bedach, Propst von Arles, ausfindig, den er mit Cal de Jadech identificiren möchte!

1) Eben Markwart, wie die folgenden Worte beweisen.

2) Raynald 1344, 11. Wegen Berechnung des Datums s. Böhmer bei reg. 148, 2356.

3) Heinr. Diess. 39: Der Propst Markwart sei im Sept. aus Avignon gekommen und habe Ludwig zur Abordnung von Gesandten aufgefordert, quos misit eodem anno mense decembris. Dies kann man sowohl vom Abgang der Gesandten als ihrer Ankunft in Avignon verstehen.

Digitized by Google

denn auch in der That erst Mitte Januar des folgenden Jahrs vor den Papst gekommen sind. Dann hätte man diese längere Verzögerung zu erklären sowohl aus dem Warten auf eine Antwort Markwarts über die Stimmung in Avignon, als auch aus dem Verzug, der durch die Reise zum Dauphin entstehen mußte.

Nachdem man dann darüber befriedigende Nachrichten erhalten hatte, bekamen die Gesandten am 28. Oct. 1343 ihre geheime Instruction, wie sie sich zu der am 20. Sept. modificirten Basis zu verhalten haben[1]). Darnach sollten sie 1) des Kaisers Bedauern ausdrücken und Genugthuung dafür leisten dürfen, daß er Johann XXII. ab- und Petrus von Corbara eingesetzt habe, 2) zur Niederlegung des Kaisertitels befugt sein, aber unter der Bedingung, daß man ihnen zuvor von Seiten der Curie und König Philipps schriftliche Sicherheit gegeben, daß Ludwig denselben in einer bestimmten Frist und an sicherem Ort wieder bekommen solle. 3) In Bezug auf sein Verhältniß zu seinen literarischen Bundesgenossen ließ der Kaiser vor allem erklären, daß er sich um ihren Streit über die Armut Christi nichts bekümmert habe, daß er auch die Satzungen der Päpste darüber als ein guter Christ glaube. Er habe Marsilius sowohl als die Barfüßer aufgenommen, damit sie ihm zu seiner Vertheidigung behilflich seien, sei aber nun erbötig, ihnen falls sie häretische Meinungen hegten und sich weigerten, mit ihm zu Gnaden zu kommen, seinen Schutz zu entziehen. 4) Wegen der Annahme und Approbation zum römischen König gab er ihnen freie Hand: sie sollen es so halten, wie man es ihnen in Avignon von Kaiser Heinrich und andern Vorfahren im Reich beweisen werde. 5) Trotz der zweimaligen Forderung der Curie, daß er um Absolution von allen Sentenzen und Processen bitten solle, war Ludwig hiezu doch nicht zu bewegen: den Bann, den er wegen seiner Regierung im Reich vor der päpstlichen Approbation sich zugezogen, erkannte er nicht als berechtigt an; von ihm wollte er also auch keine Lossprechung haben. Die Bitte um die letztere sollte nur dann ausgesprochen werden, wenn er um anderer Dinge willen sich den Bann zugezogen hätte. 6) Wenn schon in den Notariatsinstrumenten die Forderung, daß dem Papst die Ergänzung

1) Riezler 332 f. D.

Digitized by Google

und Erweiterung der politischen Concessionen überlassen werde, gestrichen und nur noch die Interpretation zugelassen worden war, so sollten seine Gesandten auch diese noch abthun, da in keines Kaisers Privilegien ähnliches geschrieben stehe. 7) Die Krönung in Rom habe er angenommen, weil Johann XXII. ihm und dem Reich mancherlei Unrecht gethan und die Krönung verweigert habe, die er von ihm gefordert habe [1]). 8) Dasselbe Motiv sowie das Interesse, seine Stellung zu befestigen, wurde für Ludwigs Verhalten gegenüber den vom Papst providirten Bischöfen, für den Zwang, den er auf die nichtsingenden Geistlichen ausgeübt, als Entschuldigung geltend gemacht. Doch wurde hiefür Genugthuung angeboten. 9) Mit der Bestätigung des Eigenthumsrechts der Curie an Sicilien, Sardinien und Corsica sollte es gehalten werden, wie von früheren Kaisern. Von neuen Gaben sollte aber nur die Grafschaft Venaissin bewilligt werden. 10) Die Bürgschaft der Fürsten und Herren beizubringen, so ließ er erklären, sei sein Wille, aber für das Gelingen könne er nicht einstehen. 11) Der Kreuzzug wird abgelehnt er möge in eine andere Pön verwandelt werden [2]). 12) Die Artikel, welche König Robert betreffen, werden ausgeschieden, weil dieser inzwischen gestorben; ebenso 13) das Versprechen, vor der Approbation nicht nach Italien zu kommen, sowie 14) die Strafe, daß der Papst ihm eventuell die kaiserliche, königliche und andere Würde entziehen könnte. Dazu bekamen die Gesandten 15) die Weisung, dringend zu bitten, daß alle, welche um Ludwigs willen aus des Papstes Gnade gefallen seien, nun auch mit ihm wieder zu Gnaden angenommen werden möchten. Denn ohne sie wolle er keine Versöhnung. 16) Sie wurden angewiesen, die früheren Procuratorien womöglich wieder zu bekommen und die neuen wieder mitzubringen.

Es geht aus dieser Instruction hervor, daß Ludwig a. 1343 in manchen Punkten noch weniger nachzugeben bereit war, als

---

1) S. Band I, 45, auch 174 n. 6.

2) »Umb die mervart, als in den procuratorien stet, die wirt abgant«. — mervart heißt nun allerdings sowohl Kreuzzug als Pilgerfahrt ins gelobte Land (cf. auch die deutsche Version Beilage 13. I, Vorbem.). Allein da Ludwig schon in den Protokollen den ersteren hat streichen und die zweite dafür einsetzen lassen, so wird man hier den Kreuzzug verstehen müssen.

Digitized by Google

a. 1336, und insbesondere soll ihm das mannhafte Wort über seine Anhänger „da wir ohne sie nicht wollen berichtet werden" nicht vergessen sein! In diesem Punkt hat er also doch das nicht mehr zugestanden, was er a. 1336 noch versprochen, oder wenigstens nicht ausdrücklich zurückgewiesen hatte. Ueberhaupt geht aus den bisherigen Beobachtungen hervor, daß Ludwig wiederum an seiner eigenen Person viel mehr preiszugeben entschlossen war, als an den Rechten und dem Bestand des Reichs. Und auch die Andeutungen eines Chronisten machen wahrscheinlich, daß er die Hoffnung hegen mochte, mit einer persönlichen Demüthigung und persönlichen Buße ohne Schädigung des Reichs Frieden zu erlangen [1]). Aber es bleibt auch jetzt wieder ein schwerer Vorwurf gegen ihn, daß er nicht von vornherein ein Verhandeln auf dieser Basis abgelehnt hat, durch welche schon an sich der Würde des Reichs unendlich viel vergeben wurde, selbst wenn nicht alle einzelnen Punkte derselben zum Vollzug gekommen wären. Allerdings war Ludwigs Lage eine äußerst mißliche, viel mißlicher, als sie a. 1335—1336 gewesen war. Doch er selbst trug daran die Schuld: er hatte die günstige Situation, die ihm das englische Bündniß dargeboten, nicht benützt, sondern leichtsinnig zertrümmert um einer trügerischen Hoffnung willen und eine mächtige Coalition, ja auch einen Theil der öffentlichen Meinung, gegen sich aufgebracht durch willkürliche, alles Recht niederwerfende Handlungen. Welchen Gewinn aber konnte er sich von den jetzigen Verhandlungen mit der Curie versprechen? Wurden seine Vorschläge angenommen, woran übrigens nach den bisherigen Verhandlungen, zumal nach der jetzt eingetretenen Verschärfung der Bedingungen, gar nicht zu denken war, so entstand die große Frage, ob die Fürsten gewillt waren, ihre Zustimmung zu den politischen Concessionen, zu der Schädigung der Reichsrechte zu geben, die auch nach Abzug alles dessen, was gestrichen und verändert worden war, bleiben mußte. Thaten sie es nicht, so war des Kaisers Stellung im Reich um kein Haar leichter geworden, sondern vielmehr durchaus erschwert: statt der auswärtigen Feinde hatte er Widersacher im eigenen Land, deren Entschlossenheit, die eigenen Rechte wie diejenigen des Reichs zu

1) Matth. Neob. 229 mit Beilage 13. VI.

Digitized by Google

wahren, bald hervortreten sollte. — Scheiterten aber gar seine Verhandlungen mit der Curie, so mußten die Bedingungen, welche man von dieser Seite stellte, nur immer schwerer werden, die Aussicht auf Versöhnung immer mehr schwinden, und die Fürsten andererseits waren mit seinen guten Absichten keineswegs zufrieden, sondern waren schon über die ohne ihre Einwilligung gemachten Angebote nicht viel weniger unangenehm berührt, als wenn dieselben zum Vollzug gekommen wären [1]). Immer wieder tritt die eigenthümliche Schwäche in Ludwigs Charakter hervor, daß er es niemals vermag, eine einmal eingeschlagene Politik consequent festzuhalten, daß er womöglich stets zwei unvereinbare Ziele im Auge behält und darüber keines erreicht.

8. Die Gesandten kamen erst am 16. Jan. 1344 vor den Papst, um ihm ihre neuen Vollmachten zu übergeben. Wir haben darüber vier Schilderungen, die sich durchaus ergänzen und bestätigen: das officielle Protokoll über den ganzen Act [2]), den Bericht eines Bruders Bernhard [3]), den eines Mainzer Unterthanen [4]) und endlich Angaben eines zeitgenössischen Geschichtschreibers [5]). Aus diesen allen ist die folgende Schilderung genommen. — Es war ein feierliches Consistorium, in dem Ludwigs Vertreter erschienen: 24 Cardinäle, die Patriarchen von Jerusalem und Antiochien, die Erzbischöfe von Narbonne und Salzburg, eine Reihe von Bischöfen und sonstigen geistlichen Würdenträgern, sowie König Johann von Böhmen [6]). Zuerst nahm Markwart von Randeck das Wort und sprach unter Zugrundlegung von Hiob 28, 2 „Eisen bringt man aus der Erde“: Ludwig sei allerdings bisher ein Sünder gewesen — es wurden im Anschluß an obige Vollmacht die Verbrechen Ludwigs aufgezählt — aber nun sei er wahrhaft reuig. Man müsse sich nur wundern über die

1) Beides läßt sich nach den Ereignissen, die im folgenden §. zur Darstellung kommen werden, mit Bestimmtheit sagen.

2) Baluze, Miscellanea 2, 284.

3) Höfler 21 aus der genannten Eichstätter Handschrift.

4) S. Anhang Urk. 14.

5) Heinr. Diess. 44.

6) Nur von Heinr. Diess. 44 erwähnt, aber auch durch ihn (und Beness. 332 f.) sicher gestellt.

Digitized by Google

vielen Deutschen, die mit falschen Nachrichten nach Avignon kommen, um Zwietracht zu säen. Das Vertrauen, das Ludwig zur Wurzel sammt den Zweigen und Blättern, dem Papst sammt seinen Cardinälen hege, habe ihn dazu bewogen, sich gänzlich zu unterwerfen, und so lege er denn in Ludwigs Namen diesen selbst sammt all seinem Hab und Gut in die Hand Sr. Heiligkeit. — Nachdem sodann der päpstliche Hauscaplan und Tischgenosse Petrus von Villa das Procuratorium der Gesandten auf des Papstes Befehl sammt den beiden Briefen Ludwigs vom 20. Sept. an Clemens und die Cardinäle vorgelesen, nahm der Papst selbst das Wort: er gedenke keine Rede zu halten. Denn einmal sei hiezu jetzt die Zeit nicht, sodann habe er gestern noch nicht gewußt, daß die Sache heute auf diese Weise zur Verhandlung kommen sollte, und endlich sei ja mit dieser Sitzung die Sache erst angefangen, noch nicht zu Ende geführt. Im übrigen komme ihm der Text in den Sinn: „Irret euch nicht, Gott läßt seiner nicht spotten; was der Mensch säet, das wird er ernten". Ueber dieses Wort sprach er sodann, unter steter Beziehung auf die Frage, ob Ludwigs Unterwerfung ernst sei und schloß mit Josua 24, 15: „Wählet heute, was euch gefällt, wem ihr dienen wollt". — An dieses Wort knüpfte Markwart wieder an: er und seine Genossen seien in dieser Beziehung längst entschieden und bleiben daher bei ihrer Bitte; ja sie bitten dasselbe auch für Heinrich von Mainz im Namen der deutschen Fürsten [1]). — Auch der Gesandte König Philipps, Bischof Johann von Beauvais, bat nun im Namen seines Herrn für Ludwig [2]) und Clemens versäumte nicht, sofort die Wirksamkeit dieser Für-

1) So nach Höfler a. a. O., Anhang Urk. 14 und Heinr Diess. 44. Gegen Heinrich hatte Clemens VI. 1343 Oct. 17 das Verfahren eröffnet. Vgl. unten §. 25 unter Mainz.

2) Die Grandes chroniques de France (de St. Denis) p. p. P. Paris 5, 423 erwähnen die Bemühungen des Königs in Avignon um Absolution Ludwigs, welche der Zweck und die Absicht des Bündnisses Ludwigs mit Frankreich gewesen seien. Die Botschafter haben nichts erreicht, weil Ludwig nicht in der rechten Weise gebeten habe. Während ihres Aufenthalts in Avignon aber haben sie dann die Anwesenheit des Delphin Humbert benützt, um mit diesem den Vertrag zu schließen, welchen König Philipp zum Erben des Delphinats machte. Letzteres kann nach dem obigen p. 173 n. 1 doch nicht ganz richtig sein.

Digitized by Google

bitte nachdrücklichst hervorzuheben: Zu Ehren der Kirche und aus Liebe zu seinem theuren Sohn, dem französischen König, der sich in dieser Angelegenheit viel Mühe gebe, und von dem er gestern über denselben Gegenstand einen Brief erhalten habe, wolle er das Geschäft anfangen. Denn er wiederhole es, das Consistorium sei nur Anfang, nicht Vollendung der ganzen Sache. — Darauf leisteten die Procuratoren den Eid und unterwarfen ihren Herrn. Der Papst aber nahm beides an und erklärte, er sei zwar gnädig gesinnt, beabsichtige aber keine unbedingte Vergebung zu gewähren.

Daß die Annahme auch dieser Basis von Seiten Ludwigs der Curie selbst überraschend kam, bezeugt nicht nur die Aussage des Papstes selbst, wonach er Tags zuvor noch nicht gewußt hatte, daß es so kommen werde, sondern es wird uns auch durch Matthias von Neuenburg ausdrücklich berichtet [1]).

Auf Grund des von den Bevollmächtigten geleisteten Eides mußten nun, wie der Papst selbst hervorgehoben hatte, die Verhandlungen beginnen. Jetzt mußten die Gesandten es durchzusetzen versuchen, daß nicht nur die von ihrem Herrn zunächst eigenmächtig gestrichenen Artikel gestrichen blieben, — denn das hatte die Curie durch die Annahme des Eides in jener Form wenigstens im allgemeinen schon zugestanden; sondern sie mußten auch darauf dringen, daß die in ihrer geheimen Instruction bezeichneten Punkte entfernt oder abgeändert würden. Allein damit kamen sie nicht vorwärts. Die Geschäfte wurden päpstlicherseits absichtlich in die Länge gezogen. Man dachte in Avignon gar nicht daran, Ludwig solche Nachlässe zu gewähren, daß er sie mit Ehren hätte acceptiren können; man wollte überhaupt keine Versöhnung mehr mit ihm.

9. Denn schon 1343 Nov. 24 hatte Clemens seinem Freund, dem Markgrafen Karl geschrieben, er möge bis Lichtmeß an die Curie kommen, da zu dieser Zeit über die Angelegenheit König Johanns und des Prinzen Johann Heinrich verhandelt werden

---

1) Matth. Neob. 228 f.: man habe bei Aushändigung der Bedingungen im Sept. 1343 nicht geglaubt, daß Ludwig dieselben annähme, selbst wenn er verrückt geworden wäre; nachdem aber jene Annahme dennoch erfolgt sei, haben der Papst und die Cardinäle verwundert gesagt: er ist vor Verzweiflung verrückt geworden.

Digitized by Google

solle [1]). Der Markgraf erschien zunächst nicht, dafür aber war König Johann um so pünktlicher eingetroffen: schon am 16. Jan. hatte er dem Consistorium angewohnt und hatte sogar wahrscheinlich schon vorher mit dem Papst für sich und seine Kinder ein Bündniß gegen den Baiern geschlossen [2]).

Die Nachricht hievon traf den Markgrafen, als er eben in den Unterhandlungen stand, welche er, wie wir sahen, dem Kaiser selbst angeboten hatte. Von den benachbarten Städten Cham und Thauß aus [3]) unterhandelte man im letzten Drittel des Januar und kam einer Vereinbarung näher: Ludwig versprach jetzt, seine Tochter dem verletzten Prinzen Johann Heinrich zu geben, welcher nach Ludwigs Tod mit dessen Söhnen gleiches Erbrecht, zu Ludwigs Lebzeiten aber die Lausitz als Ersatz für Tyrol erhalten sollte. Da kam plötzlich ein Bote im Auftrag König Johanns, der von diesen Verhandlungen Kunde erhalten, und meldete das Bündniß, das Johann mit der Curie geschlossen hatte. Karl solle, dies war seines Vaters Gebot, um jeden Preis die begonnenen Verhandlungen wieder abbrechen. Dieser zeigte zwar Anfangs keine Lust, hierauf einzugehen, er war durch seines Vaters frühere einseitige Verhandlungen mit Ludwig noch gereizt, gab dann aber dennoch nach, eilte darauf seinem Vater nach Luxemburg entgegen und reiste 21. Februar [4]) nach Avignon, wo ihm der Papst einen glänzenden Empfang bereiten ließ, verhandelte zu öftern malen insgeheim mit Clemens, erlangte die Erhebung des Bisthums Prag zu einem selbständigen Erzbisthum [5]) und blieb bis nach Georgii (April 23). Als er aber seine Geschäfte abgewickelt hatte, da waren auch die Gesandten Ludwigs fertig geworden und reisten ab, d. h. die Verhandlungen hatten sich total zerschlagen [6]). Man

1) Raynald 1343, 60.

2) Beness. 333. Die Zeit wird sich aus dem folgenden ergeben.

3) Ludwig urkundet in Cham Jan. 21 — Febr. 2 (letzteres Datum nach Häutle), Febr. 7 in Straubing (gleichfalls nach Häutle).

4) In Quadragesima. Ich verstehe dann nur nicht, wie Beness. sagen kann, Karl sei per carnisprivium in Luxemburg geblieben.

5) Alles dies nach Beness 332—334.

6) Heinr. Diess. 45. Es ist klar, wie unmöglich die Angabe des Beness ist, Johann und Karl hätten sich getreulich für Ludwig verwandt. Beness

Digitized by Google

kann nicht zweifeln, daß Johanns und Karls Einfluß, sowie auch vielleicht Philipps Intriguen [1]) im Spiele waren; aber ebenso ist auch jetzt wieder gewiß, daß diese nicht allein den Ausschlag gaben, daß vielmehr auch Clemens selbst die Aussöhnung nicht wollte und bei dem Maß dessen, was Ludwig allein zugestehen wollte, nach den Traditionen des letzten Jahrzehnts nicht bewilligen konnte.

Bis in den April also hatte man, wie es scheint, die Gesandten hingehalten. Als sie dann nachdrücklichst darauf drangen zu erfahren, was man von ihrem Herrn, nachdem seine Angebote längst für unzureichend befunden worden waren, definitiv verlange, rückte man endlich mit den Bedingungen heraus. Diese waren nichts anderes als der gesammte Inhalt disciplinarischen und politischen Charakters, der in den Protokollen von Ludwig als Unterhandlungsgrundlage angenommen worden war: das heißt, man ließ von dieser gar nichts ab, im Gegentheil man fügte noch einen Artikel hinzu, den Ludwig gestrichen hatte, daß die Erklärung, Ergänzung, Besserung und Anordnung aller politischen Leistungen dem Papst zustehen solle. Möglich ist auch, daß in den disciplinarischen Forderungen der aus den bisherigen Verhandlungen nicht nachweisbare Artikel aufgenommen wurde, Ludwig solle bekennen, daß er gegen des Papstes Gebot nach Italien gekommen sei und daselbst regiert habe [2]).

---

§. 23.

Die Fürsten- und Städtetage des Jahres 1344.

1. Dieses neue Scheitern der Verhandlungen in Avignon hat in Deutschland unter dem Volk schwere Enttäuschung hervor-

---

selbst sagt ja, Johann habe mit der Curie für sich und all seine Söhne ein Bündniß gegen Ludwig beschworen. — Heinr. Diess. sagt denn auch ganz entschieden, Johann und Karl hätten die Sache gehindert.

1) Raynald 1344, 9 erwähnt, daß der Papst an das französische Königspaar einen Guido von Calma geschickt habe, der mit ihnen wegen Förderung der Aussöhnung Ludwigs unterhandeln sollte. 1344 Febr. 25 — also etwa zur selben Zeit, da Karl nach Avignon kam.

2) S. Matth. Neob. 229 und dazu Beilage 13. VI und 15. IV.

Digitized by Google

gerufen. Um Lichtmeß war das Gerücht verbreitet gewesen, vor Mittfasten, spätestens vor Ostern, (10. März und 4. Apr.) werde eine vollständige Versöhnung zwischen Kaiser und Papst zu Stande kommen. Es sei jetzt ganz sicher: denn man habe auf treue und über jeden Zweifel erhabene Schiedsrichter compromittirt. Alles Volk wartete darum mit unsäglicher Hoffnung und unbeschreiblichem Verlangen auf diese Versöhnung. Da verflog alles plötzlich: um den Markustag (Apr. 25) kam das Gerücht nach Schwaben, die Versöhnung sei total mißglückt [1]).

Ein derartiges Gerücht zeigt, daß das Volk doch allmählich besorgt und ängstlich wurde und die lange Dauer des Interdicts — es bestand nun seit bald 20 Jahren — die Gemüther bangen machte, ja daß auch Edicte wie die von 1338 auf die Dauer ihre Wirkung nicht bewähren konnten. Von derartigen Stimmungen war auch gewiß der Kaiser nicht frei und sein unabläßiges Verhandeln mit der Curie, die Art insbesondere, wie er seine eigene Person preiszugeben bereit ist und nur die Reichsehre so gut wie möglich zu bewahren sich abmüht, zeigt doch, daß es nicht bloß politische Erwägungen waren, die ihn immer wieder zu neuen fast aussichtslosen Versuchen antrieben, sondern daß sein Gemüth gegenüber den kirchlichen Sentenzen und Strafen nicht so sicher war, als es hätte sein müssen, wenn er den Kampf mit ruhiger kraftvoller Hand hätte durchführen wollen.

Was blieb ihm aber nun unter den gegenwärtigen Verhältnissen übrig? Weiter zu gehen in den Concessionen, war um der Fürsten willen nicht möglich; stehen zu bleiben bei dem, was er bisher angeboten, war nicht minder unthunlich. Er wählte also einen Weg, den er am besten schon vor der letzten Gesandtschaft hätte einschlagen sollen: er brachte die päpstlichen Sühnebedingungen, deren Erfüllung die Curie im Frühjahr 1344 hatte fordern lassen, vor die Stände des Reichs und übersandte sie zunächst an Fürsten, Herren und Städte [2]). Es ist uns dabei durch den Chronisten Beneß von Weitmühl, dessen Werk aus Aufzeichnungen des Markgrafen Karl selbst geschöpft ist, berichtet, daß Ludwig,

1) Joh. Vitod. 199 f.
2) S. Beilage 13. VI.

Digitized by Google

als es sich um diese Consultirung der Fürsten handelte, seine Gesandten gewissermaßen verleugnet d. h. der Ueberschreitung ihrer Vollmacht bezichtigt habe. Der Markgraf, mit dem Ludwig in Basel zusammengetroffen sei, habe dann dem Kaiser in Gegenwart der Gesandten darüber Vorhalt gemacht und Ludwig habe nichts genügendes antworten können [1]). Ist diese Erzählung richtig, wie man nicht wohl wird bezweifeln können, so hat Ludwig mit jener Lüge nichts anderes bezweckt als, den Vorwurf abzuschneiden, den er von den Fürsten zu erwarten hatte, daß er soweit gegangen sei.

Indessen hat er den Gedanken an einen Ausgleich mit der Curie nicht aufgegeben. Wir wissen bestimmt, daß der Papst einen neuen Termin für Unterhandlungen mit Ludwig angesetzt hat: am 16. Juni schreibt Clemens dem Markgrafen Karl, daß er denselben auf den 8. Sept. verlegt habe [2]). Es mag sein, daß jene Zusammenkunft mit Karl von Mähren in Basel mit Ludwigs Hoffnungen in dieser Richtung zusammenhieng: das Gerücht hat im Sommer wiederum eine vollständige Versöhnung als nächst bevorstehend verkündigt. Es hieß, der Papst wolle zwei Legaten nach Deutschland senden mit den Bedingungen, welche Ludwig unterschreiben müsse, wenn er die Kaiserkrone bekommen wolle. Der Markgraf Karl erwarte die Legaten schon in Basel und wolle dann die Sache fördern, denn er sei zum Vermittler zwischen Kaiser und Papst ausersehen! Zu Anfang des Herbstes ließ der Kaiser sogar in dem Bisthum Augsburg, sowie in den bairischen Bisthümern überall ein Fasten bei Wasser und Brot für drei Freitage sammt Processionen und flehentlichen Gebeten zu Gott anordnen, daß doch Friede kommen möge. Er selbst soll mitgefastet und an den Processionen sich betheiligt haben [3]).

2. Daß der Termin am 8. Sept. von Ludwig beschickt worden wäre, meldet uns niemand. Dagegen traten nun um diese Zeit die Reichsstände zur Berathung über die an Ludwig gestellten

1) Beness. 334. Karl ist in Basel von April oder Mai bis August. (Heinr. Diess. 45.) Von Ludwig ist kein Aufenthalt daselbst nachzuweisen. Doch finden sich mehrere Lücken in seinem Itinerar bis zu 17tägiger Dauer z. B. von Mai 23—Juni 9.

2) Raynald 1344, 9.

3) Joh. Vitod. 218.

Digitized by Google

Forderungen zusammen [1]), und zwar zunächst in Köln die Kurfürsten (bezw. ihre Vertreter) und eine Anzahl niederdeutscher Fürsten. Wir haben noch die Vorschläge, welche Erzbischof Baldewin für diese Zusammenkunft hat ausarbeiten lassen und welche wahrscheinlich sein Kanzler Magister Wicker daselbst vertreten sollte [2]). Da sie im allgemeinen die Grundlage der Fürstenbeschlüsse geworden sind, so müssen wir genauer auf sie eingehen.

Der trierische Antrag richtete sich zunächst 1) gegen die Forderung, daß Ludwig alle unter kaiserlichem und königlichem Titel vollzogenen Handlungen, insbesondere alle Vergabungen von kirchlichem Gut für schon an sich ungiltig erklären solle [3]): dieser Artikel sei unannehmbar, da die Handlungen zum mindesten einige Zeit hätten gelten müssen [nemlich bis zu dem Moment, da sie Ludwig widerrufen würde]. Denn so verlangen es die Beschlüsse der Kurfürsten von Rense a. 1338. — Dasselbe gelte dann auch von der Forderung, daß Ludwig jene Handlungen trotzdem noch ausdrücklich widerrufen solle [4]). 2) Den neuerdings eingeführten Artikel, daß Ludwig um Lösung von den Processen, um Wiedereinsetzung in den früheren Stand und um päpstliche Erlaubniß zur Wiederbestätigung der für ungiltig erklärten Regierungshandlungen bitten solle [5]), erklärte der Antrag für präjudicial, weil sich daraus der Schein ergeben würde, daß die Sentenzen und Processe giltig gewesen wären, sowie daß Ludwig jene Wiederbestätigung nicht ohne des Papstes Erlaubniß vornehmen könnte. 3) Der Artikel, welcher schon a. 1335 von der Curie vorgelegt war, daß Ludwig eidlich versprechen sollte, gegen das kirchliche Eigenthum in Italien, speciell die Königreiche Sicilien, Sardinien und Corsica, sowie die übrigen im Eid Heinrichs VII. bezeichneten Gebiete keinerlei feindliche Handlungen vorzunehmen, erklärte der Antrag für zu allgemein, zu umfassend und darin für unberechtigt, daß er die

1) Für das folgende vgl. durchaus Beilage 15, wo ich die chronistischen und urkundlichen Quellen untersucht habe.

2) So fasse ich das von Weech, Ludwig und Johann p. 130—136 veröffentlichte „Bedenken" II. S. Beilage 15. II, A.

3) Bei Weech no. 3, bei Gewold 196 no. 3 und 4.

4) Weech 4. Gewold 5.

5) Weech 5. Gewold 6.

Digitized by Google

genannten Gebiete für vollkommenes und unbeschränktes Eigenthum der Kirche erklärte [1]). Ganz besonders sprach er sich aus gegen die Forderung, daß der Kaiser in diesen Gebieten gar keine Regierungsrechte beanspruchen oder auch nur, falls sie ihm angeboten würden, annehmen dürfe [2]). 4) In dem verlangten Treueid erregte der Ausdruck „seinem Herrn dem Papst" Anstoß [3]). 5) Dem geforderten Versprechen, keinerlei Verkehr mit einem Häretiker oder Gebannten irgend welchen Standes zu haben, sollte wenigstens ein „mit Wissen" hinzugefügt werden [4]). 6) Die übrigen Bestandtheile des Eides Heinrichs VII. — diesem waren ja auch no. 3—5 entnommen —, das eidliche Versprechen, den Papst zu schützen, alle Privilegien, welche frühere Kaiser der römischen Kirche gegeben, zu erneuern und aufrecht zu erhalten, die Freiheiten der römischen und aller andern Kirchen zu vertheidigen [5]), wurde nicht angefochten. 7) Der vielumstrittene Artikel, daß Ludwig im Fall einer Verletzung seiner Versprechen nach bestimmten Fristen ohne weiteres jeder Würde entsetzt werden könnte, schien unannehmbar, weil er wieder Bann und Interdict für giltig erklären würde, sodann weil der Papst dabei an gar keine Rechtsordnung mehr gebunden, Ludwig vielmehr dadurch dem einfachen Spruch desselben unterworfen wäre [6]). 8) Das Versprechen, gegen den vorangegangenen Artikel [7]) keinerlei Hinderniß zu erfinden, wurde nicht weiter angegriffen, ohne Zweifel weil es mit den Einwendungen gegen no. 7 von selbst wegfiel. Dagegen wurde 9) die Forderung der Annullirung aller Processe Heinrichs VII. und Ludwigs, die sich auf die in des ersteren Eid bezeichneten Gebiete bezogen

1) Weech 6. Gewold 7.
2) Weech 7. Gewold 8.
3) Weech 8. Gewold 9.
4) Weech 9. Gewold 10.
5) Gewold 11—15.
6) Weech 14. Gewold 16.
7) Ursprünglich bezogen sich diese Artikel — bei Gewold 17 und 18 — auf das Versprechen, Rom erst am Tag der Kaiserkrönung zu betreten und sofort wieder zu verlassen. Da dieses aber a. 1343 von Ludwig gestrichen worden war, so mußten sie jetzt auf die Einleitung des Verfahrens gegen Ludwig bezogen werden.

Digitized by Google

hatten, sowie aller in den letzteren angenommenen Huldigungen u. ä. für unannehmbar erklärt, da aus dieser Annullirung ein Vorgang für die künftigen Kaiser gemacht werden könnte [1]). 10) Ebenso wurde abgewiesen, daß Ludwig nicht ohne die päpstliche Ermächtigung unter königlichem oder kaiserlichem Titel regieren und daß er die Bitte um diese erst nach Befreiung von den Sentenzen vorbringen dürfe; denn das würde man wieder so wenden, als ob Ludwig es nicht zur Buße, sondern pflichtschuldig thäte, um seine Assumtion zu erlangen; und damit käme man auf den schon unter no. 1) zurückgewiesenen Anspruch hinaus [2]). 11) Daß Ludwig ohne des Papstes Ermächtigung nicht nach Italien kommen oder daselbst regieren sollte, wurde abgelehnt [3]). 12) Der von Ludwig geforderte Eid, daß er keinerlei Bündniß, Verpflichtung u. ä. eingegangen habe oder eingehen werde, welche mit den ihm vorgelegten und abverlangten Bedingungen in Widerspruch kämen, würde, wie das Gutachten ausführt, unmittelbar zum Meineid, da Ludwig ja in seinem Krönungseid vielfach gerade das Gegentheil geschworen habe. Ueberhaupt würde damit dem Meineid und Eidbruch Thür und Thor geöffnet, weil das, was Ludwig nun leisten solle, von allen früheren und künftigen Eiden ausgenommen sein und gehalten werden müßte auch in Fällen der Collision mit früheren und künftigen Eiden, während doch die früheren Eide den späteren vorgehen [4]). 13) Das Versprechen, alle Eingestoßenen zu entfernen, wurde nicht angetastet [5]). 14) Die Bürgschaft der Fürsten aber, nach welcher sie bei einer Verletzung der Sühne durch Ludwig der Curie gegen ihn helfen sollten, schien gänzlich unthunlich, da es sonst aussähe, als ob sie die etwaige bedingungslose Annahme der Forderungen durch Ludwig billigen würden [6]). 15) Daß alle Bedingungen der Auslegung, Besserung, Erweiterung und Anordnung

1) Weech 17. Gewold 19. Die Bemerkung de quibus nil ad ipsum habe ich nicht verstanden.

2) Weech 18 und 19. Gewold 20 und 21.

3) Weech 20. Gewold 22.

4) Weech 21. Gewold 23.

5) Gewold 24.

6) »Et sic quodammodo facta per ipsum L. approbare videbuntur.« Weech 23. Gewold 25.

Digitized by Google

des Papstes unterliegen sollten, wurde für präjudicial erklärt. Doch würde der Artikel, so wie er von Seiten Ludwigs vorgelegt worden war (d. h. mit der Streichung der angefochtenen Worte), angehen [1]). 16) An Art. 28, welcher die Bevollmächtigung der Gesandten zum Vollzug und zur Ratification aller aufgestellten Forderungen und zur Leistung aller beliebigen Eide verlangte, wurde vor allem das letztere und sodann überhaupt seine zu große Allgemeinheit getadelt [2]). Dagegen wurde 17) nicht beanstandet, daß Ludwig die seinen Gesandten einmal ertheilte Vollmacht nicht widerrufen dürfe [3]). 18) An Art. 30 der Forderungen wurde ausgesetzt, daß er viel zu umfassend sei, daß Ludwig nach demselben alle schon hervorgehobenen präjudicialen Artikel auch noch unter königlichem und kaiserlichem Namen anerkennen und beschwören müßte, woraus dann ohne Zweifel wieder ein Vorgang und eine Verpflichtung für die zukünftigen Kaiser gemacht würde [4]). 19) Gegen die am Schluß der Artikel wiederholt verlangte Bitte um Aufhebung der Sentenzen wurde protestirt [5]) und dabei Anlaß genommen, die Bullen Johanns überhaupt einer Besprechung zu unterziehen. Man zog aus ihnen eine Reihe von Folgerungen: einmal daß Johann die Absicht gehabt habe, bei Erledigung des Reichs die Regierung im regnum und imperium für sich zu beanspruchen. Sodann daß ein erwählter römischer König namentlich nach einer zwiespältigen Wahl der päpstlichen Approbation bedürfe, um die Regierung zu führen. Dritteus, daß ihm vor dieser Approbation der königliche Titel nicht zukomme. Viertens, daß der Papst die dem Erwählten als König gehorchenden strafen könne. Fünftens, daß der Papst der Richter des Erwählten sei, sowie daß dieser durch päpstliche Citationen gebunden sei, auch wenn diese nur an der Curie veröffentlicht würden. Sechstens schloß man aus ihnen, daß der Papst beabsichtigt habe, den Kaiser zum Vasallen der Kirche

1) So verstehe ich das: sic procederet articulus sicut jacet. — Weech 25. Gewold 27.

2) Weech 28. Gewold 30.

3) Weech 26. Gewold 28.

4) Vgl. Gewold 27.

5) Weech 29. Gewold 31. 32.

Digitized by Google

zu machen und ihn zur Leistung des Huldigungseides zu verpflichten.

Wesentlich anders, als zu den Forderungen politischen Charakters stellte sich das trierische Gutachten zu den disciplinarischen Artikeln: von ihnen wurden nur vier angefochten, alle übrigen aber stillschweigend gebilligt; und sieht man diese vier an, so waren es gerade solche, die in das politische Gebiet, in die Rechte des Reiches hinüberspielten. So wurde ein Artikel angefochten, welcher geradezu auch in den politischen Forderungen enthalten war — no. 19 unserer obigen Zählung [1]), sodann die neu eingefügte Forderung, daß Ludwig bekennen solle, er sei gegen Johanns XXII. Willen in Italien eingerückt und habe dort Regierungshandlungen vorgenommen: denn hier sei der König schwerlich verpflichtet, dem Papst zu gehorchen; ferner die den Fürsten abverlangte Bitte um Wiedereinsetzung Ludwigs in seine frühere Würde [2]), und endlich die Forderung, daß Ludwig alle diese Bekenntnisse, Entschuldigungen, Eide u. s. w. in eigener Person an jedem dem Papst gefälligen Ort wiederholen solle [3]).

Daß sich so der Widerspruch Baldewins nicht gegen die disciplinarischen Artikel im eigentlichen Sinn richtete, ist ganz charakteristisch: er wollte die persönliche Demüthigung des Kaisers; was er nicht wollte, wogegen er sich durchweg wandte, das war nur die Schädigung der Rechte des Reichs und der Kurfürsten. Dies ist sein Standpunkt von Anfang an gewesen; die Instruction, die sein Bevollmächtigter nach Köln mit bekommen hatte, begann sogleich mit den Worten: „folgende Artikel scheinen den Kurfürsten und dem Reich nachtheilig, präjudicial zu sein." Man wußte auf dieser Seite zwischen Ludwigs Person und der Sache des Reichs genau zu scheiden.

In diesem Geist gieng denn auch der trierische Vorschlag weiter. Er machte auf die bedenkliche Lage aufmerksam, in welche die Fürsten durch diese ganze Angelegenheit gerathen seien. Würden sie nemlich die Annahme der Artikel widerrathen und es

1) Gewold 31 f.
2) Gewold 192, 2.
3) Gewold 193, 3.

Digitized by Google

käme dann die Aussöhnung nicht zu Stand, so würde sich die Curie beleidigt fühlen und annehmen, die Fürsten stellen sich der Freiheit der Kirche und der Aussöhnung überhaupt in den Weg. Würden sie dieselben aber genehmigen, so käme ihnen und ihren Kirchen und Fürstenthümern daraus großer Schaden zu Unehren derer, die jetzt regieren. Die letzte Möglichkeit endlich, daß sie auf einen Rath oder eine Entscheidung verzichteten, brächte die Gefahr mit sich, daß Ludwig des Friedens halber die Forderungen annähme dem Reich und den Fürsten zum großen Nachtheil. Der positive Vorschlag, der reiflicher Ueberlegung bedürfe, gieng denn nun dahin:

1) Man solle von Seiten der Fürsten eine feierliche Gesandtschaft an den Papst abordnen, denselben über die Rechte und Gewohnheiten der Fürsten informiren, da diese durch einzelne Artikel der päpstlichen Bedingungen [1]) zu sehr beeinträchtigt würden; ihm mittheilen, daß man namentlich wegen der Consequenzen für die Zukunft, die Erfüllung der letztern nicht gewähren könne und nicht gestatten wolle, daß derartige Eide dem h. Stuhl geleistet würden, da der Gewählte sogleich nach seiner Wahl den Fürsten ganz entgegengesetztes [2]), nemlich die Beobachtung der Rechte und Gewohnheiten des Reichs schwöre, und dieser Eid als der zeitlich erste jedenfalls dem andern vorgienge.

2) Die Fürsten sollen für sich und ihre Fürstenthümer [3]) öffentlich und schriftlich erklären, daß Ludwig die Ausschreitungen und Vergehen, die er sich notorisch gegen die römische Kirche habe zu Schulden kommen lasse, bessern solle, wie es sich gebühre, daß aber diese Bußen, Bekenntnisse, Eide u. s. w. kein Präjudiz für die Kurfürsten und keinen Vorgang für die künftigen Kaiser und Könige bilden dürfen. Würde dann von Seiten des Papstes und

1) Diese heißen immer procuratoria, weil sie als Grundlage zu solchen proc. dienen sollten. So sagt auch z. B. Clemens VI. in seiner Rede bei Schunck, Beiträge zur Mainzer Gesch. 1, 360: die Boten Erzbischof Heinrichs haben gebeten, quod fecerimus ei tradi procuratorium sufficiens, quod ipse indubitanter mitteret.

2) Statt contrariam ist zu lesen: contraria.

3) Das Gutachten, als das eines geistlichen Kurfürsten, spricht nur von den ecclesiis.

Digitized by Google

der Curie oder Ludwigs und seiner Vertreter dennoch etwas präjudiciales geschehen, so würden dem die Kurfürsten auf jede Weise entgegentreten.

3) Der Papst solle urkundlich erklären, daß er die uralten Rechte und Gewohnheiten der Fürsten und des Reichs jeder Zeit und allgemein beobachtet wissen wolle und daß dem die Bekenntnisse Ludwigs nicht im Weg stehen dürfen. Es sollen dabei in dieser Bulle jene Rechte inserirt werden: es ist also auf eine päpstliche Sanction des, wie wir finden werden, etwas erweiterten Weisthums von Rense abgesehen.

4) Ludwig selbst solle am Anfang eines jeden Procuratoriums erklären, daß seine Versprechungen einen rein persönlichen Charakter haben, nur durch seine Vergehen bedingt seien, aber weder für seine Nachfolger noch für die Rechte und Gewohnheiten des Reichs und der Fürsten irgend ein Präjudiz bilden sollten.

5) Der Gefahr, daß Ludwig etwa selbständig, ohne die Kurfürsten, seine Aussöhnung zu gewinnen suche, solle man damit vorbeugen, daß man ihm erkläre: wenn er die Processe Johanns XXII. als berechtigt anerkennen würde, welche ihm das Recht an die Regierung abgesprochen, so würde man sich genöthigt sehen, sogleich einen Gegenkönig aufzustellen [1]). Das hätte freilich, wie das Gutachten einräumt, für die Fürsten etwas Bedenkliches. Denn die Curie behaupte ja stets, sie habe Ludwig aus diesen oder jenen Gründen, nemlich um seiner Regierung im Reich willen, abgesetzt: sie würde also eine Neuwahl ohne Zweifel so wenden, als ob die Fürsten jene Absetzung in Anerkennung der päpstlichen Processe vollzogen hätten.

6) Ludwig solle durch seine Gesandten dahin wirken lassen, daß die präjudicialen Artikel vollständig oder wenigstens dem größten Theil nach abgethan und dagegen die persönlichen Bußen, die er auf sich nehmen könne, gemehrt würden.

3. Wie verhielten sich nun die übrigen Fürsten zu diesem Vorschlag? Man war zunächst, wie es scheint, über Lud-

1) Der Text bei Weech ist sinnlos. Es heißt vielmehr: per quos omni jure privatus existit, erit in periculo, ne etc. (s. Beilage 15. II, A. Vorbem.) — Die Wiedergabe bei Weech, aus alter und neuer Zeit p. 23 ist ungenau.

Digitized by Google

wigs Nachgiebigkeit in den Unterhandlungen allgemein entrüstet, zumal er soweit gegangen war ohne die Fürsten befragt zu haben [1]). Sodann aber können wir auch über ihr Verhältniß zu den Artikeln im einzelnen mehreres mit großer Wahrscheinlichkeit feststellen mit Hilfe des Gutachtens, welches später die Städte über diesen Fürstenbeschluß abgegeben haben [2]). Es wurde darnach im allgemeinen der Vorschlag des Trierers vollständig acceptirt [3]). Insbesondere trat man wahrscheinlich dem in den beiden ersten Numern (vgl. oben p. 192) enthaltenen Antrag bei und kam zu dem Resultat, daß, wie man die Bitte Ludwigs um päpstliche Ermächtigung zur Regierung auch wenden möge, doch stets eine schwere Schädigung der Rechte der Kurfürsten daraus resultiren würde [4]); ebenso in no. 8 (wenigstens wahrscheinlich), 10. 11. 16. Dagegen scheinen dann die Fürsten in andern Punkten von dem trierischen Vorschlag nicht unwesentlich abgegangen zu sein. Insbesondere müssen sie bei no. 7 die Modification angebracht haben, daß sie ihn für annehmbar erklärten, da er ja nur auf Ludwig persönlich sich beziehe und mit Rücksicht auf dessen frühere Vergehen gegen die Curie nicht unbillig sei [5]). Andererseits finden wir sie dann auch wieder schärfer urtheilen als Baldewins Vorschlag: wenn dieser den Art. 29 der politischen Forderungen (nach Gewolds Zählung) hatte passiren lassen, in welchem Ludwig sich verpflichten sollte, die seinen Gesandten ertheilte Vollmacht in keinem Punkt zu widerrufen, so scheint man dem von Seiten der Fürsten entgegengetreten zu sein [6]). Auch haben wahrscheinlich die Fürsten in Be-

1) Joh. Vitod. 220 oben. Heinr. Rebd. 525.

2) Den Nachweis im einzelnen s. Beilage 15. III, 2.

3) Vgl. die Bemerkung des Trierer Gesandten am Schluß der politischen Artikel: Nota quod omnes principes hos articulos et eorum admissionem dissuaserunt; sowie das folgende. — Zu dem vom Trierer Gutachten öfters hervorgehobenen Umstand, daß den Nachfolgern Ludwigs durch die päpstlichen Forderungen eine schwere Last auferlegt würde vgl. Detmar (ed. Grautoff 1, 257), welcher die Versammlung auch kennt: Do wolde eme erer nehn raden to den saken, mer se spreken, he ne mochte siner nakomelinghe recht unde vriheit nicht vorgheven eder vorwillekoren.

4) Dieser Passus (Weech 128 oben) könnte allerdings auch erst Zusatz der Städte sein. Aber natürlicher ist die andere Annahme.

5) Aus Weech 129 no. 14 zu erschließen.

6) Zu erschließen aus Weech 130, 27.

Digitized by Google

zug auf die geforderte Erneuerung der Schenkung jener in Heinrichs VII. Eid genannten Gebiete den Zusatz gemacht: man solle erst die Privilegien darüber nachsehen; sie mußten aber eingestehen, daß sie nicht wußten, woher diese bekommen [1]). Ob aber sie schon die von Trier gegen 4 und 5 [2]) erhobenen Bedenken haben fallen lassen, wissen wir nicht. Auch ein Zusatz über die von Ludwig eingesetzten Bischöfe läßt uns nicht bestimmt errathen, ob er von den Fürsten stammt: wahrscheinlicher dürfte sein, daß er erst in einem späteren Stadium hereingekommen ist, weßhalb erst weiter unten von ihm die Rede sein soll. Gar nichts wissen wir endlich darüber, wie sich die Fürsten zu den disciplinarischen Forderungen verhalten haben.

Was aber von besonderer Wichtigkeit ist, das sind allgemeinere Bestimmungen, in denen die Fürsten auf das Weisthum von Rense zurückgiengen, dasselbe erweiternd und noch mehr präcisirend. Schon das trierische Gutachten hatte den Fürsten vorgeschlagen, eine Bestätigung jenes Weisthums von der Curie zu verlangen. Durch diesen Antrag veranlaßt kam man, wie es scheint, zu einer Revision jenes Gesetzes. Man hatte früher zweierlei versäumt: einmal war nur der Fall der Einstimmigkeit oder der Stimmenmajorität im Wahlcollegium vorgesehen worden. Wie sollte es aber gehalten werden, wenn etwa einer der sieben fehlte — eine Situation, die ja wenigstens bei allgemeinen Kurfürstenberathungen in den letzten Jahren mehreremale eingetreten war — und nun bei den sechs übrigen Stimmengleichheit heraus kam? Man verfügte daher jetzt, daß für diesen Fall diejenige Partei als die Majorität gelten solle, zu welcher der König von Böhmen stünde, eine Bestimmung, die zurückgreift auf ältere Verhältnisse, da des Böhmen Stimme überhaupt nur zugelassen war für den Fall, daß die sechs Kurfürsten zu keiner Einigung oder Majorität gelangen

1) Vgl. den auf die Fürstenberathungen weisenden Zusatz des Trierer Gesandten: de quibus non constat principibus, unde expediret doceri de ipsis. Weech 131 no. 6 mit 128 no. 6 und 7. (Sie beziehen sich auf Gewold 7 und 8.) — Es zeigte sich hier, wie fatal der Verlust des nach Heinrichs VII. Tod in Italien zurückgebliebenen Reichsarchivs war (s. Ficker in den Wiener SB. 14, 142 ff.).

2) Weech 131, 8 und 9, Gewold 9 und 10.

Digitized by Google

konnten [1]). Außerdem aber nahm man nun auch Stellung zu dem in der Clementine Romani principes erhobenen Anspruch, daß der Eid, welchen der römische Kaiser dem Papst zu schwören habe, ein Lehenseid sei. Man erklärte, daß diese Auffassung unberechtigt und in jenem Eid nichts anderes enthalten sei, als das Versprechen, die römische Kirche und den Papst getreu zu vertheidigen und zu beschützen, — eine Auffassung des Eides, für die sich schon im Jahr 1338 verschiedene Stimmen, u. a. auch die gewichtige des Domherrn Lupolds von Bebenburg, ausgesprochen hatten. Aber über diesen Eid, welcher dem Papst zu schwören war, stellte man denjenigen, welchen der Neugewählte den Fürsten und dem Reich zu leisten hatte: wie er schon zeitlich dem ersteren vorangieng, so sollte er auch dem Werth und der Geltung nach über demselben stehen [2]). Schließlich wurde dann der trierische Vorschlag in Bezug auf Abordnung einer Gesandtschaft an den Papst mit den betreffenden Vorstellungen und Forderungen angenommen und für weitere Berathungen mit dem Kaiser eine abermalige Zusammenkunft vereinbart [3]).

4. Acht Tage nach dieser Fürstenversammlung in Köln — etwa 8. Sept. 1344 [4]) — folgten neue Berathungen in Frankfurt. Dorthin hatte der Kaiser alle Fürsten, sowie die bedeutenderen Reichs- und Bischofsstädte [5]) entboten. Da aber die Fürsten ihre Beschlüsse schon zuvor in Köln gefaßt hatten, so gestaltete sich die Versammlung mehr zu einer bloßen Berathung mit den Städten: nur die officielle Mittheilung des Fürstenbeschlusses an den Kaiser und an die Städte wurde hier vorgenommen [6]). Nachdem nemlich die Gesandten der Fürsten — um ihre Gesandten handelt es sich hier allein; die Fürsten selbst waren mit Ausnahme des Mainzer Erzbischofs allem nach in Köln geblieben — sowie die Boten der

1) Daß dieses Vorrecht des Böhmen — wenn man es in seiner älteren Form ein Vorrecht nennen kann — aus dem Bewußtsein noch nicht entschwunden war, zeigen die Stellen in Band I, 10 n. 1.

2) Vgl. Beilage 15. III, 1.

3) Matth. Neob. 229 (s. u.).

4) Dieses Datum bei Joh. Vitod. 218.

5) Die letzteren bei Joh. Vitod. 218.

6) S. die Quellen und Untersuchungen in Beilage 15. I.

Digitized by Google

Städte [1]) zusammengetreten waren, nahm der Kanzler von Trier, Meister Wicker von Birgel, auf des Kaisers Befehl im Namen der Fürstengesandten das Wort: „Gnädiger Herr, sprach er, unsere Herrn, die Kurfürsten, sowie andere Getreue des Reichs, die jüngst in Köln versammelt waren, haben nach Durchsicht der Sühneartikel, welche der Papst verlangt und bei denen der apostolische Stuhl beharrt, einmüthig beschlossen, daß jene Artikel zum Verderben und zur Zerstörung des Reichs abgefaßt seien und daß weder Ihr noch die Fürsten ihre Annahme mit den dem Reich geschworenen Eiden vereinigen können. Sie haben auch beschlossen, dem Papst und den Cardinälen Boten und Briefe zu senden, daß dieselben davon abstehen. Sollte die Curie sich dessen weigern, so haben die Fürsten für diesen Fall bereits eine andere Zusammenkunft bestimmt, welche sie mit Euch in 8 Tagen behufs einer Berathung über die Maßregeln zu halten gedenken, welche man dann gegen jene Ansprüche zu treffen hätte." Nachdem sodann dieser Bericht von dem Erzbischof Heinrich und den übrigen fürstlichen Gesandten als wahrheitsgetreu bestätigt worden war, forderte der Kaiser selbst die Städteboten auf, sich zurückzuziehen, einen Beschluß zu fassen und diesen dann der Versammlung mitzutheilen [2]).

Wir sind in den Stand gesetzt, einen interessanten Blick in die Berathungen zu thun, die nun gefolgt sein müssen. Denn es ist uns ein Actenstück erhalten, in welchem wir ohne Zweifel nichts anderes zu sehen haben, als das von dem Sprecher der Städteboten verfaßte Gutachten über die Beschlüsse der Fürsten, welche von diesen an die Städteboten als Grundlage für ihre Entschließungen und wohl auch für gewisse Vorberathungen vor dieser letzten entscheidenden Sitzung mitgetheilt worden waren [3]).

1) Von Aachen kamen damals der Bürgermeister Gerhard Chorus und ein Alexander als Abgeordnete und zwar kamen sie zweimal nach Frankfurt (s. Laurent, Aachener Stadtrechnungen 155, 30—32). Waren sie etwa nach Aachen zurückgekehrt, um sich instruiren zu lassen?

2) Bisher nach Matth. Neob. 229 f.

3) So fasse ich das Stück, welches Weech veröffentlicht hat. (Ludwig und Johann 126—130.) Vgl. meine Erörterungen in Beilage 15. II, B. — Der Bericht des Matth. Neob., der offenbar auf der Erzählung eines Augenzeugen beruht (Beil. 15. I), macht nicht den Eindruck, als ob wir zwischen der ersten und zweiten Hälfte des Erzählten einen Zwischenraum von

Digitized by Google

Dieses Referat schloß sich im ganzen ziemlich enge an die Fürstenbeschlüsse an, in einigen Punkten dieselben mildernd, in andern aber entschieden verschärfend. So machte es in letzterer Hinsicht in Uebereinstimmung mit den Fürsten darauf aufmerksam, welche Folgen ein Abgehen von den Renser Beschlüssen haben würde: es wäre, sagt das Referat, zu fürchten, daß der Papst jeder Zeit zum mindesten einen aus den Kurfürsten gewinnen und so stets eine zwiespältige Wahl zu Stande bringen könnte, die ihm dann das Recht der Einmischung geben würde. Hier ist eine gewisse Verstimmung gegen die Kurfürsten unverkennbar: nicht nur wird denselben mit obigen Worten ein nicht unbeträchtliches Mißtrauensvotum ausgestellt, sondern sie bekommen auch nur den Titel „die sich für Kurfürsten ausgeben". Und es heißt dann gereizt weiter: „Was man von solchen Verhältnissen zu erwarten hat, darauf machen die Fürsten selbst aufmerksam. Sie sollten das aber billig schon früher gethan haben zu der Zeit, da man die päpstlichen Processe verkündete. Daß sie es damals nicht gethan, mag ihnen der Papst danken: wie sie sich aber darüber zu entschuldigen vermögen, da sehen sie selbst zu". Es kommt hier in vollem Maß der kräftige und unabhängige Sinn zu Tage, der uns nun schon in manchen Kundgebungen und in der ganzen Stellung des Bürgerthums in dem großen Kampfe entgegengetreten ist. Hier war man den päpstlichen Ansprüchen gegenüber viel unbefangener; eine Menge Rücksichten, die man in fürstlichen Kreisen zu nehmen hatte, fielen weg, der deutsche und kräftig freie Sinn gewann die Oberhand über alle Bedenken. — Die von den Fürsten im Gegensatz zu Baldewin vorgenommene Milderung von no. 7 [1]) wird wieder verworfen: es sei unmöglich hier zwischen Ludwigs Person und dem Kaiserthum einen Unterschied zu machen; werde der Artikel für Ludwigs Person zugestanden, so werde die Curie daraus den-

---

mehreren Tagen zu denken hätten: die Boten gehen hinaus, berathen lange und kehren dann wieder zum Kaiser zurück. Es ist offenbar eine längere Sitzung. Dann aber müssen doch schon gewisse Vorberathungen vor dem von Matth. Neob. geschilderten Tag stattgefunden haben, in denen wohl auch das Gutachten des Referenten entstanden ist. Daher dann auch die zweimalige Reise der Aachener (s. o.), die erst ihren Stadtrath hören wollten.

1) S. o. p. 193 und 197. Weech 14. Gewold 16.

Digitized by Google

noch für künftige Fälle einen Vorgang zu machen wissen, wie sie es ja stets thue. Der Referent beantragt daher eine Aenderung an diesem und eine dem entsprechende Clausel an dem folgenden Artikel [1]). Wahrscheinlich entstand auch in diesem Kreise die Cautele, welche an dem Artikel über die von Ludwig eingestoßenen Bischöfe angebracht ist: derselbe soll nemlich nur für diejenigen gelten, welche von Ludwig im eigentlichen Sinn eingestoßen worden wären, nicht aber von denen, die ihr Bisthum auf rechte Weise, d. h. durch kanonische Wahl, erhalten und es dennoch inne haben gegen des Papstes Willen [2]). Stammt diese kluge und durchaus sachgemäße Cautele nicht von dem städtischen Referenten, sondern schon von den Kölner Fürsten, so ist doch von dem ersteren ihre Annahme befürwortet worden. Dem Antrag der Fürsten, die Schenkungen Heinrichs VII. erst zu untersuchen, schloß sich auch der Referent an [3]). Dagegen war derselbe geneigt, die Bedenken aufzugeben, welche die Fürsten gegen Ludwigs Versprechen, die Vollmacht seiner Gesandten nicht zu widerrufen, gehegt hatten: es seien ja in der Vollmacht auch annehmbare Dinge enthalten [4]). Ebenso sah er von den Einwendungen gegen 4 und 5 ab, wie übrigens vielleicht schon die Fürsten selbst gethan hatten [5]).

Die Berathung dauerte längere Zeit: das Resultat derselben ist uns im einzelnen nicht bekannt. Aber es wird nicht zu weit von dem Antrag des Referenten abgewichen sein. Jedenfalls erkannten die Städte es für durchaus geboten, dem Widerstand der Fürsten gegen die curialen Ansprüche aufs entschiedenste sich anzuschließen. Demgemäß lautete denn auch ihr Bescheid auf die Frage des Kaisers, den sie, zur Versammlung zurückgekehrt, durch einen Mainzer Abgeordneten vortragen ließen: „Herr, so redete dieser den Kaiser an, die Städte haben bemerkt, wie der Papst mit jenen Artikeln auf die Schädigung des Reiches abzielt. Und da die Städte mit dem Reich stehen und fallen, so sind wir, falls

1) no. 8 nach p. 193, bei Gewold 17 und 18. Vgl. Weech p. 129, no. 14—16.

2) Weech 129 no. 22.

3) Weech 128, 6 und 7.

4) Weech 130, 27.

5) S. o. p. 200 zu Weech 8, 9 und Gewold 9, 10.

Digitized by Google

der Papst auf seinem Anspruch beharren wollte, mit unsern schwachen Kräften bereit, in allen Wegen, welche die Fürsten zur Aufrechterhaltung der Rechte, Ehre und Unversehrtheit des Reichs einschlagen, uns ihnen gehorsam anzuschließen." Nachdem der Kaiser diesen Bescheid von den übrigen Abgeordneten hatte bestätigen lassen, sagte er ihnen seinen Dank für ihren Beschluß und sprach: „In acht Tagen werden ich und die Fürsten, sowie unser Vetter, der Markgraf Karl von Mähren, in Rense zusammenkommen und wir hoffen, daß ihr dann unsern Beschluß, den wir euch mittheilen werden, zu unserer und des Reiches Ehre ausführen werdet". Die Abgeordneten beschlossen dann einmüthig, solchem Gebot nachzukommen [1]).

5. Nicht wie ursprünglich beschlossen war in Rense, sondern in dem nur wenig davon entfernten Bacharach [2]) erfolgte sodann die verabredete neue Fürstenzusammenkunft. Hier wurde nun so recht offenbar, wie man allmählich in den Fürstenkreisen über die Person Ludwigs dachte. Johann von Böhmen und sein Sohn Karl erschienen beide, führten Klage wider den Kaiser, und statt daß, wie der Kaiser gehofft hatte, eine Versöhnung zu Stand gekommen wäre, erreichten sie es vielmehr [3]), daß ein Theil der Kurfürsten, namentlich Pfalzgraf Ruprecht, der durch Ludwigs Haltung in einem Zwist zwischen ihm und Heinrich von Mainz, von welchem später noch die Rede sein wird, beleidigt war, und ebenso eine Anzahl anderer Fürsten mit ihnen gegen jedermann, auch Ludwig nicht ausgeschlossen, sich verbanden [4]). Ja man soll

1) Matth. Neob. 230.

2) Matth. Neob. 230 nennt allerdings Rense. Allein Beness 334. Heinr. Rebd. 524. Joh. Vitod. 218 nennen Bacharach und dieser Ort ist durch die Aachener Stadtrechnungen gleichfalls bezeugt. (Laurent a. a. O. 154, 33 bis 35: Item Johanni de Eyghorn et Alexandro missis Baggerago ad dnm. Imperatorem, et stetimus ibidem per undecim dies: 23 scuteos aur., val. 51 m. et 9 s. [etwas über 290 M. d. R.W.]) Woher der Irrthum bei Matth. Neob. s. Beil. 15. I am Schluß.

3) Matth. Neob. 230: cum concordari non possent. Diese Hoffnung des Kaisers geht auch aus seinen Schlußworten in Frankfurt hervor (ib.).

4) Heinr. Rebd. 526. Auch Joh. Vitod. 220 weiß etwas davon. — Eines dieser Bündnisse ist von Karl mit Landgraf Friedrich von Thüringen, Markgrafen von Meißen 1344 Sept. 20 in Sigen abgeschlossen (Cod. Morav. dipl. 7, 399 und 406) und von König Johann bestätigt (ib. 401—406).

Digitized by Google

dem Kaiser geradewegs zugemuthet haben, zu Gunsten Karls von Mähren abzudanken und seinen Hinweis auf seinen eigenen Sohn, den Brandenburger, mit Entrüstung abgewiesen haben [1]). Was für ein Beschluß und Befehl von diesem Fürstentag den Städten mitgetheilt wurde, ist uns nicht überliefert. Die Aachener Boten haben damals 11 Tage auf den Bescheid in Bacharach gewartet [2]).

6. Ludwig selbst hat keinen Gewinn von den Berathungen in Köln, Frankfurt und Bacharach gehabt. Er war jetzt in der Lage, daß Fürsten und Städte sich einmüthig gegen eine Schädigung des Reichs, wie sie in den Sühneartikeln enthalten war, aufgelehnt hatten, daß ihm demnach eine Fortsetzung der Verhandlungen auf der bisherigen Basis unmöglich geworden war. Ja es war ihm für diesen Fall geradezu mit Absetzung gedroht worden. Seine Person sollte er noch mehr preisgeben, als bisher geschehen war. Aber auch die Fürsten selbst begannen sich von einem Reichshaupt zu lösen, welches derart seine persönliche Würde wegzuwerfen gezwungen war.

Hatten die Fürsten schon auf dem Tag von Bacharach unter dem Einfluß der Luxemburger den Gedanken an eine Verdrängung Ludwigs erwogen, so ward dieses Project kurze Zeit darauf abermals vorgenommen und sollte offenbar sogleich zu Ende geführt werden. Ein Reichstag, welchen der Kaiser aus Anlaß einer Streitsache zwischen Erzbischof Heinrich von Mainz und Pfalzgraf Ruprecht auf die erste Hälfte Novembers nach Frankfurt geboten hatte [3]), sollte dazu benützt werden, um die Aufstellung eines Gegenkönigs vorzunehmen. Fünf Kurfürsten, die von Trier, Köln, Böhmen, Sachsen und Pfalz waren mit einer Reihe von Helfern, dem Markgrafen von Meißen, dem Landgrafen von Hessen und einer Anzahl Fürsten und Herren aus Westfalen und andern Gegenden des Reichs schon unterwegs, um in Frankfurt die Wahl zu vollziehen. Aber der Kaiser war gewarnt und zog seinerseits gleichfalls rasch ein starkes Heer zusammen; in seinem Gefolge standen seine Söhne Ludwig

1) Joh. Vitod. 220 mit einem »fertur quoque«.
2) Vgl. p. 223 n. 2 aus Laurent.
3) Das Nähere s. §. 25 unter Mainz.

Digitized by Google

der Brandenburger, Stefan und Ludwig der Römer, der Erzbischof von Mainz und viele Herren und städtische Contingente. Dieser überlegenen Macht wagten die Fürsten nicht entgegenzutreten und giengen daher unverrichteter Dinge auseinander, ihr Project aufschiebend, nicht aufgebend [1]).

Zunächst sorgte man dafür, daß dem Kaiser die Aussöhnungsversuche in der bisherigen Weise unmöglich würden. Es wurde zu diesem Zweck die von Trier vorgeschlagene Maßregel, die Abordnung einer Gesandtschaft an den Papst, ausgeführt. Diese hatte einfach die Bedenken gegen die Sühneartikel in Avignon zu übergeben. Irgend welche Vollmacht zu Unterhandlungen hatte sie nicht erhalten. Der Zorn des Papstes wurde durch ihre Botschaft aufs höchste erregt — freilich nicht gegen die Fürsten, namentlich nicht gegen Baldewin, den wir in jenen Verhandlungen die erste Rolle spielen sahen, sondern gegen Ludwig [2]). Und doch wäre dieser am Ende am ehesten geneigt gewesen, noch größere Concessionen zu machen, Concessionen, welche die Würde des Reichs noch mehr verletzt hätten [3]). Auch nach dieser Seite hin scheint es mir nicht gerechtfertigt, die Verhandlungen von Köln und Frankfurt zu unterschätzen: die Zusammenkunft in Bacharach und das auf ihr zu Tage getretene „Bündniß des Particularismus mit den Tendenzen der Hierarchie und den egoistischen Planen der Luxemburger" hat „das schöne Resultat des Frankfurter Reichstags" doch nicht ohne weiteres verloren gehen lassen [4]). Die Absicht der

1) Ueber diesen interessanten Zwischenfall haben wir zwei fast vollständig übereinstimmende und einander aufs beste ergänzende Berichte aus den entgegengesetztesten Partieen des Reichs: Joh. Vitod. 221 und Detmar von Lübeck 1, 256 f. Joh. Vitod. gibt „5 Kurfürsten" an, Detmar nennt von solchen die im Text namhaft gemachten. Beide setzen die Ereignisse in nächste Verbindung mit dem Tag von Bacharach. Die bei Joh. Vitod. allgemein auf „etwa Allerheiligen 1344" (= Nov. 1) lautende Zeitangabe wird durch Latomus 410 näher bestimmt, welcher die Ansammlung bedeutender Truppen durch den Kaiser gleichfalls hat und den 15. Nov. als Tag des Entweichens des Pfalzgrafen nennt.

2) Matth. Neob. 230. Die Zweifel v. Weechs (aus a. und n. Zeit p. 31) an der Richtigkeit dieser Angabe sind durch nichts begründet.

3) Wir haben gesehen, wie Baldewin dies befürchtet und ausdrücklich Maßregeln für diesen Fall vorschlägt.

4) Gegen v. Weech a. a. O. 30 f., dessen Worte ich citire.

Digitized by Google

Fürsten, wie sie in Köln zu Tage getreten ist, ist vollständig durchgeführt worden und bei der Unberechenbarkeit Ludwigs müssen wir es den Fürsten Dank wissen, daß sie seine Sache in die Hand genommen und vorerst die gefürchtete Schmach vom deutschen Königthum abgewendet haben. Noch mehr freilich wäre es zu rühmen gewesen, wenn sie, vor allem derjenige, der hier in der Opposition gegen die curialen Uebergriffe vorangegangen ist, in derselben Opposition verharrt hätten, als zwei Jahre später Karl von Mähren durch Beschwörung aller jener von Ludwig verlangten, von den Fürsten aber verworfenen Artikel sich die Bestätigung der Curie erkaufte.

---

§. 24.

Weitere Unterhandlungen Ludwigs mit der Curie bis zur Wahl Karls von Mähren. Der Kampf mit dem Gegenkönig. Ludwigs Tod. 1344—1347.

1. Wollte Ludwig den Gedanken an eine endliche Aussöhnung mit der Curie noch nicht aufgeben, so waren ihm für die Zukunft in dieser Beziehung die Wege gewiesen: er mußte die Concessionen politischen Charakters durchaus fallen lassen und durfte nur noch seine eigene persönliche Demüthigung anbieten. Dies scheint er denn auch sofort nach dem Tag von Bacharach gethan zu haben; ja seine Gesandten müssen beinahe mit denen der Fürsten in Avignon eingetroffen sein. Denn schon am 17. October kamen sie zur Curie [1]). Den Papst wußten sie wohl instruirt über die Wendung der Verhältnisse in Deutschland und so hatten sie zunächst kaum etwas anderes zu thun, als um neue Bedingungen einer Aussöhnung zu bitten. Diese wurden ihnen gewährt: der Papst bestimmte einen neuen Termin zu Verhandlungen [2]), wahrscheinlich

1) S. den Bericht des Hugo von Nevill an König Eduard, d. d. Avignon 1344 Oct. 17 bei Lettenhove, Oeuvres de Froissart 18, 211: »Sire, grants messages de monseignur Lowis de Bavère sont envoïés à nostre dit seint-pière et entrent au jour de huy la dite court«.

2) Die einzige Notiz über das, was die Gesandten in Avignon gethan

Digitized by Google

Lichtmeß (2. Febr.) des kommenden Jahrs [1]). Zur selben Zeit finden wir ihn aber auch wieder in Verbindung mit dem Markgrafen Karl [2]).

Nicht um Lichtmeß, sondern erst um Ostern kam es zur Abfertigung der neuen Gesandtschaft: von ihren Mitgliedern kennen wir den Delfin Humbert und den Grafen Ludwig d. J. von Oettingen. Sie sollten Ludwigs Bitte um Gnade und um Abänderung der ihm auferlegten Sühneartikel überbringen [3]), aber zugleich erklären, daß Ludwig einen großen Theil der von der Curie erhobenen Forderungen nicht bewilligen könne [4]), — beides ein Beweis, daß die Curie auf den Bedingungen des letzten Frühjahrs, den Beschlüssen der Fürsten zum Trotz, beharrt war. Daß man nichts ausrichtete ist selbstverständlich: die Heimkehr der Gesandten erfolgte daher schon am 15. Mai. Voll Hoffnung hatte sie das Volk ausziehen sehen; mit ihrer Rückkehr nach Deutschland war jegliche Aussicht auf Beilegung des Zwistes geschwunden [5]).

---

haben, ist in einem von Raynald 1344, 12 nur fragmentarisch gegebenen Brief Clemens' VI. an Herzog Albrecht von 1344 Dec. 11 enthalten: der Papst drückt darin zunächst sein Verlangen nach der Wiederkehr Ludwigs aus und sagt dann: nach der im Consistorium [1344 Jan. 16] vollzogenen Unterwerfung seien iis diebus praeteritis Ludwigs Boten gekommen, qui super certis actis nobiscum de nostro beneplacito redeuntes ad ipsum, wie er hoffe, zurückkehren werden. Er hoffe zu Gott, daß dann die Sache vorwärts gehe. — Diese Worte in ihrem großen Contrast zu dem Brief von 1345 Mai 11 (s. u. p. 210 n. 1) beweisen deutlich, daß es sich um eine Bitte um Aushändigung neuer Bedingungen handelt.

1) S. das Schreiben Clemens' VI. an den Delfin Humbert von 1345 Jan. 15 bei Raynald 1344, 13.

2) Er sendet ihm einen Boten 1344 Nov. 3. Pertz, Archiv 9, 454.

3) Die Zeit am genauesten bei Joh. Vitod. 226. Allgemeiner „im Frühjahr" Heinr. Rebd. 526, welcher Personal und Zweck der Gesandtschaft kennt. Auch Heinrich von Nördlingen gedenkt der Fahrt des Oettingen in einem in der Fastenzeit geschriebenen Brief bei Preger in Riedners Zeitschrift u. s. w. p. 86 ff. Dem Delfin hatte Clemens 1345 Jan. 15 seine Hoffnung geschrieben, daß Ludwig, der bisher sehr doppelzüngig gewesen, bis Lichtmeß seine Boten senden werde. Nach diesem Termin werde er weiter darüber entscheiden, ob der Delfin zu Ludwig sich begeben dürfe (s. den Brief der Note 1).

4) Raynald 1345, 18 Brief an Philipp (s. p. 210 n. 1).

5) Heinr. Diess. 46 (welcher auch das Datum der Abreise der Gesandten aus Avignon angibt) und Joh. Vitod. 226 (welcher ihre Ankunft in Deutsch-

Digitized by Google

Der Papst hat damals selbst dem König von Frankreich Nachricht über den Erfolg dieser Botschaft gegeben: Philipp habe sich, so begann der Brief, schon oft mit Bitten in Ludwigs Angelegenheit an die Curie gewandt. Auch er wünsche die Aussöhnung aufrichtig. Aber Ludwigs Bitten seien trügerischer Art: seine in den letzten Tagen erschienene Gesandtschaft habe von dem, was er zu seiner und seiner Vorgänger Zeit versprochen, fast gar nichts mehr bewilligen dürfen. Es scheine, daß Ludwig seine Absicht völlig geändert habe. Die Punkte selbst, deren Aenderung durch Ludwigs Boten verlangt worden waren, übersandte er dem König abschriftlich [1]).

Was es mit dieser angeblichen Verwendung König Philipps auf sich hatte und wieweit dieselbe gieng, dies wird uns die einfache Thatsache zeigen, daß die beiden Hauptgegner Ludwigs, Johann und Karl, seit Jahren im innigsten Verkehr mit Philipp stehend, an seinen Feldzügen gegen England Theil nahmen und ähnliche stete Beweise ihrer Verbundenheit mit ihm abgaben. Man wird sich des Eindrucks nicht verwehren können, daß alle jene stets mit so großer Emphase gemachten Aussagen des Papstes über die Fürbitten des Königs für Ludwig und so auch dieser Brief wieder nichts anderes als ein abgekartetes Spiel waren, ein auf Täuschung berechnetes Verfahren. Philipps Lage wurde ja England gegenüber immer weniger günstig; Eduard selbst aber begann gerade in jener Zeit wieder aufs neue Verbindungen in Deutschland zu suchen [2]) und mit Anfang des Jahrs 1345 finden wir wieder directe Verhandlungen mit Kaiser Ludwig [3]). Da mußte natürlich von Seiten Frankreichs alle Vorsicht angewendet werden, zumal Ludwig, wie wir schon gehört haben, dem französischen König in dieser Beziehung energisch gedroht hatte [4]).

2. Mit dieser Gesandtschaft war Ludwigs Schicksal entschieden. Ganz kurz nachdem die Gesandten Avignon verlassen hatten, be-

---

land vor Sommerjohanni, 1344 Juni 24, ansetzt). — Die Kosten dieser Gesandtschaft soweit sie den Grafen Ludwig betreffen s. reg. 153, 2444.

1) Raynald 1345, 18 von 1345 Mai 11.

2) Für 1343 s. reg. 266, 327; für 1344 ib. 328.

3) reg. 267, 331 ff. Sie gehen das ganze Jahr fort.

4) S. p. 187 zu n. 2. Vgl. überhaupt p. 182.

Digitized by Google

kam Baldewin von Trier eine Weisung von Clemens VI, die ihn veranlaßte Ludwig, den Fehdebrief zu schicken [1]). Damit hatte sich von ihm ein Fürst offen und ganz losgesagt, der seit der Wahl a. 1314 der treusten und gewichtigsten Anhänger Ludwigs einer gewesen war: es war ein Schritt, der die ganze Zukunft schon zum Voraus anzeigte. Noch einmal trat sodann Ende des Jahrs 1345 die Vermittlung Herzog Albrechts für den Kaiser in Avignon ein: der Herzog hatte dem Papst die von Ludwig als unannehmbar bezeichneten Artikel übersandt mit der Bitte, dieselben zu streichen. Der Papst aber antwortete mit Klagen über Ludwigs Unbeständigkeit: zu öfteren Malen habe derselbe jene Artikel ohne Abzug oder wenigstens dem größten Theil nach durch seine Bevollmächtigten der Curie anbieten lassen; es habe nur von dieser abgehangen, dieselben zu acceptiren. Die Gesandten wären zur Vollziehung der Angebote gerne bereit gewesen. Der Herzog möge selbst beurtheilen, welchen Schimpf ihm der Baier angethan mit seiner Bitte um jene Verwendung [2]). — Der Papst wendet also die Sache so, als ob Ludwig und seine Bevollmächtigten auch zur realen Leistung aller einzelnen Punkte der ihm vorgeschriebenen Basis bereit gewesen wäre: er betont die am Schluß der Procuratorien stets wiederholte Versicherung, daß die Gesandten auch zur Vollziehung und Leistung der einzelnen Artikel bevollmächtigt seien. In der That aber mußte er wohl wissen, daß das Gegentheil wahr war.

3. Jetzt wurde die Verdrängung Ludwigs und die Wahl eines neuen Königs und zwar Karls von Mähren von allen Seiten energisch vorgenommen. Denn es war doch schon eine gewisse Vorbereitung zu weiterem Einschreiten gegen den Kaiser, wenn Clemens VI. am 13. Nov. die Verordnung Johanns XXII. über Einschaltung eines besonderen Kirchengebets in den Gottesdienst, welche einst a. 1328 so große Wirkungen gehabt hatte [3]), erneuerte und noch

1) reg. 418, 442. von 1345 Mai 24.

2) Raynald 1346, 1 von 1346 Jan. 9. Clemens in seiner Rede bei Schunck, Beiträge 1, 349. Joh. Vitod. 228: Albrechts Boten, die jene Vermittlung unternommen, seien an Advent 1345 abgegangen und um Lichtmeß 1346 ohne Erfolg zurückgekehrt. Dies ist also ganz genau.

3) Band I, 206 f.

Digitized by Google

ein weiteres Gebet um Frieden beifügte (1345 Nov. 13) [1]); wenn er sodann 1346 Jan. 2 den Kirchenfürsten von Deutschland, Italien, Sicilien und Frankreich abermals den Befehl gab, an allen festlichen Tagen zu verkündigen, daß Ludwig der Häresie und des Schismas überwiesen und aller Rechte längst verlustig geworden sei [2]); und wenn er endlich 1346 März 15 den Cardinallegaten Bertrand beauftragte, die bürgerlichen Unruhen in Italien nach Kräften zu stillen, damit Ludwig nicht von Tyrol daselbst eindringen könne [3]).

Noch bestimmter trat jetzt das luxemburgische Haus mit seinen Plänen hervor. Wir besitzen einen Brief König Johanns an seine Machtboten am päpstlichen Hof, in welchem er ihnen (1345 Nov. zwischen 12 und 30) von seinem Verhältniß zu Ludwig schreibt. Wir sehen daraus, daß in der letzten Zeit ein Waffenstillstand mit Ludwig bestanden hatte, aber jedenfalls am 11. Nov. ohne weiteres Resultat abgelaufen war. Denn als Pfalzgraf Ruprecht, der dem Kaiser in letzter Zeit wieder näher getreten war, und Graf Walram von Spanheim dem König ihre Dienste für eine Vermittlung anboten, lehnte Johann dieselben vorerst entschieden ab: er wolle zuvor die neusten Absichten des Papstes in Bezug auf Vernichtung Ludwigs hören. Zu diesem Zweck ließ er dem Papst als das geeignetste Mittel die Erhebung des Markgrafen zum römischen König vorschlagen: denn man dürfe hoffen, daß die Unterthanen des Reichs, sobald sie dieses neue Haupt bekämen, genügenden Anlaß hätten, von Ludwig trotz des ihm geleisteten Eids abzufallen und zu Karl überzugehen. Ohne dieses radicale Mittel, so ließ er dem Papst vorstellen, wäre eine erfolgreiche Bekämpfung des Baiern für ihn ein Ding der Unmöglichkeit. Die Boten wurden angewiesen, eine Antwort über des Papstes endgiltige Absicht spätestens in vier Wochen nach Lützelburg zu senden, in welcher Zeit des Königs Boten vielleicht abermals mit Ruprecht und dem Grafen von Spanheim zusammenkommen würden. Zur selben Zeit werde

1) Raynald 1345, 33. Theiner, vetera monum. Hung. I, 695 no. 1052 an König Ludwig von Ungarn.

2) Raynald 1346, 1.

3) Raynald 1346, 60. Das anno IV beweist, daß Bzovius Unrecht hat, wenn er die Bulle zu 1345 zieht. Ueber dieses Project vgl. auch unten.

Digitized by Google

dann Ludwig nach Frankfurt kommen und er, der König, könnte so dessen Anträge aus der Nähe entgegennehmen. Er habe übrigens die bestimmte Absicht, zu dem obigen Zweck allein oder mit seinem Sohn Karl bis Weihnachten nach Avignon zu kommen, bezw. seinen Sohn dorthin zu senden [1]).

Nicht im December, sondern erst Mitte Februar kam Ludwig nach Frankfurt: so lange hatte aber auch König Johann noch gewartet. Mit dem Kaiser trafen daselbst ein der Pfalzgraf Ruprecht d. Ä., der ihm von seiner Hauptstadt Heidelberg nach Frankfurt gefolgt war, und sein Landvogt in der Wetterau, Graf Walram von Spanheim. Noch einmal gelang es ihrem Andringen, den Kaiser zu Zugeständnissen und Angeboten an die Luxemburger zu bewegen. Die Lausitz sammt den Städten Görlitz und Bautzen erbot er sich dem König und seinem Sohn Johann Heinrich zur ewigen Vereinigung mit dem Königreich Böhmen abzutreten, und außerdem sollten drei der bedeutendsten Städte der Markgrafschaft Brandenburg: Berlin, Brandenburg, Stendal sammt allen ihren Einkünften auf so lange an einen der beiden verpfändet werden, bis der Kaiser 20,000 Mark reinen Silbers in Prag bezahlt hätte. Zu Trier vor dem Erzbischof Baldewin wurde Mitte März 1346 über diese Angebote, welche denen von Cham-Tauß sehr ähnlich waren, verhandelt. König Johann war nicht abgeneigt: das Geld wie die Gebiete waren zu verlockend und die Erhebung Karls auf den römischen Thron glaubte er wohl so wie so binnen kurz oder lang doch gesichert. Allein an dem absoluten Protest der Prinzen Karl und Johann Heinrich scheiterte wieder alles [2]).

4. König Johann wird über diesen Ausgang, der mehr beschämend für ihn war durch das ihm von seinen Söhnen dabei ausgestellte Mißtrauensvotum [3]), als nachtheilig für seine seit mehr

1) Acta imp. sel. 748, 1052. Der von Ficker daselbst citirte Commentar Böhmers zu diesem Brief im „Jahrbuch für vaterländische Geschichte 1860" war mir nicht zugänglich.

2) S. die Vitae Caroli 269 f. mit den Erörterungen und weiteren Belegen in Beilage 16.

3) Vita Caroli 270 sagen die Söhne: »Si pater noster arripuerit istas pecunias, disperget eas inter Rhinenses henkinos et sic decepti manebimus et illusi«.

Digitized by Google

als 30 Jahren gehegten dynastischen Absichten, auch nicht unglücklich gewesen sein. Noch in Trier hatte Karl von Mähren seinem Großoheim Baldewin die ersten Versprechungen für den Fall seiner Wahl zum römischen König gemacht [1]), und nun eilten Vater und Sohn nach Avignon [2]), wo die entscheidenden Ereignisse Schlag auf Schlag folgten. 1346 Apr. 7 wurde der Erzbischof Heinrich von Mainz, der bedeutendste und entschiedenste Anhänger des Kaisers, gebannt, abgesetzt und aller Lehen von Kirche und Reich beraubt: an seine Stelle wurde durchpäpstliche Provision Graf Gerlach von Nassau, ein ganz junger Mann, ernannt, der die Zahl der für Karl stimmenden Kurfürsten um eine vermehren sollte [3]). Am Gründonnerstag darauf (Apr. 13) erfolgte die große feierliche Verfluchung des Kaisers selbst: der Papst erinnert dabei an das bisherige Verhalten Ludwigs, seine letzten Unterhandlungen, die seither neugehäuften Frevel, seine gottlosen Gesetze gegen die kirchliche Freiheit und Verschwörungen und Bündnisse, eingegangen zur Vertheidigung seiner eigenen Frechheit und Empörung [4]). Flehentlich wird daher Gott gebeten, daß er Ludwigs Raserei zu nichte mache, seinen Stolz erniedrige, ihn durch die Kraft seiner Rechten niederwerfe, in die Hände seiner Feinde und Verfolger beschließe und vor ihnen zusammenstürzen lasse. Es komme über ihn der Strick, den er nicht kennt und falle auf ihn! Verflucht sei sein Eingang, verflucht sein Ausgang! Es schlage ihn Gott mit Wahnsinn, Blindheit, Tollwuth! Der Himmel schleudere seine Blitze auf ihn! Die Allmacht Gottes und der Apostel Peter und Paul, deren Kirche er verstören wollte, entbrenne gegen ihn in diesem und im künftigen Leben! Der Erdkreis kämpfe wider ihn! Die

1) reg. VIII. 21, 227.

2) Detmar von Lübeck 1, 260 setzt die Ankunft Johanns in Avignon in die Woche vor Ostern (März 20—26). Die letzte Urkunde des Königs vor Avignon ist von März 25 aus Arlon. Seit Fickers Forschungen auf dem Gebiet der Urkundenlehre kann man die Angabe Detmars von hier aus nicht mehr anfechten. — Nach Detmar drang Johann auch auf das weitere Einschreiten gegen Ludwig und Heinrich von Mainz.

3) Raynald 1346, 12—16. Das Nähere s. im folgd. §. unter Mainz.

4) Damit werden die verschiedenen Bündnisse mit Erzbischof Heinrich gemeint sein.

Digitized by Google

Erde öffne sich und verschlinge ihn lebend! In einer Generation werde sein Name zu nichte und verschwinde sein Gedächtniß von der Erde! Alle Elemente seien wider ihn! Seine Wohnung werde wüste! Aller entschlafenen Heiligen Verdienst verwirre ihn und zeige ihm schon in diesem Leben die Rache, die über ihm offen ist! Seine Söhne werden aus ihren Wohnungen geworfen und vor seinen Augen in die Hände der Feinde gegeben, die sie vernichten [1]). — Die Kurfürsten aber sollen sofort zu einer neuen Königswahl schreiten, widrigenfalls der Stuhl, dem Recht und Gewalt der Wahl zustehe, Abhilfe treffen werde [2]).

Mit der Verkündigung dieser Bulle, die wieder an den Domthüren angeschlagen wurde und an allen Orten bekannt gegeben werden sollte, verband der Papst eine jener Reden, wie wir sie schon bei ihm kennen [3]).

Darauf beschwor Karl von Mähren am 22. Apr. 1346 für den Fall seiner Erhebung zum römischen König sämmtliche ihm vorgelegte Bedingungen: es waren mit Ausnahme der in den besondern Verhältnissen Ludwigs begründeten alle Artikel politischen Charakters, die dieser hätte beschwören sollen, und zwar in der verschärften Form, wie sie a. 1343 verlangt worden waren. Was Ludwig auch in seiner größten Noth von sich gewiesen, wurde von Karl ruhig zugestanden. Ja er that noch mehr: unter den Gebieten, die er der Curie in Italien bestätigte und neu schenkte, befand sich jetzt auch Ferrara und statt des verlangten Arrangements mit der Krone Neapel wegen der Besitzungen, welche

1) Vgl. die Verfluchung des Gegenpapstes von Gründonnerstag 1329 in Band I, 221.

2) Raynald 1846, 3—8. — Detmar p. 260 bemerkt zu diesem Act, sowie zur Absetzung Heinrichs von Mainz: De keiser unde de biscop van Megence, beyde olde wyse heren, droghen wol overen; se leten den paves bannen, so vele he wolde, se droghen kronen al like sachte, se helden guden vrede.

3) Schunk, Beiträge 2, 341. Die Rede findet sich auch in den Sammlungen der Sermones Clementis VI. Die in Hänel, Catalogus p. 722 aus der St. Gallener Stiftsbibliothek cod. 1023 citirte »Philippica in Ludovicum Bavarum« (vgl. mit [Scherrer,] Verzeichniß der Stiftsbibliothek von St. Gallen p. 388 zu no. 1023: „Unter den Predigten solche gegen K. Ludwig den Bayer") ist nichts anderes, als die obige Rede bei Absetzung Ludwigs.

Digitized by Google

diese vom Reich zu Lehen trug, wurde den betreffenden Gebieten Provence, Forcalquier und Piémont vollständige Unabhängigkeit vom Reich zugesichert [1]). Eine Fülle anderer Concessionen folgte dem: das eidliche Versprechen, sich in allen gegenwärtigen und künftigen Händeln mit Frankreich dem Schiedsspruch des Papstes zu unterwerfen, mit dem Ketzer Ludwig von Baiern, dessen sämmtliche Verfügungen unter königlichem und kaiserlichem Namen er zu annulliren gelobte, keinerlei Bündniß, auch keine Eheberedung mit dessen Familie eingehen zu wollen, sondern ihn auf jede Weise zu bekämpfen, ohne indeß hiefür eine Entschädigung von der Curie zu beanspruchen [2]).

Mit vollem Recht hat man hervorgehoben, daß „ein ganz ungemeiner Unterschied darin bestehe, wenn Ludwig gebannt und so viel als geächtet, um Frieden und Anerkennung zu erlangen, zu Concessionen seine Hand bot, die das Reichsinteresse verletzten, und wenn Karl dieses that, ohne dazu in irgend einer Weise genöthigt zu sein, als durch den innern Drang, ... den Sturz seines Gegners zu betreiben und sich an dessen Stelle zu setzen“ [3]). Aber dies genügt nicht: der Unterschied zwischen Karls und Ludwigs Concessionen war ein viel größerer, als damit ausgedrückt ist. Ludwig hat, wie wir sahen, das was Karl hier zugesichert und zugestanden hat, in der That gar nie zum rechtlichen Vollzug kommen lassen wollen. Auch als ihm das Wasser an die Seele gieng, hat er sich niemals dazu verstanden. Und wenn ein böhmischer Geschichtschreiber den ganzen Unterschied zwischen den Verhei-

1) S. den Eid bei Theiner, cod. dipl. dom. temp. s. sedis II, 172: quod successores dicti regis Sicilie ratione vel occasione cujuscunque commissionis, confiscationis seu incursus seu ex quavis alia causa pro praedicto tempore super comitatibus P. F. et. P. non inquietabo, non molestabo nec aliquo modo jus in eis vel aliquo eorum ob premissa vel eorum aliqua vendicabo.

2) Das Nähere muß einer Specialdarstellung der Wahl Karls IV. vorbehalten bleiben. In den Rahmen der vorliegenden Darstellung gehört es nicht mehr. — S. die reg. VIII. 21, 228 ff. sammt den Erneuerungen und Wiederholungen nach der Königswahl und Kaiserkrönung. Ganz gleich ist dann der Eid König Wenzels (s. Reichstagsacten I, 127).

3) Höfler, aus Avignon p. 6, dessen Würdigung der Concessionen Karls sehr beherzigenswerth ist.

Digitized by Google

ßungen Karls IV. und seines Vorfahren zumeist darin findet, daß es jenem ernst war und blieb, sein Wort zu erfüllen [1]), und ein luxemburgischer ihm darin beistimmt [2]), so ist einfach zu sagen, daß das Gegentheil davon wahr ist. Was Ludwig zugemuthet worden war, was er aber nie wirklich geleistet hatte, das und noch mehr hat Karl zugestanden. Aber er hat es nur solange gehalten, bis ihm der Papst nichts mehr zu geben hatte; als ihm auch die Kaiserkrone auf das Haupt gesetzt war, da stand es nur kurze Zeit an, bis das künftige Grundgesetz des deutschen Reichs, die goldene Bulle erlassen wurde, welche in ihren Bestimmungen über Wahl und Recht des römischen Königs allen Versprechungen Karls ins Gesicht schlug und auf Verordnungen zurückgieng, die vom Jahr 1323 an in ununterbrochener Reihe bis 1344 in stetem Gegensatz gegen die curialen Ansprüche erlassen worden waren. — Insofern mag man sich mit jenen Concessionen des mährischen Markgrafen einigermaßen versöhnen. Die Welt aber, und nicht zuletzt die Curie selbst, trieb einfach ihren Spott mit dem „Pfaffenkönig", wie ihn das Volk, „dem bezahlten Botenläufer", wie man ihn in Avignon nannte [3]). An der Curie war man offenbar ganz frappirt über diese rückhaltlose Preisgebung alles dessen, um was Deutschlands Kaiser und auch Deutschlands Kirche Jahrhunderte lang gekämpft und gerungen [4]).

5. Dem allgemeinen Gebot an die Kurfürsten, eine neue Königswahl vorzunehmen, folgte am 28. Apr. eine bestimmtere Auf-

---

1) Palacky, böhm. Gesch. II, 2 p. 268.

2) Schötter II, 246 n. 1.

3) Occam in dem auch von Höfler vielfach benützten Tractat »de electione Caroli« (über welchen Titel s. u.) sagt: predicti clerici de Avinione .... ad presens derident eum cachinando de ipso et vocant eum stipendiarium et cursorem ipsorum, et mundani videntes et audientes talia derisoria de domino Karolo a predictis clericis similiter vocant dominum Karolum regem clericorum seu stipendiarium ipsorum.

4) Vgl. neben den fortwährenden Erneuerungen, die Karl auf sich nehmen mußte, auch die Briefe des Papstes bei Theiner, vetera. monum. Hungar. 1, 725 f.: wo Karl ausdrücklich als »nobis et ecclesiae Romanae juramento fidelitatis astrictus bezeichnet wird und p. 738 ff.: Carolus .... , qui nobis (sicut nosti) non solum solita sed etiam alia prestitit et prestare debet in manibus nostri specialis nuncii .... juramenta« u. ä. ö.

Digitized by Google

forderung. Der Papst befahl ihnen jetzt, auf die Einladung hin, welche der neue Erzbischof Gerlach von Mainz werde ergehen lassen, zur Wahl zusammenzukommen, damit nicht der Stuhl selbst einschreiten (d. h. einen König providiren) müsse. Da die Markgrafschaft Brandenburg erledigt sei, so dürfe ihr gegenwärtiger Usurpator nicht zur Wahl eingeladen werden. Im übrigen liege ihm, Clemens, so viel am Zustandekommen dieser Sache, daß er denjenigen Fürsten, die etwa durch ihre Parteinahme für Ludwig dem Bann verfallen wären, die Absolution ertheilen wolle, wenn sie von Ludwig abfallen und dem von der Curie eventuell bestätigten König mit Rath und That beistehen werden [1]). — In derselben Art erhielten auch die einzelnen Kurfürsten entsprechende Weisung. Herzog Rudolf von Sachsen, der noch im Bann lag, wurde dabei der Geist vernünftigeren Raths gewünscht (welcher demselben denn auch durch Vermittlung der Summe von 2000 Mark Silber zu Theil wurde [2])), dem Brief an Pfalzgraf Rudolf aber war beigesetzt: falls und soweit dir die Kur zusteht [3]). In allen diesen Einzelbriefen war jetzt Markgraf Karl ausdrücklich als Candidat empfohlen.

Damit hatte Clemens langjährige dynastische Erwartungen der luxemburgischen Familie erfüllt, aber auch solche eines andern Hauses zu nichte gemacht. Immer noch hegte Frankreich in der Stille die Hoffnung, in den Besitz des Kaiserthums zu gelangen: erst vor kurzem hatte es davon aufs neue Zeugniß gegeben, indem es in dem Vertrag, welcher das Delphinat an Frankreich brachte, ausdrücklich die Möglichkeit berücksichtigte, daß das Kaiserthum an Frankreich käme [4]). So hatte denn Philipp auch nichts officielles von den Absichten des Papstes und der Luxemburger erfahren. Erst nachdem schon alle Vorbereitungen getroffen waren und der Papst der Sache ihren freien Lauf lassen konnte, schrieb er darüber an den König, der in letzter Zeit unter dem Druck der englischen Werbungen an Ludwigs Hof, vielleicht auch in Ahnung dessen,

1) Raynald 1346, 9.

2) Heinr. Herv. 275. Matth. Neob. 233.

3) S. die Schreiben, welche Raynald 1346, 30 citirt. Das Schreiben an Pfalzgraf Rudolf s. Anhang Urk. 18.

4) S. p. 173 n. 1.

Digitized by Google

was zwischen der Curie und den Luxemburgern vorgieng, sich wieder bei Clemens für Ludwig verwandt hatte: Philipp möge sein Vorgehen gegen Ludwig entschuldigen, er habe lange genug gewartet. Jetzt habe er den Markgrafen von Mähren zum römischen König ersehen. Wenn er ihm, Philipp, hievon bisher noch nichts mitgetheilt, so habe er dies nur gethan in Erinnerung an die einstigen Verhandlungen zwischen Philipp und Ludwig [1]), für dessen Annahme sich ja der König öfters dringend verwendet habe, sowie mit Rücksicht darauf, daß Johann und Karl große Eile gehabt haben und daher auf eine eventuelle Einwilligung Philipps nicht haben warten können. Auch habe er die Bitte Karls nicht wohl abschlagen können [2]). — Für diese Ueberraschung hatte Karl zum Voraus das Schmerzensgeld zahlen müssen in seinem Versprechen, sich in Bezug auf alle gegenwärtigen und künftigen Zwistigkeiten mit Frankreich dem päpstlichen Schiedsgericht zu unterwerfen [3]).

Die erste Berathung zur Vorbereitung der Wahl fand zu Trier in Anwesenheit der Kurfürsten von Böhmen, Trier, Köln und Sachsen sowie des Candidaten selbst am 28. Mai statt. Die Wahl wurde auf den 11. Juni nach Rense ausgeschrieben [4]) und kam daselbst nach mancherlei Verhandlungen [5]) am bestimmten Tag zu Stand: als Wähler fungirten die drei Erzbischöfe Gerlach von Mainz, Baldewin von Trier, Walram von Köln, sodann König Johann von Böhmen und Herzog Rudolf von Sachsen. Die pfälzische und brandenburgische Stimme war nicht vertreten, eben-

1) D. h. es wird ihm wieder das ohne Benedicts XII. Vorwissen geschlossene Bündniß von 1341 mit dem Kaiser vorgerückt.

2) Raynald 1346, 2 und 29, welche beiden Stücke, wie aus der Signatur hervorgeht, aus demselben Brief genommen sind.

3) S. o.

4) Heinr. Diess. 51.

5) Die Aachener Stadtrechnungen haben z. B. ein Tag in Köln, auf den omnes domini fuerunt ibidem congregati et tractabant de electione novi regis (Laurent a. a. O. 180, 25). Auf diesen bezieht sich wohl auch reg. VIII. 524, 4 von 1346 Juni 22. Die Aachener Stadtrechnungen sind voll von Aufzeichnungen über die Sendung von Boten in Sachen der neuen Wahl nach Köln, Brabant, Frankfurt, Düren, Rense, Trier, Nideggen, Lützelburg u. s. w. (cf. a. a. O. 180, 25 ff. 182, 23. 37 ff. 183, 1 f. 186, 25 ff. 189, 1 ff.)

Digitized by Google

sowenig hatte sich natürlich der factische Inhaber des Erzbisthums Mainz, Heinrich von Virneburg, an der Wahl betheiligt [1]). Des neuen Königs Krönung fand, da Aachen die Thore schloß und alle Anstalten zu gewaffnetem Empfang, selbst mit einer neu angeschafften Kanone, traf [2]), zu Bonn am 26. Nov. 1346 statt [3]), nachdem der Papst ihn am 6. Nov. feierlich zum König ernannt und angenommen hatte [4]). Weder die Wahl noch die Krönung war somit am richtigen Ort erfolgt [5]): auch aus diesem Grund hielt man es später nach dem Friedensschluß mit der bairischen Partei für nöthig, Wahl und Krönung zu erneuern [6]).

6. Der Kaiser hatte, soviel wir sehen, erst Ende Mai von den Absichten des Papstes sichere und genaue Kunde erhalten. Er schrieb damals (29. Mai) an Hagenau und wohl auch andere Städte und Reichsstände: sie werden vernommen haben, daß der Papst den Erzbischof von Mainz abgesetzt und die Kurfürsten zur Wahl Karls aufgefordert habe. Darum bitte er sie bei ihrem Eid, daß sie weder vom Papst noch vom Markgrafen noch sonst von jemand Briefe annehmen, die gegen ihn seien. Sie mögen bedenken, daß er jede Fahrt zu dem Papst in Betreff alles dessen, was die Kurfürsten und seine Freunde von ihm verlangt hätten, habe thun wollen, damit das Reich an seiner Ehre und seinem Recht bleibe. Er hoffe, daß auch ihnen das Unrecht, das ihm geschehen,

---

1) S. reg. VIII. 22, 233 b.

2) S. Laurent a. a. O. 182, 6—10. 183, 30—186, 29, wo eine lange Reihe von Ausgaben für Reparatur der Wurfmaschinen und Waffen überhaupt, für Sicherungsposten, Bewachung des Königsstuhls „als es hieß, derselbe sei zerbrochen", verzeichnet ist.

3) S. reg. VIII. 26, 224 a.

4) Raynald 1346, 34—37. Bis dahin hatte sich Karl nur »in Romanorum regem electus« schreiben dürfen.

5) S. die Kritik der Wahl, welche Heinr. Herv. 275 f. einem Brief des Pfalzgrafen (Ruprechts d. Ä.?) an den Polenkönig entnommen hat.

6) Für die Krönung ist dies jetzt trotz des heftigen Widerstrebens von Palacky als urkundlich erwiesen, allgemein anerkannt (s. reg. VIII. 87, 1079 a). Aber auch für die Wahl scheint mir dies über allen Zweifel erhaben zu sein durch die Angaben bei Latomus 415 und Camentz 434, die ja dieselbe zeitgenössische höchst genaue Quelle benützt haben.

Digitized by Google

leid sei. Bald denke er an den Rhein zu kommen und wolle dann ihren Rath hören [1]).

Sein nächstes Verhalten ist eigenthümlich. Statt daß er sich, wie wir denken sollten, sofort nach der Kunde von Karls Candidatur gegen diesen gewendet hätte, finden wir ihn etwa zu Anfang Juni [2]) von München nach Tyrol aufbrechen in der Absicht, mit dem König Ludwig von Ungarn und Mastino della Scala von Verona eine Zusammenkunft zu halten [3]). Ludwig gedachte nemlich offenbar, die durch den Tod König Roberts und die Ermordung seines Nachfolgers entstandenen Wirren in Süditalien, sowie sein freundschaftliches Verhältniß zu König Ludwig von Ungarn zu einem abermaligen Eingreifen in Italien zu benützen und dabei im Verein mit König Ludwig von Ungarn zu handeln [4]).

Wie konnte sich Ludwig auf soweit gehende Pläne einlassen, da schon Feuer im eigenen Haus war? Man wollte offenbar noch

---

1) Böhmer, fontes 1, 225 f. Aehnlich nach Karls Wahl 1346 Juli 16 an die Städte in der Wetterau bei Böhmer, codex dipl. Moenofrankf. 1, 600.

2) S. Ludwigs Itinerar: 1346 Mai 29 München; Juni 19 Meran; Juni 26 Sterzing. Dadurch wird es nothwendig, den aus dem Schreiben der Mainzer (s. p. 222 n. 1) gesicherten Aufenthalt in Bozen vor Juni 19 anzusetzen.

3) Matth. Neob. 240.

4) Aus der Correspondenz Clemens VI. mit König Ludwig von Ungarn u. a. in Theiner, vetera monum. Hungar. I geht hervor, 1) daß König Ludwig sich mit dem Kaiser verbunden hatte und seinen Bruder Stefan mit einer Tochter des Kaisers zu vermählen gedachte (zuerst in einem Brief Clemens' VI. an König Ludwig von 1345 Oct 18 a. a. O. p. 693 no. 1049 u. ö.). 2) Daß König Ludwig das durch seines Bruders Andreas Tod erledigte Königreich Neapel-Sicilien für sich und seinen Bruder Stefan begehrte (cf. den Brief des Papstes an den König Ludwig von 1346 Jan. 9 a. a. O. 708 no. 1070). 3) Daß sich König Ludwig von der Mitte 1346 an auf einen Einfall in Italien, speciell dem Königreich Neapel, anschickte. (Vgl. die Briefe p. 715 no. 1082; p. 716 no. 1083; p. 719 no. 1084; p. 725 no. 1094; p. 728 no. 1097 u. a. von 1346 Juli 16 an bis 1347 Febr. 28.) — Daraus, sowie aus der Stelle des Matth. Neob. 240 ergeben sich die im Text gezogenen Schlüsse von selbst. — Was Raynald 1347, 8 erzählt, daß Ludwig d. B. einem seiner Söhne den sicilischen Königsthron habe verschaffen wollen und sich hiezu mit Cola Rienzi insgeheim verbündet habe, ist offenbar nur eine abenteuerliche Conjectur aus den oben angegebenen Thatsachen.

Digitized by Google

mehr. Der Papst sollte auf diese Weise schwer getroffen werden; die Scenen von 1327 und 1328 sollten sich wiederholen. Denn als Ludwig in Bozen weilte, kamen zu ihm Gesandte von Rom, Mailand und Verona (wo eben die della Scala saßen), um von ihm einen neuen Papst zu verlangen, und Ludwig war bereit, ihrem Wunsch zu entsprechen [1]). Indessen stellte es sich heraus, daß Bischof Nikolaus von Trient dem Kaiser die Pässe nach Italien verlegt hatte, so daß die beabsichtigte Zusammenkunft unmöglich wurde [2]). In kurzen Märschen zog daher Ludwig wieder zurück über Meran (Juni 19—23) und Sterzing (Juni 24—26 [3])). Am 4. Juli urkundet er wieder in München, am 9. Juli in Regensburg. Hier mag es gewesen sein, daß ihn die Kunde von den Vorgängen bei Rense traf, die er bis dahin kaum für möglich gehalten hatte. Hatte er nun ursprünglich im Sinn gehabt, unter diesen Umständen nach Frankfurt zu ziehen, dessen Treue er soeben ohne Zweifel im Zusammenhang mit der Wahl Karls erfahren hatte [4]), so nöthigten ihn doch andere Nachrichten davon abzusehen. Denn bei Frankfurt, hieß es, lagern Fürsten in Masse und man wußte nicht, wessen man sich von ihnen zu versehen habe. Er wählte daher Nürnberg als nächstes Ziel [5]) und gedachte dort einen Reichstag zu halten [6]). Es ist auch wahrscheinlich, daß der-

---

1) Nach dem interessanten Brief eines Frankfurter Rathsherrn (?) an die Stadt Mainz, welcher alle Neuigkeiten enthält, die der Schreiber auf dem Weg nach Coblenz von des Kaisers Boten erfuhr, als sie dem Erzbischof von Trier widersagen sollten. Archiv für Geschichte des Oberrheins 23, 440 mit reg. VIII. 525, 8.

2) Matth. Neob. 240.

3) Acta imp. sel. 748 f., wo die Kosten des kaiserlichen Aufenthalts daselbst berechnet werden.

4) S. seine Antwort an die Städte der Wetterau von 1346 Juli 16 bei Böhmer, cod. dipl. Moenofrankf. 1, 600.

5) S. den Brief der n. 1.

6) Mon. Zoller. III, 141 haben einen Geleitsbrief, welchen Graf Heinrich von Henneberg und Burggraf Johann von Nürnberg in des Kaisers Namen dem Markgrafen Friedrich von Meißen zum Reichstag in Nürnberg geben 1346 Juli 18. Damit stimmt überein, wenn der Kaiser 1346 Juli 26 dem Grafen Heinrich von Henneberg 1000 ℔ Heller schuldig zu sein bekennt für die von demselben für den Markgrafen geleistete Bürgschaft (reg. 157, 2508).

Digitized by Google

selbe zunächst hier zu Stande gekommen ist: wir finden daselbst mehrere Fürsten und Herrn bei dem Kaiser und hören von Werbungen für den Krieg wider den Usurpator [1]). Aber die Hauptversammlung wird doch erst in Frankfurt zusammengetreten sein, wohin der Kaiser am 18. Aug. übergesiedelt war. Hier sind Fürsten, Herren und Städte bei ihm [2]). Mit den letztern hielt er sodann noch einen gesonderten Tag in Speyer: am 11. und 12. Sept. finden wir ihn in dieser Stadt. Es waren die Städte vom Rhein, aus Schwaben und Franken erschienen und von allen hörte er das einmüthige Zeugniß, daß sie sich um die Wahl Karls und die Processe des Papstes nichts kümmern und daß niemand in ihrer Heimat die letzteren zu verkündigen wage. Selbst Basel, das man durch die Politik seines Bischofs und des sonst maßgebenden Geschlechtes der Mönche für Karl gewonnen glaubte, ließ sich durch die Einmüthigkeit der andern Städte umstimmen und beschloß, von nun an nur um so entschiedener zum Kaiser zu halten [3]).

Bald darauf war es, daß die Kaiserin Margarethe, welche nach dem Tod ihres Bruders Wilhelm von Holland die Regierung der Länder desselben angetreten hatte [4]), von Holland kommend in Frankfurt mit dem Kaiser zusammentraf (Nov. 22) und feierliche Gesandte ihres Schwagers Eduard mitbrachte, die ein neues Bündniß zwischen Ludwig und dem König abschließen sollten. Ludwig ergriff die Gelegenheit und gab dem Pfalzgrafen Ruprecht, dem Grafen Ludwig von Oettingen und dem Deutschordensmeister Wolfram von Nellenburg Vollmacht dazu [5]).

Auch sonst sehen wir ihn nach Bundesgenossen suchen: im

Der Markgraf hatte sich bekanntlich nach dem Bacharacher Tag mit Karl von Mähren verbündet. — Der Brief der Mainzer spricht gleichfalls von einem „kurzen Tag", den der Kaiser halten wolle.

1) S. reg. 157, 2504—2509. 330, 3115. — In Bezug auf die Werbungen: reg. 379, 3532.

2) reg. 159, 2522: nobis sedentibus cum proceribus nostris pro tribunali. S. auch Beilage 19.

3) Matth. Neob. 241. Auch Detmar 260.

4) Vgl. den Belehnungsbrief für sie reg. 155, 2463 von 1346 Jan. 15.

5) Matth. Neob. 241 mit Camentz 433. L. ermächtigt Ruprecht, dem Herzog Rainald von Geldern die Belehnung zu ertheilen (reg. 330, 3119).

Digitized by Google

Januar des Jahres 1347 ist er in Wien bei Herzog Albrecht, den ganz kurz zuvor auch der Markgraf Karl von seiner zuwartenden Haltung persönlich hatte abbringen wollen. Das Ergebniß scheint für den Kaiser wenigstens kein ungünstiges gewesen zu sein. Mehrere dem Herzog verliehene Gunsterweisungen zeigen, daß es von dessen Seite wenigstens nicht an Versprechungen gefehlt hat, oder daß Albrecht doch seine Neutralität zugesichert hat.

7. Während sich so Ludwig der Treue der Reichsstände zu versichern suchte, finden wir nicht, daß sein Gegner Karl von Anfang an entsprechende Versuche gemacht hätte: vielmehr sehen wir ihn in allerlei Fehden und Händeln verwickelt, die von dem Kampf um das Reich möglichst entfernt waren. Wenige Tage nach seiner Wahl eilte er mit seinem Vater in die Nähe des Kampfes, den damals Bischof Engelbert von Lüttich mit seiner Stadt auszufechten hatte, und war Zeuge des Siegs, welchen die letztere am 8. Juli errang [2]). Als sodann Kunde von der Landung der Engländer in der Normandie an ihn gekommen war, eilte er seinem Schwager Philipp zu Hilfe und kam eben noch recht, um an der furchtbaren Niederlage Theil zu nehmen, welche die Franzosen am 26. Aug. bei Crecy erlitten. Hier war es, daß sein Vater König Johann, längst erblindet aber dennoch begierig, Streiche gegen die Feinde seines Verbündeten zu führen, den Tod auf der Wahlstatt fand, den er sich als das Ziel seines fehdelustigen abenteuerlichen Lebens gewünscht hatte. Karl selbst blutete aus zwei Wunden und mußte aus der Schlacht geführt werden [3]). Bis Mitte November blieb er dann, wohl zum Zweck der Genesung, ruhig in seinen luxemburgischen Erblanden, in Luxemburg selbst, Arlon und Diedenhofen, empfieng, wie wir schon hörten, am 26. Nov. in Bonn die römische Königskrone und eilte im Decem-

1) Matth. Neob. 241 mit reg. 161, 2521—2553. 162, 2567. 291, 2917 und reg. VIII. 30, 315 b.

2) S. reg. VIII. 28, 236 a mit den dort angegebenen Quellen. Hocsem 482 nennt die feria tertia post festum b. Margarethae = Juli 18.

3) S. die Quellen in reg. VIII. 28, 237 b. Hinzuzufügen ist, daß die Zeitung über die Schlacht (Acta imp. sel. 750) nicht nur in der Contin. Claustroneob. (MG. SS. 9, 756), sondern auch in Heinr. Rebd. 529 die Grundlage des Berichtes bildet.

Digitized by Google

ber, als Knappe verkleidet, einen Zelter an der Hand führend und so dem Auge der kaiserlichen Anhänger unkenntlich, durch das Elsaß, Schwaben und Franken nach Böhmen [1]).

Jetzt erst begann der Krieg von beiden Seiten. Im Februar zog Karl — diesmal in der Tracht eines Tyroler Krämers — durch Kärnthen nach Trient [2]). In Tyrol, dem alten Gegenstand alles Haders zwischen Luxemburg und Wittelsbach, begann der Streit, aber ohne Entscheidung.

Dagegen waren des Kaisers und seiner Getreuen Truppen entschieden glücklich am Mittelrhein. Die Herren von Westerburg und Isenburg sagten dem Erzbischof Baldewin, dem Kaiser zu lieb, auf und brachten dessen Mannschaft bei Höhr unweit von Coblenz am 29. April 1347 eine schwere Niederlage bei [3]). Dieser folgte im September ein Waffenstillstand, den des Kaisers Bevollmächtigte Wolfram von Nellenburg und Konrad Kirkel mit denen des Erzbischofs abschloßen; und sogar mit Heinrich von Mainz mußte Baldewin einen solchen eingehen [4]).

Zur selben Zeit (Sept.) gelang es auch dem Sohn Ludwigs, Herzog Stefan, der die Landvogtei in Oberschwaben inne hatte, gegen die abtrünnigen Herren in Schwaben siegreiche Streiche zu führen, wenn auch der Erfolg kein dauernder war [5]). So war Karl bisher nirgends vorwärts gekommen. Des Kaisers Macht blieb ungebrochen. Aber als jener, inzwischen zum König von Böhmen gekrönt, im October zum entscheidenden Stoß ausholte [6]), kam plötzlich die überraschende und die ganze Situation mit einem Schlag ändernde Kunde, daß Kaiser Ludwig am 11. Oct. 1347 beim Auszug zur Bärenjagd in der Nähe des Klosters Indersdorf unfern von München jähen Tod gefunden habe [7]).

---

1) Matth. Neob. 241. Heinr. Diess. 54. Heinr. Rebd. 530.

2) S. die Quellen bei reg. VIII. 30, 316 a. b.

3) Vgl. die Schilderung bei Dominicus 473—477.

4) S. das Nähere Dominicus 477—479.

5) Stälin 232. — Joh. Vitod. 243. Matth. Neob. 247.

6) Beness. 344. Franc. Prag. in Fontes rer. Austr. SS. 8, 593.

7) Woher die Sage von seiner Vergiftung durch die Herzogin Johanna von Oesterreich kommt, welche in einer ganzen Reihe von Geschichtsbüchern Eingang gefunden hat, zeigt Matth. Neob. 248 und die zweite bairische

Digitized by Google

§. 25.

Die Stellung des Episkopats in den letzten Jahren vor Ludwigs Tod.

Erzbisthum Mainz.

Die Regierung Clemens VI. brachte auch hier, wie bei Ludwig, eine ungemeine Beschleunigung des Verfahrens. Schon 1343 Oct. 17 wurde dieses gegen Heinrich eröffnet und ihm geboten, innerhalb von drei Monaten persönlich in Avignon zu erscheinen, um daselbst den Willen und das Urtheil des Papstes zu vernehmen, widrigenfalls mit weiterem Bann, mit Absetzung vom Erzbisthum und der Entziehung jeder priesterlichen Würde gegen ihn vorgegangen werden sollte [1]). Heinrich sandte noch vor Ablauf dieses Termins seine Bevollmächtigten und ließ durch sie die Bitte um Verlängerung des Termins vortragen. Die Boten verbürgten sich zugleich in Heinrichs Auftrag dafür, daß dieser dann persönlich erscheinen werde. Auch die Gesandten Ludwigs, welche 1344 Jan. 16 dessen Unterwerfung im Consistorium vollzogen, hatten für Heinrich Fürbitte einzulegen [2]). Die Bitte um Verlängerung wurde gewährt, aber Heinrich kam nicht, sondern schickte neue Boten. Abermals wurde eine Verlängerung der Frist bewilligt, aber statt des Erzbischofs erschienen dieselben Boten mit der Bitte um eine neue Erstreckung. Da brach dem Papst die Geduld: er sprach

Forts. der sächs. Weltchronik (MG. D. Chr. 2, 339.) Die Herzogin kam darnach auf der Rückreise von ihrer Heimat, der Grafschaft Pfirt im Baseler Gebiet, nach München und besuchte den Kaiser, der mit ihr im Kloster Indersdorf (4 Meilen n. w. von München) zusammen war. Am andern Morgen, nachdem die Herzogin geschieden war, wurde gemeldet, man habe eine Bärenfährte entdeckt. Der Kaiser setzte sich zu Pferd: aber kaum war er mit zwei Rittern zum Kloster hinaus, so befiel ihn Schwindel und Ohnmacht und er fiel mit dem Kopf zur Erde. Als die Ritter herbeisprangen, war er schon todt. Seine letzten Worte waren nach diesem genauesten und glaubwürdigsten Bericht der bair. Chronik: »Süzze künigin, unser frawe, bis pei meiner schidung.«

1) Raynald 1343, 62 ff.

2) S. Anhang Urk. 14. Höfler, aus Avignon p. 23 Mitte. Auch Heinr. Diess. 44.

Digitized by Google

die Suspension von Amt und Pfründe aus — 1344 Oct. 15 [1]) — und gab dem Cardinal Bernhard von Albia den mündlichen Auftrag, die Untersuchung gegen Heinrich in die Hand zu nehmen. Längere Zeit verstrich darüber, denn der Cardinal erließ eine Citation nach der andern, ohne daß Heinrich erschien [2]).

Beinahe wäre es anders gegangen: die beiden Pfalzgrafen Ruprecht von Baiern und Erzbischof Heinrich lebten schon eine Reihe von Jahren in stetigen Händeln. Diese wurden zwar jedesmal durch Schiedsspruch ausgetragen, brachen aber immer von neuem aus [3]). Im Jahr 1344 nun bekam die Sache eine etwas ernstere Bedeutung. Vom September an finden wir, daß Heinrich größere Rüstungen gegen die Pfalzgrafen vornimmt [4]). Die Sache kam vor Ludwig, der die beiden Parteien auf einen Tag nach Frankfurt beschied. Verhältnisse, von denen wir oben schon gehört, brachten es mit sich, daß Ruprecht nicht erschien, sondern entwich, ehe der Spruch gefällt werden sollte, am 15. Nov., weßhalb der Kaiser Tags darauf die streitigen Gebiete dem Erzbischof zusprach [5]). Allein die Herzoge söhnten sich mit dem Kaiser wieder aus, dieser setzte einen neuen Termin an und änderte 1345 Aug. 14 in Nürnberg den ehemaligen Spruch ab zu Gunsten der

1) S. die Collatio cum fuit reputatus contumax et suspensus ab officio et beneficio Henricus arch. Mog. facta per dominum Clementem papam VI. anno tertio 15 die mens. oct. bei Schunck, Beiträge zur Mainzer Geschichte 1, 332 ff.

2) S. die Erzählung des Papstes bei Raynald 1346, 12.

3) Das Münchener Reichsarchiv hat eine Reihe von Urkunden, welche sich auf diese Streitigkeiten beziehen von 1340 an. S. auch Reg. Boic. 8, 19 von Juli 16 und 21 und Würdtwein, subs. dipl. 6, 144, namentlich aber Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 11, 79 f. mit den Bemerkungen daselbst und 22, 195.

4) So ein Dienstbrief von 1344 Sept. 17 gegen die Herzoge und Graf Gerlach von Nassau. (Reichsarchiv: S. Alban in Mainz.) — Dann von October 4. 13. 21. 31 f. Reg. Boic. 8, 24—26. — 1344 Oct. 28 gibt Heinrich seinem Zollbeamten Ludwig von Amönaburg Befehl, ohne Verzug den bei ihm weilenden ignis sagittarium oder furschutzen nach Aschaffenburg zu senden und ihn zu beauftragen, daß er auch andere Kunstgenossen mitbringe. (Schunck, Beitr. z. Mainzer Gesch. 1, 39).

5) Latomus 410. Matth. Neob. 232. Detmar 257. Der Spruch des Kaisers bei Schunck, Beiträge 1, 328 ff.

Digitized by Google

Herzoge [1]). Erzbischof Heinrich aber suchte zur Vergeltung seine Aussöhnung in Avignon zu gewinnen und schickte dieserhalb seine Boten dorthin [2]). Nur an den zu hoch gespannten Bedingungen der Curie, die ohne Zweifel den Grund wohl durchschaute und kein großes Zutrauen hegte, scheiterte der Plan [3]): es wurde vielmehr am 7. Apr. 1346 der Erzbischof feierlich abgesetzt, abermals für gebannt und aller Lehen verlustig erklärt. An seine Stelle ernannte der Papst den zwanzigjährigen Grafen Gerlach von Nassau, der seit dem Tod des Johannes Underschopf (1345) Dekan von Mainz gewesen war [5]).

Man hatte auf Heinrichs Seite diesen Schritt vorausgesehen und deßhalb sich mit dem Kaiser wieder verständigt. 1346 März 18 finden wir, daß sich der Kaiser mit dem Capitel von Mainz verbündet und ihm für den Fall, daß der Papst gegen dasselbe und gegen Erzbischof Heinrich einschreiten und dem letztern einen andern Erzbischof entgegenstellen würde, Hilfe verheißt [6]). Zur selben Zeit muß sich auch Heinrich selbst mit dem Kaiser wieder ausgesöhnt haben: denn Tags darauf versprach er demselben, daß wenn er seinen ihm gegebenen Versprechungen untreu würde, Land und Leute seines Stifts nicht mehr ihm, sondern dem Capitel gehorchen sollten [7]).

Die Absetzung des Erzbischofs nun hatte zunächst auf Heinrichs Seite die Folge, daß er sich von der unmittelbaren Regierung der Mainzer Erzdiöcese zurückzog und, zugleich in der Absicht, dem

---

1) reg. 154, 2447.

2) S. den Brief König Johanns vom Nov. 1345 in Acta imp. sel. 748 no. 1052.

3) Matth. Neob. 232. Auch Johann von Böhmen hatte den Papst warnen lassen (vgl. vorige Anm.). Aus dieser Zeit der Spannung stammt wohl der Brief, dessen Fragment ich Anhang no. 16 mittheile.

4) Raynald 1346 Apr. 7. Die Rede Clemens VI. bei dieser Gelegenheit s. bei Schunck, Beiträge 1, 345 ff.

5) Ueber Gerlachs Familienverhältnisse und den ganzen folgenden Kampf der beiden Erzbischöfe s. Colombel, der Kampf des Erzbischofs Gerlach von Nassau mit Heinrich von Virneburg um das Erzstift Mainz. (Programm des Gymnas. zu Hadamar 1862.)

6) S. Anhang Urk. 17.

7) Schunck, Beiträge 3, 283.

Digitized by Google

offenbar nicht ohne seine Schuld herbeigeführten Nothstand im Bisthum ein Ende zu machen, sich und dem Erzstift auf 4 Jahre fünf Vormünder setzte, nemlich den Domschulmeister Kuno von Falkenstein, den Domherrn Niklas von Stein und die Ritter Eberhard von Rosenberg (Domvogt), Johann von Randeck (Vizdom im Rheingau) und Johann von Beldersheim. Diese sollten in Heinrichs Namen dem Kaiser und Heinrichs Verbündeten den Dienst thun, den dieser ihnen selbst schuldig wäre, sollten die Einkünfte des Erzstifts verwalten, das Siegel desselben führen, die maßgebende Stimme bei Bestellung von Beamten haben u. ä., von dem Erzbischof selbst aber um keines Stücks willen gescholten werden dürfen, da sie zu den Heiligen geschworen haben, Recht und Bescheidenheit zu thun. Heinrich selbst behielt sich nur gewisse Einkünfte vor, die er als Pfand für die Beobachtung des Vertrags setzte (1346 Sept. 14) [1]).

Bald entstanden aber Zwistigkeiten zwischen diesen Pflegern und dem Capitel, so daß die erstern ihr Amt niederzulegen gedachten. Des Kaisers Einschreiten verhinderte dies zwar [2]); allein es stellte sich doch heraus, daß dieses vielköpfige Regiment der Situation nicht gewachsen war. Gerlach gewann allmählich Boden; der Markgraf von Meißen, der Landgraf von Hessen bedrängten das Erzstift [3]). Der Kaiser konnte keine Hilfe bringen, sondern mußte sich mit Drohungen und Achterklärungen begnügen [4]). So

---

1) Revers der Vormünder, diese „Sühne" halten zu wollen im Münchener Reichsarchiv: Mainz-Domcapitel VII ½ f. 95. Vgl. den Auszug bei Sugenheim, deutsche Geschichte 3, 267. — Unter den 23 Domherrn des Metropolitancapitels, mit deren Einverständniß dieser Schritt geschah, befindet sich auch Lupold von Bebenburg und Konrad Kirkel. Worauf Colombel sein Register von Anhängern Gerlachs im Domcapitel (a. a. O. p. 9) gründet, weiß ich nicht. Im Gegentheil sind eine Reihe der dort erwähnten, wie gerade die obige Sühne beweist, damals wenigstens noch nicht auf Gerlachs Partei gewesen z. B. Hermann von Schöneck, Lupold von Bebenburg, Wilhelm und Hermann von Saulheim (obige Urk. nennt sie von Sauwehiheim o. ä.), Konrad Brümser, Hermann von Bibra.

2) S. den Brief Würdtwein, subs. dipl. 5, 201 mit der Bemerkung Böhmers in reg. 291, 2917.

3) Ebendas. und Matth. Neob. 242.

4) S. die drei Urk. no. 19—21 im Anhang, von 1347 März 19 und

Digitized by Google

nahm denn auf des Kaisers und auf Heinrichs Wunsch der energische Konrad Kirkel die Pflegschaft allein in seine Hand und brachte binnen kurzem eine Besserung der Lage zu Stand (1347 Sept.) [1]; er war es auch, der am 12. Sept. als einer der Bevollmächtigten des Kaisers den Waffenstillstand zwischen Ludwig und Heinrich von Mainz einer- und Baldewin von Trier andererseits vermittelte. Es war gerade 4 Wochen vor Ludwigs Tod [2]).

Constanz.

Bischof Nikolaus starb 1344 Juli 25. Nach seinem Tode wählte das Capitel vier Candidaten, den Albrecht von Hohenberg und die Brüder Heinrich und Konrad, Truchsäße von Dießenhofen, alle drei Domherrn von Constanz, sowie den Dekan von Constanz, Ulrich Pfefferhardt, welchem die Majorität zugefallen war [3]). Albrecht war des Kaisers Hofkanzler und schon einmal der Candidat Ludwigs für das Constanzer Hochstift gewesen: aber inzwischen hatte er den Lockungen der Curie, an die er in seines Herrn Auftrag gegangen war, nachgegeben und hatte den Kaiser verrathen. Man kann also kaum annehmen, daß die Partei Ludwigs ihn als Candidaten aufgestellt habe: eine solche Partei war allem nach in dem Capitel gar nicht mehr vorhanden. In seiner Stellung an Ludwigs Hof hatte er sich indessen sehr bekannt gemacht und seine Missionen an die verschiedenen Höfe trugen ihm jetzt wenigstens ein, daß das Königspaar von Frankreich, sowie der dortige Kronprinz und dessen Gemahlin, ebenso Herzog und und Herzogin Albrecht von Oesterreich und Markgraf Karl von

---

Apr. 11. Nach den letztern müssen die Anhänger Gerlachs in den städtischen Kirchen (mit Ausnahme des Doms) weitaus die Mehrzahl gebildet haben. — Das Urtheil des kaiserlichen Hofrichters, Herzog Ludwigs von Teck über die Mainzer Geistlichkeit, gesprochen zu Bozen, enthält den in Reg. Boic. 8, 105 angegebenen Grund der Strafe nicht, wird aber allerdings keinen andern gehabt haben. (Orig. im Münchener Reichsarchiv.)

1) Matth. Neob. 243. Auch das Stift von St. Peter in Mainz hat sich seiner Majorität nach damals mit Ludwig und seinem Erzbischof ausgesöhnt. reg. 159, 2531—2533, welche Urkunden durch Ausstellerort wie durch Inhalt als zum Jahr 1347 gehörig erwiesen werden.

2) Dominicus 477 f. Matth. Neob. 249.

3) Vgl. über das letztere Joh. Vitod. 227.

Digitized by Google

Mähren bei Clemens VI. sich für ihn verwandten. Albrecht gieng selbst nach Avignon und traf dort mit seinem Rivalen Ulrich zusammen. Da der letztere keine Kosten und Geldspenden scheute, so drang seine Werbung durch. Am Tag seiner Ernennung (1345 Oct. 19) [1]) aber wurde Albrecht zur Entschädigung auf das Bisthum Würzburg versetzt [2]).

Der neue Bischof brachte bei seinem Einzug in Constanz (1346 Apr. 25) einen Theil der wegen des Interdicts vertriebenen Prediger und andere Mönche mit sich zurück, welche die letzten 7 Jahre von Constanz vertrieben, in Dießenhofen geweilt hatten [3]). Aber nur die Prediger durften bleiben, denn sie hielten sich außerhalb der Stadtmauern im Schottenkloster auf und konnten so die Strafe einer zehnjährigen Verbannung umgehen [4]). Indessen fanden sich auch unter ihnen eine Anzahl, welche nicht, wie die strengere Mehrzahl, nur bei geschlossenen Thüren in ihrer Kammer Gottesdienst hielten, sondern öffentlich in der Kirche sangen: beide Parteien wohnten trozdem friedlich im Kloster zusammen und vier Dominicaner waren sogar seit 1339 in Constanz in ihrem Kloster selbst geblieben und hielten dort troz des Interdicts öffentlichen Gottesdienst [5]). — Die Augustiner, die von 1339 an wieder gesungen hatten, ließen jezt, da der neue Bischof kam, davon ab (1346 Juni 4). Auch von den städtischen Pfarrern thaten mehrere nach und nach dasselbe, ohne daß dadurch in einer Kirche der öffentliche Gottesdienst aufgehört hätte [6]).

Straßburg.

Das neue Einschreiten Clemens' VI. gegen Ludwig und dessen wachsende Noth veranlaßte den Bischof Berthold, die Partei des Kaisers wieder zu verlassen, 1345 Nov. 5 seinen Bevollmächtigten nach Avignon zu senden und um Lösung von Bann, Suspension,

---

1) Heinr. Diess. 47. Joh. Vitod. 227. Vgl. auch Roth von Schreckenstein in Zeitsch. f. Gesch. des Oberrheins 23, 286 f.

2) Heinr. Diess. 38. Mich. Herbip. 464.

3) Acht von ihnen blieben in Dießenhofen zurück. Heinr. Diess. 63.

4) Für die letztere Notiz vgl. Heinr. Diess. 63.

5) Heinr. Diess. 63.

6) Heinr. Diess. 50 mit 63.

Digitized by Google

Interdict, Irregularität u. ä. zu bitten [1]). Sie wurde bewilligt unter der Bedingung, daß er in der von ihm selbst eingeweihten Lotharscapelle des Münsters zwei neue Kaplanstellen errichte und für deren Dotation 30 Goldgulden auswerfe (1346 März 22) [2]).

Basel.

Die Stadt hatte es, wie wir sahen, troz ihrer gut kaiserlichen Gesinnung in den letzten Jahren stets geduldet, daß das Interdict in ihrer Mitte beobachtet wurde. Als a. 1344 Aussicht war, daß sie sich ganz von Ludwig lossagen würde, wurden von Seiten der Curie zunächst Erleichterungen in Bezug auf das Interdict gewährt [3]), so daß man z. B. Anfangs Februar 1345 auf einige Zeit die Vollmacht bekam, wieder öffentlich zu singen und die Sacramente zu spenden, — weßhalb „die hungrigen Seelen jetzt mit großem Jammer zu Gottes Leichnam kamen, dessen sie in christlichem Gehorsam wohl 14 Jahre gemangelt hatten" [4]). Die Frist wurde dann verlängert [5]), aber die Baseler erfüllten die gehegten Erwartungen nicht: auf dem Städtetag von Speyer im Sept. 1346 ließen sie sich, wie wir sahen, durch die einmüthige Haltung ihrer städtischen Bundesgenossen zu dem Beschluß hinreißen, noch fester als die andern an Ludwig zu halten [6]). Vom Bischof vermag ich nichts neues beizubringen.

Chur.

Bischof Ulrich war einer der ersten Bischöfe, welche auf die

---

1) Raynald 1345, 19, weßhalb Matth. Neob. 226 f. nicht genau sein kann.

2) Raynald 1345. 21.

3) Raynald 1345, 21.

4) Worte Heinrichs von Nördlingen bei Heumann, opuscula p. 349 f. mit den Erörterungen Pregers in Niedners Zeitschrift a. a. O. p. 86 ff. S. auch den Brief Taulers bei Heumann a. a. O. p. 365 und Preger a. a. O. 92 ff.

5) Raynald a. a. O. und Preger a. a. O. 103 f.

6) Matth. Neob. 241. Aufzeichnung bei Trouillat 3, 597 (aus einem bréviaire manuscrit antérieur à 1461) beweist, daß 1347 October 6 das Interdict nicht gehalten wurde, bezw. der päpstliche Urlaub noch fortdauerte. Denn damals wurden die Reliquien des heiligen Kaisers Heinrich II. und seiner Gattin Kunigunde feierlichst unter Glockengeläute u. s. w. eingeholt.

Digitized by Google

Seite König Karls traten: 1347 Juni 24 finden wir ihn deßhalb im Kampf mit dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, und bei Tramin (zwischen Trient und Bozen an der Etsch gelegen) eine schwere Niederlage erleiden, in welcher er selbst gefangen genommen wird [1]). — Dagegen blieb Bischof Gerhard von

Speyer

dem Kaiser bis zum Schluß getreu [2]).

Worms.

Den Bischof Salmann finden wir 1344 Sept. an die Curie reisen und dabei durch trierisches und luxemburgisches Gebiet ziehen, in beiden ehrenvoll aufgenommen [3]). Wie sich sein Verhältniß zu Ludwig gestaltete, weiß ich nicht zu sagen [4]).

Würzburg.

Nach dem Tod des Bischofs Otto von Wolfskehl stellten die Domherren am 3. Sept. eine Capitulation auf, welche der Gewählte unterschreiben sollte: es war darin u. a. auch die Verpflichtung begriffen, daß er niemals Gnade, Provision, Indulgenz und Privilegium für sich oder andere erbitten werde ohne vorheriges Einverständniß mit dem Capitel [5]). Die an demselben Tag erfolgte Wahl fiel einstimmig auf den bisherigen Dompropst Albrecht von Hohenlohe, den Bruder des Bischofs von Bamberg [6]), welchem Erzbischof Heinrich ohne Verzug die Bestätigung ertheilte, wie es

---

1) S. die Quellen bei reg. VIII. 525, 11 c.

2) Ludwig folgt seinem Rath 1344 Mai 2 (reg. 289, 2872). Er ist 1345 Juli 8 Zeuge in einer Urkunde Ludwigs (reg. 378, 3514). Vgl. Remling, Urkb. 1, 567 von 1347 Apr. 9; 1347 Apr. 15, auf Anzeige des Bischofs G. v. Sp. (reg. 163, 2588).

3) Articuli a. a. O. no. 33. — 1346 liegt er im Proceß mit Erzbischof Baldewin, für welchen Zweck er eine ausführliche Klagschrift aufgesetzt hatte, die dann Baldewin in den 49 Artikeln beantworten läßt.

4) 1346 Juni 10 urkundet er »in oppido nostro Laudenburg« (Würdtwein, subs. dipl. 6, 225).

5) Mon. Boic. 41, 196—203.

6) Mich. Herbip. 464.

Digitized by Google

hieß gegen eine Sportel von 600 fl.[1]). Der Papst aber hatte sofort auf die Kunde von Ottos Tod den Grafen Albrecht von Hohenberg ernannt (Oct. 19), dem er soeben das Bisthum Constanz abgeschlagen hatte[2]). Von diesem Vorgehen hatte man ohne Zweifel schon Kunde in Würzburg, als am 28. Nov. der neue Bischof sammt den Prälaten, Capiteln und Conventen von Würzburg jeder Provision sich mit allen Mitteln entgegenzustellen beschloßen[3]).

Mit dem Kaiser stand Albrecht von Hohenlohe bald nachweislich gut[4]). Aber nicht lange nach Karls IV. Wahl trat er mit diesem in Unterhandlungen, die 1346 Dec. 11 zu dem Resultat gelangt waren, daß der König „seinem lieben Fürsten" versprach, bis Georgii 1347 ihm die päpstliche Ernennung zu verschaffen. Gelänge dies nicht, so sollte Karl dem Bischof die Briefe, in denen sich dieser ihm verbunden, herausgeben und der Bischof sollte ihm fürder zu nichts verpflichtet sein[5]). Clemens gieng auf des Königs Bitte nicht ein und so trat der Bischof wieder zu Ludwig zurück[6]), der von diesen Verhandlungen wohl nichts erfahren hatte.

Bamberg.

Bischof Friedrich von Hohenlohe, der Bruder dieses Albrechts, gieng andere Wege: schon 1347 Juli 21 finden wir ihn, der ja auch dem Papst seine Ernennung zu verdanken hatte, auf Karls IV. Seite[7]). Daß er an der Curie etwas galt, beweist der Umstand,

---

1) Das letztere hat Clemens VI. gehört; cf. seine Rede bei Schunck, Beiträge 1, 371. — Albrecht heißt 1345 Nov. zum erstenmal electus et confirmatus (Mon. Boic. 41, 209).

2) Heinr. Diess. 47. Mich. Herbip. 464.

3) Die einzelnen ausführlichen und interessanten Bestimmungen, sowie die Liste derer die das Statut beschworen s. Mon. Boic. 41, 209—222. 222—228 und 233. Wer dasselbe nicht binnen 8 Tagen unterschrieb, verlor seine Pfründe.

4) 1346 Febr. 4 verheißt ihm Ludwig seinen Schirm (Mon. Boic. 41, 231), Sept. 12 nennt er ihn „seinen lieben Fürsten" (p. 257).

5) ib. 263.

6) ib. 280 entbietet ihm Ludwig seine Huld und Gnade (1347 Apr. 15).

7) reg. VIII. 32, 329. Warum sich Friedrich noch 1346 März 17 nur als „Dekan" von Bamberg bezeichnet (Reg. Boic. 8, 67 und so auch im Orig.), weiß ich nicht.

Digitized by Google

daß ihm sofort nach Ludwigs Tod eines der Absolutionsbureaux für Deutschland übertragen wurde [1]).

Eichstädt.

Das Capitel wählte nach Heinrichs, Schenken von Reicheneck, Tod einstimmig den Dompropst Albrecht von Hohenfels. Um die Bestätigung von Erzbischof Heinrich zu erlangen, ließ er in Mainz die nöthigen Zusicherungen machen [2]), worauf er schon am 18. März in den Besitz derselben kam [3]). Es gelang ihm, 7 Jahre unangefochten in seinem Bisthum zu bleiben und in dieser Zeit die wirthschaftlichen Sünden seines Vorgängers gut zu machen [4]). Mit Ludwig stand er sammt seinem Capitel gut [5]).

Augsburg.

Heinrich von Schöneck hielt bis zu Ludwigs Tod treu zu diesem. Die letzte Urkunde, die bis jetzt vom Kaiser bekannt ist, ausgestellt zwei Tage vor seinem Tod, ist ein Privileg zu Heinrichs Gunsten [6]). — Im

Erzbisthum Salzburg

scheint der neue Erzbischof Ortolf, bezw. sein Kanzler Bischof Rotmar von Seckau, zunächst nach der Wahl Karls IV. zurückgehalten zu haben. Denn als 1347 Juni 19 die Gesandten des letzteren den Kanzler im Namen des Papstes aufforderten, dem neuen König zu gehorchen, gab er zur Antwort, er müsse sich erst mit dem

1) Mon. Boic. 41, 309.

2) Münchener Reichsarchiv: Mainz-Domcapitel VII ⅓ f. 93 a von 1344 März 9 mit notarieller Beglaubigung. — Der Auszug in Reg. Boic. 8, 8 ist ungenau und unrichtig. Die Gesandten sind: Arnold Minnenbach und der Küster Meister Otto von Rain.

3) Ebendas. Eichstädt-Domcap. 124 fasc.

4) Heinr. Rebd. 524.

5) Er compromittirt auf den Kaiser 1345 Jan. 17 (Häutle). Am selben Tag thut Ludwig dem Bisthum die Gnade, daß die dort ansäßigen Juden nur vor dem Bischof verklagt werden dürfen (Häutle).

6) reg. 292, 2933. Sonst aus den letzten Jahren reg. 291, 2909 und 2916. Hildesheim ist schon p. 122 bis zum Jahr 1346 herabgeführt.

Digitized by Google

Bischof von Passau (dem Bruder des Erzbischofs) [1]), und den übrigen Suffraganen besprechen [2]). — Der Bischof von

Passau

stand noch Sept. 1346 in gutem Verhältniß zu Ludwig [3]).

Freising.

Ludwigs von Chamerstein Regierung dauerte nicht lange. Der unglückliche Sturz beim Abstieg vom Jaufen kostete ihn das Leben (1342 Jan. 8) unter Umständen, die nur zu sehr bezeugten, in welchem Grad er dem Kaiser ergeben war [4]).

Troz der geschehenen päpstlichen Provision nahm nun das Capitel dennoch wieder eine eigene Wahl vor, indem es den früheren Administrator und seitherigen Propst, Graf Leuthold, zum Bischof erwählte. Diöceſe, Klerus und Volk gehorchten ihm und der Papst Clemens VI. hatte, da weltliche Macht dem Erwählten die nöthige Stüze bot, kein anderes Mittel, als eine Commission zu ernennen und durch sie dem Usurpator sammt seinen Anhängern einen peremptorischen Termin zur Unterwerfung setzen zu lassen, nach dessen Ablauf gegen seine Anhänger mit Bann, gegen das Capitel auch mit Suspension, gegen die Kirche mit Interdict und gegen Leuthold mit Bann und darauf mit Entsetzung von allen kirchlichen Würden und Lehen, sowie mit Citation zu persönlichem Erscheinen an der Curie vorgegangen werden sollte. Sein Wille sei es, daß Johann zur Regierung komme, wenn er dieselbe auch außerhalb der Diöceſe führen müßte [5]).

Allein des Papstes Wille reichte hiefür nicht aus. Leuthold

---

1) Heinr. Rebd. 533.

2) reg. VIII. 525, 11 b.

3) 1346 Sept. 14 befiehlt Ludwig, fortan des Bischofs Leute und Güter um Gold und kleinerer Sachen willen nicht mehr zu richten oder richten zu lassen (Häutle aus Cod. Bav. 2131).

4) S. o. p. 160.

5) S. des Papstes Schreiben von 1343 Jan. 21 an den Patriarchen Bertrand von Aquileja und die übrigen Mitglieder der Commission, Bischof Wilhelm von Orange und Abt Johann von St. Lambrecht bei Deutinger a. a. O. p. 54 ff.

Digitized by Google

hatte alle Macht im Bisthum. Als über ihn und sein ganzes Capitel der Bann und das Interdict ausgesprochen wurden, gelang es ihm, die Verkündigung dieser sowie aller übrigen päpstlichen Processe in seiner Diöcese zu hintertreiben, so daß man alle Bullen gegen ihn und seine Anhänger nur an den Kirchenthüren von Salzburg und Passau anschlagen konnte. Mehrere Jahre vergiengen so: Leuthold führte die Regierung ohne nennenswerthe Anfechtungen fort und ließ Bevollmächtigte und Anhänger des in Avignon weilenden Bischofs Johann gefangen nehmen, ihre Güter confisciren. 1347 Aug. 17 erließ Clemens eine abermalige Mahnung an Leuthold, seine Anhänger und Verwandten ergehen, innerhalb von drei Monaten den wahren Bischof anzuerkennen, wobei ihnen für den Weigerungsfall mit Entziehung aller kirchlichen Lehen, seelsorgerlichen Aemtern, der Stadt Freising auch mit Entziehung ihres Stadtrechts und des Rangs als Sitz eines Bischofs gedroht wurde [1]).

Regensburg.

Hier trat Ende des Jahrs 1344 eine Aenderung ein. Der Kaiser scheint seines Bischofs Heinrich Stellung als unhaltbar erkannt zu haben und brachte ihn daher dazu, daß er sich einen Pfleger des Bisthums in weltlichen Dingen in der Person des Chorherrn Dietrich Auer bestellte, dem die Unterthanen des Hochstifts an Heinrichs Stelle schwören sollten [2]). Dieser sowohl als Heinrich blieben nun Ludwig stets getreu [3]) und beide behielten auch ihren Anhang im Hochstift [4]).

Allein ihre Macht schwand doch zusammen und 1345 gelang es Friedrich, in den Besitz der Stadt zu kommen, wo ihn Bürger und Geistlichkeit aufnahmen. Heinrich behielt zwar auch jetzt noch

1) Ad futuram rei memoriam sowie an Erzbischof Engelbrecht von Riga u. a. mit dem Befehl, den Proceß überall zu verkündigen und anzuschlagen, alle geeigneten Maßregeln zu treffen und insbesondere überall, wohin Leuthold und die mit Namen genannten kämen, das Interdict zu verhängen — bei Deutinger a. a. O. 61—69.

2) S. Anhang Urk. 15 von 1344 Nov. 8. Als Pfleger urkundet denn auch Dietrich öfters, zuerst 1344 Nov. 10 (s. Ried 2, 870).

3) Ried 2, 863 und 864.

4) Ried 2, 863 f. hat mehrere Dienstbriefe u. ä.

Digitized by Google

einen Theil der Diöceſe in ſeinem Beſitz [1]). Als ſich aber der päpſtliche Biſchof Friedrich zu einer Vereinbarung mit dem Kaiſer herbeiließ, ſo war es dieſer auch zufrieden und gab ſeinen Heinrich auf, der a. 1355 im Elend geſtorben ſein ſoll [2]).

1347 März 3 erfolgte zu Landshut die vollſtändige Ausſöhnung mit Friedrich: dieſer huldigte dem Kaiſer, verbündete ſich mit ihm und ſeinen Kindern, gelobte keine Briefe der Curie gegen Ludwig und deſſen Anhänger anzunehmen oder zu verkündigen, und gab dafür die nöthigen Unterpfänder [3]). Darauf nahm ihn Ludwig am ſelben Tag in ſeine beſondere Gnade und ſeinen Schirm gegen alle Feinde und gelobte ihm, ſich mit dem Papſt nicht zu verrichten, ohne ihn in die Sühne aufzunehmen [4]). Dieſem Bündniß trat auch der Markgraf Ludwig bei [5]). Am ſelben Tag erkannte dann auch Dietrich der Auer den Biſchof als ſeinen Herrn an, ließ ſich von ihm die Pflege des Bisthums in weltlichen Dingen mit Ausnahme weniger Beſitzungen übertragen und alle Briefe des Kaiſers und des abgegangenen Erwählten Heinrich beſtätigen [6]). In dieſer Eigenſchaft als Pfleger blieb er bis zu Ludwigs Tod und noch kurze Zeit nachher.

Erzbisthum Köln.

Walram von Jülich hat an der Wahl Karls IV. Theil genommen und ſogleich am Tag der Krönung des neuen Königs von dieſem die Regalien ſich ertheilen laſſen [7]). Sein Hauptmotiv dabei war nach der Angabe eines Chroniſten das, daß er nicht wagte, ſich dem Papſt entgegenzuſtellen, Baldewin Widerſtand zu leiſten und den Böhmenkönig und deſſen Sohn zu beleidigen [8]). Auch die Krönung hat er vollzogen. Für beides hatte er, wie ja damals allgemein üblich, ſich zuvor den entſprechenden Preis aus-

1) Heinr. Rebd. 526.
2) Heinr. Rebd. 526.
3) Reg. Boic. 8, 97.
4) Ebendaſ.
5) Ebendaſ.
6) Ried. 2, 866 f.
7) Matth. Neob. 239.
8) Heinr. Diess. 49.

Digitized by Google

bedungen [1]). Zur selben Zeit aber, Herbst 1346, verjagte das Volk in seiner Stadt sowie in Aachen die Dominicaner [2]) und schloß dem neuen König, der, nachdem er in Aachen abgewiesen war, in Köln zur Krönung empfangen sein wollte, die Thore [3]).

Lüttich.

Nach dem Tod Bischof Adolfs ernannte der Papst 1345 Febr. durch Provision den Engelbert von der Mark [4]). Derselbe schien anfangs zu Ludwig halten zu wollen: er bekam, wiewohl noch nicht belehnt, den Gerichtsbann im Bisthum [5]). Allein sofort nach oder schon vor Karls Wahl war ein Umschwung eingetreten: der neue König stand dem Bischof zur Seite, als derselbe von den allezeit widerspänstigen Lüttichern eine Niederlage erlitt (1346 Juli 19), und blieb nur darum dem Kampfe fern, weil er keine Fehde angesagt hatte [6]). Bei seiner Krönung ertheilte er dem Bischof die Regalien und andere Gnaden [7]). Auch der Bischof von

Münster

war schon gleich Anfangs zu Karl übergetreten [8]).

Erzbisthum Trier.

Baldewins Stellung in den letzten Jahren Ludwigs haben wir schon zur Genüge besprochen, auch schon gehört, daß er erst 1346 vom päpstlichen Bann losgesprochen worden ist. — Der Bischof von

Metz,

der Generalvikar Baldewins, ebenso der von

---

1) reg. 213, 346 f. und 411 f., 911 f. mit reg. VIII, 26, 267 ff.
2) Joh. Vitod. 239. Vgl. auch Preger bei Riedner a. a. O. p. 104.
3) Matth. Neob. 239.
4) Hocsem. 478.
5) reg. 378, 3513.
6) Hocsem. 482. Matth. Neob. 234. Heinr. Rebd. 528 f. Joh. Vitod. 235. Der Bischof nahm dann bald darauf Revanche.
7) Matth Neob. 239. Vgl. reg. VIII. 602, 5957.
8) Matth. Neob. 239.

Digitized by Google

Verdun

ließen sich bei Karls IV. Krönung die Lehen ertheilen [1]). Im

Erzbisthum Magdeburg

traten der Erzbischof selbst [2]) sowie seine Suffragane, die Bischöfe von

Lebus und Meißen [3])

noch zu Ludwigs Lebzeiten auf die Seite Karls.

Das Resultat dieser Uebersicht zeigt doch, daß Ludwig auch in seinen letzten Jahren ein recht starken Anhang unter dem Episkopat gehabt hat. In 8—9 Bisthümern von den 24, die wir durchgesehen haben, war bis zum Schluß sein Einfluß der maßgebende, nemlich in Mainz, Speyer, Würzburg, Eichstädt, Augsburg, Regensburg, Passau, Hildesheim, dazu in Freising. Nur 5 Bischöfe waren während der letzten Jahre stets gegen Ludwig gestanden, die von Constanz, Basel, Bamberg, Worms und Lüttich. Erst die Kämpfe mit Karl IV. brachten dann eine Reihe von weiteren Gegnern, nemlich 9: Straßburg (1345), Trier (1344), Köln, Chur, Münster, Metz, Magdeburg, Lebus und Meißen (1346). — Bei diesem Stand war es vorauszusehen, daß der Curie auch von dieser Seite her noch eine bedeutende Arbeit nach Ludwigs Tod übrig bleiben werde.

---

§. 26.

Die Nachwehen und Ausgänge des großen Kampfes.

1. Die Nachricht vom Tod des Kaisers ward in Avignon mit Jubel aufgenommen. Clemens VI. meldete denselben nach allen Seiten und bezeugte seine unaussprechliche Freude darüber [5]). Es

---

1) Matth. Neob. 239. S. auch reg. VIII. 28, 301 von 1346 Dec. 9.

2) reg. VIII. 33, 346 von 1347 Sept. 14.

3) reg. VIII. 33, 334 erscheinen beide als Zeugen in einer Urk. Karls IV. von 1347 Sept. 1. Prag.

4) z. B. Pelzel, Karl IV. Urkb. 205—207.

Digitized by Google

wurden sofort alle Maßregeln getroffen, um Karl IV., dem vom römischen Stuhl anerkannten und ernannten König, das Land zu gewinnen und zu sichern. Zu diesem Zweck erhielten der Erzbischof von Prag und die Bischöfe von Bamberg und Constanz [1]) Vollmacht, jedermann — mit Ausnahme der Wittwe und Kinder Ludwigs — gegen Beschwörung einer vorgeschriebenen Formel und unter Auflegung einer heilsamen Buße von allen päpstlichen Sentenzen loszusprechen, die er sich durch Parteinahme für Ludwig zugezogen hätte.

Die Formel, welche seit Johann XXII. im Gebrauch war [2]), enthielt folgende Punkte, welche eidlich bekräftigt werden mußten: 1) man glaube und habe stets geglaubt, was die römische Kirche glaubt; 2) man habe den Satz, daß der Kaiser Päpste ab- und einsetzen könne, stets für eine verdammte Ketzerei gehalten; 3) man wolle in Bezug auf alle an der Kirche begangenen Sünden dem Befehl der Kirche und des Papstes nachkommen; 4) dem Papst und allen seinen kanonischen Nachfolgern treu und gehorsam sein; 5) dem von der Kirche anerkannten König Karl gehorchen; 6) der Wittwe und den Söhnen Ludwigs d. B., so lange sie nicht mit der Curie und Karl IV. ausgesöhnt seien, sammt allen Ketzern und Schismatikern nicht beistehen; 7) nur einem von der Kirche anerkannten Kaiser beitreten und 8) mit der Wittwe und den Söhnen Ludwigs sammt allen Rebellen der Kirche sich in keine Verbindung einlassen [3]).

Dieser Eid erschien sehr hart und mißfiel allgemein: vielfach rieth man dem König, denselben nicht zuzulassen, sondern zunächst geheim zu halten und um einen andern zu schreiben [4]). Als

1) Die Bischöfe von Constanz und Bamberg erscheinen in einer Menge solcher Absolutionsurkunden; der von Prag z. B. Mon. Boic. 41, 309. Vgl. auch Heinr. Rebd. 531. Auch an Baldewin und an Mainz wird die Formel geschickt Raynald 1349, 14 f. — S. auch Raynald 1346, 7. 1348, 15.

2) So sagt Clemens VI. selbst bei Raynald 1349, 15. Den Gebrauch derselben in ganz demselben Wortlaut, doch natürlich ausgenommen die Punkte, welche sich auf die Hinterbliebenen Ludwigs und auf Karl IV. beziehen, kann ich erst aus der Zeit Benedicts (1336 Juni 15) nachweisen; s. die Urkunde p. 96 n. 1.

3) Raynald 1348, 15.

4) Matth. Neob. 251.

Digitized by Google

Karl sich zu dieser Bitte endlich herbeiließ, war es schon zu spät, das Absolutionsgeschäft war in vollem Gang und Clemens VI. antwortete kurz, es sei sehr schwierig, diese schon so lang bewährte Formel zu ändern [1]). Wenn es dann einmal scheint, als ob trotzdem eine Erleichterung eingetreten wäre [2]), so zeigen andere Urkunden, daß noch a. 1351 die alte Fassung vollständig ungekürzt bestand [3]).

Auf Grund dieser Formel begann nun allenthalben die Lossprechung. Schon im Sommer 1345 hatten sich die Leute zu dieser Gnade herangedrängt: man konnte sie damals um einen Gulden kaufen [4]). Jetzt gieng die Sache in großartigerem Maßstab vor sich. Wir haben über den Betrieb im ganzen eine sehr schätzenswerthe Nachricht bei dem Mönch Johann von Winterthur. Nach ihm bestand die heilsame Buße, von der die Formel spricht, für Laien in Processionen mit Lichtern, auch in Fasten und Almosen; für Geistliche in Beten und Fasten, sowie in Enthaltung von der Ausübung ihres Amtes für einige Zeit — meistens für 9 Tage, höchstens 9 Wochen, entsprechend den 9 Jahren, welche sie unrechtmäßig gesungen hatten [5]). Da aber solche Lossprechung nur die bekamen, welche Karl IV. den Huldigungseid leisteten, und weil andere Städte und Orte, die den Eid geleistet hatten, die Lossprechung dennoch eine Zeit lang nicht bekamen, andere sie zwar erhielten aber ohne Wiedereinweihung ihrer Kirchen und Kirchhöfe oder ohne Absolution derer, die im Bann gestorben und in Kirchen oder Kirchhöfen beerdigt worden waren, so wurde dadurch die Zerrissenheit nur noch viel größer als zuvor. Einer der mit

1) Raynald 1349, 15 von 1349 »18 id. jun.«

2) S. reg. VIII. 506, 25.

3) Für das Bisthum Freising bei Deutinger, Beiträge ꝛc. 1, 78 von 1351 Juni 19.

4) Joh. Vitod. 226, welcher dazu bemerkt: das Wort des Evangeliums „umsonst habt ihrs empfangen, umsonst gebt es auch" scheine damals seine Geltung verloren zu haben. — Nur paßt dies nicht auf die apostolischen Commissäre und deren Unterbeamte: denn diese hatten es jedenfalls nicht „umsonst empfangen."

5) Joh. Vitod. sagt, es passe hiezu das Wort Ezech. 4, 6: „denn ich dir hie auch je einen Tag für ein Jahr gebe", sowie das andere (Weish. Salom. 11, 17): „worin einer sündigt, darin wird er auch gestraft."

Digitized by Google

der Lossprechung betrauten Prälaten forderte jedesmal eine unmäßige Summe Geldes. Für Absolution einer Stadt, Aufhebung des Interdicts, Neuweihung eines Kirchhofs mußten 40, 50 ja 60 Gulden (400—600 M.) bezahlt werden. Der Haß und die Empörung des Volks traf dafür die Geistlichen [1]).

Unter diesen drückenden Verhältnissen trat abermals die Sage auf, Kaiser Friedrich II. werde wiederkommen, um den trostlosen Zustand der Kirche zu bessern: er müsse wiederkehren und wenn er in tausend Stücke zerrissen, ja zu Staub verbrannt wäre. Denn es sei so der unwandelbare Wille Gottes. Wenn er dann wieder seinen Thron bestiegen, so werde er ein armes Mädchen einem reichen Mann vermählen, Nonnen und Mönche verheirathen, allen Bedrückten ihr Recht verschaffen, die Geistlichen verfolgen, ihre Glatzen verdecken, und wenn es mit Ochsenmist sein müßte, die Orden, welche einst die päpstlichen Bullen gegen ihn verkündigt, besonders die Minoriten, aus dem Land jagen, dann mit zahlreichem Heer über das Meer fahren und auf dem Oelberg oder bei einem dürren Baum das Kaiserthum niederlegen [2]). Kaum kann uns ein anderer Zug die Stimmung des Volkes besser kennzeichnen, als gerade dieses plötzliche Wiederauftreten der Sage von der Wiederkunft Kaiser Friedrichs II. und die Erwartungen, die man von der letztern hegte: das volle Gefühl von der schweren Erschütterung der Reichsgewalt, das ganze Verlangen des Volkes nach der Wiederkehr eines kraftvollen Regiments, das lebhafte Bedürfniß nach Frieden und die tiefe Mißachtung der kirchlichen Organe, die gewiß im allernächsten Zusammenhang mit dem langjährigen Kampf sich mehr und mehr ausgebreitet hatte, alles das spiegelt sich wieder in diesem Volkswahn.

Aber auch das ungebrochene Kraftgefühl, das gerade unter

1) Man habe damals z. B. gesagt: Wenn man für Geld rechtmäßigen Gottesdienst halten darf, so ist es noch viel besser und köstlicher, das ohne Geld zu thun. — Die Schilderung Johanns ist für die damaligen Zustände und Stimmung sehr beherzigenswerth.

2) Joh. Vitod. 246—251. Was die letzt angeführte Sage betrifft, so vgl. Riezler, zur deutschen Kaisersage in Sybels histor. Zeitschr. 1874, sowie v. Zezschwitz, vom römischen Kaiserthum deutscher Nation p. 35 ff., wo jedoch diese Seite der Sage natürlich weniger verfolgt ist.

Digitized by Google

dem Einfluß dieser jahrzehntelangen Verwirrung in den Städten unter dem mächtig emporgekommenen Bürgerthum gewachsen war, tritt uns in einer Reihe von außerordentlich bezeichnenden Zügen entgegen.

2. König Karl war auf die Nachricht vom Tod seines Widersachers verwüstend in Baiern eingefallen und hatte darauf seinen Zug durch Süddeutschland angetreten, um die Huldigungen der Reichsstände, namentlich der Städte entgegenzunehmen. Von Regensburg gieng sein Zug über Nürnberg, Schorndorf, Leonberg, Pforzheim ins Elsaß, dann den Rhein hinauf nach Hagenau, Straßburg, Schlettstadt, Colmar, Basel, darauf zurück und den Rhein hinab nach Speyer (Anf. Jan. 1348), Worms, Mainz, Rotenburg a. T., Ulm, Geislingen, Gmünd, Hall, Nürnberg, Bamberg, Eger, Prag [1]), wo er vorerst blieb, um dann erst Ende d. J. seine Erblande wieder zu verlassen.

Der Empfang, den er hier auf dem Hauptschauplatz der Wirksamkeit Ludwigs fand, war ein verschiedener: nur allmählich traten die Herren zu ihm über und die Städte besannen sich zum Theil noch länger [2]). Am wichtigsten war natürlich die Haltung der großen Städtebünde: von ihnen trat der elsäßische verhältnißmäßig früh zu ihm über (1347 Dec. 11) [3]), nachdem z. B. Straßburg schon vorangegangen war (1347 Nov. 25) [4]); auch der große schwäbische folgte bald mit 23 Städten auf einem Tag von Ulm, dem der König selbst anwohnte, nach (1348 Jan. 26) [5]); aber einzelne Mitglieder wie Constanz, Zürich und St. Gallen hielten noch zurück. Die erste und dritte dieser Städte folgte erst nach

1) Vgl. die Regesten VIII.

2) S. auch Huber in der Vorrede zu reg. VIII. p. XVI f.

3) reg. VIII, 482 ff. Von denen, die 1345 März 3 im Bund waren (reg. 246, 124), fehlten nur noch Basel, Freiburg, Breisach und Neuburg. Die beiden ersteren folgen bald nach: Basel Dec. 19 (reg. VIII. 45, 510 a ff.), Freiburg Dec. 18 (ib. 45, 510).

4) ib. 42, 456. 603, 5966.

5) Heinr. Diess. 63. Matth. Neob. 254. reg. VIII. 50, 564 e ff. Als 24te folgt Schaffhausen einige Tage später (ib. 50, 587). Dieses Datum, einem Vidimus von 1365 entnommen, erregt aber Bedenken, da Heinr. Diess. 64 ausdrücklich sagt, zu Anfang Febr. habe Schaffhausen die Huldigung noch nicht geleistet gehabt.

Digitized by Google

mehr als einem Jahr (1349 Apr. 28 und 20), Zürich wohl zur selben Zeit [1]). Noch später kamen die Städte der Wetterau, welche erst, nachdem alle Versuche einen Gegenkönig aufzustellen mißlungen waren, Karl als König anerkannten [2]).

Denn mit dem Tode Ludwigs war der Kampf um die Krone doch nicht erledigt worden. Die bairische Partei bot allem auf, um Karl einen Gegenkönig zu schaffen. Man hatte es zuerst mit König Eduard von England versucht; allein dieser anfangs, wie es scheint, nicht abgeneigt, lehnte ab. Darauf dachte man an den Markgrafen von Meißen; aber kurze Zeit darauf ließ er sich von Karl IV. gewinnen. Verhandlungen zwischen diesem und den Baiern scheiterten und das fortgesetzt feindselige Verhältniß der beiden Parteien führte endlich zur Wahl des Grafen Günther von Schwarzburg. Allein die Partei, die ihn gewählt, spaltete sich in sich selbst, als Karl sich mit Anna, der Tochter des Pfalzgrafen Rudolf, vermählte. Günther fand sehr wenig Anhang und ließ sich, schon krank am Leibe, sammt den Resten der bairischen Partei, insbesondere dem Markgrafen von Brandenburg zur Unterwerfung und Anerkennung Karls bewegen (1349 Mai 26).

3. Längere Zeit erforderte die Beendigung der kirchlichen Mißstände. Das Volk war des langen Haders müde: abgesehen von der Zerrüttung, in welcher namentlich viele geistliche Stifter, Klöster und Kirchen lagen [3]), waren auch die religiösen Bedürfnisse des Volkes seit einer langen Reihe von Jahren schwer geschädigt. Schon in den letzten Jahren des Kampfes haben wir gefunden,

---

1) reg. VIII. 76, 938 und 937. Die Urkunde für Zürich (ebendas. 634, 6362) von 1349 Apr. 23 ist zwar „wahrscheinlich untergeschoben", dürfte aber doch gerade wegen des Datums, an welchem die beiden andern Nachzügler des schwäbischen Bundes zu Karl übertreten, einen Anhaltspunkt für den Uebertritt von Zürich geben. — Die vier sind schon 1347 Oct. 27 enger verbunden (reg. VIII. 527, 19).

2) reg. VIII. 75, 919. 78, 958. 81, 993 ff. 82, 1017 und 1018 a.

3) S. namentlich Heinr. Herv. 268, der den Jammer und die Verwilderung schildert, welche durch den ganzen Streit in den Stiftern angerichtet wurde. Viele Papsturkunden weisen auch auf solches Herablommen hin: durch Incorporation von Pfarreien u. ä. suchte man den verarmten Klöstern zu helfen (z. B. dem Kloster Königsbronn bei Aalen in Württemberg — s. Württ. Jahrb. 1856 p. 134 ff.).

Digitized by Google

wie lebhaft allgemein das Verlangen nach Frieden mit der Kirche war, wie tiefe Entmuthigung dem Scheitern der Verhandlungen folgte. Leicht mochte es geschehen, daß vielen der Tod Ludwigs als die einfachste Lösung der Wirren und Verwicklungen erschien, die sein Kampf mit der Curie gebracht hatte. Der neue König gewann vielfach gerade dadurch Eingang, namentlich in den Städten, daß er ihnen die Aufhebung des Interdicts versprach [1]). Aber man war trotzdem keineswegs überall geneigt, sofort auch ohne weiteres die Bedingungen zu unterschreiben, welche die Curie dictirte. In Bezug auf den letzteren Punkt sind uns eine Reihe interessanter Berichte erhalten.

Als der König auf seinem ersten Zug durch Süddeutschland nach Ludwigs Tod vor Basel eintraf (1347 Dec. 20), weigerten sich die Städter, ihm die Thore zu öffnen, ehe sie den öffentlichen Gottesdienst wieder bekämen. Man war offenbar in Verlegenheit: denn noch konnte diese Gnade nur durch den Papst selbst gewährt werden. Da kam spät Abends zu guter Stunde Markwart von Randeck mit der päpstlichen Vollmacht an den Bischof Friedrich von Bamberg, die Absolution unter den schon genannten Bedingungen zu ertheilen. Es traf sich, daß Friedrich sammt den Bischöfen von Basel und Würzburg in des Königs Gefolge war. Damals war es eben, daß man Karl rieth, die Formel nicht anzunehmen. Er aber wollte sich den Einzug in Basel mit ihr erkaufen. Sie wurde also der Stadt vorgelegt. Aber die Bürger weigerten sich, ihre Irrthümer zu bekennen und die Formel zu beschwören; und der Klerus, der die Einstellung des Gottesdienstes beinahe bereute, jedenfalls eine Gelegenheit zur Wiederaufnahme desselben suchte, erklärte gleichfalls, derartiges sich nicht gefallen zu lassen. So erschienen denn Bürgermeister und Rathmannen im Lager des Königs; der Bürgermeister Konrad von Bärenfels legte die Noth der Stadt dar und gab zugleich in deutscher Sprache vor einem Notar die Erklärung ab, daß sie weder bekennen noch glauben wollen, daß der verstorbene Kaiser Ludwig, ihr Herr, jemals Häretiker gewesen sei. Sie werden stets den als König oder Kaiser anerkennen, den die Majorität der Kurfürsten gewählt, auch

1) Matth. Neob. 249.

Digitized by Google

wenn er den Papst niemals um Bestätigung gebeten hätte. Nimmermehr werden sie etwas thun, was irgendwie gegen das Recht des Reiches wäre. Wenn aber der Bischof Vollmacht vom Papst habe und ihnen alle ihre Sünden vergeben wolle, so sei es ihnen recht. Darauf wandte er sich ans Volk und fragte: Gebt ihr mir und Konrad Mönch Vollmacht zu bitten, daß ihr von euern Sünden absolvirt werdet? Die Antwort war: ja. Mit dieser einzigen Vollmacht versehen leisteten die beiden vor dem Secretär des Papstes den vorgeschriebenen Eid. So wurde dann der Gottesdienst wieder hergestellt und am Weihnachtsfest darauf las der König selbst mit gezogenem Schwert das Evangelium in der Kirche [1]).

Wenige Tage darauf kam der König nach Worms und erlebte eine ähnliche Scene. Aus Anlaß seiner Ankunft nemlich traten Geistliche und Rathsherren zusammen. Die Geistlichen wurden gefragt: ob sie absolvirt werden wollten oder was sie von den Processen dächten? Sie aber gaben die Frage zurück und erhielten die Antwort: man denke nichts darüber. Mit der Absicht, einfach zuzuwarten, gieng man auseinander. Allein denselben Abend noch ließen sich die Geistlichkeit und die Mönche nach Beschwörung der Formel vom Bischof von Bamberg absolviren, und als das Volk am andern Morgen wie gewöhnlich die Messe hören wollte, fand es die Thüren der Kirchen verschlossen. Sofort erhob sich ein Tumult: bewaffnet zog die Menge vor des Königs Wohnung, wohin auch der Bamberger geflohen war. Der König erschrack und der Bischof mußte sich auf seinen Befehl dazu herbeilassen, den Klerus und das Volk von Worms ohne jede Bedingung und Eidesleistung freizusprechen. Darauf nahm der regulirte und weltliche Klerus, dem erst Abends zuvor beschworenen Eid zuwider, den Gottesdienst wieder auf [2]).

---

1) Matth. Neob. 249—252. Die Formel wurde also beschworen, aber durch die vorhergehende Erklärung war ihr Hauptinhalt zum voraus aufgehoben worden.

2) Matth. Neob. 253. Wenn dann Clemens VI. 1349 März 18 den Erzbischöfen von Trier und Mainz noch einmal Vollmacht gibt, Klerus und Volk von Worms gegen die Beschwörung der Formel loszusprechen (Raynald 1349, 15), so kann dies nur mit Rücksicht auf die tumultuarische Weise der erstmaligen Absolution geschehen sein.

Digitized by Google

Karls nächste Station war Mainz: aber man ließ ihn hier nur unter der Bedingung ein, daß er Gerlach von Nassau nicht mitbringe und keine Briefe des Papstes verkündigen lasse [1]). In dieser Art mögen noch manche andere Scenen vorgekommen sein, aber nur für wenige Orte haben wir so ausführliche Lokalberichte.

Vielfach geschah auch die Aufhebung der kirchlichen Strafen erst lange, nachdem die Anerkennung Karls IV. erfolgt war. Ganz allmählich geschah dies in Constanz. Hier finden wir den Bischof sehr bald auf Karls Seite, aber die Stadt um so zurückhaltender und ebenso wenig gewillt, die Sistirung des Gottesdienstes sich gefallen zu lassen, als den vorgeschriebenen Eid zu leisten. In allen Kirchen dauerte vielmehr der öffentliche Gottesdienst fort: nur der Bischof und seine Domherrn hielten sich davon fern. Einer der letztern verglich in der Neujahrspredigt a. 1348 die Geistlichen, welche Gottesdienst hielten und doch die Lossprechung anzunehmen sich weigerten, mit den Judenchristen, welche Gesetz und Evangelium beobachteten und ihre Hoffnung auf das erstere setzten, weßhalb ihnen Christus nichts nützte; er nannte sie Schismatiker, welche gegen den Artikel von der einen Kirche verstoßen. Aber die also bezeichneten klagten beim Volk und stellten den Gottesdienst drei Tage lang ein. Darauf ließen die Bürger dem Domherrn, der dies angerichtet, die Wahl, entweder öffentlich zu widerrufen oder binnen zwei Tagen die Stadt zu verlassen. Er wählte das letztere, durfte aber nach 14 Tagen wieder zurückkehren und wurde vom Bischof und seinen Amtsbrüdern feierlich eingeholt [2]). — Im Februar darauf bat die Weltgeistlichkeit der Stadt um Aufhebung der Strafen und erhielt sie vom Bischof. Die Mönche und das Volk aber blieben immer noch fest und es genügte, daß von den ersteren die vier Dominicaner, die seit 9 Jahren in ihrem Kloster zu Constanz geblieben waren, sowie die Minoriten den Gottesdienst fortsetzten. Ja der Bischof mußte, da er die Lossprechung der Stadt ohne vorangegangene Leistung des Eides beharrlich verweigerte, eine Zeit lang aus der Stadt gehen, um der Erbitterung des Volkes auszuweichen. Doch dauerte es nicht lange, so kamen auch die Minoriten — nicht freiwillig, sondern

1) Matth. Neob. 253.
2) Heinr. Diess. 63 f.

Digitized by Google

auf Befehl ihrer Obern — und nahmen die Absolution (6. Juli). Auch die Stadt wurde unter diesen Umständen nachgiebiger. Einige Tage nach der Lossprechung der Minoriten gestattete man den Domherrn, die seit bald 10 Jahren den Gottesdienst aufgegeben hatten, officiell, denselben nur bei geschlossenen Thüren zu halten (1348 Juli 20) [1]). Noch aber hatten die Dominicaner der größten Mehrzahl nach nicht nach Constanz zurückkehren dürfen. Endlich erhielten auch sie die Erlaubniß dazu und kamen 1349 Jan. 15 unter Voranzug eines Spaßmachers in ihr Kloster zurück: zwei von den vier Brüdern, welche sich die zehn Jahre Verbannung erspart hatten, empfiengen sie mit Glockenschall, versprachen aber den Bürgern, auch künftig bis Ostern troz des Interdicts zu singen: sie blieben von den übrigen, welche nur im Refectorium stille Messe lasen, abgesondert und zogen sich den Ruf eines ärgerlichen Lebens zu [2]). Das dauerte bis Samstag vor dem Palmfest (1349 Apr. 4), an welchem Tag auch die Bürger von den Processen Johanns XXII. befreit wurden, die nun seit 18 Jahren auf ihnen lagen [3]).

Noch länger dauerte die Sache in Straßburg. Hier waren die Bürger besonders erbittert über die Absolutionsformel [4]) und in diesem Unmuth über die päpstlichen Ansprüche trug man den Bann bis ins Jahr 1350. Erst in diesem Jahr (März 15) ordnete man Bevollmächtigte ab, die Gewalt haben sollten Ablaß zu nehmen, wenn man etwa im Bann sein sollte oder wenn der Gottesdienst verboten oder das Singen verschlagen wäre durch päpstliche Briefe um des Fürsten willen, Herrn Ludwigs selig von Baiern. Man gestattete dabei den Boten alles mögliche zu schwören, nur nichts, was gegen das Reich, seine Ehre, sein Recht und den

---

1) Heinr. Diessenh. 64 f. 66. Schon Tags zuvor hatte der Bischof Ulrich für die Personen, welche unter Verletzung des Interdicts in dem Kirchhof von St. Johann begraben worden waren, die kirchlichen Strafen aufgehoben, wenn bei ihnen im Tod Zeichen der Reue erschienen seien. (Neugart, cod. dipl. episc. Constant. Auf dem Rand des Originals steht: recepi 5 solidos Constant. Dann durchstrichen und: Gratis in nomine domini.)

2) Heinr. Diess. 71. Die beiden hießen Goswin von Ampt und Johann von Nürnberg.

3) Heinr. Diess. 73.

4) Matth. Neob. 252.

Digitized by Google

gemeinen Nutzen oder gegen das Wohl der Stadt verstoßen würde [1]). Zugleich gab man ihnen ein Schreiben an den Papst mit, in welchem man die Gründe darlegte, welche die Nichtbeobachtung des Interdicts herbeigeführt hätten, aber auch bezeichnender Weise hinzufügte, man glaube, in keinerlei Bann gefallen zu sein, wünsche aber doch absolvirt zu werden zur Sicherheit für den Fall, daß es etwa doch so wäre [2]).

In Frankfurt a. M. war für Ludwig ein feierliches Todtenamt gehalten worden (1347 Oct. 27) [3]); auch die Wahl und Introduction des Gegenkönigs Günther hatte man in der Mitte dieser Stadt in gewohnter Weise mit kirchlicher Feier begangen [4]) und nicht minder war auch sein Leichenbegängniß daselbst unter Glockengeläute und Theilnahme der Geistlichkeit vor sich gegangen. Troz der Huldigung an Karl IV. blieb das Interdict bestehen und noch 1350 wurden die Karmeliter, die jetzt erst den Gottesdienst einstellten, durch Heinrich von Mainz aus ihrem Kloster vertrieben. Am 3. Sept. d. J. kehrten auch die Minoriten zur Beobachtung des Interdicts zurück, am 28. Oct. folgte die Absolution der ganzen Stadt und endlich im folgenden Jahre (1351 März 2) kehrten auch die Dominicaner aus zwanzigjähriger Verbannung zurück [5]).

4. Eine besondere Besprechung erfordern die Ausgänge der abtrünnigen Minoriten. Es war nur noch ein kleines Häuflein, das in München bei dem Kaiser im Franciscanerkloster lebte: im Laufe der vierziger Jahre war mancher der letzten Zehn abgegangen. Franz von Ascoli hatte sich schon 1341 unterworfen,

1) Wencker, collecta archivi etc. p. 155.

2) Wencker, apparatus et instructus archivorum 194 f. und Hegel, Städtechroniken 9, 1036 f. Dieses Schreiben, über welches zu vgl. Band 1, 367 Beilage 11 gehört ohne Zweifel hieher ins Jahr 1350. Ludwig heißt »etwenne Ludwig von Peiern«, »der sich trüge alse ein keyser«, wodurch wir also in die Zeit nach Ludwigs Tod gewiesen werden.

3) Latomus 411.

4) ib. 412.

5) Latomus 416. Vgl. Böhmer, cod. Moenofrankf. 1, 617 f. 1350 Oct. 27: Wicker Frosch, Domschulmeister von St. Stefan in F., Subexecutor Baldewins, beauftragt den Lesemeister der Frankfurter Minoriten mit Lossprechung des Bartholomäusstiftes. 1350 Oct. 31 geschieht diese dann.

Digitized by Google

Heinrich von Thalheim noch 1343 unversöhnt, machte zuletzt doch seinen Frieden mit dem Orden und der Kirche. Dagegen blieben Bonagratia († 1340 Jan. 17) [1] und Michael von Cesena bis zu ihrem Tod in Opposition. Cesena hatte noch kurz vor seinem Tod zwei Münchener Bürger, Hans Schiet und Grimolt Dächsel, zu Procuratoren der Ordensgüter ernannt (1342 Apr. 23) [2] und hat sich nicht unterworfen, wenn auch spätere Fälschungen diesen Schein zu erwecken suchten [3].

So war von den Häuptern der flüchtigen Minoriten jetzt nur noch Occam übrig, und bei ihm verlassen uns fast noch mehr, als bei seinen Genossen, sichere Nachrichten [4]. Gewiß ist, daß er noch nach Ludwigs Tod in heftigster Weise gegen Karl IV. und „die Kleriker von Avignon" Opposition gemacht hat. Sein Tractat, angeblich „über die Wahl Karls IV." betitelt, in Wahrheit eine — großentheils nicht sehr selbständige — etwa zu Anfang des Jahres 1348 verfaßte Streitschrift gegen die bei der Absolution gebrauchte Eidesformel [5], greift diese und alle in ihr ent-

1) Preger 34, wodurch die Angabe bei Riezler 125 corrigirt wird. Im übrigen verweise ich auf den letztern. Für Bonagratia ist außer Joh. Vitod. 88 auch die dritte bair. Forts. der sächs. Weltchronik zu nennen (MG. D. Chr. 2, 347 Z. 25).

2) Die Urkunde, welche Riezler und Preger nur aus dem handschriftlichen Glaßberger kennen, ist (offenbar aus dem letztern) gedruckt bei Hueber, dreyfache Chronik von dem dreyfachen Orden u. s. w. (1686) col. 145 f.

3) S. Band 1, 370—372 und Preger 34—36.

4) Das Schriftstück, welches in Nicol. Minor. bei Baluze, Miscell. ed. Mansi 3, 341—356 als Werk des Cesena, sonst als solches Wilhelms von Occam genannt wird (vgl. Band 1, 355, wo es aus Versehen in die Zeit Benedicts XII. statt Clemens' VI. verlegt worden ist), ist wahrscheinlich weder vom einen noch vom andern und muß deßhalb hier unberücksichtigt bleiben. (Gegen Preger 35.)

5) Die Angaben bei Höfler, aus Avignon p. 13 sind zum Theil ungenau: seine Datirung und Titulirung des Tractats sind in der Handschrift nicht begründet, die erstere sogar im Widerspruch mit ihr. Konrad von Megenberg, in dessen Erwiderungsschrift die Reste des Tractats inserirt sind, sagt ausdrücklich, der letztere sei gerichtet gegen die nach seiner Angabe a. 1347 3 kal. dec. erlassene Absolutionsformel. — Ich kann hier nur das nothwendigste geben und gedenke später einmal ausführlicher auf Occams Schriften zurückzukommen.

Digitized by Google

haltenen Ansprüche der Curie an und gießt eine reichliche Lauge Spott über den „Pfaffenkönig“ aus.

Es ist möglich, daß diese seine letzte und, mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, keckste Schrift ihm die abermalige Citation vor das päpstliche Gericht eintrug, von welcher uns berichtet wird [1]). Wahrscheinlich aber hatte er kurz zuvor mit andern seiner Ordensgenossen [2]) seine Absicht kundgegeben, zur Kirche zurückzukehren, war dann aber sammt jenen von dieser Absicht zurückgetreten, als man von ihnen verlangt hatte, daß sie Ludwigs Verurtheilung als Häretiker und Schismatiker anerkennen sollten [3]). Der Papst hatte dann darüber 1348 Mai 25 strafend an den General, die Provincialen und den ganzen Orden geschrieben: ob das die Früchte des Ordens seien. Dieser selbst solle Abhilfe schaffen, damit nicht der apostolische Stuhl einschreiten müsse [4]). Darauf berichtete das Capitel im nächsten Jahre [5]), daß nur noch ganz wenige Brüder des Ordens, die dem verstorbenen Cesena und Ludwig angehangen hätten, speciell Wilhelm von England, in München zurückgeblieben seien und daß dieser Wilhelm das alte Ordenssiegel, das er lange gehabt, an den General zurückgesandt habe. Wilhelm sowohl als die andern, die noch übrig seien, bitten jetzt gleichfalls von den Sentenzen befreit zu werden. Man möge ihnen, da sie unmöglich nach Avignon kommen können, auf irgend eine Weise helfen. — Clemens VI. antwortete 1349 Juni 8: der General möge die Betreffenden nach der beigelegten Formel binnen Jahresfrist abschwören lassen und sie dann, wenn sie darum bitten, absolviren. — Die beigeschlossene Formel enthielt die vier ersten Punkte des für die Absolution vorgeschriebenen Eides, sodann das Versprechen, den Häresieen, Irrthümern, Meinungen und Empö-

1) Raynald 1349, 17 aus to. 6 ep. secr. Clem. VI. pag. 197, also zwischen 1347 Mai 12 und 1348 Mai 11. — Von Riezler und Preger übersehen.

2) Man wird namentlich an Heinrich von Thalheim denken dürfen.

3) S. den Brief der flgd. Anm., welcher dies von solchen Minoriten erzählt, welche Anhänger und Rathgeber Ludwigs gewesen seien. Wer war von solchen damals noch übrig, als Occam und etwa Heinrich von Thalheim?

4) Raynald 1348, 21.

5) Die Generalcapitel des Ordens treten immer an Pfingsten zusammen.

Digitized by Google

rungen Ludwigs und Cesenas oder ihrer Anhänger und anderer Schismatiker nicht mehr beizutreten und ihnen keine Hilfe zu leisten; dagegen blieb der ganze Abschnitt weg, welcher Gehorsam gegen Karl IV. und Aufgabe jedes Beistandes für Ludwigs Wittwe und Kinder, sowie das Versprechen enthielt, daß man keinem als Kaiser gehorchen werde, ehe er von der Kirche anerkannt sei [1]).

Man hat also offenbar gerade mit Rücksicht auf das schon erwähnte Zurücktreten der letzten Minoriten von ihren Unterwerfungsabsichten die Eidesformel in eben den Punkten etwas gemildert, die ihnen besonders anstößig gewesen waren. Ob nun Occam so die Unterwerfung vollzogen hat, wird uns von Seiten des Papstes nicht mehr gesagt. Es schweigen über diesen Punkt überhaupt alle Quellen mit einer Ausnahme, welche allerdings geeignet ist, die Annahme seiner Rückkehr zu verbieten [2]). Ja man könnte sogar die Frage aufwerfen, ob die ganze Fürbitte des Capitels für Occam und die Behauptung, daß er zurückkehren wolle, nicht einfach eine Erfindung des Ordens war, welche als Antwort auf die Drohung des Papstes bei diesem wieder eine mildere Stimmung erwecken sollte [3]).

Noch ein Wort von Marsilius: er ist ohne alle Frage in seinem Widerstand geblieben bis zu seinem Tod. Was aber des letztern Zeit betrifft, so können wir sie nur ungefähr bestimmen. Für 1338 ist es gewiß, daß er noch lebte [4]); ist die Annahme berechtigt, daß die Urkundenentwürfe in Sachen der Ehescheidung Margarethens von ihm stammen, so ist damit erwiesen, daß er noch Ende 1341 gelebt hat. In diesem Datum bekommen wir dann die Grenze nach rückwärts, in der Rede Clemens VI. von 1343 Apr. 10, welche den Tod des Marsilius schon erwähnt [5]),

---

1) Raynald 1349, 16.

2) Jacobus de Marchia bei Baluze, Miscell. ed. Mansi 2, 600 nennt Occam unter denen, welche im Bann gestorben seien; darnach auch Preger.

3) Die Angabe, daß Occam 1347 Apr. 10 gestorben sei (s. die Mittheilungen bei Riezler 126 ff.), verträgt sich mit seinem Tractat über die Wahl Karls IV. allerdings nicht, wenn auch die Bulle des Papstes aus dem eben angeführten Grund kein Hinderniß wäre.

4) Vgl. Riezler C p. 331 und Anhang no. 8.

5) Höfler, aus Avignon p. 20. S. auch Riezler p. 122 f.

Digitized by Google

die nach vorwärts. Sein Todesjahr mag also 1342 gewesen sein.

5. Wir haben noch die Ausgänge des durch Ludwigs Kampf mit der Curie herbeigeführten Zwiespaltes in den Bisthümern zu besprechen. Es wird am einfachsten sein, auch hier wieder unserer bisherigen Ordnung zu folgen.

Erzbisthum Mainz.

Bald nach Ludwigs Tod begannen die Verhandlungen über eine Auseinandersetzung zwischen Heinrich und Gerlach. Der Pfleger von Mainz, Konrad Kirkel, und Baldewin von Trier schlugen vor, das Bisthum solle bis zum Tod Heinrichs von diesem, darauf von Gerlach unbestritten besessen werden. Gerlach gieng nicht darauf ein [1]), und so begannen die Kämpfe von neuem. Kirkel fiel in Gefangenschaft, wurde aber durch den Domschulmeister Kuno von Falkenstein ersetzt, welcher auch nach Konrads Befreiung die Regierung nicht mehr aus der Hand ließ [2]). Gerlach befand sich in dieser Zeit stets in der Umgebung des Kaisers, auch als dieser nach Prag zurückkehrte: ein Zeichen, daß er in seiner Erzdiöcese keinen Halt fand. Allein nachdem eine Reichsversammlung den Beschluß gefaßt hatte, daß einem vom Papst aus rechtlichen Gründen abgesetzten Erzbischof oder Bischof fürder kein Gehorsam zu leisten sei [3]), unterwarf sich die Stadt Mainz (1349 Apr. 6) [4]). Trotz obigen Beschlusses und trotz früherer eidlicher Versicherungen brachte dann aber die Unterwerfung der Wittelsbacher und ihres Gegenkönigs Günther den König dazu, dem Heinrich von Virneburg, der sich Erzbischof von Mainz nenne, Beistand gegen Erzbischof Gerlach zu verheißen, wenn dieser gegen ihn kriegen wolle [5]). Vier Tage darauf versprach Karl dem Erzbischof Gerlach das genaue Gegentheil [6]), entweder ein Zeichen von großer Unzuverläßigkeit des Königs, der die Mittel nahm, wie er sie fand, oder ein Beweis,

1) Matth. Neob. 249.

2) Matth. Neob. 256. Genaueres bei Colombel a. a. O. p. 16 f.

3) reg. VIII. 74, 905. Die Reichsversammlung hatte diesen Rechtsspruch 1349 März 29 gefällt.

4) Colombel p. 22 mit reg. VIII. 76, 930.

5) reg. VIII. 79, 959.

6) ib. 969.

Digitized by Google

daß die Verhandlungen mit Heinrich zu keinem Abschluß gekommen waren. Keiner der beiden Gegner hatte indeß die Hilfe des Kaisers zu erfahren. Die tollkühne Tapferkeit und rastlose Energie Kunos machten eine Reihe von Anschlägen auf ihn und das Erzstift immer wieder zu nichte. Eine Bitte Heinrichs um Verzeihung für sich und Kuno, 1352 Juni 30 an die Curie gerichtet, scheint vergebens gewesen zu sein [1]); aber noch im Jahr 1353 war Kuno mächtig genug, dem König und Erzbischof Gerlach die Stirne zu bieten, und erst als Heinrich am 21. Dec. d. J. starb, kam es zu einer Vereinbarung zwischen Gerlach und Kuno, welch letzterer 1361 Erzbischof von Trier wurde [2]).

Speyer.

Bischof Gerhard scheint mit dem Uebertritt zu Karl nicht sehr geeilt zu haben: erst 1349 März 29 findet er sich in dessen Umgebung [3]), Oct. 1 auch in gutem Verhältniß zu Erzbischof Gerlach, der die durch Heinrich früher ertheilte Bestätigung anerkannt hatte [4]). Trotzdem mußte er sich, um die päpstliche Anerkennung zu erhalten, zuvor 1351 Mai 5 dazu verstehen, auf das Bisthum, das er bisher gegen der Curie Willen inne gehabt, aus freien Stücken in die Hände des vom Papst hiezu bevollmächtigten Propstes von Speyer zu verzichten [5]). Darauf heißt er in einem Brief Clemens' VI. von 1351 Nov. 9 der „Erwählte von Speyer", aber das ihm ertheilte Prädicat eines „geliebten Sohnes" ist ein Zeichen, daß die Versöhnung jetzt definitv war [6]).

Würzburg.

Nach Ludwigs Tod hielt Albrecht von Hohenlohe zurück und

1) reg. VIII. 546, 157.

2) Contin. Matth. Neob. 287.

3) cf. reg. VIII. 74, 905 und 915 ff.

4) Er nennt ihn electus confirmatus bei Remling, Urkb. 1, 581.

5) Muratori, Ant. Ital. VI, 190 x. A. (von Reiner a. a. O. übersehen).

6) Wie sich trotzdem Gerhard schon 1351 Febr. 10 »Dei et apostolicae sedis gratia episcopus Spirensis« nennen kann (Remling, Urkb. 1, 584) kann ich nicht anders verstehen, als so wie auch sonst „Erwählte" sich „Bischof" nennen (cf. z. B. unten unter Würzburg).

Digitized by Google

wartete erst die weitere Entwicklung ab [1]). Während man aber meinen sollte, daß er schon bald darnach, Ende Nov. 1347, sich mit Karl vertragen hätte [2]), schließt er im Sommer darauf (1348 Juni 18) wieder ein Bündniß mit den Häuptern der wittelsbachischen Partei, dem Markgrafen Ludwig und seinen Brüdern, sowie dem Erzbischof Heinrich von Mainz, ein Bündniß, dem zu weiterer Beleuchtung der gänzlich unsichern Verhältnisse sogar der vom Papst mit der Absolution des Landes beauftragte Bischof Friedrich von Bamberg beitrat [3]). Zu den Friedensverhandlungen zwischen den beiden Parteien in Passau (1348 Juli 27) erschien auch Albrecht [4]) und ließ sich hier von Karl abermals gewinnen gegen das Versprechen, daß der Papst ihm das Bisthum verleihen solle [5]). Er bekam, obwohl er noch nicht gehuldigt, vorläufig doch den Gerichtsbann in seinem Hochstift [6]). Diesmal hatten die Bitten Karls in Avignon mehr Erfolg. 1349 Jan. 23 gab Clemens VI., wie er ausdrücklich sagt, mit Rücksicht auf den König, Vollmacht, den „Propst Albrecht von Hohenlohe" von den Sentenzen loszusprechen [7]), und versetzte dann seinen Bischof Albrecht von Hohenberg nach Freising (1349 Oct. 6) [8]). Allein damit war noch nicht alles zu Ende. Albrecht von Hohenlohe mußte auf das Bisthum und seine Propstwürde verzichten und sich dann — mit Umgehung der Wahl des Capitels vom Papst die Provision ertheilen lassen. Dies war der Weg zur Beilegung des langen Zwistes, wie ihn Clemens VI. 1350 Febr. 8 vorschrieb [9]). Albrecht betrat ihn und bezeichnete sich nur noch als Domherrn (1350 Juni 2) [10]). Darauf bekam er durch den in Italien weilenden Cardinallegaten Guido, welchem das ganze Verfahren übertragen worden war, Absolution

1) S. sein Bündniß von Oct. 22 in Mon. Boic. 41, 293.

2) Karl schreibt ihm »principi suo dilecto« 1347 Nov. 24 (ib. 302).

3) ib. 363.

4) reg. VIII. 60, 723 a.

5) Mon. Boic. 41, 370 von Aug. 1. Dies versprach Karl mit Rücksicht auf Albrechts „treue Dienste".

6) ib. 371 vom gleichen Tag.

7) ib. 380.

8) Mich. Herbip. 465.

9) Mon. Boic. 41, 429 ff.

10) cf. die Urk. ib. 448—453.

Digitized by Google

und Ernennung zum Bischof (1350 Juni 19) [1]), mußte aber, nachdem er die Diakonatsweihe erhalten (Sept. 18) [2]) auch auf seine Stelle als Domherr und auch noch einmal auf die als Propst verzichten (Oct. 13) [3]). Im Lauf des Jahrs 1351 erfolgte dann auch die Lossprechung von Klerus und Volk in Stadt und Diöcese [4]). Zur selben Zeit erhielt Albrecht Indemnität für alle während des Conflictes vollzogenen Handlungen (1351 Mai 21) [5]) und etwa im Herbst auch die Weihe zum Bischof [6]).

Eichstädt.

Albrecht von Hohenfels [7]), der Erwählte des Capitels, mußte denselben Weg zum Frieden mit der Curie einschlagen, wie seine Collegen von Würzburg, Speyer u. a. A. 1351 nemlich erklärte Clemens VI. auf einmal, er habe sich das Bisthum schon zur Zeit des Bischofs Heinrich reservirt, und ernannte dann darauf den Domherrn von da, den Burggrafen Berthold von Nürnberg, Bruder des Regensburger Bischofs. In Folge dessen verzichtete Albrecht auf das Bisthum, traf aber mit Berthold das Abkommen, daß er unter demselben die Regierung des Hochstifts in temporalibus und in spiritualibus zunächst behalten durfte (Oct. 1351) [8]).

Augsburg.

Ungünstiger war der Ausgang des Streits für Heinrich von Schöneck. Dieser hat wahrscheinlich schon Ende 1347 oder Anfang 1348 verzichtet. Denn wie 1348 Febr. 1 das Domcapitel

---

1) ib. 463 f.

2) ib. 474.

3) ib. 476.

4) S. die Urkk. ib. 504. 512. 524—534. 537. 540. 541. 543.

5) ib. 508.

6) Er nennt sich schon früher auch episcopus z. B. p. 479, aber auch daneben electus et confirmatus zuletzt noch 1351 Aug. 25 (p. 535). 1351 Oct. 17 kommt zum erstenmal das »Secretum Alberti Dei gracia episcopi Herbipolensis« an den Urkunden vor und von da an heißt er stets Bischof.

7) Wir haben also einen Albrecht von Hohenlohe in Würzburg, einen Albrecht von Hohenberg zuerst für Würzburg bestimmt, dann nach Freising versetzt, und einen Albrecht von Hohenfels in Eichstädt.

(8 Heinr. Rebd. 524 f. vgl. mit 563.

Digitized by Google

Karl als König anerkennt [1]), ist vom Bischof keine Rede. Sommer 1348 kam dann Markwart von Randeck durch päpstliche Provision auf die also erledigte Stelle, wurde von Karl IV. den Augsburgern empfohlen [2]) und vertrug sich 1350 mit seinem Vorgänger, indem er diesem gelobte, ihm die päpstliche Absolution und einen Titel zu erwirken. Allein er war säumig in der Haltung dieses seines Versprechens und mußte 1359 noch einmal daran erinnert werden. Ob er es daraufhin gethan, wissen wir nicht. Heinrich starb 1368 [3]).

Hildesheim.

Bischof Erich, der zum Frieden gezwungen war, starb (etwa 1348) an der Pest [4]). Damit war für Heinrich wenigstens die Möglichkeit gegeben, das Bisthum aus der Hand des Papstes zu empfangen. Unter Clemens VI. geschah dies zwar nicht mehr; aber Innocenz VI. ließ sich erweichen. Gegen eine bedeutende Summe [5]) wurde er in Avignon, wo er wohl gleichfalls auf das Bisthum und die auf ihn gefallene Wahl hatte verzichten müssen, 1354 Oct. 19 absolvirt und 1355 Jan. 9 zum Bischof ernannt [6]); am selben Tag erhielt er die Belehnung durch den von Karl IV. beauftragten Bischof Dietrich von Minden [7]).

Freising.

Der päpstliche Leibarzt und Bischof Johann starb 1349 in Avignon, ohne seine Diöcese betreten zu haben [8]). Clemens VI. ersetzte ihn durch Albrecht von Hohenberg, den er, wie wir sahen,

1) Mon. Boic. 33 b, 140 beurkundet das Karl IV. S. auch Braun, Gesch. der Bisch. von Augsburg 2, 452.

2) S. reg. VIII. 66, 798 ff.

3) S. Braun a. a. O. 453. Markwart urkundet aber schon 1348 Oct. 13 als electus et confirmatus in Augsburg. Reg. Boic. 8, 143.

4) Heinr. Herv. 288.

5) Ders. nennt 22,000 aureorum scutatorum.

6) S. Lünzel a. a. O. p. 318 ff.

7) Sudendorf, Urkb. der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg 2, 262 d. d. Avignon.

8) Deutinger a. a. O. 2, 72.

9) Deutinger i, 19. Vgl. auch dess. „die älteren Matrikeln des Bisthums Freising" 1, 17.

Digitized by Google

zuerst nach Würzburg ernannt hatte (1349 Oct. 7). Ihm gelang es endlich, den Bischofsstuhl einzunehmen, der nun seit 1324 im Conflict mit der Curie durch das Capitel besetzt gewesen war. 1351 Juni 19 konnte deßhalb der Papst dem Erwählten Albrecht Vollmacht geben, Geistlichkeit und Volk der Diöcese zu absolviren [1]). Leuthold starb 1355 [2]).

Regensburg.

Ein Jahr nach Ludwigs Tod nahm Bischof Friedrich die Regierung vollständig in die Hand, nachdem er sich mit dem Pfleger Dietrich dem Auer gütlich verrichtet hatte [3]). Da ihm seine Schwenkung in Ludwigs letzten Tagen den Bann eingetragen, so mußte er um Absolution nachsuchen, welche ihm sammt seinem Capitel 1350 Nov. 21 zu Theil wurde [4]).

6. Ludwigs Söhne endlich haben erst nach mehr als einem Jahrzehnt die Aussöhnung mit der Kirche und die Aufhebung der kirchlichen Strafen erhalten, von welchen sie betroffen worden, nachdem sie dem päpstlichen Gebot der Empörung gegen ihren Vater ungehorsam gewesen waren. Herzog Albrecht war der erste unter Ludwigs Söhnen, von dessen Lossprechung wir hören: 1354 März 31. Erst fünf Jahre später erfolgte diejenige des Erstgebornen, des

---

1) Ebendas. 2, 74.

2) Ebend. 1, 19.

3) Ried 870—872 von 1348 Oct. 9.

4) Mon. Boic. 11, 300. — Nur beiläufig möchte ich am Schluß dieses Abschnittes ausdrücklich hinweisen auf einen Zug in der Politik der Curie gegenüber den Bischofswahlen: es ist gewiß sehr charakteristisch, daß gerade auch diese Ausgänge des Kampfes in den Bisthümern nicht sowohl dazu benützt werden, um ein anderes Personal in den hohen Kirchenämtern zu bekommen, sondern vielmehr dazu, die Besetzung derselben noch mehr an die Curie zu fesseln. Es genügt daher der Curie in den meisten Fällen, wenn die „Eingestoßenen" auf die Wahl des Capitels verzichtet und die Ernennung aus den Händen des Papstes bekommen haben. Es ist dies durchaus der Terminologie angemessen, wonach „eingestoßen" »intrusus« nicht allein der heißt, welcher unkanonisch ans Bisthum gekommen, sondern in erster Linie derjenige, welcher dasselbe gegen den Willen der Curie besitzt, wenn auch seine Wahl durchaus kanonisch war. Das Gemeinsame in beiden Zügen ist das, daß die Bestellung durch die Curie allein im Stand ist, aber auch für sich allein genügt, die Rechtmäßigkeit eines Bischofs zu constituiren.

Digitized by Google

Markgrafen Ludwig von Brandenburg: nachdem die Ehe seiner Gemahlin Margarethe mit dem Prinzen Johann Heinrich 1349 Juli 21 getrennt worden [1]), nachdem Ludwig selbst a. 1355 Verhandlungen wegen seiner Lösung eingeleitet [2]), wurde endlich 1359 die Absolution ertheilt. 30. Aug. d. J. mußte der Markgraf unter Ablegung aller seiner Titel als „Ludwig von Baiern, Erstgeborner des verstorbenen Ludwig von Baiern" noch einmal geloben, alles zu erfüllen, was von ihm gefordert werde, bekam dann 1. Sept. Lösung vom Bann, mußte aber seine Ehe mit Margarethe auflösen und sich auf unbestimmte Zeit von ihr trennen lassen, worauf dann am folgenden Tag die Wiedervermählung und zugleich die Legitimation seiner Kinder in päpstlichem Auftrag vollzogen wurde [3]). — Der letzte der Herzoge, welcher die päpstliche Gnade wieder erlangte, war Stephan, bei dessen Absolution 1362 Juli 9 diejenige seiner schon früher ausgesöhnten Brüder wiederholt wurde [4]).

Der Bann aber, welcher auf dem verstorbenen Kaiser lag, blieb noch lange Zeit bestehen. Wann er aufgehoben worden ist, ist meines Wissens bis jetzt nicht bekannt geworden: vor Ende des 16ten Jahrhunderts muß es geschehen sein [5]). Dann aber war es insbesondere Kurfürst Maximilian I. († 1651), der es sich zur Aufgabe machte, das Gedächtniß seines von der Kirche gebannten Ahnen wieder zu Ehren zu bringen. Nicht nur das von ihm dem Kaiser errichtete Grabdenkmal in der Frauenkirche zu München, sondern auch seine lebhaften Bemühungen um eine unparteiische Darstellung der Geschichte desselben, insbesondere um eine Apologie gegenüber den Angriffen eines Bzovius, bezeugen dies zur Genüge [6]).

---

1) S. reg. VIII. 539, 104.
2) S. Urkb. des Wittelsb. Hauses 1, 435.
3) reg. VIII. 563, 313—316.
4) reg. VIII. 513, 85.
5) S. Beilage 20.
6) S. den Vortrag von Friedrich, über die Geschichtsschreibung unter Kurfürst Maximilian I.

Digitized by Google

Die Kämpfe der Reformationszeit lagen zwischen diesen Schritten eines sonst so durch und durch katholischen Fürsten und dem Tod des gebannten, im Streit mit der Curie schließlich unterlegenen Kaisers, — eine Zeit voll entscheidender Wendungen. Denn es waren allerdings andere Ziele, welche hier und dort die Widersacher Roms erfüllten; anderer Art war der Einsatz, mit welchem, der Preis, um den gestritten wurde, anderer Art die Waffen, mit denen damals im vierzehnten Jahrhundert Ludwig und seine Bundesgenossen, und mit denen später im sechszehnten Luther und die Seinigen den Krieg gegen das Papstthum führten. Dort war es der Kampf der Staatsgewalt um ihr Recht und ihre Freiheit, welche ein Papst nach dem andern zu vernichten drohte; hier vor allem das Ringen eines Volkes um die Güter des Evangeliums und die Freiheit des geknechteten und irregeführten Gewissens.

Was in diesem späteren Jahrhundert der Bewegung der Geister das specifische Gepräge, die entscheidende Kraft gegeben hat, das Wiedererwachen des religiösen Lebens zu einem Dasein in neuen Formen, mit neuen Motiven, mit neuem Geist, — das hat allerdings in erster Linie gefehlt in dem Kampf, welchen diese Blätter nach seinem äußeren Gang untersuchen und darstellen wollten. Fast nirgends ist es uns gelungen, eine Spur davon zu entdecken, daß der Eintritt in den Kampf und das Ausharren in demselben bedingt und getragen gewesen wäre von religiösen Motiven, von der Einsicht in den sittlichen Verfall, die ganze Unwürdigkeit des damaligen Papstthums, von dem Verlangen nach einer wirklichen Wiedergeburt der Kirche. Insofern ist jene Zeit ein unerschütterliches Denkmal dafür, wie auch ein unausweichlicher Kampf des Staats gegen römische Anmaßung nimmermehr zum Ziele führen kann, wenn ihm nicht eine innere Erneuerung der Nation zur Seite tritt. Wo aber damals in unserer Geschichte dieses Motiv wirklich vorhanden war, wie unleugbar bei den Minoriten, die sich mit Ludwig verbanden, da hatte es sich an einen Punkt angeknüpft, der es sicher machte, daß von hier aus nur sehr indirect weiter zu kommen war, der dagegen die Gefahr der Verknöcherung und Versteinerung mehr als nahe legte.

Denn es ist doch zunächst nur ein höchst vereinzelter Punkt, der die meisten jener Männer in die Opposition treibt: was sie

Digitized by Google

vertheidigen, konnte und sollte das Heiligthum nur einer relativ kleinen Zahl von Auserwählten sein. Je weniger also die Welt die anfängliche Sympathie für die Streitfrage der Bettelbrüder sich bewahrte, je mehr sie sich von dem Kampf derselben abwendet, je mehr dieser selbst von dem großen Schauplatz, auf dem er sich anfänglich bewegt hatte, hineingedrängt wird in einen Winkel und auf diesen isolirt bleibt, um so verbissener und ideenloser werden die Schriften, die aus den mehr und mehr zusammenschwindenden Resten der ehemals so großen Streiterschaar hervorgehen. Endlose Wiederholungen derselben Klagen, derselben Gedanken, ja derselben Worte — denn jeder schreibt den andern und zuletzt sich selbst aus, — der Art ist das Bild, welches dieser Kampf um die Armut in seinen Ausgängen darstellt.

Aber es ist nicht zu übersehen, was nun doch für weitere und bleibende Wirkungen gerade an diesen Punkt sich angeschlossen haben. Seitdem die Häupter der Opposition in das kaiserliche Lager geflohen waren, war allerdings der Sieg des Papstthums über den Orden und sein Palladium der evangelischen Armut entschieden: der Bund mit dem gebannten Kaiser hat der Sache jener Männer in den Augen der Welt und der Mehrzahl ihrer Ordensgenossen den Todesstoß versetzt. Aber er hat auch, wie uns unsere Geschichte gezeigt hat, wenigstens in einem Punkt die weittragendsten Folgen gehabt. Ohne ihn wäre es kaum denkbar gewesen, daß die Schriften aus Occams späterer Zeit in jene Richtung gekommen wären, durch welche sie auch noch für uns so höchst merkwürdig geblieben sind. Wohl waren Anknüpfungspunkte hiezu vorhanden in der Opposition gegen die päpstliche Autorität, wie sie schon der Streit um die Armut hervorgerufen hatte. Allein mit keiner Silbe finden wir in jenem früheren Stadium seiner und seiner Genossen Polemik die Autorität des Papstthums in einem andern Punkt, als dem des Dogmas, speciell des Cardinaldogmas der Minoriten angefochten. Später erst, in der Zeit des Bundes mit dem Kaiser tritt diese Wendung hervor und wird nun die Autorität des Papstes überhaupt in Frage gestellt.

Zunächst auf politischem Boden. Denn hier erscheint ja auch nur die Fortsetzung der Bahn, welche der »venerabilis inceptor« auf philosophischem und theologischem Boden eröffnet hatte. Wie

Digitized by Google

er dort das Gebiet der Empirie strenge von dem der religiösen Wahrheit gesondert, jene ganz der landläufigen Erkenntnißweise, diese allein der kirchlichen Autorität reservirt hatte, so vollzieht er nun im öffentlichen Leben dieselbe Trennung zwischen der Machtsphäre der bürgerlichen und derjenigen der kirchlichen Gemeinschaft.

Nachdem er aber einmal durch den Bund mit dem Kaiser auf Verfassungsfragen geführt worden ist, macht sich darin sofort auch auf dem kirchlichen Gebiet jene Opposition geltend, welche schon an einem andern Punkte bei ihm hervorgetreten war. Schon nach den Vorgängen im Streit um die evangelische Armut konnte ihm in der religiösen und dogmatischen Hälfte des kirchlichen Lebens die Wahrheit nicht mehr verbürgt sein durch die Lehrautorität des Papstes; die allgemeine Kirche war vielmehr ihm die Trägerin der Glaubenssicherheit geworden, die Kirche aber nicht im Sinn des Majoritätsprincips in Anwendung auf ihre Gesammtheit oder ihre Vertretung durch die Hierarchie — denn auch von ihr hatte er den Satz verwerfen sehen, der ihn in die Opposition getrieben hatte —, sondern nur in dem festen Vertrauen auf die Verheißung Christi, daß der Glaube in der allgemeinen Kirche niemals aufhören solle, wenn er auch nur noch bei einer Person, wie einst unter dem Kreuze bei Maria, ja schließlich nur noch bei den Kindlein in der Wiege zu finden wäre. Jetzt hat sich ihm — ohne Zweifel eben unter dem Einfluß seiner Untersuchungen über die Ausdehnung der päpstlichen Gewalt auf das politische Gebiet — jene Bekämpfung der Papstautorität auf dogmatischem Boden erweitert zu einer Bestreitung ihrer absoluten Geltung auch auf dem Gebiet der kirchlichen Verfassung. In seinen polemischen Werken der späteren Zeit ist schon von der Bildung selbständiger Nationalkirchen je unter einem völlig unabhängigen Haupte, ja von noch weitergehenden Maßregeln, als einer eventuellen Nothwendigkeit die Rede.

Dieser Gedanke, den man für die weitere Entwicklung der Anschauung über das Verhältniß der Kirche zum Volksleben nicht hoch genug wird anschlagen können, ist freilich nicht zum erstenmal in der deutschen Geschichte aufgetaucht. Unter Kaiser Heinrich IV. wie unter Friedrich Barbarossa war er in mehr oder weniger bestimmter Weise hervorgetreten, wenigstens in dem Sinn,

Digitized by Google

daß man eine Losreißung des deutschen Kirchenwesens und die Sammlung desselben unter einem einheitlichen deutschen Haupt gefordert hatte. Aber welch eine Zeit der Befestigung des kirchlichen Einheitsgedankens war zwischen damals und jetzt gelegen! Und dazu kommt, daß nun im Verlauf des großen Kampfes diese Ideen nicht mehr nur gewaltsam aufgerafft, nicht bloß vereinzelt oder etwa im Kopf eines vom realen Leben abgezogenen Denkers gehegt worden sind, sondern daß sie sich gleichsam von selbst ergeben, daß man sich in der kühlsten Weise mit dem Gedanken einer solchen Losreißung von Rom — wenn auch nur für gewisse Fälle und selbst dann wohl nur auf die Dauer solcher Zustände, wie sie dem Gedanken Realität verliehen hätten —, vertraut macht. Wir haben schon früher [1]) gesehen, wie die Politik des ersten deutschen Kirchenfürsten seiner Zeit, Baldewins von Trier, Vermuthungen in dieser Richtung nahe legen könnte; wir mußten aber gestehen, daß wir keinen Anhaltspunkt dafür haben, jenes Ziel als von ihm mit Bewußtsein verfolgt zu denken. Sicher aber ist, daß andere Reichsstände dem Papst mit einem Theil jener Maßregel geradezu gedroht haben. Schon im Jahr 1337 hat Konrad von Megenberg diese Gefahr als in der Stimmung der maßgebenden Kreise begründet erkannt und davor gewarnt [2]). Die Städte sodann haben das Jahr darauf bei dem von den Speyerer Bischöfen angeregten Collectivschritt dem Papst ausdrücklich mit einem Abfall der christlichen Völker, insbesondere Deutschlands, von Rom gedroht [3]); und um kein Haar anders ist der Sinn dessen, was die in Rense versammelten Kurfürsten mit Ausnahme Baldewins dem Papst geschrieben oder wenigstens zu schreiben beabsichtigt haben [4]).

Zur Ausführung solcher Drohungen ist es nicht gekommen; man darf auch billig fragen, ob sie überhaupt möglich gewesen wäre. Derartige Neuerungen vollziehen sich nicht auf einmal: sie wollen erst nach und nach im Volk Boden gewonnen haben und das war in den letztverflossenen Jahrhunderten nicht möglich gewesen. Nun

1) Band I, 290.

2) In seinem Planctus ecclesiae in Germania, von dem ich bald ausführlichere Nachricht zu geben gedenke.

3) Vgl. p. 61.

4) Vgl. p. 69 f.

Digitized by Google

aber war der Samen einmal ausgestreut und konnte tiefere Wurzel fassen. Beinahe eine Generation war herangewachsen unter dem Eindruck eines gewaltigen Kampfes zwischen Kaiser und Papst. Wo in den letzten 24 Jahren Gottesdienst gehalten, die Sacramente gespendet worden waren, da war es größtentheils geschehen gegen das ausdrückliche, aller Welt bekannte Verbot des Papstes. Der Sehnsucht des Volks nach den kirchlichen Gnadenmitteln hatte sich das Interdict entgegengestellt: war es ein Wunder, wenn man unter diesen Umständen das Recht des Papstes über die göttliche Stiftung, weiterhin aber auch über die Gewissen und den Glauben, anzweifelte, sich über sein Verbieten und Drohen hinwegsetzte? Der Sieg des Papstthums war ein Pyrrhussieg: er schloß in sich die Abwendung der mittelalterlichen Welt vom Papstthum, wie er von nun an vor allem unter dem Eindruck des großen Schismas mit jedem Jahrzehnt sich mehrt.

Freilich lag darin zunächst nur eine Auflösung des Bestehenden, kein positiver Ertrag und dieser Zug ist ja überhaupt charakteristisch für das Ergebniß, das sich am Ende des großen Kampfes herausstellt. In der Entwicklung des Reichs bezeichnet die Regierung Ludwigs den Moment, von welchem an eine einheitliche Neugestaltung desselben auf der alten Grundlage absolut unmöglich geworden ist. Wem dies zu viel gesagt dünkt, der wird wenigstens dem Satz beistimmen, daß die centrifugale, auf die Destruction des Kaiserthums abzielende Richtung durch diese Regierung in einer Weise gefördert und bestärkt worden ist, wie durch keine der unmittelbar vorangegangenen, unter denen sie doch schon entschieden war. Dies läßt sich behaupten trotz aller Glanzepisoden dieses 33jährigen Königthums und 19jährigen Kaiserthums. Denn da, wo wirkliche Erfolge davon getragen worden waren, waren sie in erster Linie dem Fürstenthum zu verdanken; wo dieses spröde geblieben war und sich ferne gehalten hatte, war es zu nichts oder nur zu rauschendem Flitterwerk gekommen, das bald zusammenbrach. So war es denn auch das Fürstenthum, dem der Hauptgewinn des langen Kampfes zufiel. Wie die Krone aufs höchste geschwächt aus diesem hervorgieng, so ließ sich erwarten, daß ihr eben diese neu gestärkte Macht bald vollends einen Stein nach dem andern ausbrechen würde.

Digitized by Google

Kaum läßt sich behaupten, daß solche destructive Wirkung auch auf dem dritten Hauptgebiet des mittelalterlichen Lebens neben Staat und Kirche, in der scholastischen Wissenschaft, gleichfalls in diesen Kämpfen Ludwigs erwachsen sei. Der neue Nominalismus, welcher zur selben Zeit entstanden ist, sich rasch ausgebreitet hat, allen kirchlichen Verboten zum Trotz binnen kurzem die den Schluß des Mittelalters beherrschende Philosophie und Theologie geworden ist und dadurch die Auflösung des scholastischen Denkens mit raschen Schritten herbeigeführt hat, — er ist unabhängig von dem Streit der beiden Gewalten aufgekommen. Aber wir haben schon oben gesehen, welche Verbindungslinien trotzdem zwischen beiden Erscheinungen bestehen, sachliche und persönliche, die letzteren sogar von der allerinnigsten Art.

Allein wenn so die Zersetzung der herrschenden Formen auf allen Hauptgebieten des mittelalterlichen Lebens in diesen Jahrzehnten des Kampfes, wenn auch nicht erst begonnen, so doch mächtig gefördert und in die entscheidenden Bahnen geleitet worden ist, so ist es doch unverkennbar, wie eben in dieser Zersetzung zugleich die Keime eines neuen Lebens zu Tage treten. Mit dem mächtigen Rütteln an dem alten Bau der Hierarchie war ja doch, wenn auch unscheinbar, die Vorbereitung eines neuen kirchlichen Verfassungslebens verknüpft; eine Sonderung des in Occams Schriften wustartig zusammengehäuften Materials könnte dies mit Leichtigkeit darthun. Hinter den Rissen der zerbröckelnden Reichseinheit treten sowohl in dem mächtig emporstrebenden Kurfürstenstand und den mehr und mehr sich arrondirenden großen dynastischen Familien, als auch in dem durch Ludwigs consequentes Wohlwollen an Kraft und Macht wachsenden Bürgerthum und Städtewesen die zum Theil deutlich erkennbaren Züge einer neuen Ausprägung deutschen Nationalwesens hervor. Jene scheinbar an aller objectiven Wahrheit verzweifelnde Philosophie und Theologie endlich trägt in ihrem Schoß eine neue Weltanschauung, gesünder und kräftiger, als die alte, von ihr vollends untergrabene, Wissenschaft es gewesen war.

So fehlt es denn schließlich auch nicht völlig an Spuren dafür, daß sich eine neue Vertiefung des religiösen Lebens vorbereitet. Die schlichten Gestalten eines Tauler und einer Margarethe Ebner,

Digitized by Google

welche bei all ihrer Frömmigkeit dem gebannten Kaiser ihre Zuneigung bewahrt und sein Recht in dem ihm aufgedrängten Kampf erkannt haben, die sich auch unter dem durch des Papstes Fluch verhängten Interdict den Frieden des gottinnigen Gemüthes nicht rauben lassen, sind dafür die bescheidenen aber doch gewichtigen Zeugen. In der nächsten Zeit schon wächst der Umfang und die Bedeutung dieser Erscheinung mächtig. Ihr Christenthum dringt nicht hinaus über die specifischen Grundvoraussetzungen der mittelalterlichen Heilslehre: sie theilen vielmehr fast alle wesentlichen Züge derselben und es bedurfte eines so völlig originalen Anstoßes, wie er in der Reformation lag, um an dem gerade entscheidenden Punkt mit dem Alten im Princip zu brechen. Allein — und das zeigt ja auch die weitere Entwicklung aller jener oben berührten Momente, die das Zeitalter Ludwigs des Baiern enthält, — das Neue mußte eben erst unter dem Schutz des Alten vorbereitet werden, in seinem Schoß geborgen wachsen, bis es, seis durch rein allmähliches Ausreifen, seis durch einen originalen Anstoß von außen, die Kraft gewann, die Hülle zu sprengen und selbständig seinen Lauf durch die Welt anzutreten.

Durch diese Vorbereitungen auf einer Reihe von Gebieten aber gewinnt eben der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie eine Bedeutung, welche weit hinausreicht über die Zeit, in welcher er ausgefochten worden ist. Wie er der Abschluß der Jahrhunderte langen Kämpfe zwischen Königthum und Priesterthum, Kaiserthum und Papstthum im Mittelalter gewesen und durch ihn nicht nur der weltlichen, sondern auch der geistlichen Macht eine Erneuerung derselben vorerst unmöglich gemacht worden ist, so haben sich auch während seines Verlaufes und im Zusammenhang mit ihm auf allen Punkten die Vorzeichen eingestellt oder gemehrt, daß eine neue Zeit im Anzuge ist.

Digitized by Google

Beilagen.

Digitized by Google

1.

Das Conclave von 1334.

Wir erhalten das beste Verzeichniß der Cardinäle jener Zeit aus der Zeugenreihe, die sich in dem Widerruf Johanns XXII. in Sachen der visio beatifica von 1334 Dec. 3 findet (Raynald 1334, 36). Hier sind 21 Cardinäle mit Namen aufgezählt; dazu berichtet uns Heinr. Diess. 20, der damals an der Curie lebte, es haben zwei Cardinäle bei jenem Acte gefehlt: Johannes Gaëtani, der im Augenblick nicht in Avignon war, und Napoleon Orsini, welcher sich mit Johann überworfen hatte. — Da nun aber alle Quellen 24 Cardinäle im Conclave bei Benedicts Wahl zählen (so der Cistercienserbruder in Avignon bei Petr. Zitt. 513; Heinr. Diess. 21; Villani 11, 21), so muß bei jenem Act noch ein dritter gefehlt haben: man kann nur wählen zwischen Pilus Fortis de Rapistagno, Bertrand von Tour, Raimundus de Rufo und Simon de Archiaco. Außer diesen lassen sich alle andern Cardinäle, die uns von Johanns Wahl her bekannt sind oder die Johann selbst ernannt hat und die nun doch a. 1334 nicht erwähnt werden, als a. 1334 bereits gestorben nachweisen. Baluze I, 748 nennt einen Pilus Fortis de Rapistagno aus Urkunden vom Jahr 1336. Allein dieser scheint nur ein Verwandter des Cardinals gewesen zu sein, da er nicht Cardinal heißt. So muß ich darauf verzichten, einen dieser vier bestimmt als lebend zu nennen. Doch ist es für die Zählung der Parteien gleichgiltig, da sämmtliche Genannten Franzosen sind. Ich verweise für die folgende Zusammenstellung wieder auf die Noten von Baluze.

a) Franzosen: 1) Jacob, Card.Presbyter von S. Prisca — gewählt als Benedict XII. 2) Petrus de Prato (Diöc. Cahors), Card.-Bisch. von Preneste. 3) Bertrand de Pojet (Diöc. Cahors und Nepote Johanns XXII.), C.B. von Ostia und Velletri. 4) Gaucelmus[1]) (aus

1) Daß Gaucelmus die richtige Lesart ist, nicht Gancelmus, Gaucelinus oder Gancelinus hat Baluze 720 namentlich durch die französische Form Josseaume erwiesen.

Digitized by Google

Cahors), C.B. von Alba. 5) Jean de Comminges, C.B. von Porto. 6) Petrus de Capis Card.Pr. von St. Martinus in Montibus. 7) Petrus de Mortuomari. 8) Humbert du Puy (Nepote Johanns XXII.), C.P. der Basilica XII. apostolorum. 9) Taleyrand von Périgord, C.P. von St. Petrus ad vincula. 10) Petrus Bertrandi, C.P. von S. Clemens. 11) Bertrand de Montfavet, Card.Diac. von S. Maria in Aquiro. 12) Raimund Guilliermi de Fargis (Gascogner), C.D. von St. Maria nova. 13) Galhardus de Mota (Gascogner), C.D. von St. Lucia in Silice. 14) Arnoldus de Via (wahrsch. von Cahors, jedenfalls Nepote Johanns XXII.), C.D. von S. Eustachius. 15) Einer der vier oben genannten.

Von diesen waren einst no. 9) und no. 10) auf Bitten des Königs von Frankreich zu Cardinälen ernannt worden (Raynald 1331, 33 und 34 fin.), no. 6) war Kanzler König Philipps (Baluze 764), und no. 7) sonstwie in des letzteren Diensten gewesen (Baluze 762).

b) Italiener: 1) Hannibal Gaëtani C.B. von Tusculum. 4) Matteo Orsini, C.P. von St. Johann und Paul. 3) Jacob Gaëtani, C.D. von St. Georg ad velum aureum. 4) Lucas Fieschi, C.D. von St. Maria in via lata. 5) Johann Gaëtani, C.D. von St. Theodor. 6) Napoleon Orsini, C.D. von St. Hadrianus. 7) mit den Franzosen gehend: Johannes Colonna C.D. von St. Angelus.

c) Provençale: Raimund von Mouſtuejouls, C.P. von St. Euseb.

d) Spanier: Petrus von Toledo, C.P. von St. Praxedis.

2.

Das Personal der Gesandtschaften an Benedict XII. in den Jahren 1335 und 1336.

I. Die Gesandtschaft vom April 1335.

Der einzige hier von Ludwig urkundlich beglaubigte Geschäftsträger ist Graf Ludwig d. J. von Oettingen (s. den Text). Allein das Protokoll über den Vertrag mit dem Delphin zeigt durch seine Zeugenreihe, daß in des Grafen Begleitung wenigstens bei diesem Theil seiner Gesandtschaft auch die drei in der Darstellung genannten Persönlichkeiten: Eberhard von Tummnau, Markwart von Randeck und Ulrich von Augsburg waren. Diese selben waren es aber auch offenbar, die mit Oettingen nach Avignon kamen. Denn Heinr. Diess. 23 sagt ausdrücklich, derselbe habe drei Ritter und Kleriker in seiner Begleitung gehabt. Von

Digitized by Google

den genannten aber waren alle drei Kleriker und wenigstens der von Tummnau und Randeck ritterlichen Geschlechts. — Dazu nennt Matth. Neob. 206 für die Gesandtschaft des Sommers 1335 dieselben Personen — allerdings vermehrt um den älteren Oettingen — und sagt, es seien dieselben gewesen, wie im Frühjahr (qui . . . . sunt reversi etc.).

Schwierigkeiten macht nun aber die Angabe Joh. Victor. 415: Ludwig sei auf die Nachricht von Johanns XXII. Tod an den Rhein geeilt, habe die Fürsten gefragt, wie er die Gunst des neuen Papstes erlangen könne, und habe dann nach ihrem Rath abgeschickt 1) den Herrn von Rechberg, 2) den von Nellenburg, Provincial der Deutschherren, 3) Ulrich von Augsburg. — Muß nun schon die Nachricht von der Zusammenkunft mit den Fürsten in den Rheingegenden im Anfang der Regierung Benedicts Bedenken erregen, da das Itinerar Ludwigs, soweit wir es festzustellen vermögen, gar keinen Anhaltspunkt dafür gibt, so lassen sich diese Angaben über das Personal mit den übereinstimmenden Zeugnissen jener Urkunden und Schriftsteller noch weniger reimen. Daß die von Joh. Vict. genannten Personen auch dabei gewesen wären und von obigen Quellen nur mit Stillschweigen übergangen worden wäre, — dies anzunehmen, verbietet Heinr. Diess., welcher nur von 3 Begleitern des Grafen redet. Es bliebe somit nur übrig, die Worte bei Joh. Vict. auf die Gesandtschaft des Herbstes zu beziehen, was um so weniger Schwierigkeiten machen würde, da er nur von einer Botschaft des Jahrs 1335 weiß. — Wir werden am betr. Ort sehen, daß seine Angaben auch dort nicht ohne weiteres angenommen werden können, daß sie aber zum Theil wenigstens ihre Erklärung finden.

Wenn aber Joh. Victor. zu Ulrich von Augsburg bemerkt: »qui etiam inter eum et regem Francie una cum Alberto de Hohenburg, Ludevici cancellario, concordie materiam conseruit«, — so kann dies unmöglich auf unsere Gesandtschaft Bezug haben. Nicht nur wissen wir von einem Bündniß mit Frankreich in dieser Zeit gar nichts, sondern die politische Lage machte dasselbe auch ebenso unnöthig als unmöglich. Der Satz kann also nur auf spätere Zeiten gehen, die hier anticipirt sind. Dann paßt aber allein hieher das Jahr 1342, in welchem unter andern die beiden genannten und Wolfram von Nellenburg eine Gesandtschaft an Philipp und den Papst übernehmen (s. die Darstellung p. 168).

II. Die Gesandtschaft vom August 1335.

Am genauesten instruirt uns hier Heinr. Diess. 23 f. Er nennt 1) den jüngeren Grafen von Oettingen, 2) dessen gleichnamigen Oheim,

Digitized by Google

der von seinem Sohn Eberhard begleitet war, 3) sodann die uns schon bekannten Eberhard von Tummnau, Markwart von Randeck, Meister Ulrich von Augsburg und dazu noch Bruder Heinrich von Zipplingen, jetzt Commenthur des Deutschordens in Ulm und Donauwörth (s. über ihn Band I, 242 und II, 22 zu n. 5). Bestätigt wird uns das durch das Procuratorium von 1336 März 5, welches dieselbe Gesandtschaft aufs neue beglaubigt und dabei auch dieselben Namen nennt (Raynald 1336, 18). Auch Matth. Neob. 206 hat dieselben Personen, soweit es sich bei dem verdorbenen Text der einzelnen Handschriften erkennen läßt. Nur fehlt bei ihm Heinrich von Zipplingen. Des Matthias Zeugniß ist diesmal um so wichtiger, als er selbst damals, wohl in Angelegenheiten seines Bischofs, an der Curie weilte. Die Nachricht Joh. Victor. 415 kann also auch hier nicht untergebracht werden. Wohl aber wird sich jetzt die Vermuthung nahe legen, daß ihm eine Verwechslung begegnet ist zwischen dem Deutschordensprovincial Wolfram von Nellenburg und dem Deutschordenscommenthur Heinrich von Zipplingen: beide gebürtig aus Schwaben, beide des Kaisers „liebe Heimliche" und häufig zusammengenannt (s. Band I, 242). — Wie dann der Rechberger hereinkommt, ob wieder eine Verwechslung vorliegt zwischen Randeck bei Kirchheim u. T. und Rechberg bei Göppingen (beide in der schwäbischen Alb), ist mir freilich nicht klar. Aber daß Joh. Victor. Kenntniß irgend welcher Art von der Sendung des Randeckers gehabt haben muß, ist sicher. Denn p. 445 wird derselbe bei der ihm a. 1342 wieder übertragenen Gesandtschaft charakterisirt mit den Worten: qui pridem missus ad Benedictum verbo psalmistae: »eripies me etc.« fuerat, pro Ludewico affectuosissime papam monens. Diese Psalmworte aber waren eben der Text seiner Rede im Herbst 1335 [1]).

III. Die Gesandtschaft vom October 1336.

Für sie hat man früher immer nur den Markgrafen von Jülich und Pfalzgrafen Ruprecht [2]) als Theilnehmer angenommen, weil das ausführliche Procuratorium vom October nur diese beiden nennt. Erst Preger p. 19 hat dann, indem er auf die ausführlichere Wiedergabe des Beglaubigungsschreibens bei Bzovius hinwies, erkannt, daß auch

1) Die Gesandtschaft von 1336 Frühjahr macht keine Schwierigkeiten.

2) Eines der Regeste bei Muratori, Ant. 6, 190 VIII nennt Herzog Heinrich. Das ist selbstverständlich nur ein Verstoß für Herzog Ruprecht (cf. alle andern Quellen und den damaligen Krieg zwischen Ludwig und dem einzigen Herzog Heinrich, der damals noch lebte).

Digitized by Google

die früheren Gesandten wiederum accreditirt werden. Man kann hiefür auch sonst urkundliche Beweise beibringen, die uns dann genauer in den Gang einführen.

1. Zunächst für die Betheiligung der beiden Oettingen. Wie Benedict XII. 1336 Mai 14 Ludwigs Gesandte vom Frühjahr 1336 an den Kaiser zurückbeglaubigt (Raynald 1336, 29), fehlen unter denselben die beiden Oettingen. Man muß daraus schließen entweder, daß dieselben schon vor diesem Tag wieder aus Avignon nach Deutschland zurückgekehrt waren, oder daß sie Avignon nicht verlassen haben, wie die andern Gesandtschaftsmitglieder. Das erstere ist anzunehmen, denn schon am 24. Apr. sind sie wieder in Deutschland urkundlich bezeugt [1]) und auch im Verlauf des Sommers können wir sie in der Heimat nachweisen [2]). Nun verlangte aber ferner die Umständlichkeit des diplomatischen Verkehrs nicht nur eine solche beiläufige Neubeglaubigung der früheren Gesandten, wie es Oct. 1336 geschehen wäre, sondern es mußte bei eingetretener Veränderung auch ein neuer Credenzbrief für jene ausgestellt werden (vgl. wie dies 1336 Frühjahr wirklich geschehen war!). Wir müssen also auch für die beiden Oettingen ein neues Procuratorium erwarten und ich glaube dasselbe nachweisen zu können.

Muratori, Ant. 6, 190 VIII unten hat ein Regest: Aliud procuratorium Ludovici junioris et senioris super reconciliacione sua dans eisdem potestatem confitendi crimina et excessus etc. Datum ut supra [1336 Oct. 8]. Böhmer (reg. 284, 2802) gibt dies so wieder: „Ludwig bevollmächtigt gemeinschaftlich mit seinem gleichnamigen Sohne" u. s. w. Aber ohne Zweifel mit Unrecht. In keiner einzigen aller Verhandlungen zwischen 1331 und 1347 findet sich eine Spur davon, daß sich auch Ludwig d. J. (ohne Zweifel der Brandenburger, denn der Römer war ja doch erst 8 Jahre alt) den Aussöhnungsversuchen angeschlossen hätte. Was aber wichtiger ist: die übrigen Regeste bei Muratori verstehen unter Ludovicus junior et senior stets die beiden Grafen von Oettingen, während Ludwig nie ohne den Zusatz Bavarus, de Bavaria oder ähnlich, meist aber einfach als Bavarus ohne Ludovicus erscheint. Es liegt also hier ohne Zweifel entweder ein Verstoß des Excerpirenden vor, oder aber ist das procu-

1) Reg. Boic. 7, 169 f. Das Datum, welches hier fehlt, ist aus dem Gegenbrief bei Oefele 2, 166 zu entnehmen.

2) 1336 Juni 18 urkundet der ältere Ludwig in Ellwangen (Reg. Boic. 7, 153); Aug. 22 an ungenanntem Ort mit dem Markgrafen Rudolf von Baden zusammen (ib. 158).

Digitized by Google

ratorium Ludovici = ein p. für Ludwig. Da unserem Regest unmittelbar das Procuratorium für Ruprecht und Wilhelm vorausgeht, so hätten wir damit die erforderlichen Beglaubigungsschreiben für die neu ernannten Bevollmächtigten, sowie die Hauptpersonen der letzten Gesandtschaft.

2. Nun aber wissen wir ferner aus Heinr. Diess. 26, daß auch Markwart von Randeck wieder mit nach Avignon kam und wieder den Sprecher machte. Für ihn und die andern früheren Begleiter der Oettingen haben wir kein Procuratorium. Das ist nun allerdings auch nicht unumgänglich nothwendig. Sie waren offenbar nicht die eigentlichen Geschäftsträger. Daher wird auch a. 1335 Frühjahr nur der jüngere Oettingen beglaubigt, die andern nicht. Dagegen waren sie im Frühjahr 1336 mit den Oettingen im Procuratorium genannt worden. Es ist möglich, daß dies auch diesmal wieder geschah. Wir wissen nemlich, daß Ludwig am 3. Dec. 1336 wiederum einige Schreiben an Benedict gerichtet hat [1]). Unmöglich ist, daß diese schon die Antwort auf die in dem päpstlichen Brief vom Nov. 23 berührten Punkte enthalten hätte (cf. p. 34). Denn bis Philipp diesen Brief bekam, seine Antwort aufsetzte, nach Avignon sandte und von hier aus nun ein päpstlicher Brief an Ludwig gelangt war, mußten mehr als 8 Tage vergehen. Daß sie eine nachträgliche Abänderung der Procuratorien enthalten hätten, ist auch unmöglich. Ludwigs neue Gesandte kamen erst 1337 Jan. 31 in Avignon an. Bis dahin hätten jene Briefe, wenn sie direct übersandt worden wären, längst in des Papstes Hände sein müssen. Die Abgabe der älteren Procuratorien hätte also keinen Sinn mehr gehabt. Daß diese aber erfolgt ist, ist darum gewiß, weil alle im päpstlichen Archiv liegen oder wenigstens lagen zur Zeit, als das Muratorische Repertor gefertigt wurde (a. 1366). Auch das Pariser Repertor des vaticanischen Archivs (Pertz, Archiv 9, 452) hat ein Regest, das mit Rücksicht auf die Ungenauigkeit des Repertors zu diesen Schreiben des 3. Dec. gezählt werden darf: „1336 Nov. 3 Ludwig schickt Juristen und Theologen an den Papst, um sich zu rechtfertigen." Man hat hier offenbar ein den sonstigen ähnliches Procuratorium zu vermuthen. Hat man aber unter diesen Umständen nicht ein gewisses Recht, es als dasjenige für Markwart und seine Genossen Zipplingen, Tummnau und Ulrich zu betrachten? Dies kann allerdings nur eine Vermuthung sein, nicht mehr, so lange wir nicht darüber orientirt sind, wie weit an der

1) Muratori, a. a. O. 189 IX. Raynald 1336, 38 s. fin. kennt nur eines.

Digitized by Google

Botschaft nach Paris außer Wilhelm auch noch der Pfalzgraf betheiligt war.

3. Daß aber nicht nur Wilhelm, sondern auch Ruprecht, mit einander nach Paris gegangen seien, läßt sich doch sehr wahrscheinlich machen. Schon daß sie am 8. [28.] Oct. mit einander ihre Vollmachten bekommen haben, kann einigermaßen nahe legen, daß sie auch mit einander abgegangen sind. Dazu sagt nun Heinr. Diess. 26 (damals selbst noch in Avignon) ausdrücklich, die beiden seien mit einander nach Avignon gekommen, nachdem sie zuvor in Paris mit Philipp verhandelt hätten. — Andererseits kann es kein Grund hiegegen sein, wenn nur Wilhelm in den Urkunden als Geschäftsträger in Paris genannt wird. Derartige Fälle sind uns ja schon öfters begegnet, daß einer die Verhandlungen zu führen hat und andere ihm einfach an die Seite gestellt werden, und außerdem mußte es für ihn, einen der Hauptbevollmächtigten für Avignon, von höchstem Interesse sein, den Verhandlungen mit Philipp genau folgen zu können. Daß auch das Stück bei Riezler p. 328 B kein Hinderniß, sondern eher ein Grund mehr für unsere Annahme ist, wird sich zeigen. Daß aber Wilhelm sofort am 24. Sept. nach Paris abgegangen wäre (Preger p. 19), dafür haben wir gar keinen Beweis. Im Gegentheil, der Markgraf bekam an diesem Tag noch einen Auftrag vom Kaiser (reg. 283, 2800), der ihn wohl noch einige Zeit in Deutschland festhalten konnte. Die Vollmacht für Paris wird er also nur darum jetzt schon erhalten haben, weil er eben bei Ludwig war.

Ich vermuthe darum folgenden Gang: 1) am 24. Sept. erhält der Markgraf den Auftrag nach Paris; man weiß aber, daß er erst noch in Deutschland selbst kaiserliche Aufträge auszuführen hat und stellt daher 2) die Vollmacht nach Avignon, die für ihn und Ruprecht zugleich bestimmt ist, erst etwas später aus: Oct 8 [resp. 28], zu einer Zeit, da man denken konnte, daß jene Aufträge vollzogen seien. Zur selben Zeit bekommen auch die Oettingen ihre Creditive. Nun gehen die beiden Fürsten mit einander, vielleicht auch mit den Grafen, nach Paris und, nachdem sie dort fertig sind, nach Avignon. 3) Die übrigen Mitglieder der Gesandtschaft, der Randecker u. s. w., die in Paris nichts zu thun haben, bleiben zunächst noch in Deutschland zurück und warten hier, bis sie Geschäfte erledigt haben, welche direct mit der Sendung zusammenhängen (cf. Oberb. Arch. 23, 214, wo Ludwig 1336 Oct. 28 die Stadt Augsburg bittet, dem Meister Ulrich von Augsburg die Reichssteuer für drei Jahre anzuweisen, weil sonst die Botschaft an den Papst verhindert werden könnte). Nachdem diese zum erwünschten Ende geführt worden sind und man den nahen Abschluß der Verhandlungen

Digitized by Google

in Paris erwarten konnte, gehen auch sie mit den am 3. Dec. ausgestellten Urkunden ab und treffen dann mit den übrigen in Avignon zusammen.

Will man also zusammenfassen, wer diesmal an der Botschaft betheiligt war, so traten an die Spitze der letzteren die beiden Fürsten Wilhelm und Ruprecht[1]), in zweiter Linie stehen die beiden Grafen Oettingen und in dritter die vier uns schon bekannten Ritter und Kleriker, bezw. einige davon, jedenfalls Markwart von Randeck.

4. Im Anschluß hieran sei noch das Stück bei Riezler 328 B in der Kürze besprochen. Dasselbe hat zuerst von Preger die richtige Datirung erfahren (p. 18—22). Er hat es als die Instruction für die Gesandtschaft des Herbstes 1336 erkannt. Dies scheint mir vollständig gesichert. Allein er faßt es nun etwas zu speciell als die Instruction für Wilhelm von Jülich. Er gründet diese Ansicht auf seine, wie wir sahen, unerwiesene Annahme, daß Wilhelm sofort am 24. Sept. nach Paris abgereist sei, und sieht daher in Riezlers B die demselben nachgeschickte Instruction. Nun wäre es aber doch gewiß auffallend, wenn Ludwig hier den Pfalzgrafen, der mit Wilhelm an die Spitze treten mußte, so vollständig übergehen und auf die Instruction, die doch dieser auch erhalten haben mußte, gar nicht, sondern stets nur auf die den Oettingen und andere von Wilhelms Gesellschaft ertheilte Weisung hindeuten würde. Ich bin vielmehr überzeugt, daß wir bei den in den bisherigen Erörterungen gewonnenen Resultaten berechtigt sind, in Riezlers B die Instruction für Wilhelm und Ruprecht zusammen zu sehen. Es passen die Worte, welche Preger für Wilhelm beansprucht hat, »als wir iw getrawn vor allen lueten« u. ä., ebenso gut auf die beiden Fürsten mit einander, als für Wilhelm allein.

Preger scheint mir auch sonst in der Behandlung dieses Stücks etwas zu weit gegangen zu sein. Er will darin, daß einmal von den, das anderemal von dem von Oettingen die Rede ist, eine Beziehung auf die verschiedenen Gesandtschaften vom Herbst 1335 (an der beide Oettingen betheiligt waren) und Frühjahr 1336 (da Ludwig der Aeltere aus Avignon zurückgekommen, wieder aufs neue dorthin gesandt wurde) finden. Allein auf diesen Wechsel von dem und den ist wohl nicht viel zu halten. Die Handschrift des Stücks ist in diesem Theil nur Copie; da konnte eine solche kleine Differenz ganz leicht durch Versehen des Abschreibers hereinkommen. Ich denke, daß vielmehr beidemal auf die

1) Dies ergibt sich aus ihrem Rang. Auch Benedict spricht vom „Grafen von Jülich und andern". (Raynald 1338, 4.)

Digitized by Google

beiden Oettingen und die ihnen im Frühjahr ertheilte Instruction verwiesen ist [1]). Auf diese Weise erklärt sich dann auch das und iwrer gesellschaft ganz einfach. Der Kaiser verweist mit diesen Worten auch noch auf die vier Ritter und Kleriker, die mit den beiden Fürsten in Avignon zusammentreffen sollten und doch schon zuvor im Frühjahr 1336 (oder schon Herbst 1336) mit den beiden Oettingen zusammen ihre Instruction erhalten hatten.

3.

Ludwigs Procuratorien und die päpstlichen Forderungen in den Jahren 1335 und 1336.

Man bekommt aus den bisherigen Darstellungen meines Erachtens ein völlig schiefes Bild von den Verhandlungen dieser und der folgenden Jahre, weil man die Frage stets unvollständig ins Auge gefaßt hat, was die Curie in dieser Zeit verlangt und was Ludwig in seinen Procuratorien zugesichert hat. Versuchen wir diese Frage für jede Gesandtschaft, so gut es bei dem Mangel an genügenden Urkunden möglich ist, zu beantworten.

I. Ludwigs Procuratorien bei den einzelnen Gesandtschaften.

Die Darstellung §. 16, 3. wird gezeigt haben, daß Ludwigs Gesandte, als sie im Sommer 1335 die Curie verließen, eine zusammenfassende Aufzeichnung sämmtlicher Forderungen erhalten haben, von deren Annahme die Aussöhnung mit Ludwig abhängig gemacht wurde. Um diese Forderungen handelt es sich nun stets in den folgenden Gesandtschaften.

A.

Für Ludwigs zweite Gesandtschaft, die erste, welche nach der Mittheilung dieser Formulare an die Curie kam, haben wir die Auszüge aus 4 Procuratorien, die sich in dem alten Repertor des vaticanischen Archivs bei Muratori, Antiq. 6, 189 ix finden [2]). Die Auszüge sind, wie

1) Daß auch so die Bezugnahme auf die beiden Procuratorien (angeblich von Frühjahr und Herbst 1336) bleibt, zeigt die flgd. Beil.

2) Wenn Pregerp. 22 n. 1 für die Forderungen, die der Papst a. 1335 gestellt habe, auf Burgundius, historica Bavarica etc. 143 f. verweist, so übersieht er, daß Burgundius einfach einen Auszug aus dem Procuratorium von 1336 März 5 (s. u.) gibt.

Digitized by Google

wir es für andere Stücke an den noch vorhandenen vollständigen Urkunden controliren können, nicht immer genau und jedenfalls nicht vollständig, sondern geben nur einzelne Momente. Dennoch genügen sie in den meisten Fällen, uns ein allgemeines Bild von dem Inhalt der Urkunden zu geben. Von den 4 genannten Regesten kommen nun für unsern Zweck nur drei in Betracht, nemlich:

1) a. a. O. A. Aliud procuratorium dicti Bavari . . . . continens plures articulos, in quibus contra dominum Johannem papam XXII et ecclesiam Romanam fuit confessus se deliquisse et errasse ore et opere, non tamen corde. De quibus . . . . petens veniam obtulit se poenitentiae et praemii facere passagium ultramarinum cum potestate sua, ibidemque moraturum, quamdiu domino papae placeret: necnon ecclesias et monasteria aedificare ac se esse fidelem et subjectum dom. papae et ecclesiae Romanae. 1335 Aug. 4. — [reg. 2790.]

2) a. a. O. B. Die Gesandten bekommen Vollmacht super perficiendis et confirmandis quibusdam articulis, ut dicitur, concordatos inter dictos comites et dominum nostrum papam. 1335 Aug. 4. — [reg. 283, 2789.]

3) a. a. O. C. Ludwig bevollmächtigt Gesandte, zu bekennen, quosdam articulos in quodam quaterno contentos, worin er gegen Papst und Kirche gefehlt, und darüber zu verhandeln und übereinzukommen mit Papst und Cardinälen. 1335 Aug. 6. — [reg. 2792.]

Was sind nun zunächst die Artikel, von denen in allen drei Regesten die Rede ist? Für no. 1 ist dies vollkommen klar: es sind Bekenntnisse, Versprechungen von Uebernahme gewisser Pönitenzen, wie sie jedermann als Buße für bedeutendere Sünden vorgeschrieben werden konnten, mit einem Wort Auflagen von disciplinarischem Charakter. — Für no. 2 aber muß etwas anderes angenommen werden. Sonst hätte man ja nicht zweier Procuratorien bedurft. Es hätte wohl auch der Verfertiger des Repertors nicht zwei so ganz verschiedene Auszüge gemacht. Nun wissen wir aus Benedicts XII. eigenem Mund, daß die erste Gesandtschaft namentlich für diejenigen Punkte nicht instruirt gewesen war, welche die Ehre der Kirche und das Interesse König Philipps und Roberts berührt haben. Diese Punkte politischen Charakters also müssen vor allen Dingen in den jetzt vorgeschriebenen Leistungen enthalten gewesen sein. Weil den Gesandten vom Frühjahr vorgeschrieben, heißen sie nun in no. 2 concordati. Dabei muß dann freilich der Plural dictos comites auf einer Ungenauigkeit des Auszugs beruhen.

Dadurch erhalten wir also schon hier die zwei Arten von Procuratorien, die wir in den folgenden Gesandtschaften immer wieder neben

Digitized by Google

einander stehen sehen, eines mit Concessionen politischen, das andere mit solchen von disciplinarischem Charakter.

Es wird sich nun aber auch vermuthen lassen, was in no. 3 enthalten war. Dieses Schreiben war an Papst und Cardinäle gerichtet: die beiden andern nur an Benedict. Es war also etwas anderer Art. Sein Inhalt ist nur bezeichnet mit „ad confitendum“ und der Inhalt dieser confessio, seine einzelnen articuli, waren niedergelegt auf einem dem Schreiben nur angehefteten oder einliegenden selbstständigen Bogen. Man wird das nicht anders verstehen können als so: in diesem dritten Schreiben eröffnete der Kaiser dem Papst und den Cardinälen seine Geneigtheit, die Verhandlungen zu führen auf Grund der von der Curie vorgeschriebenen Artikel, welche hier in der ursprünglichen Form zur Controle beigelegt waren, während sie in no. 1 und 2 in die Fassung gebracht worden waren, in welcher sie als Urkunden Ludwigs erscheinen mußten. Es ist dies eine gar nicht auffallende, ja man kann kaum sagen, unnöthige Umständlichkeit. Es sollte dadurch die vollständige Uebereinstimmung der beiden Procuratorien mit den Forderungen der Curie documentirt werden.

B.

Nachdem sich die Vereinbarung auf der Basis dieser Forderungen aus Gründen, die anderweitig zu besprechen sind, als unmöglich herausgestellt hatte, wurde von Ludwig eine dritte Gesandtschaft beglaubigt. Ihre Procuratorien sind datirt von 1336 März 5. Regesten davon enthält wiederum jenes Repertor Muratoris p. 190 VIII.

1) Aliud procuratorium . . . . . confitendi . . . . . articulos, quibus deliquerat contra papam Johannem et Romanam ecclesiam petendique veniam et absolutionem et offerendi emendam plenariam et faciendi reconciliationem et . . . . obtentu poenitentiae et praemii faceret passagium ultra mare, ubi staret, et reversus ecclesias et monasteria aedificaret ac eleemosynas faceret quantum domino papae placeret.

2) Aliud procuratorium . . . . . habendi potestatem jurandi promittendi et concedendi, sicut alii imperatores alias fecerunt, et specificantur plura alia. Et de confoederatione facienda cum rege Siciliae et pluribus aliis.

Es fällt in die Augen, daß wir in unserem jetzigen no. 1 inhaltlich dasselbe vor uns haben, was oben unter A in no. 1 ausgedrückt war. Die Fassung von B, 2 aber stimmt vollständig mit dem überein, was oben als Inhalt von A, 2 vermuthet wurde. Also wiederum — diesmal noch viel deutlicher — die beiden Reihen: disciplinarische und

Digitized by Google

politische Zugeständnisse. — Man hat nun aber bisher bei dieser Gesandtschaft stets no. 1 übersehen. Böhmer in den Regesten hat es nicht genannt und so haben auch neuere, Dominicus, Riezler und Preger für diese Botschaft nur die politischen Zugeständnisse gekannt. Denn sie sind uns diesmal allerdings in ihrem ganzen Umfang zugänglich durch die Publicationen von Raynald 1336, 18—28 und noch vollständiger bei Bzovius 1336, 2, dessen Druck Böhmer, wie auch andern Orten, übersehen hat. Allein die Auszüge bei Muratori thun fragelos dar, daß auch die disciplinarische Seite wie a. 1335 vertreten war.

C.

Eine dritte Gesandtschaft wird darauf abgeordnet im Herbst 1336. An ihrer Spitze stehen der Markgraf von Jülich und der Pfalzgraf Ruprecht. Hier hat nun das umgekehrte Verhältniß gewaltet. Hatte man bei B — wohl durch Böhmers Versäumniß — nur die politischen Forderungen in Betracht gezogen, die disciplinarischen übersehen, so war diesmal gerade das Gegentheil der Fall. Auch hier erklärt sich die Sache wieder dadurch, daß bei Raynald 1336, 31—38 und Bzovius 1336, 4 nur das eine, nemlich nur das disciplinarische, Stück in extenso veröffentlicht und darum auch allein bei Böhmer (wenigstens in dem zuerst erschienenen Heft der Regesten) berücksichtigt ist. Es hatte dies die Folge, daß man (z. B. Riezler p. 92) jetzt erst Ludwig „jeden Widerstand fallen lassen, jede Forderung bewilligen, jede Würde preisgeben und nur in wenigen Punkten noch den Versuch einer Entschuldigung machen" ließ, oder daß man, wie Dominicus p. 335, eine Vermehrung der Zugeständnisse Ludwigs (resp. wie Preger p. 19 der Forderungen der Curie) um diese ganze Summe der disciplinarischen Artikel hier finden konnte.

Und doch hätte allein schon Muratori genügen sollen, um dies zu verhindern. Denn auch diesmal hat er wieder — und Böhmer in add. I hat es aus ihm nachgetragen — beide Arten von Procuratorien.

1) 190 VIII E mit dem Inhalt super facto antipapae, was auf die Bekenntnisse hinweist, die aus A 1, B 1 und diesmal aus Raynald und Bzovius bekannt sind und

2) 189 IX C: »ad promittendum omnia quae electi in regem Romanorum et imperatorem hactenus promiserunt et fecerunt, et specialiter prout Henricus imperator domino Clementi papae V. promiserat et fecerat« . . . ., worin wir die politischen Artikel A 2 und B 2 erkennen.

Digitized by Google

Allein was noch merkwürdiger ist, Riezler selbst hat sogar das dieser Gesandtschaft übergebene Procuratorium mit den politischen Concessionen veröffentlicht, ohne es zu merken. Es ist das Stück, das sich bei ihm Beil. III, p. 319—328 in deutscher Uebersetzung findet. Ich glaube dies in aller Kürze darthun zu können. Daß ein solches den Gesandten mitgegeben worden ist, haben wir schon gesehen. Das genannte Stück selbst aber zeigt uns, daß wir in ihm das Vermißte zu sehen haben und daß es unrichtig ist, dasselbe, wie Riezler es thut, zu identificiren mit B 2 bei Raynald 1336, 18—28 von 1336 März 5.

Denn, um mit diesem vielleicht unbedeutenderen Grund zu beginnen, alle Stücke in Riezlers Beil. III, A—E, welche ein zusammenhängendes Ganzes bilden, sind, wie Preger dargethan, chronologisch geordnet. Warum nun sollten die beiden Procuratorien, die in A zusammengestellt sind, allein eine Ausnahme machen und mit dem um ein halbes Jahr späteren Stück beginnen? Dazu aber kommt, daß bei dem zweiten, nach Riezler also früher verfaßten, Stück für Eingang, inscriptio, salus sowie die Beglaubigung der Bevollmächtigten auf das erste, im Herbst abgegangene, Procuratorium verwiesen wird mit den Worten: »Des andern procuratory anvanck ist als daz vorder ze gelicher weis bis an die artickel.« Da haben wir aber offenbar gar kein Recht dieses »ze gelicher weis« zu beschränken und die am „Anfang" genannten Namen der beglaubigten Gesandten, Wilhelms von Jülich und Ruprechts von der Pfalz, auszunehmen.

Also gehört auch dieses zweite Stück zur Gesandtschaft des Herbstes 1336 und wir haben in den beiden Procuratorien von Riezlers A abermals die beiden Seiten der päpstlichen Forderungen, die wir bisher stets bei einander fanden [1]).

II. Die päpstlichen Forderungen bei den einzelnen Gesandtschaften.

1. Es ist hier vor allem die Frage zu erheben, ob wir in der That in den Procuratorien Ludwigs die einfache Acceptation der päpstlichen Forderungen zu sehen berechtigt sind, ob wir also in Folge dessen diese letztern unversehrt aus den ersteren herausschälen können. Preger p. 15 hat dies behauptet. Riezler ist ihm in seiner Recension (Sybels histor. Zeitschr. 40, 326 ff.) entgegengetreten. Preger hat seine Ansicht nicht nur durch die Nachrichten der gut unterrichteten Chronisten be-

1) Hier sowohl als dann später a. 1343 stehen die Forderungen, resp. Procuratorien disciplinarischen Charakters voran. Es läßt dies darauf schließen, daß dies auch die Ordnung in dem päpstlichen Formular war.

Digitized by Google

gründet, sondern auch durch den Hinweis auf die Vorgänge des Jahres 1343—1344, für welche er in den bei Gewold 181—208 die von der Curie vorgelegten Procuratorien erkennen zu dürfen glaubt. Wir werden seiner Zeit sehen, daß er in diesem Punkt entschieden Unrecht hat, daß diese Actenstücke vielmehr ganz andern Charakters sind. Allein wir haben das letztere Moment nicht einmal nöthig. Die andern Quellen, insbesondere das Zeugniß Benedicts selbst, und wenn man meine Ausführungen in dieser Beilage I. A sub fin. annehmen will, eines der Procuratorien von 1335 Aug. 4, beweisen, zur Genüge, daß solche Formulare damals wirklich versandt worden sind. Dabei ist es dann im Grund gleichgiltig, ob man annimmt, die Formulare haben schon einen vollständigen Entwurf der Procuratorien enthalten, so daß Ludwig nur Zeugen, Notare, Orts- und Zeitdatum beizusetzen und sein Siegel anzuhängen brauchte, um den Entwurf zu acceptiren, oder ob man sich denkt die Bedingungen seien in freierer Weise aufgesetzt gewesen, haben von Ludwig in dritter Person gesprochen u. s. w. Das letztere wird man an sich für natürlicher halten. Aber eine wortgetreue Annahme (resp. Umsetzung) dieser Bedingungen war darum dennoch gefordert.

Wie ist es nun aber denkbar, daß darnach die Curie dem Kaiser namentlich in dem disciplinarischen Formular z. B. Bekenntnisse und Entschuldigungen auferlegt haben soll, von denen sie selbst auf das genauste wissen mußte, daß sie in des Kaisers Mund eine reine Lüge waren, wenn z. B. der Kaiser erklären sollte, er habe seinen Petrus von Corbara niemals für den rechtmäßigen, sondern immer für den Gegenpapst, d. h. für einen in schismatischer Weise aufgestellten Prätendenten, Johann XXII. aber für den rechtmäßigen Papst gehalten (art. 2. 5), er habe die Minoriten und die Verfasser des Defensor pacis unter anderem darum aufgenommen, um sie nolens volens mit sich zur Kirche zurückzuführen (art. 7, c. und 8) und ähnliches?

Um derartiges nicht nur nicht für absolut unmöglich zu halten sondern als eine gewöhnliche Taktik der Curie zu erkennen, darf man nur die Absolutionsformel ansehen, welche seit Johanns XXII. Zeit im Gebrauch war und die dann insbesondere unter Clemens VI. eine so große Rolle spielte. Hier mußte z. B. jeder, der Absolution gewinnen wollte, schwören, daß er niemals geglaubt habe, daß es einem Kaiser zustehe, den Papst abzusetzen (Raynald 1348, 15). Bei vielen, vielleicht den meisten, mag ja das wirklich der Fall gewesen sein, aber bei wie vielen war es auch eine reine Unwahrheit! Und noch greller tritt dies hervor in der Formel, die den letzten Minoriten vorgelegt wurde, als sie zur Kirche zurückkehren wollten, und hier z. B. ein Occam beschwören

Digitized by Google

sollte, er habe jenen Satz niemals geglaubt, sondern ihn stets für häretisch gehalten, einen Satz, den er selbst, wenn auch nur für gewisse Eventualitäten, in seinen polemischen Werken ausführlich begründet hatte.

Solche Analogieen, wie sie insbesondere auch aus den Unterwerfungsurkunden italienischer Fürsten, Herren und Städte noch weiter angeführt werden könnten, beweisen einfach, daß man namentlich hier, da es sich um den Stifter alles Unheils handelte, Erklärungen forderte, durch welche alle jene Vorgänge die der Curie anstößig und ein Greuel waren, in der stärksten Form desavonirt und verurtheilt werden sollten. — Dazu kommt noch ein specieller Punkt: soweit sich die Bekenntnisse und Entschuldigungen auf die literarischen Bundesgenossen bezogen, sollte mit den obigen Worten die Lossagung von denselben und ihre Preisgebung Ludwig offenbar nicht nur abgenöthigt — er mußte dieselbe ja außerdem ausdrücklich zusichern —, sondern auch vor seinem eigenen Gewissen und den Augen der Welt erleichtert werden, da er ja den Entschuldigungen gemäß sie von Anfang an nur mit sich zur Kirche hatte zurückführen wollen.

Allein wir werden doch noch auf anderes geführt. Riezler (histor. Zeitschr. 40, 329) sagt: „Ich werde z. B. nie glauben, daß die Enthüllung über die Fälschung . . . . Ulrichs des Wilden von der Curie dem Kaiser und nicht umgekehrt vom Kaiser der Curie gemacht ward." Damit bin ich vollständig einverstanden und kann darum das, was ich im ersten Band über diese Darstellung und ihre Glaubwürdigkeit ausgeführt habe, nicht zurücknehmen, trotzdem aber die bisherigen Ausführungen festhalten. Denn es läßt sich ganz wohl vereinigen, daß die Curie unter die von ihr vorgeschriebenen Entschuldigungen auch solche aufnahm, die der Kaiser selbst früher vorgebracht hatte. So sehen wir z. B. daß die Entschuldigung wegen der Appellation von Sachsenhausen ganz aus des Kaisers freier Initiative hervorgegangen ist: sie findet sich ja zum erstenmal (1331) nicht in einem Procuratorium unserer Art, sondern in der für seine Gesandten allein bestimmten Instruction (siehe Band I, 87—92 und ibid. 268). Damals findet sich noch kein Name und alles ist überhaupt noch weniger bestimmt; allein nur darum, weil die Enthüllungen des sterbenden Ulrichs das Geheimniß, das hier schwebte, noch nicht erklärt hatten. Inzwischen war dies geschehen und nun wird Ludwig seine Gesandten von Frühjahr 1335 den Thatbestand umständlich haben darlegen lassen. Darum werden nun diese Entschuldigungen auch in die officiellen Formulare aufgenommen.

Denn eine freie Erfindung dieser Geschichte oder vielmehr nur die

Digitized by Google

Hinzudichtung des Namens und anderer Momente durch die Curie scheint mir ganz undenkbar [1]). Warum hätte sie sich dann nicht an die a. 1331 vorgetragenen Entschuldigungen gehalten? Man könnte sogar in den Worten, die sich bei Anführung der Aussagen des sterbenden Ulrich finden: »ut a pluribus asseritur« eben eine Beziehung auf die Aussage von Ludwigs' Gesandten in Avignon finden, welche dann in das überschickte Formular aufgenommen und in mißverständlicher Weise auch in die Procuratorien eingesetzt worden wäre [2]). — Ein ähnliches Verhältniß würde dann obwalten bei art. 6, der sich auf die Viscontis bezieht. Dieselben Entschuldigungen hatte über diesen Punkt mit ganz ähnlichen Worten Ludwig einst in der Nürnberger Appellation vorgebracht. Da diese Appellation aber nie an den Papst gelangt ist, so konnten ihm jene Worte auch nicht auf diesem Weg, sondern in letzter Linie nur durch eine anderweitige Mittheilung Ludwigs zugekommen sein.

Doch ist darüber ein Streit unnöthig. Der Curie konnte es schließlich ganz gleichgiltig sein, wenn Ludwig zu den Entschuldigungen, welche sie vorgeschrieben hatte, noch andere beizufügen wußte. Also kann man es unbeschadet des dictirten Charakters der Procuratorien gelten lassen, daß Ludwig noch einzelnes selbst beigesetzt habe [3]). Die weit überwiegende Mehrzahl der Artikel war dennoch nicht von Ludwig ausgegangen.

2. Nun aber fragt es sich, in welchem Verhältniß die päpstlichen Forderungen, bezw. also auch die kaiserlichen Procuratorien, bei den einzelnen Gesandtschaften unter einander stehen.

Von einer Mittheilung päpstlicher Forderungen an die Gesandten Ludwigs hören wir zwischen 1335 und 1337 nur ein einziges mal, nemlich bei der ersten Gesandtschaft an Benedict XII. im Frühjahr 1335. Damals erzählt von einer solchen Mittheilung der Papst selbst und mit ihm stimmen überein die verschiedenen Chronisten, die unsre bedeutendsten Gewährsmänner sind. Wir könnten also den Inhalt dieser ersten Forderungen erfahren, wenn wir die Procuratorien der Gesandtschaft vom Sommer 1335 vollständig hätten. Dies ist nicht der Fall: erst für das

1) Darum halte ich auch die gegen die Wahrheit jener Aussage gerichteten Zweifel Pregers, der sich p. 12 eben auf den vorgeschriebenen Charakter der Procuratorien beruft, für unbegründet.

2) Wie man denn auch z. B. in den Artikeln von 1343 (Gewold 187) bei den Worten quia dictus Marsilius bonus medicus erat sicut ipse dicebat wohl eher an eine Aussage Ludwigs zu denken hat, den Artikel sonst immer unter ipse verstehen, als an eine Aussage des Marsilius.

3) So etwa die Worte bei Bzovius p. 753, 8 prout multi sapientes judicant et judicabant.

Digitized by Google

Frühjahr 1336 haben wir einen Theil der Forderungen, über welche verhandelt wird, vollständig. Allein bei dem Resultat, das sich uns bei 1. in Betreff der beiden Stücke in Riezlers A ergab, ist schon dies von großem Werth. Denn nun lassen sich wenigstens die politischen Forderungen von Frühjahr und von Herbst 1336 mit einander vergleichen und daraus Schlüsse für das Verhältniß der politischen Forderungen vom Frühjahr und vom Herbst 1336 ziehen. Das Resultat dieser Vergleichung ist folgendes:

Im allgemeinen faßt sich die deutsche Uebersetzung etwas kürzer: wo der lateinische Text eine Häufung von Synonymen aufweist, welche alle Mißdeutungen und Schliche der Erklärung verhüten sollen, ist dies im deutschen Text, der nur den Zweck der Orientirung verfolgt, vereinfacht. Es ist dies lediglich eine Differenz in Bezug auf den Ausdruck und erklärlich aus der Bestimmung der beiden Stücke; eine Differenz in Bezug auf den Inhalt ist nicht daraus abzuleiten.

Sodann fehlen in dem deutschen Text des Herbstes zwei Abschnitte: einer p. 326, der andere am Schluß p. 328. Beidemal zeigt es das Stück selbst an. Beim ersten sagt es ohne Nennung eines Grundes, man lasse dieselben hier weg — und wenn man die Punkte ansieht, so sind sie fast von selbst in dem unmittelbar vorhergehenden befaßt gewesen, ihre Auslassung bringt keinenfalls eine sachliche Differenz. Dasselbe ist der Fall mit dem am Schluß fehlenden Stück; denn hier verweist die Handschrift selbst auf den Schluß des disciplinarischen Stücks, mit welchem jenes gleich laute.

Dagegen enthält der deutsche Text einen Zusatz, der eine, wenn auch im ganzen unbedeutende, sachliche Aenderung involvirt: zu dem Artikel, in welchem dem Papst Vollmacht gegeben wird, sämmtlichen italienischen Reichsständen, die sich während der letzten 50 Jahren gegen das Reich vergangen hatten, innerhalb der nächsten zwei Jahre vollständige Amnestie zu ertheilen, findet sich im deutschen Text der Zusatz: Wir nemen ouch aus, ob in denselben zwayn jaren diselb sache und genad ieman an uns suochet von denselben landen, daz wir den ouch selb genad getuon muegen, als ob wir iw den gewalt nie geben hieten. — Mit diesen Worten ist entschieden eine kleine Restriction der päpstlichen Forderung in der Fassung, wie sie uns im Frühjahr entgegengetreten war, angebracht. Aber wie unbedeutend ist sie gegenüber der ganzen Masse, die ohne weiteres in die Procuratorien herübergenommen ist! — Man kann fragen, ob diese Restriction vom Kaiser selbst eingefügt worden sei, oder ob sie etwa Resultat von Verhand-

Digitized by Google

lungen, die, wie wir hören werden, in Avignon geführt worden sind. Parallele Vorgänge a. 1343 sprechen eher für das erstere.

Haben wir nun aber gesehen, daß zwischen den päpstlichen Forderungen politischen Charakters, wie sie im Frühjahr und Herbst 1336 erkennbar sind, gar kein Unterschied besteht, so legt sich überhaupt die Vermuthung nahe, daß seit der erstmaligen Mittheilung der Formulare im Sommer 1335 bis zum Ende dieser Reihe von Gesandtschaften in der Fassung der von der Curie vorgelegten Sühnebedingungen durchaus keine Aenderung vorgenommen worden ist. Können wir dies auch nur für zwei Gesandtschaften und auch da nur für den politischen Theil derselben mit Bestimmtheit nachweisen, so ist doch einmal in Bezug auf den letzteren Punkt zu bedenken, daß die politische Seite, die mit der Unterwerfung Ludwigs verbunden war, der Curie unendlich wichtiger war, als die disciplinarische, sowie daß wir — und diese Thatsache ist nicht gering anzuschlagen — bei den Verhandlungen stets nur von Differenzen in Bezug auf die politischen Forderungen hören, nicht aber von solchen in Bezug auf die disciplinarischen. An den ersteren haben sich die Verhandlungen immer wieder zerschlagen.

Wenn uns dann aber weiter zur Entscheidung dieser Frage nur das Material von zwei Gesandtschaften zur Verfügung steht, so genügt wohl, um einen hieraus abzuleitenden Einwurf abzuweisen, der Hinweis auf die Thatsache, daß wir in den verschiedenen Sendungen dieser Jahre gerade zwischen derjenigen des Frühjahrs und Herbstes 1336, für welche wir eben das zur Vergleichung nothwendige Material haben, den relativ größten Einschnitt machen müssen. Bis Frühjahr 1336 waren es stets beinahe dieselben Personen gewesen: bei I der jüngere Oettingen und ihm beigegeben Randeck, Tummnau, Ulrich von Augsburg; bei II beide Oettingen und außer den bei I genannten noch der Zipplinger; bei III ganz dieselben wie bei II: ja mit Ausnahme des älteren Oettingen und des Tummnauers waren alle in Avignon geblieben. Im Grund genommen, ist freilich auch jetzt nur eine Fortsetzung der bisherigen, nicht eine Anknüpfung neuer Verhandlungen. Denn es bleiben ja alle bisherigen Mitglieder. Aber während bisher die beiden Oettingen an der Spitze gestanden hatten, so treten jetzt naturgemäß die beiden Reichsfürsten in die vorderste Linie, die von Jülich und Pfalz. Da ist klar, daß die Aufstellung neuer Forderungen von Seiten der Curie am ehesten vor dieser letzten Aenderung denkbar wäre. Da dies, wie wir gesehen haben, nicht der Fall ist, so wird man es kaum anfechten können, wenn ich die Forderungen, welche wir a. 1336 erhoben finden, für iden-

Digitized by Google

tisch halte mit denen, welche Ludwig durch seine Gesandten schon im Sommer 1335 überbracht wurden.

4.

Das Consistorium vom 9. Oct. 1335.

(Zugleich ein Beitrag zur Kritik des Matthias von Neuenburg.)

Ueber dieses Consistorium haben wir zweierlei Erzählungen, die sehr weit auseinandergehen. Heinr. Diess. 26 gibt einen sehr nüchternen Bericht von der reservirten Antwort des Papstes, welchen ich meiner Darstellung zu Grund gelegt habe. Dagegen hat Matth. Neob. 207 eine beinahe überschwängliche Erzählung, die ich trotzdem, daß ihr Verfasser dem Consistorium angewohnt hat, nicht acceptiren kann. Matthias läßt hier Benedict z. B. sagen: Er und seine Cardinäle wünschen sich höchlich Glück, daß Deutschland, dieser edle Zweig der Kirche, der sich in Ludwigs Person durch die Kirche verletzt glaubend schon vom Baum der Kirche sich zu trennen begonnen habe, zur Ehre des Stuhls wieder verjüngen wolle u. ä. Kann man auch den letzteren Satz nicht für unmöglich halten, so ist es doch ganz undenkbar, daß Ludwig aus des Papstes Mund das Prädicat des nobilior mundi, des Edelsten der Welt, erhalten habe. Das konnte nur von einem approbirten König oder einem Kaiser gesagt werden. Aber dem aller Würde entsetzten, gebannten Ludwig konnte auch der gutmüthigste Papst ein solches Prädicat nicht geben. Lorenz (Deutschlands Geschichtsquellen 1, 35) hat fein hervorgehoben, daß bei Matthias manche Personen gesprächiger sind als andere, so namentlich fast alle Habsburger, denen auch häufiger als andern Personen begegne, daß sie Visionen und seltsame Abenteuer haben. Er erklärt dies aus den lebhafteren Sympathieen, die M. für diese Personen hat, und der Tendenz, dieselben dadurch bei dem Leser zu empfehlen. — Alles das kann man wörtlich auch auf Benedict XII. anwenden. Man vgl. nur die Vision, die zwar nicht Benedict selbst gehabt hat, aber in welcher er wenigstens den Gegenstand bildet p. 205. Sodann die Weissagung, die ihm mitgetheilt wird und ihn betrifft, p. 206, die verschiedenen Reden, die er hält, p. 205. 206. 207 f. 209, wo sich Benedict auf eine ihm zu Theil gewordene Inspiration beruft, weiterhin p. 223 f. 228. Dazu kommt, daß wir an einer dieser Stellen wieder eine ähnliche Controle üben können, wie für das obige Consistorium, nemlich bei der Erzählung über die Aufnahme der Gesandten des Speyerer Bischofstag von 1338. Während hier Benedict

Digitized by Google

nach des Matthias Zeugniß (p. 209 u.) die Boten gütig empfängt und ihnen unter Thränen klagt, der König von Frankreich habe ihm, wenn er den Baiern lossprechen würde, ärgeres gedroht, als Bonifaz VIII. von Philipp d. Sch. erfahren, — so berichtet uns dagegen ein an der Curie weilender Bote Baldewins von Trier, dem wir auch sonst genaue Berichte verdanken, ganz anders, nemlich daß der Papst sehr ungnädig und voll Zorn geantwortet habe (Acta imperii selecta 740 no. 1046). — So wird man auch im vorliegenden Fall sicherer gehen, wenn man dem rein objectiven Bericht Heinrichs folgt, der ja damals auch in Avignon weilte, ja vielleicht auch dem Consistorium anwohnte. Daß dann Joh. Vitod. 140 ähnliches berichtet, wie Matth. Neob. kann uns bei dem Charakter seiner Chronik nicht beirren.

5.

Zu den Verhandlungen König Philipps in Avignon um Mittfasten 1336.

Nach Heinr. Diess. 25 kommt Philipp nach Avignon a. 1336 März 3. Contin. Guill. de Nang. II, 150 setzt des Königs Aufenthalt daselbst in dasselbe Jahr und der Papst erwähnt ihn gleichfalls in einem Brief von 1336 Mai 14 (Raynald 1336, 29). Somit ist für diese Zeit die Anwesenheit Philipps an der Curie unleugbar. Und wenn die Handschrift Heinrichs von Dießenhofen, welche Raynald 1337, 22 benützt hat, statt 1336 vielmehr 1337 gehabt zu haben scheint, so kann dies gegenüber dem einstimmigen Zeugniß der beiden andern Quellen nicht in Betracht kommen. Simonsfeld (Forschungen 18, 303 n. 1) erklärt sich trotzdem für 1337 und gründet seine Annahme auf die Worte »super passagio, quod debebat [sc. Philippus] incepisse kal. augusti proxime praeteriti«. Denn, sagt er, nach Raynald 1336, 43 sei der Antritt des Kreuzzuges auf 1336 Aug. 1 festgesetzt worden. Das mag allerdings ganz richtig sein; allein in Bezug auf die Anwesenheit Philipps in Avignon a. 1336 kann diese Thatsache darum doch nichts ändern. Vielmehr hatte dann eben Philipp schon vor Ablauf der ihm gesetzten Frist sich des Papstes versichern wollen, wie ja die Bulle von 1336 März 13 (Raynald 1336, 43 ff.), welche Simonsfeld anruft, in jedem Fall nothwendig macht.

Für die Anwesenheit Philipps im März 1337 scheint freilich das schon im Text erwähnte bemerkenswerthe Schreiben zu sprechen, welches Kervyn von Lettenhove in den auch für deutsche Geschichte außerordentlich reichen Pièces justificatives zu den Chroniken Froissarts (Oeuvres

Digitized by Google

Band 18, 39) veröffentlicht hat. Denn hier wird die Anwesenheit Philipps in Avignon an Mittfasten erwähnt. Der Brief aber, datirt vom 19. Juni s. a., wird von Lettenhove ins Jahr 1337 gesetzt. Allein mit Unrecht. Ein Blick auf einige der dort erwähnten Ereignisse genügt, um mehr als wahrscheinlich zu machen, daß das Jahr 1336 gemeint ist. So gehört die feindliche Ueberraschung, welche einige deutsche Herrn dem König Philipp während seiner Anwesenheit in Burgund bereiten, nicht ins Jahr 1337, sondern 1336, wie Cont. Guill. de Nang. II, 151 ff. zeigt. Und die Schlacht, welche am 1. Mai zwischen dem König von Böhmen und einigen Fürsten (magnates) Deutschlands geschlagen worden sein soll, findet a. 1337 meines Wissens keinen Raum, während man sie bei Einreihung des Briefs in das Jahr 1336 wenigstens mit der am 24. Apr. erfolgten Flucht Herzog Ottos vor König Johann identificiren kann (s. Weech, Ludwig d. B. und Johann v. B. p. 57). Die Angaben sind dann über diesen Punkt freilich sehr ungenau. Aber der Schreiber konnte auch nicht zur selben Zeit mit der gleichen Sicherheit über Avignon und Oesterreich, Burgund und Schottland unterrichtet sein. Sodann ist die Niederlage, die Andreas von Murref bei Strivelyn erlitt, nicht aus dem Jahr 1337, sondern vom Juni 1336. Vgl. darüber den Bericht eines Prälaten über Eduards Feldzug in Schottland in Oeuvres de Froissart 18, 27 ff. Nach diesem vom 3. Aug. 1336 datirten Schreiben brach König Eduard am Montag nach der Translation des h. Märtyrers Thomas von der Stadt St. Johann auf. Dieser Märtyrer ist Thomas von Canterbury. Die Ankunft seiner Gebeine wird z. B. in Paderborn am 7. Juni gefeiert (Grotefend, Handbuch der histor. Chronol. 116). Acht Tage darauf erfolgt jener Angriff auf die Schotten unter Murref. Dazu paßt aber das Datum unsres Schreibens 19. Juni vortrefflich, wenn man das Jahr 1336 annimmt. — Weiterhin stimmt, die Datirung ins Jahr 1336 angenommen, die Angabe über die geheime Berathung zwischen König Philipp und Benedict an Mittfasten so genau zu der Bulle des letztern von 1336 März 13, sowie mit Heinr. Diess. u. s. w., daß hierüber kaum mehr ein Zweifel bleibt. Man kann dabei doch auch einiges Gewicht auf Froissart legen, der (II, 341) den König die ganze Fastenzeit in Avignon bleiben und am Charfreitag (29. März) eine Predigt von Benedict hören läßt. Denn so ungenau und verwirrt sonst seine chronologischen Angaben sind, so scheint er doch hier eine sehr gut unterrichtete Quelle gehabt zu haben; und auch dann paßt wieder die Datirung jenes Briefs ins Jahr 1336 sehr gut: denn dieser läßt den König damals Ostern (31. März) in Lyon feiern. — Schließlich sei noch erwähnt, daß die Correspondenz

Digitized by Google

zwischen Benedict und Philipp es für das Jahr 1337 fast unmöglich macht, eine Anwesenheit des letztern in Avignon um Ostern anzunehmen. (s. den Text.)

6.

Verzeichniß der Fürsten, Herren ꝛc. auf dem Frankfurter Reichstag von 1338.

Natürlich kann es sich nur darum handeln, eine Zusammenstellung der urkundlich bezeugten Anwesenden zu geben. Auch hier kann noch manche Lücke bestehen.

1) Von **Fürsten:** Die Erzbischöfe von Mainz und Trier (Heinr. Diess. 27); Bischof Heinrich von Augsburg (Riedel, cod. Brand. II, 2 p. 129 f. als Zeuge); die Pfalzgrafen und Herzoge von Baiern: Rudolf (reg. 249, 147 ff.), Stefan, Ludwig der Römer, Wilhelm, Albrecht, des Kaisers Söhne (Riedel a. a. O. p. 120); Markgraf Ludwig von Brandenburg (Riedel a. a. O. 123 u. ö.), Herzog Rudolf von Sachsen (reg. 121, 1929 und Riedel a. a. O. 129 ff. als Zeuge in mehreren Urkunden), Herzog Barnim von Pommern und Stettin (Riedel 124 ff.); der Markgraf Friedrich von Meißen (Riedel 129 ff. als Zeuge); Markgraf Wilhelm von Jülich (ib. 129 ff. als Zeuge).

2) Von **Grafen:** Graf Gerlach von Nassau (Reg. Boic. 7, 222); Berthold von Neifen (Riedel 120); Berthold von Henneberg (Riedel 120 und 129 ff.); Ludwig von Oettingen (ib. 129 ff.); Burggraf Friedrich von Nürnberg (ib.).

3) Von **Herren** wird eine Anzahl angeführt Riedel 129 ff.

4) Von **Aebten** u. ä.: Abt Albrecht von St. Emmeran (Zirngibl 410 aus des Abtes Rechnungsbuch); der Deutschordenscommenthur Heinrich von Zipplingen (Riedel 120).

5) Von **Städten:** Regensburg (Zirngibl 410); Colmar, Hagenau, Schlettstadt, Ehenheim, Roßheim, Mühlhausen, Kaisersberg, Münster, Türkheim (s. Anhang Urk. 5) u. a. m.

7.

Die Frankfurter und Coblenzer Gesetze.

I. Die Frankfurter Gesetze.

1. Das Datum derselben.

Als solches ist früher stets der 8. Aug. angenommen worden. Erst seit den Publicationen aus Nicol. Minor. und aus Occam, de coronatione

Digitized by Google

Caroli konnte man zweifelhaft sein: denn diese beiden nennen den 6. Aug. Da keines der beiden Daten bis jetzt allgemein angenommen ist, so bedarf auch dieser Punkt einer Untersuchung. Von Wichtigkeit hiefür ist besonders die Durchsicht der Drucke, welche von beiden Gesetzen existiren.

Zunächst von Fidem catholicam. Die beiden ältesten Drucke, aus welchen nachweisbar alle andern genommen sind, finden sich bei Nauclerus, chronographia (ed. princ. Tübingen 1516) Band 2 fol. 251 und Mutius, de Germanorum prima origine (zuerst 1539 Basel). In beiden hat das Gesetz das Datum des 8. Aug. 1338. Vergleicht man aber auch nur die Einleitung zu demselben, welche beide Geschichtsschreiber voranstellen,

Naukler:	Mutius:
Anno .... 1338 die VIII mensis Augusti Ludovicus imperator in Francofurt vocata solenni curia decretum quoddam de consilio quorundam fratrum Minorum sub sigillo suo contra processus quondam Johannis papae promulgavit. Incipit autem:	Consulentibus igitur quibusdam monachis ordinis divi Francisci convocat Frankfurtiam principes et illinc ex comitiis decretum sub sigillo suo edidit et promulgavit contra processus Johannis XXII. pontificis, quod ad verbum sic sonat:

so wird unmittelbar klar sein, daß Naukler die Quelle von Mutius war, natürlich auch für die Datirung. Aus diesem ersten Druck ist also der 8. Aug. in alle andern übergegangen.

Was sodann die Licet juris betrifft, so hat hier schon Böhmer in reg. 120, 1922 darauf hingewiesen, daß die Drucke alle aus einer Quelle stammen. Nur hat er die letztere unrichtig in Balbus, de coronatione ad Carolum V (Bologna 1530) gefunden zu haben geglaubt. Denn es existirt noch ein früherer Druck, welcher auch von den übrigen bei Böhmer genannten Quellenwerken häufig citirt wird, bei Alberich von Rosciate in seinem Commentar zum Codex (L. 3 C. de quadriennii praescriptione) zuerst gedruckt Mailand 1492 [1]), und dieser war ohne allen Zweifel die Quelle von Balbus. Denn wie Alberich, so hat auch Balbus das unrichtige und unvollständige Datum: »in Coloniensi civitate Alemanniae die .... «, und ebenso fehlt bei beiden der Eingang [2]). Das Zusammentreffen dieser beiden Umstände schließt eine andere Annahme als die eines Abhängigkeitsverhältnisses aus.

1) Vgl. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im MA. 6, 131.

2) Besonders verwirrt ist die Datirung beider Gesetze bei Goldast, col-

Digitized by Google

Daraus ergibt sich also, daß die Datirung von Fidem catholicam auf den 8. Aug., soweit uns bekannt, nur auf dem einen Druck bei Naukler beruht, diejenige von Licet juris dagegen überhaupt nicht auf einem Druck oder einer Handschrift des Gesetzes, sondern nur auf einer Uebertragung des Datums von Fidem catholicam.

Sehen wir nun aber die positiven Zeugnisse für den 6. Aug. an, so kann kein Zweifel sein, daß dieser das wirkliche Datum ist. Zunächst sind also sowohl Occam als Nikolaus Minorita einstimmig für diesen Tag. Sodann findet sich dasselbe Datum in einer von diesen beiden offenbar völlig unabhängigen Handschrift von Fidem catholicam, dem schon mehrfach erwähnten Codex Eichstetensis no. 269 p. 484 bis 486; ebenso in der von Riezler benützten Chronik des Minoriten Glaßberger (Riezler 309) und endlich auch bei Aventin sowohl in der Umarbeitung des ächten Fidem catholicam, welche er in den Annales Boici (Ingolstadt 1559) p. 779 gibt, als in dem Auszug aus der ursprünglichen Fassung des Gesetzes in der „Bayerschen Chronik" (Frankf. 1566) fol. 497 b [1]).

2. Die verschiedenen Redactionen von Licet juris und die jetzige Fassung von Fidem catholicam.

Das Gesetz Licet juris über Wahl und Rechte des römischen Königs war früher stets nur in der Fassung bekannt, wie es zuerst von Alberich von Rosciate, dann von Balbus und den darauf folgenden Drucken veröffentlicht worden ist. Darnach gibt die Wahl der Fürsten nicht nur

lectio constit. imper. Hier wird in der Ueberschrift von Fidem catholicam (IV, 101) VIII id. aug., in der Urkunde selbst die VIII mensis aug. angegeben. Bei Licet juris (I, 336) in der Ueberschrift „1337", in der Urkunde selbst »die etc. a. d. 1339«; dagegen in einem späteren Band (IV, 99 f.): »die VIII mens. aug.« Diese ganze Verwirrung kommt durchaus nicht von der Benützung etwa anderer Handschriften, sondern nur von der unglaublichen Leichtfertigkeit aller Goldastischen Arbeiten.

1) Latomus 408 erwähnt beide Gesetze ohne ein Datum zu nennen (nur die ältere Ausgabe bei Freher 1, 660 hat, offenbar aus den Drucken des Gesetzes entnommen, 8. Aug.). — Camentz 431 aber hat 1338 3 id. aug. (= 11. Aug.). Allein dieses jedenfalls unrichtige Datum ist leichter aus MCCCXXXVIIIVIII id. aug. (= Aug. 6) als aus MCCCXXXVIIIVI id. aug. (= Aug. 8) zu erklären und das Anschlagen der päpstlichen Gegenerklärung am 8. Aug. (Latomus 408) spricht gleichfalls eher für den 6. Aug. als Datum der kaiserlichen Proclamation. Denn am selben Tag ließ sich doch eine solche Demonstration, wenn sie auch vorbereitet sein mochte, nicht so leicht vollziehen, als zwei Tage darauf.

Digitized by Google

kaiserliche Rechte, sondern auch kaiserlichen Titel, eine Anschauung, die so vollständig neu ist, daß man geneigt sein konnte, eine spätere Fälschung zu vermuthen (z. B. Böhmer in reg. 120, 1922). Diese Annahme ist indeß unmöglich geworden, seitdem die Handschriften des Nicolaus Minorita, welche jedenfalls theilweise aus dem 14. Jahrh. stammen, bekannt geworden sind und denselben Text enthalten. — Nun aber hat Höfler (aus Avignon p. 14) aus dem Werk Occams, de coronatione Caroli einen Text des Gesetzes veröffentlicht, der einen vollständig andern Sinn gibt: dem Gewählten kommt darnach nur der Königstitel zu und vom kaiserlichen Titel ist gar keine Rede mehr, wie folgende Gegenüberstellung zeigen mag:

Text des Nicol. Min.:

postquam aliquis eligitur in imperatorem sive regem ab electoribus imperii concorditer vel majori parte eorundem, statim ex sola electione est rex verus et imperator Romanorum censendus et nominandus et eidem debet ab omnibus imperio subjectis obediri. Et administrandi jura imperii et cetera faciendi, quae ad imperatorem verum pertinent, plenariam habet potestatem nec indiget etc.

Text Occams:

postquam aliquis eligitur in regem Romanorum ab electoribus imperii concorditer vel a majori parte eorundem, statim ex sola electione est rex Romanorum verus nec indiget approbatione etc.

Daß hier ein grundsätzlicher Unterschied vorliegt, braucht nicht erst gesagt zu werden. Wie aber ist derselbe zu erklären? Höfler selbst hat sich nicht darüber ausgesprochen. Auch sonst finde ich nicht, daß die Differenz weiter berücksichtigt worden wäre. Trotzdem ist sie, besonders um ihres Verhältnisses zum Weisthum von Rense willen, einer näheren Untersuchung werth. Denn der von Höfler publicirte Text kann fast unmöglich eine bloß ungenaue Wiedergabe des Gesetzes oder gar eine Fälschung sein; jenes nicht, weil ihr Gewährsmann, Occam, dem Kaiser zu nahe steht; für die Annahme einer Fälschung aber fehlen alle Anhaltspunkte im Charakter Occams, wie in dem Sinn, welchen das Gesetz nach seinem Bericht gibt. Was aber viel wichtiger als diese allgemeinen Erwägungen ist, das ist die Vergleichung der beiden Texte von Licet juris mit der uns gegenwärtig vorliegenden Gestalt von Fidem catholicam.

Digitized by Google

Sieht man nemlich die letztere genau an, so findet sich, daß sie an einer Stelle auf den Text Occams, an einer andern auf denjenigen des Nicol. Minor. hinweist und zwar das erstere gerade an der Stelle, welche die entscheidende ist, indem hier der electus in imperatorem ex sola electione est rex Romanorum et habet auctoritatem juris dictionem et potestatem imperialem etiam antequam inungatur u. s. w.[1]). Damit greift auch sie wiederum auf das Weisthum von Rense zurück und würde somit eher für die Ursprünglichkeit des occamischen Textes sprechen. Allein nun finden sich auch ganz deutliche Spuren der Fassung des Nicol. Minor. So heißt es vor allen Dingen im Eingang: »inprimis contra nos et imperialem autoritatem et jus imperii allegatur et objicitur, quod potestas et autoritas imperialis est a papa et quod electus in regem Romanorum ex sola electione non est nec dici potest verus imperator, nec habet potestatem etc.« Im Gegensatz hiezu müßte man nun doch ganz entschieden erwarten, daß in der Antithese des Kaisers ausgesprochen würde, der Gewählte bekomme durch die Wahl sofort den vollen Kaisertitel. Dies ist nicht der Fall, sondern, obwohl die kaiserliche Antithese der päpstlichen These sonst Wort für Wort folgt (und die letztere auch bemerkenswerther Weise mit dem Text des Licet juris, wie ihn Nicol. Minor. gibt, vollständig übereinstimmt!), bleibt dennoch gerade das entscheidende »et dici potest verus imperator« weg. Und doch ließen diesen Schluß auch noch andere Merkmale erwarten: es wird eine Glosse zum canonischen Recht citirt, die sich so ausdrückt: »ex sola enim electione principum dico eum verum imperatorem, antequam a papa confirmetur.« Es sprechen auch fast alle andern beigezogenen Stellen nur vom Kaiser.

Ich weiß hiefür nur eine — wenn auch vielleicht gewaltsam erscheinende — Lösung, nemlich die, daß ursprünglich in Fidem catholicam der Satz über die Folgen der Wahl anders gelautet hat und zwar folgendermaßen: „quod electus in regem [seu imperatorem] Romanorum ex sola electione est et dici potest verus imperator et habet potestatem etc., daß dann aber später das est et dici potest verus imperator, also gerade die entscheidenden Worte gestrichen und der Sinn des Weisthums von Rense hergestellt worden ist. Dabei wurde dann

1) Auf das electus in imperatorem ist dabei kein Gewicht zu legen; ist es auch nicht ganz consequent, so findet es sich doch auch in andern Aufsätzen und Werken dieser Zeit, die ganz auf dem Standpunkt der Kurfürsten stehen. Es ist eine Verkürzung des Ausdrucks: »electus in regem Romanorum postmodum in imperatorem promovendus«.

Digitized by Google

aber die Correctur inconsequent durchgeführt, indem man die päpstliche These und den Beweisgang, der diese widerlegen sollte, nicht in gleicher Weise abänderte, weil sie nicht unmittelbar die Sache betrafen.

Von hier aus fällt dann ein Licht auch auf die beiden Texte von Licet juris. Dann müssen wir in der Fassung, wie dasselbe uns von Alberich und Nicol. Minor. überliefert worden ist, die ursprüngliche, die Invariata, erblicken, in der Fassung, die durch Occam gegeben wird, die abgeänderte, die Variata.

Was kann aber der Grund einer solchen Aenderung sein? Offenbar nichts anderes als der Widerspruch der Kur- und andern Fürsten und sonstigen Reichsstände gegen die vom Kaiser vorgeschlagene oder versuchsweise eingeführte Neuerung. Sie hielten an dem Standpunkt fest, welchen das Weisthum von Rense vertreten hatte und welcher der Ausdruck des alten Reichsherkommens war, und zwangen den Kaiser, hierauf zurückzugehen. Es stimmt damit vollkommen überein und bildet meines Erachtens eine nicht geringe Bestätigung für die vorgetragene Ansicht, wenn einen Monat später, da zu Coblenz dieses Gesetz noch einmal wiederholt wird, dies in der Fassung der Variata geschieht (vgl. reg. 285, 2825 Prima lex. und Froissart II, 465, wo das promeus à empereur nur eine ungenaue und unrichtige Uebersetzung des „in imperatorem postea promovendus“ ist. Denn die lateinische von Waitz in einem Codex der ehemaligen Colbertina gefundene Redaction ist ohne Zweifel die unmittelbare Quelle von Froissart.) Es paßt dazu ferner auch wenn die Chroniken, und zwar gerade sehr werthvolle, nur die Variata als das Gesetz des 6. Aug. kennen. So Latomus und Camentz (in Fontes 4, 408 und 431), welche hier gleichzeitige Aufzeichnungen aus Frankfurt meist wörtlich ausschreiben (s. die Vorrede zu Fontes 4, XLIX. und LI.). Ebenso Heinr. Rebd. 521, welcher das Weisthum von Rense im wesentlichen gibt und dann sagt, diese Entscheidung der Fürsten sei später feierlich in Frankfurt veröffentlicht worden. — Und endlich: warum nehmen denn alle Streitschriften der damaligen Zeit, die kleineren von der Art eines Flugblattes, die bei Nicol. Minor. und sonst zu finden sind, wie die großen polemischen und staatsrechtlichen Werke eines Occam und Lupold von Bebenburg stets nur Rücksicht auf die Fassung der Variata, wie sie ihnen bahnbrechend zum erstenmal niedergelegt ist in dem Weisthum von Rense? [1])

1) Mit der einzigen Ausnahme des Stücks Nicol. Minor. 592—597, welches es als altes Reichsherkommen bezeichnet, daß der Erwählte in Aachen die corona regalis sive imperialis erhalte, und sagt, der Erwählte sei

Digitized by Google

Gewiß aus keinem andern Grund, als weil ihnen die Invariata gar nicht oder wenigstens nicht als ein wirklich verabschiedetes Reichsgesetz bekannt war! Sie kennen nur das Gesetz, das von den Kurfürsten in Rense vorbereitet und von der Reichsversammlung in Frankfurt angenommen worden ist. Was hinter den Coulissen gespielt hat, wissen sie nicht oder verschweigen es.

Allein es kommt abermals eine Schwierigkeit. Die Invariata des Licet juris ist uns, wie schon erwähnt, aus dem 14. Jahrh. nicht nur von Nicolaus Minorita überliefert, sondern auch durch den Kanonisten und Legisten Alberich von Rosciate (Ausgabe von Lyon 1534 in pars II, 108 b und 109 a), der uns mittheilt, er habe über das Regierungsrecht des von den Kurfürsten Gewählten ein Gesetz Ludwigs gesehen, welches folgendermaßen laute, — worauf die Invariata folgt. Mit diesem Gesetz ist er ohne Zweifel bekannt geworden, als er an der römischen Curie weilte [1]) (a. 1340). Dies scheint nun ein starker Beweis gegen die vorige Ausführung. Denn es wird dadurch festgestellt, daß man in Avignon die Fassung der Invariata hatte. Wie hätte sie aber bei unserer Annahme dahin kommen sollen?

Auch hier wiederum kann ich nur eine etwas gewaltsame Lösung vorschlagen. Wir wissen, daß die Reichsgesetze vom August sammt den damals in der Umgebung des Kaisers entstandenen Aufsätzen und Flugschriften dem Papst übersandt worden sind und zwar durch Ludwig und die Fürsten selbst [2]). Uebernahm Ludwig die Absendung, was an sich ja doch das natürlichste war, so war es ihm leicht, hier seine ursprüngliche Fassung wieder unterzuschieben und so dieselbe wenigstens dem Papst gegenüber als eine noch kräftigere Demonstration zu verwenden, nachdem es ihm nicht gelungen war, sie zum Reichsgesetz zu erheben. —

---

verus rex et imperator auch ohne päpstliche Approbation. Ersterers ist aber so auffallend, daß ich mir ein Fragezeichen erlaube; denn an andern Stellen sagt das Stück geradezu auch wieder, daß die Wahl nur den Königstitel gebe und Aachen zur Krönung der römischen Könige bestimmt sei. Das zweite aber ist überhaupt weniger verfänglich, da es im Sinn der kaiserlichen Befugniß genommen werden kann, wie dies in den andern Stücken wirklich der Fall ist.

1) Die Worte des Alberich sind auch abgedruckt bei Eichhorn a. a. O. 329 f. Schon Eichhorn vermuthet, daß Alberich das Gesetz gerade damals abgeschrieben habe. Dies ist um so wahrscheinlicher, als Alberich damals, wie er selbst sagt, auch Briefe der Kurfürsten über diese Frage gesehen und offenbar auch copirt hat; denn er fügt hinzu: sie seien zu lang, als daß er sie hier einfügen könnte.

2) Nicol. Min. bei Böhmer, fontes 4, 608.

Digitized by Google

Dieses Interesse hatte man bei Fidem catholicam nicht, dessen letzte Absicht eine ganz andere war, und so wurde hier in dem nach Avignon gesandten Exemplar der ursprüngliche Text nicht wieder hergestellt. Daher käme es denn, daß Nicol. Minor. das einemal für Licet juris die Invariata, das anderemal, für Fidem catholicam, die Variata hat. Denn wenn er nach seiner eigenen Angabe alle die Schriftstücke gesammelt hat, die dann officiell nach Avignon geschickt worden sind, so wird doch die Vermuthung erlaubt sein, daß er, der damals jedenfalls in der Umgebung des Kaisers geweilt haben muß, gerade die für Avignon bestimmte Sendung copirt hat. Will man dies auch nicht zugestehen, so bleiben doch schließlich noch Wege genug denkbar, auf denen er zu der nicht sanctionirten Invariata gekommen ist.

II. Die Coblenzer Gesetze und ihre Zusammenstellungen.

1. Die Urkunde, welche Eduard III. zum Reichsvicar ernennt, ist nicht mehr vorhanden oder noch nicht bekannt. Aber als sicher kann gelten, daß das Vicariat dem Wortlaut nach ganz Deutschland [1]) umfassen sollte. So nennt sich Eduard selbst in den betreffenden Urkunden Reichsvicar »per totam Alemanniam et Germaniam ac universas et singulas earum provincias sive partes.« Und Graf Rainald von Geldern in einem höchst interessanten Schreiben an den Grafen von Flandern und seine Unterthanen [2]) berichtet dem vollständig entsprechend. Ebenso Matth Neob. 210: per Germaniam et Theutoniam.

Allein factisch waren es doch nur die niederdeutschen, namentlich nieder- und links-rheinischen Gebiete, in denen er sein Vicariat auszuüben hatte, und so nennen auch viele Geschichtsschreiber jener Zeit nur diese Gegenden; so Heinr. Diess. 35: partes inferiores, sc. Brabant, Flandern, Holland. Knygthon (Fontes I, 191): de Colonia et citra d. h. von Köln an abwärts Soweit hat also Metzler, dissertatio de vicariis imp. Rom. Germ., spec. de vicariatu Germ. infer. Eduardo III. commisso (bes. p. 50 ff.) recht.

2. Die übrigen Reichsgesetze sind uns in mehrfacher Fassung überliefert: eine Ausfertigung von Ludwig selbst bei Böhmer, fontes I, 219; eine nur theilweise Mittheilung der Gesetze in dem genannten Schreiben Rainalds von Geldern a. a. O. 548 f.; sodann aus dem

1) Dagegen war von den andern Provinzen des Imperium nicht die Rede, weßhalb Villani Recht hat, wenn er 11, 84 sagt: »salvo che in Italia«.

2) Veröffentlicht — aber nur in modern-französischer Uebersetzung von Kervyn von Lettenhove in den Noten zu Froissart II, 548—551.

Digitized by Google

Cod. Colbert. 10 197 in reg. 285, 2825 und endlich bei Froissart II, 464.

Die Berichte sind insofern ungleichartig, als ein Theil derselben das Königswahlgesetz nicht mit aufzählt: so das kaiserliche Ausschreiben selbst und ebenso Rainald, welch letzterer freilich überhaupt nur diejenigen Punkte hervorhebt, welche für seinen Zweck von unmittelbarer Bedeutung sind; der aber außerdem noch ein von den andern übergangenes Gesetz über die Befugniß des Reichsvicars überliefert. Wenn trotzdem auch Ludwig fünf Gesetze zählt, wie Froissart und Cod. Colb., so kommt dies daher, daß auch sonst die Anordnung und Sonderung eine etwas verschiedene ist — am nächsten stehen sich Cod. Colb. und Froissart. Es ist hier nicht der Ort auf das Verhältniß der verschiedenen Berichte einzugehen: es muß das einer reichsgeschichtlichen Untersuchung überlassen bleiben, die auf diesem ganzen Gebiet noch reiche Arbeit und Ernte finden würde. Ich will nur noch hervorheben, daß die Angabe Froissarts, wonach jedes der Gesetze in Form einer Frage der Kurfürsten von Köln, Sachsen, Trier, Mainz, Brandenburg zur Entscheidung vorgelegt worden ist, bestätigt wird durch den ähnlichen Bericht Rainalds von Geldern, welcher das Gesetz über die Befugnisse des Reichsvicars durch den Erzbischof von Trier verkündigt werden läßt.

Warum aber kommt nun das Gesetz über die Königswahl gerade in den officiellen Berichten nicht erwähnt, obwohl daran gar kein Zweifel sein kann, daß es nebst den Bestimmungen über das Interdict u. s. w. in Coblenz wiederholt worden ist? (cf. Nicol. Minor. 592 und 606.) Man wird zweierlei in Betracht ziehen müssen. Einmal die Verschiedenheit des Charakters der Gesetze. Diejenigen über Königswahl ꝛc. waren schon proclamirt, mußten also nur wiederholt werden, die andern aber waren neu geschöpft. Sodann auch die Verschiedenheit des Datums. Nach Nicol. Minor. wurde Licet juris am 2. Sept., Fidem catholicam am 3. Sept. wiederholt; dagegen setzt die flandrische Chronik (fontes I, 190) die Hauptfeierlichkeit, Latomus 431 auch die Verkündigung der „vier" Gesetze, auf den 5. Sept. an und dazu stimmt vollständig, wenn die Publication der übrigen Gesetze, wie sie Ludwig bei Böhmer fontes I, 219 vornimmt, gleichfalls vom 5. Sept. datirt ist [1]).

1) Auf diese Weise lösen sich die Schwierigkeiten, die Böhmer (reg. 285, 2825) in den verschiedenen Angaben über das Datum gefunden hat, gewiß sehr einfach und sachgemäß.

Digitized by Google

Die wi; von 1263 bis zur goldenen Bulle 1356.

1.		7.	8.	9.	10.
Urbans IV. Qui coelum. 1263. (Raynald 1263, 53.)	**Ludi Ap**	Licet juris nach Occam (Variata).	**Coblenzer Satzung** 2. Sept. 1338. (reg. 285, 2825.)	**Kölner Erweiterung des Weisthums:** Sept. 1344. (s. Beilage 15. III, 1.)	**Goldene Bulle Karls IV.** 1356 art. 1 f.
. . . quasdam consuetudines circa electionem novi regis Romanorum in imperatorem postea promovendi .... pro jure servari et fuisse hactenus observatas a tempore, cujus memoria non existit. ..... Sed idem electus praedicto modo inunctus consecratus et coronatus pro rege habetur et ei tamquam regi debet a subditis et vasallis imperii obediri, suo more homagia et fidelitatis juramenta praestari, assignari civitates oppida castra et specialiter castrum de Treveles, ac alia jura imperii infra annum et diem a tempore coronationis ejusdem, ita quod si qui de vasallis imperii ei homagia non praestiterint consueta et non reddiderint civitates castra et alia supra dicta, illis, quae ab imperio tenent eodem, sunt eo ipso privandi. Darauf die Bestimmungen über das, was eine einheitliche und zwiespältige Wahl sei und im letztern Fall, wann der Papst einschreiten dürfe.	. . tempo memo Roma princi et co vatun dicun sempe runt cipes jores maxi mann apud qui d quod solum a pri bus, ipsius vel n runde coron locis est e et re dem a et in ac ju minis obedi da co honor bus juxta dinat Da über in we auf e hin e	postquam aliquis eligitur in regem Romanorum ab electoribus imperii concorditer vel a majori parte eorundem, statim ex sola eleccione est rex Romanorum verus nec indiget approbacione confirmacione et auctoritate vel consensu sedis apostolice aut alicujus alterius.	. . . quod per principes electores concorditer aut per majorem partem ipsorum electus in regem et in imperatorem postea promovendus potest statim jura castra et bona imperii apprendere et administrare confirmatione papali quoad hoc nullatenus exspectata.	Wie no. 5, 7 und 8, aber mit dem Beifügen, 1) daß im Fall der Stimmengleichheit im Collegium die Partei des Böhmen die Majorität darstelle; 2) daß der Eid, den der Gewählte dem Papst schwört, kein Lehenseid sei, und daß er hinter dem königlichen Krönungseid zurückstehe.	1) Wahlausschreiben durch Mainz. 2) Wahl in Frankfurt. 3) Wahl durch Einstimmigkeit der Majorität: postquam autem in eodem loco ipsi vel pars eorum major numero elegerit, talis eleccio perinde haberi et reputari debebit, ac si foret ab ipsis omnibus nemine discrepante concorditer celebrata. 4) Sofortige Erneuerung der früheren Privilegien durch den Gewählten suo nomine regali: also königlicher Titel und königliche Regierung durch die Wahl an sich. 5) Nichts von päpstlicher Bestätigung ꝛc.

Digitized by Google

9.

Ueber angebliche Verhandlungen mit dem Papst im Spätsommer 1338.

Joh. Vitod. 141 berichtet vor seiner Schilderung des Frankfurter Reichstags von 1338 von einer Zusammenkunft der vom Papst nach Lothringen gesandten Legaten und der Machtboten des Kaisers, welche dieser auf päpstliche Aufforderung dahin gesandt habe. Er nennt als solche den Grafen [Eberhard] von Nellenburg, den Truchsäß von Waldburg und den Grafen Berthold von Neifen. Die Legaten haben bei dieser Gelegenheit große Forderungen erhoben: Verzicht auf das Kaiserthum, persönliches Erscheinen in Avignon u. s. w. Das aber habe der Kaiser nicht gethan und so sei es dann zu den Frankfurter Beschlüssen gekommen.

Durch das letztere wird nothwendig, die Angabe, es sei alles dies tempore autumpnali geschehen, etwa auf den Spätsommer oder noch frühere Zeit zu deuten. Stälin p. 209 n. 3 will den Herbst 1337 annehmen und, wie seine Berufung auf Raynald 1337, 3 nahe legt, die Zusammenkunft als die Beschickung des vom Papst auf 1. Oct. 1337 angesetzten Termins auffassen. Allein gegen diese Verwendung der Nachricht spricht entschieden, daß Benedict selbst sagt, Ludwig habe jenen Termin nicht beschickt (Raynald 1338, 4); und eine spätere Sendung von so hervorragenden Bevollmächtigten ist bei der damaligen Situation nicht wohl möglich, bis 1. Juli 1338 durch einen von diesem Tag datirten Brief Benedicts (ebendas.) geradezu ausgeschlossen. Die Nachricht Johanns kann in dieser Weise nicht verwerthet werden.

Weil sie nun aber doch in so bestimmter Form, besonders mit namentlicher Angabe der kaiserlichen Machtboten auftritt und die letztern gerade durchweg süddeutsche, zum Theil wie der Truchsäß ganz in der Nähe von Joh. Vitod. lebende Herren sind, so wage ich sie nicht ohne weiteres zu verwerfen. — Joh. Vitod. verlegt die Zusammenkunft nach Lothringen. Dort aber, in St. Dié, sollte zur selben Zeit die Zusammenkunft der Gesandten Ludwigs und Philipps erfolgen. Bedenkt man ferner, daß gerade auch in der populären Anschauung, deren Ausdruck ja Joh. Vitod. stets ist, die Verhandlungen Ludwigs mit Frankreich in das allernächste Verhältniß zu solchen mit der Curie gesetzt werden, so wird man es nicht für unmöglich halten, daß Joh. Vitod. hier Notizen gibt, die nicht auf eine stattgehabte Unterredung mit päpstlichen, sondern auf eine beabsichtigte Besprechung mit französischen Gesandten Bezug haben. Man wird also wohl annehmen dürfen: Joh.

Digitized by Google

Vitod. hat von der Bestimmung der genannten Herrn für jene Gesandtschaft, vielleicht auch von ihrer schon erfolgten Abreise — etwa in das kaiserliche Hoflager gehört, hat aber über das Ziel ihrer Sendung nichts Genaues oder geradezu Unrichtiges gehört, und dann die ganze Sache mit dem Reichstag zu Frankfurt in Verbindung gebracht.

10.

Datirung und Charakter des Stücks bei Riezler p. 329—332 C.

Ich kann mir den Beweis hier ersparen, daß dieses C im Zusammenhang mit den Tagen von Frankfurt stehe. Derselbe ist von Preger p. 22 ff. genügend erbracht und von Riezler (histor. Zeitschr. 40, 332) unter Aufgebung seiner früheren Ansicht angenommen worden [1]). Aber ich glaube, daß Preger das Stück zu spät ansetzt, wenn er es auf eine der Gesandtschaften von 1339 Juni oder Oct. bezieht.

Daß der Kaiser zu Anfang des Jahrs 1339 an eine persönliche Zusammenkunft mit dem Papst gedacht habe (wovon ich übrigens in den Briefen bei Raynald nichts finde), beweist, zumal diese Gedanken, wie wir sahen, schon im Jahr 1337 aufgetaucht sind [2]), doch nichts weiter, als daß C ungefähr in jener Zeit entstanden ist, seis etwas früher, also noch 1338, oder etwas später, Sommer—Herbst 1339. — Der Art. 4 der kaiserlichen Forderungen aber verweist gar nicht auf die Zumuthung Benedicts, daß Ludwig das Reichseigenthum im Bisthum Cambray preisgeben solle, sondern vielmehr auf die Bulle, in welcher Johann XXII. Frankreich und Italien vom Reich trennt. Das ist für

1) Häutle hat aus Cod. Bav. 2131 fol. 46 Doc. 34 533 ein „Procuratorium, was an den Papst zu heischen wegen Sicilien und Apulien, daß derselbe widerrechtlich die Lombardei vom Reich geschieden und daß er nicht mehr die Bischöfe von Mainz, Trier und Köln setzen solle." Dieser Auszug trägt in Cod. Bav. das Datum 1343 Oct. 28. Daß derselbe inhaltlich identisch ist mit Riezlers C, ist auf den ersten Blick klar. Aber ich halte es für absolut unmöglich, daß C, wie man nach diesem Datum denken müßte, zur Gesandtschaft von 1343 zu beziehen wäre. Denn damals war Ludwigs Haltung eine ganz andere. Bedenkt man nun aber, daß Riezlers D jenes Datum trägt, daß ferner das undatirte C in der von Riezler veröffentlichten Sammlung A—E unmittelbar vor D folgt, so ist leicht begreiflich, daß in einem Repertor, wie der Cod. Bav. es ist, jenes Datum von D auch auf C bezogen, bezw. beide Stücke für ein einziges angesehen werden konnte.

2) Vgl p. 47.

Digitized by Google

den Satz »daz rich ze Lompparten gescheiden hat von dem Roemischen rich« außer allem Zweifel und wird auch für die Frankreich betreffenden Worte gerade durch ihre Verbindung mit dem Satz über die Lombardei mehr als wahrscheinlich, zumal der Ausdruck »schidunge setzen« gar nicht auf die Verhältnisse im Cambrésis paßt. Denn Benedict wollte a. 1339 in Bezug auf Cambray nicht „Scheidung setzen zwischen dem Reich und Frankreich", sondern er erklärte nur ad perpetuam rei memoriam, daß Stadt und Grafschaft Cambray seit unvordenklichen Zeiten dem Bischof daselbst gehöre und demnach der Papst in seiner Eigenschaft als Reichsverweser bei gegenwärtiger Erledigung darüber zu verfügen hätte. (Raynald 1339, 9 von 1339 Jan. 12.) Das Cambrésis wird also dem Reich geradezu zugesprochen. — Aber auch wenn die Worte wirklich auf das Cambrésis giengen, so würde dies gar nichts beweisen, weil die Lage daselbst schon a. 1338 eine ganz ähnliche war und Benedict schon damals verlangte, Ludwig solle nichts gegen Frankreich thun (Raynald 1338, 7 von Juli 1). — Endlich sind die Gesandtschaften im Sommer 1339, zu welchen Preger das Stück C zieht, allem nach niemals wirklich abgegangen.

Ich bin daher der Ueberzeugung, daß C vielmehr zu derjenigen Gesandtschaft zu ziehen ist, welche Abt Albrecht von Ebrach übernommen hat. Dieser ist unmittelbar nach dem Frankfurter Tag an Benedict abgegangen. Und gewiß paßt doch der stolze selbstbewußte Ton von C um so besser, je geringer die zeitliche Entfernung desselben vom Frankfurter Reichstag ist [1]). Nimmt man die Sendung Albrechts nach Avignon für identisch mit der von Nicol. Minor. 608 erwähnten Botschaft, was beinahe nothwendig ist, so ist die Sache vollends einfach. Nach Nicol. Minor. ließ man damals eine Disputation anbieten ganz so wie es in C ad 1) geschieht.

Indeß darf man in C nicht eine gewöhnliche Instruction sehen, wie sie z. B. in Riezlers B und D vorliegt, sondern vielmehr eine Aufzeichnung über einen Beschluß des kaiserlichen Rathes, dem die päpstlichen Forderungen vorgelegt worden waren. Dies wird schon dadurch angezeigt, daß nicht wie sonst stets der Gesandte angeredet wird, daß vielmehr der kaiser und all sein weiser rat pfaffen und laien antworten (bei Art. 1) und ein solches antvurt man bei jedem neuen Punkt wiederkehrt. Von diesem Beschluß wurde dann wohl dem Abt einfach eine Copie zur Verwendung bei seiner Mission mitgegeben. Vielleicht sollte sie auch geradezu dem Papst selbst so übergeben werden.

1) Man könnte sogar in dem »antvurt der kaiser und all sein weiser rat pfaffen und layen« die Antwort und Entscheidung des Reichstages sehen.

Digitized by Google

11.

Das Conclave von 1342.

Von den in Beilage 1 namhaft gemachten 24 Cardinälen sind in den folgenden Jahren bis zum Tod Benedicts sicher gestorben die Franzosen: Petrus de Capis (1336), Petrus de Mortuomari (1335), Arnoldus de Via (1335 Dec.); die Italiener: Johannes Gaëtani (1335) und Napoleon Orsini (1342 kurz vor Benedicts Tod), sowie der Provençale Raimund von Mouſtuejouls — zuſammen 6. — Weder als lebend noch als todt vermag ich nachzuweiſen: den Franzoſen: Pilus Fortis, von dem ich ſchon 1334 ungewiß war, ob er noch lebte; die Italiener: Matteo Orſini (letzte Notiz über ihn iſt aus a. 1338), Jacobus Gaëtani und Lucas Fieſchi, zuſammen 4. Aber auch dieſe müſſen inzwiſchen geſtorben ſein. Denn das Collegium zählte zur Zeit des Todes Benedicts XII. 19 Mitglieder (Baluze I, 812, während die Vita 2 p. 267 nur 18 nennt). Und zieht man nun von den 24 Cardinälen von 1334 ſämmtliche obige, ſowie als 10ten den Papſt Benedict, der einer der 24 geweſen war, ab, und addirt dazu die zwiſchen 1334 und 1342 ernannten 6 neuen Cardinäle, welche a. 1342 ſämmtlich noch lebten, ſo bekommt man genau die von Baluze angegebene Zahl 19. Dieſe 19 aber, unter denen Clemens VI. ſelbſt gezählt iſt, vertheilen ſich nach den Nationalitäten folgendermaßen:

a) Franzoſen: 1) Petrus Rogerii, C.P. von St. Nereus und Achilleus, gewählt als Clemens VI. 2) Petrus de Prato. 3) Bertrand de Pojet. 4) Gaucelmus von Cahors. 5) Johann von Comminges. 6) Humbert du Puy. 7) Taleyrand von Périgord. 8) Petrus Bertrandi. 9) Raimund de Fargis. 10) Galhardus de Mota. 11) Bertrand de Montfavet. — Dieſe no. 2—12 ſind ſämmtlich ſchon in dem Conclave von 1334 geweſen. 12) Bertrandus de Deucio, C.P. von San Marco. 13) Guilliermus Curti, C.P. der Quatuor coronati. 14) Bernardus de Albia, C.P. von St. Cyriacus in Thermis. 15) Guilliermus de Aura, C.P. von St. Stefanus in Caelio monte.

b) Italiener: 1) Hannibal Gaëtani. 2) Johannes Colonna — dieſe beiden ſchon im Conclave von 1334. 3) Gocius dei Batagli von Rimini, C.P. von St. Priſca.

c) Spanier: Petrus von Toledo (ſchon im Conclave von 1334. Daß er noch a. 1342 lebt, beweiſt Villani 12, 58, der eine Handlung desſelben aus a. 1345 erzählt).

Von dieſen Cardinälen fehlte, wie urkundlich bezeugt, einer im

Digitized by Google

Conclave, nemlich Bertrand von Montfavet. Es waren also 14 Franzosen, 3 Italiener, 1 Spanier.

12.

Ulrichs von Augsburg Tod und sein angeblicher Verrath.

Die dritte bair. Forts. der sächs. Weltchronik (MG. deutsche Chron. 2, 346) erzählt von der letzten Botschaft an Clemens VI., in welcher der Dompropst Eberhard von Tummnau gewesen sei: der Papst habe die ganze geheime Instruction des Gesandten gewußt. Darüber habe sich Eberhard sehr verwundert. Der Papst aber habe dem Kaiser die Gnade verweigert. Woher er aber diese Geheimnisse gewußt habe, sei erst offenbar geworden, als Meister Ulrich von Augsburg, des Kaisers Kanzler, auf dem Todtenbett gebeten habe, man solle ihn nach seinem Tod in eine Truhe legen, in einen gabelförmigen Baum seines Gartens setzen und dort faulen lassen, nicht aber begraben. Auf die Frage seiner Freunde, warum dies, habe er geantwortet: er sei eines ehrlichen Begräbnisses nicht würdig. Denn er habe alle Gebrechen zwischen seinem Herrn und dem Papst angestiftet und habe lange Zeit dem letztern alle Heimlichkeiten Ludwigs verrathen.

Dieser Nachricht liegt offenbar zweierlei zu Grund: 1) die Fälschung Meister Ulrichs des Wilden in der Form, wie sie als Volkssage durch das Chron. de duc. Bav. (fontes I, 142) bezeugt ist, daß nemlich Ulrich den ganzen Streit verschuldet habe; 2) aber eine richtige Kunde über das Begräbniß Meister Ulrichs von Augsburg bei Heinr. Rebd. 528 (wo nur ganz entschieden noluit statt voluit gelesen werden muß): wonach Ulrich allerdings auf dem Todtenbett das kirchliche Begräbniß im Kirchhof sich verbeten hat. Heinr. Rebd. fügt hinzu: er habe wohl die päpstlichen Sentenzen gefürchtet. Der Grund, den Heinr. Rebd. mit einem forte begleitet, wird aber ohne Zweifel auch die wahre Ursache des eigenthümlichen Verlangens gewesen sein. Keinenfalls war es etwas derartiges, wie die bair. Forts. angibt. Denn einer der treusten Anhänger des Kaisers, Bischof Ulrich von Augsburg, ordnete troz der Bitte des Gestorbenen ein feierliches (kirchliches) Begräbniß an. — Die bair. Forts. hat überhaupt wahre und ächte Erinnerungen von oft großer Genauigkeit in merkwürdiger Mischung mit sagenhaftem und unwahrem.

Digitized by Google

13.

Die Acten der kaiserlichen Gesandtschaft an die Curie von Herbst 1343 bis April 1344.

Entscheidend für die ganze Auffassung der Verhandlungen a. 1343 f. ist nach meiner Ueberzeugung die Beantwortung der Frage, was wir zu sehen haben in dem Stück, das von Gewold unter den Acten für diese Gesandtschaft p. 181—208 veröffentlicht worden ist. Ich stelle daher die Untersuchung hierüber voran.

I. Die Articuli sive contenta und die Juramenta primi et secundi procuratorii bei Gewold 181—208.

Vorbemerkung.

Die lateinische Fassung der Stücke, wie sie Gewold publicirt hat, konnte in keinem der drei kgl. Archive zu München wieder aufgefunden werden. Ich kann daher aus dem handschriftlichen Material die Frage nicht beantworten, welche der beiden Fassungen, die deutsche oder lateinische, die ursprüngliche ist, und berichte hier nur über die deutsche Redaction, die im kgl. Hausarchiv zu München (Kaiser Ludwigs Excommunication no. 260) aufbewahrt wird.

Das Stück ist von gleichzeitiger Hand in der ersten Hälfte auf Pergament, in der zweiten auf Papier geschrieben, beide Hälften sind zusammengeheftet. Die Artikel sind numerirt (bei Gewold nur das zweite), und zwar ist

Gewold 181, 1 = 1	Gewold 188, 8 = 10	Gewold 191, 2 = 19
181, 2 = 2	189, 2 = 11	191, 4 = 20
183, 4 = 3	189, 3 = 12	191, 5 = 21
184, 1 = 4	189, 4 = 13	192, 1 = 22
185, 4 = 5	189, 5 = 14	192, 2 = 23
186, 1 = 6	190, 1 = 15	192, 3 = 24
186, 6 = 7	190, 2 = 16	192, 4 = 25
188, 4 = 8	190, 3 = 17	192, 5 = 26
188, 7 = 9	191, 1 = 18	193, 1 = 27

Auch hier sind wie bei Gewold zu einzelnen Numern Bemerkungen am Rand beigeschrieben, und zwar nach meiner Ansicht fraglos von derselben Hand, wie der Haupttext. Es sind sogar da, wo die Zusätze noch in das Gebiet der nächstfolgenden Numern herabreichen, die Zahlen der letztern, welche sonst etwa in gleicher Höhe mit der ersten Zeile am Rand stehen, eingerückt in den Raum des Textes, ein Zeichen, daß der Schreiber die Zusätze sofort zu dem dazu gehörigen Artikel geschrieben hat, noch ehe er den nächsten zu schreiben anfieng.

Hauptsächlich in den Zusätzen sind manche Abweichungen von Gewolds Text zu verzeichnen:

Digitized by Google

1) Die Ueberſchrift des erſten Stücks lautet: Das ist das erst procurotori, das si hinynfürn werdent.

2) Zu art. 14 (Gewold 189, 5) iſt am Rand bemerkt: Daz ist ze merken und stůnd billich dabi, er werd danne ze keiser gewiht von iwrer oder iwrer nachkomen hailkeit.

3) Bei art. 16 (Gewold 190, 2) iſt zu den Worten und gen der kirchen determinacion am Rand bemerkt: Welh die sien, die lat luden und lůtern.

4) In art. 17 (Gewold 190, 3) ſteht bei den Worten daz diu mervart (= ut passagium illud ultra mare perficiatur): Die mervart sol der bapst verkern und wandeln in ein ander bůzz und bezzerung als sin hailicheit gůt duncht.

4) Der Schluß des erſten Procuratoriums lautet: In quorum omnium testimonium etc. Finis primi procuratorii.

Darauf folgen die Juramenta.

6) Die Ueberſchrift des zweiten Stücks (auf Papier) lautet entſprechend derjenigen des erſten: Das ist das ander procuratori, das sie hinyn fůrn werdent.

7) Die Bemerkung zu Gewolds art. 5 ſteht ſchon bei art. 3. Bei no. 5 findet ſich dann: Zů dem artikel sol man lesen, das vor geschriben ist ze dem dritten artikel.

8) Bei art. 6 iſt die Bemerkung durch ein Zeichen zu von gnaden gezogen und lautet ſo: Die gnad sol der bapst tůn desselb tags und derselb weil, so des keisers botten sin můtend und bittend.

9) In dem Zuſatz zu art. 16 heißt es ſtatt »in veteri procuratorio«: »in den alten procuratorien.«

10) Zu art. 20 wird bemerkt: Hoc est contra declaracionem principum in Rense factam juratam et sigillatam.

11) In art. 27 ſind die Worte »ewrer ordnung zůlegung und besserung« zwar aufgenommen, aber es wird am Rand bemerkt: In dem artikel werdent abgan diu wort „ewrer ordnung zůlegung und bezzerung".

Da für den Papſt jedenfalls die lateiniſche Ausfertigung beſtimmt war, ſo benütze ich im folgenden nur den lateiniſchen, von Gewold publicirten Text.

Man hat dieſe Stücke ſchon ſehr verſchieden aufgefaßt: Olenſchlager ſieht in dem erſten der beiden die Forderungen, welche dem Kaiſer bei ſeiner vorläufigen Anfrage in Avignon durch Markwart von Randeck überbracht worden wären; in dem zweiten dagegen diejenigen, welche die Curie weiter verlangt habe, als Ludwig jene erſten zuſagen und in Avignon hatte beſchwören laſſen [1]). — Ihm iſt gefolgt v. Weech, aus alter und neuer Zeit p. 8 und 13, Riezler p. 116—120 und Worthmann. Mir ſcheint dies auf alle Fälle unrichtig: die beiden

1) Olenſchlager I, 331—333 und II, 226 und 241 die Ueberſchriften.

Digitized by Google

Stücke enthalten einfach die beiden Reihen von Forderungen, die wir stets bei einander fanden, die disciplinarischen und die politischen. Beide Stücke also müssen zusammengehören. — So hat denn auch Böhmer (reg. 147, 2354) dies gethan und sie, wenn ich ihn recht verstehe, für die aus Avignon mitgetheilten demüthigenden Formulare erklärt. Preger p. 30 dagegen will die Forderungen, welche Clemens VI. bei der vorläufigen Anfrage gestellt hat, in dem Schreiben Ludwigs bei Gewold 173—180 erkennen und unsre beiden Stücke als die nachträgliche Verschärfung der Sühnebedingungen bezeichnen, auf deren Basis dann Ludwig nicht mehr verhandeln wollte. Keine der bisherigen Untersuchungen hat sich damit abgegeben, die Form der Stücke bei Gewold genauer anzusehen, und doch läßt sich aus ihr und nur aus ihr das Wesen und die Bestimmung derselben erkennen.

Diese Form ist auf den ersten Blick allerdings eine auffallende. Die Ueberschrift, falls sie handschriftlich ist, woran ich nicht zweifle, lautet: Articuli sive contenta primi procuratorii; darauf folgen die einzelnen Artikel: Primo dat suis procuratoribus plenam veram et liberam potestatem u. s. w.; stets ist von Ludwig in dritter Person die Rede. Darauf folgt ein weiterer Abschnitt: Ista sunt juramenta, quae comprehensa sunt in primo procuratorio: Vestri procuratores primo jurabunt etc. Hier wird also Ludwig in zweiter Person angeredet. Dasselbe Verhältniß waltet ob bei den Contenta und den Juramenta des zweiten Procuratoriums. Datum u. ä. findet sich nicht. Diese Form wohl hat den Anlaß gegeben, daß man hier die Formulare hat finden wollen, welche Ludwig von Avignon aus vorgelegt bekam und genehmigen sollte. Allein andere Merkmale fordern sofort etwas ganz anderes.

1. In den Contenta I und II, wie ich sie der Kürze halber zum Unterschied von den Juramenta nennen will, wird nemlich stets der Papst mit vestra sanctitas u. ä. angeredet[1]), und wer in der ersten Person von sich spricht, das sind vielmehr Notare und Schreiber, z. B. in I p. 193: promittit quoque . . . . nobis notariis et scribis, qui hoc suscepimus et acceptavimus. Das genügt, um uns zu beweisen, daß wir ein Notariatsinstrument vor uns haben, d. h. entweder ein Concept dazu oder eine Abschrift davon. Es stimmt dazu, wenn der Schluß der Contenta lautet »In quorum omnium fidem etc.« Nun

1) Die wenigen Ausnahmen (gleich im ersten Artikel von I, wo es heißt »coram . . . . Clemente VI.« und sonst) können gegenüber diesem constanten Gebrauch nicht in Betracht kommen.

Digitized by Google

wissen wir, daß Ludwig auch von Notaren seine Procuratorien beglaubigen ließ, oder vielmehr lassen mußte[1]). So ist es diesmal auch. Die Notare fahren nemlich nach den obigen Worten fort: sanctissimi . . . . domini papae Clementis VI. et sanctae Romanae ecclesiae . . . . vice ac nomine u. s. w. und diese Worte können nur auf suscepimus et acceptavimus gehen. Die Aufnahme des Protokolls erfolgte also durch die Notare nicht im Namen Ludwigs, sondern des Papstes. Aber während sonst die notarielle Beglaubigung stets nur am Ende der Procuratorien angehängt worden war, so ist diesmal neben den letzteren noch ein besonderes für den Papst bestimmtes Protokoll aufgenommen; vgl. z. B. auch die Worte in II (p. 203): promittendi illi aut illis, quos vestra sanctitas ad hoc constituet et singulariter nobis notariis, tanquam publicis personis, quod nos vestro nomine et ecclesiae Romanae . . . ., suscepimus. Das Protokoll ist also von Notaren im Namen des Papstes in Gegenwart Ludwigs aufgenommen worden und ist für den Papst bestimmt, welcher daher in zweiter Person angeredet wird.

Dadurch wird es also unmöglich, in ihnen die Formulare zu sehen, die in Avignon bei der vorläufigen Anfrage oder später als neue Erschwerung den Gesandten vorgelegt wurden[2]). Vielmehr sind es die Protokolle über die Vollmachten, welche Ludwig am 18. Sept. 1343 seinen Gesandten ausgestellt hat, Protokolle, welche eine vom Papst geforderte Beglaubigung der Procuratorien bildeten und diesen also zur Seite stehen[3]). Folgendes mag dies bis zur Gewißheit erweisen:

Das wirkliche Procuratorium für die Gesandten, an dem genannten Tag vom Kaiser ausgestellt (Gewold 173—180), enthält die Worte: vobis notariis infrascriptis recipientibus et stipulantibus legitime vice et nomine sanctissimi in Christo patris et domini nostri, domini Clementis papae VI. u. s. w. — also genau wie in den Contenta. Als diese Notare nennt nun die Vollmacht am Schluß: Ottonem de Imelndorff, clericum dyocesis Babenbergensis et Romarium de Kirchein dyocesis Constantiensis publicos notarios u. s. w. Ganz dieselben Notare werden aber auch erwähnt in dem Protokoll über das Consi-

1) cf. z. B. Bzovius 1336, 4 art. 46 u. sonst.

2) Diese Annahme hätte schon dadurch ausgeschlossen sein sollen, daß mehreremal statt des Präsens dat potestatem u. ä. das Perfect juravit u. ä. eintritt.

3) Dafür spricht nun auch die von mir oben mitgetheilte Ueberschrift der deutschen Fassung dieser Stücke: es sind die Procuratorien (genauer die Beigabe zu solchen oder der Ersatz für solche) und sie sollen den Gesandten mitgegeben werden, damit diese sie mit sich hineinnehmen (sc. nach Avignon).

Digitized by Google

storium von 1344 Jan. 16, in welchem die Vollmacht der Boten Ludwigs verlesen worden war. Das Protokoll beschreibt das Aeußere der Vollmacht ganz genau, erwähnt die Unterzeichnung der genannten Notare, gibt aber diesen den noch specielleren Titel: publicorum auctoritate sedis apostolicae notariorum. —

Alles das erhält zudem aber noch seine Beglaubigung und schärfere Beleuchtung durch einen Chronisten, Matth. Neob. 228 f., welcher sagt: Ludwig habe die bei der vorläufigen Anfrage gestellten Bedingungen nicht nur besiegelt, sondern auch coram tabellione misso per papam beschworen. Der Papst hatte also die Notare selbst gesandt.

2. Was nun aber die Juramenta betrifft, so sind diese allerdings anderer Art. Sie sind eine Zusammenstellung sämmtlicher Eide, welche in beiden Procuratorien vom Kaiser zugesichert und geleistet werden sollten. Auch sie stammen ohne Zweifel von den genannten Notaren, welche die Punkte, die der Kaiser eidlich bekräftigen sollte, für ihn noch besonders heraushoben und ihm so einen gewissen Anhaltspunkt für sein künftiges Verhalten geben wollten.

II. Die Notariatsprotokolle und das Procuratorium von 1343.

Wenn wir das Procuratorium ansehen, das Ludwig seinen Gesandten ausgestellt hat (Gewold 173—180), so muß uns vor allen Dingen auffallen, daß diesmal nur ein einziges existirt. Damit ist freilich nicht gesagt, daß eine der beiden Reihen von Bedingungen wegfallen würde, welche wir sonst stets bei einander fanden; beide sind vielmehr diesmal nur in ein Procuratorium zusammengezogen, und dieses selbst ist viel kürzer, als diejenigen, welche wir a. 1336 gefunden hatten, auch viel kürzer als die Notariatsinstrumente, von welchen oben erwiesen worden ist, daß sie sich auf die päpstlichen Bedingungen bezogen haben müssen, wie das Procuratorium, und daß sie zur selben Zeit mit diesem abgefaßt worden sind. Der Grund ist einfach. Nachdem der Papst von den in seinem Namen gesandten Notaren ein genaues Protokoll über Ludwigs Zugeständnisse erhalten hatte, war es ja auch unnöthig geworden, daß dieser selbst alles bis ins einzelnste hinein wiederholte. Sein Zeugniß war dem Papst nicht werthvoller, als das der Notare. Darum konnte Ludwig sich diesmal damit begnügen, den Inhalt der ihm übergebenen Formulare den Hauptpunkten nach zu wiederholen.

Es findet sich nun aber allerdings eine Differenz zwischen dem Procuratorium und den Protokollen. Kurz vor dem Punkt, da die disciplinarischen Artikel aufhören und die politischen beginnen, gibt

Digitized by Google

Ludwig im Procuratorium seinen Gesandten Vollmacht, sein Eigenthum, seine Person und seinen Stand rückhaltlos und schlechthin in des Papstes Hände zu geben und ihn dessen Willen und Gebot in allem zu unterwerfen speciell wegen seines Verhältnisses zu König Philipp und dem böhmischen Königshaus. Schon die ersteren Worte finden sich in den Protokollen nicht und ebensowenig die letztern. Aber allerdings waren jene schließlich nur ein anderer Ausdruck für die Einzelnheiten, die Ludwig hatte versprechen müssen (z. B. im zweiten Protokoll art. 21, wo vor allem das de illius gratia et bona voluntate ins Gewicht fällt u. ä.). Ohne Zweifel war also diese Form für das von Ludwig persönlich ausgestellte Procuratorium von der Curie vorgeschrieben worden. Wenn dann aber das Verhältniß zu Philipp und den Luxemburgern in den Protokollen nicht erwähnt wird, so ließe sich das auch durch die Annahme erklären, daß Ludwig hier noch etwas beigefügt hat, was in den Forderungen der Curie nicht enthalten war und wovon er doch sich selbst Nutzen und Erleichterung seiner Lage versprechen mochte.

III. Die Notariatsprotokolle von 1343 und die Procuratorien von 1336.

Ich verzeichne im folgenden alle sachlichen Abweichungen, welche sich in den Protokollen als dem Ausdruck der vom Kaiser a. 1343 acceptirten Basis gegenüber den Procuratorien für 1335—1337 finden, soweit sie für die Frage nach dem Wesen der ersteren von Werth sind [1].

A. Die disciplinarischen Artikel [2].

1) p. 184, 4 hat Bzovius gegenüber den Zusatz: sicut istis fratribus bene fuit notum et adhuc est cognitum, qui a multis annis tractaverunt negotium sue reconciliationis. Diese Worte haben einfach den Sinn, der in Beilage 3. II. p. 284 schon hervorgehoben wurde: sie sollten dem Kaiser die Preisgebung seiner Bundesgenossen erleichtern und diesen andererseits zeigen, daß sie gar kein Recht auf Schutz der Curie gegenüber hatten.

2) p. 190, 1. Die Erklärung, daß Ertheilung von kaiserlichem Titel, Salbung, Krönung dem Papst und nur dem Papst zustehe, fehlte bei Bzovius, war aber allerdings im Grund implicite in andern Artikeln eingeschlossen.

1) Ich übergehe also z. B. Differenzen, wie sie durch den Tod einzelner literarischer Bundesgenossen inzwischen nöthig geworden sind, oder abweichende Gruppirung u. ä. von Artikeln.

2) Da diese bei Gewold nicht numerirt sind, so citire ich nach den Seiten bei Gewold und den auf denselben enthaltenen Abschnitten.

Digitized by Google

3) p. 190, 2 ſtand a. 1336 nicht unter den disciplinariſchen, ſondern unter den politiſchen Artikeln gleich Anfangs.

4) p. 192, 2 iſt neu.

5) p. 192, 3 findet ſich wie ſchon a. 1336 ſo auch jetzt wieder, worauf ich aus unten zu erwähnenden Gründen beſonders aufmerkſam mache.

6) Während ſich bisher nur Verſchärfungen gegenüber von 1336 fanden, läßt ſich nun auch eine Verminderung nachweiſen: p, 190, 3 verſpricht Ludwig, eine peregrinationem transmarinam zu unternehmen und jenſeits des Meeres ſo lange zu bleiben, als es der Papſt wolle, auch ſeine Perſon dafür einzuſetzen, daß ein [1]) passagium ultra mare zu Stande komme. — A. 1336 aber verſprach er ein passagium ultra mare zu unternehmen und dann dort zu bleiben, ſo lange es der Papſt wolle, auch Gut und Blut dafür einzuſetzen (Bzovius p. 756 no. 39 b und 40). Alſo der perſönliche Antheil am Kreuzzug (passagium) fällt a. 1343 weg, es tritt eine Wallfahrt ins gelobte Land (peregrinatio u. m.) an ſeine Stelle, ſowie die Arbeit für das Zuſtandekommen des erſteren [2]).

B. Die politiſchen Artikel [3]).

1) art. 2 hat den bedeutend verſchärfenden Zuſatz: sub imperatorio »aut regio« titulo »aut alterutro eorum«. Ebenſo dann dies in art. 3.

2) art. 6 iſt vollſtändig neu.

3) art. 9—15 ſtellen den bei Bzovius vollſtändig gegebenen Eid Heinrichs VII. dar.

4) art. 20 und 21 ſind neu.

5) art. 22. Hier fehlt das donec approbationem apostolicam personae nostrae fuerimus assecuti, und wird dafür geſetzt sine speciali concessione sedis Romanae, was ſachlich dasſelbe iſt.

6) art. 31 und 32 ſind Wiederholungen von art. 6, ein Beweis, welchen Nachdruck die Curie auf dieſen Punkt legen will. — Dagegen finden ſich auch hier in B Abſchwächungen gegenüber von 1336.

7) art. 16 hatte bei Bzovius gelautet: ad alias poenas procedere

---

1) Das illud wird ſich aus dem ſpäter folgenden erklären (p. 316 no. 1).

2) Die deutſche Redaction kann hier nicht ſo genau ſein, da ſie peregrinatio transmarina, ebenſo wie passagium ultra mare mit mervart überſetzt.

3) Ich folge der Zählung Gewolds. — Die Zuſätze bei einzelnen Artikeln werden im folgenden Abſchnitt ihre Erledigung finden.

Digitized by Google

contra nos, privando etiam nos, si sibi videtur, imperiali regia et qualibet alia dignitate. Jetzt heißt es einfach mit Unterdrückung der gesperrten Worte: ut ipsum privare possit omni dignitate ac dominatione.

8) art. 27 lautete a. 1336: declarationi interpretationi correctioni et suppletioni et ordinationi sanctitatis vestrae .... stabimus cum effectu. — Jetzt dagegen: quod tunc vestrae sanctitatis .... interpretationem admittet. — Es bleibt also das Gesperrte weg.

9) art. 30 unterdrückt den Beisatz „nach unserer Annahme zum König". — Endlich fehlen eine Reihe von Artikeln ganz: so

10) mit dem letzt erwähnten Punkt ganz übereinstimmend, das Versprechen, alle Zusagen nach der Approbation zum König und der Krönung zum Kaiser erneuern zu lassen (no. 17 nach der Zählung in diesem Band p. 15). Ebenso

11) Forderungen, welche sich auf König Robert bezogen hatten und zwar die Artikel 3, 21 und 5 (ebendas.), welcher sich gleichfalls der Hauptsache nach auf Robert, in zweiter Linie auf dessen Verbündete bezogen hatte. Ebenso bleibt in art. 28 der auf König Robert bezügliche Passus weg. Ferner fehlt

12) die Forderung, die sich auf das Kommen Ludwigs nach Rom und sein Verweilen daselbst bezog (no. 9 ebendas.), und

13) die Verhaltungsmaßregeln, die für Ludwigs Beamte in Italien gegeben waren (no. 14—16 ebendas.).

Zur Entscheidung der Frage, woher diese verschiedenen höchst bedeutenden Variationen gegenüber a. 1336 stammen, ist die Beantwortung einiger Vorfragen nöthig.

IV. Die Zusätze in den Protokollen von 1343.

Solche finden sich in dem Druck von Gewold bei den Artikeln 5. 6. 8. 16. 20. 21. 25 des Protokolls, welches die politischen Forderungen enthält, in der handschriftlichen deutschen Redaction auch bei art. 3 und eine zweite zu 20 und außerdem in dem Protokoll disciplinarischen Inhalts bei den art. 14. 16. 17 (= Gewold 189, 5. 190, 2 und 3). Man hat auch sie sehr verschieden gefaßt. Preger p. 16 macht sie zu Anmerkungen der Gesandten Ludwigs, in welchen die Resultate verzeichnet worden seien, zu denen man beiderseits in Avignon gelangt sei. Weech spricht sich nicht darüber aus und wird auch bei seiner Auffassung des zweiten Protokolls als eines erst in Avignon vorgelegten neuen Formulars schwerlich eine Antwort geben können, die glücklicher

Digitized by Google

wäre, als die Auskunft von Worthmann, welcher p. 38 n. in ihnen ein „drittes Gutachten“ über die Artikel finden wollte. Von dem kann nach dem obigen Resultat keine Rede sein, und daß die Verfasser der Zusätze nicht die Gesandten Ludwigs sind, die dann etwa diese Protokoll-Concepte oder Abschriften in Avignon als Handexemplare bei den Berathungen benützt hätten, geht schon daraus mit Wahrscheinlichkeit hervor, daß bei art. 5. 6. 20. 21 von den procuratores des Kaisers die Rede ist, diese also nicht auch die Zusätze geschrieben haben können. —

Vielmehr möchte ich für die Verfasser der Zusätze die Notare erklären, welche hier beigeschrieben haben, in welchem Sinn und unter welchem Vorbehalt Ludwig allein auf die von päpstlicher Seite vorgelegte Basis einzugehen sich bereit erklärte. Wenn also von Verhandlungen die Rede ist (so zu art. 5), so müssen darunter solche verstanden werden, die in Ludwigs Gegenwart — daher bekommt dieser auch den Titel Imperator — zu Landshut geführt worden sind, freilich keine feierlichen Unterhandlungen, welche ja stets nur an der Curie selbst vorgenommen werden sollten, sondern Reservationen, welche sich der Kaiser in Gegenwart der Notare ausbedungen hatte und die von den letzteren registrirt wurden. Auf diese Bedeutung weist vor allem die Bemerkung auf p. 201 zu art. 16: im früheren Procuratorium sei auch die Absetzung vom König- und Kaiserthum enthalten gewesen. Das sei hier cum praescitu, mit Wissen der Notare, weggelassen worden.

Schon damit ist nun gewiß geworden, daß Ludwig diesmal die ihm vorgelegten Formulare weder bedingungslos, noch auch nur ganz vollständig angenommen hat. Aber es fragt sich, ob wir das Recht haben, nur an den hier ausdrücklich genannten Punkten solche Streichungen u. s. w. anzunehmen, oder ob wir Spuren von noch weiterem haben. Wir gehen zu diesem Zweck weiter zu

V. Die Stücke D und E bei Riezler 332 ff. und ihr Verhältniß zu den Protokollen.

1. Ueber den Charakter von Riezlers D kann kaum ein Zweifel bestehen. Es trägt das Datum des 28. Oct. 1343 und redet die nach Avignon gehenden Bevollmächtigten an. Es ist also, wie sowohl Riezler als Preger annehmen, die Instruction für jene Gesandten, und gibt uns einen Einblick in die Stellung des Kaisers zu den Formularen, die er hätte acceptiren sollen.

Für E sodann stelle ich einige Correcturen voran, die eine Collation des Originals mit Riezlers Text ergeben hat.

Z. 4 l. posset st. possumus.

Digitized by Google

Z. 6 l. commutare st. comutare.
Z. 7 l. posset st. possumus.
p. 334, 1 inobediencia st. in obediencia.
„ „ 4 promissione st. permissione.
„ „ 10 pronunc st. protinus.

Durch die beiden Correcturen posset st. possumus ist die Person des Redenden nun anders zu bestimmen, als es nach Riezler geschehen müßte: nicht der Kaiser spricht, sondern eine dritte Person, ohne Zweifel die Gesandten. So hat es schon Preger bestimmt (p. 26), der ohne Zweifel aus der von ihm eingesehenen Handschrift die richtige Lesart entnommen hatte. Das Stück ist der Auszug aus einem von den Gesandten abgefaßten Schreiben an den Papst, das die Absicht hatte, bei einigen Punkten der päpstlichen Formulare eine Aenderung zu erlangen bezw., wie sich sogleich zeigen wird, die schon vorgenommene zu rechtfertigen. — Ob übrigens das Stück, wie Preger meint, erst in Avignon entstanden ist, dürfte fraglich sein. Es ist von derselben Hand geschrieben wie D. Das legt die Vermuthung nahe, daß es gleichfalls den Gesandten mitgegeben worden ist, damit sie aus diesem Entwurf ein Schreiben herausarbeiten sollten.

2. Schon Worthmann p. 23 f. hat auffällig gefunden, daß sich Ludwig in Riezlers D und E gegen Punkte wendet, welche in den Notariatsprotokollen gar nicht enthalten sind [1]). Verfolgt man dies näher, so ergibt sich folgendes:

Von sämmtlichen in E namhaft gemachten Punkten ist nur ein einziger in den Protokollen enthalten, nemlich art. 4 [2]), welcher von der Garantie der Fürsten redet und dieselbe beschränkt auf die Fürsten, quos habere poterit. Dieser Artikel entspricht genau dem Zusatz zu Protokoll II. no. 25: pontifici debent sufficere principes, quos imperator bene habere potest, — wodurch unsre obige Annahme über den Charakter der Zusätze nur bestärkt wird (vgl. auch

1) Da aber Worthmann die letztern als die päpstlichen Forderungen selbst ansieht, so muß er zu einer Auskunft greifen, welche der Wahrheit zwar ziemlich nahe kommt, aber in dieser Weise dennoch schief ist. Er hat namentlich nicht bemerkt, daß D und E sich gegen die politischen wie gegen die disciplinarischen Forderungen richten und daher ein schon an sich genügender Beweis gegen die von Weech, Riezler und ihm selbst vorgenommene Trennung der beiden Protokollen sind!

2) Der Kürze halber numerire ich die Artikel in D und E so, daß ich mit jedem item eine neue no. setze.

Digitized by Google

D, 10). Im übrigen aber entsprechen sämmtliche Artikel von E den Punkten, welche wir bei der Vergleichung der Protokolle von 1343 und der Procuratorien von 1336 in den ersteren vermißten. So entspricht also
E, 1 und D, 11, welche den Kreuzzug betreffen, dem in dieser Beilage III. A, 5 genannten [1]).
E, 2 und D, 14 dem bei III. B, 7.
E, 3 = III. B, 9 und 10.
E, 5 und D, 12 = III. B, 11 [2]).
E, 6 und D, 6 = III. B, 8.

Dagegen sind allerdings in den Protokollen einzelne Punkte ausgelassen, ohne daß ihr Ausbleiben in E besonders motivirt wäre, nemlich die Verhaltungsmaßregeln, die sich auf Ludwigs Beamte in Italien bezogen (III. B, 13). Allein diese konnten füglich ohne weiteres wegfallen, weil ihr Inhalt zugleich in Gewold 200, 14—16 insofern befaßt war, als daselbst immer zugleich ein per alios beigefügt war. Die fehlenden Punkte waren also nur eine Specialisirung der dort verzeichneten Forderungen. Etwas anderes ist es dagegen mit der Forderung, Rom erst am Tag seiner Krönung zu betreten und am selben Tag wieder zu verlassen. Diese Forderung wird gestrichen, ohne daß sich Ludwig in Riezlers E darüber aussprechen würde; nicht einmal die Instruction (Riezler D) nimmt darauf Rücksicht.

Wir können uns bei diesem Befund begnügen und brauchen nur anzudeuten, was sich hieraus ergibt für die Frage, wie sich demgemäß die Forderungen des Jahrs 1343 zu denen von 1336 verhielten: sie waren gegenüber von früher in einer Reihe der wichtigsten Punkte bedeutend verschärft; nachgelassen war gar nichts. Was sich in den Protokollen von Abschwächungen findet, ist vielmehr Ludwigs That, der hier die ihm vorgelegte Basis selbständig abgeändert hat, ohne erst die Curie zu fragen.

VI. Die Angebote des Kaisers und die articuli injunctionis et poenitentiae des Matth. Neob.

Matth. Neob. 229 erzählt uns: die Gesandten Ludwigs haben,

1) Nun erklärt sich das illud in Gewold 190, 3 von selbst: es ist damit hingewiesen auf den in den Forderungen enthaltenen Kreuzzug, den nur Ludwig in eine Wallfahrt ins h. Land umgeändert hatte.

2) Dem entsprechend ist auch in dem Procuratorium von 1336, das der Gesandtschaft von 1343 dienen sollte (Riezler 327), bei den König Robert betreffenden Punkten ein vacat gesetzt.

Digitized by Google

nachdem sie die schimpflichen Artikel am 16. Jan. 1344 beschworen, den Papst dringend um Sühneartikel gebeten und erklärt, ohne solche nicht fortgehen zu wollen. Der Papst habe endlich solche ausgehändigt, welche nicht bloß die Person des Kaisers betroffen haben, sondern auch den Stand des Reichs. Diese habe dann aber der Kaiser nicht angenommen und habe sie im Reich verschickt, worauf die Tage von Köln und Frankfurt erfolgt seien.

Man hat mit dieser Stelle schon den Beweis führen wollen, daß das erste disciplinarische Protokoll die Forderungen enthalte, welche im Sept. 1343 gestellt worden seien, das zweite, politische, dagegen zu identificiren sei mit den Artikeln, von welchen Matth. Neob. sagt, daß sie nach 1343 Jan. 16 ausgehändigt worden seien und den Stand des Reichs betroffen haben. So Riezler in der histor. Zeitschr. 40, 330. Die obigen Erörterungen über das Wesen der Protokolle werden aber die Unmöglichkeit dieser Identification gezeigt haben, und der Inhalt des Procuratorium von 1343 Sept. 18, sowie von Riezler D und E beweisen ja noch zum Ueberfluß, daß schon gleich zu Anfang der Verhandlungen des Jahrs 1343 Bedingungen vorgelegt worden sind, welche den Stand des Reichs betroffen haben. Man hat also nur die Wahl, die Angabe des Matth. Neob. als ungenau zu verwerfen, oder anders aufzufassen, als Riezler es gethan hat. Da gerade die folgenden Partieen in Matth. Neob. außerordentlich genau sind und auf den Mittheilungen von Augenzeugen beruhen müssen (s. Beilage 15. 1), so bin ich eher für das zweite, zumal da ich glaube, daß es ohne allen Zwang möglich ist. Ich muß dabei freilich Erörterungen vorgreifen, die erst in einer späteren Beilage gegeben werden können, und deren Resultat voraussetzen.

Der Chronist fügt unmittelbar neben einander die Eidesleistung der Gesandten gemäß ihrer Vollmacht, also die Beschwörung des im Procuratorium Enthaltenen, und die Bitte um Aushändigung von articulis injunctionis et penitencie. Er sagt kein Wort davon, daß man auf jene Eidesleistung hin die ersten Bedingungen plötzlich wieder für ungenügend erklärt hätte o. ä. Vielmehr macht es doch den Eindruck, daß die Gesandten durch Leistung des Eides, der von Ludwig verlangt worden war, das Recht gewonnen hatten, die articuli injunctionis et penitencie zu bekommen. Es handelte sich also darum, welcherlei realer Leistungen Ludwig zugemuthet werden sollten, nachdem er seinerseits die Basis, die ihm vorgeschrieben war und die selbst schon eine tiefe Demüthigung in sich schloß, acceptirt hatte. Wenn man dann auf deutscher Seite erstaunt war, als die Artikel politischen Charak-

Digitized by Google

ters, die das Reich betrafen, bezeichnet wurden, so ist dies ein Beweis, daß man dort immer noch gehofft hatte, mit den disciplinarischen Bedingungen, überhaupt den Leistungen, welche nur Ludwig persönlich betrafen, durchzukommen. — Was aber diese articuli injunctionis wirklich waren, wird sich in Beilage 15. IV ergeben.

14.

Bedeutung der Procuratorien Ludwigs und deren Verhältniß zu den Gesandten-Instructionen.

Erst jetzt, nachdem wir das urkundliche Material der verschiedenen Gesandtschaften so genau wie möglich gesichtet und seinen Charakter festgestellt haben, können wir an die für die Auffassung aller Verhandlungen Ludwigs mit der Curie und der Politik Ludwigs überhaupt entscheidende Frage gehen, ob Ludwig seine Procuratorien so angesehen wissen wollte, daß mit der Besiegelung und Uebergabe in Avignon schon die wirkliche Concession aller einzelnen Artikel gegeben war.

1. Man hat bis vor kurzem diese Frage stets nur bejahend beantwortet und auch nur so beantworten können, da für eine andere Auffassung das urkundliche Material fehlte und die geringen Anhaltspunkte, die sich hie und da fanden, nicht genügten, um daraus ein Abgehen vom Herkömmlichen zu begründen. Seitdem aber Riezler aus dem kgl. bair. Hausarchiv die schon besprochenen Instructionen hervorgezogen hat, besitzen wir eine Reihe von Urkunden, die geeignet erscheinen konnten, eine Revolution in der Auffassung der Politik und des Charakters Ludwigs hervorzubringen. Riezler selbst hat dies nicht gethan. Er hat eine eingehendere Verwerthung dieser Schriftstücke einer speciellen Darstellung von Ludwigs Verhältniß zu den Päpsten vorbehalten und in denselben nur ein Zeugniß dafür erblickt, daß „am kaiserlichen Hof, wenn auch nur vorübergehend, doch auch ganz andere Gesichtspunkte geltend gemacht wurden, als diejenigen, welche wir aus den würdelosen Artikeln von 1331, 1336 und 1343 kennen".

Dagegen hat dann Preger weitgehende Schlüsse aus denselben abgeleitet: durch eine richtigere Datirung der Instructionen war er in Stand gesetzt, den Widerspruch hervorzuheben, der unleugbar zwischen diesen Instructionen und den gleichzeitigen Procuratorien besteht. Er zog daraus den Schluß, daß Ludwig mit den letztern den Papst getäuscht habe: Ludwig habe dieselben nicht wie die Curie als die normirende Grundlage für die Verhandlungen, sondern als bloßes Material

Digitized by Google

angesehen und habe somit die Curie einfach getäuscht, indem er, der List und Unwahrhaftigkeit seiner Gegner, welche keine Aussöhnung wollten, auch seinerseits List und Unwahrhaftigkeit entgegengestellt und sie durch Besiegelung der ihm vorgelegten Formulare genöthigt habe, in die Verhandlungen einzutreten. Ihm sind daher die Procuratorien kein Beweis von Kleinmuth oder Schwäche Ludwigs, sondern vielmehr von diplomatischer Verschlagenheit. Der Standpunkt des Kaisers könne nur aus den geheimen Instructionen erkannt werden. Der Zweck aber, den Ludwig dabei verfolgt habe, als er diese trügerischen Verhandlungen führte, sei der gewesen, daß er so allein seine Stellung in Deutschland habe sichern können. „Denn entweder gelang es doch noch, durch dieselben die päpstlichen Forderungen den geheimen Instructionen gemäß herabzustimmen, und dann war ein mit der Würde des Kaisers verträglicher Friede gewonnen; oder es gelang nicht, dann war immerhin das Wichtige erreicht, daß der Kaiser seinen ernsten Willen nach Frieden durch die Zugeständnisse, die er wirklich zu machen bereit war, erwiesen hatte." (Preger p. 15 f. 27—31.)

2. Diese Auffassung der Procuratorien hat, soviel ich sehe, von keiner Seite Zustimmung erfahren. Riezler (histor. Zeitschr. 40, 327 bis 332), v. Weech (aus alter und neuer Zeit p. 39), ein Anonymus (im Literar. Centralblatt) und zuletzt C. Weizsäcker (Theolog. Litt. Ztg. 1879 no. 13 p. 305—307) haben Widerspruch dagegen erhoben und Preger meist nur das Verdienst zuerkannt, daß er die von Riezler publicirten Actenstücke chronologisch richtiger bestimmt habe.

Gibt man dies aber zu, wie es im allgemeinen wohl fragelos nothwendig ist, so sehe ich nicht, wie man der Grundanschauung Pregers über den Werth und Charakter der Procuratorien entgehen kann. Allerdings ist Pregers Auffassung, wie mir scheint, nach einer Seite schief; aber darin wird er stets Recht behalten müssen, daß die Procuratorien im Sinn Ludwigs noch keine Gewährung aller einzelnen Artikel in sich schloß. — Einzelne von den Ungenauigkeiten Pregers habe ich schon in den vorangehenden Beilagen, wie ich denke, als solche erwiesen. Hier kann ich die Bemerkung nicht zurückhalten, daß er selbst der Anerkennung seiner m. E. höchst bedeutenden Entdeckung offenbar dadurch sehr geschadet hat, daß er zu rasch aus seinen neu gewonnenen Resultaten Schlüsse gezogen hat auf Ludwigs Charakter. Denn hiegegen ist ihm mit vollem Recht zu erwidern und auch erwidert worden, daß die Schwäche und Unbeständigkeit von Ludwigs Charakter durchaus nicht nur von der durch Riezler u. a. vertretenen Auffassung der Procurotorien abhängt, sondern auch sonst genügend durch seine Regierung verbürgt ist. Ich

Digitized by Google

darf wohl in dieser Beziehung auf den ersten Band meiner Darstellung verweisen, wo ich noch entschiedener, als meine Vorgänger, dies durchgeführt zu haben glaube. Auch der vorliegende Band wird Proben genug davon darbieten. Wohl wird man allerdings in einzelnen Punkten Ludwigs Bild von späteren Uebermalungen reinigen und manche Vorwürfe gegen ihn zurücknehmen müssen. Aber im allgemeinen wird es doch bei dem bleiben, was die neuere Forschung über seinen Charakter aufgestellt hat.

3. Gehen wir nun aber daran, unsere Auffassung der Procuratorien und Instructionen zu begründen, so ist zunächst ein Einwurf zu erledigen, der von einer eigenthümlichen Anschauung über den Werth der Instructionen ausgeht. Riezler und v. Weech nemlich wollen die Instructionen nur als Beweis dafür gelten lassen, daß auch andere Gesichtspunkte am kaiserlichen Hof geltend gemacht worden seien: sie sehen also in demselben nur Vorschläge und Gutachten irgend eines kaiserlichen Rathes; Riezler zugleich einen Versuch, auch mit geringeren Concessionen zum Ziel zu gelangen, aber keine für die Gesandten bindende Norm, über welche diese hätten nicht hinausgehen dürfen. v. Weech hat noch hinzugefügt, daß in den zu Avignon geführten Verhandlungen im Jan. 1344 von der Einwirkung der Instructionen nichts zu bemerken sei.

Aus der Beilage 13 und dem Text in §. 22, 8 und 9 wird sich ergeben haben, daß das letztere doch nicht so unbedingt gesagt werden kann, daß vielmehr die Instruction und die Verhandlungen darüber sehr wohl ihren Platz finden, ja daß man ohne dieselben das lange Zögern mit der Entscheidung vom Januar bis April kaum begreifen könnte. — Was dann aber die Auffassung der Procuratorien als Vorschläge und Gutachten, bezw. als nicht absolut bindender Vorschriften betrifft, so spricht doch m. E. ihre Form und ihr Ton durchaus gegen dieselbe. In Bezug auf das erstere ist ja zu sagen, daß wir nicht nur durchaus keinen positiven Anhaltspunkt dafür haben, sondern daß es auch gegen den Charakter der ganzen Sammlung von A—E wäre, welchen Preger ganz richtig dahin bestimmt hat, daß sie den Gesandten des Jahrs 1343 für ihre Verhandlungen zur Richtschnur dienen sollte (p. 26). Man wird in der That kaum einen andern Zweck derselben ausfindig machen können. — Dann ist aber auch gewiß, daß die Stücke B und D nicht bloße, schließlich doch nicht genehmigte Entwürfe, sondern wirkliche Instructionen sind. Bei der ersteren Annahme hätten die Gesandten ja nur verwirrt werden müssen.

Sollten es aber wirklich nur Anweisungen nicht bindenden Charakters

Digitized by Google

gewesen sein? Dann hätte der Kaiser gewiß nicht Wendungen gebraucht, wie die: »daz ist nicht ze tuon« (p. 328 u.) oder »ir suelt aber nicht sweren« etc., »suelt ir uns besorgen, daz wir von demselben bann nicht gelazzen werden«, »suelt ir dheins lassen besten« (p. 332), dann vollends: ». . . . die mervart . . . . die wirt abgant«, ». . . . werdent all abgant« u. s. w. 4mal hintereinander und endlich gar die Worte am Schluß von D: »wan wir an si nicht bericht wellen werden« (alles p. 333). Diese Weisungen sind so bestimmt und insbesondere ist die letzte Wendung so kategorisch, macht die ganze Aussöhnung so entschieden abhängig von der Gewährung der vom Kaiser ausgesprochenen Bitte, daß man Riezlers Auskunft unmöglich wird gelten lassen können.

Noch um eines andern Grundes willen muß ich mich gegen dieselbe erklären: wäre sie richtig, so müßte natürlich die Beschwörung der Procuratorien und die Uebergabe derselben an den Papst das letzte sein; die Verhandlungen über die den Gesandten mitgegebene Instruction müßten jener nothwendig vorangehen. Aber das gerade Gegentheil findet sich: bei der Gesandtschaft des Herbstes 1335 beginnt die ganze Verhandlung am 9. Oct.; am 10. Oct. schreibt schon der Papst an den Kaiser, seine Gesandten hätten seine Procuratorien übergeben, und doch beginnen jetzt erst die einzelnen Berathungen [1]). Ganz dasselbe ist nachweisbar für Frühjahr 1336 [2]), Herbst 1336 [3]) und endlich Herbst 1343: nachdem die Gesandten am 16. Jan. 1344 ihre Vollmachten übergeben und beschworen haben, erklärt der Papst selbst, mit diesem Act werden die Verhandlungen erst eröffnet [4]). In allen diesen Fällen ist der Gang stets derselbe: Ankunft der Gesandten, Uebergabe ihres Credenzbriefs und ihrer Procuratorien nebst Beschwörung derselben, und endlich Verhandlungen — über was anders, als über die Instruction der Gesandten?

Wenn diese Verhandlungen stets scheitern, so mußte man bisher als einzigen Grund davon noch die Einwirkung Frankreichs, Neapels, Böhmen u. s. w. vermuthen; man konnte die Curie auf deren Veranlassung mit neuen in den Procuratorien nicht enthaltenen Forderungen herausrücken lassen u. ä. Durch meine Untersuchungen in Beilage 3 und 13 hoffe ich den Beweis geliefert zu haben, daß die Forderungen der

1) S. p. 23 f.
2) S. p. 29.
3) S. p. 40 f.
4) S. p. 186.

Digitized by Google

Curie zwischen 1335 und 1337 stets unverrückt dieselben geblieben sind und daß auch zwischen den Forderungen, die im Herbst 1343 dem Kaiser überbracht, und denjenigen, die seinen Gesandten im April darauf vorgelegt worden sind, kein anderer Unterschied bestanden hat, als der, daß sich die Curie die Streichung einiger dem Kaiser besonders unliebsamer Artikel hatte gefallen lassen. Erkennt man dieses Resultat an, so ist damit der Beweis so gut wie geliefert, daß die Instructionen der Gesandten es zum mindesten auch waren, was die Verhandlungen hat scheitern lassen.

3. Verhält es sich mit den Instructionen also, haben wir dann wirklich ein Recht, ihre Ausstellung, durch welche die Concessionen der Procuratorien beschränkt würden, für eine Perfidie, gelinde gesagt eine Schlauheit Ludwigs zu erklären, mit welcher er die Curie zu täuschen suchte? Ich halte dies für unmöglich. Nicht nur wäre es undenkbar, daß die Curie sich durch dieses bei öfterer Wiederholung doch gewiß recht plumpe Manöver immer wieder hätte irre führen lassen; sondern die Urkunden selbst geben uns den unwiderleglichen Beweis, daß die Curie es gar nicht anders erwartete, als daß die Gesandten ihre besondere, geheime Instruction neben den Procuratorien hatte, sowie daß Ludwig selbst aus dieser Thatsache keinen Augenblick ein Geheimniß machte. In dem für die Bevollmächtigten von Herbst 1336 ausgestellten Procuratorium (bei Bzovius 1336, 4) wird in no. 45 b unterschieden: 1) constitutio procuratorum nostrorum 2) praesens procuratorium 3) potestas ipsis procuratoribus tradita d. h. einmal die Beglaubigung im engern Sinn, welche wie hier ebensowohl an die Spitze des Procuratoriums gestellt, also mit ihm verbunden werden, als auch selbständig neben den Vollmachten auftreten konnte z. B. 1331 Oct. 14 (vgl. Band I, 266); sodann das Procuratorium im engern Sinn d. h. die Besiegelung und Ausfertigung des vorgeschriebenen Formulars und endlich die Vollmacht, welche die Gesandten ermächtigte, dies oder jenes zu bewilligen, anderes aber abzulehnen befahl — d. h. nichts anderes, als die Instruction, die uns im gegenwärtigen Fall in Riezlers B erhalten ist. — Ebenso unbefangen äußert sich der Papst: er schreibt bei den Verhandlungen im Herbst 1335, die Gesandten hätten ihm tam super contentis in procuratoriis quam aliis pro parte tua Vortrag gehalten. Ist dies nicht bestimmt genug, um ohne weiteres auf die Instructionen bezogen werden zu können, so ist dagegen deutlich genug, wenn Benedict bei Raynald 1338, 17 sagt, Ludwig solle Boten schicken idonea auctoritate, sed perfectius ac sincerius instructos quam alii fuerunt. Hier kann kein Zweifel sein, daß Benedict die geheime

Digitized by Google

Instruction im Auge hat, welche bei den ersten Sendungen nicht genügt hatte. Nimmermehr kann es auf die Procuratorien und die darin enthaltene Vollmacht bezogen werden. Denn diese blieben sich ja stets gleich.

4. Es ergibt sich also die Nothwendigkeit, den Procuratorien mit Preger eine andere Bedeutung zu geben, als man dies früher gethan hat. Ich stimme dabei Preger vollkommen zu, wenn er in ihnen einfach den von der Curie verlangten Ausgangspunkt, die von ihr vorgeschriebene Basis der Unterhandlungen erblicken will; und ich muß mit ihm ebenso bestimmt darauf verharren, daß sie nur dies sein sollten auch nach der Anschauung der Curie selbst, daß diese durchaus nicht von Anfang an im Sinn hatte, die rechtliche Vollziehung und die definitive Concession eines jeden einzelnen Artikels derselben zu verlangen. Der mildere Benedict äußert sich darüber ganz unmißverständlich: wenn er, so lauten seine Worte, das Verderben anschaue, dem so viele Seelen nur um ihrer Anhänglichkeit an Ludwig willen verfallen, so könne er, zumal Ludwig selbst zu vollständigem Gehorsam gegen den Papst bereit sei, nicht umhin, ein gerechtes und vernünftiges Uebereinkommen zuzulassen, wenn auch unter der nöthigen Fürsorge für die Interessen der Kirche, sowie der Könige von Frankreich und Neapel (Raynald 1337, 2). Wie kann man dies anders auffassen als so: Ludwig hat die ihm vorgeschriebenen Formulare angenommen, ausgefertigt, besiegelt? Dadurch hat der Papst die Möglichkeit gewonnen, ein billiges, nicht zu hartes Uebereinkommen mit ihm zu treffen, also nicht die Leistung aller in den Procuratorien berührten Punkte zu verlangen.

Dadurch werden wir aber auf einen Punkt geführt, den Preger außer Acht gelassen hat und der mir geradezu der Schlüssel zum Verständniß dieses seltsamen Verhältnisses von Procuratorium und Instruction zu sein scheint. Wenn Ludwig die von der Curie vorgelegten Formulare ausgefertigt und besiegelt hat, so war damit fragelos eine Unterwerfung verbunden, im Sinn der Curie die Erklärung, daß er dies alles verdient hätte, daß sie also auch alles zu fordern berechtigt wäre. Es war, wenn wir die Sache inhaltlich ansehen, nicht viel anders als eine Unterwerfung auf Gnade und Ungnade. Aber sowenig der Sieger dem, der sich ihm in dieser Weise unterworfen, nun auch alles zufügen wird, was von Aeußerstem denkbar wäre, und sowenig der Besiegte selbst auch nur von ferne daran denken wird, ebensowenig hatte hier Ludwig von vornherein anzunehmen, daß er alles das, was er als eine im Princip berechtigte Forderung zugestanden hatte, nun auch wirklich zu leisten, zu

Digitized by Google

vollziehen hätte; und ebensowenig hatte auch Benedict von Haus aus diesen Gedanken. Aber so gewiß nun dieser alles, was er bei seinem beabsichtigten „billigen und vernünftigen Uebereinkommen“ von den Forderungen der Formulare abließ, als einen reinen Nachlaß von seiner Seite angesehen hätte, ebenso gewiß hätte auch Ludwig bei einem Zustandekommen der Aussöhnung alle jene Nachlässe als ein freies unverdientes Gnadengeschenk des Papstes ansehen müssen. Darin lag das Demüthigende und Erniedrigende bei der Ausstellung jener Procuratorien. Dies spricht sich gewiß recht bezeichnend in den schon erwähnten Worten Benedicts aus und wird beinahe noch greifbarer dargestellt in den Worten, welche Clemens VI. gesprochen hat, ehe die Gesandten am 16. Jan. 1344 den Eid auf die Procuratorien leisteten: sie sollen sich besinnen, ob es ihnen ernst sei mit dem Eid, denn sie sollen nicht glauben, »quod ipse indiscretam remissionem faceret, licet misericordiam non negaret« [1]). Diese Worte wären bei der herkömmlichen Ansicht gar nicht oder nur sehr gezwungen zu erklären. So aber sind sie ganz einfach: durch seine unbedingte Unterwerfung hat Ludwig sich die Verzeihung gewissermaßen verdient; aber der Papst gedenkt ihm diese nicht indiscrete d. h. bedingungslos zu gewähren, sondern behält sich die Bezeichnung besonderer Sühneartikel vor, die Ludwig dann realiter leisten muß. Wie dies in ganz entsprechender Weise auch die Erzählung bei Matth. Neob. 229 berichtet, habe ich schon Beilage 13. VI zu zeigen versucht.

5. Noch habe ich genauer darzulegen, wie durch die Procuratorien selbst und die Art ihrer Verwendung in den Unterhandlungen die über ihre Bedeutung gewonnenen Resultate bestätigt werden. Da ist es nun vor allen Dingen unverständlich, wozu man noch Verhandlungen gebraucht hätte, nachdem die Procuratorien besiegelt und von den Gesandten beschworen waren; oder wie Clemens VI., nachdem die Procuratorien übergeben waren, und unmittelbar vor der Leistung des Eids zweimal hätte sagen können, dieses Consistorium sei nur der Anfang, noch nicht das Ende der ganzen Angelegenheit [2]). Diesem Act hätte dann doch sofort die Lossprechung des Kaisers folgen müssen, wie es in der That solche, die in den Gang der diplomatischen Unterhandlungen nicht eingeweiht waren, sich eingebildet hatten [3]); die Gesandten hätten gleich Tags darauf wieder heimreisen können. Folgte die Los-

1) Protokoll über die Sitzung bei Baluze, Miscell. II, 284.
2) Höfler, aus Avignon 22 oben und 23 unten.
3) Matth. Neob. 207 (s. diesen Band p. 24.

Digitized by Google

ſprechung dem Eid nicht und waren die Procuratorien dennoch im herkömmlichen Sinn gemeint, ſo mußte wohl die Curie plötzlich neue Forderungen erhoben haben. Aber, wie wir ſchon gehört, war dies zwiſchen 1335 und 1337, ſowie zwiſchen 1343 und 1344 nicht der Fall. Hatte aber das weitere Zuwarten und Verhandeln der Geſandten den Sinn, den Riezler (hiſtor. Zeitſchr. 40, 331) darin findet, daß die Geſandten jetzt etwaige Gegenleiſtungen des Papſtes, daneben auch nähere Beſtimmungen über die dem Kaiſer aufzuerlegende Buße verlangten, ſo hatten ſie mit unverantwortlichem und kaum denkbarem Leichtſinn gehandelt, indem ſie des Kaiſers Unterwerfung vollzogen, ehe ſie die entſprechenden Zuſicherungen der Curie verbürgt erhalten hatten, zumal ihnen ſelbſt z. B. a. 1343 geboten wird: ir suelt aber nicht sweren . . . ., ir habt dann sicherheit von . . dem babst oder von . . dem kuenig von Franchrich mit seinen briefen u. ſ. w. (Riezler 332).

Sodann aber zeigen die Procuratorien ſelbſt, daß der Eid, den die Geſandten am Anfang leiſten mußten, durchaus zu unterſcheiden iſt von demjenigen, mit welchem ſie das zwiſchen der Curie und Ludwig abgeſchloſſene Uebereinkommen beſchwören würden. Denn während in der weitaus größeren erſten Hälfte der Procuratorien den Geſandten Vollmacht gegeben wird, promittendi, jurandi, confitendi u. ſ. w., folgt nun am Schluß auch die Vollmacht für ſie, in Bezug auf alle genannten Punkte auch die Ratification vorzunehmen. Denn ſo müſſen die Worte verſtanden werden Bzovius 1336, 2 (p. 749 unten): Item damus . . . . supradictis procuratoribus . . . . meram et liberam facultatem . . . ., obedientias promissiones concessiones donationes ratificationes annullationes et revocationes quascunque . . . . concedendi et promittendi faciendi firmandi et confirmandi, finiendi et perficiendi u. ſ. w. u. ſ. w. und ähnlich ibid. §. 4. no. 43. Es iſt doch klar, daß hier zwei Stadien unterſchieden werden 1) die einfache unbedingte Beſchwörung des Procuratoriums und die darin liegende Unterwerfung; 2) die Beſchwörung deſſen, was nun nach dieſer Unterwerfung von den Geſandten mit der Curie getaidingt und beiderſeits angenommen und vereinbart worden iſt. Bzovius §. 4 no. 45 b beweiſt dies dann noch genauer mit ſeinem volumus . . . . omnia in eis [sc. procuratoriis] contenta necnon omnia et singula, quae virtute ipsorum per eosdem nostros procuratores . . . . tractata gesta facta vel quomodolibet ordinata existunt, in suo pleno robore permanere. Hierher endlich ſind auch zu ziehen die Zuſätze zu dem zweiten Protokoll, welches die politiſchen Conceſſionen des Jahrs 1343 enthält. Hier heißt es z. B. zu art. 5 (Gewold 196): et debet papa imperatorem a bannis . . . .

Digitized by Google

eximere eo ipso die et tempore quo imperatoris procuratores coram papa in consistorio gerunt faciunt et praestant ea, quae in articulis procuratoriorum seu mandatorum sunt expressa. Ich habe diese Zusätze in Beilage 13. IV als Werk der päpstlichen Notare zu erweisen gesucht, welche hier die Reservationen notirt haben, die der Kaiser bei der Annahme der ihm vorgeschriebenen Formulare an einzelnen Punkten sich ausbedungen hatte. Dann ist ganz klar, wie wieder dieses gerere facere u. s. w. streng zu scheiden ist von dem Beschwören der Procuratorien, wie es am 16. Jan. 1344 geschah und das der Papst vor den Gesandten selbst nur als den Anfang bezeichnete. Diese letztern hätten ja sonst den Eid durchaus nicht schwören können, ehe sie Sicherheit hatten, daß wirklich noch am 16. Jan. die Lösung vom Bann folgen werde. — Wenn man mit Preger die Zusätze als den Niederschlag von Unterhandlungen betrachtet, welche in Avignon geführt worden waren, so ist dies noch deutlicher; dann folgten die Unterhandlungen erst dem Eid vom 16. Jan. und nur nach dem ersteren kommt dann das gerere facere u. s. w.

Damit glaube ich bewiesen zu haben, was ich beweisen wollte und habe nur noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, an dem wirklich eine gewisse Täuschung und Unwahrheit Ludwigs zu Tage tritt. Die Procuratorien ermächtigen die Gesandten nicht nur zur anfänglichen Beschwörung aller Forderungen, sondern auch zur definitiven Vollziehung dessen, was hier enthalten war. Wäre es dem Kaiser in diesem letzten Punkt vollständig Ernst gewesen, dann allerdings hätten die Instructionen nur eine beschränkte und relativ bindende Kraft für die Gesandten haben dürfen. So aber hat Ludwig dieselben nicht verstanden, und darin liegt die von seiner Seite begangene Unwahrhrheit. Man wird dieselbe aber ziemlich gering anschlagen müssen, wenn man bedenkt, daß ihm die Geneigtheit Benedicts zu mildem Verfahren wohl bekannt war, daß er also gar nicht daran denken konnte, daß seine Gesandten in den Fall kommen würden, alles bewilligen zu sollen.

Aber eben an diesem Punkt hat dann Clemens VI. Ludwig ergriffen und z. B. dem Herzog Albrecht von Oesterreich gegenüber die Sache so gewendet, als ob Ludwig und seine Gesandten früher stets zur Leistung aller einzelnen Punkte bereit gewesen wären und es nur vom guten Willen der Curie abgehangen hätte, dieselbe zu acceptiren. Schwerlich wird sich jemand hiedurch in dem beirren lassen wollen, was durch Benedict und den Kaiser, durch Procuratorien und Instructionen gesichert erscheint.

Digitized by Google

15.

Die Fürsten- und Städte-Versammlungen im Herbst 1344.

I. Die Berichte über die verschiedenen Tage.

Es sind deren dreierlei: 1) der Bericht Heinr. Rebd. 525 f. 2) Joh. Vitod. 218 ff. 3) eine jedenfalls eng zusammengehörige Gruppe: Matth. Neob. 229 f. Mutius, de Germanorum prima origine etc. Basel 1539 p. 270 und Goldast, collectio const. imp. 2, 90 f. — Wieweit no. 1 und 2 zu verwenden sind, hat v. Weech, aus alter und neuer Zeit 25 ff. genügend gezeigt. Allein die Art, wie er (p. 25 n. 1) das Verhältniß der drei in no. 3) genannten Berichte auffaßt, kann ich nicht billigen.

Weech ist nemlich der Meinung, daß wir in Goldasts »Acta comitiorum Frankofurtensium« — diese Ueberschrift gibt Goldast seinem Stück — gleichzeitige Aufzeichnungen officiellen Charakters zu sehen haben, die dem Matth. Neob. und ebenso dem Mutius als Quelle gedient haben. Worthmann 38 f. will dagegen in Goldasts Stück ein Fabricat dieses bekanntlich nicht sehr genauen Herausgebers sehen. Ich gebe ihm hierin Recht, muß aber seine Begründung für ganz ungenügend erklären.

Vor allem muß man die drei Berichte doch darauf ansehen, ob sie denn wirklich so ganz in ihrer Erzählung übereinstimmen, und wenn nicht, wem von ihnen dann die größere Glaubwürdigkeit zukommt. Beide Fragen haben v. Weech und Worthmann übersehen.

1. Matth. Neob. schildert den Gang so: der Kaiser beruft einen Reichstag nach Frankfurt. Acht Tage vor dem von ihm gesetzten Termin kommen die Fürsten in Köln zusammen und fassen dort einmüthig ihren Beschluß, den päpstlichen Forderungen entgegen zu treten. Acht Tage darauf kommen die Vertreter der Fürsten und der Städte in Frankfurt zusammen. Der Kaiser fragt, ob die Städte da seien und erhält eine bejahende Antwort. Darauf eröffnet auf des Kaisers Befehl der Kanzler von Trier als Sprecher der fürstlichen Gesandten [1]) den jüngst in Köln gefaßten Beschluß der Fürsten. Der anwesende Erzbischof von Mainz und die Gesandten der übrigen Fürsten bestätigen diese Mittheilung als wahrheitsgemäß. Dann fordert der Kaiser die Städteboten auf, sich zurückzuziehen und ihre Entschließung zu treffen. Sie thun dies, be-

1) Vgl. sein »domini nostri principes electores et alii fideles imperii etc.«

Digitized by Google

rathen lange und bringen durch ihren Sprecher, einen Mainzer Bürger, die Antwort zurück, treu zum Reich zu stehen und den Beschlüssen der Fürsten beitreten zu wollen. Endlich dankt der Kaiser und der Frankfurter Tag ist zu Ende. Acht Tage darauf kommen die Fürsten dann abermals — nach Matth. Neob. in Rense — zusammen.

Sehen wir diesen Bericht an, so ist er vollkommen klar. Er unterscheidet 1) einen vorläufigen Fürstentag in Köln, auf dem die Fürsten in Person anwesend sind und ihren Beschluß fassen, der Kaiser jedoch fehlt [1]); 2) eine zweite Versammlung in Frankfurt, welcher der Kaiser anwohnt. Hier wird nur nach den Städten gefragt, nur sie sollen einen Beschluß fassen. Die Fürsten sind mit Ausnahme des dem Kaiser nahestehenden Mainzer Erzbischofs, nicht in Person da, sondern nur durch Gesandte vertreten und deren Anwesenheit hat nur den Zweck, den Kölner Beschluß den Städten, vielleicht auch erst dem Kaiser selbst, zu eröffnen und zu bezeugen. Die Frankfurter Versammlung hat also durch den vorläufigen Fürstencongreß den Charakter eines Reichstages verloren und ist der Hauptsache nach zu einem vom Kaiser gebotenen Städtetag zusammengeschrumpft. Nicht einmal der Reichstagsbeschluß kommt hier zu Stand: nachdem die Städte ihre Zustimmung zum Fürstenbeschluß gegeben haben, tagen die Fürsten für sich weiter.

2. Was sagt dagegen der Bericht von Mutius? Er läßt in Frankfurt viele Fürsten und deren Gesandten anwesend sein und sie den Kaiser auffordern, nichts seiner unwürdiges zu thun. In dieser zahlreichen Fürstenversammlung [2]) erhebt sich nun nach einer langen Debatte der Protonotar des Erzbischofs von Trier und zieht aus derselben ein Résumé, das alle annehmen [3]). Darauf hält er eine Rede, in welcher er dem Kaiser diesen Beschluß eröffnet und fast dieselben Worte spricht, wie sie sich bei Matth. Neob. finden, nur daß die Stelle ausbleibt, in welcher Magister Wiker auf den kürzlich gehaltenen Tag in Köln und den dort gefaßten Beschluß der Fürsten verweist. Endlich wird noch angekündigt, daß man im Fall der Weigerung des Papstes mit dem Kaiser wieder (die acht Tage bleiben weg) in Rense zusammenkommen wolle.

Auch dieser Bericht ist vollkommen durchsichtig. Aber es ist klar, daß er etwas ganz anderes gibt, als Matth. Neob. Er erzählt viel-

---

1) Ludwig urkundet in dieser Zeit fast ununterbrochen in Frankfurt.

2) in frequenti principum consessu.

3) post multas variasque sententias ex omnium consiliis et sententiis summam collegit, quae omnibus placebat.

Digitized by Google

mehr von einem reinen Fürstentag in Frankfurt: von den Städten ist mit keiner Silbe die Rede. Alles was auf sie Bezug hat, wird unterdrückt oder anders gewendet.

3. Vergleichen wir mit diesen klaren aber einander ausschließenden Darstellungen das Stück bei Goldast, in dem v. Weech die Quelle der beiden andern erkennen will, so tritt uns hier ein Bild vollster Verwirrung entgegen. Nach ihm kommen die Fürsten und Großen, sowie die Boten der Städte nach Frankfurt. Dort hält der Kaiser eine Rede an sie, dieselbe die ihm auch Mutius in den Mund gelegt hatte, und fragt sie um ihre Meinung. Die Fürsten rathen ihm, wie bei Mutius, nichts Unwürdiges zu thun, und auch darin finden wir ihn mit Mutius übereinstimmen, daß nun der „Protonotar" von Trier in der zahlreichen Fürstenversammlung die lebhafte Debatte auf des Kaisers Gebot schließt, ein Résumé gibt, in welchem er die Fürstenbeschlüsse mittheilt und zwar mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß dieselben in Köln unlängst gefaßt worden seien. Die Fürsten bestätigen seine Aussagen. — Erst jetzt fragt der Kaiser nach den Städten und es erfolgt dann dasselbe wie bei Matth. Neob.

Man sieht sofort, Goldast hat die beiden Erzählungen von Mutius und Matth. Neob. zu einem unklaren Bild vereinigt. Die Fürsten haben 8 Tage zuvor ihre Beschlüsse gefaßt. Dennoch debattiren sie noch einmal und muß der Kanzler Wicker wieder einen Beschluß herbeiführen[1]). Goldast selbst hat es gefühlt, daß sich beides nicht recht vereinigen lasse, und hat darum die Frage nach den Städten, die bei Matth. Neob. in Frankfurt das erste ist, erst hinter der Rede des trierischen Gesandten eingeschoben, welcher er den Beschluß der Fürsten folgen läßt. Allein es gibt auch so keine Einheit.

Diese ganze mechanische Art der Verschmelzung der zwei Berichte von Mutius und Matth. Neob. tritt auch sonst ganz klar hervor. Der erste Abschnitt bei Goldast ist aus Matth. Neob.; ebenso noch ein Theil des zweiten Satzes. Aber schon beginnt er hier, Mutius auszuschreiben dadurch, daß er aus des Matth. Neob. »convenientibus .... principum .... et civitatum .... nunciis« vielmehr »convenientibus .... principibus .... et civitatum .... nunciis« macht. Darauf entnimmt er dem Mutius die Rede des Kaisers, läßt aber in

1) Diesen Widerspruch fühlt offenbar auch v. Weech, denn er sagt, der Kanzler habe über die Ansicht der in Köln versammelten Fürsten Bericht erstattet. Allein die gesperrten Worte streiten direct mit dem, was Goldast aus Mutius abschreibt, daß Wicker das Facit aus den Debatten der Fürsten hier in Frankfurt gezogen und dann erst einen Beschluß eingeleitet habe.

Digitized by Google

den dieſelbe einleitenden Worten: in hanc fere sententiam eos allocutos est, womit Mutius ehrlich angedeutet hatte, daß er ſelbſt dieſe Rede gemacht, das fere weg. Weech hält dieſe Worte für wirklich geſprochen: erfundene Reden damaliger Chroniſten fallen ganz anders aus. Das iſt im allgemeinen richtig, gilt aber auch nur für die Chroniſten der damaligen Zeit. Ich glaube aber, daß auch der Kaiſer ſelbſt damals nicht ſo geſprochen hätte. Die Rede iſt kein Muſter von Latinität; allein ſie enthält z. B. in wenigen Sätzen ſoviele Accuſative mit Infinitiv, wie ſie ein damaliger Redner kaum zu Stande gebracht hätte. Man zog damals das einfachere quod vor und wenn man je einen acc. c. inf. riſkirte, ſo kehrte man bald möglichſt zu jener ungefährlicheren Conſtruction zurück. So macht es z. B. der Kanzler Wicker in unſern Berichten. Auch in Bezug auf den Ausdruck pontificii zweifle ich, ob er im 14. Jahrh. gebräuchlich war. Im Zeitalter der Reformation, in dem Mutius lebte, hat er natürlich gar keine Schwierigkeit.

Nach dieſer Rede des Kaiſers folgt bei Goldaſt wieder ein Abſchnitt aus Mutius und darauf die Rede des Kanzlers aus M. und Matth. beiden combinirt. Von den kleinen Abweichungen, die ſich hier finden, ſei nur erwähnt, daß Goldaſt, der nichts verloren gehen laſſen will, die Worte über die Beſchlüſſe von Köln, welche Mutius conſequenter Weiſe getilgt hatte, wieder aufnimmt, aus dem pridem Coloniae congregati des Matth. Neob. ein non pridem macht, weil er den mittelalterlichen Gebrauch von pridem nicht kennt und doch, wie er am Rand hiezu bemerkt, weiß, daß die Zuſammenkunft erſt 8 Tage zuvor ſtattgefunden hat.

Der Reſt des Berichtes über die Berathungen der Städte ſtammt mit den ſchon angegebenen Verſchiebungen aus Matth. Neob. Erſt der letzte Satz über den in der h. Schrift wohl bewanderten Geſandten und ſeine Rede hat wieder Mutius liefern müſſen.

Was aber den Urſprung des Berichtes bei Mutius betrifft, ſo kann gar kein Zweifel ſein, daß dieſer aus Matth. Neob. geſchöpft hat. Es genüge der Hinweis darauf, daß die ganze Umgebung eine freie Wiedergabe der Erzählung desſelben iſt.

Dagegen erweiſt ſich der Bericht des Matth. Neob. als ſehr getreu. Die Kritik der Acten dieſer Tage in den beiden nächſten Abſchnitten wird uns dies noch weiter zeigen. Es kann keine Frage ſein, daß Matthias den Bericht eines Augenzeugen benützt hat. Er bringt nur über den Städtetag ſolche detaillirte Angaben mit verbis ipsissimis; über die Tage von Köln und, wie er ſagt, Renſe geht er ganz kurz weg, und mit der Angabe, daß der zweite Fürſtentag in Renſe geweſen ſei, hat er ſogar Unrecht (ſ. p. 205). Denn ſein Gewährs-

Digitized by Google

mann, ohne Zweifel der Straßburger Gesandte [1]) konnte ihm nur berichten, was er selbst gehört hatte. Ursprünglich war wohl die zweite Fürstenberathung nach Rense verabredet gewesen. So hatte man es den Städteboten gesagt. Daß es nachher anders kam, hat der Straßburger nicht mehr erfahren, nur noch die Kunde vom Ausgang dieses Tages ist ihm, wie ganz Süddeutschland, bekannt geworden.

II. Die Bedenken über die Sühnartikel des Jahrs 1344 [2]).

Auch über diese Actenstücke scheint mir die bisherige Untersuchung sehr ungenügend. Weech, der sie zuerst publicirt hat, sieht in ihnen „Gutachten der Kurfürsten". Er hält für die Heimat der lateinischen Mainz, und nimmt an, daß Erzbischof Heinrich sogar persönlichen Antheil an ihnen habe. In Bezug auf das deutsche Stück vermuthet er sodann, daß es zur Orientirung der Fürsten und Städteboten, die der lateinischen Sprache nicht mächtig waren, [von den Kurfürsten] abgefaßt worden sei [3]). Worthmann bestreitet das letztere ohne einen Grund zu nennen und ohne seinerseits eine andere Vermuthung aufzustellen, als die, daß dieselben aus einer mündlichen oder schriftlichen Vorberathung der Fürsten hervorgegangen seien, was dadurch bewiesen werde, daß das lateinische schließe: »Nota quod omnes principes hos articulos et eorum admissionem dissuaserunt.« Denn diese Worte setzen eine Einigung voraus [4]). Er scheint nicht bemerkt zu haben, was v. Weech über die Verschiedenheit der Hand bei den Artikeln und bei den Zusätzen, zu welchen auch die genannten Worte gehören, gesagt hat [5]).

Sehen wir nun zunächst das Aeußere derselben an, so theilt uns v. Weech mit [6]), daß das deutsche Stück (bei ihm I) sich in Straßburg befindet; die lateinischen dagegen stammen aus dem Conceptbuch Rudolf Losses im Darmstädter Archiv. Sehen wir nun, zunächst was uns die beiden letzten oder, da wir gut thun werden diese von Anfang an zusammenzunehmen, das zweite über seine Herkunft, seinen Ursprung und Zweck verräth.

---

1) Vgl. das städtische Bedenken, das im nächsten Abschnitt zu besprechen ist und dessen Fundort Straßburg ist.

2) Gedruckt bei v. Weech, Ludwig und Johann 126—136.

3) v. Weech, aus alter und neuer Zeit p. 17.

4) Worthmann 37. Ueber seine Verlegung des zweiten Gutachtens in die Zeit vor Abgang der Gesandtschaft (s. p. 21) brauche ich kein Wort zu verlieren.

5) Weech, Kaiser Ludwig d. B. 94 n. 412.

6) Weech, Kaiser Ludwig 94 n. 412.

Digitized by Google

A.

Vorbemerkung. Correcturen zum Text.

Da der Druck, den v. Weech nach einer nicht von ihm selbst gefertigten Abschrift gibt, so gar fehlerhaft ist, stelle ich hier die Correcturen voran, die eine Collation des Drucks mit dem Original in den Papieren des Rudolf Losse ergab. — Ich bemerke zunächst, daß, wie fast auf den ersten Blick klar ist, die beiden Hälften keineswegs von zwei verschiedenen Händen geschrieben sind, sondern von ein und derselben, so daß das Stück sich auch nach dieser Seite als ein einheitliches ausweist. — Dagegen sind die Rand- und Zwischenbemerkungen ohne Zweifel durchweg von anderer Hand, ohne daß ich für sicher erklären möchte, daß sie alle auf einen Schreiber hinweisen. Insbesondere dürfte z. B. das Nota quod omnes principes hos articulos et eorum admissionem dissuaserunt von einer andern Hand herrühren, als die meisten andern. — Die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln sind wieder für sich numerirt. — Folgendes sind die Correcturen:

Am obern Rande des Blatts vom Schreiber der Zusätze:

. . . primus [?] quia articuli ex diversis causis qui non sunt [?] in contento L. . . . [1]).

2dus constat [?], et dicti omnes [?], ex causis talibus prejudicialis.

Als Ueberschrift folgt: Articuli prejudiciales imperio et principibus per papam petiti.

Zu art. 4 lautet der Zusatz vielmehr: Et sic eciam erit et est prejudicialis.

Bei art. 5 *add.* den Zusatz anderer Hand: primum membrum 5ti articuli potest dimitti.

art. 6, 1 l. nimiam st. minimam.

— 7, 2 nach specialiter *add.* in eo; Z. 3: servicium, item. Z. 5 l. Roma st. Romanis.

art. 8, 2 papam st. papa. — Z. 3 nach vasallus et *add.* sibi. — Z. 4 steht deutlich: contra quod dominus H. VII. protestabatur, ut patet in Cle. de jurejur. — es wird hingewiesen auf die Clementine Romani principes.

art. 17, 4: latas seu factos. — p. 132. 3: videtur quod si st. ei.

art. 18, 2: non pro emenda st. commodo. Z. 3 assumpcione st. assumpcionem.

art. 19, 3 am Schluß konnte ich auch nicht entziffern.

art. 21, 4 quia st. qui.

art. 28 p. 133, 5 firmabit, ratificabit für firmavit, ratificavit. —

---

1) Die Punkte deuten an, daß mir die Entzifferung nicht gelungen ist, die [?], daß die Lesung nicht gesichert scheint.

Digitized by Google

Z. 8 lautet: et sic successor promittens ea, que fecerunt antecessores, eciam tenebitur ad istud.

art. 29, 6. Nach namque *add.* ipsius; — innui ſt. annui. — Drittletzte Zeile des erſten Abſchnitts ſt. repertum l. reputatum [? reputū mit dem Zeichen für ein ausgefallenes a mit Conſonant über dem erſten u].

In der zweiten Hälfte ſind die Worte Articuli bis de cautelis wahrſcheinlich von der Hand der Zuſätze. Es folgt dann Alinea.

p. 134, 3 nach ut in XXIX. *add.* secundi.

art. 64, 2 l. supplicabunt. — Zeile 3. Der Zuſatz lautet vielmehr: sicque quodammodo principes videntur fateri sentencias et processus tenuisse et facta prejudicialia in articulis contenta saltem tacite [?] approbare.

art. 67, 4: obligaciones et cetera de novo firmabit approbabit etc. suis u. ſ. w. — Z. 8: ac per consequens oportebit. — Z. 9. Bei Quia igitur ſetze Alinea!

p. 135, 1. Nach Si iſt das Zeichen für pro, darauf queque quoad u. ſ. w. — Z. 5. Im Mſ. ſchließt die Zeile mit jus dicens eisdem nec. Dann ſteht an dem etwas beſchnittenen Rand suc und darunter so, was wohl auf successoribus deutet, was alſo zu nec zu ziehen iſt. — Z. 6 contraria ſt. contrariam. — Z. 19 illa ſt. illo; consenciunt ſt. consentiant. — Z. 25 Item ipse ſt. Et ipse. — Z. 27 nach antipapam iſt eine Zeile der Handſchrift ausgefallen, die ſo lautet: perpetratos in emendam Deo et sedi apostolice dedit talibus potestatem recognoscendi etc. protestans u. ſ. w.

p. 136, 2 l. recognoverit ſt. recognoscerit. — Z. 3 existit, erit ſt. extiterit; — ne ſt. nec. — Z. 7 apostolicos ſt. apostolica.

Aus der Ueberſchrift »Infrascripti articuli videntur esse praejudiciales electoribus et imperio« hat man geſchloſſen, daß es aus den Kreiſen der Kurfürſten hervorgegangen iſt. Dies ergibt ſich auch aus dem ganzen Inhalt des Stücks, welches ſtets in erſter Linie neben den Rechten des Reichs die der Kurfürſten im Auge hat. Noch genauer läßt ſich behaupten, daß die Kanzlei eines geiſtlichen Kurfürſten ſeine Heimat iſt. Während es nemlich p. 134 u. d. M. geheißen hatte, die Kurfürſten würden im Falle der Genehmigung der Artikel sibi ipsis et ecclesiis suis st principatibus großen Schaden bringen, heißt es p. 135, 10 nur: pro se et ecclesiis suis. Das et principatibus bleibt weg. Einem weltlichen Kurfürſten wäre das nicht begegnet.

Nun hat v. Weech den Urſprung des Stücks in Mainz geſucht. Das wäre mit dem bisherigen verträglich, aber mit folgendem nicht.

Das Stück nimmt nemlich zwar gegenüber den Anſprüchen der Curie an das Reich einen ganz entſchiedenen Standpunkt ein; aber die

Digitized by Google

Person Ludwigs gibt es nahezu preis. Eine derartige Haltung ist für Heinrich von Mainz schwer denkbar. Er war mit Ludwigs Person viel zu sehr verwachsen, als daß nicht er selbst auf diese Weise hätte betroffen werden müssen. Also können nur Trier und Köln in Betracht kommen.

Die Frage, wem von diesen beiden es zuzuschreiben ist, erledigt sich sofort, wenn wir den Fundort des Stücks ansehen. Es ist aufbewahrt in der Sammlung, die Rudolf Losse, Decan von Mainz und Official von Trier, später Rath Karls IV., von Urkunden, Entwürfen u. ä. angelegt hat. Daß Losse Decan von Mainz war, hat v. Weech eben in der Annahme eines Ursprungs in diesem Kurfürstenthum bestärkt. Allein diese Würde bekam Losse erst, als durch die Erhebung Gerlachs von Nassau auf den Stuhl von Mainz (1346 Apr. 7) das Decanat der Mainzer Kirche, welches Gerlach seit 1345 bekleidet hatte, frei wurde. Dagegen ist Losse schon seit 1336 als Vertrauter Baldewins von Trier nachweisbar und alle Stücke seiner Sammlung zwischen 1336 und 1347 weisen auf die engste Beziehung Losses zu Baldewin (s. Acta imp. sel. 731, 1039—738, 1043; 739, 1045—748, 1052; 749, 1054; 561, 837; 751, 1056), ja selbst noch 1354 Febr. 8 muß Karl IV. erst das Domcapitel in Mainz ersuchen, seinen Rath, den Dombecan von Mainz und Official von Trier, in Mainz zu empfangen; und dieser Brief ist datirt aus Trier! (reg. VIII. 142, 1794). Also war Losse auch damals noch in Trier und in Mainz nicht einmal zugelassen worden.

Demnach sind die Bedenken aus Baldewins Kanzlei hervorgegangen.

Bei der Frage nach dem Verfasser der Zusätze handelt es sich zugleich um den Charakter der Handschrift, in welcher uns das Stück aufbewahrt ist. Diese war ursprünglich ein einzelnes Blatt gewesen, worauf die Bedenken aufgezeichnet sind, und wurde erst später in die Sammlung eingebunden. Die Zusätze und Correcturen zeigen, daß wir es mit einem Concept oder mit einem zum Handgebrauch bestimmten Exemplar zu thun haben. Es läßt sich mit Rücksicht auf die beigeschriebenen Zusätze beides zusammen annehmen. — Diese nennt nemlich zwar v. Weech „theilweise noch weiter gehend“ als das Gutachten selbst, aber mit Unrecht. Die einzige Stelle, die hiezu Anlaß bieten konnte, das „leidenschaftlich erregte“ et sit et erit et est prejudicialis, lautet, wie die Correcturen zeigen, im Original ganz anders und ergibt eine Bemerkung, die einfach den Charakter einer Erläuterung der ruhigsten Art an sich trägt. In derselben Weise sind aber auch die übrigen Zusätze: sie heben die Consequenzen der Artikel noch schärfer hervor oder

Digitized by Google

erklären einzelnes, was nicht bestimmt genug scheint. Nur an zwei Stellen tragen sie einen andern Charakter und werden historische Anmerkungen. 1) Zu art. 6: De quibus non constat principibus, unde expediret doceri de ipsis d. h. die Fürsten wissen nicht, wo man über die in dem Artikel berührten Gebiete erfahren kann, ob sie wirklich der römischen Kirche gehören; und 2) am Schluß des ersten Abschnitts: Nota quod omnes principes hos articulos et eorum admissionem dissuaserunt. Diese zwei Bemerkungen machen wahrscheinlich, daß ihr Verfasser bei den Berathungen der Fürsten gegenwärtig war. Darauf aber weist nun das „Bedenken" selbst mit keiner Silbe hin. Es gibt nur sein Urtheil über die Artikel ab und macht Vorschläge, welche von den Fürsten berathen werden sollten.

Also ist das „Bedenken" vor den Berathungen entstanden. Die Zusätze nach der einen Hälfte, nemlich sofern sie einfache Erläuterungen sind, ohne Zweifel gleichfalls. Dagegen können die zwei historischen Bemerkungen erst während der Berathungen oder nach denselben gemacht worden sein, und zwar, wie sich aus dem bisherigen von selbst ergeben wird, von dem Vertreter Baldewins, dem Magister Wicker. Das Gutachten selbst zeigt sich nun dadurch als die Instruction, die Wicker für den Fürstentag von Köln bekam und die er daselbst vertreten sollte.

B.

Das deutsche „Bedenken" hätte man wohl niemals für ein kurfürstliches gehalten, wenn es nicht an der Spitze die Worte trüge: »Daz dernah geschriben stet, daz missevellet den kurfürsten.« Allein diese Worte lassen sich hier noch ganz anders erklären und im übrigen macht der Inhalt des Stücks seine Entstehung in kurfürstlichen Kreisen zu einer reinen Unmöglichkeit.

Statt alles weiteren will ich nur ein paar Worte beisetzen, aus denen dies klar wird. S. 127 heißt es: Wenn des Papstes Ansprüche in Bezug auf die Königswahl durchgiengen, so wäre zu fürchten, daß er stets einen von denen, die sich haben fur kurfursten, für sich gewinnen und so eine zwiespältige Wahl zu Stande bringen würde. Darauf fährt es fort: »Waz davon kunftig sei, daz setzen für die fursten. Sie soltens auch billicher vor furgesetzt haben ze der zeit, do man di processe offenlichen kundet. Und mag der pabst und sol villeicht in daz ufheben. Und wie si daran ir versweigen wellen enstschuldigen oder mugen, da sehen si selber zu.« Den Fürsten wird also ein schwerer Vorwurf aus ihrem gleichgiltigen Verhalten den Processen Johanns XXII. gegenüber gemacht. Es wird kaum mehr

Digitized by Google

nothwendig sein, noch auf Wendungen aufmerksam zu machen, wie »als die fursten sprechent« (nemlich im Weisthum von Rense) [1]).

Schon der Fundort des Bedenkens, das Archiv von Straßburg, weist vielmehr auf *städtischen Ursprung* [2]) und ohne Mühe erhalten wir auch einen Einblick in seinen Charakter und seine Bestimmung: Das Stück nimmt mehreremale Rücksicht auf die kurfürstlichen Bedenken. Es sagt schon ganz am Anfang: folgende Artikel mißfallen den Kurfürsten »als si ez geschriben geben habent« und p. 127 »daz setzen für die fursten« d. h. darauf machen sie aufmerksam. Die Kurfürsten haben also ihr Gutachten über die Artikel den Städten übergeben. Da aber die Kurfürsten ihr Gutachten *übergeben*, nicht übersandt haben, so weist uns das Stück selbst auf den Frankfurter Reichstag, auf dem Fürsten- und Städteboten mit einander tagten. Hier wird den Städten der Beschluß der Fürsten durch den Kanzler Wicker auf Ludwigs Befehl mitgetheilt. Die Städte werden sodann aufgefordert, sich zurückzuziehen und ihre Entschließungen zu fassen. Dies thun sie und verkündigen dann nach *langer* Berathung ihre Ansicht, die energisch für Kaiser und Reich eintritt [3]). In diese Berathungen der Städte weist uns unser „Bedenken". Es ist das Referat des städtischen Sprechers [4]) über der Fürsten Beschluß und wurde von demselben wohl bei den Verhandlungen der Städte benützt [5]).

Nun kann es sich aber noch fragen, ob wir in dem Stück ein einfaches Referat, einen bloßen Bericht über den Fürstenbeschluß zu sehen haben, oder ein Gutachten des Referenten über denselben. Das erstere könnte man schließen wollen einmal aus der Ueberschrift, welche

---

1) p. 127 oben.

2) Bezeichnend ist auch, wie kurz das Stück über die Artikel 20 und 24 weggeht, in welchen die Bürgschaft der *Fürsten* gefordert worden war.

3) cf. Matth. Neob. 229.

4) cf. den häufigen Singular des Verfassers: zu art. 14: ich enwaiz; zu 17: dunchet mich; 23 f.: wil ich; 25: waizz ich niht. Erst am Schluß: dez sol den pabst nicht wundern, ob *wir* reden u. s. w. Denn hier spricht er von dem künftig zu fassenden Städte- oder Reichsbeschluß.

5) Ob dieser Sprecher nun derselbe Mainzer Bürger war, welcher nach Matth. Neob. a. a. O. den Beschluß der Städte mittheilte, ist ungewiß. Unwahrscheinlich ist es nicht. Der Fundort Straßburg spricht nicht dagegen, da ja der Straßburger Abgeordnete eine Abschrift genommen haben kann. Aus der Sprache läßt sich nichts entnehmen, da diese, wie Herr Professor Dr. A. von Keller mich zu versichern die Güte hatte, die gewöhnliche Kanzleisprache ohne besondere mundartliche Zeichen ist.

Digitized by Google

das folgende als den Kurfürsten mißfällig bezeichnet. Man könnte dafür auch ferner geltend machen, daß sich in weitaus den meisten Artikeln unverkennbare Anklänge an die Trierischen Vorschläge finden, welche ja doch von größerem oder geringerem Einfluß auf den endgiltigen Beschluß sein mußten [1]). — Allein dies erklärt sich andererseits ebensogut dadurch, daß man annimmt, das städtische Referat habe sich nur ziemlich eng an den Kurfürstenbeschluß angelehnt. So allein kann es auch sein. Denn es finden sich auch Stellen, in denen entschieden von dem Standpunkt der Fürsten abgegangen wird. So scheint schon no. 14 dem entgegenzutreten mit den Worten: ich enwaiz u. s. w. Ebenso no. 23 f. »wil ich nicht hant anhaben.« no. 25: »waizz ich nicht, ob ez fuglich sei.« Und no. 27 erklärt sich ausdrücklich gegen der Fürsten Meinung, wie sie in dem Trierer Vorschlag vorgebildet war (cf. »ist niht unbescheidenlich, so doch in dem procuratori bescheidenlicher dinck beschriben sint« — gegen: »valde prejudicialis existit . . . ., quia omnia contenta in procuratorio nunc prout ex tunc rata et indubitata habere debebit«. Demnach bin ich der Ansicht, daß wir in dem Stück die positiven Vorschläge zu sehen haben, welche der städtische Sprecher in der Städteversammlung im Anschluß an den Beschluß der Fürsten gemacht hat.

III. Das Verhältniß der Fürsten und Städte zu den päpstlichen Forderungen.

Das Gutachten des städtischen Referenten klärt uns also auf über den Standpunkt, der wohl unter den Städten überhaupt der herrschende war. Aber es läßt uns zugleich einen Blick in die uns nicht erhaltenen Beschlüsse der Fürsten in Köln thun.

1. Aus den Sätzen zu Art. 2 scheint hervorzugehen, daß die Fürsten auf das Weisthum von Rense zurückgegangen sind und demselben noch einen Zusatz angehängt haben, der für eine dort übersehene Möglichkeit, den Fall der Stimmengleichheit, Entscheidung traf: es wurde angeordnet, daß dann die Partei, zu welcher der König von Böhmen stehe, die Majorität vorstellen solle [2]).

Diese Vermuthung gründet sich auf den Satz: »so geleit unter diw gemein offen und unzerbrochen gewonheit als die fursten sprechent, die also ist:« worauf das Weisthum von Rense aber mit dem angegebenen neuen Zusatz erscheint. Schon durch das als die fursten sprechent wird nahe gelegt, daß es sich um einen in dem

1) Der Nachweis wird im folgenden Abschnitt gegeben werden.

2) Hiezu vgl. die analogen Stellen zeitgenössischer Schriftsteller Band I, 10.

Digitized by Google

Fürstenbeschluß von Köln enthaltenen Punkt handelt und die Neuerung gegenüber dem Weisthum von Rense bestätigt dies. Auch der Zusatz in dem Trierischen Gutachten (zu art. 2) weist ausdrücklich auf das Weisthum hin und in den positiven Vorschlägen am Schluß desselben wird die Forderung an den Papst angeregt, daß dieser eine schriftliche Erklärung abgebe, er habe nicht im Sinn, die Rechte des Reichs und der Kurfürsten anzufechten; man möge, so fügt das Gutachten hinzu, diese Rechte in dem Schreiben selbst aufzählen (et in contextu inserantur). Von Trier aus war also ein Zurückgehen auf das Weisthum angeregt worden und ohne Zweifel war dann bei dieser Gelegenheit — ob von derselben oder von anderer Seite her, ist gleichgiltig — die neue Bestimmung eingebracht worden.

Ferner scheinen die Kurfürsten in Köln bei dieser Gelegenheit eine Bestimmung getroffen zu haben über die Eide, die der deutsche König schwören darf und soll. Diese Bestimmung ergibt sich aus art. 13, wo es heißt: daz er mit namen swer [nemlich nicht nur die römische, sondern auch alle andern Kirchen zu schirmen und zu erhalten], daz ist hert ze vorderst, wan derselb ayd niht begriffen ist in den zwain aiden, die er von dem rehten tun sol, als vor gegriffen[1]) stet. Von solchen zwei rechtmäßigen Eiden des Königs, welche das Recht vorschreibt und gestattet, war aber in dem städtischen Bedenken durchaus nichts gesagt. Es kann hier also nur auf die Beschlüsse der Fürsten angespielt werden. Nun ist ja bekannt, daß die Frage nach dem Charakter des Eids, den der römische König und Kaiser dem Papst zu schwören gehalten war, in der Zeit nach den Tagen des Jahrs 1338 im Gegensatz zu der Clementine Romani principes mehrfach ventilirt worden ist. In dem berühmten Tractat Lupolds von Bebenburg war die Frage in cap. 9 erörtert worden; ebenso hatte das Stück »Subscripta videntur« sich kurz und bündig über diesen Punkt ausgesprochen und auch Occam kommt an mehreren Stellen, wenn auch meist nur kurz und beiläufig, darauf zu sprechen. Sie alle weisen die päpstliche Deutung des dem Papst von Seiten des Kaisers geschworenen Eides als eines Lehenseides ab und schreiben demselben nur die Bedeutung eines eidlichen Versprechens treuer Beschirmung und Vertheidigung der römischen Kirche zu. Vergleichen wir damit wieder die trierische Instruction, so kommt diese selbst mehreremale auf die Eide zu sprechen, die der Papst von Ludwig fordert. So in art. 26, wo sie es als präjudicial bezeichnet, daß Ludwig alle Eide schwören soll, welche die Curie

1) Durch das obenstehende »begriffen« verschrieben statt »geschriben«?

Digitized by Google

fordert; ähnlich in no. 28, am Schluß von no. 29, wo es ausdrücklich heißt: Item nota, quod papa intendit, quod imperator sit vasallus ecclesie et quod ad juramenta fidelitatis teneatur eidem und beſonders bei art. 8 (mit der oben angegebenen Textverbeſſerung).

Was iſt dann aber der zweite Eid, von dem das ſtädtiſche Bedenken ſpricht? Wir erhalten daraus wieder aus der Inſtruction des trieriſchen Geſandten Aufſchluß. Zu art. 21 bemerkt ſie: cogit eum subire perjurium, cum primo juraverit principibus u. ä. m. Und p. 135 ſagt ſie noch deutlicher cum statim post electionem contraria[1]), scilicet de observandis juribus et consuetudinibus imperii, principibus juravisset. Es iſt alſo der Eid, den der Kaiſer dem Reich ſchwört.

Dieſe Punkte der Trieriſchen Vorſchläge ſind alſo durchgegangen und die Fürſten haben das Weisthum von Reuſe nicht nur wiederholt, ſondern auch ergänzt nach zwei Seiten, indem ſie einmal auch die letzte Möglichkeit einer Einmiſchung des Papſtes nach einer zwieſpältigen Königswahl abgeſchnitten und zugleich das Verhältniß des Eids, den der König dem Reich und den er der Kirche ſchwört, geregelt haben[2]).

2. Wie haben ſich aber nun die Fürſten zu den Forderungen der Curie im einzelnen verhalten? wie haben ſie ſich zu den von Trier gemachten Vorſchlägen geſtellt? und wie haben endlich die Städte zu den Beſchlüſſen der Fürſten Stellung genommen? Dieſe Fragen laſſen ſich, wenn auch nicht vollſtändig, ſo doch einigermaßen beantworten aus der Vergleichung der beiden Bedenken, des trieriſchen und des ſtädtiſchen. v. Weech und Worthmann haben dieſe Vergleichung unterlaſſen und doch können wir hier einige wichtige und, wie ich hoffe, auch wohl begründete Reſultate gewinnen. Ich hebe zunächſt die Stellen hervor, in welchen das ſtädtiſche Bedenken (S) mit dem trieriſchen (T) übereinſtimmt.

In art. 1 nimmt S Bezug auf die unbilligen Eide, welche Ludwig zugemuthet werden. Hiezu vgl. die oben angegebenen Stellen aus T. S, 2 klingt an an T, 29 (p. 133). In beiden handelt es ſich um die Bitte um Abſolution. Beide knüpfen daran die Conſequenz, daß Ludwig damit die Proceſſe als giltig anerkennen würde, und heben die Punkte hervor, in denen dieſelben gegen die Reichsrechte verſtoßen haben. S iſt dabei ziemlich kürzer als T, aber es ſind dieſelben Momente.

1) Ueber dieſe Leſart ſ. o.

2) cf. die Inſtruction p. 135, 7: Quod juramentum [nemlich der Reichseid] tamquam primum licitum esset merito etc., si postmodum juraretur contrarium, utique observandum u. ä.

Digitized by Google

S, 4 ist nichts als eine Uebersetzung von T, 4: »Item der vierd artikel ist begriffen in der schrifft dez andern artikels« und: »Item 4. articulus satis includitur sub tercio.« T hatte nemlich den zweiten Artikel besprochen. art. 4 aber kann sowohl unter 2 als 3 subsumirt werden.

S, 5: »daz er bite daz er si von dez babstes gnaden nu getun müge, daz besliwzzet in im, daz der babst sweigent wil in ze einem künig machen« = T, 5: »item in hoc quod possit de gracia et beneplacito domini pape prius facta de novo concedere, quasi diceret quod non possit absque gratia etc.«

S, 6: »ist bescheidenlich biz an dies wort: ‚und besonderlich'. Daz mag man merken, ab icht kuntschaft geschehen sei, daz dieselben lant der ecclesy sein«. = T, 6: »item in hoc specialiter quod [etc. folgen die in dem päpstlichen Artikel mit et specialiter eingeführten und von S mit und besonderlich bezeichneten Worte]«, wozu dann der Gesandte bemerkt: De quibus non constat principibus, unde expediret doceri de ipsis.

S, 7 verweist wie T, 7 auf art. 6, geht aber im übrigen von ihm ab.

S, 18 und 19: »gent uf die meinung in dem andern und in dem dritten artikeln beschriben«. Vgl. T, 19 Zusatz: »concordat cum tercio, et quia dependet ab ipso, ergo prejudicialis«.

S, 20: »dazz er herr dez riches niht sull amministrieren in dem reich« = T, 20: nec in eis [sc. in Italien] amministrabit aut disponet.

S, 26: »ist gemein zu den vorgenanten artykeln allen« = T, 26 »dependet ex precedentibus prejudicialibus seu complectitur prejudiciales articulos precedentes«.

Sodann sind die Punkte namhaft zu machen, in denen S und T sachlich von einander abweichen. Zunächst sind in S einige Artikel besprochen und angefochten, welche in T übergangen und damit scheinbar zugestanden werden. So art. 1. 2. 11—13. 15. 16. 22. Von diesen fallen jedoch 1 und 2 wieder weg, weil sie unter T, 29 befaßt und dort genügend besprochen sind. Dagegen sind in der Anfechtung der übrigen Artikel sachliche Abweichungen unleugbar und dasselbe gilt von der Behandlung der Artikel 6[1]). 7. 8. 9, in welchen S über die päpstlichen Forderungen etwas milder urtheilt, als T. (no. 21 differirt nur in der Begründung.)

1) Jedoch nur in der ersten Hälfte, wo es bei T heißt: videtur prejudicialis propter ejus nimiam generalitatem, während S sagt: ist bescheidenlich bis an dies wort u. s. w.

Digitized by Google

Es fragt sich nun aber, tritt damit S nicht nur T, sondern auch dem Fürstenbeschluß (F) entgegen? Bei einigen Punkten glaube ich die Frage bejahen, bei andern verneinen zu müssen. Das letztere z. B. bei art. 11—13. Hier werden vom Kaiser eine Reihe von Eiden verlangt über Schutz und Schirm der Kirche, des Papstes u. s. w. Wir sahen aber schon, daß F diesen Punkt genau geregelt haben muß. Es ist daher zwischen ihm und S keine Differenz. — Dagegen tritt S dem Fürstenbeschluß F entschieden entgegen in no. 15. 16. 22 und ebenso in zwei andern, in denen sich F anders geäußert haben muß als T. Es sind die art. 14 und 27.

Bei no. 14 hatte T beantragt, ihn für präjudicial zu erklären aus verschiedenen Gründen. S spricht für dasselbe, fügt aber hinzu: „Ich weiß nicht, ob man das (nemlich die eventuelle Entsetzung des Kaisers durch den Papst) zugeben kann mit der Beschränkung, daß es nur für Ludwigs Person Geltung habe um seiner früheren Missethaten willen. Denn es ist zu fürchten, daß der Papst daraus für künftige Fälle dennoch einen Vorgang machen werde, wie er es ja auch bei andern Punkten gemacht hat". Und es fügt bei: Und davon beseh man, waz daran ze tun sei d. h. er empfiehlt den Städten die Fassung eines andern Beschlusses. Wenn nun aber hier von S ein Punkt angegriffen wird, den T gar nicht zugegeben, ja nicht einmal berührt hatte, so wird man daraus nothwendig schließen müssen, daß derselbe in F sich fand, daß also hier F den allein consequenten Standpunkt von T verlassen und dem Papst Zugeständnisse gemacht hatte, deren Mißlichkeit S klar erkannte.

Die Differenzen zwischen S und F in diesem Punkt haben dann wohl das erstere auch zu dem vorsichtigen Zusatz zu 15 und 16 veranlaßt: »glosier man nah dem, daz vor stet geschriben«.

Auch bei art. 27 scheint S von F abzuweichen und zu T zurückzukehren. T hatte den Artikel nicht angefochten. S nimmt ihn gegen Anfechtungen in Schutz: »ist niht unbescheidenlich, so doch in dem procuratori [ergänze „auch"] bescheidenlicher dinck beschriben sind« [1]).

Dagegen finde ich keine ganz sicheren Anhaltspunkte dafür, ob die Differenzen von S und T in art. 6. 7. 8. 9 und namentlich 22, auch auf eine solche zwischen S und F schließen lassen [2]). Der Zusatz, den

1) Dabei könnte man sich freilich beinahe veranlaßt fühlen, S 27 gegen T 28 polemisirend zu denken, wo es heißt: valde prejudicialis existit . . . ., quia omnia contenta in procuratorio .... indubitata habere debebit. Dann hätte F den Vorschlag von T acceptirt.

2) S. über diese den Text p. 203 f.

Digitized by Google

S zu 22 macht, ist jedenfalls eine vortreffliche Cautele, die einerseits eher der praktischen Erfahrung geistlicher Kurfürsten als der Städte zugeschrieben werden könnte, andererseits aber namentlich von solchen Städten sehr gut gemacht werden konnte, die zugleich Bischofssitze waren und mit ihren, von dem Kapitel erwählten, dem Papst aber unliebsamen Bischöfen im Frieden lebten, wie z. B. die Augsburger, deren Anwesenheit in Frankfurt uns durch Matth. Neob. 229 ausdrücklich bezeugt wird. Ich möchte das letztere sogar für wahrscheinlicher halten.

Noch ist auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Alle Einwände von S beziehen sich auf die politischen Forderungen des Papstes. T dagegen kritisirt auch einzelne der Bedingungen disciplinarischen Inhalts und schlägt am Schluß vor, Ludwig solle auf Verschärfung der ihm zugemutheten persönlichen Buße dringen. Daraus darf nicht geschlossen werden, daß F oder S die Bedenken gegen die disciplinarische Reihe gestrichen hätte. Hier handelte es sich nicht um das Reich, sondern um die Person des Kaisers; die Städte hatten also nicht mitzureden. Ihnen wurden nur die politischen Forderungen des Papstes und die Beschlüsse der Fürsten über dieselben vorgelegt.

Diese Erörterungen werden gezeigt haben, wie eine richtige Anschauung vom Wesen und Ursprung der genannten „Bedenken" uns nicht nur über die persönliche Stellung der Verfasser, sondern auch über die einzelnen Momente der Verhandlungen ungeahnte Aufschlüsse geben kann. Die weitere Verwerthung dieser Ergebnisse bleibt der Darstellung vorbehalten.

IV. Die den Ständen vorgelegten Sühneartikel nach ihrem Verhältniß zu den Notariatsprotokollen vom Herbst 1343 und den päpstlichen Forderungen von Sept. 1343. Schlüsse für den Standpunkt der Curie im Frühjahr 1344.

In dieser Beziehung ist zu bemerken: 1) Auf diejenigen Artikel, welche von der Curie zwar a. 1343 dem Kaiser vorgelegt, von Seiten Ludwigs aber gestrichen worden waren und daher in dem Protokolle keine Aufnahme gefunden hatten, nehmen das trierische Bedenken und das städtische Gutachen mit ganz wenigen Ausnahmen keine Rücksicht mehr. Ihre Zählung der Sühneartikel ist vielmehr durchaus dieselbe, wie wir sie in den Protokollen finden, mit der einzigen Ausnahme, daß das Bedenken die von den Protokollen (Gewold 196) als 3 und 4 bezeichneten Artikel zusammenfaßt in einen einzigen, welchen es für bimembris erklärt, und daß es ebenso verfährt bei zweien der von ihm

Digitized by Google

nicht weiter angefochtenen Artikel 11—15 der Protokolle, so daß also die Zählung des Bedenkens von derjenigen der Protokolle für die Artikel 4—13 (nach des Bedenkens Zählung) um 1, von 14—Schluß um je 2 Nummern differirt. Es ist also klar, daß die Sühneartikel nicht in der von der Curie a. 1343 Sept. vorgelegten Form an die Fürsten gesandt worden sind.

2) Dagegen finden sich einzelne Punkte, in denen die Bedenken über die Correctnren Ludwigs wieder zurückgehen auf die ursprünglichen Forderungen der Curie. Dies ist der Fall in v. Weech 132 art. 25, wo die Worte declaracioni, correctioni, supplecioni et ordinacioni von Ludwig gestrichen waren, von dem Bedenken aber wieder besprochen und für präjudicial erklärt werden.

3) Findet sich in den den Fürsten vorgelegten Sühneartikeln ein bis dahin völlig unbekanntes Bekenntniß, daß nemlich Ludwig gegen Johanns XXII. Willen in Italien eingerückt sei und daselbst Regierungshandlungen vollzogen habe [1]).

Aus diesen Thatsachen nun läßt sich entnehmen, daß die Aenderungen, welche Ludwig an den Bedingungen vorgenommen hatte, mit einer, höchstens zwei Ausnahmen von der Curie genehmigt oder wenigstens nicht beanstandet worden sind, daß dagegen gerade an den allerfatalsten und den weitesten Aenderungen vollen Spielraum gewährenden Artikeln von ihrer Seite festgehalten wurde. Ludwig hatte — das wird man wohl aus dem »sic procederet articulus sicut jacet« schließen dürfen — zu seiner eigenen Rechtfertigung vor den Fürsten seine Aenderung dieses Artikels beigeschrieben, und die Fürsten erklären dann diese letztere Fassung für annehmbar.

Hält man nun diese Ergebnisse zusammen mit dem, was sich uns in Beilage 13. VI aus Matth. Neob. 229 ergab, so wird man schließen dürfen, daß die Curie a. 1344 von Ludwig die wirkliche Leistung alles dessen verlangte, was in die Notariatsprotokolle aufgenommen worden war, und dazu noch an der allen weiteren Ansprüchen Thür und Thor öffnenden obigen Forderung festhielt, sowie ein Bekenntniß von nicht zu geringer Bedeutung einfügte.

16.

Die letzten Verhandlungen Ludwigs mit den Luxemburgern.

Die Vita Caroli 269 f., welche bekanntlich in ihrem letzten Theil die Selbstbiographie Karls nicht mehr vollständig, sondern nur noch in

1) v. Weech p. 134 no. 62.

Digitized by Google

einem in dritter Person redenden Auszug enthält, erzählt von Trierer Verhandlungen, in welchen Ludwig den Luxemburgern zum letzten mal weitgehende Entschädigungen habe anbieten lassen. Sie erzählt dieselben nach Ereignissen des Jahrs 1345 und unmittelbar vor der Wahl Karls. Nach dieser Einreihung müßte man sie zwischen 1345 Juli und 1346 Apr. ansetzen. So hat es auch v. Weech (Ludwig und Johann p. 98 bis 101) gethan: er setzt sie in den März 1346, zu welcher Zeit Johann und Karl nachweisbar in Trier sind. Gegen seine Ansicht sind dann Bedenken erhoben worden von Seiten Palackys II, 2. p. 339 und Schötters (II, 222 Anm.); auch Dominicus 435 hat sie verworfen.

Die Schwierigkeit der Entscheidung der Streitfrage kommt von dem Zustand der Quellen. Urkunden liegen nicht vor; die einzige Nachricht über die letzten Verhandlungen stammen aus der Vita Caroli; Beneß dagegen scheint gar nichts von ihnen zu wissen. Es kommt hiebei also das schon oft untersuchte Verhältniß der Vita Caroli in ihrer uns vorliegenden Form zu Beneß in Betracht. Ich berufe mich hiefür auf die neueste Untersuchung darüber bei Friedjung, Kaiser Karl IV. und sein Antheil am geistigen Leben seiner Zeit p. 45—49 und 238 bis 249, wonach der zweiten Hälfte der Vita und der Darstellung des Beneß zwei verschiedene Bearbeitungen der Tagebücher Karls zu Grunde liegen. Nun hat die Vita allein die Erzählung über diese letzten Verhandlungen: bei Beneß finden sich nur die von Cham-Tauß mit Karl, und die von Avignon mit Johann. Daraus nun aber das Recht abzuleiten, die Angabe der Vita einfach zu verwerfen, wie Schötter thut, scheint mir bei dem Verhältniß der beiden Quellen ein ganz unberechtigtes Verfahren. Schon v. Weech hat mit allem Recht darauf hingewiesen, daß die Verhandlungen Ludwigs mit Johann von 1343 und diejenigen mit Johann und Karl von Trier ganz verschiedener Natur sind: die verhandelnden Personen, wie insbesondere die vorgeschlagenen Entschädigungen sind ganz andere. Das einzige, was sich gleich bleibt, ist die Weigerung Karls, den Vertrag anzuerkennen. Eine Aehnlichkeit in Bezug auf die Bedingungen bestände vielmehr zwischen den Verhandlungen von Trier und Cham-Tauß. Wenn dann andererseits Dominicus 434 f. unter Bevorzugung der Vita die Trierer Verhandlungen in das Frühjahr oder den Sommer 1343 verlegt und sie an die Stelle oder wenigstens neben die Verhandlungen mit Johann von 1343 zu setzen scheint, so treten hiegegen genau dieselben Bedenken auf, welche sich uns oben aus dem Verhältniß der Quellen, sowie dem Inhalt der beidesmaligen Verhandlungen ergaben. Man hat also alles Recht, den

Digitized by Google

Bericht des Beneß wie den der Vita unangefochten zu lassen und in dem von der letztern erzählten Vergleichsversuch ein drittes Stadium der Verhandlungen zu sehen, in welchem sich Ludwig statt zu Johann oder Karl je einzeln vielmehr zu dem ganzen luxemburgischen Haus in Beziehung setzt.

Ich schließe mich demnach der Ansicht v. Weechs an, deren Begründung durch ein seither neu edirtes Actenstück viel leichter und sicherer geworden ist. In einem den Papieren des Rudolf Losse entnommenen Brief nemlich von 1345 Nov. (Acta imperii selecta 748) schreibt König Johann seinen Boten in Avignon, er werde in einem Monat neue Besprechungen mit Pfalzgraf Ruprecht und Graf Walram von Spanheim haben und werde dann, wenn Ludwig, wie es heiße, um diese Zeit nach Frankfurt komme, diesem selbst sich nähern und seine Anträge hören, worauf er dann zu Weihnachten in Avignon zu sein hoffe. Daraus ist klar: 1) daß Johann noch nicht alle Verhandlungen absolut abweist, sondern noch einmal Ludwigs Angebote hören will, 2) daß er die entscheidenden Schritte in Avignon sogar aufschieben will, bis dies geschehen ist, 3) daß Ludwigs Kommen nach Frankfurt, die Verhandlungen mit ihm bezw. seinen Vertretern und Johanns Reise nach Avignon in engsten chronologischen und sachlichen Zusammenhang gebracht werden. — Nun aber kam Ludwig nicht, wie man erwartet hatte, schon im December 1345, sondern erst 1346 Febr. 18 nach Frankfurt; während er noch dort ist (bis März 24) finden wir Johann und Karl in Trier (1346 März 16 und 18) und beide reisen dann sofort nach Avignon (Johann ist März 26 daselbst s. p. 214 n. 2). Also ganz dieselbe Reihenfolge, wie Johann sie oben 4 Monate früher angesetzt hatte. — Noch wahrscheinlicher, ja beinahe gewiß wird diese Combination dadurch, daß wir sehen, wie Ludwig, unmittelbar ehe er nach Frankfurt kommt, in der Hauptstadt des Pfalzgrafen Ruprecht, in Heidelberg, weilt (Febr. 13 und 14) und demselben am 14. Febr. verschiedene Gnaden erweist (reg. 155, 2471 f.). In Frankfurt selbst finden wir sodann den Kaiser am 18. Febr. demselben Pfalzgrafen eine außerordentlich hohe und reiche Gnade „um seiner treuen Dienste willen" erweisen und weitere Gunstbezeugungen folgen diesen Zeichen besonderer Dankbarkeit (s. reg. 156, 2478. 2481; 379, 3522. 3524). Ja auch der andere Vermittler, Graf Walram von Spanheim, des Kaisers Landvogt in der Wetterau, der ja naturgemäß seinen Sitz in Frankfurt hatte, war damals ohne Zweifel bei Ludwig, wie die an ihn ergangenen Befehle (reg. 155, 2476 f. und 156, 2483) beweisen.

Demnach haben die beiden Vermittler Ruprecht und Walram, einen

Digitized by Google

letzten Versuch gemacht nach der Mitte Februar 1346. Ludwig hat sich bereit finden lassen und seine Anträge an Johann und Karl geschickt. (S. diese in der Vita Caroli a. a. O.) Johann wäre darauf eingegangen, Karl aber protestirte, und daran scheiterte alles. Unverweilt eilten darauf die beiden nach Avignon.

17.

Erzbischof Baldewin von Trier zehn Jahre lang in des Papstes Bann.

Der Hauptbeweis für diese Thatsache liegt in einer von Raynald (1346, 31) nur erwähnten Urkunde von 1346, in welcher Clemens VI. den Bischof von Accon beauftragt, den Erzbischof Baldewin von den Censuren zu befreien. Dominicus 451 zweifelt diese Thatsache oder wenigstens die Richtigkeit des Datums der Urkunde an, 1) weil der Papst schon 1343 Aug. mit Baldewin in directer Verbindung gestanden und seine Unternehmungen befördert habe; 2) weil der Bischof von Accon, Nikolaus, schon 1344 Aug. bei Baldewin gewesen sei, also nicht erst 1346 an ihn habe geschickt werden können. — Dagegen ist zu sagen einmal: die erstere Thatsache ist durchaus nicht ohne Beispiel in diesem Kampf. Sodann aber: der zweite Punkt widerstreitet der Lossprechung im Jahr 1346 durchaus nicht. Es konnte ja Nikolaus dazwischen hinein wieder nach Avignon gegangen sein; oder — da dies nicht einmal nothwendig ist — es konnte demselben einfach die Vollmacht von Avignon aus geschickt werden! Den Angaben Raynalds, soweit sie sich auf die Regesten stützen wollen, zu widersprechen, ist überhaupt mißlich. Für das einzigemal, da ich dies im ersten Band gethan zu haben mich erinnere (p. 227 n. 1), hat mir die Einsicht in die Sammlung der Theiner'schen Regesten gezeigt, daß ich Unrecht hatte. Dazu kann ich ein neues urkundliches Zeugniß zu Gunsten Raynalds anführen. In den schon unter „Worms" vielfach benützten Articuli des Procurators von Trier, die sich in den Papieren Rudolf Losses finden, wird von der Hand, welche die meisten Zusätze geschrieben hat, zu art. 11 am Rand bemerkt: „Wenn diese Artikel probat gefunden werden, so wären, selbst wenn Bischof Salmann auf Klagen gegen Baldewin und das Kapitel von Worms verzichtet hätte, dennoch die Sentenzen, welche Baldewin wegen seiner Verwaltung von Worms betroffen hätten, noch nicht aufgehoben (sublate) und wäre die Absolution noch nicht gefolgt. Vielleicht würde der apostolische Stuhl sich in diesem Punkt für beleidigt erachten und uns [der Schreiber redet auf einmal in erster Person] doch

Digitized by Google

nicht lossprechen (relevare), auch wenn Salmann seine Klage zurücknähme. Aber dagegen läßt sich nun sagen, daß die Absolution, die Baldewin von Clemens VI. hat, alles aufhebe, was Baldewin während seiner Administration von Mainz gethan habe" [1]) u. s. w. Da die Artikel aus dem Jahre 1346 stammen, so stimmt ihre Aussage ganz vortrefflich zu dem, was Raynald a. a. O. berichtet. — Da wir nun außerdem wissen, daß Clemens VI. 1346 Apr. 28 diejenigen Kurfürsten, welche noch im Bann seien, gegen den einfachen Abfall von Ludwig und das Versprechen des Uebertritts zu dem von der Curie anerkannten König absolviren zu wollen versprach (Raynald 1346, 9 vgl. auch Anhang Urk. 18), so werden wir kaum fehl gehen, wenn wir das Mandat an den Bischof von Accon eben in dieselben Tage verlegen. — Auch noch eine andere Thatsache stimmt damit überein: die von Raynald 1343, 69 aus to. 4 ep. secr. 209 der Regesten Clemens VI. erwähnte und darum in das vierte Jahr dieses Papstes (1345 Mai 19—1346 Mai 18) zu setzende Thatsache, daß Baldewin seine Gesandten an den Papst schickt und sich durch sie verpflichtet, alles zu thun, was für seine Wiederaussöhnung mit der Curie versprochen worden worden war. — Diese Urkunde übersieht Dominicus.

18.

Ein Schreiben Ludwigs d. B. an Karl von Mähren und dessen Antwort.

Diese beiden Briefe (gedruckt bei Pelzel, Kaiser Karl IV. I. Urkb. 39 und 40, das des Kaisers etwas verbessert bei Böhmer, fontes I, 226 f.) hat schon Riezler 122 n. 1 verdächtigt und für Stilproben gehalten. Dies halte ich für unbedingt richtig. 1) Weder ist für Ludwig ein Aufenthalt in Regensburg am 7. Jan. 1347, noch für Karl ein solcher in Eger am 10. Febr. erwiesen oder auch nur wahrscheinlich. Auch Ficker in reg. 437 und Huber in reg. VIII. 30, 316 bezweifelt es; namentlich für Karl wäre dies eine vollständige Unterbrechung seiner Marschroute: Wien, Kärnthen, Trient. Sodann 2) würde sich Karl in

1) Sed huic obviari potest allegando, quod absolucio et dispensacio, quam habet dominus Treverensis a domino Clemente papa qui nunc presidet, que tollit omnia, que fecit dum fuit amministrator ecclesie Moguntinensis« etc. Das »tollit« ꝛc. kann nur die Aufhebung der Strafen für das, was B. damals gethan, bezeichnen. Sonst hätte das Argument gar keine Kraft.

Digitized by Google

seiner Antwort noch fast 3 Monate nach seiner Krönung mit electus tituliren, was man getrost eine Unmöglichkeit nennen darf und was auch Huber mit Recht durch ein beigesetztes ! bezeichnet hat, zumal da es sich doch dem schmähenden Brief des Kaisers gegenüber gehandelt hätte, die ganze Würde hervorzukehren. — 3) Die Sprache ist ganz entschieden eine solche, wie sie in jener Zeit in den Formelbüchern gehandhabt wird da, wo man es mit Stilübungen zu thun hat: mich hat dieselbe mit jedem Satz z. B. an die Art gemahnt, wie der Notar des Bischofs Rudolf von Constanz, Berthold von Tuttlingen, den Kaiser und Johann XXII. einander Briefe schreiben läßt[1]): lange Arengen, alles voll Phrasengeklimper, Wortschwall, Citate aus biblischen und andern Schriftstellern, die dem ganzen ein möglichst gelehrtes Gepräge geben sollen, überhaupt die höchste Unnatur. Da ist es gewiß nicht zufällig, daß Pelzel beide Briefe einem Briefsteller, bezw. einer Formelsammlung des Klosters Mölk (aus d. 15. Jahrh.) entnommen hat, wobei ich indeß nicht verhehle, daß der Brief Ludwigs auch in einem gleichzeitigen Copialbuch vorhanden ist (s. seine Bemerkung am Schluß der beiden Briefe). Ich vermuthe, daß der Verfertiger beider Stücke eine Urkunde Karls aus der Zeit vor seiner Bestätigung und Krönung vor sich hatte und daraus die Bezeichnung als electus sammt der übrigen inscriptio entnahm.

19.

Verzeichniß von Reichsständen, welche 1346 August in Frankfurt beim Kaiser waren.

Als anwesend können mit Sicherheit, oder wenigstens nach dem Inhalt der ihnen gegebenen Urkunden mit Wahrscheinlichkeit, namhaft gemacht werden folgende:

1) **Fürsten:** Erzbischof Heinrich von Mainz (Zeuge bei Lünig 8, 134, ferner Reg. Boic. 8, 79 f. Aug. 10. 13. 25), Herzog Ludwig von Teck (reg. 380, 3536), die Pfalzgrafen Ruprecht und Rudolf (reg. 379, 3534 und Reg. Boic. 8, 80), die Markgrafen Ludwig von Brandenburg (reg. 159, 2522 ff. 380, 3536) und Wilhelm von Jülich (reg. 291, 2914).

2) **Grafen und Herren:** die Grafen von Henneberg (reg. 158, 2511). Nassau (ib. 2513 und 379, 3535, sowie Lünig 8, 134).

1) In der Handschr. der Wiener Hofbibliothek no. 2373 fol. 136—154.

Digitized by Google

Montfort (Lünig 8, 134; reg. 159, 2528), Ruprecht von Virneburg (reg. 291, 2915), Spanheim (reg. 379, 3533: er hat seinen Sitz in Frankfurt), Friedrich von Oettingen, Ludwig von Hohenlohe, Gottfried von Brauneck (reg. 380, 3536), Rudolf von Wertheim (Lünig 8, 134), Burggraf Johann von Nürnberg (reg. 380, 3536). — Die Herren von Fleckenstein (reg. 158, 2515), Limburg (reg. 158, 2519. 159, 2529), Hirschhorn, Hattenheim, Schönenberg (reg. 379, 3534), Fronsperg, Pfahlheim, Gundelfingen (Lünig 8, 134).

3) **Städte:** Aachen (reg. 158, 2510), Oppenheim (ib. 2512), Ulm (2514), Wetzlar (2518. 2520 f.), Landau (159, 2527). S. aber namentlich Matth. Neob. 241 und Detmar 260.

20.

Zur schließlichen Absolution Ludwigs des Baiern.

Aus einer Mittheilung des kgl. Hausarchivs in München entnehme ich hierüber folgendes: „Wie früher haben die wiederholt angestellten Nachforschungen im k. geh. Haus- und Staatsarchiv weder auf ein Original noch auf eine Abschrift der Bulle über die Absolution des Kaisers Ludwigs des Bayers geführt. Von Interesse dürfte übrigens ein Bericht des Abtes Othmar von Ettal an den Herzog Maximilian I. vom 15. Jänner 1616 sein, worin es auf die Anfragen, bei wem die betreffende Bulle in Freising aufbewahrt sei, ob er selbst oder wer sonst dieselbe sowohl gesehen als gelesen, und durch welche Mittel der Fürst »hinder das Original oder glaubwürdige Abschrift davon ungeverlich gelanngen« könnte, folgendermaßen heißt:

»Erstlichen die bulla absolutionis belangent, ist mir und meinem anbevolchenen convent mehreres nit bewusst, allain das vor ungeverlich 30 jaren der alt vicarius zue Freisingen, herr Schrenckh seeliger, allhie gewest und mit disen worten vermelt, das obbesagte bulla und ganzer act höchsternanten khayser Ludwigen seeligen etc. betr. zu Freisingen in originali ligent, und ze finden sein; an was ortt oder verwahrung aber, ist er weiter nit mehr gefragt, noch davon ze red worden, deßwegen ich dann yezigen herrn vicario etc. beraith zwaymahlen und erst newlichen zue geschriben, deme nachzesuechen, aber biß dato noch khain andtwortt bekhommen, yedoch gewerttig bin.«

Digitized by Google

Anhang.

Urkunden zur Geschichte des Kampfes Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie.

Digitized by Google

1.

Kaiser Ludwig gebietet der Stadt Worms, den Salmann, der sich in ihr als Bischof eindrängen will, unter keinen Umständen zuzulassen. — Nürnberg 1335 März 7.

Nach einer Abschrift aus dem Orig. membr. lit. pat. c. sig. impr., welches fast ganz abgefallen ist, im Archiv der Stadt Worms. Regest in Böhmer, reg. 104, 1660.

Wir Ludowig von gotes gnaden Romischer keyser zu allen ziten merer des riches entbieten den wisen lûten . . den burgermeystern . . dem rat und den burgern gemeinlichen zu Wormße, unsern lieben getrûwen unser hulde und alles gût. Wir haben vernomen, daz der Salman genant der Kleman von Mentze, der sich annimet des bystums zu Wormze, werbent und arbeitende si beide an herren und andere lûte bi dem Ryn, wie er bi daz vorgenannt bystum zu Wormße komen mûge und daz er in die stat zu Wormze als ein bischof daselbes geantwûrt und gefüret werde. Wan nu der vorgenannt Salman ein soliche man ist, daz er niht würdig ist des vorgenannten bystumes noch ouch darzû niht entowget, als wir kûntliche wißen, wan dazselbe bystum, kôme er darzû, ewiklichen verdorben were, daran wir uns und daz riche und ouch euch bewaren wellen, unde wan er ouch wider uns und daz riche also grôzlichen und swerlichen getan hat mit manigen frevellichen sachen also daz wir niht liden sûllen oder mûgen, daz er mit aht zu dem vorgenannten bystum, daz uns und dem riche undertan sol wesen, kome oder daz er im in dheinem wege vor si, ez si an geystlichen oder werltlichen sachen, — darumbe wellen wir und gebieten euch vestiklichen bi unser hulden, daz ir dem vorgenannten Salman an dheinen sachen ihtes sit beholfen oder bestanden und daz ir in für eweren byschof niht enphahet oder habet noch im an dheinen sachen als einem byschof gehorsam oder undertenig wesent und besunder an den sachen und von der reht wegen, die von uns und dem riche zu lehen gent unde rûrent, wan wir im die in keinem wege und mit niht verlihen

Digitized by Google

wellen. Und wizzent: tetent ir wider unser diese gebot an dheinen stucken, daz ir daran wider uns und daz riche grôzlichen tetent und in unser und des riches ungenade darumbe swerlichen vielent unde quement, wan were im beholfen ist mit worten oder mit wercken, der soll wizzen, daz der wider uns und das riche tut, und der sol ouch unserer hulde fûrbaz nicht mer haben. Der brief ist geben
1335 März 7. zu Nûremberg an dynstag nach dem wizzen sunntag in dem einem und zweintzigsten jar unsers riches und in dem achten des keysertumes.

2.

Dytmar, Caplan Erzbiſchof Baldewins von Trier, ſchreibt ſeinem in Avignon weilenden Vetter Rudolf Loſſe verſchiedene Neuigkeiten aus Trier, insbeſondere über Verhandlungen mit Erzbiſchof Heinrich von Mainz und die Beſetzung des Bisthums Worms. — Trier 1336 Aug. 27.

Aus den Papieren des Rudolf Loſſe im großherzogl. heſſiſchen geheimen Hof- und Staatsarchiv zu Weimar (fol. 175) mit Spuren eines in verso aufgedrückten Siegels in grünem Wachs. — Benützt von Dominicus p. 336 f. Ein kleiner Abſchnitt gedruckt in Acta imperii selecta 731 no. 1039. Ich gebe das Stück nur mit Auslaſſungen.

Consanguinee karissime! Dudum antequam Gerhardus elemosinarius domini nostri nuper de rege Francie ad dominum nostrum rediisset, fuit apud dominum nostrum . . decanus Bunnensis pluribus diebus tractans occulte cum domino Conrado Winter et mecum de composicione inter dominum nostrum et provisum Moguntinum, quem solum pro hoc miserat quia fratrem suum . . comitem et alios suos . . amicos suspectos habet, quod ipsi plus impediant quam promoveant suum factum. Et concordavimus cum dicto . . decano fere in omnibus sibi propositis articulis quos ipse debebat referre dicto . . proviso et redire ad nos ad dandum finem super ipsis omnibus, si placuerit . . proviso predicto, ante dominicam preteritam videlicet crastinum Bartholomei apostoli. Sed non rediit ad nos nec aliquid remandavit. Ex quo presumimus quod ipse . . provisus ad finem habendum cum domino nostro in partibus sui negocii non intendat. Multo minus credimus, quod hoc fieri comode possit in curia per interpositas personas, quod proponere poteritis domino meo archidiacono et aliis . . amicis domini nostri in curia, quos vos scitis. — [Folgt die Empfangsbeſcheinigung über 17 Briefe von Juni 6—Juli 19.] Item

Digitized by Google

magister Gerhardus clericus domini . . Neapoleonis cardinalis fuit apud dominum nostrum in Treveris proxima die ante vigiliam assumpcionis in sero. Mane vero dominus ivit ad Vallem beate virginis et remansit ipse dominus Gerhardus apud nos usque in diem assumpcionis post prandium, cui fecimus societatem modo quo potuimus meliori. Et recessit a nobis una cum decano Bunnensi sub conductu suo plures referens nobis grates. Item Salamandus nullo modo induci potest ad translacionem, de qua scitis, iniendam, quamvis hoc sit satis subtiliter et seriosius attemptatum. Mallet enim mori vel bonis cedere perpetuo, sicut dicit. — . . Domini de capitulo Wormaciensi et . . dictus Salamandus fuerunt apud dominum nostrum in Treveris pluribus vicibus in tractatu, sed adhuc nullus est finis subsecutus. Dominus . . decanus Wormaciensis [1]) vester amicus sincerus fuit pridie eciam in Treveris coram domino super negocio dicte sue ecclesie, qui se de vobis multipliciter recommendat. Item status parcium nostrarum per Dei graciam bonus est, cum discordia, que ibi extitit, sopita sit, et valent amici nostri per Dei graciam omnes bene. — [Folgen unwichtige Privatangelegenheiten und *Acta imp. sel.* 731 *no.* 1039. Darauf Empfehlung des Ueberbringers u. ä. u. ſodann:] Item mittuntur vobis ex parte domini per eundem fratrem [2]) due litere sigillate, quas . . Bunnensis . . . . [3]) dedit civibus Moguntinis, et adhuc sunt quatuor quas dominus retinuit, in quibus idem . . Bunnensis se refert ad privilegia . . predecessorum, ubi multi articuli valde graves et ecclesie Moguntine nimium prejudiciales continentur, in quibus eciam non apparet, quod consensus capituli affuerit vel quod capitulum easdem literas sigillarit, quamvis in aliquibus earum dicatur, quod ea que in ipsis continentur, de consensu . . capituli emanarint et, si alique privilegia dictis civibus per . . predecessores sunt concessa, hoc fuit factum propter hoc, ut . . archiepiscopis Moguntinis opem prestarent. Quod tamen minime adimplerunt. Omnes articulos in dictis literis tam in illis duobus [4]) vobis transmissis quam in aliis quatuor retentis contentos predictus Bunnensis juravit ad sancta Dei ewangelia rata et firmiter observare. Que si servari deberent, non est dubium ea in maximum prejudicium dicte ecclesie redundare. — [Folgen wieder Privatangelegenheiten, Warnung vor Ueberarbeitung u. ſ. w. u. ſ. w.] Valete semper.
Datum Treveris feria tercia post Bartholomei apostoli. 1336 Aug. 27

1) Theoderich von Meckinheim. 2) Der Minorit H. Topelſtein. 3) Im Text ſteht mec oder met. 4) sic!

Digitized by Google

Dytmarus capellanus domini Treverensis consanguineus vester. Magistro Rodolfo Lusse, canonico Cardonensi et Asch*affenburgensi* consanguineo meo karissimo dandum.

3.

Derſelbe ſchreibt demſelben verſchiedene Neuigkeiten. — [1336] Oct. 28.

Ebendaher fol. 178. — Ich gebe nur ein Bruchſtück. Das Uebrige iſt zum Theil vielleicht für Localgeſchichte nicht ganz werthlos.

. . Consanguinee karissime! — — — Item literas quasdam videlicet domini Neapoleonis cardinalis ac domino nostro et mihi per vos missas cum quitacionis litera domini nostri Verdensis scriptas datas et missas in Aug. recepi, cujus recessum fratris Theodorici predicti [1]) de Treveris, quas . . filius Grellonis de Waldecke monachus Epl. qui egrotavit in itinere de curia apportavit. Nec ego vidi adhuc qu . . . . [2]) literam, sed domino Wern. socius noster dicitur eam secum habere. Alias literas recepit dominus noster, qui dedit mihi eam et dixit . . cardinalis predicti literam secum habere. Item dominum meum . . Verdensem sollicitet, ut laboret pro episcopatu Spirensi, quia sine dubio obtinebit. Habet enim dominum nostrum, in cujus manibus totum consistit (ut scitis) factum hujus modi, sibi permaxime inclinatum. Et dolet quod non resolvit de ipso domino Verdensi, quando . . decanus Moguntinus eum induxit, ut pro se scribere capitulo Spirensi dignaretur. Tamen vere hoc totum cessabit et ipse dominus . . Verdensis, si voluerit, prevalebit. Ad quod cum toto corde et animo aspirarem. [Darauf am Schluß:] Magister Wikerus et omnes socii diligencius vos salutant. Dominus Daniel episcopus [3]) dudum fuit absens in diocesi Spirensi, ubi laborat in negociis domini nostri fideliter, quem ex parte vestra, cum redierit, salutabo. Valete in Dei filio diuturne.

[1336] Oct. 28. Scriptum per me Dytmarum in media nocte post Symonis et Jude.

4.

Erzbiſchof Heinrich von Mainz gibt dem Kaiſer Ludwig eine Erklärung darüber, wie der Kurverein von Renſe zu verſtehen ſei. — Renſe 1338 Juli 16.

1) Theodorich von Heminrod? 2) unleſerlich. 3) Biſchof von Metz, Generalvikar Baldewins.

Digitized by Google

Aus dem Münchener geh. Hausarchiv: Kasten I, Lade 4, no. 215: Orig. membr. lit. pat. c. sig. pend.

Wir Heinrich von gotes gnaden ertzbischof zu Meintz und des heiligen Romischen richs in Tâtschen Landen oberister cantzeller verjehen offenlichen mit disem brief umb die buntnüss und verainung, di wir und di andern curfürsten gemeinlichen ze Rains an dem nechsten dornstag nach sant Margareten tag gesworn gesprochen und gemacht haben dem rich ze hilf und des richs er friheit und gût zu beschirmen und hantzehaben mit unsern brifen als verre wir uns des vermügen, das wir mit derselben buntnusse und verainung, als wir das rich begriffen und in den briefen benant haben, meinen unsern herren den keyser Ludwigen von Rom und das Romischen rich, das er inne hat, und nieman anders. Und geloben und wellen darüber in güten truwen, das alle di brief geheizz und buntnusse, di wir im vor getan haben, stet und gantz beliben. Und sullen *wir* [1]) die halten in der wise, als wir die mit im vorher uzgetragen und gemacht haben. Ze urchund diczs briefs versigelt mit unserm insigel, der geben ist ze Rains an dem vorgenanten tag der obenn benennet ist, nach Christes geburt driuzehenhundert jar darnach in dem aht und drizzigisten jar. 1338 Juli 16.

Dazu Arroden Th. IV. t. 1. A und B (nach Häutle):

1338 Juli 16: Rense. Die Kurfürsten von Mainz, Köln, Trier, Pfalzgraf Rudolf II., Herzog Stefan in Bayern und Markgraf Ludwig von Brandenburg als oberster Kanzler [sic!], erklären, daß sie mit ihrer Verbündniß und Einigung zu Rense ihren Herrn den Kaiser Ludwig von Rom und das römische Reich, das er inne hat, und niemand andern gemeint haben, und geloben alle mit ihm gemachten Bündnisse ꝛc. getreulich zu halten.

5.

Die Städte Colmar, Hagenau, Schlettstadt, Ehenheim, Roßheim, Mühlhausen, Kaisersberg, Münster und Türkheim treten dem Kurverein von Rense bei. — Frankfurt 1338 Aug. 4.

Aus dem Münchener Reichsarchiv: XV. 4. fasc. 2. Orig. lit. pat. c. 9 sig. pend. — In verso spätere Inhaltsangabe. — Regest in Reg. Boic. 7, 223 und daraus Böhmer, reg. 245, 213.

---

1) ? Moderflecken.

Digitized by Google

Wir die schuldheizzen . . die burgermeister . . die rât und die burger gemeinlichen der stet ze Colmaren Hagenaw Sletzstat Ehenheim Rozheim Mulhusen Keysersperg Münster und Durenkeim verjehen und tûn chunt allen den die disen brief sehent hôrent oder lesent, das wir von dem allerdurchluchtigsten unsern genedigen herren keiser Ludowigen von Rôm, fur den wir mit andern des riches steten und herren von sinem gebot gen Franchenford komen waren, bewiset sin, das die erwirdigen und hochgeborn fürsten unser herren, her Heinrich [*etc.* wie die Beitrittsurkunde des Stifts Ellwangen bei *Scheidt, bibl. Gott. hist.* 246; im Text auch des deutsch eingerückten Kurvereins nur sehr unbedeutend meist blos dialektisch abweichend. Dann nach dem Kurverein:]

Und wan wir erchanden und offenlichen marchten, daz die vorgeschriben buntnûzz dem riche und der kûrfürsten ere recht freiheit und gewonheit, die lang her unbeschirmet und unbeschûret sint gewesen (daz sere ze klagen ist), nûtz erlich bekomenlich und gût sind, binden wir uns mit gûter vorbetrachtung in der vorgeschriben kûrfursten buntnûzz in aller der wise als hie vorgeschriben stat mit unsern ayden und trewen, das wir unsern herren keiser Ludwigen, der daz rich ist, und sin nachkomen an dem riche, die kurfursten und ander des richs getrew, die bi unserm herren dem keiser und in der vorgeschriben buntnûzz sind oder noch komen, nach unserer macht und kraft beschirmen beschûren und hanthaben wellen an alle geverde wider allermanniklich nieman uzgenomen, wan es des vorgenanten unsers herren des keisers und der kûrfursten und gemeinlich aller kristenheit und aller des richs undertan wird und ere angat. Und sullen öch des nicht enlazzen durch dheinerlei schaden noch dheinerlei gebot processe bann oder urteil von wem oder wie uns die komen oder vormals komen sint von dem pabst oder ieman anders wie der genant si, die wider unsern herren keiser Ludowig sint oder werdent, di kurfursten oder wider iemant, der in der vorgeschriben buntnûzze ist oder noch kumt. Wir sullen öch von diser bûntnûzz wegen wider den vorgenant unsern herren den keiser Ludowigen von Rôm und alle sin nachkomen nicht entûn, noch wider si nicht ensin mit dheinen sachen und sullen in öch wider allermenniklich nieman usgenomen beholfen sin in allen sinen und des richs nôten und gebresten als oft im des not geschiht und sol uns dis buntnûzz des niht irren. Wâr' öch, daz unser vorgenanter herr der keiser abgieng (da Got vor si) und zwischen den kûrfursten von der wal wegen tail oder mizzehelung wurde, so sullen wir öch von der bunt-

Digitized by Google

nůzz wegen der fürsten dheinem nicht beholfen sin. Und darůber ze urchund geben wir disen brief versigelten mit unserer stet insigeln. Daz ist geschehen ze Franchenford an donerstag vor sand Laurencen tag nach Christus geburt driuzehenhundert jar und in dem achten und dreizzigstem jare. 1338 Aug. 4.

6.

Benedict XII. beglaubigt bei Kaiser Ludwig den Magister Arnold von Verdela mit genannten Aufträgen. — Avignon 1338 Sept. 13.

Aus Cod. Eichstet. 269 sec. 15. p. 405. — Der Druck bei Höfler, aus Avignon p. 18. A, nach derſ. Hſ. iſt ſehr fehlerhaft.

Benedictus episcopus magnifico viro Ludovico de Wabaria spiritum consilii sanioris. Literas tuas, quas nuper nobis per dilectum filium Albertum abbatem monasterii Eboricensis Cisterciensis ordinis nunccium tuum ac secretarium specialem nobis misisti, benigne recepimus, inter alia continentes, quod tu in omni devocione et humilitate, qua a primordio creacionis nostre in summum pontificem te obtulisti, firmus et stabilis es et permanere proponis, dummodo clemencia nostra et sedis apostolice non dedignetur te recipere debitis viis et modis, et quod eidem Alberto de cordis tui intencione plenius informato credere vellemus, quod ipse nobis ex parte tua duceret exponenda. Verum idem Albertus inter cetera ex parte tua sub credencia nobis dixit, quod tue intencionis non erat servare ea, que per te ac pro parte tua jam dudum oblata nobis fuerant. Ex quibus non mediocrem causam admiracionis accepimus, quod ad dictarum literarum tuarum seriem, in quibus te firmum et stabilem in omni devocione et humilitate a primordio promocionis nostre, ut premittitur, oblata [1]) esse scripsisti, ejus verba credencie discordabant. Ut igitur de intencione tua possimus cercius informari, dilectum filium magistrum Arnoldum de Verdela capellanum domesticum et commensalem nuncium nostrum ad presenciam tuam specialiter destinamus, per quem circa premissa intencionis tue clarum et firmum propositum ac eciam per literas tuas et relacionem ejusdem nunccii nostri tue intencionis propositum certitudinaliter cognoscamus, dictoque nunccio nostro super hiis que ex parte nostra circa predicta dixerit, credulitatis

1) Mſ. oblate.

Digitized by Google

fiduciam adhibendo, dicto quoque capellano utpote secretario [1]) nostro intencionem tuam quam habes circa reconciliacionem pretactam secure poteris aperire, certus existens, quod nulli preterquam nobis, que
1338 secreto commiseris, revelabit. Datum Avenione idus septembris
Sept. 13. pontificatus nostri anno quarto.

7.

Benedict XII. antwortet dem Kaiser Ludwig auf genannte von demselben schriftlich ausgesprochenen Wünsche. — Avignon 1339 Jan. 23.

Aus Cod. Eichstet. 269 p. 405. — Erste Hälfte fehlerhaft gedruckt bei Höfler p. 18. B nach ders. Hs.; zweite bei Raynald 1339, 7.

Benedictus etc. magnifico viro Ludovico de Wabaria promereri graciam in presenti, per quam assequi valeat gloriam in futuro. Benigne receptis magnificencie tue literis nuper nostro apostolatui presentatis et earum serie diligencius intellecta super hiis plena et matura deliberacione premissa respondemus: quod cum illius locum licet immeriti teneamus in terris, qui omnes querit salvos fieri et neminem vult perire, ipsiusque cupiamus quantum possumus vestigia imitari, de tua reconciliacione nobis et ecclesie sancte Dei, per quam (ut speramus) tue ac multorum aliorum providetur animarum saluti (si daret eam dominus, a quo cuncta bona procedunt), plurimum in domino gaudemus. Et super hiis, quantum cum divino beneplacito et honore nostro et ecclesie fieri poterit, reperiemur nos et sedes apostolica propicii tractabiles et benigni.

Sane cum per easdem literas pecieris, ut super reconciliacione predicta tractandi nuncio nostro infrascripto aut alicui vel aliquibus et tractatum nobis refferendi vellemus concedere potestatem, videtur nobis quod id nec nobis nec tibi nec eciam utilitati negocii expediat quoquo modo. Sed cum de intencione tua fuerimus per dilectum filium magistrum Arnoldum de Verdela, decanum ecclesie sancti Pauli de Fenolhaldesio Electensis diocesis capellanum nostrum ad tuam presenciam propter ea specialiter destinatum, certitudinaliter informati, ordinabimus tibique significabimus, quod expediencius viderimus in hac parte. Ideoque prefatum cappellanum de eadem intencione instructum plenarie, quanto cicius fieri poterit, remittere non obmittas, ad promerendam et obtinendam reconciliacionem eandem verbis factis et operibus condignis et congruis nichilominus te coaptans.

1) Mſ. sacretario.

Digitized by Google

Rursus quia principes electores, quorum aliqui Deum ac nos et sedem eandem graviter offendisse noscuntur, benigne ac mansuete tractari per easdem literas supplicasti, asserens id esse predicte reconciliacionis negocio multipliciter opportunum, scire te volumus quod, cum sedes predicta, que benignitatem severitati consuevit (prout in Deo expedire cognoscit) preferre, vere penitentibus et contritis non claudat gremium miseracionis et gracie tanto miserando benignius quanto gravius fuerit provocata, offensores predictos — prout eos de commissis hujusmodi penitentes et contritos ac nobis et eidem sedi [1]) fideles et devotos (ut tenentur et debent) cognoverimus — presertim dicti consideracione negocii propter ea que premisimus insidentis admodum cordi nostro recipiemus clementer ac favorabiliter et benigne tractabimus rigore justicie oleo misericordie temperato. Datum Avinione 10 kal. februarii pontificatus nostri anno quinto. 1339 Jan. 23.

8.

Aus einer Rede des Cardinals Petrus Rogerii, späteren Papstes Clemens VI., gerichtet an die Theilnehmer am Feldzug gegen England. — Etwa 1339.

Aus Bibl. nat. Paris; fond latin no. 3293 sec. 14 (enthaltend Predigten Clemens' VI.) fol. 242 b ff.

Sermo pro guerra inducenda.

[*fol. 244 b.*]

Modo de justicia istius guerre possum vos merito reddere certiores. Certum est enim quod Bavarus et rex Anglie nullo modo possunt habere justam causam regnum Francie invadendi, regnum inquam benedictum, in quo regnat justicia, in quo pax viget, securitas floret, fides et devocio ceteraque bona omnia pollent. Bavarus autem vult facere unam fallaciam, quam vocant logici non causam ut causam. Fingit enim pro causa quod vult venire propter hoc, quia dominus rex tenet alique, que sunt de jure imperii, cum tamen causa sit pecunia per regem Anglie sibi promissa, cum tamen dominus rex nichil teneat nisi quod sui predecessores, qui fuerunt principes christianissimi devotissimi et justissimi, tenuerunt. [Bibelstellen.] Quantum ad regem Anglie, sciatis quod dominus rex ex multis et justis causis et cum magno et maturo concilio prelatorum et baro-

---

1) Mſ. se.

Digitized by Google

num et aliorum propter multas rebelliones et inobediencias vituperia et contemptus (que dominus *Petrus* de Cingueriis vobis in spem exponet), ordinavit ducatum Aquitanie ad manum suam realiter poni, non ad finem ipsum suo dominio appropriandi, sed sibi ad finem justiciam faciendi, sicut domini consueverunt ponere manum in feudis suis. Quorum eciam habent de jure dominium directum, licet eciam vasalli habeant dominium utile. Dictus autem rex vel gentes sue non solum non obediverunt, ymmo rebellaverunt et illum qui missus fuerat, occidere voluerunt. Quare dominus rex misit exercitum suum ad faciendum manum suam fortem. Et certe, domini, bene scitis quod eciam si dominus ponat manum in feudum minus juste, vasallus non debet contra dominum propter hoc rebellare sed requirere, quod justicia sibi fiat, quam dominus rex paratus est facere cuicumque.

[*fol. 247 a.*]

Dico 2° etc. quia cum Bavaro etc., quia jam est — sedecim anni sunt — excommunicatus, quare de heresi merito suspectus. Item terra sua subposita interdicto, quod tamen non servavit, ymmo compulit personas ecclesiasticas ad non servandum. Item favit Mediolanensibus de heresi condempnatis [1]). Item juravit appellatione facta contra dominum papam Johannem se credere et tenere articulos de paupertate Christi et apostolorum per ecclesiam condempnatos in decretali »Cum inter nonnullos«. Item antipapam creavit, tunicam domini inconsutilem dividere conatus est scisma in ecclesia procurando. Item et Marsilium de Padua et Johannem de Genduno non solum hereticos ymmo heresiarchas tenuit et adhuc Marsilium tenet. Item privatus ab omni dignitate et statu eciam imperiali et regali et ducatu, se adhuc imperatorem nominat etc. Cum tali tam infideli tantis sceleribus irretito dicitur rex Anglie conventionem fecisse non attendens illud 2 ad Cor. 6° : »Nolite jugum — templo Dei cum ydolis«. Et ista iniquitatis colligatio facta est et contra conventiones habitas cum papa Johanne in matrimonio, quod contraxit cum regina, et contra exhibitionem expressum domini pape, qui nunc est. Et de ista mala colligatione videtur prophetasse Johachim, qui in fine cujusdam prophetie sue dicit sic: »Restat post aquilam Anglicis uniendam, sed videat opulenta Britannia ne cum Theotonicis Francorum emulis fornicans tam camelorum divicias effundat in vacuum et gemat in posterum miserias ruentium filiorum«.

Dico 3° etc. Ipsi enim simulabant se velle pacem et bonum et

1) Mſ. condempnavit.

Digitized by Google

tamen tunc magis machinabantur malum. Nota de nunciis qui habuerunt conductum et tamen procuraverunt istas alligationes etc. [1]) Item quomodo cogitaverant rege existente in partibus transmarinis, regnum invadere et occupare. Item cum rex audivisset de istis colligationibus — jam duo anni sunt — quo ipse scripsit, quod non crederet, quia non erat ita, et tamen in veritate ita erat. Unde potest dicere dominus rex illud psalmi: [u. s. w. Es folgen Bibelstellen und zum Schluß Ermahnungen zur Tapferkeit.]

9.

Kaiser Ludwig erklärt den Theodorich von Meckinheim, Verwalter des Wormser Hochstifts, in des Reichs Acht. — 1339 Nov. 29.

Aus dem Münchener Reichsarchiv: Kaiser-Ludwigs-Select no. 730. Orig. membr. lit. pat. c. sig. corr. In verso: Inhaltsangaben sec. 15 ꝛc. — Regest in Reg. Boic. 7, 265. Daraus Böhmer, reg. 127, 2035.

Wir Ludwig von gotes gnaden Römischer keiser ze allen ziten ein merer dez richs tûn kunt offenlich an disem brief allen den die in ansehent oder hôrent lesen: daz Theoderich von Mekinhein, dechant der stift ze Worms, sich in derselben stift ze Worms anders gehalten hat danne der stift nûtz und gût sei gewesen, beidiu an der phleg derselben stift und an andern sachen, und auch sich nu gen uns und dem rich als ein veint mit allen sachen gestellt hat. Umbe dieselben sache und auch ander sein mizzetat haben wir in in unser und dez richs aht getan, in und alle die die ihm zûlegent mit worten oder mit werchen, und erlauben ir libe und ir gût allermenchlichen als aehter reht ist. Darumbe wellen wir und gebieten allen unsern und dez richs holden, es sin phaffen oder leien, daz niemen dieselben aehter fürbas hus noch hof [*gebe*] und si mide mit aller gemeinsamin swie diu geheizzen si. Wer' aber, daz darûber taet und in mit deheinen sachen zû leit, der ist und sol sein in allen den schulden, da dieselben aehter inne sint, und wellen auch darumbe zû in rihten als unseres hofs reht ist. Dez haben wir ze einem urkûnde disen brief geben versigelt mit unserm keiserlichen insigel, daz daran hangt: do man zalt von Christes geburt driuzehen hundert jar darnach in dem niun und drizzigistem jar an sant Andres abent in dem sechs und zweinzigistem jar unsers richs und in dem zwelften dez keisertûms. 1339 Nov. 29.

1) Sollte dies auf die Verhandlungen Wilhelms von Jülich in Paris gehen? S. p. 34.

Digitized by Google

10.

Theoderich von Meckinheim, Domdekan von Worms, gelobt Kaiser Ludwig und Erzbischof Heinrich gehorsam zu sein. — Wiesbaden 1340 Mai 5.

Aus dem Münchener Reichsarchiv: Mainz-Domcapitel VII. ¼. f. 19. Orig. membr. lit. pat. c. sig. pend. — Auf der Rückseite von gleichzeitiger Hand Inhaltsangabe und Rr. = Registrata.

Wir Thyderich von Meckinheim von gotis gnadin dechan des stiftis zu dem dûme zu Wormezze tun kunt allin luden und bekennen uffinlichen an disem brŷfe: daz wir dem allirdurchlutygistin unsirm herrin hern Ludowige Romeschen keysir sullin und wullin gehorsam sin als eyme Romeschen keysir und alse wir billiche sullin. Ouch sullin und wullin wir dem erwirdygin in gote vattir und herrin unsirme herrin hern Heinriche ertzbisschoffe zu Mentze an allin stucken gehorsam sin, als unsirme ertzebisschoffe zu Mentze. Ouch ensullin noch enwullin wir widir den vorgenantin unsirn herrin den ertzebisschof und sinen .. stift zu Mentzin nunmer nicht schedeliches gedun mit wortin odir mit werkin. Ouch sullen und wullin wir der vorgenant unsirm herrin von Mentze sine frund und dyner paffin und leyen behôlfig sin und furdirlich an allin stuckin nach unsir macht ane geverde. Ouch sullen und wullin wir dem vorgenanntin unsirme herrin von Mentze als unsirme ertzebisschoffe daselbis rechte rechenunge dun von des vorgenanten unsirs stiftis zu Wormezze gude und von der zyt als wir sin gewest desselbin stiftis gudis plegir. Ouch sullin wir und wullin uns lazin visitŷrin denselben unsen herrin von Mentzin als unsirn ertzebisschof daselbis. Ouch sullin und wullin wir beßerunge tun .. unsirn herrin dem keysir und .. ertzebisschoffe vorgenanntin umb dy stucke, dy wir widir sy han gedan, wŷ uns dy edelin lude her Gotfrŷd von Eppinsteyn und her Conrad schenke von Erppach daz heyßin beßerin den vorgenanntin unsirn .. herrin. Alle dise vorgescrebin stucke und er iegliches besundern han wir globit und globin in guden truwen an disem bryfe und darnach zu den heilgin geswarin stede und feste zu halten sundir allirhande argelist und geverde. Des zu ûrkunde ist unsir ingesigil an disin bryf gehangin, der gegebin ist zu Wŷsebadin uff den donersdag nach des heilgin crucis dage, den man nennit in
1340 Mai 5. latyne Invencio, da [1]) man zalte nach gotis geburde druzehinhundirt und viertzig jâr.

1) Mſ. du.

11.

Kaiſer Ludwig befiehlt dem Küſter von Regensburg, ſofort 400 fl. zurückzugeben, damit der Biſchof Heinrich von Regensburg aus der Gefangenſchaft befreit werden könne. — München 1342 Mai 10.

Aus dem Münchener Reichsarchiv: Kaiſer-Ludwigs-Select no. 850. — Orig. membr. lit. pat. Das Siegel in verso aufgedrückt iſt abgebröckelt.

Ludowicus dei gracia Romanorum imperator semper augustus honorabili viro . . custodi ecclesie Ratisponensis devoto suo dilecto graciam suam et omne bonum. Volumus et jubemus, ut quadringentos florinos tibi per magistrum Heinricum plebanum sancti Kassiani Ratisponensis capellanum et curie nostre familiarem dilectum presentatos, quos episcopus Ratisponensis ab eo repetit, sibi restituas indilate per eum eidem episcopo assignandos, ut a sua captivitate valeat liberari, ac deinde jus, siquidem tibi ad repetendum eosdem florinos competit, adversus prefatum episcopum quandocumque volueris prosequaris. Datum Monaci in crastino assensionis domini, regni nostri anno vicesimo octavo, imperii vero quintodecimo. 1342 Mai 10.

12.

Kaiſer Ludwig ſchließt für ſich und ſeine Söhne ein Bündniß mit Biſchof Heinrich von Regensburg. — Nürnberg 1342 Juni 5.

Aus dem Münchener Reichsarchiv: Kaiſer-Ludwigs-Select no. 855. Orig. membr. lit. pat. c. sig. pend. In verso ſpätere Inhaltsangabe. — Regeſt in Reg. Boic. 7, 338 und Böhmer, reg. 141, 2249.

Wir Ludwig von gotes genaden Romischer keiser ze allen ziten merer des riches bechennen und tun kunt offenleichen mit disem brief für uns und für die hohgeborn Ludwig marhgrafen ze Brandenburg, Stephan pfallenczgrafen bei Rein und herczogen ze Beyern und für alle ander unser sün: daz wir mit dem erwirdigen Heinrichen bischof ze Regenspurch unsern lieben fursten und er mit uns uberein komen sein also, daz wir im seiner regalia verlihen haben und daz wir in und sein gotshaus und sein stift ze Regenspurch in unser beschunder genade und schirm genomen haben und si bei allen irn freiheiten beleiben sullen lazzen. Und ob si iemant, wer die wärn, wider reht angriffen oder an irn freiheiten rehten lanten oder guten beswern oder bekrenchen welten, des sullen wir in vorsein

Digitized by Google

und wider die helfen nach irer notdûrft, ausgenommen der erwirdigen Heinrich ertzbischofs ze Meintz, Lupold bischofs ze Babbenberg, Rudolfs Rupprehcz und Ruprehcz pfallenczgrafen bei Rein und herczogen ze Beyern unser vettern, Fridrich marhgrafen ze Mihsen unsern sun, unser lieb fursten, und den edeln man graf Ulrich von Wirtenberg, doch mit der bescheidenheit, ob zwischen dez vorgenanten bischof ze Regenspurch seinem gotshaus oder seiner stift und den vorgenanten unsren fursten oder grafen, die wir ausgenomen haben, dheinerlei uflauf oder stözz erstunden, so sullen wir von dezselben bischofs wegen vollen gewalt haben, dieselben stozz mit den ustragen und ze rihten mit beider teil wizzen mit der minn oder mit dem rehten. Und welher teil uns der minn oder des rehtens ausgieng und niht gehorsam sein welt, wider den sullen wir dem andern, der dann gern rehtes gehorsam wer, schirmen und des rehten beholfen sein. Wir gehaizzen beschunderlichen unserm vorgenanten fursten, daz wir und unser sûn in bei dem bistumb ze Regenspurch wider allermannchlichen behalten und behaben sullen und swer in daran irren hindern oder krenchen welt, swer die sein, wider die sullen wir in besten und beholfen sein nach seiner notdurft als verre er des dann bedarf. Auch hat sich der oftgenannt bishof ze Regenspurch fur sich sein gotshaus und fur sein stift ze uns und ze unsern vorgenanten sunen verbunden, daz er unssein lebtag wider allermannchlichen, die wider uns sein oder tun wellen, besten und des rehtens beholfen sein sol, hie dishalb des lambardishen gepirges an alle geverd und arglist, als verre wir des dann bedurfen und er ez erquigen mag, als die brief sagen, die er uns daruber geben hat. Swenn er auch uns oder unsern sunen von des riches wegen dient, so sullen wir im umb sein chost oder ob er schaden nement würd, tun als andern unsern und des riches fursten und herren, die uns dann auch dienent. Und des urchund geben wir disen brief versigelten mit unserm keiserlichen insigel, der geben ist ze Nûrnberg an mitwochen nach sant Erasmus tag nach Christes
1342 gepûrt dreuczehenhundert jar und in dem zway und vierczigstem jar,
Juni 5. in dem acht und zweintzigstem jar unsers richs und in dem funfczehenden des keisertums.

13.

Bischof Berthold von Straßburg bekennt, mit Kaiser Ludwig einen Bund auf genannte Punkte geschlossen zu haben. — Frankfurt 1342 Sept. 20.

Digitized by Google

Aus dem geh. Hausarchiv zu München: Kasten I, Lade 4 no. 222. — Orig. membr. lit. pat. c. sig. pend.

Wir Berchtold von gots genaden bischof ze Strazburg bekennen und tûn kunt offenlichen mit disem brief: daz wir uns durh frum nutz und schirme unser und unsers stiftes mit güter vorbetrahtung und mit rat unsers rates verbunden haben und verbinden öch mit disem brief zû dem allerdurhlûhtigstem herren kaiser Ludowigen von Rom unserm genedigen herren also, daz wir und unser stift, dieweil wir leben mit aller unserer maht mit vesten steten lûten und land dem vorgenanten unserm herren keiser Ludowigen und . . lantvögten und amptlûten, die er iezû hat oder noch setzent wirt, wider allermânniklich si sin geistlich oder werltlich oder wie si genant sin, die in oder daz heilig Rômisch riche bekrenken beswern angriffen oder mit dheinerlei sachen drukken wolten, besten zûlegen und beholfen sin sullen in dem land ze Elsazzen als wir sterklichest mûgen mit gantzen trewen an alle geverd und argelist, als oft si des bedûrffen und wir sin von in ermont werden. Öch hat unser oftgenanter her der keiser uns bei sinen genaden geheizzen, daz er ze gelicher wise uns und unserm stift zû allen unsern rehten geistlichen und weltlichen schure und schirme und nicht gestatt, daz uns ieman mit gewalt und an reht angriffe oder beswere mit dheinen sachen, swenn wir des bedurffen und in oder sin amptlût des ermonen. Ez sullen öch die brief und buntnûzz andern buntnûzzen und gelûbden, die zwischen unsers vorgenanten herren des keisers und unser heimlich oder offenlich vor geschehen sind, dheinen schaden bringen. Mit urchund diss briefs, den wir geben haben ze Ffranchenford an sand Mattheus- 1342
abent, versigelt mit unserm insigel, do man zalt von Christes geburt Sept. 20.
driuzehenhundert jar und in dem zweiundvierzigstem jare.

14.

Johann von Rüdesheim schickt dem Gebhard, Vicar der Kirche von Mainz, und Hermann von Mersberg, dem Vogt derselben, eine Copie des Procuratorium Kaiser Ludwigs von 1343 Sept. 18 sowie einen kurzen Bericht über das Consistorium von 1344 Jan. 16. — Ohne Zeit und Ort der Ausstellung.

Aus dem Münchener Reichsarchiv: Mainz-Erzstift VII. ℔. fasc. 86. 6 Bl. Papier durch einen Pergamentstreifen zusammengehalten. Auf dem letztern das Bruchstück des Briefs Kaiser Ludwigs von 1345, welches unten abgedruckt ist (no. 16). — Das Siegel, in verso aufgedrückt, ist abgebröckelt. — Die

Digitized by Google

Adreſſe iſt gleichfalls in verso. — Da das Procuratorium ſchon mehrfach gedruckt iſt (ſ. reg. 147, 2354), ſo iſt ſein abermaliger Abdruck unnöthig.

Processus in summa.

Processus consistorii super reconciliacione Bavari in sui inicio talis est. Pro parte domini Ludovici de Bavaria in consistorio publico domini pape et cardinalium infrascriptorum prelatorum et aliorum proborum virorum proposuit quidam prepositus electus pro se et sociis ut Delphino et aliis nunciis suis et ambassiatoribus dicti Ludovici quoddam decretum scilicet: »Ferrum de terra tollitur, cum fortis propugnator ecclesie a terra quam prius tenuit, a communione separatur; non ergo in eo debet despici quod fuit, quoniam incipit esse quod non fuit« — prosequens in summa, qualiter dictus Ludovicus multa commiserat contra ecclesiam tam tempore sancte memorie Johannis quam tempore Benedicti. Verum est tamen, quod semper habuit in suo proposito revereri ecclesiam et eam revereri *in presencia* [1]) (a quo tamen suggestione plurium compulsus fuerat deviare) et quod adhuc erat in dicto proposito et quod non obstantibus suorum multitudine peccatorum sperabat misericordiam et graciam. Non enim erat possibile homini tantum peccare, quod Deo non sit possibile amplius misereri. Adjunxit proponens auctores et extra ad predicta optime et preclare faciencia sed demum conclusit, quod ipsi nuncii et procuratores Ludovici ipsum Ludovicum et suos filios fideles et bona omnemque suum statum nichilo reservato ponebant ad pedes scilicet dicti summi pontificis; et supplicaverunt, quod ipse mandaret quidquid vellet de eo et cum statu suo, offerentes eum obedire paratum et omnes suos, prout ipse mandavit. Supplicaverunt eciam quod archiepiscopum Maguntinum ad suam graciam recipere dignaretur [2]).

Post ipsam proposicionem pro parte regis Francie proposuit dominus Belvacensis episcopus, prosequens in summa, quod cum dictus Ludovicus vere et cordialiter doleret et eum peniteret omnino commissorum per eum et vere esset humiliatus erga dominum et patrem summum et ecclesiam, ut patebat ex dictis per dictum propositum, quod placeret sanctitati sue, eum recipere ad misericordiam et graciam; et de hoc pro parte dicti regis supplicabat, quanto cordialius poterat.

Post hec in continenti mandavit papa legi instrumentum pro-

1) Ganz unſicher. 2) Am Rand iſt bei dieſem Satz eine zeigende Hand angebracht.

curacionis dictorum nunciorum et literas duas dicti Ludovici unam ad papam, alteram ad collegium cardinalium et omnia satis conveniebant dictis expositis in omnibus; tamen se appellabat Romanum regem, licet in eis tam multa reverencia ad ecclesiam et summum pontificem ageretur.

Post hec immediate papa respondit proponens sextum [1]) capitulum ad Galatas: »Nolite errare: Deus non irridetur; que enim seminaverit homo, hec et metet«. In summa prosequendo deducens ut sequitur: »Cavete quid facitis et ne erretis: non enim irridetur Deus nec fallit nec fallitur; secundum quod agetis, meciemini«, prosecutus fuit, qualiter locum Dei teneret in terris; quia tamen homo erat, poterat decipi et in hoc non poterat sequi Deum, qui falli non poterat. Sed Deum bene sequebatur, quod sicut Deus non fallebat quemquam, ita nec papa. »Unde istum sermonem nuncii ad vos dirigo: cavete quod facitis etc. Magnum est quod offertis; magnum est quod dicitis, tum [2]) in consideracione ad Ludovicum, cum in consideracione ad nos. In consideracione ad Ludovicum: duraverat enim contra ecclesiam istam multipliciter tam tempore nostro quam eciam tempore nostrorum predecessorum; per hanc submissionem ipse vincit suum propositum, vicit cor suum [3]) et se ipsum, quod majus est quam si victimas faciat. Nam ex hoc vicit se ipsum; ex victimis aliena caro mactatur. Est ergo magnum etgrande istud quod offertis et dicitis. Item est grande istud quod offertis et dicitis. Item est grande in consideracione nostri et racione facinorum que contra nos contra predecessores nostros contra ecclesiam istam commiserat. Commisit enim super arenam maris. Quod ita submittit se nobis, magnum est, grande est: verum est, quod ista submissio potest progredi ex duobus fontibus bonis quod credo, item ex duobus malis. Introducam omnes istos fontes. Fons bonus primus est contricio et aditus penitencie pro peccato, secundus est humilitas. Si ex hiis duobus fontibus venitis, bene venitis«. Induxit hujusmodi pulchra ad utrumque fontem. »Tunc et alii duo fontes mali, ut si ipse volens in sua perseverare malicia, mittat ad deridendum et ut nos et ecclesiam istam verbis teneat, ut per hoc ad alia perveniamus contra eum; et iste esset malus modus veniendi. Et secundus, si putet, nos et ecclesiam istam misericordie prodigam et non pensaturam penas et satisfactiones debitas, licet cum decenti misericordia. Et isti duo modi veniendi essent modi subdoli«. Unde resumpto verbo proposito dixit ad nuncios: »Cavete quod facitis et ne

1) Original primum? 2) Orig. omnium. 3) Sollte dieſes cor suum nicht vielmehr zu duraverat zu ziehen ſein?

Digitized by Google

erretis; non enim irridetur Deus nec fallit nec fallitur: secundum quod agetis, meciemini. Clemens sum et misericordiam traxi de utero matris mee, sed non propterea justiciam deseram: nec rgoriosus ero nec clemencie contrarius. Misericordia et veritas custodiunt regem, et roboratur clemencia tronus [1]) ejus. Unde cavete nec erretis, nobisque dicite, quibus fontibus venistis«.

Responderunt predicti nuncii, se venire ex primis fontibus et bona intencione et animo, et dictum Ludovicum et se ipsos paratos, prout ipse papa mandaverit.

Tunc papa admisit dictam submissionem et ab eis exacto juramento de observancia suorum et sancte ecclesie mandatorum mandavit de dicta submissione fieri publica instrumenta, dicens se ad reconciliacionem dicti Ludovici velle intendere ad honorem Dei et ad honorem sancte Romane ecclesie necnon pro salute multarum animarum dictis occasionibus illaqueatarum ac eciam contemplacione regis Francorum filii ecclesie, qui dictam reconciliacionem fieri cum instancia supplicavit.

[1344] Jan. 16. Predicta in summa gesta sunt in consistorio publico die 16 mensis januarii eloquentissime per omnia et maxime per dominum nostrum papam; et conclusit tandem in summa, ut superius continetur.

Honorandis viris ac dominis suis sinceris et amicis, dominis Gebehardo vicario ecclesie Maguntine et Hermanno de Mersberg advocato causarum sedis Maguntine dari debet. — Ex parte Johannis de Rudensheim vestri servitoris.

15.

Der erwählte Bischof Heinrich von Regensburg befiehlt Leuthold, dem Pfleger von Eberspeunt, dem von ihm neu bestellten Pfleger des Bisthums fürder Gehorsam zu leisten. — Stauff 1344 Nov. 8.

Aus dem Münchener Reichsarchiv: I. L. fasc. 2: Landgericht Biburg, Eberspeunt. Orig. membr. lit. pat. c. sig. pend.

Wir Hainrich von gots genaden erwelter byschof ze Regenspurch enbieten unserm getrewen Leuthold, dem schenchen, pfleger ze Eberspeunt unsern gruez und allez gût. Wir lazzen euch wizzen, daz wir nach rat und gehaizz unsers herren dez chaysers und nach unsers ratz rat unserm getrewn Dietrich dem Awer chorherren ze

1) Mſ. clemenciam tronis. Die Stelle iſt Prov. 20, 28.

Regenspurch eingeantwurt und empfolhen haben auf sein trew und auf sein er di pfleg unsers gotzhaus ze Regenspurch, vest lant und gůt. Davon wellen wir und haizzen euch, daz ir im wart und swert mit der vest und pfleg ze Eberspeunt in allem dem rehten als uns selben, und schult in lazzen sehen die prief, di ir von uns innhabt, waz ew diselb vest stet; und soll er ew seinen prief darumb geben, daz er euch iht enchaus, untz ir dez geriht wert. Und sagen auch ew ledich der trewn und dez ayds, den ir uns gesworn habt. Und ob auch der vorgenant unser pfleger in vier jarn niht ensein solt, so schult ir furbus warten mit der vest Sygharten von Eglofshayn, Ekkolfen von der Wart, Herweigen von Aw und Wernten dem Awer als lang, untz si beriht werdent dez geltz, daz si uns gelihen habent und da si fur uns und unser gotzhaus furgesprochen habent, dez si unser prief habent. Daruber ze urchund geben wir im disen prief versigelten mit unserm insigel, geben ze Stauff dez montags vor Martini anno domini M°CCC°XL° quarto. 1344 Nov. 8.

16.

Bruchstück eines Briefes Kaiser Ludwigs an einen Reichsfürsten (Heinrich von Mainz?). — Landshut [1345 Oct. 25?].

Das Orig. membr. diente dazu, eine Copie des Procuratorium von 1343 Sept. 24 (über welche s. bei Urk. 14) zusammenzuheften. Fundort s. gleichfalls bei jenem Stück. In der obersten Zeile ist lesbar: deinen.

.... das wir dem vorgenanten von Dün auch enboten haben, so wellen wir iuch mit einander verrihtten, ob wir mit ihtiu mügen. Lieber fürst! wir biten dich gar fleizchlich und getrawen dir wol, das du uns in denselben sachen noch in dheinen andern sachen iht archwenig habest, ob dir von uns ieman ihts sait, wan wir sicher und fürwar wider dich ungerner ihts tůn wolten in dhein s ....[1]) oder mit dheinen sachen, dann wider dheinen lebenden man. Davon getrawen wir dir wol, das du solichs ihts von uns gelaubest. Geben ze Landshut an dynstag vor Symonis und Jude.

17.

Kaiser Ludwig vereinbart sich mit dem Domcapitel von Mainz auf genannte Punkte. — Frankfurt 1346 März 18.

1) Hier ist das Blatt beschnitten.

Digitized by Google

Aus dem Münchener Reichsarchiv: Kaiser-Ludwigs-Select no. 1028. Orig. membr. lit. pat. c. sig. pend. In verso Inhaltsangabe des 14—15. Jahrh.

Wir Ludowig von gotes genaden Römischer keiser zu allen zeiten merer des reichs bechennen und tûn chunt offenlichen mit disem brief: das wir uns zu den erbern mannen Kûnen schulmeister. Rynolt senger und . . dem capitel gemeinlichen des tûms zu Mentze veraint und verbunden haben zu allen den stucken und artikeln, die hernach geschriben stend. Zu dem ersten, das wir in besament und besunder, die ietzu in dem capitel sind oder noch darin chomen mûgend, die in disem verbund sein wellent, und allen den, die bei in beleibent und bestende, si sein pfaffen oder leyen, geistlich oder weltlich in der stat ze Mentze in dem bystum und provincien, beholfen sulen sein mit aller unser maht on geverd, dieweil wir leben; und sûllen das capitel und die personen des capitels und die bei in beleibent an ir leib und gût und an allem dem, das si ietzu habent oder hernach gewinnent, getrewlichen schirmen und schûren wider allermenchlichen geistlich und weltlich, er sei hohe oder nider, nieman uzgenommen, und auch wider alle die, di brief gebot ban processe oder urteil von dem stûle von Rome oder von seinem gewalt wider si nemen chûnden oder offen wolten [1]) gemeinlich und besunder. Auch sûllen wir gebieten und bestellen in allen unsern landen und gebieten mit aller unserr mûgend on geverde, das dieselben brief gebot ban processe oder urteil nieman enpfahe kûnde oder offen. Swer es darûber tât, an des leib und gût sûllen wir, unser hauptman und amptlâte, . . der ertzbischof ze Mentze und sein amptlâte greiffen und die beschedigen, er sei geistlich oder weltlich, und sulen noch wellen uns nimmer mit . . dem pabst und dem stûle von Rome versûnen noch berichten, dasselb capitel und die personen des capitels und alle die bei in beleibent sein danne gentzlich und volkomenlichen darinne begriffen und wider in alle iriu reht, ob in icht geschehen wâr, gesetzt. Wâr' auch, das der pabst ertzbischof Heinrichen, ietzu ertzbischof ze Mentze, priviert und in von dem ertzbistum entsatzt und einen andern darzu gæb und furdert, wider den sulen wir dem capitel beigestendig und mit aller unserr maht beholfen sein on alle geverde. Geschâch auch das der pabst ieman fûrdern wolt uf den stift ze Mentze zu prelatûrn canonyen oder pfrûnden, so gûnnen wir dem capitel und den personen des capitels, das si der brief abschrift mûgen heischen und sich darumb berûffen

1) Diese Worte sind im Orig. unterstrichen.

Digitized by Google

an den stûle von Rome. Und gebieten in gemeinlich und besunder bei leib und gût, das si niht mer darzu tûn die beruffung ze volfüren oder ander brief darnach ze nemen, dieweil wir mit dem stûle von Rom niht versûnt noch bericht sein. Auch haben wir einen hauptmann gesetzt an unser stat, der uns zu den heiligen gesworen hat, das er das vorgenant capitel und die personen des capitels besament und besunder und alle die, die bei in belibend, an ir leib und gût schirmen und schûren sol und ihn beholfen sein und wider alle die, di brief wider si gemeinlich oder besunder geben nemen oder kûnden wolten, als oft in des not beschiht und si in des ermanent, gen allermenchlich, er sei pfaffe oder ley; und sol des dem capitel sein offen versigelt brief geben. Wär' auch, das er sinen aid und gelûbde uberfûr und si niht schirmt, noch in beholfen wär oder von todes wegen abgieng oder uzzer lande wär: daz sol uns das capitel verchûnden und sulen wir darnach in einem manad einen andern hauptman an des stat geben und setzzen und derselb sol vor .. des stiftes amptlûten geloben und zû den heiligen swern und dem capitel sein offen brief geben, das er alles das laist und volfûr, daz der ander getan solt haben. Und sulen wir das tûn als oft des not geschiht. Es sûllen auch hertzogen Rûprecht und Rûprecht unser vettern, graf Gerlach von Nazzawe, Adolf und Johans sein sûn von der verbuntnûzz wegen die si uns getan habent und verbunden sind, und auch alle die di uns sind verbunden und unser und des reichs stete in der Wetrey unserm hauptman beholfen sein, von unsern wegen, swenn er si des ermant, das capitel, .. die personen des capitels und alle die di bei in beleibent, ze schirmen und ze schûren und in beholfen ze sein zu allen stucken und artikeln, die hie vor begriffen sind und darzu sûllen wir si halten on argelist. Es sulen auch alle ander brief und buntnûzz, die wir dem vorgenanten capitel geben und getan haben in irer kraft und macht besten und beliben. Und dis vorgeschriben stuck und artikel alle und besunder haben wir gelobt mit gûten trewn und bei dem aid, den wir dem reiche getan haben, stât und vest ze halten und nimmer dawider ze tûn in dhein weis on allerleye geverd und argelist. Und darûber zu urchûnde geben wir in mit unserm keiserlichen insigel versigelten disen brief, der geben ist ze Franchenfurt an sampztag nach sant Gregorien tag, nach Christes gebûrt driuzehenhundert jare, darnach in dem sehs und viertzigsten jare, in dem zwei und dreizzigsten jare unsers reichs und in dem neuntzehenden des keisertûms. 1346 März 18.

Digitized by Google

18.

Clemens VI. fordert den Pfalzgrafen Ruprecht zu einer neuen Königswahl auf und gibt nähere Darlegungen darüber. — Avignon 1346 Apr. 28.

Aus dem Münchener Reichsarchiv: Haus- und Familiensachen XV. ½. fasc. 14 und 16. — Orig. membr. lit. pat. sig. avuls. In verso Adresse. — Die Urkunde ist in der Mitte auseinandergeschnitten. Die linke Hälfte, erst vor wenigen Jahren vom Hausarchiv an das Reichsarchiv extradirt, hatte das Hinterdeckblatt von König Ruprechts Lehenbuch gebildet. Sie sowohl als die rechte Hälfte waren jede mit verschiedenem und jede mit unrichtigem Datum in den Originalregesten eingereiht gewesen. — Erwähnt bei Raynald 1346, 30.

Clemens episcopus servus servorum Dei nobili viro . . comiti palatino Reni duci Bavarie spiritum consilii sanioris. Sicut nobilitatem tuam supponimus indubie non latere, olim clare memorie Henrico, ultimo Romanorum imperatore, rebus humanis exempto ac subsequenter Ludovico de Bavaria, qui dicebatur in discordia in regem Romanorum electus, propter suos graves excessus ac detestanda crimina et delicta, per ipsum adversus Deum et ecclesiam sanctam fidemque catholicam commissa horribiliter et patrata, per processus felicis recordationis Johannis pape XXII. predecessoris nostri habitos contra eum diversis excommunicationis aliisque spiritualibus et temporalibus penis et sententiis innodato ac omni jure (si quod sibi poterat ex electione predicta ad regnum vel imperium Romanum forsitan competere) quoquomodo justo privato judicio ac de diversis heresum et scismatum criminibus, quibus se involvit et culpabilem reddidit, sententialiter et publice condempnato, — Romanum imperium diutinis temporibus vacavit et adhuc vacare noscitur; sicque Romana ecclesia, cujus imperator rite promotus catholicus et devotus, dum eidem presidet imperio, advocatus et defensor esse debet, illo caruit toto tempore vacationis hujusmodi et adhuc caret, imperiumque predictum in suis juribus et honoribus multa sustinuit dispendia et sustinet incessanter. Nos igitur — premissa diligentius attendentes et compatientes ab intimis tam Alamannie quam certis aliis circumadjacentibus partibus et christicolis degentibus in eisdem propter eundem Ludovicum occupatorem indebitum et illicitum et honorum imperii supradicti turbatis multipliciter et oppressis ac nonnullis ex eis propter adhesionem fautoriam et participationem ipsius Ludovici dampnati (ut prefertur) magnis et gravibus animarum ac statuum suorum periculis expositis prodolor et subjectis — vias et modos libenter et diligenter exquirimus,

Digitized by Google

per quos possit super predictis utiliter et salubriter provideri. Et tandem deliberatione prehabita provida et matura deducentes in considerationis examen, quod si vir aliquis strenuus catholicus et devotus assumeretur per electionem ad regimen imperii supradicti facilior ad hec pandi posset aditus et via salubrior aperiri per processus nostros, quos die cene domini proximo preterita contra prefatum Ludovicum ejusque fautores adherentes adjutores valitores complices et sequaces habuimus de fratrum nostrorum consilio presente fidelium multitudine copiosa, principes electores imperii tam ecclesiasticos quam seculares commonendos duximus et hortandos, ut ad electionem de rege in imperatorem Romanorum postmodum promovendo celebrandam convenire ac ad eam procedere procurarent. Cum autem morosa in hac parte dilatio periculosa nimium propter ea, que premissa sunt, et alia, que hiis occurrunt temporibus, proculdubio censeatur, — nobilitatem tuam requirimus rogamus et hortamur attente, quatinus ad vocationem venerabilis fratris nostri Gerlaci archiepiscopi Maguntinis ad electionem predictam una cum ceteris electoribus convenire, si et in quantum ad te pertinuerit, non postponas. Nos autem, cupientes hujusmodi negotium prosperari, taliter ordinabimus, quod illi ex electoribus, qui propter fautoriam adhesionem et participationem Ludovici predicti sunt excommunicationis sententiis innodati, dum tamen ab eisdem adhesione fautoria et participatione penitus desistant de cetero et illi qui eligetur in regem, ut premittitur, dummodo ecclesie predicte gratiam et communionem obtineat et eidem sit devotus, assistant fideliter cum effectu, ne impugnari valeat, quod in electione predicta per eos actum extiterit, juxta formam ecclesie assolventur. Nec te ac quosvis alios volumus ignorare, *quod* quecunque colligationes confederationes pactiones et lige per quoscunque cum eodem Ludovico sub quacunque forma vel expressione verborum inite ac juramenta fidelitates et alia quecunque sibi prestita per dictos processus nulla, cassa et irrita declarata et nunciata sunt, nullumque ad eorum observationem teneri quomodolibet vel astringi et, quatenus de facto processerant, annullata cassata et irritata fuerunt, gravibus nihilominus penis inflictis adversus eos, qui eisdem colligationibus confederationibus ligis et pactionibus uterentur. Datum Avinione 4 kal. maji, pontificatus nostri anno quarto.

Franciscus.

Nobili viro . . comiti palatino Reni duci Bavarie.

Digitized by Google

19.

Kaiſer Ludwig erklärt genannte Stiftsherren verſchiedener ſtädtiſcher Kirchen von Mainz in des Reiches Acht, weil ſie des Papſtes Briefe verkündigt und exequirt haben. — Nürnberg 1347 März 19.

Aus dem Münchener Reichsarchiv: Kaiſer-Ludwig-Select no. 1063. Orig. membr. lit. pat. sig. avuls. Der Pergamentſtreifen hängt noch. In verso Inhaltsangaben verſchiedener ſpäterer Hände.

Wir Ludowig von gottes genaden Romischer kaiser ze allen ziten merer des richs verjehen offenlich mit disem brief und tûn kunt allen den, die in ansehent oder hörent lesen: daz wir meister Göttfrid Vingerhût schûlmaister zû sant Mauricien, Jacob Morichen, Jacob Walpage canonichen zû unser ffrowen inwendig Mentze, Johans zuom Steine senger zûm heiligen crûtze uzwendig Mentze und meister Hildeger den publicum, wan si pabstes brief in der stat ze Mentze und anderswa, die wider unsern ffürsten ertzbischoff Heinrich ze Mentze, daz cappitel daselben, den styffte und wider uns und daz ryche grozzelichen und swarlichen sint, gelesen gekündet und exequieret habent, in unser und des riches acht gekundet und getan haben von unserm kaiserlichen gewalt und haben allermänchlichen ir libe gûlte und gût erlobt. Davon gebieten wir den räten und den gemainden der stette Mentze Spire Wormes Oppenhaime Ffranchenford und allen andern stetten wie die genant sint und allen unsern und des richs getrewen ffürsten grafen ffryen amptlûten rittern knechten edeln und unedeln und allermänchlichen gaistlichem und weltlichem vesteclich und ernstlichen, daz si die obgenanten ächter bi in nicht wonen lazzent und si angriffent an libe gûlte und gûten und si damit straffent, daz ander lûte bizaichen und exempel ab in nemen, als lieb unser und des richs hulde sint. Was in och geschicht an ir liben gûlten und gûten, daran frevelt niemman nichtz, noch ensol och des dhaine engeltnusse haben in dhaine wise weder ietz noch hernach. Dariuber ze urchûnde geben wir disen brief, versigelten mit unserm kaiserlichem insigel, der geben
1347 ist ze Nürenberg des mantages nach dem sunnentage Judica, in dem
März 19. driu und drizzigstem jare unsers richs und in dem zwaintzigstem des kaisertûmes, anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo septimo.

Digitized by Google

20.

Kaiser Ludwig erklärt den Klerus der Stadt Mainz als Anhänger Gerlachs von Nassau mit genannten Ausnahmen in des Reiches Acht. — Wasserburg 1347 Apr. 11.

Aus dem Münchener Reichsarchiv: Kaiser-Ludwigs-Select no. 1071. — Orig. membr. lit. pat. mit abgelöstem, aber noch vorhandenem Sigel.

Wir Ludowig von gotes genaden Römischer keiser ze allen zeiten merer des reichs bechennen und tûn chunt allen lûten offenlich mit disem brief, das wir von solicher clag wegen, als unser lieber fürst ertzbischof Heinrich zu Mentze vor uns uf die prelaten canonicken æbtten und conventen der stift und klöster aller inwendig und uzwendig der stat zu Mentz bis uf die âht getan hat, die wir umb bed willen derselben stift bisher verzogen haben und auch ein satzzung und ein minne zwischen denselben unserm fürsten und den stiften gerett hatten, die si uns gebrochen und ubervaren hand, und auch umb daz, das sie Gerlachen graf Gerlachs sun von Nazzawe, der sich einen byschof ze Mencz nennet, haimlich gehorsam getan habt, als wir vernomen haben, und seinen briefen geboten und processen gehorchent nnd gehorsam seit, daz grôzlich wider uns das reich und .. unsern vorgenanten fürsten byschof Heinrich von Virenburg ist, und mit namen Nyclaus Stinczkopf von Grunenberg, der sich für einen probst ze sant Victor uzwendig Mencz haldet und nennet, so nemen wir dieselben alle gemeinlichen und ir ieglichen besunder uz dem fride und kûnden si in den unfrid und tûn si in unser und dez richs offen âht mit disem brief. Uz derselben âht und unfrid nemen wir mit namen Johan von Virenburg zu sant Victor, Alf von Virenburg zu sant Stephan, Chûnrat zu sand Mauricien, prôbste, Marsili dechan, Fridrich senger zu Aschaffenburg, Weigker schûlmeister und [1]) Johan von Lorche canonicken zu sant Stephan zu Mencze und alle, die bei uns und dem vorgenanten erczbischof Heinrich von Virenburg verbleiben wellent. Davon gebieten wir allen unsern und des reichs getrewen fürsten graven freyen herren rittern knehten edeln und unedeln oder swie si genant sein, vesticlich und ernstlich bei unsern und des reichs hulden, daz si die vorgenant aehter von unsern wegen an leib und an gût angreifen und beschedigen. Und swas si denselben tûnd und an irem leib und gût begend, daran hand si wider uns das reich noch wider den lantfrid niht getan mit dheinen

1) Mſ. von.

Digitized by Google

sachen. Mit urchunde diss briefs, der geben ist ze Wazzerburg
1347 an mitichen nach der osterwochen, do man zalt von Kristes geburt
Apr. 11. driuzehenhundert jar und in dem siben und vierczigstem jare in dem driu und dreizzigstem jar unsers reiches und in dem zweinzigstem des keyserthums.

21.

Kaiſer Ludwig bedroht die Pfaffheit des Erzbisthums Mainz, welche Gerlach Graf von Naſſau anhängt, mit des Reiches Acht. — Waſſerburg 1347 Apr. 11.

Aus dem Münchener Reichsarchiv: Kaiſer-Ludwigs-Select no. 1070. — Orig. lit. pat. c. sig. pend. — In verso von Hand des 15. Jahrh. latein. Inhaltsangabe.

Wir Ludowig von gotes genaden Rômischer keiser ze allen zeiten merer des reichs enbiten allen âbbten . . prôbsten . . dechanden korherren kirchherren und gemeinlichen aller pfaffheit geistlichen und weltlichen ûberal in dem erczbistum ze Mentz unsern lieben diemûtigen unser hulde und alles gût. Uns ist kunt getan, daz ewer ettlich Gerlachen graf Gerlachs sun von Nazzawe, der sich byschof ze Mentz nennt, gehorsam getan habt, daz wider uns das reich und den erwirdigen Heinrich von Virenburg erczbischof ze Mencze unsern lieben fürsten ist. Manen wir iuch alle gemeinlichen und ewer ieglichen besunder und gebieten iu ez vesticlich bei unsern und des reichs hulden: weher under iu daz getan hab, daz ir dem vorgenanten erczbischof Heinrich von Mentz mit allen sachen wartend und gehorsam seit als ewrem erczbischof durch reht und die gehorsam, die ir dem vorgenanten Gerlachen getan habt, in dem nehsten manad genczlich widerrûft und absagt. Swelher des under iu niht tât, den oder dieselben nemen wir uz dem fride und kûnden si in den unfrid und tûn si in unser und des reichs offen âht mit disem brief und gebieten allen unsern und des reichs getrewen fürsten graven fryen herren rittern knehten edeln und unedeln oder swie si genant sein, vesticlich bei unsern und des reichs hulden, daz ir dieselben von unsern wegen an leib und gût angreift und beschedigt. Und swas ir an denselben tût und begand, daran habt ir niht wider uns das reich noch wider den lantfrid getan mit dheinen sachen. Geben ze Wazzerburg an
1347 mitichen nach der osterwochen nach Kristes geburt driuzehenhundert
Apr. 11. jar und in dem siben und viertzigstem jare, in dem driu und dreizzigstem jare unsers reichs und in dem zweinzigstem des keisertûms.

Digitized by Google

Einzelne Berichtigungen und Nachträge.

Zum 1. Band.

S. 34 Z. 6 v. u. wäre der Brief Ludwigs an die Cardinäle von 1315 Juni 3 (Muratori, Ant. Ital. 6, 189 VII) beizuziehen gewesen.

S. 96 letzte Zeile des Textes lies: „er selbst dadurch, daß er sie in seinen Processen stets an erster Stelle erwähnt".

„ „ letzte Zeile der Noten adde: „Dafür spricht auch die Schrift aus dem Jahr 1338 bei Nicol. Minor. in fontes 4, 603 art. 6 und Occam, VIII quaest. 8, 5."

S. 103 zu n. 1 adde: „Ebenso die Flugschrift vom Jahr 1338 (fontes 4, 597 Z. 1) und wohl auch Clemens VI. bei Schunck, Beiträge ꝛc. 1, 345."

S. 128 n. 2 Z. 2 l. sei niemals st. damals.

S. 133 u. und 134 o. ist berichtigt durch Hinschius, Kirchenrecht ꝛc. 3, 128 bis 130.

S. 199 Z. 2 zu Cardinalshut adde: „mit dem Titel von St. Eustach (Galvaneus Flamma bei Muratori SS. 11, 732)."

„ „ Z. 5 streiche „oder Jakobus" (nach Istorie Pistolesi bei Muratori, SS. 11, 453: fra Giovanni de' Sodogi, . . . dell' ordine de' frati Romitani).

„ „ zu n. 2 adde: „S. auch Ann. Parm. maj. in MG. SS. 18, 765."

„ „ zu n. 9 adde: „bestätigt von Galvaneus Flamma a. a. O. 732."

S. 200 Z. 4 v. o. l. „Befugniß" statt „Befugnißertheilung."

S. 232 zu n. 1: Derselbe erscheint in mehreren Urkunden von 1317—1319 als »frater Petrus de Ungula cancellarius hospitalis s. Johannis Hierosolymitani ac prior de sancto Aegidio«, (Muratori, Ant. Ital. 6, 136 f.), ist also nicht identisch mit Petrus Textoris, Prior von St. Sernin.

S. 233 Z. 13 streiche „ihm".

S. 243 Z. 6 v. u. des Textes lies: „in welcher die Trennung Oberbaierns von der Pfalz und dem größten Theil des Nordgaus, sowie namentlich" u. s. w.

S. 247 n. 1. Original c. sig. pend. im Hausarchiv zu München und darum ohne Zweifel nicht an seine Adresse gelangt.

S. 293 Z. 10 nach „vorher" adde: »a. 1326 (Heinr. Diess. 30)«.

Digitized by Google

S. 294 Z. 4 streiche „ist uns nicht bekannt, wahrscheinlich", sowie „er" und setze st. n. 2.: „Heinr. Diess. 30 berichtet, der Gottesdienst habe von 1326 bis 1328 aufgehört".

S. 306 letzte Zeile des Textes lies: „verdrängt. Dieser näherte".

S. 323 n. 1. Anzuführen wäre auch gewesen Ann. Cesen. bei Muratori, SS. 14, 1161.

S. 326 n. 1 adde: „S. auch Nicol. Minor. 349 ff."

„ „ n. 5 adde: „Einen Tractat König Roberts über diese Frage erwähnt Ficker, Urkb. p. XVII aus Bibl. Angel. (in Rom) B 6. 3 und 4.

S. 346 zu n. 1 adde: Die Revocation auch bei Petr. Zitt. 510.

„ „ „ n. 2 adde: „und ein handschriftlicher Tractat Occams (inc: Non invenit locum), sowie die zweite Hälfte des Stückes bei Baluze, Miscell. III, 346 ff.

S. 355 Z. 13 f. l. Clemens VI. statt Benedicts XII.

S. 358 zu Zeile 7 f. kann ich nachtragen, daß die seither von mir eingesehene Handschrift deutlich in | dic VII hat, was offenbar die Vermuthung bestätigt. Nach in bricht die Zeile.

S. 378 Z. 12 l. statt „Buch 5 und 6" vielmehr „Buch 4 und 5".

S. 402 Z. 21 ist das collegis offenbar in Corrigis (verbanntes parmensisches Adelsgeschlecht) herzustellen und dann das Komma hinter diesem Wort zu tilgen.

Mehrere Urkunden, die ich nur im Auszug kannte, sind inzwischen veröffentlicht worden von Riezler in den Forschungen z. d. Gesch. 20, 233 bis 275.

Zum 2. Band.

S. 46 n. 2: Der Vertrag ist jetzt gedruckt bei Riezler in den Forschungen 20, 270 und darnach vom **23.** Juli (nicht 13.).

S. 124 f. lies: Schlehdorf, Weihern, Beiharting st. Schlechdorf, Weizern, Beizharting.

S. 135 n. 5. Der Frieden zwischen Ludwig und Heinrich ist vom **16.**, nicht 18. Febr. 1339, s. Riezler a. a. O. 271.

S. 137 Z. 10. Nach Häutle, Wittelsb. Genealogie p. 10 starb Anna erst 1361.

S. 167. Die unter n. 4 aus Häutle erwähnte Urkunde ist, wie die inzwischen erfolgte Veröffentlichung bei Riezler a. a. O. 265 zeigt, nicht von 1341, sondern von **1331** Dec. 19, gehört also nicht hieher.

S. 172 Z. 3 v. u. des Textes l. „dem Delphin" statt „den D."

S. 177 Z. 7 v. u. des Textes l. „abverlangte".

„ „ n. 1. Die Angabe, daß Ludwig der Römer in Rom geboren sei, beruht auf einem Versehen.

S. 265 Z. 13 l. „wie sie" st. „wie er".

S. 292 letzte Zeile l. Occam, de electione. Ebenso S. 295 Z. 7.

Digitized by Google

Digitized by Google

RETURN TO ⟶ **CIRCULATION DEPARTMENT**
202 Main Library

LOAN PERIOD 1 **HOME USE**	2	3
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS

Renewals and Recharges may be made 4 days prior to the due date.

Books may be Renewed by calling 642-3405.

DUE AS STAMPED BELOW

INTERLIBRARY LOAN

APR 29 1993

UNIV. OF CALIF., BERK.

FORM NO. DD6

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
BERKELEY, CA 94720

Digitized by Google

Müller, Karl
Der kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen curie
v.2

M86197

DD163
M8
v.2

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google